

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY



Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

Zeitschrift
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1861.

Hannover 1862.

In der Bahn'schen Hofbuchhandlung.

Πρόεδρος

Συνεδριάζει τακτικά

ΚΑΤΑ ΤΗΝ ΕΠΙΣΤΑΣΗ

Redactionscommission:

Archivar Dr. Schaumann,

Archivsecretair Dr. Grotefend,

Dr. Otto Klopp.

Εκδόται

Inhalt.

	Seite
I. Politisch=statistische Schilderung der Verfassung und Verwaltung des vormaligen Fürstbischöflich=Hildesheimischen Amtes Wohldenberg, wie solche um das Jahr 1800 war. Von dem Landdrostei=Registrator F. A. Meese zu Hildesheim..	1
II. Documentarische Erläuterungen über das Leben Otto's von Campe, Abts zu St. Michael in Hildesheim. Mitgetheilt vom Dr. J. M. Krätz in Hildesheim.....	102
III. Wülfinghäuser Regesten, ein Nachtrag zu des Freiherrn von Hodenberg Urkundenbuche des Klosters Wülfinghausen. Vom Dr. phil. Ernst Volger	117
IV. Das Armenhaus Wangelst bei Hameln. Mitgetheilt vom Pastor Hermann Müller zu Hameln	195
V. Zur Frage über die Abkunft des Bischofs Adilo von Hildesheim. Vom Dr. phil. Ernst Volger zu Wülfinghausen..	209
VI. War Otto von Mienhus wirklich der letzte Sprosse der Grafen von Wölpe. Vom Legationsrath a. D. von Alten.....	219
VII. Otto von Campe, Abt zu St. Michaelis in Hildesheim. Vom Archivsecretair Dr. E. L. Grotefend	238
VIII. Die Juden unter den Braunschweigischen Herzögen Julius und Heinrich Julius. Nach handschriftlichen Quellen dargestellt vom Oberlehrer Dr. M. Wiener in Hannover	244
IX. Der Bauernproceß im Stifte Hildesheim. Vom Landdrostei=Registrator Meese in Hildesheim.....	307
X. Der Gewerbebetrieb Lüneburgs in der Vergangenheit und Gegenwart. Parallele zwischen 1795 und 1860. Von H. Ringklib, Calculator im königlichen statistischen Bureau zu Hannover	321
XI. Das erste Linienbataillon der königlich deutschen Legion vor Hameln. Vom Regierungsrath von Dmpstedt.....	343

	Seite
XII. Inhalts-Angabe der dem historischen Vereine für Niedersachsen überlieferten Beschreibungen vaterländischer Kirchen nebst Zubehör	351
I. Reformirte Kirchen der Grafschaft Bentheim. Zusammen- gestellt vom Baurath Mitthoff	352
II. Lutherische Kirchen des Herzogthums Bremen. Zusammen- gestellt vom Oberlandbaumeister Vogell	355
III. Lutherische Kirchen des Herzogthums Verden. Zusammen- gestellt vom Oberlandbaumeister Vogell	363
IV. Lutherische Kirchen des Landes Hadeln. Zusammen- gestellt vom Oberlandbaumeister Vogell	364
XIII. Miscellen.	
1) Die Landbede des Stifts Hildesheim vom Jahre 1481. Mitgetheilt vom Reichsfreiherrn Julius Grote zu Schauen	367
2) Die Kenntniß der hebräischen Sprache verschafft im 16. Jahrhundert mehreren Juden die Erlaubniß, sich in Niedersachsen niederlassen zu dürfen. Mitgetheilt von Dr. M. Wiener	369
3) Zum Nekrolog des Klosters Wienhausen. Mitgetheilt von H. v. Strombeck in Wolfenbüttel	373
4) Vitus Chrummer. Von demselben	375
5) Der Ueberfall bei Schöningen. Mitgetheilt von Dr. Landau	375
6) Zwei Epigramme auf die Wolfenbüttelschen Hahnreithaler. Mitgetheilt vom Archivsecretair Dr. Grotefend	376
7) Hausprüche aus Münden und Hameln. Mitgetheilt vom Baurath Mitthoff	377
8) Kleine Anmerkungen zu einigen neueren Urkundenbüchern zc. Vom Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen	378
9) Vaterländische Literatur des Jahres 1861. Gesammelt von H. Güthe, Dr.	
I. Königreich Hannover und allgemeine Verhältnisse betr.	379
II. Herzogthum Braunschweig	391
Verzeichniß der in der Sammlung des historischen Vereins für Niedersachsen befindlichen Original-Urkunden. (Fort- setzung des Verzeichnisses im Jahrg. 1857 S. 365 ff.) ..	393

Zeitschrift
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1861.

Hannover 1862.

In der Sahn'schen Hofbuchhandlung.

I.

Politisch-statistische Schilderung der Verfassung und Verwaltung des vormaligen Fürstbischöflich-Hildesheimischen Amtes Wohldeuberg, wie solche um das Jahr 1800 war *).

Von dem Landdrostei-Registrator F. A. Meese zu Hildesheim.

I. Statistik.

§. 1. Einleitung.

Bei der nachfolgenden statistischen Beschreibung des vormaligen Amtes Wohldeuberg sind wesentlich ältere einschlagende urkundliche Nachrichten, soweit sie nur irgend aufzufinden gewesen, daneben auch einige ältere Werke zum Grunde gelegt, und nur in einzelnen Fällen, wo jene nicht zureichten, sind, um die entstandenen Lücken in den aufgenommenen Fächern thunlichst zu ergänzen, neuere Quellen benutzt, und solches betreffenden Orts bemerkt.

Die im Bezirke des Amtes belegenen Patrimonialgerichte sind, obgleich dieselben ihre eigene Verfassung und Verwaltung hatten, unter thunlicher Absonderung in die Statistik aufgenommen, weil dieselben in landeshoheitlicher Hinsicht zu dem Amte gehörten, und weil die Feldmarken der Patrimonialgerichtsortschaften theilweise der Amtsjurisdiction unterworfen waren, auch ein Theil der Waldungen dieser Ortschaften im Amtsgerichtsbezirke lag, eine Auscheidung des Grundbesizes nach jenen Jurisdictionsverhältnissen die statistische Uebersicht aber gestört haben würde.

*) Die nachfolgende Schilderung ist von dem Ausschusse des historischen Vereins für Niedersachsen im Jahre 1847 mit dem ersten Preise, einer goldenen Medaille, gekrönt worden. Die Redaction.

§. 2. Geographischer Bestand und dessen Eintheilung.

Das Amt wurde in drei Gauen oder Bezirke, nämlich:

- 1) den Ammergau *),
- 2) den Obergau und
- 3) den Niedergau, eingetheilt.

Diese Gauen bestanden aus nachstehenden Dorfschaften:

I. der Ammergau:

- 1) Bönningen, 2) Hary, 3) Störy, 4) Netze, 5) Upstedt,
- 6) Bülsum und 7) Groß-Elde;

II. der Obergau:

- 1) Groß-Heere, 2) Klein-Heere, 3) Groß-Elbe, 4) Klein-Elbe, 5) Baddefenstedt, 6) Günstedt, 7) Sehlde und
- 8) einem Theile von Neuwallmoden **), und

III. der Niedergau:

- 1) Holle, 2) Sillium, 3) Sottrum, 4) Hackenstedt,
- 5) Luttrum, 6) Grasdorf, 7) Wartjenstedt, 8) Rehne,
- 9) Heersum und 10) dem Cistercienserkloster Derneburg, nebst dem dazu gehörigen Vorwerke Astenbeck.

Außerdem waren im Amte die nachfolgenden Patrimonialgerichtsdörfer, in denen dasselbe die landeshoheitlichen Rechte und theilweise die Criminaljurisdiction wahrzunehmen hatte, belegen: 1) das von Steinbergische Gerichtsdorf Werder, 2) und 3) die beiden Gräflich von Wallmodenschen Gerichtsdörfer Heinde und Vistringen, 4) und 5) die von Stoplerschen Gerichtsdörfer Binder und Lechstedt, 6) das Gräflich von Bockhysche Gerichtsdorf Henneckenrode, 7) das von Wallmodensche Gerichtsdorf Altwallmoden und 8) das Freiherrlich von Brabeck'sche Haus Söder.

§. 3. Gränzen.

Das vormalige Amt Wohldenberg gränzte gegen Norden an die Hildesheim'schen Aemter Steuerwald und Marienburg, in Osten an das damalige Fürstlich-Braunschweig'sche Amt Lichtenberg und an das Hildesheim'sche Amt Liebenburg, in

*) eine aus der alten Gaueneintheilung Deutschlands herstammende Benennung. S. Künzels Aeltere Diöcese Hildesheim S. 156.

***) Der andere Theil war Braunschweigisch.

Süden an die Fürstlich-Braunschweigischen Aemter Seesen und Lutter am Barenberge und das Hildesheimische Amt Bilderlage und die Stadt Bockenem, in Westen an die Hildesheimischen Aemter Winzenburg und Marienburg und an die Braunschweigische Enclave Bodenburg.

§. 4. Flächeninhalt.

Ältere Nachrichten wegen des Flächeninhalts des Amtes sind, da über dasselbe bis zum Jahre 1800 keine allgemeine topographische Vermessung vorgenommen ist, nicht anzutreffen gewesen.

Indessen ergibt eine mit Hülfe der von den Officieren des Königlich-Hannoverschen Generalstabes aufgenommenen topographischen Charte des Fürstenthums Hildesheim angeestellte Berechnung, daß der Flächeninhalt des vormaligen Amtes Wohldenberg einschließlich der darin belegenen Patrimonialgerichte 3,651 □Meilen oder 76,675 Morgen beträgt.

§. 5. Flüsse.

Das Amt wird von Süden nach Nord-Westen der Länge nach von dem Innersteflusse durchströmt, und hat in diesem der von Süden nach Norden das Amt durchströmende Nettesfluß unweit des damaligen Klosters Derneburg seine Ausmündung.

§. 6. Landstraßen.

Die frühern so genannten Landstraßen, die durch den Bezirk des Amtes führten, waren:

- 1) die von Hildesheim nach Goslar,
- 2) die von Hildesheim nach Bockenem,
- 3) die s. g. Nürnbergerstraße und
- 4) die Gandersheimerstraße.

Die beiden letzteren gingen von Braunschweig in einer Straßenlinie aus, welche sich bei dem Wohldenbergischen Amtsdorfe Holle in zwei Arme theilte, von welchen der eine nach Bockenem und der andere nach Gandersheim führte.

§. 7. Geognostische und mineralogische Verhältnisse.

Der ganze Bezirk des vormaligen Amtes Wohldenberg wird von Hügeln und Bergen, deren höchste Erhebungen die

nicht unbedeutende Höhe von über 1000 Fuß erreichen, auf das Mannigfaltigste in allen Richtungen durchzogen, und nur der südliche nach Osten von dem Nettesfluß begränzte Theil, so wie auch ein breiter Strich Landes auf beiden Ufern der Innerste sind fast durchgehends eben und zum Ackerbau vorzugsweise geeignet. Es sind aber lediglich die drei Gruppen des Salzgebirges, Sandstein, Muschelkalk und Keuper, die unterste Gruppe der Juraformation, der Lias, und von der Kreideformation nur der Pläner, welche außer verschiedenen Bildungen des Diluviums diese Berge und Thäler zusammensetzen.

Das ganze Amtsgebiet südlich von der Innerste und westlich vom Heinberge gehört dem Salzgebirge an, und zwar vorzugsweise dem bunten Sandsteine, welcher in der Richtung von Binder nach Sillium, und noch mehr südlich, vom Muschelkalk überlagert wird, welcher Gruppe auch der Höhenzug, welcher sich von Wesseln (Amts Marienburg) bis Hackenstedt und von hier südlich nach Henneckenrode zieht, die Dehnen, der Buchberg, Weinberg, Netterberg und auch das Gebirge südöstlich von Ilde, die Harzlage, angehören. Die niedrigeren Theile dieses Gebiets füllt der Keuper aus, zu welcher Gruppe auch die Sandsteine zu rechnen sind, welche die Höhen von Nienhagen (Amts Liebenburg) bis Holle, Derneburg und Hockeln zusammensetzen und besonders bei Derneburg ein vorzügliches Baumaterial liefern.

Nördlich von der Innerste zieht sich von Wartjenstedt über Grassdorf bis Astenbeck ebenfalls der Muschelkalk, welcher bei letztgenanntem Orte wieder vom Keuper überlagert wird.

Der Lias zieht sich, auf dem Keuper ruhend, von Heinde über Listringem bis Heersum.

Der von Norden nach Süden laufende Heinberg und alles Gebiet östlich von demselben gehört der Kreide und zwar der Gruppe des Plänerkalkes an. Außerdem finden sich dann noch dem Diluvium angehörende Lehm- und Thonmassen, auch bedeutende Grandgeschiebe fast überall zerstreut.

§. 8. Physische Beschaffenheit der Oberfläche und des Bodens.

Die Oberfläche bildet im Allgemeinen einen zur Cultur in jeder Beziehung geeigneten und ergiebigen Boden.

In den Ebenen ist hauptsächlich Lehmboden, an einigen Stellen mit Aeloboden vermischt, anzutreffen.

Vor den Gebirgen besteht der Boden aus Kalkstein mit Thon vermischt. Die Thäler und Wiesen in den Flußgebieten der Innerste und Netze haben als Oberfläche einen aufgeschwemmten fetten Boden, jedoch ist derselbe im Innerstethale theilweise mit dem durch diesen Fluß aus den Harzgebirgen herbeigeführten Pochsande und auch mit Kies, zum größten Nachtheile seiner Ertragsfähigkeit, überschwemmt.

§. 9. Größe der Ackerländerei und Wiesen, und deren Vertheilung und Eigenschaft.

Die cultivirten Ackerländereien und Wiesen betragen nach der wegen Veranlagung der Land- und Wiesensteuer im Jahre 1769 vorgenommenen allgemeinen Beschreibung, welche noch im Jahre 1800 zur Grundlage diente:

	Ackerland	Wiesen
1) in den Feldmarken der Amtsdörfer	25,240 $\frac{1}{2}$ Cal. M.	1791 $\frac{3}{4}$ M.
2) in den Feldmarken der Patrimonialgerichts-dörfer	4,937 $\frac{1}{2}$ " "	783 $\frac{1}{4}$ "
im Ganzen . . .	30,178 Cal. M.	2575 M.

Von dieser Länderei hatten im Besitze:

	Ackerland	Wiesen
1) das fürstliche Domanium	1,122 Cal. M.	100 M.
2) der Adel	2,782 " "	495 "
3) das Kloster Verneburg	1,119 $\frac{1}{2}$ " "	192 $\frac{1}{4}$ "
4) die Geistlichkeit und Schullehrer	780 $\frac{1}{4}$ " "	673 $\frac{3}{4}$ "
5) die bäuerlichen Landwirthhe	24,374 $\frac{1}{4}$ " "	1720 "

wobei zu bemerken ist, daß die unter 2 bezeichnete Länderei

größtentheils in den Feldmarken der Patrimonialgerichtsdörfer belegen, und die ad 4 aufgeführte Länderei mit Ausnahme von $78\frac{1}{2}$ Morgen den protestantischen Geistlichen und Schul-
lehrern zu stand, unter den ad 5 erwähnten Ländereien aber die Gemeindeländerei enthalten ist.

Die Zahl der bäuerlichen Höfe betrug nach dem Brand-
versicherungs-Cataster:

- | | |
|-----------------------------|------|
| 1) Vollspänner | 110 |
| 2) Halbspänner | 62 |
| 3) Viertelspänner | 8 |
| 4) Großköther | 205 |
| 5) Halb- oder Kleinköther | 514, |

und der regelmäßige Ländereibesitz der Höfe war, laut der
obengedachten Landbeschreibung:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| 1) der Vollspänner | 90—130 Morgen, |
| 2) „ Halb- und Viertelspänner | 55— 80 „ |
| 3) „ Groß- und Halbköther . | 5— 30 „ |

Die Eigenschaft der Länderei betreffend, so war die des
Adels, des Klosters Verneburg und der Geistlichkeit (abgerech-
net den Lehnverband einzelner adelicher Besitzungen) freies und
ungebundenes Grundeigenthum; wogegen der Grundbesitz der
bäuerlichen Landwirthe zum größten Theile im Meierverban-
de stand, der geringere Theil aber Freidings-, Meierdings-, Erben-
zins- und Lehnland war.

§. 10. Ertragsfähigkeit und Bodenlast.

Hinsichtlich der damaligen Ertragsfähigkeit der Länderei
kann nur die dürftige Auskunft ertheilt werden, daß nach einem
aus dem Jahre 1798 aufgefundenen Gutachten von Sach-
verständigen ganz allgemein dafür gehalten ist, daß die bessere
Länderei 7 Körner Ertrag, die minder gute 5 Körner Ertrag,
und die schlechtere Länderei 3 bis 4 Körner Ertrag liefern.

Hienach und da, ausweislich des Marcard'schen Werks
über den Nationalwohlstand des Königreichs Hannover vom
Jahre 1836, für das Fürstenthum Hildesheim der Durchschnitts-
ertrag 5,57 Körner und auf den Morgen 11,14 Himpten be-
trägt, im Amte Wohldenberg aber bei der Beschaffenheit des
dasigen Bodens der für das Fürstenthum Hildesheim ermittelte

Durchschnittsertrag anzunehmen sein dürfte, kann man, wenn die hier seit 1800 bedeutend verbesserte Bodencultur berücksichtigt wird, behuf Erreichung eines annähernden Resultates, den wahrscheinlichen damaligen Durchschnittsertrag zu 5 Körner und zu 10 Himpten auf den Morgen anschlagen.

Nach diesem Verhältnisse stellt sich die Ertragsfähigkeit der 30,178 Morgen Ackerländerei zu ungefähr 301,780 Himpten Getreide heraus.

Die Zehntpflicht erstreckte sich, laut des im Jahre 1799 aufgestellten Exemten-Steuerregisters, auf 21,087 $\frac{1}{6}$ Morgen Ackerländerei.

An Meierzinsen von dem bäuerlichen Grundbesitze waren, nach den während der Königlich-Preussischen Regierung im Jahre 1803 von den Behörden eingezogenen Nachrichten (welche, da Ablösungen damals nicht vorkamen, auch für das Jahr 1800 zutreffen), zu entrichten:

	79	Himpten	Weizen,
11,839	"		Rocken,
468	"		Gerste,
11,844	"		Hafer,

mithin im Ganzen 24,230 Himpten Getreide, so daß der Betrag von 0,9904 Himpten an Meierzins auf den Morgen des bäuerlichen Grundbesitzes fällt.

Diese Abgabe stellt sich in Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit der Länderei und in Verhältniß zu den in Niedersachsen üblichen Meierzinsen sehr mäßig dar.

Außer dem Meierzinse ruheten auf dem bäuerlichen Grundbesitze an guts- und dienstherrlichen Lasten und Abgaben:

1) der Herrendienst, welcher für die Pflichtigen eine bedeutende Last war, 2) die Baulebung, 3) Herbstbede, 4) Ruchschuß, 5) Meiergeld für Lösung der Meierbriefe, 6) Hof- und Rauchhühner u. s. w.

§. 11. Größe der Waldungen.

Die Waldungen anlangend, so sind über deren Umfang im Jahre 1800 nur wegen der Domaniälförsten und der Heiningersforst Nachrichten aufgefunden, und haben zur Er-

mittelung des Flächeninhalts der übrigen Forsten Quellen vom Jahre 1817 zur Hülfe genommen werden müssen, welche, obgleich die in der Zwischenzeit vorgekommenen Ausrodungen nicht berücksichtigt sind, doch eine annähernde Uebersicht gewähren dürften.

Die Größe der Forsten ist danach zu berechnen:

1) die privativen Forsten des Domaniums, die s. g. Amtsberge, damals veranschlagt zu	903 Morg.	— R.
2) die Interessentenforsten im Heinsberge, welche vom Domanio und einigen Corporationen gemeinschaftlich benutzt wurden, vermessen zu	8,112	„ 20 „
3) die Forsten des Adels, einschließlich 480 Morgen Waldungen des Klosters Derneburg, zu	3,340	„ — „
4) die Forsten der Gemeinden, Kirchen und Schulen und sonstiger Interessenten zu	13,455	„ 80 „
mithin im Ganzen . . . 25,810 Morg. 100 R.		

Der größte Theil dieser Forsten ist Buchenwald, theils mit Oberholz, theils mit Unterholz bestellt, der geringere Theil aber Buchwald mit Eichen durchsprengt.

Der nicht in den obenerwähnten Forsten und den im §. 9 bezeichneten Ackerländereien und Wiesen zu insgesammt 58,563 Morgen 100 □R. bestehende sonstige Grund und Boden im damaligen Amtsbezirke fällt auf Gärten, Gemeinheiten, culturunfähige Blößen, Flüsse, Wege und andere regelmäßiger Cultur entzogene Plätze.

§. 12. Zahl der Einwohner nach Religion und Standesverschiedenheit.

Die Einwohnerzahl betrug nach der im Jahre 1787 behuf der Kopfsteuer vorgenommenen Zählung:

1) in den Amtsdörfern 7118 *)

2) in den Patrimonialgerichtsdörfern 1851

im Ganzen . . . 8969 **),

von welchen 3303 das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten.

Von einer spätern Zählung während der Fürstbischöflichen Regierung haben überall keine Spuren entdeckt werden können.

Der Religionsverschiedenheit nach bestand die eben erwähnte Einwohnerzahl aus 8004 Protestanten und 965 Katholiken.

Der Adel hatte im Amte an landtagfähigen Gütern in Besitz ***):

- 1) die von Wallmoden die Güter Oberhaus Wallmoden und Unterhaus Wallmoden,
- 2) die von Steinberg, Bodenburgscher Linie, das Gut Werder,
- 3) die Grafen von Wallmoden das Gut Heinde, nebst Listringem,
- 4) die Grafen von Westphal das Gut Groß-Heere †),
- 5) die Grafen von Bocholz das Gut Henneckenrode,
- 6) die Freiherrn von Brabeck das Gut Söder und
- 7) die von Stopler die Güter Lechstedt und Binder.

Die erstgenannten beiden adelichen Geschlechter gehörten dem niedersächsischen alten Adel an und bekannten sich zum protestantischen Glauben, wogegen die Grafen von Westphal und von Bocholz und die Freiherrn von Brabeck vom westphälischen alten Adel abstammten und zu den 6 kathy-

*) im Jahre 1701 nach einer amtlichen Zählung 2999 Einwohner nämlich 2838 Lutheraner und 161 Katholiken.

***) fast der erste Theil der Bevölkerung des Hochstifts, da solche, ausschließlich der Stadt Hildesheim, welche sich vom Lande losgesagt hatte, aus 96,864 Seelen bestand.

****) Der Adel, welcher sonstige im Bezirke des Amts Wohldeberg belegene exemte Grundstücke und Zehnten besaß, bestand aus den von Schwichelde zu Flachstöchheim, den von Cramm zu Delper und Volkersheim, den Freiherrn von Schütz genannt von Görk-Brissberg zu Brissbergholzen, den von Gadenstedt zu Gadenstedt und den von Kössing zu Kössing.

†) Mit dem Besitze dieses Guts war das Erbschenkenamt verbunden.

lischen Familien von stiftsmäßigem Adel gehörten, welche überhaupt im Hochstifte begütert waren und nach der im Jahre 1643 erfolgten Stiftsrestitution sich in demselben successive niedergelassen hatten. Zu dem Besiße ihrer oben erwähnten Güter waren die letztbezeichneten drei Geschlechter durch Belehnung gelangt, nachdem den Fürstbischöfen durch den Abgang:

- 1) derer von Salder das Lehngut Henneckenrode,
- 2) derer von Vortfeld das Lehngut Söder und
- 3) der Hildesheimischen Lehnsvasallen von Storre das Gut Groß-Heere anheim gefallen waren.

Die von Stopler, welche zu ihren Vorfahren den Fürstlich-Braunschweigischen Kanzler Stopler zählten, gehörten zu dem neuen Adel, und waren dem protestantischen Glauben zugethan.

Mit Ausnahme des eben erwähnten Adels, der geringen Zahl fürstlicher Beamte und der Geistlichkeit gehörten die Einwohner dem Bauernstande an.

In den älteren Zeiten, wie in allen zu dem ehemaligen Sachsenlande gehörenden Gebieten, war der Bauernstand, theils der völligen Leibeigenschaft unterworfen, theils (und zwar der Mehrzahl nach) genoß er unter der Benennung „Blutfrei oder Mittelfrei“ nur eine unvollkommene Freiheit im Meierverhältnisse, und obgleich dieses Verhältniß auf einem Vertrage beruhete, und solches nicht, wie das der Hörigen, von der Willkür ihres Herrn abhing, so befanden sich doch die Meier thatsächlich mit den Leibeigenen ungefähr in gleicher Lage *).

Die Anzahl der unter dem Bauernstande in älteren Zeiten vorhandenen freien Grundbesitzer, Freie genannt, war verhältnißmäßig nur gering.

Der Uebergang zu einer anderen Periode für den Bauern begann nach der im Jahre 1523 durch die Herzöge von Braun-

*) Strüben, De jure villicorum Cap. I. §. 6. — Selchow, Abhandlung über wahre Beschaffenheit der Hildesheimischen Meierdinge, 1780. — Lünzel, Bäuerliche Lasten im Fürstenthum Hildesheim, 1830. S. 54 u. 119 f. — Ründe, Vertheidigung der Hildesheimischen Landesverfassung §. 84 ff.

schweig erfolgten Besiznahme des größten Theils des Hochstifts Hildesheim.

Die eingreifenden Regierungen der Herzöge Julius und Heinrich Julius waren für den Bauernstand von der größten Wichtigkeit, sie legten den Grund zu der Erbllichkeit der Meiergüter, sie erst machten den Bauern zum Unterthanen des Landesherrn *).

Nach der Wiedervereinigung der getrennten Theile des Stifts (1643) ging man auf diesem Wege, wenn auch nicht so eifrig, und gehemmt durch den Widerspruch der geistlichen Guts herrn, fort **), so daß unter allmählichem Verschwinden der Ueberbleibsel der Unfreiheit die Erbllichkeit der Meiergüter mittelst der Verordnung vom 9. April 1781 endlich anerkannt wurde.

Dagegen blieben für die nicht zu den Meiern gehörenden s. g. Meierdingssleute, obgleich ihnen nach und nach die Güter gegen Entrichtung eines Zinses erblich eingeräumt waren, manche aus der alten Leibeigenschaft herstammende Verhältnisse bestehen, indem die Hörigkeit nicht aufgehoben war, und Keiner zum Meierdingssmanne angenommen wurde, der sich nicht vorher dem Meierdingssherrn zum Hals eigenen ergeben hatte, oder doch wenigstens (wie solches zuletzt gestattet wurde) eine treue Hand, das ist einen andern hals eigenen Meierdingssmann, bestellte, welcher in seinem Namen die hergebrachten Pflichten übernahm ***).

§. 13. Anzahl der Wohngebäude.

Laut des Brandversicherungs-Catasters vom Jahre 1800 betrug die Zahl der Wohngebäude 1433, und die Versicherungssumme wegen der sämtlichen Gebäude 628,045 ₰.

*) Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover, II, 44k. — Lüntzel, Bäuerliche Lasten des Fürstenthums Hildesheim. S. 20.

**) Lüntzel, Bäuerliche Lasten des Fürstenthums Hildesheim. S. 20. 129. 130.

***)) Runde, Vertheidigung der Hildesheimischen Landesverfassung, 1794. S. 116.

§. 14. Viehbestand.

Rücksichtlich des Viehbestandes ist nur wegen der adelichen Schäferereien der feste Anhaltspunkt vorhanden, daß solche bei der am Schlusse des vorigen Jahrhunderts vorgenommenen Exemten-Steuerbeschreibung aus 6825 Stück Schafen bestanden haben.

Für die übrigen Schäferereien und für das jedesmalige vierte Stück der eben genannten Schafe wurde im Jahre 1800 an Schafschaz 454 ₰ 8 *ggr* aus den Amtsdörfern, und 37 ₰ 20 *ggr* aus den Patrimonialgerichtsdörfern, mithin im Ganzen 492 ₰ 4 *ggr* entrichtet (§. 68.), und da diese Steuer für das Schaf eines Schafpächters 2 *mgr*, für das Schaf eines Schäferereibesizers aber 1 *mgr* betrug, so kann hiernach die Anzahl der Schafe der Bauern, nach Abzug von 1705 Schafen der Exemten, ungefähr zu 13000 bis 15000 Stück veranschlagt werden.

Der Pferdebestand war nach einer im Jahre 1803 von der Königlich-Preussischen Regierung angeordneten und amtsseitig vorgenommenen Zählung, außer den Fohlen und den Pferden, welche nicht zum Anspannen benutzt werden konnten, 967 Stück.

§. 15. Physische und technische Cultur.

Der Ackerbau war der bedeutendste Erwerbszweig der Eingeseffenen, und beruheten auf demselben hauptsächlich die bäuerlichen Wirthschaften, so wie die nicht mit Grundbesitz ansässigen Einwohner größtentheils durch ihn Beschäftigung und Verdienst erhielten.

Den gesegneten Fluren war daher auch der im Amte durchschnittlich vorhandene Wohlstand zu verdanken.

Die dem Boden abgewonnenen Kornfrüchte überstiegen bedeutend den Bedarf der Amtseingeseffenen, und wurde der Ueberfluß an Getreide hauptsächlich nach dem Harze und den Städten Goslar, Braunschweig, Hildesheim und Hannover abgesetzt. Der Flachs wurde als rohes Product nicht ausgeführt; von den größeren Landwirthen wurde solcher regelmäßig nur in dem Umfange angebauet, als sie behuf des Verspinnens und Verwebens zum eigenen Bedarf nöthig hatten.

Dagegen wurde durch die Besitzer der kleinen Höfe, auch durch die Anbauer und Hänslinge (von letztern auf Pachtlande), Flachs zum Verspinnen behuf des feilen Verkaufs erzielt, und das verfertigte Garn von ihnen an Garnhändler abgesetzt, welche solches unverwebt ausführten.

Nicht wie in manchen andern Gegenden hatten die Höfebesitzer auf ihren Höfen Weber, um Leinen anzufertigen, sondern sie ließen ihren Leinwandbedarf außerhalb ihrer Wohnungen anfertigen.

Aus allen diesen Gründen war die Leinweberei, namentlich als Erwerbszweig, von keiner Erheblichkeit.

Die Viehzucht beschränkte sich, abgesehen von den bedeutenden Schäfereien, auf das Erforderniß der eigenen Hofbewirthschaftung des Haushalts, und selbst wegen des Bedürfnisses an Zugvieh mußte im Mecklenburgschen und in den nördlichen Provinzen Hannovers Aushülfe gesucht werden, indem der Mangel an Wiesen sich der Pferdezzucht hemmend entgegenstellte.

Dagegen war der Ertrag aus den Schäfereien, wie die oben angedeutete Anzahl der Schafe ergiebt, von Erheblichkeit.

Ein nicht minder wichtiger Gegenstand der Production und des Handels war das Holz, indem fast alle Gemeinden mehr Holz aus ihren Waldungen erzielten, als sie zum eigenen Bedarf nöthig hatten, und dieserhalb eine nicht unbedeutende Quantität verkaufen konnten.

Es fehlte zwar ferner im Amtsbezirke nicht an Steinbrüchen und Ziegeleien, jedoch war die Ausfuhr der gewonnenen Gegenstände nur geringfügig.

Brennereien befanden sich zu Sillium, Heinde, Henneckenrode und Söder. Diese producirten jedoch nicht mehr als das Bedürfniß des Amts, und ebenso verhielt es sich mit dem Betriebe der vorhandenen Brauereien.

Ein nicht unbedeutendes Gewerbe, begünstigt durch zwei das Amt durchströmende Flüsse, war das der Müller. Es befanden sich 16, jede mit mehreren Gängen versehene Mühlen im Bezirke, und beschafften dieselben nicht allein das Vermahlen der Früchte, sondern auch die Fabrication von Del

und Größe in dem Umfange, daß von den letztern beiden Artikeln nach auswärtz verkauft wurde.

Der Großhandel erstreckte sich nur auf die eben bezeichneten Erzeugnisse der Landwirthschaft. Die Bedürfnisse an Manufactur- und Colonialwaaren wurden von den Amtseingesessenen meistens in den nahe belegenen Städten angekauft; doch befanden sich auch innerhalb des Amtes Krämer und Hofenhändler.

Der Betrieb der Handwerker dehute sich nicht über die Bedürfnisse der Amtseingesessenen aus, und es waren außer einer Schmiedezunft keine Gilden vorhanden.

§. 16. Landständische Vertretung des Amtsbezirks.

Zur gründlichen Darstellung der Verhältnisse, welche hier zu erörtern sind, erscheint die Schilderung der damaligen landständischen Verfassung im Hochstifte Hildesheim nicht unzuweckmäßig.

Die Landstände bestanden nämlich aus vier besonderen Curien, als:

- 1) des Domcapitels,
- 2) der sieben Stifter,
- 3) der Ritterschaft und
- 4) der Städte.

Die Corporationen der drei ersten Curien wurden die vorstehenden oder exemten Stände genannt.

Die erste Curie bestand aus dem Domcapitel, und hatten in jener die 42 Domcapitularen vermöge ihrer Pfründen ein persönliches Recht auf Sitz und Stimme, und war dem Domcapitel als erstem und dirigirendem landständischen Collegium ein vorzüglicher Einfluß auf die Landtagsgeschäfte und Beschlüsse eingeräumt, indem namentlich, wie später näher erwähnt werden wird, die von den Ständen berathenen allgemeinen Landesgesetze der Zustimmung des Domcapitels bedurften.

Daneben wurden von demselben zwar nicht wegen seiner Ständemitgliedschaft, sondern in seiner Eigenschaft als Domcapitel, mehrere Rechte in Bezug auf die Staatsverwaltung

ausgeübt, demzufolge dasselbe eine besonders wichtige weltliche Stellung einnahm, welche sich wiederum rückwirkend in den ständischen Angelegenheiten äußerte.

Zu jenen Rechten gehörten namentlich die Wahl des Fürstbischofs, die Führung der Regierung während der Erledigung des bischöflichen Stuhls, die Zustimmung zu Veräußerung der Staats- und Stiftsgüter und Gerechtsame, so wie die Concurrenz bei Verhandlungen über Beziehungen des Hochstifts nach außen.

In der zweiten Curie wurden die sieben katholischen Stifter, nämlich das Stift zum heiligen Kreuz in Hildesheim, das Stift zum heiligen Moriz auf dem Morizberge, das Kloster St. Michaelis zu Hildesheim, das Kloster St. Godehardi daselbst, das Kloster zum heiligen Bartholomäus auf der Sülte vor Hildesheim, das Stift zum heiligen Andreas zu Hildesheim und das Stift zum heiligen Johannes daselbst vertreten.

Diese Stifter erschienen durch Abgeordnete auf den Landtagen und wählten solche aus ihrer Mitte.

Die dritte Classe der Stände, die Ritterschaft, bildete die zahlreichste Curie, denn die Rittermatrikel enthielt 75 adeliche Güter, welche landtagsfähig und rücksichtlich deren 83 Bota festgestellt waren.

Diese Curie wurde durch sieben Deputirte aus der Ritterschaft repräsentirt. Zu dem allgemeinen Landtage wurden jedoch sämmtliche Mitglieder der Ritterschaft berufen, und es pflegten bei Eröffnung desselben und bei den ersten Landtagsverhandlungen auch, außer jenen Deputirten, mehrere Berechtigte zu erscheinen.

Zu der vierten Curie wurden die Städte Alfeld, Peine, Elze, Bockenem, Gronau, Sarstedt und Dassel gezählt.

Eigentlich landtagsfähig waren aber nur die vier ersten Städte. Die drei letztgenannten Städte wurden zwar zu der ersten Landtagsverhandlung, in welcher die Bekanntmachung der Landtagspropositionen geschah, eingeladen, jedoch wurden die erschienenen Deputirten zu den nachherigen Deliberationen

— abgesehen von einigen in Steuersachen vorgekommenen Ausnahmen — nicht zugezogen.

Bei der Wahl eines Syndicus und eines Schatzdeputirten der städtischen Curie war die Concurrenz dieser Städte aber gleich derjenigen der übrigen Städte.

Die Stadt Hildesheim, welche sich als nicht zum Lande gehörend betrachtete, nahm gleichfalls durch Deputirte nur an der Eröffnung des Landtages Theil, und zwar erst seit der Zeit, daß sie vom Reiche zur Theilnahme an den vom Hochstifte aufzubringen gewesenen Reichs- und Kreisanlagen verurtheilt worden war.

Den Ständen stand unbestritten das Recht der Steuerbewilligung und das Recht der Berathung in allgemeinen Landesangelegenheiten, so wie die Befugniß zu Anträgen auf Abstellungen von Landesbeschwerden und zu Vorschlägen behuf Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt zu. Das Recht der Zustimmung zu den allgemeinen Landesgesetzen wurde von der Regierung nur dem Domcapitel eingeräumt.

Von den übrigen Ständen wurde dieses Zustimmungrecht zwar mitunter in Anspruch genommen, jedoch wurde dasselbe von der Regierung nicht anerkannt.

Ferner ist hier in Ansehung der Rechte der Stände noch zu erwähnen, daß denselben die Verwaltung der Steuern, des Straßenbaues und der Deconomie des Stock- und Spinnhauses zu Beine zustand.

Die Einberufung der Stände geschah durch die Regierung im Namen des Landesherrn und mit Vorwissen des Domcapitels.

Die Berathung der Stände fand Statt in Curialversammlungen, und wurde der Beschluß jeder Curie dem Domcapitel überreicht.

Die Mehrheit der Curialstimmen begründete sodann den Beschluß der Stände.

Behuf der Unterhandlungen zwischen den landständischen Curien und der fürstlichen Landtags-Commission, des Landesrechnungswesens, der Aufsicht über die Landescasse und Beforgung solcher landständischer Geschäfte, welche nach vorhan-

denen Landtagsbeschlüssen oder Herkommen und bestimmten Regeln zu vollziehen waren, wurde während der Versammlung der Landstände aus denselben ein sogenannter Ausschuß gebildet.

Dieser Ausschuß, in verschiedenen Beziehungen der größere Ausschuß, der Convent, auch wohl der engere Ausschuß genannt, hielt seine Versammlungen unter dem Vorsitze der Fürstlichen Landtags-Commission, und war zusammengesetzt aus:

- 1) der Fürstlichen Landtags-Commission, welche gewöhnlich aus dem Regierungspräsidenten und Canzler bestand,
- 2) zwei Deputirten der Regierung und einem Deputirten der Hofcammer,
- 3) sieben Mitgliedern des Domcapitels,
- 4) sechs Deputirten der Stifter und Feldklöster, obgleich letztere an dem allgemeinen Landtage keinen Theil nahmen,
- 5) sieben Deputirten der Ritterschaft,
- 6) den Deputirten der vier größeren Städte,
- 7) den Syndiken des Domcapitels, der sieben Stifter und der Ritterschaft.

Außer dem ebenbezeichneten größeren Ausschusse bestand ein Schatz-Collegium, besetzt durch die von den vier ständischen Curien erwählten Mitglieder und einen Deputirten der Feldklöster, welches die Verwaltung der aus der Zeit vor dem Jahre 1643 herstammenden Schulden und der dieserhalb erhobenen Schatzgefälle besorgte.

Es hatten nämlich bei der Wiedervereinigung des größten Theils der von den Herzögen von Braunschweig besessenen Hildesheimischen Landesgebiete *) mit dem Hochstifte (1643) sowohl der mit Calenberg als der mit Wolfenbüttel vereinigte Stiftstheil, das große Stift genannt, als auch das im Besitze der Bischöfe gebliebene s. g. kleine Stift bedeutende Schulden, und da eine Vereinigung der Stände zur Uebernahme dieser Schulden auf das ganze Land nicht erreicht werden konnte,

*) Die Cellesche Linie behielt das Haus Dachtmissen; die Wolfenbüttelsche erhielt Lutter am Barenberge; Coldingen und Westerhof wurden mit dem Fürstenthum Calenberg vereinigt.

so verblieben jedem Stiftstheile seine contrahirten Schulden und zu deren Verzinsung und Abtragung die aufkommenden Schatzgefälle. Diese wurden wegen jedes Stifttheils besonders und getrennt von der allgemeinen Landescaffe (Contributionscaffe) durch das zu diesem Behufe errichtete Schatz-Collegium verwaltet *).

Aus obiger Darstellung der Zusammensetzung der Stände ergibt sich nun, daß auf dem Landtage am stärksten die katholische Geistlichkeit und deren Grundbesitz, nämlich durch die Hälfte der ständischen Organe, vertreten war.

Diese Vertretung erhielt eine noch größere Macht dadurch, daß nicht allein einem jener Organe, der Curie des Domcapitels, besondere Prærogative zustanden, sondern auch, daß meistens das Interesse dieser Corporation auch das Interesse des Landesherren war.

Nächst dem waren die Ritterschaft und die Städte, welche beide fast ausschließlich dem protestantischen Glauben angehörten, jede durch eine besondere Curie vertreten.

Wenn gleich nun das oben erwähnte Verhältniß der beiden ersten Curien einen gegenseitigen Anschluß des Adels und der Städte erheischte und regelmäßig veranlaßte, so litt doch auch häufig das Einverständniß der letztern durch das entgegengesetzte Interesse, welches der Adel gemeinsam mit den ersten beiden Curien, als exempter Stand, gegen die Curie der onerablen Städte hatte.

Der Bauernstand, auf dem fast die ganze Last des Staats ruhte, indem die Befreiung der Geistlichkeit und des Adels von den gewöhnlichen Lasten feststand, nahm überall keinen Theil an der Landesvertretung, vorausgesetzt, daß dem damals gewöhnlichen Einwande, der Bauer werde durch seinen Gutsherrn vertreten, anscheinend mit Recht, keine Geltung eingeräumt wird.

*) Kunde, Vertheidigung der Landesverfassung des Hochstifts Hildesheim S. 53 f. Hildesheimische Landtagsabschiede von den Jahren 1645 und 1652. — Malhus, Hildesheimische Staatsverwaltung S. 58. — Hildesheimische Schatzinstruction vom 17. April 1657.

Wichtig und von bedeutendem Erfolge ist es indeß für den Bauernstand gewesen, daß die städtische Curie wegen der Besteuerung gleiches Interesse mit ihm gegen die exemten drei Stände hatte, indem — wie hier zur Begründung dieses Satzes nur erwähnt wird — zufolge des, unter Begünstigung der damaligen Zeitumstände, namentlich der allgemeinen politischen Gährung im Bauernstande, von der städtischen Curie mit den exemten Ständen im Jahre 1793 geschlossenen Vergleichs *), die Letzteren zum Besten der onerablen Unterthanen außer anderen denselben zugestandenen Erleichterungen, ein Drittheil der im Jahre 1792 = 1,762,507 ₰ 25 gr 5 s betragenden Landesschulden und deren Verzinsung übernahmen.

Nicht minder wichtig ist für den Bauernstand, welcher größtentheils der lutherischen Religion angehörte, das religiöse Interesse, das denselben mit der protestantischen Ritterschaft verband, gewesen, und welches mehrfach die Intercession der Letztern für die Bauern, unter Beitritt der Städte, herbeiführte. Namentlich wurde gerade von der Ritterschaft fortwährend für die Erbllichkeit der Meiergüter im Hochstifte gegen Bischof, Domcapitel und Stifter gestritten, welche letztere ein mächtiges Mittel gehabt haben würden, das katholische Glaubensbekenntniß zurückzuführen, wenn sie in Ermangelung jener Erbllichkeit ihre Meier, die sich zur lutherischen Lehre bekannten und von ihr nicht lassen wollten, nach Willkür abmeiern durften **).

In Ansehung der ständischen Vertretung des Bezirks des vormaligen Amts Wohldeberg ist aus vorstehender Erörterung zu ersehen, daß nur den im Amte begüterten sieben adelichen Grundbesitzern und dem Kloster Derneburg landständische Rechte zustanden, die übrigen von den 8969 Einwohnern aber davon ausgeschlossen waren.

*) Crome, Beiträge zur Berichtigung der Urtheile über die Hildesheimische Angelegenheit, 1800. S. 150 ff.

***) Lüntzel, Bäuerliche Lasten im Fürstenthume Hildesheim S. 129 und 130.

II. Verfassung und Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

§. 17. Einleitung.

Als nach Aufhebung der Kaiserlichen und Reichsvogtei den Bischöfen die Vogtei zufiel, ernannten dieselben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame landesherrliche Vögte *).

Während der Zeit, daß die Herzöge von Braunschweig von 1523 bis 1643 das Hochstift Hildesheim, mit Ausnahme der Aemter Peine, Steuerwald und Marienburg und der so genannten Domprobstei, inne hatten, entwickelte sich die Verfassung der Hildesheimischen Aemter aus den in den Braunschweigischen Landen damals bestehenden Normen.

Nach der Wiedervereinigung der Stiftstheile wurde diese Verfassung fortgebildet, zuerst durch die in dieser Beziehung in der Polizei-Ordnung enthaltenen Vorschriften und nachgehend durch verschiedene gesetzliche Anordnungen.

Im Jahre 1741, nachdem viele Beschwerden, insbesondere der Landstände, über die bei den Aemtern vorhandenen Mängel und eingerissenen Mißbräuche geführt waren, wurde eine allgemeine Amtsordnung erlassen, welche im Wesentlichen von den in den Nachbarlanden eingeführten Amtsordnungen darin abwich, daß die Verwaltung lediglich in die Hände des fungirenden ersten Beamten gelegt war.

In Ansehung der vom Amte ausgegangenen Verwaltung ist hier zu erwähnen, daß sie sich durch besondere Einfachheit auszeichnete.

Dieses geht schon daraus hervor, daß ungeachtet des umfangreichen Bezirks des Amts die sämmtlichen obrigkeitlichen und gerichtlichen Geschäfte von nur einem Beamten besorgt wurden und dieser daneben Domanalreceptor und Pächter der herrschaftlichen Domaine Sillum war.

Ferner kommt in dieser Beziehung noch in Betracht, daß

*) von Selchow, Wahre Beschaffenheit der Hildesheimischen Meierdinge §. 45. u. a. a. D.

die Zahl der beigeordneten Unterbeamte nur gering war und diese theilweise Nebengeschäfte betrieben.

Die Einfachheit des Verwaltungszustandes hatte, abgesehen von dem Verfahren der Behörden, vorzüglich in der Einfachheit des Volkslebens und des Communalwesens, so wie in der beschränkten Einwirkung der öffentlichen Aufsicht auf diese Verhältnisse, ihren Grund.

Das Princip und der Grundton der frühern Regierungsweise zeigte sich einerseits in einem gewissen patriarchalischen Verhältnisse der Beamten zu ihren Untergebenen, andererseits in einer gewissen Selbständigkeit desselben gegenüber den höhern Organen der Regierung.

Auf der dem Volke zunächst stehenden Stufe der Beamtenwelt regierten kleine Selbstherrscher, wie man sie nennen konnte, in enge gezogenen Gränzen des Territorial-Bezirks, aber in weitgesteckten Gränzen für den Umfang ihrer Wirksamkeit und Amtsgewalt.

Bei dem Mangel bestimmter Verwaltungsnormen einerseits, und andererseits bei der lagen Aufsicht der höhern Stellen, ruhte das Wohl oder Wehe des Bezirks so ziemlich in der Hand dieses Beamten; von seinem Geschicke und guten Willen hing gute oder schlechte Justiz, umsichtige und thätige Polizei und Verwaltung oder das Gegentheil ab.

Die Person des Beamten entschied über das Geschick des ganzen Bezirks. Und dies um so gewisser, da regelmäßig der Unterthan selbst gewohnt war, dies Geschick für ein unabwendbares zu betrachten, und da er aus Furcht oder in gutmüthiger Scheu und hergebrachtem Gehorsam auch dann unter dasselbe willig sich beugte, wenn es schwer auf ihn drückte.

Klagen aber bei den höhern Behörden erlangten nur in seltenen Fällen Gehör und Abhülfe, da Nepotismus und Gunst der Höhern die Stellen vergab und die Erwählten darin schützte *).

§. 18. Geschäftsumfang.

Das Amt hatte in erster Instanz sowohl die Justiz, als die öffentliche Verwaltung in dem Umfange und unter den

*) Deutsche Vierteljahrsschrift 1846. 3. Heft. S. 131.

Beschränkungen, die bei den betreffenden einzelnen Geschäftszweigen nachgewiesen werden sollen, wahrzunehmen.

Der Geschäftskreis des Amtes erstreckte sich auf die im §. 2 bezeichneten und in drei Gauen eingetheilten Amtsdörfer.

Daneben hatte derselbe aber auch in den Patrimonialgerichten überall die landesherrlichen Hoheitsrechte und theilweise einzelne Zweige der Justiz zu verwalten.

Die Verhältnisse, welche in letzterer Beziehung bestanden, werden in der Abtheilung über das Justizwesen erörtert werden, wogegen die übrigen Beziehungen der Patrimonialgerichte*), da sie ihre besondere Verfassung hatten, hier nicht weiter werden berücksichtigt werden.

§. 19. Amtspersonal und dessen Dienstgeschäfte.

Die erste Stelle des Amtes war die des Drostes. Diese war aber, wie bei allen übrigen Aemtern des Hochstifts nur eine Gnadenbedienung, welche nicht zur Theilnahme an den regelmäßigen Dienstgeschäften verpflichtete, weshalb denn auch der Drost fast nie am Amtssitze anwesend war.

Die Stelle wurde in der Regel einem höhern Geistlichen des Domcapitels oder einem Adlichen des Fürstbischöflichen Hofstaats verliehen**).

Das sonstige Personal bestand aus:

- 1) dem Amtmann, welcher unter seiner Verantwortlichkeit die gesammte Civil- und Criminaljustiz und die Regiminal- und Domanialsachen zu besorgen hatte, die Aufsicht über das Amtspersonal führte, und die Geschäfte eines Cammerreceptors verrichtete,
- 2) dem Amtschreiber. Dieser war nur Actuarius judicii, hatte das Protokoll zu führen, einige Expeditionen und sämmtliche Abschriften zu besorgen, und die Amts-

*) Sämmtliche adeliche Patrimonialgerichte im Hochstifte waren, laut Struben's Nebenstunden Th. V. Abth. 34. §. 4 in fine, geschlossene Gerichte.

**) Die Droststelle beim Amte Wohlbenberg war 1800 dem Fürstbischöflichen Oberhofmarschall und Geheimenrath, Freiherrn von Mengesen, verliehen.

registratur in Ordnung zu erhalten. Auch war derselbe nach der Verordnung vom 3. November 1770 für die Deposita mit verantwortlich.

- 3) dem Amtsvogte für den Ammergau,
- 4) dem Hohgräfen für den Obergau,
- 5) dem Vogte für den Untergau,
- 6) 7) 8) drei Untervögten, von welchen für jeden Gau einer angestellt war.

Die ad 3, 4 und 5 genannten Obervögte mußten den Gerichtssitzungen, in denen sie ihren Sitz am Gerichtstische hatten, beiwohnen, in ihren Bezirken auf die Befolgung der Polizeigesetze halten, vorgekommene Verbrechen und Vergehen dem Amte anzeigen, die landesherrlichen Verordnungen bekannt machen, die Executionen mittelst Einlagers vollziehen, die obrigkeitlichen und gerichtlichen Verfügungen insinuiren, und die Insinuationen documentiren, ferner minder wichtige vormundschaftliche oder behuf Regulirung der Abgaben erforderliche Inventarien aufnehmen und die desfalligen Abschätzungen mit Zuziehung der Aichtleute nach Anweisung des Amtes vornehmen.

Auch wurden denselben gewöhnlich die Local-Commissionen, wenn diese kein bedeutendes Object betrafen, z. B. wegen Abhütens, Abpflügens etc., übertragen.

Die ad 6, 7, 8 erwähnten Untervögte waren den Obervögten als Gehülfen zugeordnet. Sie mußten die Documente überbringen und sonstige Wege und Bestellungen verrichten, die Auspfändung vornehmen, an den gewöhnlichen Gerichtstagen aufwarten, und daselbst die Parteien aus ihren Gauen vorführen.

- 9) dem Gerichtsdienner.

Die Dienstverrichtungen desselben bestanden darin, daß er die erkannten Personalarreste oder Prangerstrafen zu vollstrecken hatte und die Criminalgefangenen schließen, warten und vor Gericht führen mußte.

Die Bezeichnung „Gerichtsdienner“ stellt sich hienach als eine uneigentliche dar, da sich seine Dienstverrichtungen lediglich auf die Strassachen beschränkten, und derselbe in der That die Stellung eines Gefangenwärters hatte.

§. 20. Bestallung und Gehalt des Amtspersonals.

Das Amtspersonal vom Drosten bis einschließlich der Obervögte wurde unmittelbar vom Fürstbischöfe, *sede vacante* aber von dem Domcapitel mittelst Patents angestellt und von der Regierung beeidigt.

Beim jedesmaligen Regierungsantritte des Landesherrn oder beim Eintritt der Regierungsverwaltung des Domcapitels wurden den Beamten neue Anstellungspatente ertheilt.

Der Diensteid war dahin ausgedehnt, daß die Angestellten beim Ableben oder bei der Behinderung des Landesherrn dem Domcapitel Gehorsam zu leisten hatten.

Die Ernennung der Untervögte und des Gerichtsdieners erfolgte von dem Amtmann.

Der Gehalt erfolgte aus der Amtscammerreceptur theils in baarem Gelde theils in Naturalien. Der größte Theil der Diensteynnahme bestand aber aus den dem Amtspersonale beigelegten Sporteln, wie deren Erhebung durch die Sportelntaxe vom Jahre 1741 *) festgestellt war. Auch bezogen der Amtmann, der Amtschreiber und die Obervögte aus den landschaftlichen Schatzregistern unter der Benennung „Discretionsgelder“ eine jedoch geringe Geldeinnahme.

Das gesammte jährliche Diensteynkommen war für den Drosten, welcher übrigens an den Sporteln nicht participirte, 288 ₰, den Amtmann 1133 ₰ 15 *ggr*, den Amtschreiber 682 ₰, den Amtsvogt des Ammergauß 330 ₰ 21 *mgr*, den Gohgräfen des Obergauß 244 ₰ 30 *mgr*, den Vogt des Untergauß 230 ₰ 20 *mgr*, den drei Untervögten jener Gauen resp. 87 ₰ 12 *mgr*, 115 ₰ 14 *mgr* und 117 ₰ 5 *mgr* 4 *h*, und für den Gerichtsdienner 84 ₰ 8 *mgr*.

§. 21. Amtsordnung.

Die bereits eingangs erwähnte Amtsordnung vom Jahre 1741 bezogte, wie deren Rubrum „Amts- und Untergerichtsordnung“ andeutet, mehr das bei den Untergerichten in Rechtsfachen zu beobachtende Verfahren als die Administrations-Angelegenheiten.

*) Hildesh. Landesord. Th. I. S. 305.

Durch besondere Verordnungen war den Beamten verboten, außerhalb des Amtsbezirks zu wohnen, sich von den gemeinen Lasten zu befreien und Schuldforderungen gegen die Amtsunterthanen an sich zu bringen *).

§. 22. Amtlocal.

Der Sitz des Amtes war zu Wohldenberg in dem auf einem hohen Berge belegenen ehemaligen Burgschlosse der im Jahre 1383 **) ausgestorbenen Grafen von Wohldenberg.

Die meisten Amtsgeschäfte wurden jedoch zu Sillium, einem am Fuße des Wohldenberg's belegenen Dorfe, in der Behausung des Amtmanns abgemacht. Am letzteren Orte befand sich auch die currente Registratur, wogegen die Acten wegen der abgethanen Sachen in dem Burggebäude zu Wohldenberg aufbewahrt wurden.

§. 23. Amtsfiegel.

Das Amtsfiegel enthielt das Wappenbild der Grafen von Wohldenberg: einen im ovalen goldenen Schilde schrägliegenden schwarzen Zinnenschutt ***).

§. 24. Aufsichtführung über das Amt.

Die Aufsichtführung über das Amt wurde von einer jeden der Oberbehörden ausgeübt, zu deren Ressort der einschlagende Dienstzweig gehörte, und war solchen auch die Disciplinargewalt eingeräumt.

Größere Vergehen gehörten jedoch vor die Regierung.

Den Verfügungen der geistlichen Oberbehörden, welche im Uebrigen eine Aufsicht über die Dienstführung des Amtes

*) Hildesheimische Landesordn. Thl. I. S. 294. 90. 301. 87. 290.

**) Hannoverisches Magazin, 1829. S. 625.

***) Die Fürstbischöfe beabsichtigten, was aber nicht zur Ausführung gekommen ist, in ihr Wappen das Wappenbild der Grafen von Wohldenberg mit aufzunehmen, und ihrem Titel den eines Grafen von Wohldenberg beizufügen, wie solches auch die Absicht rücksichtlich der dem Hochstifte einverleibten Grafschaften Dassel, Peine und Winzenburg war, indem diese vier Grafschaften dignitatem imperialem gehabt haben sollen, namentlich Wohldenberg die Reichsgohgraftchaft.

nicht führten und eine Disciplinargewalt über dasselbe nicht ausübten, mußte Folge geleistet werden.

§. 25. Verhältniß des Amts zu den Oberbehörden.

Das Amt war demnach den in den nachstehenden §§. 26 bis 30 bezeichneten Oberbehörden, welche sämmtlich ihren Sitz zu Hildesheim hatten, hinsichtlich der im vorstehenden §. erwähnten Aufsicht der Leitung und endlichen Entscheidung in den seiner Verwaltung anvertrauten Gegenständen und Geschäften untergeordnet.

§. 26. Oberbehörden. — a. Einleitung.

Zur deutlichen Uebersicht der Kompetenzverhältnisse und der dienstlichen Beziehungen zwischen Amt und Oberbehörden wird eine Andeutung des Geschäftsumfanges der letztern dienksam sein.

Vorgängig ist noch zu bemerken, daß der Fürstbischhof als Landesherr und Staatsoberhaupt nicht allein seine Befehle an die Oberbehörden, sondern auch oft (namentlich in Gnaden-sachen und bei Beschwerden der Unterthanen) unmittelbar an die Aemter erließ.

Die in solchen Fällen auf die eingeforderten Berichte erfolgten Entscheidungen ergingen gleichfalls direct an die Aemter.

Behuf Bearbeitung der von dem Fürstbischhofe ergehenden Verfügungen bestand die Geheime-Cabinetscanzlei. Diese war mit einem Geheimen-Referendar und zwei Geheimen-Secretarien besetzt, von welchen beiden letztern einer ein katholischer Geistlicher war.

Die angeordneten und unmittelbar unter dem Landesherrn stehenden Oberbehörden waren:

§. 27. b. Das Geheimeraths-Collegium.

Das Geheimeraths-Collegium. Dieses wurde durch den Erzbischof Clemens August mittelst der Verordnung vom 28. August 1725 errichtet, und unterm 28. August 1725 dessen Geschäftsverwaltung näher bestimmt.

Obgleich dasselbe bis zur Aufhebung des Hochstifts Hildesheim fortwährend im Staatscalender mit einem Präsidenten

und 11 bis 12 Geheimenrätthen, größtentheils Domcapitularen und adelichen Mitgliedern des Hofstaats, aufgeführt worden ist, so wurden dennoch schon seit dem Jahre 1765 von dem fraglichen Collegium überall keine Functionen verrichtet.

Die demselben früher übertragen gewesenen Geschäfte wurden vielmehr von der Fürstlichen Regierung besorgt, so daß daselbe nur dem Namen nach bestand.

§. 28. c. Die Regierung.

Die Regierung war nicht allein das oberste Landes-Justiz-Collegium in bürgerlichen und peinlichen Sachen, sondern auch die höhere Instanz in den Landeshoheits-, Landespolizei- und sonstigen Regiminalsachen, und hatte auch die Lehnsachen zu besorgen.

Beschränkt war indeß die Regierung in der Landespolizei durch die Fürstliche Hofcammer, weil zu deren Ressort mehrere dahin einschlagende Angelegenheiten gehörten.

In dieser Beziehung war die Kompetenzlinie zwischen jenen beiden Behörden ziemlich unbestimmt. Zur Richtschnur für die Wirksamkeit fehlte es an umfassenden Vorschriften, und das Arbitrium entschied die Einzelfälle, wenn nicht etwa der Landesherr selbst unmittelbar eingriff.

Ferner war die Regierung in Regiminalsachen in der s. g. Domprobstei, welche aus 9 Dörfern bestand, dadurch beschränkt, daß der Domprobst fast sämtliche landesherrliche Rechte in jenem Bezirke ausübte.

Noch ist hier zu erwähnen, daß die domstiftischen Aemter Marienburg, Steinbrück und Wiedelah in Regiminalsachen nicht unmittelbar unter der Regierung standen, sondern zunächst dem Domeapitel untergeordnet waren.

Durch Letzteres wurden denn auch jenen Aemtern die Verordnungen der Regierung sowohl als die von derselben in der weitem Recursinstanz getroffenen Entscheidungen zugefertigt.

Erste Instanz in Justizsachen war die Regierung für die landesherrliche Dienerschaft, den landsässigen Adel, die adelichen

und schriftfässigen Güter und deren Bewohner, so wie in rein weltlichen Sachen für die Stifter und Klöster.

Appellationsinstanz war sie für die bei den Untergerichten entschiedenen Proceffe und für die Civil-Justizsachen aus der Altstadt Hildesheim *), obschon sich diese vom Lande losgesagt und unabhängig von der Fürstbischöflichen Regierung behauptet hatte.

Ferner wurde wegen der Civil-Justizsachen aus der Neustadt Hildesheim, jedoch erst wenn gegen das Erkenntniß des Magistrats die Appellation bei dem Probsteigerichte zu Hildesheim **) verfolgt war, an die Regierung appellirt.

Die Appellation aus den obenbezeichneten domstiftischen Aemtern und den domstiftischen Gerichtshaltereien Harsum, Sack und Langenholzen, obwohl rüchfichtlich dieser ebengenannten drei Gerichte gegen den Protest der Landesherrschaft, gingen gleichfalls nicht unmittelbar an die Regierung, sondern zuvor an das Syndicatgericht des Domcapitels. Gegen das Erkenntniß dieses Gerichts war jedoch die Berufung an die Regierung zulässig.

Auf Antrag der Betheiligten war die Verschiebung der Acten an auswärtige Spruchcollegien sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtsfachen gesetzlich gestattet.

Die Appellationen von der Regierung waren electiv bei dem Reichs-Cammergerichte in Weklar oder dem Reichshofrathe in Wien zu verfolgen.

Als Norm bei der Administration der Justiz galt die Ganzleiordnung vom 9. Juni 1609, und war darin insbeson- dere vorgeschrieben, daß die Gesetze folgendermaßen angewandt werden sollten:

„Man habe zu sehen:

- 1) auf Statuta provincialia et loci,
- 2) auf Landesgewohnheiten, wobei es darauf ankomme, ob sie land- und gerichtskundig seien, oder nicht,

*) mit Ausnahme der Proceffe in Bau- und Rathspfandebriefsachen und den die Kämmererei betreffenden Angelegenheiten.

**) Gerichtsherr des Probsteigerichts war der Domprobst zu Hildesheim.

- 3) auf Reichsgesetze,
- 4) auf Reichsherkommen und
- 5) auf das Jus Romanum et Canonicum, als subsidia-
rische Gesetze.“

Neben der ebengedachten Canzleiordnung war jedoch in Gemäßheit des am 19. März 1731 errichteten Landtagsabschiedes, die Hofgerichtsordnung vom Jahre 1730, insoweit solche der Verfassung der damaligen Canzlei, nachherigen Regierung, anpaßte, bei denselben zu beobachten.

Die mittelst jenes Landtagsabschiedes ertheilte Zusage der Regierung zu einer Verbesserung der Canzleiordnung wurde nicht erfüllt.

Das Personal bestand aus einem Präsidenten, einem Canzler und 9 Hof- und Regierungsräthen, und mußte nach den Fürstbischöflichen Wahlcapitulationen der Fürstbischof aus dem Domcapitel den Präsidenten und zwei Rätthe nehmen.

In Ansehung der Zahl der Mitglieder dieses Collegiums darf, da solche sich im Verhältniß des Geschäftsumfanges groß darstellt, hier nicht unbemerkt bleiben, daß die Theilnahme der ebenerwähnten drei Mitglieder aus dem Domcapitel an den Geschäften nicht regelmäßig und nur geringfügig war, und die übrigen Mitglieder fast sämmtlich entweder noch bei anderen Oberbehörden als Rätthe fungirten, oder noch andere Dienststellen bekleideten.

Aehnliche Verhältnisse wurden mehr oder weniger auch bei allen übrigen Oberbehörden des Hochstifts angetroffen.

Es existirte bei der Regierung übrigens eine adeliche und eine gelehrte Bank.

Endlich ist hier noch zu erwähnen, daß die Regierung in landesherrlichen Meierdingssachen (§. 53), in denen nämlich der Fürstbischof Obermeierdingsherr war, die Stelle des Letzteren vertrat. In diesen Angelegenheiten erkannte die Regierung daher auch nicht als Landes-Justiz-Collegium, sondern im Namen des Obermeierdingsherrn.

§. 29. d. Das Hofgericht.

Das Hofgericht concurrirte mit der Regierung dergestalt, daß an dasselbe, in gleicher Maße wie an die Regierung,

die bürgerlichen Rechtsfachen gegen die Gremten in erster Instanz und die Appellationen gegen alle Erkenntnisse der erstern Instanzen gebracht werden konnten.

Ausgeschlossen von der Competenz dieses Gerichts waren jedoch alle Criminal-, Meierdings- und Höltdingsfachen.

In Proceß-Angelegenheiten, bei denen das landesherrliche Interesse in Frage stand, hatte das Hofgericht Fürstliche Hof-Cammerräthe zuzuziehen.

Jedoch wegen des ebengedachten Punkts, so wie überhaupt wegen der Competenz des Hofgerichts, namentlich über die Befugniß zur Annahme von Klagen gegen das Domanium, bestanden zwischen der Regierung und den adelichen und städtischen landständischen Curien vielfache Differenzen.

Das Hofgericht sollte mit einem Hofrichter, vier ordinairn und zwei extraordinairn Assessoren besetzt sein, doch war im Laufe der Zeit eine Vermehrung der Assessoren eingetreten.

Die Anstellung des Hofrichters und der Subalternen erfolgte vom Fürstbische, wogegen die Assessoren von den Ständen präsentirt wurden.

Behuf der Präsentation wurde von den landständischen Curien wechselweise und der Reihe nach der Candidat, und zwar jedesmal von den beiden ersten Curien Katholiken, und den beiden andern Protestanten gewählt.

Zur Norm bei dem gerichtlichen Verfahren dieses Gerichts diente die oben erwähnte, im Jahre 1730 erlassene Hofgerichtsordnung.

§. 30. e. Die Hofcammer.

Von der Hofcammer ressortirte die Domanialverwaltung in ihrem ganzen Umfange.

Ihr lag daher namentlich die Verpachtung und Administration der Domainen, die Besorgung der herrschaftlichen Bau-, Forst-, Jagd- und Maßsachen, so wie der Domanial-, Erbenzins-, Meier- und Herrendienst-Angelegenheiten ob. Ferner waren derselben die Erhebung und Berechnung der Hoheitsgefälle überwiesen, auch stand unter ihrer Leitung das Domanial-Rechnungswesen und die Führung der Cammerproceffe.

Von den Regiminalsachen gehörten zur Competenz der Hofcammer die Landgerichtssachen, verschiedene Gewerbefachen, insofern sie das platte Land bezielten, als die Concessionirung zur Brauntweinbrennerei und Brauerei, zur Anlegung aller Arten von Mühlen, zur Betreibung des Kram-, Hoken-, Kessel- und Eisenhandels, zum Viehverschneiden, Lumpensammeln, und zur Anlage von Laudschmieden, zur Krugnahrung, Schornsteinfegerei und Kammerjägerei.

Ferner übte die Fürstliche Hofcammer über die Gemeindeforsten das Oberaufsichtsrecht, jedoch nur insofern solches hergebracht war, aus.

In Gemeinde-Angelegenheiten bedurfte es zur Veräußerung von Gemeindegütern und zu Ausrodungen von Forsten der Genehmigung der Fürstlichen Hofcammer *).

Auch war derselben die Aufsicht über das landesherrliche Leihhaus zu Hildesheim übertragen.

Besetzt war dieses Collegium mit einem Präsidenten, einem Director und sieben Rätthen. Von dem ebengedachten Personale mußten zwei Mitglieder des Domcapitels sein.

Die aus der Domanalverwaltung aufkommenen Gelder wurden an den Hofzahlmeister abgeliefert.

§. 31. f. Das Consistorium Augsburgischer Confession.

Zum Ressort dieses Collegiums gehörten nicht nur die rein geistlichen Angelegenheiten, den geistlichen Stand betreffend, als das Recht zu examiniren, zu ordiniren, die Oberaufsicht zu führen, zu suspendiren und zu removiren, sondern auch die Matrimonial-, Sponsalien- und Schwängerungsfachen aller evangelischen Unterthanen, imgleichen die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen und Schullehrer, deren Frauen, Witwen und Hausgenossen **).

Gegen die gerichtlichen Erkenntnisse des Consistoriums war eine Appellation nicht zulässig, jedoch statt dessen die Verschiebung der Acten an eine auswärtige Juristenfacultät gestattet.

*) Hildesheimische Landesordn. Thl. II. S. 302.

**) Consistorial-Deceß vom 24. März 1651.

Unangefochten war dieser Geschäftsumfang des Consistoriums rücksichtlich des s. g. großen Stiffts.

Im s. g. kleinen Stifte aber wurde jenem Collegium nur die Prüfung und Ordination der Geistlichkeit und die geistliche Oberaufsicht und Visitation eingeräumt, wogegen das katholische Officialatgericht (Consistorium) die geistliche Gerichtsbarkeit über die evangelischen Kirchen- und Schulbediente, so wie über die Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter, ferner die Ehe- und Sponsaliensachen der evangelischen Glaubensgenossen ausübte.

*Katholischerseits nämlich wurden die Consistorialrechte über den letzterwähnten Stiftstheil in Anspruch genommen, weil in dem durch den westphälischen Friedensschluß festgestellten Normaljahre 1624 die Evangelischen im kleinen Stifte ob schon freie Religionsübung, doch keine Consistorialverfassung gehabt haben.

Das Consistorium nahm zwar die sämtlichen Consistorialrechte im s. g. kleinen Stifte, gestützt auf einen am 11. Juli 1711 unter Mitwirkung des Kurfürsten Georg Ludewig zu Hannover abgeschlossenen Vergleich *), in Anspruch, da ihm nach jenem solche Rechte bewilligt waren; doch wurde von der Regierung dieser Vergleich nicht anerkannt und als nicht vorhanden angesehen, denn nicht lange nach dessen Abschluß trat der Pabst Clemens XI. am 12. März 1712 mit seinem geistlichen Verdammungsspruche hervor, wodurch er das Resultat mühsamer Verhandlungen unter dem Vorgeben, daß dabei Gewalt angewandt worden, umstieß, und das Domcapitel als Mitpacificenten von apostolischen Amts wegen gegen seine eigene Handlungen in den vorigen Stand setzte **).

Nach diesen Ereignissen wurde von den protestantischen Landständen zur Aufrechthaltung dieses Vergleichs bei dem Reichskammergerichte ein jedoch unentschieden gebliebener Proceß anhängig gemacht, auch nahm nach wie vor das Consi-

*) Hildesheimische Landesordnungen Thl. I. S. 530.

***) Mittheilungen von Roken und Künzgel Bd. I. S. 230.

storum Ehe- und Sponsalienklagen wie auch persönliche Klagen gegen die Geistlichkeit aus dem kleinen Stifte, gleichwie solches vom katholischen Officialatgerichte geschah, an. Jedoch trat dabei die Unzuträglichkeit ein, daß, wenn die Parteien beim Consistorium sich eingelassen hatten und das Erkenntniß erfolgte, solches, insofern eine Hülfsvollstreckung erforderlich war, wirkungslos blieb, weil die Aemter die Procedur des Consistoriums als einen Eingriff in die Gerechtsame des bischöflichen geistlichen Gerichts betrachteten und die Vollziehung des Consistorial-Erkenntnisses ablehnten.

Nach dieser Erörterung über die Kompetenzverhältnisse des Consistoriums wird bemerkt, daß solches mit zwei geistlichen und mit zwei weltlichen Räten besetzt war.

Der Regierungscanzler (oder in dessen Abwesenheit ein Fürstlicher Rath) wohnte „nach Gefallen, in den Sachen, in welchen derselbe Gewissens halber vermochte“, den Sessionen im Namen des Landesherrn bei und hatte darin den ersten Sitz und die erste Stimme.

Die Consistorialräthe wurden auf Präsentation der protestantischen Landstände angestellt.

§. 32. g. Das Officialatgericht.

Das Officialatgericht war competent nicht nur in rein geistlichen Angelegenheiten, sondern auch in denjenigen bürgerlichen, sowohl persönlichen als dinglichen Angelegenheiten, welche geistliche Güter und die Personen der römisch-katholischen Geistlichkeit und deren Hausgenossen betrafen. Bei allen Ehe- und Sponsaliensachen wurde eintretenden Falls auch wegen Alimentation und Satisfaction erkannt.

Ferner hatte die fragliche Behörde eine concurrente Jurisdiction wegen des Personals des Domcapitels und der Collegiatstifter in der Maße, daß es von der Wahl des Klägers abhing, ob selbiger die Klage zuerst bei den Gerichten jener Stifter oder sogleich bei dem Officialatgerichte anbringen wollte, und wurde im ersteren Falle von jenem an das Officialatgericht appellirt.

Von letzterem hatten die Appellationen ihren Zug ent-

weder an die Nuntiatur zu Mainz und von dieser an den päpstlichen Stuhl zu Rom, oder auch sogleich unmittelbar vom Officialatgerichte nach Rom.

Die Competenzverhältnisse des Officialatgerichts wegen der evangelischen Consistorialsachen im kleinen Stifte sind bereits im vorhergegangenen §. geschildert.

Das Gericht war besetzt mit einem Officialen und zwei geistlichen und zwei weltlichen Assessoren.

§. 33. h. Das Vicariat, auch Vicariatgericht genannt.

Das Vicariat übte die kirchliche Oberaufsicht in Glaubenssachen, verbunden mit einer Correctiv-Jurisdiction, über die katholische Geistlichkeit aus, so wie auch das bischöfliche Dispensationswesen, überhaupt das jus circa sacra tam interna quam externa.

Besetzt war diese Behörde mit dem Generalvicar und einigen geistlichen Räten.

§. 34. Verhältnisse des Amtes zu den sonstigen Behörden.

Den nachstehenden im Hochstifte angeordnet gewesenen Behörden, als:

- 1) dem Medicinal-Collegium, welches unter der Leitung der Regierung stand und mit einem Regierungsrathe und vier Medicis besetzt war;
- 2) der Brandversicherungs-Commission, welcher der Regierungspräsident und mehre Deputirte der Landstände beiwohnten;
- 3) der Direction des Wittwencassen-Instituts, deren Mitglieder der Canzler, der Vicekanzler und ein Rath, resp. aus der Regierung, der Hofcammer und dem Hofgerichte sein mußten,

war das Amt nicht untergeordnet, doch hatte dasselbe eine Mitwirkung in den zum Ressort jener Behörde gehörigen Angelegenheiten, in soweit es namentlich auf örtliche Verhältnisse ankam.

Die den Ständen und dem Schatz-Collegium zugestandene Verwaltung mehrerer öffentlicher Dienstzweige ist im §. 16 erwähnt worden.

§. 35. Mitwirkende Personen.

Außer dem Amtspersonale nahmen folgende Personen an der öffentlichen Verwaltung innerhalb des Amtsbezirks Theil:

- 1) die Superintendenten,
- 2) der Oberförster,
- 3) der Wegbau-Commissarius,
- 4) der Hofbau-Inspector,
- 5) der Amtsphysicus und
- 6) der Landchirurgus.

B. Hoheitsfachen.

§. 36. Einleitung.

Das Amt hatte innerhalb seines Hoheitsbezirks auf die Erhaltung der Landesregalien und Gränzen zu achten und etwaige Eingriffe in die Landeshoheit der Regierung anzuzeigen.

Nicht weniger waren der Oberförster und der Förster besonders verpflichtet, auf die Hoheits- und Jagdgränzen ein wachsames Auge zu haben und die vorkommenden Verletzungen derselben dem Amte mitzutheilen.

In derartigen Fällen wurde auf Anzeige des Amts das weitere Verfahren von der Regierung geleitet, und von derselben regelmäßig der eigends für die hier in Rede stehenden Angelegenheiten angestellte advocatus patriae zur commissarischen oder gerichtlichen Erledigung der Sache beauftragt, welchem das Amt zu diesem Behufe behülflich sein mußte.

§. 37. Huldigung.

Die allgemeine Landeshuldigung kam, nachdem sich zuletzt der Fürstbischof Ferdinand nach der erfolgten Restitution des Hochstifts im Jahre 1643 und der Fürstbischof Max Heinrich im Jahre 1652 durch sämtliche Unterthanen hatten huldigen lassen, außer Gebrauch.

Bei dem Regierungsantritte der nachherigen Landesherren, namentlich des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm im Jahre 1763 und des Fürstbischofs Franz Egon im Jahre 1789, beschränkte man sich darauf, daß mittelst landesherrlichen Patents die

sämmtlichen Eingefessenen zur Treue und zum Gehorsam ermahnt wurden.

§. 38. Hoheitsgränze.

Zur Vermeidung der Verdunkelung der Landesgränze gegen die damaligen Fürstlich-Braunschweigischen Ämter Lichtenberg, Lutter am Barenberge und Salder wurden gemeinschaftlich mit diesen vom Amte Wohldenberg Revisionen vorgenommen und nach einer Reihe von Jahren wiederholt.

Bei diesen Verhandlungen wurde nicht allein das gesammte Amtspersunal der beiderseitigen Ämter, sondern es wurden auch die Forstbediente und eine Anzahl Unterthanen der beiderseitigen Gränzörter zugezogen.

Wegen der bei diesen Gränzrevisionen aufgefundenen Mängel, als des Abhandenkommens von Gränzsteinen, der Verschüttung der Gränzgräben u., wurde von den beiderseitigen Ämtern zur Wiederherstellung der Gränzmerkmale, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, das Erforderliche angeordnet. Dagegen wurden wegen der streitig befundenen Gränzen die weitem Verhandlungen ausgesetzt.

Das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll hatte das Amt der Regierung behuf Genehmigung und Einleitung der erforderlichen Communication mit der Fürstlich-Braunschweigischen Regierung einzusenden.

Die vorkommenden Streitigkeiten wegen der Landesgränze des Amtes Wohldenberg beschränkten sich auf einige nur geringfügige Differenzen.

Die Kosten, welche die Gränzstreitigkeiten und Regulirungen veranlaßten, wurden auf Antrag der Regierung von den Ständen auf die Contributionscasse (§. 67) angewiesen.

§. 39. Jagdregal.

Die landesherrliche Jagdgerechtigkeit erstreckte sich in Rücksicht sowohl der hohen als niedern Jagd nicht allein auf den Amtsbezirk, sondern auch auf die Bezirke der Patrimonialgerichte.

Doch waren in den letztgedachten Bezirken die betreffenden Gerichtsherren, mit Ausnahme des Besitzers von Hen-

neckenrode, zur Koppeljagd berechtigt, wie denn selbst auch das Gräflich von Wallmodensche Gut Heinde, das von Stoplersche Gut Leckstedt, das von Wredensche Gut Kettlingen vormaligen Amts Steuerwald, und das im Herzogthume Braunschweig belegene von Graumsche Gut Delper, so wie das Kloster Verneburg in einigen Jagdrevieren innerhalb des Amtsbezirks mit der Landesherrschaft koppelten.

Ferner nahmen das Domcapitel und die einzelnen Domherren das Recht in Anspruch, im Amte Wohldenberg sowohl, so wie im ganzen Hochstifte, mit Ausnahme der beiden Fürstbischöflichen Gehäge im Heinberge Amts Wohldenberg, und im Sackwalde Amts Winzenburg, die Koppeljagd sowohl im Holze als im Felde auszuüben, und exercirten dieselben solche auch in bedeutendem Umfange.

Diesem letzterwähnten, und dem Umstande, daß von den in der Gegend des Heinberges belegenen Ortschaften Wildhirten gehalten wurden, wird es mit zuzuschreiben sein, daß Entschädigungen für Wildschäden nicht vorgekommen sind.

Zur Conservation der Jagden sollten nach der landesherrlichen Verordnung vom 8. April 1769 den Hunden auf dem Lande, mit Ausnahme der Hirtenhunde, Knüttel umgehängt, und die außerhalb der Dörfer umherlaufenden Hunde, so wie die außer der Jagdzeit für sich allein umherschweifenden Jagdhunde erschossen werden, ferner sollten junge Hasen nicht erlegt und die Eier der wilden Hühner und Enten nicht ausgenommen, endlich Zettelschützen nicht geduldet und Handwerker und Bauern nicht als Schützen, so wie überhaupt eine zu große Zahl fremder Schützen nicht mit auf die Jagd genommen werden.

Ueberdies war zu dem ebenbezeichneten Zwecke laut eines unterm 11. März 1790 publicirten landesherrlichen Rescripts, unter Beitritt des Fürstbischofs, zwischen den Landständen über die Beschränkung des Gebrauchs der Jagdhunde beim Jagen, über die Feststellung der jährlichen Hägezeit vom 1. März bis 1. September und über die Ausübung der Koppeljagd eine Vereinbarung getroffen.

Bei Verspätung der Erndte wurde der gewöhnliche Termin

der Eröffnung der Jagd bis zur Reife der Früchte aufgeschoben, und die desfallige Bekanntmachung durch die Regierung erlassen.

§. 40. Postregal.

Das Postregal wurde nicht vom Landesherrn, sondern von dem Fürsten von Thurn und Taxis ausgeübt, jedoch hatte Ersterer, da er jenem Fürsten die ausschließliche Ausübung des fraglichen Regals nicht einräumte, auch Preussischen und Braunschweigischen Posten nicht allein den Durchzug durch das Hochstift auf einigen Landstraßen, sondern auch in selbigem an verschiedenen Orten den Betrieb neben der Thurn und Taxis'schen Post gestattet.

Im Amte Wohldenberg befand sich zu Bönningen eine Reichs-Posthalterei, welche unter dem Thurn und Taxis'schen Reichs-Postcommissair zu Hildesheim stand.

In Folge der zwischen dem Landesherrn und dem eingangsgedachten Fürsten unterm 10. August 1797 abgeschlossenen Convention über das Postwesen beschränkte sich die Einwirkung des Amtes, gleich wie aller übrigen Obrigkeiten, darauf, dem Reichs-Postpersonale bei Ausübung seines Dienstes Schutz und Assistenz zu gewähren.

§. 41. Bergregal.

Weder bauwürdige Mineralien, noch Braun- oder Steinkohlen, welche (insbesondere letztere) im Hochstifte zu den Regalien gezählt wurden, sind bislang im Bezirke des vormaligen Amtes Wohldenberg aufgefunden.

Eine Regalität rücksichtlich der Steinbrüche wurde nicht in Anspruch genommen, und war daher die landesherrliche Genehmigung zu deren Anlage nicht erforderlich.

Dagegen wurde eine Erlaubniß behuf Anlegung von Kalk- und Ziegelbrennereien für erforderlich gehalten.

§. 42. Hoheits-Einnahmen.

Rücksichtlich der Hoheits-Einnahmen bestanden folgende Verhältnisse:

1) An so genanntem Abschosse mußte nach der Constitution des Fürstbischofs Maximilian Heinrich vom 17. October

1664 der dritte Pfennig sowohl von den in das Ausland gehenden Erbschaften als von dem Vermögen der auswandernden Untertbanen an den Fiscus entrichtet werden.

Jedoch wurde diese Abgabe durch Verträge mit einigen Reichsständen, namentlich mit Hannover und Braunschweig, gegenseitig aufgehoben, mit andern Reichsländern aber vergleichsweise ermäßigt.

2) Herrenlose Sachen fielen ausschließlich dem Fiscus anheim.

3) Die Einnahme von den drei Zollstätten im Amte Wohldenberg gehörte dem Landesherrn. Befreit von der Entrichtung des Zolles waren alles Eigenthum deutscher Reichsfürsten (s. g. Fürstengut), so wie die Sachen des Domcapitels, der Stifter und Klöster, der katholischen und protestantischen Geistlichkeit, des Adels und der Besitzer adelicher Güter. Diese Zollfreiheit fand auf Gegenstände, welche zum eigenen Bedarf der genannten Exemten bestimmt waren, unbedingt, auf andere aber nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß sie mit eigenen Pferden transportirt wurden.

§. 43. Hoheitsdienste.

Die Heranziehung der Untertbanen zu Hoheitsdiensten oder Landfolgen, soweit solche zur allgemeinen Wohlfahrt erforderlich, war durch die §§. 13 und 20 der Fürstbischöflichen allgemeinen Dienstordnung vom Jahre 1733 vorbehalten.

Aber erst nach eingeholter Genehmigung der Fürstlichen Regierung durften jene Dienste durch die Obrigkeiten gefordert werden, und nur im Falle der Gefahr beim Verzuge war es ihnen gestattet, Hoheitsdienste anzuordnen und die regiminelle Genehmigung nachträglich einzuholen.

Zu jenen Diensten waren nicht allein die herrendienstpflichtigen Untertbanen, sondern sämmtliche onerable Eingeseffenen verpflichtet.

Da indeß nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Wegbaues — der im §. 58 seine Erörterung finden wird — behuf der öffentlichen Wege keine Landfolgedienste erforderlich waren, solche vielmehr nur bei vorgekommenen Unglücksfällen,

z. B. nach stattgefundenen bedeutenden Feuersbrünsten im Hochstifte, behuf Anfräumung der Brandstellen zc., ausgeschrieben wurden, so war die Belästigung der Unterthanen durch den Hoheitsdienst von keiner Erheblichkeit.

C. Justizwesen.

§. 44. Einleitung.

Zunächst kamen die Hildesheimischen Provinzialgesetze *) und daneben das allgemeine deutsche Recht, wo diese aber nicht ausreichten, in subsidium das römische Recht zur Anwendung.

Als einzelne besondere im Amte hergebrachte Gewohnheitsrechte sind hier zu erwähnen:

1) der Grundsatz, daß einmal abgelegte Kinder überall zu keiner ferneren Vermögenssuccession mehr gelangen, sondern der Empfang der Ablage einen gänzlichen Verzicht auf erstere involvirt;

2) die sowohl zwischen den Hildesheimischen Aemtern unter sich, als andererseits zwischen diesen und den Braunschweigischen Aemtern hergebrachte Observanz, daß die Schwängerungssachen sowohl in Hinsicht der Privatsatisfaction und Alimentation als der Wrogenstrafe vor dem Gerichte, in dessen Bezirke die Geschwächte niedergekommen war, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Stuprators untersucht wurden, und Letzterer sich daselbst sistiren mußte;

3) herrschte die allgemein verbreitete Meinung — welche wahrscheinlich auf das sächsische „major dividit, minor eligit“ sich gründete —, daß der jüngste Sohn bei dem Hofbesitz einen Vorzug vor seinen ältern Brüdern habe.

In Folge dieses vermeintlichen Gewohnheitsrechts erhielt der jüngste Sohn, wenn der Hof einem älteren Bruder übertragen wurde, in den meisten Fällen eine Entschädigung für den Abstand.

Da indeß dieses sich auf besondere Uebereinkunft grün-

*) Die Landesverordnungen wurden in 3 Quartbänden 1782 und resp. 1791 auf Veranlassung des damaligen Regenten im Druck herausgegeben.

dete und das fragliche Vorrecht des jüngsten Sohnes bei gerichtlichen Entscheidungen, wie solche vorgekommen sind *), keine Anerkennung fand, so darf angenommen werden, daß eine mit den geschlichen Erfordernissen versehene Observanz nicht vorhanden war.

Hinsichtlich der von den allgemeinen Gesetzen abweichenden, aus der altdeutschen Gerichtsverfassung herstammenden Rechtsinstitute der genossenschaftlichen Gerichte im Amte wird unten das Erforderliche vorkommen.

§. 45. Umfang der Gerichtsbarkeit.

Die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit des Amtes erstreckte sich über alle Personen und Sachen innerhalb des Amtsbezirks.

Ausgenommen von dieser Gerichtsbarkeit, wie bereits oben angedeutet worden, waren jedoch die Adlichen, die Schriftsässigen und die Geistlichen und Schullehrer, so wie die exemten Güter, die Ehe- und Sponsaliensachen, indem dieselben dem Forum resp. der Regierung oder des Hofgerichts, des Consistoriums und des Officialatgerichts unterworfen waren.

In Ansehung der Patrimonialgerichte ist zu erwähnen:

Die Inhaber der im §. 2 bezeichneten adelichen Gerichtsdörfer besaßen unbestritten die Gerichtsbarkeit in Civilsachen über erstere.

Die Gerichtsherrn der Dörfer Heinde, Listringon und Altwallmoden besaßen auch von altersher die Jurisdiction über die Feldmarken jener Dörfer.

Eine derartige Gerichtsbarkeit erlangten auch die Besitzer des Dorfs Werder und des Hauses Söder durch den mit dem Fürstbischöf Friedrich Wilhelm abgeschlossenen Vertrag. Die Gerichtsbarkeit über die Feldmark Henneckenrode war zwischen der Regierung und dem Gerichtsherrn streitig.

Die Criminalgerichtsbarkeit in den Patrimonialgerichtsdörfern Werder und Henneckenrode und auf dem Hause Söder wurde vom Amte ausgeübt.

*) namentlich in Sachen Hartmann zu Bilderlahje wider dessen älteren Bruder Gottlieb Hartmann auf der Bindermühle.

In den Dörfern Ballmoden, Heinde, Gistringen, Binder und Lechstädt wurde jene Gerichtsbarkeit zwar vom Amte in Anspruch genommen, jedoch von den Gutsherrn bestritten.

Noch ist hier zu erwähnen, daß dem früher mit Nonnen, seit 1643 mit Mönchen besetzten Cisterzienserkloster Derneburg die Gerichtsbarkeit innerhalb der Ringmauern desselben eingeräumt war.

§. 46. Civil-Rechtspflege.

Es wurde beim Amte in der Regel wöchentlich des Mittwochs und Sonnabends Gericht gehalten.

An diesen Gerichtstagen wurden jedoch außer den Parteisachen auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen.

Der Gang der erstern war folgender:

Der Kläger meldete seine Klage bei dem Amtschreiber, welcher sodann eine Ladung an beide Theile auf einen der nächsten Gerichtstage ausfertigte. Dasselbst wurde zuerst die Klage umständlich zu Protokoll genommen, darauf die Einreden, die Re- und Duplik ad protocollum verhandelt, dann die Güte versucht, in deren Entstehung aber ein der Lage der Sache angemessenes Erkenntniß, entweder im Termine selbst, oder nachher, abgefaßt und solches nebst Protokoll beiden Theilen zugestellt. Glaubte nun der eine oder andere Theil durch das Erkenntniß gravirt zu sein, so mußte er ein Rechtsmittel dagegen einlegen, und erst dann kam die Sache zum Schriftwechsel. Bei den vorzüglichen Eigenschaften des damals fungirenden Amtmanns und bei dessen Einfluß auf die Amtseingesessenen gehörte das ebenerwähnte schriftliche Verfahren unter die Ausnahmen, denn die ungleich meisten Rechtshändel wurden gleich in dem ersten Termine durch gütliche Uebereinkunft oder durch richterliche, von den Parteien nicht angefochtene Verfügungen beendet.

Die Appellationen, deren unter den gedachten Umständen nur wenige vorkamen, gingen an die Regierung oder an das Hofgericht zu Hildesheim, von da aber an das Reichs-Cammergericht zu Wezlar oder den Reichshofrath zu Wien.

In den Fällen, wo die Parteien Advocaten zuzogen,

wandten jene sich in der Regel nach den Städten Bockenem oder Hildesheim, da innerhalb des Amtes kein Advocat wohnte*).

§. 47. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Contracte, Schuldverschreibungen und Ehestiftungen wurden in der Regel beim Amte aufgenommen, und bedurfte es zu deren Gültigkeit der gerichtlichen Bestätigung**).

Mit den Auctionen und Verkäufen beauftragte der Amtmann in der Regel den Amtsschreiber. Die Inventarien und Taxationen, wenn sie Ackerhöfe oder sonst beträchtliche Objecte bezickten, wurden von dem Amtmann und Amtsschreiber unter Zuziehung eines oder dem Befinden nach mehrerer Achtsleute vorgenommen, die weniger erheblichen aber den Obervögten nebst einem Achtsmanne überlassen.

§. 48. Criminalwesen.

Die Criminal-Untersuchungen wurden von dem Amtmann unter Zuziehung des Amtsschreibers geführt, welcher letztere die Stelle der in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaisers Carl V. vorgeschriebenen Scabinen zu vertreten hatte.

Bei wichtigen Fällen wurden auch wohl die übrigen Unterbeamten mit zugezogen.

Im Uebrigen wurde sowohl bei der General- als Special-Inquisition nach Anleitung der ebenerwähnten peinlichen Halsgerichtsordnung verfahren, die Sache bis zum Schlusse bei dem Amte instruiert und sodann an die Regierung zum Spruche eingesandt, wobei sich von selbst verstand, daß, wenn darüber, ob der Eingezogene zur Special-Inquisition hinlänglich gravirt sei, oder sonstige Zweifel obwalteten, bei dieser Behörde angefragt werden mußte.

Das Criminalgefängniß befand sich unter dem Kirch-

*) Behuf Zulassung zur Betreibung der Advocatur= sowohl als der Notariatsgeschäfte bedurfte es laut der landesherrlichen Verordnung vom 15. October 1771 zuvor einer Prüfung und Genehmigung der Regierung. Die den Grad Doctoris oder Licentia riti erlangt hatten, waren jedoch vom Examen befreiet.

***) Hildesh. Landesordn. Th. I. S. 40, 186 u. 383.

thurme auf dem Wohldeberge, indeß wurde auch die Gerichtsdienerwohnung mit zum Gefängnisse benutzt.

Wegen der Anzahl der vorgekommenen Criminal-Untersuchungen kann bei dem gänzlichen Mangel bezüglichlicher Nachrichten eine Nachweisung nicht geliefert werden, doch ergeben die Rechnungen der öffentlichen Strafanstalt des Hochstifts, des Stockhauses zu Peine, von den Jahren 1790 bis 1800, daß in demselben während jener 10 Jahre aus dem Amte Wohldeberg 8 Personen auf eine theils kurze, theils längere Dauer definitiv gewesen sind.

Wie beiläufig hier erwähnt wird, ist der letzte Hexenproceß im Amte Wohldeberg im Jahre 1715 vorgekommen.

Es wurde nämlich der Rademacher Christoph Boges aus Sillium, welcher sich zur lutherischen Religion bekannte, der Zauberei beschuldigt, und dieserhalb am 7. Juli 1715 beim Amte Wohldeberg die Untersuchung begonnen.

Als er aber daselbst nicht überführt werden konnte, übernahm die Fürstliche Regierung die Untersuchung, und wurde der Angeschuldigte, nachdem ihm durch mehrfach vollzogene scharfe Tortur das Geständniß abgepreßt war, Umgang mit dem Teufel zu haben, von jener Behörde unterm 3. Juni 1716 zum Feuertode verurtheilt, die Strafe aber durch Hinrichtung mit dem Schwerte vollzogen.

§. 49. Vormundschaftswesen.

Die Aufsicht auf das Vormundschaftswesen hatte der Amtmann, und fand bei demselben folgendes Verfahren statt:

Wenn in den Dörfern Fälle eintraten, wo die Anordnung einer Vormundschaft erforderlich war, so mußte der Bauermeister dem dem Gau vorgesetzten Obervogt und dieser sodann dem Amte davon Anzeige machen.

Nachdem von letzterm die Vormünder angeordnet waren, wurde von Amtswegen über das Pupillarvermögen ein vollständiges Inventarium aufgenommen.

Die Obligationen und sonstige den Pflegebefohlenen zugehörigen Sachen wurden nach der Verordnung vom 5. Januar

1780 §. 14 den Vormündern zur Aufbewahrung überliefert, und überhaupt nach Anleitung dieser Verordnung verfahren.

Die vorhandenen Geldvorräthe oder aus den Vormundschafts-Rechnungen resultirenden Ueberschüsse wurden von den Vormündern, unter Genehmigung des Amtes, entweder bei der Landschaft oder sonst wo sicher belegt.

Eine Cautio hatten die Vormünder nicht zu bestellen, und wurde denselben statt des tutorii eine Abschrift des Beidigungsprotokolls zugestellt.

Die Auseinandersetzungen und Erbtheilungen wurden von Amtswegen, mit Zuziehung der Vormünder, regulirt, und zwar bei Meiergütern nach der Verordnung vom 9. April 1781 in Verbindung mit den etwa vorhandenen Ehecontracten und väterlichen Dispositionen.

Die Abnahme der Vormundschafts-Rechnungen mußte eigentlich alle Jahr geschehen. Wenn aber der Vormund das Vertrauen des Amtes besaß und die Rechnung nicht sehr wichtig war, so wurde wohl ein Jahr übersprungen.

§. 50. Hypothekewesen.

Die Stelle der Hypothekenbücher vertraten die Contractenbücher, worin alle bei dem Amte errichteten Ehe- und Kaufcontracte, Schuld- und Pfandverschreibungen zc. in chronologischer Ordnung eingetragen wurden.

§. 51. Depositenwesen.

Das Behältniß, worin die Deposita niedergelegt wurden, war eine mit Eisen beschlagene, mit zwei verschiedenen Schlössern versehene Kiste, zu welcher der Amtmann den einen und der Amtschreiber den andern Schlüssel hatte, und welche in der Behausung des Amtmanns aufbewahrt wurde.

Wegen der Deposita wurde ein nach der Verordnung vom 3. November 1770 eingerichtetes Buch geführt; es waren rücksichtlich derselben der Amtmann und der Amtschreiber verantwortlich.

§. 52. Genossenschaftliche Gerichte. a. Einleitung.

Neben der in den vorstehenden §§. geschilderten Gerichtsverfassung hatten sich aus der alten deutschen Gerichtsver-

fassung ein Freiding, zwei Meierdinge und einige Höltdinge im Amte Wohlbenberg erhalten.

Es waren diese Institute, wie auch die Worterklärung „Ding“ oder „Thing“ ergibt*), Gerichte, und wurden dieselben mit Ausnahme der Dinggräfen und deren Assistenten aus dem Bauernstande besetzt.

Seit langen Jahren versuchte die bischöfliche Regierung, die Befugnisse aller dieser im Hochstifte in großer Anzahl vorhandenen Gerichte, insbesondere aber die der Frei- und Meierdinge, da sie solche überhaupt in Rücksicht auf das eingeführte römische Recht nicht mehr angemessen fand, zu beseitigen.

Dieses gelang ihr auch wenigstens theilweise wegen der landesherrlichen Frei- und Meierdinge, nämlich da, wo der Landesherr Oberdinggräfe war, durch die Einwirkung der Fürstlichen Beamten; dagegen widersetzten sich die nicht landesherrlichen Frei- und Meierdinge durch ihre Oberdinggräfen allen Schmälerungen ihrer Gerichtsbarkeit, so daß in dieser Beziehung mehrere Prozesse bei dem Reichs-Cammergerichte anhängig gemacht waren.

Der weitläufigste dieser Prozesse war der des Domcapitels, als Oberdinggräfe von 13 Frei- und Meierdingen, gegen die Fürstbischöfliche Regierung, welcher in der Mitte des vorigen Jahrhunderts begann, und bei der Aufhebung des Hochstifts noch anhängig war**).

Es wurde vom Domcapitel in diesem Rechtsstreite unter Andern erörtert, daß jede Einschränkung der fraglichen, ungeachtet der eingeschlichenen römischen Rechte erhaltenen Gerichte, nur zum größten Nachtheile der Freidings- und Meierdingsleute geschehen könne, indem diese sich bei der Art der Verfassung ihrer Gerichte eine Kunde und Fortpflanzung ihrer Rechte sicherten, und, da von der Genossenschaft nicht nach den

*) Schilter, Thesaur. antiq. Teuton. Tom. III.

***) Meier, Ueber die Gerichtsbarkeit der Hildesheimischen Meierdinge, 1750. — Selchow, Ueber die wahre Beschaffenheit der Stift-Hildesheimischen Meierdinge, 1780. — Göllich, Die der hohen Domkirche zu Hildesheim zustehenden Meierdinge, 1802.

verwickelten römischen Gesetzen, sondern nach den Meierdingsartikeln, nach der Natur der Sache und nach dem Herkommen erkannt würde, fast jede vor die fraglichen Gerichte gebrachte Streitigkeit in einem Termine ihre Endschaft erreiche, wogegen das von der Fürstlichen Regierung für besser gehaltene Verfahren der gewöhnlichen Gerichte, unter Anwendung der bei diesen geltenden Gesetze, nicht allein die Beendigung eines Processus oft erst nach Menschenleben herbeiführe, sondern auch häufig wegen der damit verknüpften vielen Kosten den Ruin der Streitenden veranlasse.

Bestritten den Meierdingen und zur Competenz der Fürstlichen Aemter in Anspruch genommen wurde:

- 1) die Vollziehung der Erkenntnisse der Meierdinge;
- 2) die Bestätigung der Ehestiftungen und sonstigen Verträge der Meierdingsleute;
- 3) die Jurisdiction über die auf den Meierdingsgrundstücken befindlichen s. g. wolkenflüchtigen Güter (d. i. die Gebäude, das Vieh- und Feld-Inventarium);
- 4) das Rechtsverfahren wegen der s. g. Haare (d. i. der auf den Grundstücken wachsenden Früchte);
- 5) das Verfahren in Concurssachen;
- 6) die Einziehung rückständiger Meierdingsabgaben, und
- 7) die Zulassung persönlicher Klagen der Meierdingsleute auf den Meierdingen.

In Ansehung des Unterschiedes zwischen den Freidingen und Meierdingen ist zu erwähnen, daß erstere durch das Zusammentreten freier Grundbesitzer in einer Genossenschaft in den ältesten Zeiten entstanden sind. Daher denn dieselben auch keine in der Leibeigenschaft begründeten Abgaben, sondern nur einen s. g. Freienzins zu entrichten hatten*).

Nach den von altersher bestehenden Freidingsartikeln sollte bei den Freidingen Niemand als der freie Mann erscheinen, und jeder Unfreie dem gehegten Freidinge auf eine namhaft gemachte Entfernung weichen. Ferner durfte der Freidings-

*) Lüntzel, Bäuere. Lasten des Fürstenth. Hildesheim S. 33 ff.

mann bei Verlust der Freidingsrechte nicht bei einem Meierdinge erscheinen.

Dagegen gründete sich der Ursprung der Meierdinge auf die Eigenthumsrechte des Gutsherrn über die Leibeigenen *).

Ungeachtet dieses Unterschiedes wurden jedoch seit langen Jahren die Frei- und Meierdinge einander fast gleichgestellt.

Nach dieser für erforderlich gehaltenen allgemeinen Erörterung werden nunmehr die genossenschaftlichen Gerichte des Amtes Wohldeberg, wie sie sich nach den Umständen gestaltet hatten, beschrieben.

§. 53. b. Freiding.

Das Freiding, welches im Amte Wohldeberg bestand, erstreckte sich auf verschiedene im Amtsbezirke belegene Freidingsgüter — nach der Landbeschreibung von 1769 circa 1140 Morgen Erbländerei — und wurde jährlich im Monate Mai und zwar das eine Jahr in dem Ammergau (gewöhnlich in Bönningen) und das andere Jahr in dem Niedergau (in Holle oder Sottrum) gehalten.

Zusammengesetzt wurde das Freiding aus folgenden Personen:

- 1) dem Fürstlichen Amtmann als Oberfreidingsgräfen,
 - 2) dem Amtschreiber als Actuarius,
 - 3) dem Amtsvogte;
- und den Freidingsmännern:
- 4) dem Freigräfen,
 - 5) zwei Schöffern,
 - 6) dem Freigerichtschreiber,
 - 7) zwei Beisitzern und
 - 8) einem Procurator.

Zu den aus den Freidingsmännern zu besetzenden Stellen wurden von jenen die Subjecte präsentirt und vom Amtmann bestätigt.

Der Letztere eröffnete als Oberfreidingsgräfe das Freiding, bei welchem jedoch die bei den übrigen Freidingen im Hoch-

*) Selchow, Ueber die wahre Beschaffenheit der Hildesheimischen Meierdinge, 1780, und a. a. D.

stifte übliche Procedur, daß bei deren Eröffnung die Artikel (Statuten), in Wechselfragen und Antworten eingekleidet, von dem Gräfen und Procurator hergesagt wurden, nicht mehr stattfand.

Beim Freidinge wurden angenommen alle Streitigkeiten, welche Freidingsgüter zum Gegenstande hatten, es mochten Real- oder Personalklagen sein. Ferner wurden daselbst alle Veränderungen wegen des Besitzstandes der Freidingsgüter, nach vorgängiger Umfrage bei den Freidingsmännern, in das Freidingsbuch eingetragen, welche Procedur der „Ansaß“ genannt wurde.

Das Verfahren des Freidings war mündlich und summarisch.

Nachdem der Freidingsprocurator die Sache beider Parteien vorgebracht hatte, und die ebenbezeichneten Freidingsmänner, welche das Freiding bildeten, sich berathen hatten (nach ihrer Sprache „das Urtheil finden“), wurde das Erkenntniß gesprochen, wobei die vorhandenen Freidingsartikel und sonstige aus den ältern deutschen Rechten beibehaltenen Gewohnheiten oder die Particular-Landesgesetze zur Hauptgrundlage dienten.

Namentlich war von den alten deutschen Gewohnheitsrechten der retractus gentilitius (das Näherrecht auf den Grund der Verwandtschaft) rücksichtlich der Freidingsgüter sowohl als der Meierdingsgüter beibehalten, welches binnen einem Jahre und Tage, von der Zeit des Verkaufs angerechnet, ausgeübt werden konnte. So oft sich der Verkauf eines Freidings- oder Meierdings-Grundstücks ereignete, und die Ertheilung des s. g. Ansaßes an den Käufer stattfand, wurde die Bedingung hinzugefügt: „steht Jahr und Tag zum Unterpfaunde um näherer Erben willen.“ Jedoch wurde dieses Näherrecht nur bei den wenigstens von den Großeltern herrührenden Gütern, nicht aber bei neu erworbenen Gütern angewandt.

Abweichend von dem sonst üblichen Verfahren bei den Freidingen wurden die Streitigkeiten, welche bei der Hegung

des Freidings nicht beendigt waren, an das Amt zur weitem Entscheidung verwiesen.

Von den Entscheidungen in Freidingsfachen war die Appellation an das hohe Meierding, nicht aber an irgend ein anderes Gericht zulässig. Das hohe Meierding war, wie bereits §. 28 erwähnt ist, für die landesherrlichen Meierdinge die fürstliche Regierung.

Die Kosten der Abhaltung des Freidings und des damit verbundenen Schmauses wurden bestritten theils von den Beiträgen, welche zu diesem Behuf die Freidingsleute aufzubringen hatten, theils von den Laudemiumgeldern (Umsate genannt), welche bei vorfallenden Verkäufen der Freidingsgüter von dem Erwerber zu entrichten waren, auch von den bei Besitzveränderungen für den f. g. Ansat zu entrichtenden Gebühren.

§. 54. c. Das große Meierding.

Gehegt oder abgehalten wurde dieses Meierding in der Regel alle 2 Jahre im Monate Juli, entweder in Holle oder in Sillium.

Dasselbe wurde zusammengesetzt aus:

- 1) dem Amtmann, als Obermeierdingsgräfen,
- 2) dem Amtsschreiber, als Actuarius,
- 3) dem Amtsvogte,
- 4) dem Meierdingsgräfen,
- 5) einem Procurator,
- 6) zwei Schöffern und
- 7) drei Beisitzern.

Die ad 4 bis incl. 7 bezeichneten Personen mußten aus den Meierdingsleuten — deren es 112 gab — genommen werden.

Die sonstige Verfassung und das Verfahren dieses Meierdings waren dem im vorstehenden §. beschriebenen Freidinge ganz gleich.

§. 55. d. Das kleine Meierding.

Das kleine Meierding, zu welchem 44 Meierdingsleute gehörten, wurde alle Jahre in Sillium gehalten.

Es bestand bei demselben eine ganz ähnliche Verfassung

wie bei dem großen Meierdinge; auch war das Verfahren beider Meierdinge ganz gleich. Nur hinsichtlich des Personalbestandes wichen dieselben von einander ab.

Das kleine Meierding wurde nämlich zusammengesetzt aus:

- 1) dem Amtschreiber, als Obermeierdingsgräfen,
- 2) dem Amtsvogte,
- 3) dem Meierdingsgräfen,
- 4) einem Procurator,
- 5) einem Schäffer und
- 6) einem Beisitzer.

§. 56. e. Höltdinge.

Von großem Bezirksumfang war das Höltding des f. g. großen Vorholzes *). Die dazu gehörigen Waldungen sind theils im Bezirke des vormaligen Amtes Wohldeberg und theils in dem Bezirke des damaligen Amtes Steuerwald belegen.

Dieses f. g. große Vorholz bestand aus 4 Wartschaften, nämlich:

- 1) der Ottbergschen,
- 2) „ Steinbrückschen,
- 3) „ Elbeschen (Dingelbeschen) und
- 4) „ Heersumschen.

Zu der letzten Wartschaft (oder Interessentschaft) gehörten ausschließlich die Dorfschaften Heersum und Hackenstedt und das Kloster Derneburg, welche sämmtlich im Bezirke des Amtes Wohldeberg belegen waren. Dagegen gehörten die Ortschaften der übrigen Wartschaften den Aemtern Steuerwald und Steinbrück an.

Das Domcapitel zu Hildesheim besaß über die fragliche Holzung, auf den Grund einer Verleihung der ausgegangenen Grafen von Wohldeberg, schon seit dem 14. Jahrhundert die Oberholzgräfenschaft und führte in den Höltdingen das Präsidium. Eine Holzordnung war wegen des großen Vorholzes unterm 8. Februar 1605 erlassen.

*) Im Jahre 1823 bestand der gesammte Flächeninhalt des großen Vorholzes noch aus 5662 Morgen.

Das Höltding hatte nicht allein über Holztheilungen, Erbgerichtigkeiten, Hud und Weide, und sonstige Gerechtigkeiten zu entscheiden, sondern auch wegen der begangenen Forstfrevel die Strafen zu erkennen.

Die Wartschaften hatten das Recht, unter sich wechselseitig die Holzgräfen zu wählen, und jede für sich die Befugniß, einen Wartmeister zur Beaufsichtigung des Holzes zu ernennen.

Außerdem ernannte jede Gemeinde aus ihrer Mitte jährlich 2 Geschworne zur Wahrnehmung der Holzgerechtsame.

Das Höltding wurde jährlich ein oder zwei Mal, unter dem Vorsitze der Beauftragten der Oberhöltdinggräfenschaft, bestehend aus dem Domkellner (welcher ein Mitglied der hohen Geistlichkeit des Domcapitels war) und einigen Domcapitularen nebst dem Domsyndicus, von einem Holzgräfen und seinen aus den Holzinteressenten (Holzerben) erwählten Beisitzern, im Walde öffentlich gehalten.

Bei Hegung des Höltdings wurde zuvor die Beeidigung des neu erwählten Höltdingspersonals vorgenommen, und die Artikel, welche die Gerechtsame und Berechtigungen des Höltdings, so wie die Strafgesetze enthielten, vorgelesen.

Sodann wurde über die von den Interessenten vorgebrachten Streitigkeiten entschieden, und über die von den Wartmeistern und Geschworenen zur Anzeige gebrachten Holzwrogen erkannt. Indessen war auch den Holzgräfen die Befugniß eingeräumt, außer den Höltdingen, Namens des Gerichts, die angezeigten Holzwrogen sofort summarisch zu untersuchen, die Strafen zu erkennen und solche einziehen zu lassen.

Gegen die Entscheidung des Höltdings konnte an das Domcapitel, als Oberholzgräfen, appellirt werden, gegen dessen Entscheidung eine weitere Berufung nicht zulässig war.

Zur Bestreitung der vorgefallenen Ausgaben war die Höltdingscasse, in welche die erkannten Strafen eingezahlt wurden, bestimmt.

Nach Beendigung des Höltdings wurde ein großer Schmaus gehalten, dessen Kosten, mit Ausnahme des Weins, welchen die Domcapitularen mitbrachten, theils aus jener Casse, und theils von den sämmtlichen Holzinteressenten zu bestreiten waren.

Diese Gelage wurden großartig abgehalten, was aus einigen aufgefundenen Rechnungen zu entnehmen ist. So wurden z. B. behuf des im Jahre 1783 stattgehabten Schmauses unter andern eine Kuh, drei Schweine und drei Kälber, an Brauntwein für 16 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 24 *mgr* und an Bier für 8 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ angeschafft, und das Honorar der Köche mit 10 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ berichtigt.

Gegen das Zechen der Holzgräfen, Wirtmeister und Holzgeschwornen auf Kosten der Höltdingscasse waren vom Domcapitel mehrfach Verbote erlassen, deren genaue Befolgung aber nie zu erreichen gestanden.

In Aufsehung der vom Höltdinge behaupteten Befugniß zur Vornehmung von Hausfuchungen nach gestohlenem Holze und zur executivischen Einziehung der erkannten Strafen, ohne Zuziehung der fürstlichen Beamten, war ein Rechtsstreit zwischen dem Domcapitel und der Regierung anhängig.

Außer den Höltdingen des s. g. großen Borholzes waren noch einige Höltdinge im vormaligen Amte Wohldenbergr vorhanden, namentlich über das Südholz und andere Gemeindehölzer.

Die Befugnisse dieser Höltdinge waren indeß beschränkter und bestanden darin, daß die von den betreffenden Gemeinden erwählten und von ihnen selbst beeidigten Holzgräfen, Schäffer und Beisitzer die Holzanzweisungen für die Interessenten ertheilten, die Schonungen (Zuschläge) anordneten und die Forstwrogen summarisch untersuchten und bestrafteu.

D. Polizeisachen.

§. 57. Einleitung.

Die Polizei, wie sie hier im weiten Sinne des Worts verstanden wird, beruhete im Wesentlichen auf der Hildesheimischen Landespolizeiordnung vom Jahre 1665 *) — einem der ältesten Documente der Fürstbischöflichen Legislatur, welches ganz den Stempel seines Zeitalters trägt — und auf den später zu deren Erklärung und Vervollständigung erlassenen Gesetzen, so wie den sonst durch die Bedürfnisse und Zeit-

*) Hildesh. Landesordn. Th. I. S. 30 bis 91.

umstände nachgehend^s hervorgerufenen landesherrlichen Verordnungen.

Wie sich die einzelnen Zweige der Polizei nach jener Legislatur und den hergebrachten Observanzen im Amte Wohl- denberg ausgebildet hatten, wird hier mit Beschränkung auf das Hauptsächliche dargestellt werden.

§. 58. Wegesachen.

Die öffentlichen Wege wurden:

- 1) in Land- oder Heerstraßen und
- 2) in Dorf- oder Communalwege getheilt *).

Die letzteren hatten die Gemeinden zu unterhalten, und wird wegen Vertheilung der desfalligen Lasten das Erforderliche im §. 86 gesagt werden.

Die Aufsicht über diese Wege führten zunächst die Bauermeister und die Oberbögte.

Wegen der erstbezeichneten Wege hatten bis zum Jahre 1777 die onerablen Unterthanen eine bestimmte Anzahl Dienste zu leisten.

Diese wurden aber, da sie zu vielen Beschwerden Veranlassung gaben, den Pflichtigen zu einem bestimmten Preise zu Gelde gesetzt, und nachgehend^s die Anordnung getroffen, daß diese Relutionsgelder gleichmäßig auf das ganze Hochstift nach dem Fuße der Contribution repartirt wurden (§. 68.).

Von diesen Relutionsgeldern, Wegecontribution genannt, und der Weggeldeinnahme nebst einem Zuschuß aus der Landes- casse und einem von der Stadt Hildesheim zu leistenden Beitrage wurden sowohl die Reparaturkosten der chausfirten, als der nicht chausfirten Landstraßen und der darauf befindlichen Brücken bestritten.

Die auf diese Art zu unterhalten gewesenen Landstraßen im Amte Wohl- denberg sind bereits §. 6 namhaft gemacht.

Die Leitung des Landstraßenbaues und die Verwaltung der dazu verwilligten Geldmittel wurde von dem größern Ausschusse der Stände besorgt.

Der erstgedachte Geschäftszweig wurde von dem Wegbau-

*) Hildesh. Landesordn. Th. I. S. 400.

Commissair verwaltet, und die Wegecontribution hatte der Landrentmeister zu erheben.

Zur Erwerbung von Grundstücken behuf des Landstraßenbaues wurde auf jedesmaliges Ersuchen des größeren Ausschusses ein Mitglied der Regierung oder der Amtmann von der Regierung committirt.

§. 59. Höfe- und Cultursachen.

Der Ackerbau bedurfte, obgleich hinter dem von anderen Gegenden wohl nicht zurückgeblieben, im Allgemeinen vieler Verbesserungen; doch fehlten zur Erreichung dieses Zweckes — abgesehen von einigen in dieser Beziehung ergangenen Verordnungen, welche unten erwähnt werden sollen, — gesetzliche Vorschriften, durch welche auf eine durchgreifende Art die Hindernisse der Bodencultur zu beseitigen und deren Verbesserungen zu befördern gewesen wären.

Namentlich war, wie fast in allen deutschen Ländern, von einer Gesetzgebung wegen Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen keine Rede.

Die damals von bewährten Landwirthten, welche für den Fortschritt waren, empfohlenen Verbesserungen fanden aber selten den erwünschten Eingang.

Der Grund davon lag meistens in dem regelmäßig bei dem Landmann festwurzelnden, nicht leicht und in Schnelle zu überwindenden Festhalten am Alten, Gewohnten, in dem von vorn herein sich entgegenstellenden Vorurtheile vor Neuerungen, selbst beim Darlegen des Bessern des Neueren.

Wegen der Bestellung der Ackerländerei war durch den §. 96 der Polizeiordnung vom Jahre 1665 die Dreifelderwirthschaft angeordnet, und wurde danach in den Feldmarken ein Sommer-, Winter- und Brachfeld gehalten.

Jedoch wurde unter letzterer Feldmark keine reine Brache verstanden, vielmehr durften die Brachfelder mit Wicken, Rübsamen, Kohl, Erbsen, Flachs und dergleichen bestellt werden*).

Anzunehmen steht, daß bereits vor Erlaß der Polizeiordnung die Dreifelderwirthschaft üblich gewesen ist, indem

*) Hildesh. Landesordn. Th. I. S. 105.

diese Bestellungsort schon in den ältesten Zeiten fast überall in Deutschland beobachtet wurde, und schon Kaiser Karl der Große dieselbe auf allen Domainen seines Reichs einführte, wie sich aus seinem Capitulare de villis imperatoris, worin er seinen Beamten die Beobachtung der drei Felder bestimmt vorschreibt, ergibt.

Abgesehen von der Zweckmäßigkeit der Dreifelderwirthschaft rüchichtlich des damaligen Ackerbausystems, war sie zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Hud- und Weide-Servitute und Schäfererechtigkeiten, so wie zur Verhütung der beim ungleichzeitigen Beackern der Felder unvermeidlich entstehenden Beschädigung der Nachbarländerei nothwendig.

Nachtheilig wirkte die vorgeschriebene Feldfolge auf die Agricultur aber namentlich da, wo sich gewisse Bodenclassen nicht zu allen Fruchtgattungen eigneten, z. B. nicht zum Rodenbau, oder nicht zum Bau von Sommerkorn, während sich ein anderer Boden ausschließlich für Roden oder Sommerfrucht eignete, und daher durch das Halten der Feldfolge der Ertrag sich vermindern mußte.

In Ansehung der Schonung der Futterkräuter waren keine gesetzliche Bestimmungen vorhanden, dessen ungeachtet schonte aber jeder billig denkende Hütungsberchtigte dieselben gern; wenigstens war es so im Amte Wohlbenberg.

Behuf des gehörigen Wasserabzuges von der Länderei mußten die Gräben und Furchen, sowohl an den Gemeindegängern als an den Privatländereien jährlich gereinigt und ausgeschlagen werden *).

Wegen Verminderung der Verwüstungen, welche durch den von dem Innersteflusse ausgeworfenen Buchsand an den neben diesem Flusse belegenen Wiesen veranlaßt wurden, waren mehrere landesherrliche Maßregeln angeordnet, welche insbesondere die Beseitigung des Austretens des Flusses und Wegräumung der Hindernisse der Fortführung des Sandes im Flusse bezweckten **).

*) Hildesh. Landesordn. Th. I. S. 53.

***) Ebendas. Th. I. S. 479.

Zur Beschützung der Felder und zur Vermeidung von Beschädigung an denselben war jede Gemeinde verpflichtet, Feldhüter und Hirten zu halten.

In Ansehung der Vertilgung der Sperlinge zur Verminderung des von denselben den Feldfrüchten zugesügt werdenden Schadens hatte sich, da es an einer gesetzlichen Vorschrift mangelte, die Observanz - im Amte gebildet, daß jeder Ländereibesitzer von jedem Morgen seines Landes jährlich einen Sperlingskopf liefern mußte.

So groß auch der Nachtheil war, den die Tauben, besonders während der Bestellungsperioden, in den Feldern veranlaßten, und so vielfache Beschwerden deshalb geführt wurden, so fehlte es dennoch im Hochstifte an einer allgemeinen Gesetzgebung über diesen Gegenstand.

Es ging so weit, daß nicht nur die kleinsten Röther, sondern selbst Brinkfäger und Zuquilinen, die auch nicht eine Furche Land besaßen, Tauben in Menge auf fremde Kosten hielten.

Das Amt versuchte zwar, dem Mißbrauch thunlichst Schranken zu setzen, doch ist leicht zu erachten, daß in Ermangelung fester Principien dem Uebel dadurch wenig abgeholfen wurde.

Die Verfassung der Höfe ist durch die landesherrlichen Verordnungen:

- 1) die schon oft erwähnte Polizeiordnung,
- 2) die Dienstordnung von 1733,
- 3) die Verordnung vom 20. Juni 1766 über Meierzinsen, Feldbesichtigungen und Meierbriefe, und
- 4) die Verordnung über Ablegen und Leibzüchter vom 9. April 1787,

festgestellt, und werden aus diesen umfangreichen Verordnungen als wichtig hier hervorgehoben:

- 1) die Anerkennung der Erblichkeit der Meiergüter.
- 2) Kein Einwohner durfte mehrere dienstpflichtige Höfe acquiriren, um selbige zusammenzuziehen oder auch besonders zu cultiviren, es war denn, daß er herangewachsene Kinder hatte und durch diese die provi-

forisch combinirten Höfe nachher wieder getrennt besetzt wurden, oder wenn ein Meiergut so geringfügig war, daß es für sich allein nicht bestehen und kein Spannwerk darauf gehalten werden konnte.

In allen diesen Fällen war aber außer dem Consense der Gutsherrschaft noch die Genehmigung der Fürstlichen Regierung zu erwirken.

- 3) sollten die von den Höfen ohne gutsherrlichen Consens abgerissenen Parcelen jenen wieder beigelegt werden.
- 4) durfte keine Zersplitterung der dienstpflichtigen Höfe vorgenommen werden, wogegen die Theilbarkeit des freien Erblandes erlaubt war.
- 5) Wüste Höfe sollten durch die Gutsherren besetzt und nicht eingezogen werden.
- 6) Behuf Ablage und Aussteuer der Kinder von Meierhöfen sollte derjenige, der den Hof annahm, nicht den wahren Werth des Inventariums in die Erbschaftsmasse zu bezahlen haben, sondern den Werth der Gebäude, wenn der Erblasser sie erbauet hatte, zur Hälfte, und wenn sie von dessen Vorwirthe erbauet waren, zum dritten Theile erlegen, ferner sollten die vorhandenen Befriedigungen und Bäume, so wie die Geil und Gahre im Lande nicht zur Erbschaftsmasse gezogen werden. Nur das sonstige Feld- und Mobilien-Inventar, die Capitalien, der Werth der Holzungen und die Erbländerei (letztere jedoch, wenn sie dienstpflichtig war, ohne vom Hofe abgerissen zu werden) sollten gleichmäßig unter die Kinder, einschließlich des angehenden Meiers, vertheilt werden.
- 7) Behuf Erreichung von Remissionen an den Meierzinsen war eine Feldbesichtigung erforderlich, welche nach vorgängiger Anordnung der Regierung, unter Leitung des Amtmanns, von zwei von der ebengedachten Behörde auf den Vorschlag des Amtes angeestellten Taxatoren mit der Benennung „Landgeschworenen“

vorgenommen wurde, und zwar zu der Zeit, da das Korn noch auf dem Halme stand, mithin noch nicht gemähet war.

Ungeordnet sollte diese Besichtigung erst dann werden, wenn zuvor zwei oder den Umständen nach drei der größten Ackerwirthe aus der Gemeinde vor der Regierung eidlich erhärtet hatten, daß sie gewiß glaubten, der Abgang der Erndte in ihrer Feldmark betrage wenigstens die Hälfte.

Remissionen mußten ertheilt werden:

- a. wenn nach dem Resultate der Feldbesichtigung der Colon Nichts geerntet hatte, drei Viertel des Meierzinses (indem der vierte Theil des Zinses von der nächsten Erndte zu berichtigen war);
- b. wenn der Abgang der Erndte $\frac{2}{3}$ betrug, die Hälfte des Zinses, und
- c. wenn der Colon nur die Hälfte geerntet hatte, $\frac{1}{4}$ des Meierzinses.

Die Kosten der Feldbesichtigung hatten die Gemeinden zu tragen.

Neben den durch die oben erwähnten landesherrlichen Verordnungen getroffenen Bestimmungen wurde im Hochstifte rücksichtlich der Nachfolge in den Colonaten als Regel angenommen, daß durch väterliche Disposition bestimmt werden durfte, welches Kind in das Colonat succediren sollte, ohne daß dazu die Genehmigung des Guts Herrn erforderlich war, und daß, wenn Letzterer diese väterliche Disposition mit Grund anfechten wollte, er die Unfähigkeit des zum Anerben designirten Kindes nachweisen mußte.

In Ermangelung einer solchen Disposition aber stand dem Guts Herrn nach den §. 18 und 31 der obengedachten Verordnung vom 9. April 1781 das Wahlrecht des Anerben aus der Mitte der Kinder mit der Einschränkung zu, daß die Söhne den Töchtern, und die Kinder erster Ehe denen der zweiten vorgingen, und uneheliche Kinder, mit Ausnahme der

per subsequens matrimonium legitimirten, von der Succession ausgeschlossen sein sollten *).

Wenn gleich Obigem nach ein gesetzliches Auerberecht in der Mae nicht existirte, da dadurch bestimmt war, welches unter mehreren Kindern eines Colonen in das Colonat succediren sollte, so war dennoch in verschiedenen Gegenden des Hochstifts angenommen, da herkömmlich dem ältesten Sohne der Hof zukomme, während in andern Gegenden, namentlich im damaligen Amte Winzenburg, auf dem Grunde des Erbregisters von 1518 ein solches Herkommen zu Gunsten des jüngsten Sohnes bestand. Der in dieser Beziehung im Amte Wohldeuberg vermeintlich vorhandenen Observanz ist bereits im §. 44 Erwähnung geschehen.

Wegen der Zehnten war den Gemeinden früher bei der Verpachtung ein Näherrecht eingeräumt, welches aber im Jahre 1772 aufgehoben wurde **).

Gesetzmäßig stand fest, da die Endstiegen nicht mehr als 20 Garben enthalten sollten, welches hinsichtlich der geistlichen Zehnten ohne Rücksicht auf unvordenkliche Verjährung bestätigt war ***).

Ferner war gesetzlich festgestellt, da zehntbares Land zum Nachtheile des Zehntherrn weder in Gärten noch in Wiesen und Weiden verwandelt werden durfte †), und da die Zehnten auch von den Brachfrüchten entrichtet werden mußten ††).

Der Rottzehnte wurde von dem Landesherren in Anspruch genommen, und zwar wahrscheinlich aus dem Grunde, weil im Hochstifte die Meinung derjenigen Rechtslehrer, welche den Rottzehnten mit unter die Regalien classificirten, Eingang fand, oder weil die Landesherren zugleich Bischöfe waren †††).

Wegen des Auszehntens bestand im Amte Wohldeuberg.

*) Sagemann, Erörterungen Bd. VI. N^o. 81.

***) Hildesh. Landesordn. Th. I. S. 469.

****) Ebendas. Th. I. S. 98.

†) Ebendas. Th. I. S. 63 u. 105.

††) Ebendas. Th. I. S. 61 u. 64.

†††) Struben, Nebenstunden Th. V.

die Observanz, daß der Zehntmaler im Winterfelde nicht eher auszuzehnten verbunden war, bis alles Korn in Stiegen stand, im Sommer- und Brachfelde aber auszuzehnten hatte, sobald ein Acker aufgeharft und die Frucht gestiegt war.

§. 60. Anbauer- und Domicilsachen.

Wegen Ausweisung von Anbauerstellen aus den Gemeinheiten hatten sich diejenigen, welche sich in einem Dorfe anzubauen wünschten, an die betreffende Gemeinde zu wenden. War diese bereit, einen Platz anzuweisen, und amtsseitig dabei Nichts zu erinnern, so wurde der an die Gemeinde zu entrichtende Grundzins mittelst gütlicher Uebereinkunft festgestellt. Fand aber ein Widerspruch von Seiten der Gemeinde statt, so stand dem Amte nach vorgängiger Untersuchung die weitere Entscheidung zu.

Letzteres Verfahren wurde auf eine ähnliche Art bei den von Fremden beabsichtigten Niederlassungen in den Gemeinden beobachtet, doch durfte ohne vorgängige Genehmigung des Amtes kein Einwohner einen Häusling aus einem andern Orte bei sich aufnehmen *).

Behuf der Verheirathung mußten die zum Bauernstande gehörenden Einwohner einen Trau- oder Bedemundschein vom Amte lösen.

§. 61. Feuer- und Brandcassen-Sachen.

Nach der erneuerten landesherrlichen Feuerordnung vom Jahre 1775 **) mußten die Hausbesitzer mit einem Feuereimer versehen sein, die Einwohner der benachbarten Ortschaften beim Ausbruche eines Feuers Hülfe leisten, die Löschgeräte jährlich visitirt werden, und waren Feueraufseher behuf Visitationen nach Feuergefährlichkeiten anzustellen; ferner war die Einrichtung von Amts-Feuercassen angeordnet, und hatte es mit letzteren folgende Bewandniß:

Es mußte jeder neueintretende Hauswirth auf einem Acker- oder Rothhose einen Thaler, der neue Wirth einer Brinkstyerstelle 18 *mgr* und der sich verheirathende Inquiline

*) Hildesheim. Landesordn. Th. I. S. 352.

**) Ebendas. Th. II. S. 3.

12 *mgr* baar an das Amt liefern, und ehe dieses geschehen, durfte kein Bedemund- oder Trauschein ausgegeben werden.

Diese Gelder wurden vom Amte vorerst ad depositum genommen und, wenn hinreichender Bestand vorhanden war, zur Anschaffung neuer Feuersprützen und sonstiger Feuergeräthschaften für die Amtsgemeinden verwandt.

Auch eine Hälfte der Feuerwrogen (die zweite Hälfte erhielt der Denunciant) war von dem Landesherrn zu diesem Zwecke mit angewiesen und floß zu dem Ende in die Feuercaffe.

Das Verzeichniß der hiernach eingegangenen Gelder mußte alle Jahr auf Michaelis, mit Vorschlägen zu deren Verwendung, an die Regierung eingesandt werden.

Mehrere Gemeinden, namentlich Sehlde, Holle und Groß-Elbe hatten dieser Einrichtung Feuersprützen zu verdanken.

Behuf Versicherung der Gebäude gegen Feuergefähr war im Jahre 1765 auf Credit der Landescasse eine Brand-Affecurations-Societät für das Hochstift errichtet*), in welche die Bürger und Bauern mit ihren Gebäuden eintreten mußten, wogegen der Beitritt der Exemten ein freiwilliger war.

Die Taxation der Gebäude behuf deren Aufnahme und die Ermittlung der entstandenen Brandschäden war unter Leitung der Obrigkeit vorzunehmen, und von dieser das Resultat der Brandcassen-Commission mitzutheilen.

Die Exemten durften dagegen ihre Gebäude, behuf deren Einschreibung, selbst taxiren.

Die Obrigkeiten hatten über die affecurirten Gebäude die Kataster aufzunehmen und fortzuführen, und ein Exemplar derselben an die ebengedachte Commission zu senden.

Die Brandentschädigungsgelder wurden an die Beschädigten sofort, und zwar vorschußweise aus der Landescasse ausgezahlt, insofern der Schaden die Summe von 5000 R nicht überstieg; entgegengesetzten Falls war eine terminliche Berichtigung der Entschädigungsgelder vorbehalten.

Jene Gelder durften nicht anders als zum Wiederaufbau der Gebäude verwandt werden, und war die Versicherung der

*) Hildesh. Landesordn. Th. I. S. 355.

Gebäude in verschiedenen Brandversicherungs-Anstalten bei Verlust der Entschädigungsgelder verboten.

Die Repartition der Brandcassenbeiträge geschah nach Bedürfniß, doch mußte sie so lange ausgesetzt bleiben, bis wenigstens 1000 Rth zu repartiren waren. Die Erhebung der Brandcassenbeiträge und deren Ablieferung an die Commission lag in den Landgemeinden den Bauermeistern ob.

§. 62. Gesundheitspolizei.

Das gesammte Medicinalwesen im Hochstifte war dem Medicinal-Collegium in Hildesheim, dessen Einrichtung damals allgemein als eine sehr zweckmäßige gelobt wurde, unter Leitung der Regierung übertragen *).

Daselbe hatte unter Mitwirkung des Amtes die erforderlichen Vorkehrungen gegen Epidemien und beim Ausbruche derselben die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Daselbe examinirte (und concessionirte nach vorgängiger Communication mit dem Amte) die Aerzte, Wundärzte, Bader und Hebammen. Nicht weniger hatten die Stadt- und Landphysici vor ihrer Anstellung und die Apotheker vor ihrer Zulassung ihre Fähigkeit vor jenem Collegium darzuthun.

Ferner war diesem Collegium die Entscheidung über die zwischen den Unterthanen und Medicinalpersonen wegen des Honorars vorkommenden Streitigkeiten übertragen.

Die für das Amt Wohldeberg angestellten Medicinalbeamten waren der Amtphysicus und zu dessen Assistenz in chirurgischen Fällen der Amtschirurgus. Ersterer hatte außer seinen Verpflichtungen in Criminalsachen die Verpflichtung, die Befolgung der Medicinalgesetze und das Betragen der Medicinalpersonen zu überwachen, bei eintretenden Epidemien und Viehseuchen seinen Rath zu ertheilen und die armen Amtzeingessenen unentgeltlich zu behandeln.

Sonstige Aerzte waren im Amtsbezirke nicht vorhanden, dagegen waren in selbigem mehrere Wundärzte anfassig.

Auch eine Apotheke fand sich nicht vor.

Die Hebammen wurden von den Gemeinden gewählt

*) Hildesh. Landesordn. Th. II. S. 141.

und vom Amte dem Medicinal-Collegium zur Bestätigung vorgeschlagen, jedoch hatten dieselben vor Ausübung ihrer Kunst dem Unterrichte im Hebammen-Institute zu Hildesheim beizuwohnen *).

Behuf Errichtung einer Medicinalcasse im Hochstifte und behuf des Hebammen-Unterrichtswesens zc. mußte jeder sich verheirathende Vollspanner 1 R , der Halbspänner 24 *mgr*, der Köther und Tagelöhner 12 *mgr* entrichten, und waren diese Beträge vom Amte an das Medicinal-Collegium abzuliefern.

Gemüths- und geistesranke Personen wurden auf erfolgten Antrag der Angehörigen oder der betreffenden Gemeinden in dem Stockhause zu Peine untergebracht und gleich Verbrechern mit den Sträflingen eingesperrt. Die Genehmigung zur Aufnahme ertheilte der größere Ausschuß der Stände, und wurden die Kosten der Unterhaltung jener Kranken im Stockhause aus deren Vermögen, im Falle ihrer Armuth aber aus der Stockhauscasse bestritten.

Als sonstige medicinalpolizeiliche Anordnungen sind hier zu erwähnen: das Verbot gegen Hausfren mit Medicin**), gegen das Selbstdispensiren der Aerzte und Wundärzte*** und gegen Quacksalberei †), so wie gegen das Nichtverscharren crepirten Viehes ††).

§. 63. Sicherheitspolizei.

Die Sicherheitspolizei hatte bei weitem nicht den Umfang, zu welchem dieselbe in unserer Zeit ausgebildet ist, erreicht.

Die in Bezug der Sicherheitspolizei ergangenen Verordnungen beschränkten sich größtentheils auf Verbote und Strafandrohungen gegen Vergehen, durch welche Dritte benachtheiligt wurden; z. B. Abpflügen, Fenstereinwerfen, wörtliche und thätliche Beleidigung. Da solche Handlungen schon ihrer

*) Hildesh. Landesordn. Th. II. S. 175 ff.

**) Ebendas. Th. II. S. 205.

***) Ebendas. Th. II. S. 160 u. 169.

†) Ebendas. Th. II. S. 174.

††) Ebendas. Th. II. S. 310.

Natur nach strafbar sind, so erscheint bei den desfallsigen Verordnungen die Feststellung des Strafmaßes der Hauptzweck.

Wegen der sonstigen Anordnungen der Sicherheitspolizei ist hier zu erwähnen, daß jede Dorfschaft einen Nachtwächter halten mußte, und daß nach den landesherrlichen Verordnungen Landstreichern, Zigeunern, fremden Bettlern, Bärenziehern, polnischen und Betteljuden der Eintritt in das Land nicht gestattet werden durfte, daß sie, im Fall ihres Eindringens über die Gränze transportirt oder den Umständen nach an fremde Werber abgeliefert werden sollten, die Gemeinden aber solche Personen bei Vermeidung von Strafe anzuhalten und festzunehmen hatten; daß ferner fremden Personen, sie mochten mit Pässen versehen sein oder nicht, das Führen von Waffen, insofern sie deren nothwendigen Gebrauch nicht nachweisen konnten, nicht erlaubt war; daß fremde Krämer und Juden, welche die Märkte besuchten, Pässe vorzeigen mußten, und Schauspieler nur nach erlangter Regierungsconcession zugelassen wurden, Gaukler, Marionettenführer zc. aber überall nicht geduldet werden durften.

Außerdem waren durch landesherrliche Verordnungen verboten: Brandcollecten, das Mitnehmen von Gewehren in die Krüge und zu Schmausereien, das Schießen in den Dörfern und das Beherbergen fremder verdächtiger Personen.

§. 64. Sitten- und Wohlfahrtspolizei.

Bezüglich der Censur war gesetzlich nur angeordnet, daß die evangelischen Pfarrer das Imprimatur des Königlichen Consistoriums einzuholen hatten *).

Bei Druckschriften, deren Unterdrückung die Regierung beschloß, wurde die Confiscation angeordnet.

Wegen der Sabbathfeier sollte nach der Polizeiordnung jeder Unterthan, ohne Unterschied der Religion, an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst nicht versäumen, demselben andächtig beiwohnen, und dazu Kinder, Gesinde und Hausgenossen ernstlich anhalten; ferner sollten in den Schenken, außer an Kranke und Reisende, während des Gottesdienstes

*) Hildesh. Landesordn. Th. II. S. 225.

keine Getränke verkauft, an Sonn- und Festtagen kein Pflügen, Eggen, Korn- und Heuerudten zc. verrichtet und die an oben erwähnten Tagen vorkommenden Feld- und Hudesrevel mit der doppelten Strafe geahndet werden.

Die Protestanten waren jedoch nicht, wie solches anfänglich in der Polizeiordnung bestimmt war, genöthigt, an den Festtagen, welche nur von den Katholiken gefeiert wurden, der ebenbezeichneten Arbeiten sich zu enthalten, wie denn eben so wenig die Katholiken daran durch ausschließlich protestantische Feiertage gehindert waren.

Außer den in der protestantischen Kirche üblichen Festtagen wurden im Amte Wohldeberg von den Protestanten an Localfesten alle Jahr in mehreren Gemeinden die s. g. Hagelfeier, in drei Gemeinden Brandfeste, in einer Gemeinde das Reformationsfest und in einer anderen Jacobitag gefeiert.

Die katholischen Feiertage waren mit apostolischer Genehmigung, mittelst der Fürstbischöflichen Verordnung vom 13. September 1784, um 14 namhaft gemachte Feste vermindert.

Durch landesherrliche Verordnungen waren bei Strafe verboten: böse Anwünschungen, das s. g. Fastnachts-, Pfingst- und Johannisbier, so wie alle Saufgelage, Bierauslagen und Tanzpartien bis in die späte Nacht, alle Glücksspiele und Zahlen- und Classenlotterien.

Die Krüger durften bei Verlust ihrer Forderung dem Ackermann nicht mehr als 1 R , dem Halbspänner nur für 18 *mgr* und dem Köther nicht mehr als 9 *mgr* an Zechekosten creditiren.

Bei außerehelichen Schwängerungen mußte der Stuprator 20 *Mfl.* und die Stuprata 10 *Mfl.* Strafe erlegen. Wenn aber der Schwängerer die Geschwächte nachher ehelichte; so zahlte er nach der beim Amte Wohldeberg geltenden Praxis nur 5 *Mfl.* Kuppler und Hurenwirths sollten mit Gefängniß oder Prangerstrafe belegt werden.

Die im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts ergangenen Kleiderordnungen und Verbote gegen das Kaffeetrinken und

sonstigen Aufwand, welche die damaligen Ansichten und Zeitverhältnisse andeuten, haben nie Geltung gewonnen.

Wegen der Dienstboten war durch die Verordnung vom 21. März 1780 angeordnet, daß dieselben bei Strafe der Heranziehung zur Bezahlung der Schakabgaben und Leistung des halben Köther-Herrendienstes in Dienst treten und nicht herrenlos bleiben sollten.

§. 65. Gewerbepolizei.

In Ansehung der Landhandwerker war durch ältere Verordnungen*) und mittelst der städtischen Gildeprivilegien vorgeschrieben, daß kein Handwerker auf dem platten Lande ohne vorgängige Ausnahme in die benachbarte städtische Gilde geduldet werden sollte. Dieses war jedoch außer Übung gekommen, und es besetzten sich auf dem platten Lande die Handwerker, ohne einer Gilde beizutreten oder eine Concession zu erwirken.

Nur insofern als der Landhandwerker Gesellen und Lehrlinge halten wollte, wurde noch auf dessen Beitritt zur Gilde gehalten.

Eine Ausnahme von den eben angedeuteten Verhältnissen machten die Schmiede im Amtsbezirke, weil diesen, wie bereits erwähnt ist, ein Zunftprivilegium ertheilt war, und dieses Gewerbe daher nur von denjenigen ausgeübt werden durfte, welche bei der Zunft das Meisterrecht gewonnen hatten.

Zur Ausübung einiger Gewerbe, als des Handels mit Material-, Manufactur- und Hofenwaaaren, des Hansirens mit Kesseln und behuf Kesselflickens, des Schornsteinfegens, der Kammerjägerei, des Lumpensammelns und des Viehverschneidens, so wie zur Betreibung der Krugwirthschaft, war eine Concession erforderlich, welche nach vorgängiger Berichtserstattung des Amtes die Fürstliche Hofcammer, in der Regel nur auf gewisse Jahre, gegen Entrichtung eines jährlich an die Amtes-Cammerreceptur zu entrichtenden Concessionsgeldes oder Pachtgeldes, ertheilte.

*) Verordnung des administrirenden Domcapitels vom 26. Februar 1712.

Das desfallige Verfahren der ebengedachten Behörde gab zu vielfachen Beschwerden Veranlassung, indem dieselbe namentlich durch öffentliche Druckschriften *) beschuldigt wurde, zur Vermehrung der Revenüen der Cammercasse einen förmlichen Handel mit den Concessionen zu treiben.

Der herrschaftlichen s. g. Herrenmühle bei Sillium, so wie auch einigen andern Mühlen im Amtsbezirke, stand, zu einem nicht geringen Bedrucke der Amtseingewessenen, der Mahlzwang zu.

Die Anlage neuer Mühlen, sowohl Mahl-, als Del-, Säge- und Grüzemühlen, durfte nur mit landesherrlicher Genehmigung und gegen die Entrichtung einer jährlichen Recognition geschehen.

Die Betreibung der Brauerei und Brennerei gehörte im Hochstifte zu den s. g. kleinen Regalien, und wurde dieses Gewerbe auf der Domaine Sillium ausgeübt.

Der früher bestandene Bier- und Branntweinzwang war nach vielfachen Landesbeschwerden im Jahre 1793 aufgehoben.

Die Betreibung der Musik in den Krügen und bei Hochzeiten im Hochstifte war ein Privilegium des Dommusicus zu Hildesheim, in der Eigenschaft als s. g. Landmusicus, welcher aber seine Befugniß in den einzelnen Aemtern an andere Musici zu verpachten pflegte.

Das Hausiren war durch landesherrliche Verordnungen bei Strafe verboten.

Ueber die Gemäße und Gewichte waren, mit Ausnahme des Haspelmaßes, keine gesetzlichen Bestimmungen, welche Geltung gewonnen hatten **), im Hochstift vorhanden.

Das Haspelmaß wurde durch die Verordnung vom 20. Januar 1777 zu $3\frac{3}{4}$ Braunschweigische Ellen festgestellt.

Wegen der sonstigen Gemäße und Gewichte waren, je nachdem die Nachbarschaft der größern Städte die Veranlassung

*) Druckschrift: Etwas Gründliches über den Hildesh. Bauernproceß 1799, u. a. a. D.

***) Eine s. g. Taxordnung, welche einige Vorschriften über Maß und Gewicht enthielt, war zwar im Jahre 1645 erlassen, jedoch nicht in Observanz gekommen, und daher auch nicht einst in die Sammlung der Landesverordnungen aufgenommen.

gegeben hatte, die Stadt Hildesheim'schen, die Braunschweig'schen und Goslar'schen im Gebrauche.

Im Amte Wohldenberg wurden neben dem daselbst üblichen Hildesheim'schen Scheffelgemäß und Braunschweig'schen und Goslar'schen Himptengemäß fast durchgängig die in der Stadt Hildesheim damals geltenden Gemäße und Gewichte gebraucht.

Wegen des Flächenmaßes wurde regelmäßig der Calenberger Morgen als Norm angenommen.

Jahrmärkte wurden im Amtsbezirke nur in der Dorfschaft Holle gehalten, welcher ein desfalliges Privilegium unterm 24. November 1728 ertheilt war.

Wegen des Pferdehandels und Leinsamenhandels bestanden laut der Verordnungen resp. vom 10. December 1784 und 20. December 1718 für das Hochstift verschiedene von dem gemeinen Rechte abweichende gesetzliche Bestimmungen.

In Ansehung des Garnhandels war durch mehrere landesherrliche Verordnungen angeordnet, daß jedes Lopp Garn 90 Faden und der Haspel die obenbezeichnete gesetzliche Maße halten sollte, ferner daß die Obrigkeiten Visitationen nach unrichtig gehaspeltem Garn vornehmen mußten, und der Handel mit Garn als ein freies Gewerbe angesehen werden sollte.

Zur Beförderung der inländischen Papierfabrication war die Ausfuhr der Lumpen verboten.

§. 66. Das Landgericht.

Die unbezweifelt aus den altgermanischen Godingen — vor die alle nicht besonders ausgenommenen Angelegenheiten des Volks gehörten — hervorgegangenen Landgerichte *) waren, nachdem denselben ein Recht nach dem andern entzogen war, zuletzt nur noch auf die Brogen und deren durch die landesherrlichen Angestellten vorzunehmende Untersuchung und Bestrafung beschränkt.

Aus ebenerwähntem Grunde ist dem Landgerichte auch nicht der Platz unter den genossenschaftlichen Gerichten, wozu

*) Lünzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 69 ff. und dessen Bäuerl. Lasten S. 4.

es ursprünglich gehörte, angewiesen, sondern dasselbe in diesem Abschnitte aufgeführt.

Nach dem Erbregeister des Amtes vom Jahre 1583 sollte das Landgericht in jedem Gau, nämlich in dem Ammergau, dem Obergau und dem Untergau, jährlich viermal gehegt werden, was aber später dahin abgeändert wurde, daß das Landgericht nur einmal im Jahre, um Michaelis, am Amtes-
sitz abgehalten wurde.

Behuf Abhaltung des Landgerichts wurde als Einleitung das s. g. Vorgericht, zur summarischen Untersuchung der Wrogen, vom Amte abgehalten, und wurden nachgehends von demselben die Protokolle über diese Untersuchung nebst einem Verzeichniß der Wrogen, mit gutachtlichen Vorschlägen, an die Fürstliche Hofcammer gesandt, welche sodann zu dem s. g. großen Landgerichte einen Termin ansetzte.

Dieses Landgericht, welchem zugleich Namens des Domcapitels ein Domherr beiwohnte, wurde von einem Cammer-
rath im Beisein des Amtspersonals gehalten.

Der Cammerath setzte alsdann die Strafen für die Wrogenfälligen fest.

Zur wrogenmäßigen Bestrafung vor dieses Gericht gehörten die Verbal-Injurien, leichte Real-Injurien, Schwängerungen, Abhüten, Abflügen, Schießen bei Hochzeiten, unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht, Zehntdefrauden und Zurückbleiben vom Gerichte auf ergangene Ladung.

Ferner wurden daselbst nachstehende Vergehen, weil sie nicht criminell, sondern nach der Polizeiordnung polizeilich zu bestrafen waren, untersucht und geahndet, als: einfacher Ehebruch, Gotteslästerung, Widersprechlichkeit gegen die Beamten, Felddiebstahl, Störung des Hausfriedens und wissentliche Beherbergung von Missethättern.

Die Feststellung der Strafen richtete sich nach den Bestimmungen der Polizeiordnung und den sonstigen einschlagenden Gesetzen.

So wurde z. B. wegen einer Verbal-Injurie 1 Mfl. oder 20 mgr, wegen einer leichten Real-Injurie 3 Mfl.,

wegen Uebertretung der feuerpolizeilichen Vorschriften 5 bis 10 Mfl. und wegen des einfachen Ehebruchs 50 Mfl. erkannt.

Diejenigen, die armuthshalber die Geldstrafe nicht erlegen konnten, wurden mit angemessenem Personalarrest belegt.

Außer den Ober- und Untervögten waren die Bauermeister, Feuergeschworenen, Feldhüter und Wirth verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gekommenen Polizei-Contraventionsfälle dem Amte anzuzeigen.

Die Forstfrevel in den Fürstlichen Waldungen gehörten bis zum Jahre 1790 gleichfalls vor das Landgericht. Von dieser Zeit an wurden sie aber vom Amte monatlich untersucht, und hatten zu diesem Behufe die Forstbediente Verzeichnisse über die vorgefallenen Forstwrogen dem Amte einzureichen. Die Fürstliche Hofcammer erkannte, obgleich sie bei der Sache theilhaftig war, die Strafe.

Der Frevler hatte das Duplum des veranlaßten Schadens, wie solcher von den Forstbedienten abgeschätzt war, zu erlegen.

Der Erlaß und die Ermäßigung der erkannten Landgerichts- und Forststrafen war der Fürstlichen Hofcammer vorbehalten.

Das nach Abhaltung des Landgerichts stattfindende Gelag, an welchem die beiden Commissarien, das Amtspersonal, die Ahtsleute und Feuervisitatoren und einige Gäste Theilnahmen, veranlaßte jährlich circa 150 R Kosten, welche von den Amtsgemeinden aufzubringen waren.

E. Steuerwesen.

§. 67. Einleitung.

Das Hochstift bestand aus folgenden drei Theilen:

- 1) dem kleinen Stifte, bestehend aus den Aemtern Steuerwald, Peine und Marienburg, der Stadt Peine und der Domprobstei;
- 2) dem großen Stifte Wolfenbüttelschen Theils, bestehend aus den Aemtern Wohldenberg, Wiedelah, Bienenburg, Winzenburg, Steinbrück, Schladen und

Bilderlahe, nebst den Städten Alfeld und Bockenem, und

- 3) dem großen Stifte Calenbergischen Theils, bestehend aus den Aemtern Poppenburg, Ruthe, Hunnesrück und Gronau, nebst den Städten Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel.

Das Amt Wohldenberg gehörte danach zum großen Stifte Wolfenbüttelschen Theils. Doch war das im Amte belegene Kloster Verneburg dem Calenbergischen Stiftstheile beigelegt, da in dem über Theilung der in Folge des Quedlinburger Vergleichs vom 13. Mai 1523 erworbenen Landestheile zwischen den Herzögen Erich und Heinrich d. J. am 1. Juni 1531 abgeschlossenen Vertrage das Kloster nicht mit dem Fürstenthume Wolfenbüttel, sondern mit Calenberg vereinigt worden war.

Wie bereits oben §. 16 bemerkt, wurden zu dem dort angedeuteten Zwecke in jedem dieser Stiftstheile, jedoch nach abweichenden Grundsätzen, Abgaben auf den Grund der Schatzordnungen *) unter dem Namen „Schatzgefälle“ erhoben, und in getrennten Cassen-Abtheilungen verwaltet.

Zur Bestreitung der gewöhnlichen Landesbedürfnisse und der unvermutheten Staatsausgaben des ganzen Hochstifts wurden daneben die im §. 68 zu beschreibenden Steuern erhoben, und namentlich die s. g. Contribution**), welche mehr aufbrachte als alle andern Steuern zusammengenommen.

Für diese Contribution bestand die s. g. Contributions- oder eigentliche Landes-Casse.

Bis zum Jahre 1793 flossen in diese Casse auch nicht allein die Ueberschüsse der Schatzcasse, welche seit langen Jahren zur Abhülfe des Nothstandes der Contributionscasse überwiesen waren, sondern auch die Kopfsteuer, die Land- und Wiesensteuer und die Stempelsteuer, welche man sämmtlich

*) Für den Wolfenbüttelschen Stiftstheil galt die vom Fürstbischof Maximilian unterm 29. April 1652 auf's Neue bestätigte Wolfenbüttelsche Schatzordnung von 1619 mit einigen nachherigen Modificationen.

**) Landtagsabschied von 1645.

zur Sublevation der letztgedachten Cassé nach und nach eingeführt hatte.

Im Jahre 1793 wurde indeß für die Schulden, welche nach dem Jahre 1645 contrahirt waren und auf der Contributionscassé ruheten, eine eigene Schuldencassé gebildet.

Die Veranlassung zu der Trennung der Schulden von der Contributionscassé war der bereits erwähnte, zwischen den drei ständischen exemten Curien und der ständischen Städtecurie abgeschlossene Vergleich vom 26. März 1793 *). Laut dieses Vergleichs hatten zur Bestreitung der Bedürfnisse der Schuldencassé die Exemten $\frac{1}{3}$ und die Contribuablen $\frac{2}{3}$ aufzubringen.

Die bislang in die Contributionscassé eingezahlte Einnahme aus der Land- und Wiesen-, Kopf- und Stempelsteuer, so wie die Ueberschüsse der Schatzcassé aber wurden zur verhältnißmäßigen Verminderung der für die Schuldencassé aufzubringenden Beiträge, weil die Exemten sowohl zu jenen Steuern als den Schatzgefällen mehr oder weniger concurrirten, der Schuldencassé überwiesen.

Der Beitrag der Exemten zu dieser Cassé wurde durch eine eingeführte Exemtensteuer aufgebracht, wogegen der der Onerablen aus der Contributionscassé erfolgte.

Daß den Ständen die Befugniß der Verwaltung der Steuern zustand, ist bereits im §. 16 erwähnt worden.

Die Regierung übte jedoch die Oberaufsicht aus, wogegen die Mitwirkung der Obrigkeiten dabei, da dieselben namentlich mit der Beschreibung der Steuern fast nichts zu thun hatten, nur sehr gering war.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der von den Ständen bewilligten Steuern wurde deren Einzahlung durch die Regierung, mittelst Verordnung, vorgeschrieben.

§. 68. Arten der Steuern.

Die im großen Stifte, Wolfenbüttelschen Theils, mithin

*) Malchow, Hildesh. Staatsverwaltung, 1800. Anl. XVII.

auch im Amte Wohldeberg zu entrichten gewesenen Schatzgefälle bestanden aus *):

1) dem Schafschaxe. Dieser wurde entrichtet von jedem Schafe, wenn die Schafe einem Schafmeister gehörten, 2 *mgr*, wenn sie einem andern Unterthanen, den Beamten und Klöstern gehörten, 1 *mgr*.

Wenn sie dagegen ein Gremter besaß, so blieben 3 Stück Schafe frei, und nur für das jedesmalige 4. Stück wurde 1 *mgr* entrichtet.

2) dem Hufenschaxe. Er wurde entrichtet von jeder Hufe mit 2 *℔*.

Zinsete die Hufe 3 Scheffel altbraunschweigsches Maß, so zahlte der Gutsherr den Schatz; war der Zins geringer, so zahlte er $\frac{2}{3}$; betrug der Zins einen Scheffel, so zahlte der Gutsherr $\frac{1}{3}$, den Rest der Zinsmann.

3) dem Landschaxe. Solcher wurde entrichtet von Haus und Hof. Der Ackermann zahlte $1\frac{1}{2}$ *℔*, der Halbspanner oder Großkötter 1 *℔*. Ferner wurde von jeder contribuablen Hufe 9 *mgr*, vom Handwerk und Handlung 1 *℔*, von einer Kuh 2 *mgr*, vom Schwein 1 *mgr*, von einer Ziege 1 *mgr* 4 *℔*, vom Pferde 3 *mgr* entrichtet. Häuslinge mußten 18 *mgr* und Inquilinen 9 *mgr* entrichten.

Laut der Schaxinstruction sollten die Schaxeinnehmer diese Abgabe jährlich beschreiben. Jedoch war solches seit der Mitte des 18. Jahrhunderts unterlassen, weshalb denn von dieser Zeit an die fragliche Abgabe in unverändertem Betrage von den Gemeinden geleistet wurde.

4) dem Scheffelschaxe. Dieser wurde entrichtet nur von den Forensen mit 10 *mgr* für jeden altbraunschweigschen Scheffel Zinsfrucht, und den 4ten *℔* von Geldzinsen.

5) der Accise. Sie wurde erhoben von jedem Faß Bier mit 24 *mgr*, von jedem Faß ausländischen Biers mit 1 *℔*, von einem Ohm Wein mit 1 *℔* 12 *mgr* und von der Branntweinsellung mit 3 *℔*.

6) dem Mühlenschaxe. Er wurde entrichtet von

*) Malchus, Hildesh. Staatsverwaltung. Anlage XXI.

jedem unterschlächtigen Mühlengange mit 2 ₰, von einem oberschlächtigen Mühlengange mit 1 ₰, von einer Windmühle mit 1 ₰, von einer Papiermühle mit 2 ₰, und von einer Del-, Säge- und Walkemühle mit 18 mgr.

7) dem Zehntschaxe. Er wurde erhoben nur von den ausländischen Zehntherren für jeden Morgen zehntbaren Landes mit 4 *h*, wobei aber der dritte Morgen frei blieb, endlich

8) den s. g. extraordinaircn Schatzgefällen, welche von jedem Krämer und Höfer mit 1 ₰, von jedem selbständigen Juden mit 3 ₰, und von jedem herrenlosen Dienstboten mit 3 ₰ bezahlt wurden.

Die Städte entrichteten anstatt der ebenbezeichneten Schatzgefälle ein jährliches Fixum unter dem Namen „Städtetaxe“.

Was nun die bereits oben erwähnten Steuern, welche in die allgemeine Landescasse (Contributionscasse genannt) und die Schuldencasse entrichtet wurden, anbetrifft, so wurden solche nach folgenden Grundsätzen aufgebracht:

1) Die Contribution wurde ausschließlich von den contribuablen Unterthanen aufgebracht, und war das von jeder Ortschaft aufzubringende Quantum fixirt.

Behuf der 1645 stattgefundenen Veranlagung und der Subrepartition derselben war festgestellt, daß auf ein bewohntes Haus 7 mgr, auf einen Morgen bestellten Ackers 6 *h* und auf einen Morgen wüsten Ackers *) 2 *h*, auf einen Morgen Wiesenland 6 *h*, auf ein Pferd 6 *h* und auf ein Schwein 2 *h* gelegt werden sollten **). Augenscheinlich war dieser Repartitionsfuß fehlerhaft, indem keine Rücksicht auf die Bonität der Länderei genommen und jedes Haus ohne Unterschied zu 7 mgr veranschlagt war.

Die für die Gemeinden fixirten Quoten dieser Steuer wurden Simpla genannt. Die Zahl der jährlich zu erlegen-

*) Durch Verheerung des 30jährigen Krieges lagen damals viele Höfe wüste.

**) Kunde, Vertheidigung der Hildesh. Landesverfassung, 1794. S. 95.

den Contributionen oder Simpla richtete sich nach dem Bedürfnisse des Staats und wurde alle Jahr bestimmt. Durchschnittlich war die Aufbringung von 20 Contributionen erforderlich, doch erreichten seit dem Jahre 1773 die ausgeschriebenen Quoten jene Durchschnittssumme nicht mehr.

Die größte Anzahl der aufgebrachten Quoten belief sich, und zwar im Jahre 1762, auf 40.

Die Subrepartition der Contribution in den Gemeinden war lediglich deren Sache. Die Behörden bekümmerten sich darum nicht. Es fanden bei jener Repartition die verschiedenartigsten Abweichungen von dem obenerwähnten Vertheilungsfuße statt, so z. B. wurde das für die Gemeinde Holle festgestellte Simplum der Contribution ad 29 ₰ 11 gr 4 d folgendermaßen vertheilt:

Von der Hausstelle zahlte der Ackermann	12	<i>mgr</i> ,
der Köther	6	"
der Brinkfiser	4	"
von jedem Morgen Land wurde gezahlt	4	d,
von der Kuh	4	"
vom Rinde	2	"
vom Pferde	2	"

2) Die Land- und Wiesensteuer wurde seit dem Jahre 1773 jährlich mit 1 *mgr* für jeden Morgen Ackerland und Wiesenwachs sowohl von den Exemten als Pflichtigen entrichtet.

Den wegen der Meierländerei zu entrichtenden Betrag dieser Steuer sollte der Gutsherr dem Meier ersetzen.

3) Das Kopfgeld, *Figum* genannt, wurde entrichtet von dem Exemten monatlich für sich mit 6 *mgr*, für seine Frau mit 3 *mgr* und für jedes Kind mit 1 *mgr* 6 d.

Jeder Anerbe zahlte monatlich 6 d.

4) Die Stempelsteuer wurde für Stempelpapier, Spielkarten und Kalender erhoben. Die ordinaire Stempeltaxe betrug 1 *mgr* 4 d.

5) Die Wege-Contribution. Diese Abgabe wurde von den Dnerablen nach dem Fuße der Contribution erhoben, und zwar seit dem Jahre 1793 jedes Jahr mit 1½ Simpla.

6) Die Exemtensteuer wurde entrichtet für contributionfreie Länderei, Wiesen, Zehnten und Schäfereien, und auf diese Parcelen nach deren Ertragsfähigkeit repartirt.

§. 69. Ertrag der Steuern.

Der im Amte Wohldeuberg auffkommende Betrag der obenbezeichneten Steuern belief sich nach den betreffenden Steuerregistern im Jahre 1800 auf folgende Summen:

1) an Schatzgefällen:

a. Schaffschaz	454	₰	8 mgr	—	δ
b. Hufenschaz	990	"	—	"	2 "
c. Landschaz	1,434	"	31	"	4 "
d. Scheffelschaz	14	"	31	"	— "
e. Accise verpachtet zu	712	"	—	"	— "
f. Mühlenschaz	83	"	—	"	— "
g. Zehntschaz	6	"	20	"	2 "
h. Handlungsgeld	33	"	—	"	— "
i. Judenschaz vacat.					
k. Schaz von herrenlosen Dienst- boten	3	"	—	"	— "
l. die Schazgefälle, welche das Kloster Derneburg in das Schazregister, Calenbergi- schen Theils, entrichtete . . .	6	"	18	"	— "
	=	3,738	₰	1 mgr	—

2) an Contribution, von welcher
18³/₄ Simpla ausgeschrieben

waren 9,073 ₰ 29 mgr 6 δ

3) an Land- und Wiesensteuer . . 748 " 29 " 3 "

4) an Kopfgeld, Fixum genannt, . 1,318 " 16 " — "

5) an Wege-Contribution 1¹/₂
Simpla der Contribution 718 " 5 " 9 "

6) an Exemtensteuer 1,569 " 4 " — "

Die obigen Schazgefälle ad . . . 3,738 " 1 " — "

hinzugerechnet, ist hiernach der
Gesammtbetrag der Steuern pro

1800 17,166 ₰ 14 mgr 2 δ

Es darf jedoch hier nicht unerwähnt bleiben, daß der Theil der Stempelsteuer, welcher von den aus dem Hochstifte im Jahre 1800 eingegangenen 2900 fl 24 *mgr* auf das Amt Wohldeberg fällt, in jener Totalsumme nicht enthalten ist.

§. 70. Erhebung und Beitreibung der Steuern.

Die Erhebung, so wie auch die Berechnung der Schatzgefälle für die Schatzcasse und der Land- und Wiesensteuer für die Schuldencasse gehörte zu den Functionen des für die Aemter Wohldeberg, Wiedelah, Bieneburg und Liebenburg angestellten Schatzeinnehmers.

Die sonstigen Steuern, mit Ausnahme der Gremtensteuer und der Stempelsteuer, wurden durch die Bauermeister, in einzelnen Orten aber durch besonders angenommene Ortsammler erhoben, und an den Landrentmeister zu Hildesheim resp. für die Contributionscasse und Schuldencasse abgeliefert.

Für die Erhebung der Gremtensteuer und Stempelsteuer war für jede ein Rendant in Hildesheim angestellt.

Rückständige Steuern einzelner Restanten hatten in Gemäßheit der Verordnung vom 31. December 1773 die Ortserheber der Obrigkeit zur executivischen Beitreibung anzuzeigen. Bei mangelnden Executionsobjecten aber hatten die Gemeinden den inexigibeln Steuerbetrag zu leisten. Rückstände ganzer Gemeinden wurden auf Anzeige des Landrentmeisters oder des Schatzeinnehmers auf Befehl der Regierung durch Einlegung von Landreutern *) beigetrieben.

Remissionen und Erlaß an den Steuern wurden von dem größeren Ausschusse der Stände bei sich ereignenden Unglücksfällen, als Feuersbrunst, Hagelschlag zc., bewilligt.

F. Militairsachen.

§. 71.

Hier kommen nur die Bequartierung und Verpflegung

*) Es waren 4 Landreuter für das Hochstift angestellt, welche aus der Contributionscasse besoldet wurden, deren Dienstgeschäfte darin bestanden, daß sie nicht allein die Rückstände von Landesabgaben und Beiträgen zur Brand- und Wittwencasse, sondern auch die rückständigen Gebühren der Oberbehörden zc. executivisch beizutreiben hatten.

ausländischer Truppen, die von denselben requirirten Kriegerfuhren und allenfalls die fremden Werbungen und die wegen Auslieferung der Deserteure abgeschlossenen Cartelle in Betracht, weil das geworbene Militair des Hochstifts, bestehend aus 24 Garderentern und einer Compagnie Infanteristen, welche beständig ihre Garnison resp. in Hildesheim und Peine hatten, ohne Einfluß auf die Verhältnisse der Unterthanen und die amtliche Wirksamkeit war.

Rücksichtlich dieses Militairs war eine Behörde, der s. g. Kriegsrath zu Hildesheim, angeordnet, bestehend aus 3 Kriegsräthen, einem Kriegscommissair und Kriegssecretair, welche jedoch sämmtlich diese Stellen als Nebenposten versahen.

In Ansehung der Bequartierung und Verpflegung ausländischer Truppen hatten sich keine festen Grundsätze gebildet, indem hier das entgegenstand, daß nur während des Bestehens oder Ausbruches eines Krieges, namentlich während des 30jährigen und 7jährigen Krieges, das Amt, wie das ganze Hochstift mit fremden Kriegern überschwemmt wurde, und diese gewöhnlich nach Willkür ihr Quartier wählten und ihre Bedürfnisse erpreßten, auf exemte Verhältnisse aber keine Rücksicht nahmen.

Bei der am Schlusse des vorigen Jahrhunderts stattgefundenen Bequartierung des Hochstifts mit Truppen der Nachbarstaaten, welche mit demselben verbündet waren, wurde den Quartierwirthten außer der von den Truppen zu leistenden Entschädigung gewöhnlich eine Vergütung aus der Landes-schuldencasse (§. 67) bewilligt.

Die exemten Güter wurden bei dieser Gelegenheit, wenn auch nicht anfangs, doch später zur Naturalbequartierung mit herangezogen.

Die Kriegerfuhren mußten nach den §§. 13 und 20 der landesherlichen Dienstordnung vom Jahre 1733 von sämmtlichen onerablen Unterthanen, insofern sie Spannwerk hielten, geleistet werden.

Die in Kriegszeiten dem Hochstifte für ausländische Kriegsvölker aufgebürdeten bedeutenden Lieferungen von Kriegsbedürfnissen nach den Militair-Quartierständen wurden in der

Regel Lieferanten übertragen, und wurden die desfalligen Kosten nicht unmittelbar von den Unterthanen, sondern aus Landesmitteln bestritten.

Werbungen durften von fremden Werbern nur nach eingeholter Fürstbischöflicher Erlaubniß vorgenommen werden, und konnten die Geworbenen erst sodann abgeführt werden, wenn sie ihre freiwillige Anwerbung vor der Obrigkeit erklärt hatten.

Benutzt wurden diese Werbungen nicht selten als ein Mittel, um sich unnützer Subjecte zu entledigen.

Wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure war zwischen Hildesheim mit Hannover und Braunschweig, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, ein Cartel, welches alle 10 Jahre erneuert wurde, abgeschlossen.

Nach diesem Cartelle hatten die Obrigkeiten die Deserteure zu verhaften, und nach eingeholter Genehmigung der Regierung an die nächste Hannoversche und resp. Braunschweigsche Behörde auszuliefern. Dagegen sollten in Friedenszeiten diejenigen Unterthanen, welche bei einem der pacificirenden Landesherren im Kriegsdienste standen, im Falle ihrer beabsichtigten Befekung oder bezugten Unentbehrlichkeit in ihrer Heimath, auf Requisition der betreffenden Regierung aus dem Militair entlassen werden.

Statt des Reichscontingents, welches das Hochstift zu stellen hatte, wurde in vorkommenden Fällen ein Geld-Äquivalent bezahlt, und wurden sowohl dieses als die sonstigen allgemeinen Kriegslasten (letztere jedoch nur, insofern sie vorhin aus der Landescaffe bestritten und daher nicht unmittelbar von den Unterthanen getragen waren) nach dem Art. 15 des im §. 16 erwähnten Vergleichs vom Jahre 1793 von den Exemten zu $\frac{1}{3}$ und von den Dnerablen zu $\frac{2}{3}$ aufgebracht.

G. Domanielwesen.

§. 72. Einleitung.

Dem Landesherrn stand die Benutzung und Verwaltung des Domaniums zu.

Er war dabei nur in sofern beschränkt, als zur Veränderung von Domanielgütern und Gerechtsamen die Zustim-

mung des Domcapitels erforderlich war, und letzteres die Befugniß hatte, zur Theilnahme an der Verwaltung des Domaniums durch die Fürstliche Hofcammer, zwei Mitglieder des Domcapitels zu committiren.

Aus den Revenüen des Domaniums hatte der Landesherr die Ausgaben für die Fürstlichen Aemter, die Regierung, das Officialatgericht und die Hofcammer zu tragen.

In ältern Zeiten hatte der Landesherr aus seinen Cammergütern sämtliche Landesausgaben zu bestreiten, und nur in seltenen Fällen waren die Stände zu Beiträgen behuf Bestreitung der Staatslasten zu bewegen*).

Die ersten Spuren der Heranziehung der Unterthanen zu den Landesausgaben sind unter der Regierung des Fürstbischofs Magnus anzutreffen, indem die Stände im Jahre 1425 behuf Wiedereinlösung der versehten Aemter Peine, Steuerwald und Winzenburg eine Schatzung bewilligten**).

Die Fürstliche Hofcammer verwaltete die Domonial-Einnahmen.

Das Amt hatte unter Leitung dieser Behörden die Angelegenheiten, welche sich auf die Conservation der Domonialgerechtsame, so wie auf die Benutzung der Domonialgrundstücke, Gefälle und Rechte bezogen, zu besorgen. Unmittelbar von der Fürstlichen Hofcammer wurde in der Regel die Verpachtung größerer Pertinenzien besorgt.

Neben den ebengedachten Behörden fungirten in einzelnen Zweigen der Domonialverwaltung:

1) wegen der herrschaftlichen Forsten und Jagden der Oberjägermeister und der Forstschreiber, deren Wirkungskreis sich über das ganze Hochstift erstreckte; ferner die ausschließlich für den Bezirk des Amts Wohldeberg angestellten Forst- und Jagdbediente, nämlich ein Oberförster und ein Unterförster.

Der Oberjägermeister und der Forstschreiber nahmen an

*) Kunde, Vertheidigung der Hildesh. Landesverf., 1794. S. 85 u. a. a. D.

***) Struben, Observat. 3. §. 15.

den - auf der Hofcammer stattfindenden Forstconferenzen und Forstschreibtags-Verhandlungen Theil.

Die Stelle des Erstern in Bezug auf das Forstwesen war indeß mehr ein Ehrenposten, indem seine Thätigkeit sich fast nur auf die herrschaftlichen Jagden beschränkte, und der Forstschreiber unter unmittelbarer Leitung der Hofcammer alle die Verwaltung und Bewirthschaftung der Forsten angehenden Anordnungen ausführte, das Forstpersonal beaufsichtigte und das Forstrechnungswesen besorgte.

Der Oberförster und Unterförster hatten die Anweisungen des Forstschreibers zu befolgen, insbesondere auf die Forst- und Jagdgerechtigkeiten zu achten, die Culturen auszuführen und die Forst zu beaufsichtigen.

Ersterer mußte überdies monatlich einen Geschäftsbericht dem Forstschreiber einliefern, die Forstgelder erheben und die Jagd administriren.

Die gesammte Diensteiinnahme des Oberförsters betrug 548 fl 8 *gg* und die des Unterförsters 304 fl 21 *gg* 5 *h*.

2) wegen der Domanialbauten der Hofbauinspector, welcher unter unmittelbarer Leitung der Hofcammer die Bauten und Reparaturen der Domanialgebäude im ganzen Hochstifte auszuführen hatte.

3) wegen der Domanial-Rechnungsführung der Amtsreceptor, welcher beim Amte Wohldeberg der Amtmann war. Derselbe hatte alle Domanialgefälle mit Ausnahme derjenigen der Forsten und Jagden zu erheben und die genehmigten Ausgaben zu leisten, so wie das Recepturregister zu führen, auch über den Bestand der Casse vierteljährlich einen Extract an die Hofcammer einzusenden.

4) wegen der Domanialproceße der Cammerconsulent, welcher in Domanial-Proceßangelegenheiten in der Hofcammer Siz und Stimme, und in der Fürstlichen Regierung, dessen Mitglied er war, unter Vorenthaltung seines voti auf die Rechte der Cammer zu achten hatte. Er war zur Führung der gegen die Hofcammer und gegen die Aemter in Domanialsachen bei den Obergerichten erhobenen Proceße, so wie der gegen

die Unterthanen anhängigen Proceffe des Domaniums verpflichtet.

Bis zum Jahre 1793 waren die Domanialpertinenzen außer der Land- und Wiesensteuer keinen Landesabgaben unterworfen. Von dieser Zeit an wurde aber von erstern auch zu der Exremensteuer beigetragen.

§. 73. Bezeichnung der Domanialgrundstücke, Gefälle und Gerechtfame.

Die Domanial-Pertinenzengerechtfame und Gefälle, einschließlich der Hoheits-Einnahmen, bestanden im Amte Wohl- denberg im Wesentlichen aus:

- 1) den combinirten Domainen Wohl- denberg und Sillium mit, wie damals angenommen wurde, 1122 Morgen Ackerland und 100 Morgen Wiesen, nebst dazu gehörigen Schäferei-, Hud- und Weide-, Fischerei-, Brau- und Brenngerechtigkeiten, sammt einer Ziegelei;
- 2) einer Mühle, der s. g. Herrenmühle;
- 3) den herrschaftlichen Forsten, die Amtsberge genannt, 903 Morgen groß;
- 4) den Hainbergforsten, einer Waldung von 8112 Morgen Umfang, in welcher jedoch, außer der Herrschaft, Dritte berechtigt waren;
- 5) der herrschaftlichen hohen und niedern Jagd, welche sich über den ganzen Amtsbezirk erstreckte;
- 6) den Meier- und Erbenzins-Korngefällen;
- 7) dem Herrendienst mit dem Gespann. Dieser Dienst war wöchentlich von einigen Spanndienstpflichtigen mit 2 Tagen, von anderen mit einem Tage und von noch anderen mit einem halben Tage zu leisten.
- 8) dem Herrendienst mit der Hand. Der volle Handdienst der handdienstpflichtigen Höfebesitzer betrug wöchentlich 2 Tage.
- 9) dem Herrendienst der Brinkfeger und Häuslinge. Derselbe war jährlich mit 4 Tagen abzuleisten.
- 10) dem Schutzgelde der ebengedachten beiden Einwohner- classen.

Dasfelbe war von dem Brinkfäger mit 2 R und von dem Häusling mit 1 R zu entrichten.

- 11) dem Zoll von drei Zollstätten;
- 12) der Einnahme von den Frei- und Meierdingen;
- 13) dem Silliumer und dem Hochstedter Feldzehnten;
- 14) der Baulebung, d. i. der Abgabe des besten Stückes Viehs aus dem Nachlasse des Hofbesizers;
- 15) dem Bedemund, d. i. der Abgabe für die Erlaubniß zur Verheirathung;
- 16) der Einnahme an Rauchhühnern.

Wegen eines jeden Wohnhauses mußte ein Huhn geliefert werden.

- 17) der Pacht oder den Recognitionsgeldern von den Krugnahrungen;
- 18) den Recognitionss- und Concessionsgeldern von den Gewerbetreibenden, welche die Fürstliche Hofcammer concessionirte (§. 30);
- 19) dem Stellgelde vom Markte zu Holle;
- 20) den Rottzehnten.

§. 74. Benutzung der Domonialgrundstücke, Gefälle und Gerechtsame.

Die combinirten Domainen Wohldeberg und Sillium hatte der Amtmann in Pacht. Demselben waren auch die sämmtlichen Herrendienste pachtweise überlassen, jedoch hatte die Fürstliche Hofcammer sich einige Herrendienste zu ihrer Disposition vorbehalten. Die Herrenmühle, die Zoll-Erhebungen und die beiden Feldzehnten waren gleichfalls verpachtet, die Rottzehnten waren aber regelmäßig in Geldrenten verwandelt.

Die nicht verpachteten Prästationen wurden von den Pflichtigen an die Domonial-Amtsreceptur abgeliefert.

Die Privatforst, die Amtsberge genannt, deren Bestand Buchen- und Eichenholz war, wurde auf herrschaftliche Rechnung bewirthschaftet.

Der Ertrag an Brennholz aus dieser Forst, jährlich durchschnittlich 400 Malter Klustholz und 140 Schock Wasen, war nach Abzug des Deputatholzes dem Domainenpächter verpachtet.

Der Ertrag an Bauholz wurde dagegen verkauft.

Die umfangreichen Hainbergsforsten wurden zwar lediglich durch die herrschaftlichen Forstbediente administrirt, jedoch waren die Gemeinden Sehlde, Groß-Heere, Klein-Heere und Baddeckenstedt und das Benedictinerkloster Ringelheim servitutisch zur Beziehung ihres erforderlichen Holzbedarfs in jener Forst berechtigt.

Auch erhielten die Güter Delper, Binder und Groß-Heere ein jährliches Holzquantum.

Die Berechtigung der ebengedachten Gemeinden war in der Beziehung streitig, daß dieselben ein Miteigenthum geltend machten, wogegen ihnen die Herrschaft nur servitutische Berechtigungen einräumte.

Nach Abzug des Holzes, welches Obigem nach abzugeben war, verblieben der Herrschaft, außer dem Ertrage an Bauholz, jährlich durchschnittlich 900 Malter Kluftholz und 250 Schock Wasen. Von diesem Holze wurden jährlich 600 Malter für die Fürstbischöfliche Hofhaltung auf der Innerste nach Hildesheim geflüßt, der Rest des Holz-Ertrages war aber an den Domainenpächter zu Sillium verpachtet.

In der Regel wurde die Haunung des herrschaftlichen Holzes durch Herrendienste ausgeführt, und durch die unregelmäßige Fällung des Holzes der Forst großer Schaden, zum Leidwesen der Forstbediente, herbeigeführt.

Die Jagd wurde, wie bereits erwähnt ist, von dem Oberförster administrirt, welcher den Ertrag größtentheils in natura in die Fürstliche Hofküche abzuliefern hatte.

Die Gemeinden mußten die bei Gelegenheiten der Jagden durch die Fürstlichen Forst- und Jagdbediente in den Krügen gemachten Zechkosten berichtigen *).

H. Kirchen- und Schulwesen.

§. 75. Protestantisches Kirchen- und Schulwesen.

Die Grundlage der protestantischen Consistorial-Versaffung bestand in dem auf dem westphälischen Friedensschlusse

*) Hildesh. Landesord. Th. I. S. 392.

beruhenden Consistorial-Recessen von 1651, ferner in der Kirchenordnung des Herzogs Julius zu Braunschweig, wie sie in dem Normaljahre 1624 vom Wolfenbüttelschen Consistorium angewandt wurde, und in dem bereits §. 31 erwähnten Religions-Recessen von 1711.

Obgleich die Gültigkeit des letzteren von den Katholiken nicht anerkannt war, so behaupteten doch fortwährend die protestantischen Stände dessen Rechtsbeständigkeit, und das Consistorium suchte sich in dem Besitze der ihm durch den Recess ertheilten Rechte möglichst zu erhalten.

Das Consistorium Augsburgischer Confession zu Hildesheim, dessen Competenz-Verhältnisse bereits §. 31 geschildert sind, war die höchste Behörde für das protestantische Kirchen- und Schulwesen.

Der Consistorialsprengel war in Superintendenturen abgetheilt, und gehörten die Pfarren und Schulen im Amte Wohldeberg zu zwei Superintendenturen, nämlich zu Bockenem und Netze.

Die Pfarren werden unter Angabe des Patrons derselben hier aufgeführt:

I. Superintendentur Bockenem.

- 1) Pfarre zu Selde, Patron: Fürstbischöf.
- 2) " " Groß-Heere nebst Filial zu Klein-Heere, Patron: Fürstbischöf.
- 3) " " Baddeckenstedt, Patron: Fürstbischöf.
- 4) " " Groß- und Klein-Elbe, Patron: die Gemeinde.
- 5) " " Gustedt, Patron: Freiherr von Brabeck.

II. Superintendentur Netze.

- 6) Pfarre zu Netze, Patron: Freiherr von Schütz, genannt von Görz-Wrisberg.
- 7) " " Upstedt, Patron: Fürstbischöf.
- 8) " " Bültem, Patron: die Gemeinde.
- 9) " " Ilbe, Patron: Mönchskloster Lamspringe.
- 10) " " Hary nebst Filialen Bönningen und Störy, Patron: Mönchskloster Lamspringe.

Fälle der Simonie, namentlich von Seiten des Klosters Dernenburg, Veranlassung zu neuen Beschwerden.

Für das dienstliche Verhalten der Prediger diente die allgemeine Consistorial-Instruction vom 29. November 1785*) zur Richtschnur.

Nach einem aufgestellten Anschlag war die Gesamt-Einnahme der am besten fundirten Pfarrstelle, nämlich der zu Sehlde, 518 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 16 *mgr*, die Gesamt-Einnahme des am geringsten besoldeten Pfarrers, nämlich des in Groß-Elbe, aber 231 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 2 *qgr*.

Behuf Wahl und Präsentation der Schullehrer fand folgendes Verfahren statt:

Die Subjecte, die sich gemeldet hatten, wurden über ihre Fähigkeit vom Prediger examinirt, und nachdem die Gemeinde gemeinschaftlich mit dem Pastor, oder insofern jener das Wahlrecht ausschließlich zustand, die Gemeinde allein, aus der Zahl der Qualificirten einen Lehrer gewählt hatte, wurde solcher dem Consistorium zur Bestätigung präsentirt und nach erfolgter Bestätigung vom Pfarrer eingeführt.

Die Aufsicht über die Schulen führten zunächst die Pfarrer, welchen die Schullehrer untergeordnet waren.

An den Orten, wo Kirchen sich befanden, hatten die Schullehrer auch den Küster- und regelmäßig den Organisten-dienst zu versehen.

Der Schulunterricht wurde nur während des Semesters von Michaelis bis Ostern gehalten. Die am besten dotirte Schullehrerstelle im Amte war die zu Holle mit einer jährlichen Einnahme von 221 $\text{R}\text{th}\text{lr}$, die am geringsten dotirte war aber die zu Klein-Heere mit den jährlichen Einkünften ad 22 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 15 *mgr* 4 *h*.

Zur Regulirung des Schulwesens wurde im Jahre 1769 vom Consistorium eine allgemeine Schulordnung nebst einer Instruction für die Superintendenten erlassen, und im Jahre 1771 erfolgte zur Ergänzung jener Ordnung eine Declaration**).

*) Hildesh. Landesordn. Th. II. S. 224.

***) Ebendas. Th. I. S. 399 u. 438.

Ein Schullehrerseminar oder eine sonstige allgemeine Bildungsanstalt für Schullehrer war im Hochstifte nicht vorhanden.

Die Kosten der Neubauten und Reparaturen der Kirchen- und Pfarrgebäude wurden im Amte Wohldeberg der Regel nach folgendermaßen aufgebracht:

Die baaren Auslagen wurden aus dem Kirchen-Verario berichtigt, wogegen die Gemeinden die dabei erforderlichen Handarbeiten und Fuhrn unentgeltlich leisteten, an mehreren Orten auch die Handwerker beschäftigten und das erforderliche Bauholz aus ihren Waldungen lieferten.

Zu den Bauten und Reparaturen jener Gebäude war die Genehmigung des Consistoriums erforderlich.

Die Schulgebäude mußten fast überall von den Gemeinden unterhalten werden.

Die Prediger hatten die Gebühren für ihre Einführung zu berichtigen. Die Kosten der Speisung der bei der Einführung fungirenden Personen wurde aber zur Hälfte aus dem Kirchen-Verario und zur Hälfte von der betreffenden Gemeinde bestritten.

Diese hatte auch die Commissarien mittelst Fuhrwerks zur Einführung abzuholen und nach ihrem Wohnorte zurückzubringen.

Die nach Herzog Julius Kirchenordnung übliche Kirchen-censur war durch die obenerwähnte Consistorial-Instruction vom Jahre 1785 dahin gemildert, daß solche in casu simplicis fornicationis eingestellt, den Predigern aber der s. g. Bußthaler verblieb. Die protestantische Geistlichkeit war im s. g. großen Stifte, mithin auch im Amte Wohldeberg, berechtigt, von den in ihren Pfarren wohnenden Katholiken die jura stolae zu fordern, wie die 1764 hierüber in Druck erschienene Deduction gründlich beweiset.

Was jedoch die Hebung dieser Gebühren betrifft, so wurde deren Berichtigung von den Katholiken verweigert, und nur an den Orten, wo eine evangelische Obrigkeit war, — mithin nur in den Städten und den meisten Patrimonialgerichten — vermochten die Geistlichen sie einzuklagen. In letzterem Falle

wurde für die Katholiken, abgesehen von der Anstößigkeit der Forderung, die drückende Last einer doppelten Zahlung herbeigeführt.

Die Verfügungen und Anordnungen des Consistoriums wurden in der Regel durch die Superintendenten den Pfarrern mitgetheilt.

Für die Verwaltung des Kirchenvermögens waren in jeder Pfarrgemeinde zwei Altaristen angestellt, welche von dem Pastor ernannt wurden und einen geringfügigen Gehalt von der Kirche bezogen. In der Regel aber wurde durch den Pastor mit den Altaristen gemeinschaftlich das Kirchenvermögen verwaltet und von Ersterem, in einigen Gemeinden auch von den Altaristen, die Kirchenrechnung geführt.

Die Kirchenrechnungen mußten jährlich in triplo aufgestellt, und das eine Exemplar dem Consistorium, das andere dem Amte und das dritte dem Superintendenten zugestellt werden.

Alle zwei Jahre fand die s. g. General-Kirchenrechnung statt, wo der betreffende Superintendent und der Amtmann die Rechnungen abnahmen.

§. 76. Katholisches Kirchen- und Schulwesen.

Ein großer Theil der bischöflichen Geschäfte war dem Vicariat (§. 33) übertragen.

Dieses hatte zunächst die Aufsicht und Leitung über das katholische Kirchen- und Schulwesen. Die Verfügungen desselben gingen unmittelbar an die katholischen Pastöre.

Die katholischen Kirchen im Amte waren die zu Derneburg, Wohldenberg und Grasdorf, und befand sich auch an jedem dieser Orter eine Schule. Außer den dortigen Einwohnern waren die in den umliegenden Dorfschaften wohnenden Katholiken auf diese Kirchen verwiesen.

Die Kirche und Schule zu Derneburg gehörte dem dasigen Cistercienserkloster *); es wurde sowohl die Stelle des

*) Besetzt war das Kloster im Jahre 1800 mit einem Abte, einem Prior und 13 Mönchen.

Pastors als die des Schullehrers (erstere mit einem Klostergeistlichen) durch das Kloster besetzt, wogegen von demselben auch alle Kosten der Unterhaltung der Kirche und Schule bestritten wurden.

Die Pfarre zu Grassdorf war mit einem Ackerhofe nebst Zubehör und einigen Korn- und Geldgefällen dotirt, und lag die Unterhaltung der Pfarrgebäude dem Pastor ob.

Der Pastor und der Schullehrer wurden beide durch das Vicariat angestellt; Letzterer bezog seinen Gehalt aus der Fürstlichen Amts-Recepturcasse.

Ebenso wurden die Pfarre und Schule zu Wohldenberg besetzt, und erfolgten sowohl der Gehalt für den Pfarrer und Schullehrer als die Bau- und Reparaturkosten, so wie die Cultuskosten, aus der ebengedachten Recepturcasse.

Die gesammte Diensteynnahme des Pastors war zu 252 R und die des Schullehrers zu 90 R veranschlagt.

Der Erstere wurde immer aus den Geistlichen des Klosters zu Gronau genommen, nach welchem derselbe, im Falle seiner Dienstunfähigkeit, zurückkehrte.

Der Schulunterricht wurde drei Viertel des Jahrs hindurch gehalten, und bestand für die Ausbildung zum katholischen Schulfache in Hildesheim eine Normalschule.

Die allgemeine katholische Schulordnung ist vom 24. September 1763 *).

Die Aufsicht über das Schulwesen lag zunächst den Pastoren ob.

Die Rechnungen über das Kirchenvermögen wurden vom Pastor geführt und von dem Vicariat abgenommen, doch fand wegen der Kirchen zu Derneburg und Wohldenberg eine Ausnahme statt, indem, wie bereits angedeutet ist, die Bestreitung ihrer Ausgaben lediglich auf Rechnung der Fürstlichen Hofcammer und resp. des Klosters Derneburg geschah.

*) Hildesh. Landesordn. Th. I. S. 345.

I. Landgemeindewesen.

§. 77. Einleitung.

Die Verfassung der Gemeinden im Amtsbezirke beruhete größtentheils auf Herkommen. Die wenigen rücksichtlich des Landgemeindewesens ergangenen Gesetze, welche unten erwähnt werden sollen, gehörten den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts an.

Die obrigkeitliche Einwirkung in das Gemeindewesen war von geringem Umfange, indem den Gemeinden eine große Selbständigkeit eingeräumt war.

Die Gemeinden faßten ihre Beschlüsse ohne alle Beschränkung und führten dieselben ohne Einholung einer amtlichen Genehmigung aus. Erst in der letztern Zeit wurden durch die allgemeine Verordnung vom 7. December 1798 die Gemeinden dahin beschränkt, daß sie ohne Erlaubniß der Fürstlichen Hofcammer keine Veräußerungen von Gemeindegütern und keine Ausrodungen von Gemeindeforsten vornehmen durften. In den Gemeindeversammlungen wurden fast sämtliche Angelegenheiten mündlich abgemacht.

Nur wenn Streitigkeiten der Gemeindemitglieder über ihre gemeinsamen Angelegenheiten entstanden, und sie sich nicht einigen konnten, kamen die Sachen an das Amt, wo sie sodann in der Regel ohne schriftliche Verhandlung erledigt wurden.

Ein großer Mißbrauch in der Gemeindeverwaltung war das hergebrachte Zechen auf Kosten der Gemeindecasse, wodurch für diese bedeutende Ausgaben entstanden. Solches fand nicht allein regelmäßig bei den Gemeindeversammlungen, sondern auch bei der Abhaltung der den Gemeinden zustehenden Höltdinge statt.

Außerdem zechten insbesondere die Holzgräfen und Holzgeschworenen bei angeblicher und wirklicher Besorgung von Gemeindeforst-Angelegenheiten nicht unbedeutend in den Krügen auf Kosten der Gemeinde, wobei denn auch der Krüger seinen Vortheil nicht vergaß.

Um die letzterwähnten Kosten zu decken, wurden nicht selten Bäume in den Gemeindeforsten, willkürlich und ohne Rücksicht auf forstmäßige Principien, angeschlagen und verkauft.

Die Abstellung dieser Mißbräuche war ungeachtet der dagegen ergangenen allgemeinen Verbote *) nicht zu erreichen, und mochte wohl hauptsächlich an dem übeln Beispiele scheitern, daß nicht allein bei Abhaltung der Landgerichte große Schmausereien der Fürstlichen Angestellten und der sich sonst dabei einfindenden Personen vorfielen **), sondern auch die Fürstlichen Jagdbedienten große Bechen unter dem Namen Jägerzehrung veranstalteten, deren Berichtigung sowohl als die Kosten des Landgerichts, wie bereits erwähnt worden, den Gemeinden zur Last fielen.

Ein anderer Uebelstand in der Gemeindeverwaltung bestand darin, daß jedes Gemeindemitglied nach der Reihe Bauermeister wurde und dieser Dienst nur ein Jahr dauerte; denn es konnte unter diesen Umständen nicht fehlen, daß mitunter ganz unqualificirte Personen zum Bauermeisterdienst gelangten und manches Unaufschiebbares nicht zur Ausführung kam, sondern die Arbeit dem Nachfolger überlassen wurde.

Was sich für diese Einrichtung anführen läßt, daß nämlich bei den Gemeindemitgliedern ein größerer Sinn für die Kenntniß der Gemeindeverhältnisse durch die unfehlbare Aussicht auf die Uebertragung des fraglichen Dienstes angeregt worden, möchte schwerlich die erwähnten Nachtheile aufwiegen.

§. 78. Mitglieder der Gemeinde und deren Rechte.

Mitglieder der Gemeinde waren die Besitzer der Reihenhöfe. Diese wurden in Vollspänner-, Halbspänner-, Großköthner- und Halbköthner-Stellen eingetheilt. Die (jedoch in höchst unbedeutender Anzahl) vorhandenen Viertelspännerstellen wurden den Halbspännerstellen beigezählt.

Eine andere Classification lag darin, daß regelmäßig die Inhaber der beiden ersterwähnten Stellen „Ackerleute“ und die Besitzer der Groß- und Halbköthnerstellen ohne Unterschied „Köthner“ bezeichnet wurden.

Die Besitzer dieser Höfe besaßen die s. g. Reihengerech-

*) Hildesh. Landesordn. Th. I. S. 78. Th. II. S. 138.

***) Druckschrift: Etwas Gründliches über den Hildesheimischen Bauernproceß, 1799. S. 47.

tigkeit in der Gemeinde, und hatten daher namentlich das Recht zur Mitbenutzung der Gemeindegüter und zur Abgabe ihrer Stimme bei Gemeindebeschlüssen.

§. 79. Brinkfizer, Anbauer und Häuslinge.

Die übrigen Classen der Gemeindebewohner bestanden aus den Brinkfizern, Anbauern und Häuslingen.

Zu den erstern beiden Classen — welche sich in der Regel zufolge herkömmlicher Bezeichnung nur dem Namen nach unterschieden — wurden diejenigen gerechnet, die ein Grundstück erworben und sich darauf angebauet hatten, zu den Häuslingen aber die, welche zur Miethe wohnten.

In einigen Gemeinden fand auch ein Unterschied zwischen Brinkfizern und Anbauern statt.

Die Brinkfizer oder Anbauer waren hienach Grundeigenthümer in den Gemeinden, jedoch ohne Mitglieder derselben zu sein. Sie sowohl als die Häuslinge hatten daher an sich keine Ansprüche auf Theilnahme an Benutzung der Gemeindegüter und Gerechtsame.

Beide genossen aber dennoch nicht unbedeutende Vortheile in der Gemeinde. Es war ihnen in der Regel unter anderm gestattet:

- 1) gegen ein sehr mäßiges Weidegeld ihr Vieh auf die Gemeindeweide zu treiben,
- 2) das Fallholz in den Gemeindeforsten zu sammeln,
- 3) die Flachstrotten zu benutzen,
- 4) an den Kirchen-, Schul- und öffentlichen Sicherheitsanstalten und Armenmitteln Theil zu nehmen.

§. 80. Gemeindebeschlüsse.

Behuf der Gemeindebeschlüsse war das Erscheinen von wenigstens zwei Dritteln der Gemeindemitglieder erforderlich.

Die Stimmenmehrheit begründete den Gemeindebeschluß.

Eine Ausnahme von dieser Regel war durch die Verordnung vom 9. December 1793 angeordnet, indem behuf Einleitung eines Processus und Ausstellung des desfallsigen Syndicats die Zustimmung von zwei Dritteln der sämtlichen

Gemeindemitglieder erforderlich war, ohne daß die Zahl der Ausgebliebenen in Anrechnung gebracht wurde.

§. 81. Gemeindeversammlungen.

Die Zusammenberufung der Gemeindemitglieder behuf der Gemeindeversammlungen geschah gewöhnlich durch Glockenschlag, und zwar zu den vom Bauermeister angeordneten Versammlungen durch zweimaligen Glockenschlag, zu den auf höhern Befehl verfügten Zusammenberufungen aber durch dreimaligen Glockenschlag.

§. 82. Bauermeister.

Die Vorstände der Gemeinden waren die Bauermeister, deren in den größern Gemeinden zwei, in den kleinern einer angestellt waren.

Der Bauermeisterdienst wurde, wie bereits oben angedeutet ist, aus den Gemeindemitgliedern der Reihe nach auf ein Jahr, ohne Rücksicht auf Qualification, besetzt.

Die Gemeindemitglieder verzichteten auch fast nie auf dieses Recht, da, abgesehen von dem Ehrenpunkte, mit dem Bauermeisterdienste einige Emolumente verbunden waren.

Die Beeidigung der Bauermeister erfolgte beim Amte jährlich am Sonnabend nach Pfingsten.

Die Dienstobliegenheiten der Bauermeister waren:

- 1) in Gemeinde-Angelegenheiten: die Contribution, das Kopfgeld und die Brandcassengelder sowohl als die Gemeinde-Revenüen zu erheben, für die Ablieferung der erhobenen Contribution &c. zu sorgen, die Gemeinderechnung zu führen, die Gerechtsame der Gemeinde wahrzunehmen und die Gemeindeversammlungen zu leiten;
- 2) in Polizeisachen: auf die Instandsetzung der Communalwege zu achten, die dazu erforderlichen und sonstigen Gemeindedienste anzuordnen, die polizeilichen Verfügungen in Ausführung zu bringen und überhaupt die Polizei im Dorfe zu verwalten.

Die Besoldung des Bauermeisters bestand durchgehends in der unentgeltlichen Benutzung einiger Gemeindeländerei,

meistens einer Wiese von 1 bis 3 Morgen Größe, die Bauermeisterwiese genannt, und in der Befreiung von einigen Gemeindediensten, mitunter auch in baarem Gelde und der unentgeltlichen Ueberlassung von Brennholz aus den Gemeindeforsten.

§. 83. Bauerköhr.

Zu Ansehung der Dorfpolizei-Angelegenheiten übten die Gemeinden von altersher unter dem Namen Bauerköhr eine *jurisdictio communitatis minus plena* in der Maße aus, daß die Gemeinde kleine Polizeivergehungen, die in ihrer Mitte vorfielen, mit Vorbehalt der Berufung an das Amt, mit Gelde strafte und die erkannten Geldbußen bezog.

Die Rechtsbeständigkeit der Bauerköhre, welche nicht allein im Amte Wohldeberg, sondern fast in allen übrigen Gemeinden des Hochstifts ausgeübt wurden, war selbst von der Regierung dadurch anerkannt, daß dieselbe die Bestrafung derjenigen Spann- und Handdienstpflichtigen, welche sich bei der Besserung der Communalwege nicht vorschriftsmäßig zur Arbeit einfanden, ausdrücklich den Bauerköhren überlassen hatte *).

Ausbleiben, verspätetes Erscheinen oder ungebührliches Betragen in den Gemeindeversammlungen, Versäumniß bei Gemeindeforsten, z. B. Wegeverbesserungen, waren die Gegenstände, welche bei den Bauerköhren verhandelt wurden.

In allen Gemeinden des Amtes Wohldeberg betrug das maximum der Strafe 35 *mgr* und der geringste Strassatz 5 *mgr*.

Diese Strafen wurden zu Zechen in den Gemeindeversammlungen gewöhnlich verwandt.

§. 84. Gemeindegüter.

Die Gemeindegüter bestanden gewöhnlich aus den Gemeindeforsten, der Gemeindefurche und Weide, der Gemeindefelderei und den Wiesen, den Gemeindefeldern, und in einigen Gemeinden auch aus Steinbrüchen, Schäfereien und Teichen.

*) Hildesh. Wegeordn. vom 10. October 1772. Art. II.

Die Waldungen und die Hud und Weide, so wie in der Regel das Gras von den Wiesen, wurden von den Gemeindegliedern benutzt, jedoch wurde aus den Waldungen auch mitunter bei erschöpftem Zustande der Gemeindecasse zu deren Aufhülfe Holz verkauft.

Die übrigen Grundstücke, mit Ausnahme der den Hirten überwiesenen Häuser, wurden zum Besten der Gemeindecasse verpachtet.

Von großer Erheblichkeit unter jenen Gemeindegütern waren die bedeutenden und ergiebigen Forsten, welche den größten Theil des Gemeindevermögens ausmachten, und deren Verwaltung ausschließlich in den Händen der Gemeinde lag. Gestützt auf alte Privilegien räumten sie kaum dem Amte, noch weniger aber den herrschaftlichen Forstbedienten, eine Oberaufsicht ein.

§. 85. Theilnahmeverhältniß an den Gemeindegütern.

Das Verhältniß der Theilnahme der Gemeindeglieder an Benutzung der Gemeindegüter, insofern deren Ertrag ihnen laut des vorhergegangenen §. zusloß, war in der Regel das einer doppelten Berechtigung der Ackerleute gegen die der Köther.

In einigen wenigen Gemeinden participirten die Köther gleichmäßig mit den Ackerleuten entweder an sämtlichen oder an einzelnen Gemeindegütern. Auch gab es mehrere Halbspänner, welche nur eine Berechtigung wie die der Köther hatten.

Ferner ist hier noch zu erwähnen, daß im §. 90 der Polizeiordnung Bestimmungen über die Zahl des Viehes, womit die Gemeindeglieder die Gemeindeweide betreiben durften, erlassen waren, und demnach das erwähnte Theilnahmeverhältniß rücksichtlich der Hud und Weide nur insoweit zulässig war, als es jenen gesetzlichen Vorschriften nicht widersprach.

§. 86. Gemeinde-Abgaben und Lasten.

Die Gemeinde-Abgaben und Lasten mußten lediglich von den Gemeindegliedern aufgebracht werden.

Die Brinkfäger und Hänslinge waren davon frei.

Jene Abgaben und Lasten waren entweder in Gelde oder

durch Dienstleistungen, sowohl mit dem Gespann als mit der Hand, oder auch durch Naturalprästationen zu bestreiten.

Zu ersteren gehörten die erforderlichen Zuschüsse in die Gemeindecasse, da fast in sämmtlichen Gemeinden die gewöhnlichen Einnahmen der ebengedachten Cassé zu deren Ausgaben nicht zureichten.

Diese Zuschüsse wurden auf die Gemeindeglieder nach dem Fuße der osterwähnten Contribution repartirt; vom Bauermeister erhoben, und in der Gemeindecasse berechnet.

Ferner wurden vom Amte baare Beiträge zur Bestreitung der Ausgaben für Abhaltung der Landgerichte, für Akungs- und Untersuchungskosten in Criminalsachen und für die Erziehung elternloser armer Kinder ausgeschrieben.

Der Modus der Aufbringung letztbezeichneter Gelder war der, daß das Amt nach Maßgabe des mehreren oder minderen Bedarfs eine viertel oder halbe Contribution ausschrieb, die Gemeinde diese nach dem Fuße der Contribution aufbrachte und an das Amt ablieferte, welches die Rechnung darüber führte.

Zu den persönlichen Dienstleistungen gehörten die jährlich zweimal, einmal im Frühjahr und das andere Mal im Herbst, behuf Instandsetzung und Erhaltung der Communalwege, zu leistenden je 3tägigen Reihedienste, wobei die bespannten Einwohner mit Spannwerk, die unbespannten mit Hacken und Schaufeln erscheinen mußten. Jedoch erlitt die Repartition dieses Dienstes, welcher durch die allgemeine Hildesheimische Wegeordnung vom 1. October 1772 angeordnet war, häufige Modificationen, weil nach jener Verordnung der kleine Hofbesitzer ebenso viel als der große Grundbesitzer zu leisten hatte. Namentlich hatten in einigen Gemeinden die größern Hauswirthe $\frac{1}{3}$ jener Last zum Besten der übrigen Höfebesitzer vorab übernommen.

Ferner gehörten zu jenen Lasten die Dienste zur Besserung der sonstigen Gemeindegwerke und das Botengehen, so wie die Dienste, welche die Regierung zu allgemeinen Zwecken ausschrieb (namentlich der Landfolgedienst), die Bewachung der Gefangenen sowohl auf dem Transporte als in den Gefäng-

nissen, die Fuhren und Handarbeiten bei Kirchenbauten und die Hülfeleistung bei Feuersbrünsten.

Die Naturalprästationen endlich bestanden in der Verpflegung ausländischer Truppen, der Beföstigung der Armen nach der Reihe, und hin und wieder in der Beföstigung der Handwerker bei vorkommenden Kirchenbauten.

Wie bereits erwähnt ist, concurrirten die Häuslinge, so wie die Brinkföher und Anbauer, zwar nicht zu den eigentlichen Gemeindelasten, jedoch kam den Gemeinden eine andere von diesen Einwohnerclassen herkömmllich zu leistende Abgabe zu Gute.

Es wurden nämlich bei Aufbringung der für die Gemeinden fixirten Contributionsquoten (§. 61) jene Einwohner für die denselben in der Gemeinde eingeräumten Vortheile mit einem Beitrage unter dem Namen „Mondgeld“ herangezogen. Bei Feststellung dieser Quoten im Jahre 1645 waren die Häuslinge überall nicht, wohl aber die Brinkföher und Anbauer berücksichtigt, da für jedes bewohnte Haus 7 *mgr* Contribution festgestellt war.

Da übrigens diese letztern Classen meistens erst nach der Contributionsfeststellung sich ansiedelten, ohne daß sich durch das Hinzukommen dieser Ansiedler die fixirte Contributionsquote der Gemeinden erhöheten, so gereichte diesen die gedachte Mondgeldsabgabe zum entschiedenen Gewinn, in so weit sie nicht nach Vorstehendem direct in die Contributionscasse floß.

Der Betrag dieser Abgabe zu jeder Contributionsquote war für den Anbauer und Brinkföher 4 *mgr* und für den Häusling, wenn er verheirathet war, 3 *mgr*, und wenn er unverheirathet war, 1 *mgr* 4 *h*.

§. 87. Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecassen.

Die Einnahmen der Gemeindecassen bestanden in:

- 1) den Pachtgeldern von Gemeindegütern,
- 2) den gewöhnlich von den Anbauerplätzen zu entrichtenden Erbenzinsen von 2 bis 4 R ,
- 3) dem Weidegelde, welches die genannten geringern Ein-

- wohnerclassen für das ihnen gestattete Treiben ihres Viehes auf die Gemeindeweide zu entrichten hatten,
- 4) den Straf- und Entschädigungsgeldern wegen begangener Forstfrevel,
 - 5) den Zuschüssen, welche erforderlichen Falls von den Gemeindemitgliedern aufgebracht wurden, und
 - 6) mitunter auch in dem Erlöse des der Gemeindecasse überwiesenen Holzes.

Die Ausgaben dagegen bestanden in:

- 1) den landesherrlichen und gutherrlichen Lasten von den Gemeindegundstücken,
- 2) den Zinsen der Gemeindegchulden,
- 3) den etwaigen baaren Besoldungen der Bauermeister, und dem Lohn der Nachtwächter, Feldhüter und Hirten.
Letztere bezogen aus der Gemeindecasse nur geringe Emolumente, und waren hauptsächlich auf die Beiträge angewiesen, die sie unmittelbar von den Einwohnern erhielten. Ein Gleiches trat auch bei den Feldhütern ein, die vorzüglich auf die Pfandgebühren angewiesen waren.
- 4) den Bau- und Reparaturkosten behuf der Schul- und Gemeindeg Häuser,
- 5) den etwa erforderlichen Geldmitteln zu der Instandsetzung der Communal- und Feldwege,
- 6) den Kosten der Unterhaltung der Armen, insofern das gesammelte Armengeld und die Naturalverpflegung der Armen nicht hinreichte,
- 7) den Proceßkosten,
- 8) den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Springochsen,
- 9) den Zechkosten der Fürstlichen Jäger (Jägerzehrung genannt).

§. 88. Gemeindegrechnungen.

Die Gemeindegrechnung hatte, wie bereits erwähnt, der Bauermeister zu führen. Jährlich, und zwar gewöhnlich am Fastnachtstage, wurde die Gemeindegrechnung vor der ver-

sammelten Gemeinde im Krüge abgelegt, am Jahresschlusse aber vom Amte nachgesehen und abgenommen.

§. 89. Gemeindeproceffe.

Wegen der Gemeindeproceffe waren durch die landesherrliche Verordnung vom 9. December 1793 Vorschriften erlassen. Erwähnt wird daraus nur, daß die Gemeinden die etwaige Absicht Proceffe anzustellen, oder sich darauf einzulassen, dem Amte anzuzeigen hatten.

Von diesem war, insofern die laut des §. 73 erforderliche Anzahl Gemeindeglieder sich für den Proceß erklärte, ein Syndicat aufzunehmen, und die Wahl der Syndiken und des Rechtsanwaltes zu leiten.

Ferner wird hier noch erwähnt, daß nach jener Verordnung es im Laufe eines anhängigen Processes dem Gegner der Gemeinde freistand, ermitteln zu lassen, ob noch $\frac{2}{3}$ der Gemeinde für die Fortführung des Processes gestimmt waren, indem entgegengesetzten Falls der Proceß aufhören sollte.

§. 90. Armenpflege.

Jede Gemeinde war gesetzlich verpflichtet, den Armen des Orts den nothdürftigen Unterhalt zu verabreichen *).

Zu diesem Behufe sollten freiwillige Geldbeiträge in der Gemeinde gesammelt und durch den Pastor, im Beisein des Bauermeisters, an die Armen vertheilt werden.

Anstatt der Geldunterstützung wurden aber in der Regel die Armen mit Naturalien und mit Beköstigung, welche auch der Reihe nach von den Höfen erfolgte, versorgt.

Kranke fremde Personen hatten die Gemeinden bis zur Wiederherstellung zu verpflegen, und war der Weitertransport vor erfolgter Genesung verboten **).

Im Uebrigen war dieser Gegenstand in Beziehung auf die Amtsverwaltung wegen der geringen Zahl der Armen und folglich wegen des geringen Betrags der Armenlasten nicht von besonderer Erheblichkeit.

*) Hildesh. Landesordn. Th. II. S. 209.

***) Ebendas. Th. II. S. 53.

II.

Documentarische Erläuterungen über das Leben Otto's von Campe, Abts zu St. Michael in Hildesheim.

Mitgetheilt vom Dr. F. M. Kräß in Hildesheim.

Wo mich neu entdeckte Urkunden oder eine schärfere Kritik auf bessere und sicherere Wege hinwiesen, wick ich von den Angaben meiner Vorgänger sorgfältig ab. So Gab. Straffer.

Die reiche Benedictiner-Abtei zum heiligen Michael in Hildesheim, eine Stiftung des heil. Bernward, jenes großen Kirchenfürsten, der einstens dem römischen Kaiser Otto III. als Lehrer, Erzieher und Rathgeber zur Seite stand, und um dessen Gunst und Gewogenheit sich auch Otto's Nachfolger, Heinrich der Heilige, bewarb, rechnet zu ihren Prälaten einen Mann, der ein solches tragisches Ende erlebt hat, wie wohl Keinem seines Gleichen so leicht zu Theil geworden ist.

Wir lesen zwar sowohl in ungedruckten als auch in gedruckten Geschichtswerken über dieses Kloster und unter andern in der neuesten Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim von H. A. Lünzel, herausgegeben aus dessen Nachlasse, im 2. Theile auf Seite 551, daß dieser Abt Otto von Campe gleich nach dem Abgange des Prälaten Ernst, der vom 9. Februar 1256 bis 1297 regierte, als dessen unmittelbarer Nachfolger bezeichnet wird, und dann heißt es weiter: „Otto war edel von Abstammung, aber Tugend hatte er, fürchte ich, wenig. Er legte seine Stelle schon im Jahre 1298 nieder und behielt sich nur die Benutzung einiger Grundstücke vor, welche er im höheren Alter gegen eine Summe Geldes zurückgab. Ihm wird die Verpfändung vieler Güter Schuld gegeben, welche sein Nachfolger Heinrich von Wendhausen bis

1315 einzulösen hatte.“ Allein prüfen wir diese geschichtliche Notiz genau und vergleichen dieselbe mit den noch vorhandenen Documenten und sonstigen Archivalien des besagten Klosters, so zeigt es sich, daß sie nicht allein sehr mangelhaft und dürftig, sondern in einzelnen Angaben sogar durchaus unrichtig ist.

Es liegt nicht in unserm Plane, eine vollständige Lebensskizze über Otto von Campe in diesen Blättern niederzulegen, denn dazu fehlen uns auch die nöthigen Materialien; wir wollen aber versuchen, aus den vor uns liegenden klösterlichen Urkunden das Nöthige über sein Thun und Handeln als Abt des genannten Klosters im Nachstehenden hier mitzutheilen, damit unsere aufgestellte Behauptung in allen Theilen ihre Begründung finde.

Nachdem der Prälat Hartmann, Hardmann, auch Hertmann, aus der Hildesheimischen Familie Brese, über 25 Jahre dem hiesigen St. Michaeliskloster vorgestanden, endete er am 24. April 1374 seine irdische Laufbahn. Ihm folgte in eben diesem Jahre Otto von dem Campe, aus einer alten ritterbürtigen Familie der Braunschweig-Lüneburgischen Lande.

Dieser Abt, Otto von dem Campe, ist aber nach allen bis jetzt bekannten handschriftlichen Chroniken und gedruckten Serien und Regesten des St. Michaelisklosters ¹⁾

1) Gedruckte Chroniken des Klosters zum heil. Michael findet man bei Meibom, *Script. Rer. Germ.* II. p. 517—525; Leibnitz, *Script. Rer. Brunsw.* II. p. 399—404 und 784—806; Lauenstein, *Hildesh. Kirchen- und Reformations-Historie*, Th. III. S. 27—44; und in dessen *Historia diplomatica episc. Hildesh.* S. 270—276; siehe auch die bereits im Text angeführte Geschichte der Diocese und Stadt Hildesheim von H. A. Lünzel. Th. I, S. 322—340; Th. II, S. 167—173 und 549—568. Von den handschriftlichen Chroniken der genannten Abtei liegen sechs verschiedene Exemplare vor uns. Die erste ist geschrieben von dem Prälaten Johann VI. aus dem gedachten Kloster, sie führt den Titel: *Descriptio omnium abbatum S. Michaelis in Hildesheim*; die zweite hat Joh. Georg Eibers in *Compendio hist. Hildesh.* Cap. XII. de *Abbatia S. Michaelis Archangeli* verfaßt; die dritte ist von Johannes Heisede, *Prior quondam mon. S. Michael.* unter dem Titel: *Chronicon abbatum monast. S. Michael.*; die vierte zeigt auf dem Titel: *Chronica abbatum monasterii S. Michael.* und

gerade an dieser ihm gebührenden Stelle ausgelassen; statt dessen finden wir ihn in der Reihenfolge seiner Amtsbrüder um fast hundert Jahre früher aufgezeichnet, woraus hervorgehen würde, daß er nicht jetzt, sondern damals gelebt habe. Warum dieses geschehen und wie die Versekung entstanden, wird wohl nicht mit Bestimmtheit angegeben werden können, indeß unsers Erachtens dürfte der Grund nur darin zu finden sein, weil das über Otto später verhängte Schicksal, von dem weiter unten die Rede sein wird, durch die gleichzeitigen oder etwas später lebenden Chronisten des Klosters absichtlich ist unrichtig mitgetheilt worden, damit es, in einen dunkeln Schleier der Ungewißheit gehüllt, der spätern Nachwelt unklar und zweifelhaft bleiben möchte.

Otto, Profeß des St. Michaelisklosters, schon bei Lebzeiten des Abts Hartmann von mehreren Conventualen zu dessen Nachfolger ausersehen, gelangte gleichsam als Knabe, also canonisch zum Abte noch nicht geschaffen²⁾, zu dieser Würde, die er sogar vielleicht um ein ganzes Jahr früher erreicht hätte, wenn ihrer von seinem Vorgänger zu seinen Gunsten und seinem Wunsche gemäß entsagt worden wäre. In den Urkunden des genannten Klosters finden wir seinen Namen fünfmal vermerkt, also kann an der Richtigkeit der oben angeführten Behauptung, daß er gerade um diese Zeit und nicht früher regiert habe, gar nicht mehr gezweifelt werden; aber aus eben diesen glaubwürdigen Nachrichten erhellt auch zugleich, daß er nicht über zwei Jahre als Abt im Kloster gelebt hat.

Den kurzen Inhalt der bemeldeten fünf Urkunden lassen wir im Nachstehenden folgen, deren wörtlicher Abdruck wird aber in den Anlagen zu lesen sein.

ist von Bötticher geschrieben; die fünfte hat den letzten Pater Kellner des Klosters, Petrus Schlüter, bekannt durch sein kurzes Verzeichniß der Bischöfe zu Hildesheim, zum Verfasser und führt diesen Titel: *Nomina abbatum monast. S. Michaelis Hild.*, und die sechste ist vom Archivar Zeppensfeldt angefertigt unter dem Titel: *Kloster St. Michael in Hildesheim in zwei Bänden.*

2) Petrus Schlüter in seiner Geschichte der Abte von St. Michael, S. 8.

Die erste Urkunde ³⁾, welche des Otto von Campe gedenkt, ist ausgestellt von Bodo von Oberg, Mönch und Kämmerer des hiesigen Stifts zum heil. Michael und nachherigem Abt daselbst, am 13. Julius (in die beate Margarete virginis gloriose) des Jahrs 1373. In dieser Urkunde gelobt Bodo dem Prior Ludwig, dem Küster Hilmer, dem Sangmeister Johann von Astenbeck und ganzem Convent, daß er die zur Kämmererei gehörigen 4 Hufen zu Desselse (Osslevessen) behalten und mit Hülfe des Convents sich derselben so bemächtigen will, daß sie dabei bleiben, um das davon auffkommende Korn gehörig vertheilen zu können; ferner verspricht er, dazu behülflich zu sein, daß die Jahreszeiten (Anniversarien), welche die von Steinberg haben halten lassen, wieder begangen und die Präsenzen ausgetheilt werden; dann erklärt er sich damit einverstanden, das ihm angewiesene Hospitalgebäude mit dem Hofe weder dem Abte Hartmann noch dem von dem Campe zu überantworten, es sei denn, daß es mit Wissen und Zustimmung des Convents geschehe, und endlich soll er das Einkommen, welches zu dem Hospitale gehört, mit des Convents Hülfe empfangen und selbiges nach Uebereinkunft mit diesem zum Nutzen des Klosters verwenden. Siehe Anlage *N*. 1.

Prüfen wir nun den hier gegebenen Inhalt der Urkunde etwas näher, so lassen sich aus selbigem folgende Schlüsse ziehen: erstens, daß der Abt Hartmann damals noch am Leben war und auch die Abtvürde noch wirklich bekleidete, da ihn doch alle klösterlichen Chronisten, so weit sie uns bekannt, schon am 24. oder 25. April des Jahrs 1364 oder 1365 für todt erklären ⁴⁾; zweitens, daß Otto von dem Campe um diese Zeit im St. Michaeliskloster lebte und eine eigene

³⁾ Registrum archivi monasterii sancti Michaelis in Hildesheim sive Extractus, geschrieben von P. Schlüter, p. 4. capsula I. Rubrik: „Osslevessen“ *N*. 1. — Copionale privilegiorum et fundacionum monasterii sancti Michaelis, cum registro e saec. XV. msept. fol. pag. 78^b

⁴⁾ Alle bis jetzt bekannt gewordenen Angaben über den Todestag dieses Prälaten sind unrichtig und somit auch die auf denselben bezüg-

Stellung zum Abte und Convente gehabt haben muß, weil er sich gleichsam als Mitabt zu benehmen scheint, und drittens, daß Bodo von Oberg damals noch nicht Abt, sondern erst Profesß und Kämmerer des genannten Klosters gewesen ist.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir uns einer historischen Unrichtigkeit bezichtigen, die wir in unserm Werke: „Der Dom zu Hildesheim“, Th. II. S. 211, Anmerk. 98 gemacht haben. Es heißt nämlich an der bemerkten Stelle: Bodo von Oberg hätte als „Abt“ zu St. Michael den Commandostab über die bischöfliche Truppen geführt, als sie am 3. September 1367 eine große Schlacht gegen die Braunschweiger und ihre Verbündeten auf dem Streitacker zwischen Dindlar und Farmsen geliefert. Allein diese Angabe ist nach obiger Urkunde dahin zu berichtigen, daß Bodo derzeit noch nicht Abt, sondern nur erst Profesß und Subdiakon des St. Michaelisklosters gewesen, und daß er somit als „Mönch“ so tapfer für die gerechte Sache seines Oberhirten Gerhard gekämpft hat, daß dieser, ihn erblickend, voll Bewunderung zu seinen fast schon verzagenden Truppen rief: „je männer myt den hoen da, wat staet je da so, seiet mal, wy „de mōnk“ dort fechtet“ 5).

Bodo gelangte nach Resignation des Abts Otto von Campe zu der Prälatur, und nachdem ihn der Convent am 19. April 1376 einstimmig gewählt hatte 6), übernahm er diese Würde, welche von ihm bis zum 8. Februar 1381, wo er auf eine meuchelmörderische Art unweit Marienburg mit dem Schwerte durchbohrt ward, ehrenvoll bekleidet wurde 7).

lichen Stellen in dem von Mooyer commentirten Nekrolog des Hildesheimischen St. Michaelisklosters, abgedruckt im Vaterl. Archive, Jahrg. 1842. S. 436.

5) Durch obige Erklärung haben diese Worte somit ihre richtige Bedeutung erhalten: O vos viri pileati quomodo statis? videte „monachum“, vos autem quid facietis? Ita antiqua Chronica Monast. S. M. mscpt. fol. 38 et Meibom Tom. II. p. 522.

6) Registrum arch. monast. S. M. pag. 11. caps. III. „Regularia, Electiones, Confirmationes etc.“ *N.* 22 et 23.

7) Soweit uns die Urkunden vom St. Michaeliskloster bekannt sind,

Der Inhalt der zweiten Urkunde ⁸⁾, ausgestellt vom Abt Otto von Gampe und dem Convente am Montag nach Michaelis des Jahrs 1374, welcher nicht allein klösterliches, sondern auch stadthildesheimisches Interesse berührt, besagt erstens, daß der gedachte Abt mit Genehmigung seiner Conventualen die Schäferei zu Himmelsthür, welche der Stifter des Klosters (St. Bernward) demselben geschenkt hatte, von jetzt an und auf immer dem Kleider-Inspector im Kloster überwiesen, und daß deren Nutzung nur zur Bekleidung der Religiösen verwendet werden solle; sodann geht noch aus derselben hervor, daß der Rath der Stadt Hildesheim dem Kloster die Schlüssel zu seiner hinter den Klostergebäuden gelegenen Viehpforte ⁹⁾, welche er unrechtmäßiger Weise zu sich genommen, mit allen Rechten wieder zurückgegeben, und zugleich den Conventualen eingeräumt habe, neben den Stadtmauern (im s. g. Wächterstiege) sich aufhalten zu dürfen. Siehe Anlage *N^o II.*

Der Inhalt der dritten Urkunde ¹⁰⁾ besteht darin, daß Burchard von Steinberg der Aeltere und seine Söhne Burchard und Conrad, Ritter, am 19. November (in sunte Elisabeth daghe) des Jahrs 1374 bekennen, daß sie kein Recht, Dienst oder Pfand an dem Gute zu Everode (Evenyngerode) mehr haben, und sich mit Abt Otto dahin vergleichen wollen, daß sie noch auf drei hinter einander folgende Jahre jährlich

hat Bodo von Oberg eine Urkunde als Kämmerer und 31 Urkunden als Abt des benannten Klosters ausgestellt.

⁸⁾ Registrum arch. monast. S. M. pag. 107. caps. XXII. „Himmelsthür“ *N^o 4.* — Die vor uns liegende Abschrift ist von dem in der Diplomatie bewandert gewesenen P. Carolus Heller, der seit dem 11. Februar 1754 Profeß des St. Michaelisklosters war und am 25. Febr. 1816 starb, angefertigt.

⁹⁾ Die „Viehpforte“, in alten Urkunden auch „Koeporten“ — Kuhpforte — genannt, hat durch ihre rechtswidrige Verschließung abseiten des Raths der Stadt Hildesheim mehreremale zu tumultuarischen Ausritten und weitläufigen Processen Anlaß gegeben, und es sollen noch jetzt im ehemaligen Kaiserlichen Kammergerichte zu Weßlar bedeutende Acten-Convolute über diesen Gegenstand aufbewahrt liegen.

¹⁰⁾ Registrum arch. monast. S. M. pag. 92. caps. XIX. „Hasekhusen et Everode“ *N^o 3.* — Copion. privil. et fund. fol. 37^b.

um Michaelis jedesmal 3 Mark löthigen Silbers erhalten, übrigens das Gut mit den Aufkünften dem Kloster eigen sein und bleiben solle. Siehe Anlage *N^o III.*

Nach dem vierten Document ¹¹⁾ vom 10. Februar (in dem dage sunte Scolastiken der hillgen juncfrowen) des Jahrs 1376 bekennt Heinrich von Leve (Levede), Knappe, daß er zwei Hufen Landes, auf dem Felde zu Kleinen Leve belegen, vom Abte Otto zu St. Michael in Hildesheim empfangen, wofür jener diesem und seinen Nachkommen alle Jahr auf Martini einen Erbenzins von $\frac{1}{2}$ löthigen Mark Hildesheimischer Wichte und Witte zahlen will; außerdem verpflichtet er sich auch noch, die ersten drei Jahre je anderthalb löthige Berding zu geben. Siehe in der Anlage *N^o IV.*

Das fünfte und letzte Document ¹²⁾, worin des Otto gedacht wird, ist am Donnerstage vor Pfingsten (des dondersdages vor pinghesten) im Jahre 1376 ausgestellt; es beginnt mit der Formel: „Ek her Otto von deme Campe ichteswanne abbet des stichtes to sunte Michele to Hildensem“, und besagt durch seinen fernern Inhalt, daß Otto als Erbt nach empfangener Abfindungssumme dem Abt und Convent zu St. Michael allen Rechten und Ansprüchen, die er bislang an dem Hospitalhause und Hofe, neben dem Kloster belegen (spetaleshuse unde hove by sunte Michele), gehabt, entsage, und dieses Besizthum der freien Verfügung des Klosters wieder anheim gebe. Siehe in der Anlage *N^o V.*

Aus eben dieser Angabe läßt sich die richtige Folgerung machen, daß Otto in der ersten Hälfte des Jahrs 1376 die Abtwürde resignirt und somit kaum zwei Jahre regiert hat, sodann daß er das nach der Resignation ihm überwiesene Hospitalgebäude, worin gewöhnlich die resignirten Aebte von St. Michael während ihrer übrigen Lebensdauer ihren Wohnsitz nahmen ¹³⁾, gegen eine Aversionalsumme abgegeben, und endlich,

¹¹⁾ Registrum arch. monast. S. M. pag. 64. caps. XIII. „Kleinen Levede“ *N^o 3.* — Copion. privil. et fund. fol. 57^a.

¹²⁾ Registrum arch. monast. S. M. pag. 51. caps. XII. „Domus“ *N^o 10.* — Copion. privil. et fund. fol. 15^b.

¹³⁾ Dieses Haus wurde am Tage vor Pfingsten 1376 von Seiten

daß er auch aus dem hiesigen klösterlichen Verbande gänzlich ausgetreten zu sein scheint.

Ob übrigens von Otto von Campe während seiner Regierung mehrere abtheiliche Güter, unter andern zu Desselse (Elze) und Sarstedt, verpfändet worden sind, wie in dem Chronicon bei Meibom Tom. II. pag. 521 und in verschiedenen ungedruckten Verzeichnissen der Aebte des St. Michaelis-Klosters gelesen wird ¹⁴⁾, wagen wir nicht zu behaupten, weil uns aus dieser Zeit weiter keine Documente mehr vorgelegen haben.

Wo Otto von jetzt an geblieben und sein ferneres Domicil genommen, darüber geben uns die hiesigen klösterlichen Nachrichten eben so wenig gewisse Auskunft, wie über sein Lebensende, und die in den Chroniken verzeichneten Angaben stehen sogar den hier bereits angeführten urkundlichen Daten offenbar entgegen; indeß eine Chronik, welche bei Meibom Tom. II. pag. 517—525 abgedruckt ist und mit dem Jahre 1521 schließt, sagt nicht undeutlich, daß er nach dem gemeinen Gerüchte enthauptet worden sei ¹⁵⁾.

Zu dieser letzten Angabe giebt uns nun Steffens in seiner Geschlechts-Geschichte des hochadelichen Hauses „von Campe“ auf Isenbüttel und Bettmarshagen 2c. 2c. Zelle 1783 in Quarto einen ausführlichen Commentar. Er bezieht

des Klosters an einen Mann, Namens Wofere, vermiethet. Nach Angabe einer Urkunde aus einem Diplomatario des 15. Jahrhunderts. — Als der Abt Conrad von Steinberg im Jahre 1348 seine Abtwürde niederlegte, bezog er das Hospitalgebäude und wohnte in demselben bis zu seinem, am 19. April 1363 erfolgten Tode. — In einer von Godschalk und Johann, Edelen von der Plesse, am 22. Februar 1363 ausgestellten Urkunde über die Güter zu Renshausen (Renolveshusen) wird des Erabts Conrad zum leyten Male gedacht, und somit ist sein Todesjahr, wie bisher in anderen Werken angegeben, hiernach zu berichtigen. Registrum arch. monast. S. M. pag. 31. caps. VIII. „Renshusen“ №. 7. — Copion. privil. et fund. fol. 53^b.

¹⁴⁾ Otto multa bona impignoravit in Elzem et in Zarsted et in villis circumjacentibus.

¹⁵⁾ Nec credibile est, quod sit decapitatus propter nefas quoddam, quia inveniuntur aliquae literae etc. etc.

sich in diesem Werke Seite 42, Anmerkung o auf eine von Johann Lindenblatt¹⁶⁾ geschriebene Chronik und theilt aus selbiger in dem Anhange von Urkunden unter *N^o XIII.* 17) die darauf Bezug habende Stelle mit, welche ihrem Inhalte nach folgende ist:

„Otto habe sich heimlich entfernt, eine Frau genommen und damit lange Zeit in Preußen gelebt, allda den Dienst eines Glöckners zum Thiergarten und dann das Hofmeisteramt zu Merckelshof versehen; darauf wäre er nach Friedland gegangen, habe dort sich angesiedelt und für den Comthur zu Brandenburg Getreide-Aufkäufe gemacht, aber weil es Gott nicht länger hätte ansehen können, wäre er von Reisenden, die sich da aufgehalten, entdeckt, durch diese die ganze Sache verrathen, und er endlich zu Domnau¹⁸⁾ im Jahre 1391 enthauptet worden.“

16) Johann Lindenblatt, ein Official zu Riesenburg in Polnisch Preußen, lebte am Ende des 14. und Anfangs des 15. Seculi, schrieb ein Chronicon von Preußen von 1360 bis 1419 in lateinischer Sprache, davon das Original verloren gegangen, die deutsche Uebersetzung aber in der Königlichen Bibliothek zu Dresden in Manuscript liegt. Braun de scriptoribus Polonis. Goetze. — Vergl. C. G. Föcher, Allgemeines Gelehrten-Lexicon, Th. II. S. 2451.

17) Da wir die fragliche Handschrift weiter nicht kennen, so folgt hier aus Steffens' Werke die betreffende Stelle. Seite 221 heißt es: „Num. XIII. Auszug aus Lindenblatts geschriebener Chronik in dem continuirten gelehrten Preußen 1725. p. 36, 47. Anno Domini XC. primo (1391) uff desse Czit wart gecköpt zu Dompnow Her Otto von Campen, der eyn gewonet apt was von Lüneburg vor senthe Michael, der hatte eyne sin herschafft das nymant wusste, wol er was geblieben vnde was lange Czit zu Prussin gewest mit dem wibe, vnd als her von ersten quam yn dat Lant, do wart her Glockner czum Tyrgarthen vnd wart dornach hoffemester czu Merckelshofe, vnde . . . dornach czug her ken fredelant vnde melczte vnd arbeite als ein arm Man vnde hatte eyn eygen huss do gekaufft vnde kaufte deme kompthur von Brandenburg getreide yn als sin diener, vnd uff eyne Czit, als Got nicht lenger vorhengen wolde, woren geste in deme Lande, den is vormelt wart, die hullffen im zu dem tode, das her gericht wart, als her wart funden.“

18) Domnau, eine kleine Stadt Friedländischen Kreises, in der

Diese unständliche Nachricht über den fraglichen Erabt Otto giebt hiernit eine klare Erläuterung in Betreff jener kurzen Angabe bei Meibom; und da das Jahr, in welchem die Enthauptung stattgefunden, keine Zweifel erregen kann, weil Otto, als er die Abtwürde resignirte, wie oben gesagt, noch ein ganz junger Mann war, folglich die Enthauptung leicht 15 Jahre später geschehen konnte; so hätten wir nach unserer Meinung das tragische Ende des gewesenen Würdenträgers der hiesigen St. Michaelis-Abtei in allen seinen Einzelheiten genau kennen gelernt.

Der einzige vermeintliche Einwand, welcher hiergegen aufgestellt werden könnte, wäre dieser: in dem angeführten Documente liest man: „Otto von Campe, Abt zu St. Michael in Lüneburg, sei enthauptet,“ — wäre also der enthauptete Otto ein Abt von St. Michaeliskloster in Lüneburg gewesen, so könne er ja nicht der Abt des gleichnamigen Klosters in Hildesheim gewesen sein, und es ließe sich die angeführte Enthauptungsgeschichte nicht mit dem Hildesheimischen Abt Otto in Einklang bringen, ja die ganze Erzählung würde somit ins Bereich der Mährchen und Sagen gehören. Allein hierauf scheint uns diese einfache Erwiederung zu genügen: der Chronist Johann Lindenblatt, der gerade um jene Zeit seine Jahrbücher aufgezeichnet, hat sich verschrieben und das Benedictinerkloster zum heil. Michael in Lüneburg mit dem gleichen Namens in Hildesheim verwechselt. Denn da ein Otto von Campe, wie urkundlich erwiesen, um diese Zeit wirklich gelebt, auch die Würde eines Abts im Hildesheimischen St. Michaeliskloster bekleidet hat, und später, wie der gleichzeitige Chronist bemerkt, wegen seiner sacrilegischen Handlungen dem weltlichen Gerichte überliefert und geköpft worden ist, so läßt sich unsers Dafürhaltens dieses geschichtliche Factum gar nicht mehr bezweifeln, zumal es ja auf echten historischen Quellen beruht; dasselbe aber nur um

Provinz Preußen oder Ostpreußen im Regierungsbezirke Königsberg, zählt etwa 1400—1600 Einwohner, nicht weit von ihr liegt Friedland an der Alpe mit mehr als 2100 Einwohnern.

einer irrthümlichen Ortsverwechslung¹⁹⁾ willen gänzlich verwerfen zu wollen, würde offenbar Unkunde verrathen.

Steffens macht zwar in seiner angeführten Geschichte, Seite 42 und 43, eine ähnliche Einwendung, und stellt das Factum um deßwillen gänzlich in Abrede, weil er behauptet, an dem Kloster zu Lüneburg wären im 14. und 15. Jahrhundert ganz andere Männer und niemals Personen des „von Campeſchen“ Geschlechtes Abte gewesen. Was diese Behauptung anbetrifft, so ist es richtig, daß derzeit an dem St. Michaeliskloster zu Lüneburg kein Otto von Campe die Abtwürde bekleidet habe, da urkundlich um diese Zeit Werner Grote²⁰⁾ und nach ihm Ulrich von Barfelde²¹⁾ den Abtsstab allda geführt haben; auch wird diese Thatsache durch das neueste vom Oberamtmann Wedekind in Lüneburg aufgestellte Verzeichniß der Abte des Klosters St. Michaelis in Lüneburg vollkommen dahin bestätigt, daß daselbst niemals ein Prälat aus dem Geschlechte „der von Campe“ dem Kloster vorgestanden²²⁾; aber eben diese urkundlichen Daten sind ein wichtiger Beleg für unsere Annahme, daß der gedachte Johann Lindenblatt sich eine Ortsverwechslung habe zu Schulden kommen lassen. Und somit steht denn urkundlich fest,

¹⁹⁾ Derartige Namens- oder Ortsverwechslungen treffen wir in den verschiedenen Chroniken sehr oft an; wir verweisen nur auf Leibnitz, *Scrip. Rr. Br. Tom. III. pag. 585*, wo es heißt: Kaiser Lothar von Sachsen stiftete ein Kloster in Lutter bei Bremen (*Monasterium Luttere apud Bremenses*), muß doch wohl heißen „bei Braunschweig“ (*apud Brunswicenses*), und nicht bei Bremen, zumal wenn im Nachsatze folgt, wo Kaiser Lothar begraben wurde.

²⁰⁾ Werner Grote regierte als Abt von 1371 bis 1384 und starb am 28. Mai gedachten Jahrs.

²¹⁾ Ulrich von Barfelde, Werners Nachfolger, trat noch im Jahre 1384 die Regierung an, resignirte aber durch einen Procurator zu Rom am 23. Januar 1419 seine Würde und starb am 5. Juli 1423.

²²⁾ Wedekind, *Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters*, II. Bd. 7. Hft. S. 326, Note LX. u. ff. und III. Bd. 9. Hft. S. 39 u. 50. — Vergl. Leibnitz, *Script. Rr. Br. Tom. III. pag. 699 u. 700*. — Gebhardi, *Kurze Gesch. des Klosters St. Mich. in Lüneburg*, S. 35 ff.

daß Otto, aus der Familie von Campe, als Abt und nachher als Erabt des Hildesheimischen Benedictinerstifts zum heil. Michael im letzten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts gelebt und später enthauptet worden ist.

A n l a g e n.

N^o I.

Ek Bode van oberghen, mōnk vnde kemerere des stichtes to sunte Michele to hildensem, bekenne openbare in dussem breue, dat ek hebbe gelouet vnde loue in dussem breue hern lodewighe priore, hern hilmere custerere, hern Jane van astenbeke sangmestere vnde deme gantzen Conuente to sunte Michele, dat ek schal vnde wille beholden de vēr houe to osleuessen vnde bekrechtigen mit orer hulpe, dat se bliuen to vser kernerie, dar se to horet, vnde schal one dat korn truwelken medelen, Ok schal ek dar to helpen, dat de iartid, de vse heren van dem Stenberghe gehat hadde, wedderkomen vnde gegheuen werden, dar sich dat van rechte boret. Vort so en schal ek noch en wille dat spetales hūs vnde hoff, dar se mek mede begnadet hebbet, nicht antworten eder beuelen abbet hartmanne eder dem van dem Campe, dat en scege mit orem vulborde, vnde schal de gulde, de to deme spetale hord, dar to bekrechtigen mit orer helpe, vnde schal denne de gheuen vnde keren, dar ek des denne mit on in eyn werde, dar dat vsem clostere nuttest sy. Dusse vorscreuenen stucke loue ek dissen vorbenōnden heren vnde conuente stede vast to holdende vnde hebbe des to eyner bewysinge on dussen breff gegheuen, beseghelt mit mynem Inghesegel. Anno domini M^o. CCC^o. Lxxiiij^o. In die beate Margarete virginis gloriose.

N^o II.

Nos Otto de Campe, dei et apostolice sedis gratia abbas, totusque conuentus monasterii sancti Michaelis in Hildensem, ordinis sancti Benedicti, tenore presentium publice recognoscimus et ad notitiam vniuersorum tam

presentium quam futurorum cupimus peruenire, quod de beneplacito et consensu omnium fratrum nostrorum conuentualium, quorum consensus ad id merito fuerat requirendus, tradimus et assignamus ouiculturam nostram in villa Himdesdor, quondam a fundatore nostro nobis oblatam, vestiario Monasterii nostri, ita duntaxat, ut ad vestimenta fratribus deseruiat, nec in vsum alium conuertatur, quod eciam in hiis scriptis tam de presenti, quam eciam in futuro pro nobis, Monasterio nostro ac successoribus nostris sponte, voluntarie et libere ac certa scientia statuimus et ordinamus. Nec hoc pretermittendum reor, quod clauibus a consulibus ciuitatis nostre de porta vaccarum retro monasterium propter pecora et greges ibidem ablati, dederunt nobis claues et omne ius domini circa muros ambulandi versus portas ciuitatis, quousque satisfacerent de iniuria nobis illata. In cuius euidens testimonium et perpetuum robur omnium premisorum presentes literas inde confecimus nostris sigillis abbatis videlicet et conuentus predictorum sigillatas. Datum anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo quarto feria secunda in communibus.

№ III.

We Her Borchard van dem Steynberge de eldere, Her borchard vnd Her Cord, des suluen hern borchardes sone, riddere, bekennet openbar in dussem breue vor alle den, de on seen eder horen lesen, dat we noch nemant van vnser weggen nenerleyge recht, denst noch penninghe hebbet an deme ghude to Euenyngherode, vnde mit dem breue, den de abbet vnde Conuent os vp dyt sulue gud in truwen vnde in louen ghegeuen hebbet, nenerleyge recht, denst noch penninghe van des breues wegen vorderen schullet noch en moget, vnde willet vmme sunderliker vruntschop willen abbet otten, vnde vmme deghedinghe wyllen, de de men van Eueningherode mit witschop vnde vulbord abbet otten mit os ghedeghedinget hebbet aldus, dat se os gheuen schullet alle jarli-

kes dre mark lodich vppe sunte mychelis dach desse neghesten dre jar, Hijr scholle we vmme vnde willet dit dorp vnde lude vnde alle dat recht, dat dat stichte van sunte mychele dar ane hefft, vordeghedinghen, also we best kunnen, also dat dat stichte van sunte Mychele oren tyns vnde or korne dar an beholden schullet ane vse hynder vnde ansprake, Vnde moget dar vmme panden, wan on des nod is. Wanne auer dusse vorscreuen tyd also nu to paschen vord ouer dre jar vmme komen were, so scholden se ores gudes mechtich syn to bevelende, weme se wolden, vnde we en scholden noch en welden dar vorder nene ansprake an don edder nemant van vser weghene. Dat dusse vorscreuenen dingh schullet stede vnde vast werden ghehouden, des hebbe we vse Inghe-seghele gehenget to dessem breue. Vnde is geschen nach goddes bord Drutteynhundert iar in dem veer vnde seuentigsten jare In sunte Elyzabeth daghe.

№ IV.

Ek Henrik van leuede knape bekenne in dussem breue, dat ek entvagen hebbe twe houe belegghen vppe deme velde to lütteken leuede van dem erbaren hern abbet otten to sunte Michaele to hildensem, dar we ome vnde sinen nakomelingen van gheuen schôn to allen sunte Mertynes dage to eyne eruen tynse ene halue lodeghe mark hildensemescer witte vnde wichte, behaluer dusse ersten dre jar schal ek on gheuen io des jares anderhaluen lodegghen verdink. Wan ek vnde myne eruen dusse veredinghe nicht en deden vppe dusse benomeden tyd, so were dit benomede gud van my vnde van mynen eruen des stichtes ledich vnde los. Vnde wat ek vnde myne eruen en tinses dar van entsceden hadden, den mochten se vs afvordern mit rechte, vnde dit scholde syn ane mynen vnwillen vnde myner eruen. Al dusse vorscreuenen stucke loue ek Henrik van leuede vor my vnde myne eruen abbet otten vnde sinen nakomelingen in guden truwen to holdende. Dusses to eyner bekantnisse hebbe

ek on dussen breff gegheuen besegelt mit myneme Inge-
segele Na goddes bord dritteynhundert iar in deme ses vnde
seuentigsten iare in dem dage sunte Scholastiken der hil-
ghen Juncvrowen.

N^o V.

Ek her otto van deme campe, ichteswanne abbed
des stichtes to Sunte Michele to hildensem, bekenne vnde
do witlik openbare in dussem breue vor alle den, de
one seen eder horen lesen, Dat ek mit gudem beradenem
mode vnde willen hebbe genscleken vnde al up gelaten
vnde late vp in dussem breue alle dat recht vnde alle
dey anwordinghe, de ek hadde vnde jengherleye wys
hebben mochte an deme spetales huse vnde lioue by
sunte michele deme abbete vnde deme conuente dar
sulues vor alsodanen summen gheldes alse we mid enander
vp en quemen. also dat sek de abbed vnde conuent des
huses vnde houes van stunden an scult vnde moget
vnderwinden vnde vorsetten vnde vorkopen wur on dat
bequeme is ane myne vnde der miner weddersprake vnde
hinder. den dat to myner truwen hant to minem liue
bezegelt was van dem abbete vnde conuente. Vnde ek
en wille dar nenerleye wijs mer upsaken noch nemant
van myner weghene de wile ek leue Dat loue ek abbete
vnde conuente vorbenompt in guden truwen stede vast
vnde vnbrokelych to holdende ane hinder vnde jnval vnde
hebbe on des to bewysinge dussen breff ghegheuen be-
zeghelt mid mynem Ingezeghele Na der bord goddes
Drittenhundert jar in dem sesse vnde seuentegsten
jare des donnersdages vor pinghesten.

III.

Wülffinghäuser Regesten, ein Nachtrag zu des Freiherrn von Hohenberg Urkundenbuche des Klosters
Wülffinghausen.

Vom Dr. phil. Ernst Bolger,

Amerikanischem Consul a. D., der historischen und alterthumsforschenden Gesellschaften für Hamburg, Schleswig-Holstein, Pommern 2c., so wie der Königlich Spanischen Academia de buenas Letras zu Barcelona correspondirendem Mitgliede.

Es würde schwer sein zu sagen, welche Principien man aufgestellt hatte, wenn man deren überall hatte, als es sich, ich weiß nicht zu welcher Zeit, um Einsammlung der Urkunden der aufgehobenen und säcularisirten Klöster in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen handelte. Im Fürstenthum Lüneburg z. B. hat man, wenn ich nicht irre, den Klöstern alle Urkunden belassen; im Fürstenthum Calenberg dagegen scheint das Princip obgewaltet zu haben, daß nur die fortbestehenden Mannsklöster oder Stifter ihre Urkunden behalten, die Damenklöster hingegen ihre Archive an das Königliche Archiv zu Hannover, welches zugleich Landesarchiv ist, abgeben sollten. Man muß aber nicht glauben, daß ein solches Princip, wenn es je bestand, genau durchgeführt sei. Das Stift St. Bonifacii zu Hameln hat z. B. seine Urkunden erst kürzlich eingeliefert. Das Kloster Loccum hat allerdings noch sein Archiv; es giebt aber auch Loccumer Archivalien im Königl. Archive zu Hannover. Das sehr interessante Archiv des ehemaligen Cistercienser Mönchsklosters Marienrode war, vermuthlich auf seiner Reise ins Königliche Archiv, bei königlicher Klosterkammer stecken geblieben und ist erst ganz neuer-

dingß abgegeben. Wenden wir uns zu den jetzt noch bestehenden Calenbergischen Damentkloßtern, so begegnen uns ähnliche Anomalien. Wunstorf behielt sein Archiv, die übrigen fünf haben, wenn ich nicht irre, ihre Urkunden an das Königliche Archiv abgeben müssen. Man darf wohl kaum annehmen, daß ein wirklicher Archivbeamter committirt gewesen sei, diese Archivalien einzusammeln und sie aus den abtheilichen und Klosteramts-Registraturen auszuscheiden, sonst wäre diese Maßregel gewiß mit etwas mehr Geschick und Erfolg durchgeführt. Vielmehr wurde wohl nur an die in Frage kommenden Nebtissinnen und Klosterbeamten Befehl ertheilt, die Archive einzusenden, und diese hatten entweder nur einen sehr unvollkommenen Begriff von dem, was ein Archiv sei und dazu gehöre, oder schonten die Mühe des Suchens, oder wollten auch wohl, aus mißverständener Auffassung der Sachlage, nichts finden. Daher erklärt es sich denn, daß das Calenbergische Urkundenbuch des verewigten Landschaftsdirectors von Hodenberg nicht ausschließlich aus den Schätzen des Hannoverischen Archivs zu ediren war, daß man dabei oft an die Klosterkammer und an die Klöster recurriren mußte und daß trotzdem sich manche Nachträge anfinden, wie denn z. B. Herr Pastor Schramm in dieser Zeitschrift eine Anzahl alter und interessanter Urkunden als Nachtrag zum Barßinghäuser Urkundenbuche hat abdrucken lassen, deren Originale noch jetzt vereinsamt in der Barßinghäuser Kloster-Registratur zu Weningßen liegen, während das ganze übrige Archiv in Hannover deponirt ist. Es sieht dem seligen Herrn v. Hodenberg sicher nicht ähnlich, daß er es unterlassen haben sollte, sich nach Barßinghausen oder Wülßinghausen zu wenden, um allen Stoff zu seinem Werke herbeizuschaffen; aber die Antwort wird in beiden Fällen gelautet haben: „Es ist Nichts da, was ein Archiv genannt werden könnte; es liegt Alles in Hannover“. Kaum ist dann das Urkundenbuch erschienen, so erscheinen auch Nachträge dazu; die Gelegenheit, das ganze Material in ein einziges Corpus zu vereinigen, ist unwiederbringlich verloren, und man muß von Neuem anfangen, aus Monographien und Zeitschriften zerstreute Notizen mühsam zusammen zu suchen.

Das ist ja aber einmal das Loos alles unseres Wissens, daß es Stückwerk sei und bleibe, und das Loos auch des Besten und Größten, was des Menschen Geist und Hand schafft, daß es unvollkommen sei. Wenn also Herrn v. Hodenberg's Werke an diesen und anderen Mängeln leiden, so will ich den trefflichen Mann darum nicht schelten, sondern bescheiden hinzufügen, was ich Neues habe, und hin und wieder verbessern, wo er sich geirrt hat. Es lag in seinem freundlichen Sinne, in seiner wahren Humanität, daß er das auch zu seinen Lebzeiten nur gerne sah und wohl leiden mochte.

Im Grunde genommen haben auch die nachträglichen Wülflinghäuser Archivalien, welche ich hier im Auszuge bringe, mich sehr viel länger und hinterlistiger angeführt, als Herrn v. Hodenberg. Wülflinghausen ist meine Heimath, und von früh an fand ich Gefallen daran, mir von der ältern Geschichte des Klosters und seiner Umgegend genaue Rechenschaft zu geben. Das Wenige, was die abtheiliche Registratur enthält, wurde mir durch die Güte der Aebtissinnen des Klosters gern zur Verfügung gestellt, und die Klosteramts-Registratur war lange Jahre in meinem elterlichen Hause aufgestellt und wurde mir, so oft ich die jedesmaligen Klosterbeamten darum anging, stets mit größter Gefälligkeit geöffnet. — Auch da war nur wenig für meine Zwecke zu finden; aber es war mir ein kleiner verschließbarer Kasten entgangen, von dem es immer hieß, es sei ein Depositenkasten und Nichts von Bedeutung darin. In Folge einer neuen Organisation sind nun kürzlich die früheren fünf Calenbergischen Klosterämter zu einem einzigen verschmolzen, welches seinen Sitz zu Wennigsen hat, wohin denn auch die sämtlichen Registraturen beschafft sind. Als ich nun neulich dem Herrn Klosteramtsassessor v. Meding daselbst einen Besuch machte, kam die Rede auf die ältere Geschichte Wülflinghausens, und Herr v. Meding erwähnte dabei einige darauf bezügliche Bände in der Registratur, deren ich mich nicht zu entsinnen vermochte. Sie wurden herbei geholt, und es fanden sich vier Bände Archivalien, die den Inhalt jenes Depositenkastens gebildet hatten. Obgleich ich Herrn v. Hodenberg's Urkundenbuch nicht zur Hand hatte, war

es mir doch gleich klar, daß hier noch Urkunden vorkämen, welche derselbe nicht gekannt hatte und die sich also im Königlichem Archive nicht vorfinden müssen. Besonders wurde mir dies gleich deutlich durch die Urkunde des Herzogs Barnim von Pommern, die sich hier in extenso fand, und von der ich gewiß war, daß sie im Urkundenbuche nicht vorkomme. Dieselbe war mir bis dahin nur durch einen sehr dürftigen Auszug in v. Spilker's Handschriften Tom. XXIV. bekannt geworden, und ich hatte vergeblich gehofft, daß das Urkundenbuch sie nach dem Originale im Hannover'schen Archive bringen werde. Als ich dann bald darauf, durch Herrn v. Meding's Verwendung, die gütige Erlaubniß des Herrn Klosterkammer-Directors v. Wangenheim erhielt, diese Urkunden nach Güttingen zu benutzen, fand es sich, daß die meisten Herrn v. Hodenberg unbekannt geblieben waren, manches Neue brachten und anderes erläuterten.

Bevor ich weiter gehe, will ich hier einen kleinen Fund erwähnen, den ich bei derselben Gelegenheit machte. An einigen alten Geldregistern des Klosters Barsinghausen aus dem 17. Jahrhunderte fanden sich beschriebene Pergamentumschläge, von denen ich die Einen als Fragmente eines mittelhochdeutschen Gedichtes, die Anderen als Fragmente in alt-schwedischer Sprache erkannte. Vom Herrn v. Meding damit beschenkt, konnte ich dieselben mit mir nach Hannover nehmen, wo ich bald entdeckte, daß das erstere Fragment einer vor-trefflichen Handschrift saec. XIV. des Parzival von Wolfram von Eschenbach angehöre. Wegen der anderen Fragmente mußte ich mich nach Göttingen wenden, wo mein geehrter Freund, Herr Professor Dr. Waiß, bald herausfand, daß dieselben zu einer Handschrift saec. XIV. des Södermannalag, des alten Gesetzes von Südermannland, gehören. Immerhin merkwürdig, daß sich eine solche Handschrift nach Barsinghausen verschlagen hat! Es würde der Mühe werth sein, in Barsinghausen und im Archiv dieses Klosters zu Hannover nachzusehen, ob sich noch andere Ueberreste dieser Handschriften finden. Uebrigens habe ich meine Fragmente, wie ich auch bei früheren Gelegenheiten mit Fragmenten des Livius, des

Titirel u. s. w. gethan habe, der Königlichen Bibliothek zu Göttingen als dem Orte, wo sie am sichersten verwahrt sind und am nützlichsten werden können, geschenkt.

Ich komme wieder auf die Wülfsinghäuser Archivalien zurück. Dieselben bestehen aus vier Foliobänden in modernem Pappband und sind, wie ich aus einer hin und wieder vorkommenden, mir bekannten Hand schließen darf, im vorigen Jahrhundert durch den Amtmann Westfeld in ihre jetzige Gestalt und Ordnung gebracht, so daß Tom. I. das 13. und 14. Jahrhundert, Tom. II. ebenfalls das 14. Jahrhundert, Tom. III. das 15. Jahrhundert und Tom. IV. das 16. Jahrhundert umfassen. Bisweilen ist jedoch eine Urkunde oder ein Schreiben in den unrichten Band gerathen, weil man die Jahreszahl nicht richtig gelesen hat; es kommt das am häufigsten bei Documenten vor, die nur die Minderzahl angeben. Nur Tom. I. verdient eigentlich den Namen eines Copialbuches oder Diplomatars. Ursprünglich scheinen es drei verschiedene Diplomatare gewesen zu sein, die nachher zusammengebunden sind, weshalb Westfeld auch diesen Band Copialbuch I., II. und III. bezeichnet hat. Das Format der mittleren Lagen oder des Copialbuchs II. ist etwas kleiner als das der Lagen zu Anfang und zu Ende. Uebrigens sind alle Lagen von einer und derselben Hand geschrieben. Die jüngste Urkunde, die darin vorkommt, ist vom Jahre 1387, und den Schriftzügen nach zu urtheilen, kann das Ganze nur einige wenige Jahre jünger sein. Ich habe mich nicht an die frühere Eintheilung binden zu müssen geglaubt; ich citire den Band als ein Ganzes unter dem Namen des Pergament-Copialbuches, weil er durchgehends auf Pergament geschrieben ist. Die drei folgenden Bände verdienen, wie gesagt, eigentlich den Namen eines Copialbuchs, den ich ihnen doch gegeben habe, nicht. Sie bestehen aus einem bunten Gemisch von Originalen, alten Copien auf einzelnen Blättern, Concepten, Notizen auf Pergament, Baumwollenpapier und Leinenpapier, die zwischen starken Lagen von unbeschriebenem Schreibpapier in den Band eingestekt sind, als habe man die Absicht gehabt, zu jedem Stücke einen Commentar von 20 — 30 Seiten zu schreiben. Hier haben wir

also zuvörderst Originale, welche bei Einforderung des Klosterarchivs nach Hannover übersehen sein werden; ferner glaubwürdige und manchmal beglaubigte Copien von Originalien, die größtentheils weder hier noch dort erhalten sind, oder die vielleicht dem Probst des Klosters bei Geschäften nur durch die Hände gegangen sind; und endlich Concepte zu Urkunden, welche das Kloster ausgestellt hat und deren Originale vielleicht in anderen Archiven oder in Privatbesitz längst verloren gegangen sind, oder auch wohl Original-Documente des Klosters, die später zurückgeliefert worden sind, nachdem ihre Rechtsgültigkeit nach Ablauf eines gewissen Termins erloschen war. Nun mag freilich Herr v. Hodenberg, der sich von dem 15. und 16. Jahrhundert wenig angezogen fühlt, weil damals die meisten Dynastengeschlechter, für deren Genealogie er sich besonders interessirt, ausgestorben waren, einige von den Urkunden, welche ich hier im Auszuge bringe, allerdings wohl im Archive zu Hannover gefunden und absichtlich ausgeschieden haben, wie das von einigen, die er als kurze Regesten in den Anmerkungen abfertigt, fest steht. Immerhin bleiben noch genug übrig, von denen ich überzeugt bin, daß er sie aufgenommen haben würde, wenn er sie, wäre es auch nur in Copie, gekannt hätte. Was mich am meisten Wunder nimmt, ist, daß seinem Urkundenbuche einige interessante Urkunden abgehen, welche sich entweder in extenso oder als Regesten in v. Spilcker's handschriftlichem Nachlasse Tom. XXIV. in der Bibliothek des historischen Vereins zu Hannover finden. Woher sollte sie v. Spilcker haben, wenn nicht aus dem Archive zu Hannover? Oder sollten doch noch einige Wülflinghäuser Urkunden in Privatbesitz oder in andere Sammlungen übergegangen sein? Was sich Brauchbares bei Spilcker findet, das habe ich unter den folgenden Nachträgen aufgenommen, indem ich diejenigen Urkunden, welche er in extenso hat, deutsch ausgezogen, hingegen seine lateinischen, oft geradezu unverständlichen Auszüge meistens so gelassen habe, wie ich sie gefunden. Auch einige andere Regesten aus gedruckten Werken habe ich hinzugefügt, denn es war mein Wunsch, alle Wülflinghäuser Materialien, da sie

nun einmal nicht in Ein Urkundenbuch zu bringen waren, doch wenigstens auf zwei Punkten zu concentriren.

Zu Uebrigem hat mich bei Anfertigung der folgenden Regesten das Bestreben geleitet, die Auszüge so verständlich als möglich zu machen, keinen Eigennamen von nur einiger Erheblichkeit auszulassen, und so wenig wie möglich von den naiven Ausdrücken früherer Zeiten und von Allem, was für Sprache, deutsche Rechtsalterthümer und Sittengeschichte interessant sein kann, aufzugeben. Nur sehr wenige der mir vorliegenden Schriften habe ich als unnütz ausgeschossen; ich habe auch so vielleicht noch zu viel beibehalten und bescheide mich gern, daß Einiges mir, der ich an meiner alten Heimath hänge und alle Dertlichkeiten von Jugend auf genau kenne, wichtig oder unterhaltend erscheinen mag, was Anderen unwichtig und langweilig. Doch kann ich zum mindesten versichern, daß ich mit stets einen Grund anzugeben gewußt habe, warum ich diese oder jene Notiz beizubehalten und nicht auszuschneiden wünschte; war es freilich auch oft nur, um zu zeigen, wie hoch der Zinsfuß oder wie die sonstigen Münzverhältnisse zu einer gegebenen Zeit waren, oder um die Reihenfolge der Priorinnen und Pröbste zu documentiren. Zu letzterer Arbeit lagen nämlich, besonders für das 16. und 17. Jahrhundert, nur sehr dürftige Materialien vor, nachdem ein Memorienbuch, worin die Priorinnen und Conventualinnen eingetragen waren, wie es scheint zu Ende des vorigen Jahrhunderts verloren gegangen ist. Was an solchen Notizen jetzt noch im Kloster vorhanden ist, das hat mir die Frau Aebtissin Numann mit dankenswerther Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt. Das Verzeichniß der Pröbste und ihrer Nachfolger bis auf die Neuzeit herunterzuführen, habe ich nicht der Mühe werth gehalten, zumal da ich nochmals die Klosteramts-Registratur zu Wenigsen dazu hätte consultiren müssen. Die Gewalt und Functionen der Pröbste haben sich seit Säkularisation der Klöster ganz zersplittert; die Landesregierung, die Klosterkammer, der Klosterbeamte, der Klosterpächter, der Pastor und in gewisser Beziehung auch die Aebtissin haben sich darein getheilt.

Sollte nun wohl das Kloster Wülfsinghausen früher ein

bedeutend größeres Archiv besessen haben, als es jetzt aufzuweisen hat? Ich glaube kaum; und die Erzählung, die ich oft vernommen habe, wonach im vergangenen Jahrhunderte ein Registerschreiber die Urkunden des Klosters veruntreut haben soll, wird eine Sage sein, die aus der Einforderung des Archivs von Seiten der Landesregierung entstanden sein wird. Urkunden, die jetzt im Königl. Archiv zu Hannover liegen, konnten wenigstens nicht damit gemeint sein: um diese zu haben, brauchte man keinen Registerschreiber zu bestechen. Sonst aber scheint nichts zu fehlen als einige, oben erwähnte, bei v. Spilcker befindliche Urkunden, und auch dieser Umstand wird sich, denke ich, noch aufklären. Diejenigen Urkunden aber, welche ich unten aus dem Pergament-Copialbuche bringe und deren Originale sich nicht mehr vorfinden, brauchen darum noch nicht verloren oder gestohlen zu sein. Nachdem man dieselben in das Copialbuch eingetragen hatte, können die Originale bei Traditionen von Eigenthum an den neuen Erwerber als Besitztitel ausgeliefert worden sein. Dieses wird namentlich Statt gefunden haben mit allen den Zehnten zu Klein-Freden betreffenden Urkunden, vermuthlich auch mit der Urkunde, wodurch der Herzog Barnim von Pommern dem Kloster das Patronat zu Piriz schenkt — ein Ort, der vermuthlich in der Diöcese Lübeck zu suchen sein wird und der später auch nicht ein einziges Mal wieder erwähnt wird. Daß in dem Brande des Klosters vom Jahre 1377 (vergl. die Urkunde der Bischöfe Gerhard von Hildesheim und Wedekind von Minden vom 8. Januar 1378) oder in dem großen Brande von (oder vor) 1737 Urkunden des Klosters verloren gegangen sein sollten, sind wir durch Nichts anzunehmen berechtigt, und es steht jedenfalls fest, daß seit 1545, als zur Zeit des letzten katholischen Probstes Valentin Burchardi die Visitatoren des Klosters ein „Inventarium instrumentorum“ aufnahmen, welches ich aus v. Spilckers Handschriften geschöpft habe, nichts oder doch sehr wenig verloren gegangen ist. Nur 11 von den daselbst erwähnten Nummern scheinen zu fehlen, — ich sage „scheinen“ zu fehlen, denn bei der Oberflächlichkeit dieses Inventars und manchmal offenbar falsch gelesenen Da-

ten ist es sehr leicht möglich, daß sich andere Stücke, die wir haben, darunter verstecken. — So können wir also jetzt wohl nur wenige directe Bervollständigungen des Wülfsinghäuser Archivs mehr erwarten; indirecter Weise wird sich vielleicht noch manches aus den Archiven der Hildesheim'schen Diöcese ergeben, denn Wülfsinghausen, wiewohl jetzt zum Fürstenthum Calenberg gerechnet, gehörte zur Diöcese Hildesheim, und darin liegt der Grund, daß es mit den übrigen Calenbergschen Klöstern, die, mit Ausnahme der kleinen Enclave Marienrode, sämmtlich zur Diöcese Minden gehörten, nicht viele Transactionen hatte und folglich in deren, jetzt gedruckten, Archiven nur selten erwähnt wird. Außer dem domcapitularischen Archiv und den Archiven der Abteien von St. Michael und St. Godehard in Hildesheim, möchte am meisten auf das Archiv des Klosters B. Adriani zu Lamm Springs zu rechnen sein. Von daher kam dem Kloster Wülfsinghausen sein erster um die Gründung und Verlegung des Klosters verdienter Probst Heinrich; und noch im Jahre 1308 wird sein Nachfolger der Probst Hartmann zusammen mit dem Probst Lüder von Escherde von dem Kloster Lamm Springs „filius ecclesiae nostrae“ genannt (vergl. Archiv von Marienrode p. 169), woraus ich schließen möchte, daß die Verbindung Wülfsinghausens mit Lamm Springs mit Heinrichs Tode keineswegs aufgehört habe.

Ich mag schließlich nicht unterlassen, den Wunsch hier auszudrücken, daß irgend ein dazu Befähigter sich die Mühe geben möge, uns ein lebensvolles historisches Bild der früheren Zustände der Hörigen, Leibeigenen oder weißen Sklaven der hiesigen Lande zu entwerfen, wäre es auch zunächst nur für eine einzige Diöcese. Die Diöcesen nämlich bieten sich dazu unstreitig als die beste und natürlichste Begrenzung dar, und irre ich nicht, so giebt es zwischen der einen und der andern, z. B. zwischen Hildesheim und Minden, das heißt zwischen Ostfalen und Engern, zarte Schattirungen in jenen Zuständen, die hervorzuheben sein würden. Außer dem früher gedruckten Material liegen dazu eine Menge schätzbarer Notizen in v. Hordenberg's Urkundenbüchern und anderen diplomatischen Publicationen der letzteren Jahre bereit und auch aus den folgenden

Nachträgen könnte man dazu einiges Werthvolle schöpfen. Zu einer Zeit, wo zwei der größten Reiche der Welt durch die Frage über Sklaverei und Leibeigenschaft bis in ihre Grundvesten erschüttert sind, wäre ein solches Bild doppelt interessant. Auch Deutschland stand einst, zur Zeit des Bauernkrieges, am Rande des Verderbens wegen derselben Frage. Die meisten Forderungen jener Leute — jener Leute im alten Sinne des Wortes — waren nur gerecht, weshalb auch mehrere edle und reine Charaktere der höheren Stände sich der Bewegung anschlossen. Erst in unseren Tagen hat der deutsche Landmann erreicht, was seine Vorfahren damals wollten. Nach fast dreihundert Jahren segensreichen Wirkens der Reformation im aufgeklärten Deutschland wurde zuletzt in Mecklenburg im Anfang dieses Jahrhunderts die Leibeigenschaft zu Grabe getragen, nach und nach sind alle drückenden Lasten verschwunden, der Bauer athmet freier und ist fast zum Gutsbesitzer geworden. Wie aber, wenn die großen Reformatoren des 16. Jahrhunderts jener gefährlichen Bewegung hätten freien Zügel schießen lassen? Glücklicherweise aber waren Luther und Melancthon keine Parkers und Beecher-Stowes. Die Zeit brachte Balsam für die Wunde, und die gesunde, starke Constitution Deutschlands hat längst die Scharte verwachsen. Möchten sich Andere von seinem Beispiele eine Lehre genommen haben und noch nehmen!

1. sine anno. Engelbert v. G. Gn. Probst des Stifts S. Mariae Virg. zu Obernkirchen schenkt mit Genehmigung seines Convents dem Kloster Wülfinghausen eine Hufe Land vor Nethelredere. — Pergam.-Copialb. fol. 4b.

2. 1241. in die h. Agnetis virg. Die Aebtissin Alheyd, Dechantin F. und der Convent von St. Maria in Minden beurfunden, daß Heinrich und Johann, Söhne des neulich verstorbenen Helmwich von Reynwardiffen, ihre bei dem genannten Kloster zu Lehn gehenden Güter zu Reynwardiffen, bestehend aus einem Hofe (curtis) mit einer Mühle, 3½ Hufen Land, nebst Wiesen, Weiden, Wald, Wasser und Wasserläufen für 20 Pfund Hildesheimischer Denare an das

Kloster Wülfinghausen verpfändet haben. Herr Rado von Bettingehusen nebst seinem Bruder Dietrich verbürgt sich für die von Meynwardiffen. Zeugen: Volbertus et Johannes canonici, Meynfridus de Barichusen, Wernerus de Lode, Woltherus, Hermannus, Gherhardus de Bastorpe. — Pergam. = Copialb. fol. 8a.

3. Stettin 1250. Barnim v. G. Gn. Herzog von Pommern (dux Slavie) schenkt wegen seiner und seiner Erben Sünden dem Kloster S. Mariae zu Wülfinghausen, Hildesheimer Diocese, seine Kirche zu Piriz mit allem Zubehör. Zeugen: dominus Waltherus de Baldensele, dominus Bartholomeus, dominus Liborius, dominus Fredericus, dominus Baleke, dominus Henricus de Bornestede, dominus Conradus de Stevinghe, milites; Prepositus Henricus de Wulvinghusen, Alexander, Ghodeschalcus, sacerdotes. — Pergam. = Copialb. fol. 11b.

4. 1261. Cono v. G. Gn. Abt von Corvey bezeugt, daß er ganz damit einverstanden sei, daß sein Vorfahr, der Abt Hermann, die ihm von den Brüdern Ulrich und Conrad von Hohenbüchen resignirte Vogtei über Holtensen dem Kloster Wülfinghausen beigelegt habe. — Pergam. = Copialb. fol. 11b. Vergl. v. Hodenberg's Urkundenb. N^o. 26 u. 27.

5. 1274. Idus Martii. Bischof Otto von Hildesheim überträgt dem Kloster Wülfinghausen den Zehnten zu Klein-Freden, welchen dasselbe vom Ritter Johann von Dalem gekauft und dieser dem Bischöfe aufgesandt hatte. Zeugen: Prepositus Volcwinus de Swalenberghe, prepositus Cono, dominus Arnoldus de Werberghe, canonici Hildensemenses. Magister Bruno scriptor noster. Aschwinus de Stenberghe, Hermannus de Gandersem, Ebertus camerarius, Ludolphus de Cramme, Theodericus de Piscina, Eyngelhardus de Naneckessen, milites. — Pergam. = Copialb. fol. 6a. Die Urkunde im Copialb. hat: Datum et actum ibidem; ich vermuthete, dies wird verlesen sein für eine Abkürzung von Hildensem. Cono ist der damalige Probst von Delsburg.

6. Winzenborch 1276. VI. Id. Maii. Bischof Otto von Hildesheim beurkundet, daß Rippold, des verstorbe-

nen Rudolphs von Dalem Sohn, und Engelbert, des Ritters Johann von Dalem Sohn, vor ihm erschienen sind und den vom Ritter Johann von Dalem vollzogenen Verkauf des Zehnten zu Klein-Freden an das Kloster Wülfinghausen ratificirt haben. Zeugen: Wernerus plebanus, Arnoldus de Werberghe, prepositus Cono, canonici Hildensemenses. — Leonardus canonicus S. Crucis. — Ecbertus camerarius. Aschwinus de Stenberghe, Hermannus de Hardenberghe, Ernestus pincerna, milites. — Albertus de Wallenstede, Spange, Gherardus de Deseldessen, Florinus de Lidinghe, Deghenhardus advocatus, famuli. — Pergam. = Copialb. fol. 11a.

7. Hildesheim 1277. Apr. 23. Hierher übertrage man die Urkunde des Bischofs Otto von Hildesheim, welche v. Hodenberg unter *N*. 39 ins Jahr 1287 setzt. In letztem Jahre gab es gar keinen Bischof Otto von Hildesheim. Beiläufig erwähne ich hier, daß v. Hodenberg hinsichtlich einer andern Urkunde desselben Bischofs in ähnlichen Irrthum verfällt. Im Urkundenbuche des historischen Vereins IV, 81 muß man 1268 anstatt 1288 lesen; in der That ist es ganz dieselbe Urkunde, die ebendasselbst p. 52 schon richtig abgedruckt war.

8. Hildensem 1283. XII. Kal. Julii. Bischof Siegfried von Hildesheim beurfundet, daß der Ritter Johann von Dalem und Lippold von Dalem, und Engelbert und Rudolf, des vorbenannten Johanns Söhne, vor ihm erschienen sind und mit Hand und Mund allem Recht und Anspruch an des Klosters Wülfinghausen Zehnten zu Klein-Freden entsagt haben. Zeugen: Arnoldus decanus, Bernhardus scolasticus, Bernhardus de Meynersem, canonici Hildensemenses. — Bertoldus plebanus de Winzenborch, Bertrammus sacerdos in veteri villa apud Alevelde, Gherbodo clericus. — Thidericus de Stockem, Sifridus de Lutterberghe, Albertus Bok, Thidericus de Piscina, Henricus Rasehorne, Conradus de Elvede, milites. — Hermannus Bok, Ernestus et Lippoldus fratres de Stempne, Hermannus de Stempne, Conradus Spado, Thidericus Berneri,

Thidericus Bere, Henricus de Bethenum. — Perg.=Copialb. fol. 11a. Diese Urkunde ist Herrn v. Hodenberg entgangen, obgleich sie bei Harenberg, Hist. Gandersh. abgedruckt steht. Wenn man den Harenberg'schen Abdruck mit dem Copialbuche vergleicht, so ergeben sich als wesentliche Varianten, daß Harenberg den Bernhard von Meinersen und den Hermann von Stammen ausläßt und statt Sifrid von Lutterberg Sifrid von Rutenberg liest. In letzterem Punkte dürfte indessen Harenberg Recht haben, denn ein Graf von Lutterberg und Scharzfeld wäre schwerlich einem Ritter von Stöckheim nachgesetzt worden und außerdem ist der Name Sifrid in der Rutenberg'schen Familie sehr gewöhnlich. — Ich denke mir, daß bei späterer Veräußerung des Zehnten zu Klein-Freden alle dahin einschlagenden Originale des Wülfsinghäuser Archivs mit ausgeliefert sein werden. Vielleicht kam der Zehnte an Gandersheim.

9. 1286. VII. Id. Aprilis. F. v. G. Gn. Probst, M. Priorin und der Convent zu Wülfsinghausen bezeugen, daß Herr Hermann Pfarrer (parrochianus) zu Netelredere und seine consanguinea Ghertrudis eine Worth (area) und neun Morgen, welche Grindolf und Johannes von Thote urbar gemacht hatten, und eine Wiese für zwei Mark Bremisch Silber auf ihre Lebenszeit gekauft haben. Nach ihrem Tode sollen dieselben jedoch frei ans Kloster zurückfallen. Zeugen sind: Ludolfus parrochianus in Emichusen (Gimbeckhausen), Johannes parrochianus zu Bodike (Bakede), Heinrich Vicepleban zu Mündler und von Laien Hermann von Lucterdingehusen (Puttringhausen), Heinrich Venator und Dietrich de Indagine. — Pergam.=Copialb. fol. 12b.

10. 1286. in vigilia Thome apost. Der Ritter Johann von Wülfsingen stiftet mit einem jährlichen Zins von 12 Schillingen von einer ihm gehörigen Hufe zu Holtensen ein Anniversarium für seine Frau Christina und seinen Sohn Ernst auf den Tag nach Lucä Evangelistä, und ein anderes für seinen Vater Johann und seine Mutter Sophia auf den Tag vor SS. Simonis et Judae. Jene Aufkünfte sollen an den genannten Tagen unter die Nonnen vertheilt werden und

besonders zu deren Schuhwerk dienen. — Pergam.-Copialb. fol. 12a.

11. 1308. Hermann Probst, Elisabeth Priorin und das ganze Collegium der Mägde Christi zu Wülfsinghausen bekennen, daß der Ritter Hermann von Nordholz seligen Andenkens ihrer Kirche zu seinem Seelenheil einen jährlichen Zins von einem Pfunde von zwei seiner Hufen vor Böhem geschenkt hat. Dafür soll sein und seiner Schwestern und Brüder Anniversarium am Dinstag nach Trinitatis andächtig und feierlich begangen werden und soll an diesem Anniversario jeder Nonne ein Schoppen (cibus) Bier, ein Stück (frustum) Fleisch und ein Weißbrod, welches Klöben (cuneus) heißt, gereicht werden. — Pergam.-Copialb. fol. 14a.

12. 1314. pridie Kalendas Junii. Johann Probst, Alheyd Priorin und der Convent des Klosters B. Adriani zu Rammspringe bekennen, daß sie dem Kloster Wülfsinghausen acht ihrer Kirche gehörige Morgen Land vor Rettelrede abgetreten haben und dafür von Wülfsinghausen in Tausch empfangen haben eine Rothworth (area) zu Klein Gestorf (in minori villa Ghestorpe), welche jährlich 3 Schillinge, 3 Hühner und 3 Stiege (uncias) Eier zinst. — Pergam.-Copialb. fol. 14b.

13. 1316. in die bb. martirum Johannis et Pauli. Johann, ein Vaie, und Friedrich Domherr zu Hildesheim, Brüder und Edle genannt von Adenoyß, verkaufen dem Kloster Wülfsinghausen ihr Eigenthum der obern Mühle zu Reynwerdissen und einer Worth, welche ein gewisser Ameke von ihnen zu Lehn getragen hatte. Zeugen: nobilis ac senior comes de Halremunt, Herr Johann von Zeinsen (Geynhusen), Herr Friedrich von Zeinsen, Albert Knappe von Zeinsen, Bernard Wilde, Dethmar Boghel, Helmerich von Drede, Johann von Dedensen, Helmerich genannt Musing und Borchard Sutor. Pergam.-Copialb. fol. 16a.

14. Minden, 1319. XVII. Kal. Januarii. Bischof Gottfried von Minden ertheilt denjenigen, welche Andachts halber das Augustiner-Nonnenkloster b. Katherinae virginis (von einer andern Hand zwischen die Zeilen geschrieben: Marie et Katerine virg.) zu Wulvinkhosen besuchen, vierzigtägige

Indulgenz. — Vom Originale, welches in das Copialbuch *N^o. II.* eingehftet ist. Siegel fehlt.

15. 1320. in capite jejunii. Otto Glect von Hildesheim bestätigt des Bischofs Gottfried von Minden Schenkung von 40 Tagen Ablass für die Gläubigen des Klosters Wülfinghausen. — Vom Originale, welches sich im Copialb. II. eingebunden findet. Diese kleine Urkunde ist mit der vorhergehenden zusammengeheftet und durch das, jetzt fehlende Siegel, damit verbunden gewesen.

16. 1321. in crastino die Viti. Rudolf Edelherr von Lo und sein Sohn Otto, Pleban zu St. Maria in Minden, lassen ihren hörigen Mann Schrader, welcher dem Kloster Wülfinghausen dient, frei. Johann, Dietrich, Rudolf und Arnold von Lo, des vorbenannten Ludolfs Söhne, versprechen, nach dem Tode ihres Vaters keinen Anspruch auf den Schrader zu erheben. Rudolf und Otto unterschreiben und als Zeugen werden aufgeführt: Hildebrand Pleban zu Munzel, Hermann Knappe genannt Blome und Johannes Blome, comorantes ibidem (zu Munzel?), und Albert scolaris, Johann Hotens Sohn. — Pergam. = Copialb. fol. 47b.

*17. 1) 1325. in festo b. Johannis Bapt. Die Urkunde des Abts Leyhard und des Convents zu Loccum, welche bei v. Hodenberg Archiv Wülfinghausen *N^o. 52* das Datum 1305 hat, findet sich im Pergam. = Copialb. fol. 18b. mit dem Jahre 1325. Letzteres sagt mir darum besser zu, weil schwer anzunehmen ist, daß 1305 ein Probst Bernhard von Wülfinghausen existirt habe. Von 1300—1314 finde ich stets Hartmann oder Hermann als Prior von Wülfinghausen. Sowohl der Abt Leyhard als die Priorin Elisabeth lebten über 1325 hinaus; die Letztere finde ich zuerst 1308 als Priorin, sie kann aber ihr Amt schon eher angetreten haben, denn von 1263 bis 1308 ist eine bedeutende Lücke im Ver-

1) Die mit einem Sterne bezeichneten Nummern sind im Königl. Archive im Originale vorhanden und in v. Hodenberg's Urkundenbuche absichtlich weggelassen.

zeichnisse der Priorinnen. — Auch eine alte Abschrift saec. XVI. im Copialb. *N*. II. hat 1325 ¹⁾).

18. 1327. in vigilia b. Thome ap. Johann v. G. Gn. Graf von Roden und zu Wunstorf verkauft dem Kloster Wülfighausen für 9 Mark reines Silber die Brüder Hermann und Johann genannt Reynoldi, deren Eigenthum ihm, dem Grafen, durch Erbrecht und Vogteirecht zustand. — Pergam.-Copialb. fol. 21b. Vergl. Urkundenbuch *N*. 70, wo Aebtissin und Convent zu Wunstorf dieselben Leute an Wülfighausen verschenken.

19. 1330. in ipso festo b. Martini ep. Der Knappe Johann von Dedensen und seine Söhne Heinrich und Hermann verkaufen für 30 Mark reines Silber an Helmerich Picht, Bürger zu Eldagsen, dessen Mutter Alheyd und Mütter's Bruder Johann Hessen vier Hufen zu Lotbergen mit allem Nutz in und außerhalb des Dorfes an Feld, Wiesen, Weiden und Wald, und behalten sich nach drei Jahren den Wiederkauf vor, widrigenfalls die Hufen verfallen sein sollen. Als Bürgen treten für die von Dedensen ein: die Ritter Albert von Zeinsen und Dethmar Boghel und der Knappe Jordan von Ilten. — Copialb. *N*. II., worin das Original eingeheset ist. Die sechs Siegel fehlen sämmtlich.

20. 1331. in festo Pasche. Johann Eydensen Knappe schenkt dem Kloster W. als ein Almosen seinen Hörigen Arnold Sterre und dessen Frau Mechtild mit allen ihren Kindern, wofür nach Johann's Tode seine Jahreszeit mit Vigilien, Messen und Gebeten begangen werden soll. — Pergam.-Copialb. fol. 21b.

*21. 1331. V. Id. Aprilis. Dietrich und Ernst, Brüder genannt von Wülfigen, Knäppen, verkaufen dem Probst Bernhard und dem Convente zu Wülfighausen für 90 Mark Bremisch Silber 3 Hufen vor Berdissen mit einer Hofstelle (curia) und zwei Worthen (areis) in demselben Dorfe, welche sie vom Domprobst zu Hildesheim zu Lehn trugen und demselben resignirt hatten, ferner zwei Hufen ihres

¹⁾ Im Originale steht aber deutsch: Datum anno domini M^o.CCC^o. quinto.

freien Eigenthums, ebenfalls zu Verdissen, noch andere zwei Hufen daselbst und eine zu Cerde, welche zu Lehn vergeben sind. Die Knappen Johann und Heinrich, Herrn Johans von Wülſingen seliger Söhne, consentiren. Es heißt in der Urkunde: „Renunciavimus etiam eisdem bonis in iudicio quod ghodinghe dicitur ad hoc specialiter instaurato, multis honestis et fide dignis presentibus, habitisque hinc inde sententiis debitis et consuetis.“ Leider wird nicht angegeben, wo das Goding gehalten worden ist. — Pergam.=Copialb. fol. 20b.

*22. 1331. V. Id. Aprilis. Johann von Wülſingen, Knappe, verspricht, falls das Kloster Wülſinghausen wegen der zwei freien Hufen zu Verdissen, zwei anderen Hufen daselbst und einer zu Cerde, welche als Lehn ausgegeben sind, angefochten werden solle, binnen vierzehn Tagen nach Hildesheim einzureiten. — Pergam.=Copialb. fol. 20b.

*23. 1331. V. Id. Aprilis. Dasselbe verspricht Heinrich von Wülſingen, Knappe, in einer besondern gleichlautenden Urkunde. — Pergam.=Copialb. fol. 21a.

24. 1332. in die b. Martini ep. Der Bischof Heinrich von Hildesheim genehmigt das Abkommen, welches das Kloster Wülſinghausen hinsichtlich des lebenslänglichen Unterhalts des Priesters Lippold v. Steinberg getroffen hat. — Pergam.=Copialb. fol. 18a.

*25. Steuerwald, 1333. in crastino b. Viti mart. Bischof Heinrich von Hildesheim genehmigt einen Verkauf von Gütern zu Hemmcingehusen und Berdesen seitens des St. Michaelisklosters zu Hildesheim an das Kloster Wülſinghausen. — Pergam.=Copialb. fol. 22b; erwähnt im Wülſinghäuser Urkundenb. in einer Anmerkung zu *N* 78.

26. 1334. in nativitate s. Johannis Bapt. Dietrich und Conrad Brüder v. Uzenburg verkaufen dem Probst Bernhard und Convent zu Wülſinghausen für 36 Mark Bremisch Silber ihren Zehnten in Feld und Dorf Nethelredere, nämlich von einem Hofe (curia) und sechs Hufen, von einer Hufe, die Tackenhagen heißt, von einem Holze (spacio), welches Lo heißt, und von 8 Rothwortheu (casarum areis) des Klo-

sters zu Wülſinghauſen und von einigen anderen einzelnen Ländereien daſelbſt, welchen Zehnten ſie vom Biſchofe von Minden zu Lehn trugen. — Pergam.=Copialb. fol. 22b.

27. 1335. VII. Kal. Aprilis. Hermann und Johann Brüder genannt von Eydenſen, ſel. Johanns Söhne, erkennen an, daß ihr Vater dem Kloſter Wülſinghauſen ſeine Leute Arnold Sterre und Mechtild deſſen Frau und deren Nachkommen geſchenkt hat und daß ihnen kein Recht mehr daran zuſtehe. — Pergam.=Copialb. fol. 22a. und im Original im Copialb. *N* 11.

28. 1335. dominica Letare. Bernardus praepositus, Elisabeth priorissa totusque conventus in Wulvinghusen profitentur, Alexandrum rectorem ecclesiae parochialis in Huntzenhusen, cujus jus patronatus ad nobiles dominos de Homborch spectabat, consensu horum mansum absolutum in campis Meydele et unam aream in villa eadem et unum mansum cum 2 areis, quos Florinus et Henricus fratres dicti de Eltze sub censu annuo tenent, 2 mansos et totidem areas ab Ernesto Bock famulo sub censu annuo possessos, in villa et campis Eltze sitos, ipsis vendidisse. Testes Gerhardus et Ludolfus comites de Halremunt. — Im Auszuge bei v. Spilcker Handschr. Tom. XXIV. Vergl. v. Hodenberg Urkundenb. *N* 81 und 82.

29. Minden, 1335. feria IV. post domin. qua cantatur Letare. Biſchof Ludwig von Minden nimmt die Reſignation des Zehnten über acht Hufen des Kloſters Wülſinghauſen zu Netelredere von dem ehrbaren Knappen Dietrich von Uzenborg an und eignet den Zehnten dem Probst Bernhard und Convent zu Wülſinghauſen, fügt auch noch den Zehnten von einigen Nottländereien in einem Holze, welches dem Kloſter anſtatt ſeiner Ehtworde angewieſen war, hinzu. — Pergam.=Copialb. fol. 23a.

30. Hallermund, 1335. feria V. ante fest. b. Marie Magdalene. Johann von Dalem und ſein Sohn Lippold, Knappen, erkennen an, daß ihre bisherige Anfechtung des Kloſters Wülſinghauſen wegen des Zehnten zu Klein-Freden (in parvo Vreden) ganz ungerecht geweſen ſei, und verſprechen,

das Kloster fürder nicht dabei stören zu wollen. Geschehen zu Hallermund in Gegenwart des Abtes Conrad von St. Michael zu Hildesheim, Johannis von Gimbeck Mönches zu St. Michael, des Ritters Rabodo von Harboldeffen und der Knappen Borchard v. Steinberg und Hugo von Ilfede. Johann v. Dalem setzt sein Siegel zu der Urkunde, Lippold aber hat kein Siegel und gebraucht das seines Oheims (patrui), des Knappen Borchard v. Steinberg. — Pergam. = Copialb. fol. 20 a.

31. Kreuznach, 1335. in die nativ. b. Joh. Bapt. Bruder Johann, des Ordens b. Mariae vom Berge Carmel durch Deutschland Provincialprior, macht die Priorin und den Convent des Klosters in Insula (Marienwerder) aller guten Werke seines Ordens theilhaftig. Datum in nostro capitulo provinciali celebrato in Crücenaco. — Copialb. *N^o II.* eine alte, fast gleichzeitige Copie auf Pergament, welche das Kloster Marienwerder an Wülffinghausen mitgetheilt haben wird und die sich in das Copialb. *N^o II.* eingestekt findet. Vergl. bei von Hodenberg Archiv Marienwerder *N^o 136* eine ähnliche Urkunde des Priors Petrus desselben Ordens d. d. Brüssel 19. Mai 1336.

*32. 1337. in festo Pasche. Bernhard und Heinrich Brüder genannt Wilde, Knappen, verkaufen dem Kloster Wülffinghausen für 14 Mark Bremisch eine halbe Hufe und eine Hausstelle (area) im Felde und Dorfe Holthusen. — Pergam. = Copialb. fol. 24 a.

*33. 1343. in Annunciatione s. Mariae. Bernhardus praepositus, Elisabeth priorissa et conventus in Wulvinghusen profitentur, quod Johanna et Rikece sorores dictae de Stenhus, consoroeres suae, et Margaretha de Molendino mansum Hunceschehove dictum, 33 jugera habentem, et alia bona emerint a conventu Wulvinghusano, et quod Johanna et Rikece medietatem fructuum mansi et bonorum memoratorum ad sustentationem dominarum aegrotantium post mortem suam assignaverint et Margaretha de Molendino idem fecerit sub conditione ad dies vitae Konegundis et Rikece de Halremunt consorum usum

fructuum assignandi. — Im Auszuge bei v. Spilcker Handschr. Tom. XXIV. Vergl. Urkundenb. *N* 88 u. 93.

34. 1343. IV. Id. Junii. Bernhard Probst, Elisabeth Priorin und der Convent zu Wülfsinghausen beurkunden, daß einige ihrer Mitschwestern in Anbetracht des Mangels an Lichtern in ihrer Kirche und weil sie des ewigen Lichtes theilhaft zu werden wünschten, vom Ertrage von Almosen die folgenden Güter gekauft und deren Aufkünfte zur Unterhaltung der Lampen auf dem Chor bestimmt haben, nämlich zwei Rothstellen zu Alferde, wovon die eine 9 Sol. 4 Hühner und 4 Stiege (uncias) Eier, die andere 3 Sol. 3 Hühner und 3 Stiege Eier zinst, $3\frac{1}{2}$ Morgen Land vor Alferde die 6 Schillinge zinsen, eine Kothe zu Holtensen bei Eldagsen, die 5 Hühner zahlt, und $3\frac{1}{2}$ Morgen Land vor Boikum, welche 5 Sol. Zins geben. — Pergam.=Copialb. fol. 38a.

*35. 1343. XVIII. Kal. Januarii. Rudolf Graf von Woldenberg eignet drei ihm von Ernst Bock resignirte zehntfreie Hufen vor Elze cum curia et una area in eadem villa dem Probst Bernhard und Convent zu Wülfsinghausen. — Pergam.=Copialb. fol. 25b. Vergl. Urkundenb. *N* 91 und 92.

*36. 1343. XVIII. Kal. Jan. Graf Heinrich von Woldenberg stellt eine besondere, mit der vorhergehenden gleichlautende Urkunde aus. — Copialb. fol. 25b.

*37. 1343. XVIII. Kal. Jan. Ernst Bock und sein Sohn Hermann, Knappen, verkaufen dem Probst Bernhard und Convent zu Wülfsinghausen für 42 Mark reines Silber drei zehntfreie Hufen vor Elze, mit einer curia und area daselbst, frei von aller Last und Advocatie, so wie sie dasselbe Gut von den edlen Männern Rudolf und Johann, Hoyer Domherren zu Hildesheim, Borchard und Gerhard Grafen von Woldenberg zu Lehn getragen haben. Ernst Bock verspricht zugleich, daß seine Söhne Thomas, Rudolf und Werner später diesen Verkauf anerkennen sollen. — Pergam.=Copialb. fol. 24b.

38. 1343. feria II. post festum Palmarum. Everhard und Hermann, weiland des schönen Everhard Rume-

schottelen Söhne, verkaufen wiederkäuflich für 2 $\frac{1}{2}$ Talente und 5 sol. Hannoverscher Denare an Johann Adingf, Bürger zu Münden, und dessen Frau Mechtild 4 $\frac{1}{2}$ Morgen Land vor Münden an dem Orte, der Gylenborch heißt, und $\frac{1}{2}$ Morgen apud supendren (superiorem?) lantwariam iuxta Sale. Der schwarze Everhard und Ludwig Brüder genannt Rumeschottelen, Knappen, consentiren. — Von einer auscultirten Copie saec. XV. im Copialbuch *N.* III.

39. 1344. in die b. Gregorii papae. Der schwarze Everhard genannt Rumeschottele, Knappe, und seine Hausfrau Conegundis versehen dem Johann Adingf, Bürger zu Münden, und Mechtylidis, dessen Frau, drei Morgen Land vor Münden an dem Orte, welcher Gylenborch heißt. Der Knappe Rado genannt Rumeschotel erklärt sich mit dieser Handlung seines Oheims (patrui), des schwarzen Everhards, einverstanden. — Von einer auscultirten Copie saec. XV., welche in das Copialb. *N.* II. eingehftet ist.

40. 1345. in die Fabiani mart. Mseke, weiland Bertrams Frau von Harboldessen, bekennt, ihr Sohn Dietrich von Harboldessen habe verkauft und los gelassen Dethard von Lotbergen und Hausfrau alles Erbes, das ihm oder seinen Erben von ihnen anfallen möchte „van Ervetals wegene“. Were over dat he eder sine erven mer ud ghevraghen konden dat or ghewesen hedde behalver twe deil der sat vor verundetwintich morghen stoppelrogghen unde van verteyn morgen brak unde twe koy unde twe perde unde teyn swin unde gose unde honre, dar en latet se nicht af, wen se Borcharde eder Ghiseken des vorbenomden Dethardes sone daromme schuldegheden, dar scholden se on to antwerden, also recht were, unde dat scholden se van on nemen. — Bergam.-Copialb. fol. 50a.

41. 1345. in die b. Fabiani mart. Dietrich von Harboldessen erklärt Dethard von Lotberghe und Hausfrau ledig und los alles Erbes von Erbzahls wegen unter derselben Bedingung wie in der vorstehenden Urkunde seiner Mutter. Herr Rabedo Ritter und Wichbrand Knecht geheißten von Harboldessen geben dazu ihre Einwilligung, und Herr

Heinrich Knigge, Ritter, der diese Dinge gedegedinget hat, besiegelt den Brief mit den Andern. — Pergam. = Copialb. fol. 49 b.

42. 1345. IV. Kal. Maji. B. G. Gn. Gerhard Graf von Hallermund, Willebrand Domherr zu Hildesheim, Otto, Gerhard und Bodo, Söhne des vorbenannten Grafen Gerhard, schenken dem Kloster Wülfinghausen zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil vier Hufen auf dem Felde des Dorfes Reinverdissen mit einer Curie und sechs Worthen in demselben Dorfe, welches Gut Johann von Harboldissen, Knappe, von ihnen zu Lehn gehabt und ihnen resignirt hatte. — Pergam. = Copialb. fol. 26 a; v. Hodenberg im Wülfinghäuser Urkundenb. erwähnt dieser Urkunde in einer Anmerkung zu *N^o 94*.

43. 1345. in die h. Ambrosii ep. Conrad genannt Bock von Rithageffen und seine Söhne Hermann, Everhard und Conrad, verkaufen mit Consens aller ihrer Erben dem Probst Bernhard und Convent zu Wülfinghausen für 50 Mark reines Silber drei zehntfreie Hufen Land zu Herdinghessen mit einem Hofe, der der Winkelhof heißt, und einer Worth bei dem Hofe in demselben Dorfe, mit allem Recht, Nutz und Zubehör an Wiese, Weide und Wald, wie sie solches Gut von dem Grafen Adolf zu Schauenburg, der seinen Consens gegeben hat, zu Lehn trugen. Conrad, mit seinen älteren Söhnen, verspricht auch, daß seine noch minderjährigen Söhne Wulfhard, Bruno und Wolter, wenn sie zu Jahren gekommen sein werden, diesen Verkauf anerkennen werden. — Pergam. = Copialb. fol. 26 b. Vergl. Urkundenb. *N^o 95*.

44. 1345. in die h. Ambrosii ep. Wulfhard, Bruno und Wolter, Brüder, Conrads genannt Bock von Rithageffen Söhne, erkennen an, daß ihr Vater und ihre älteren Brüder mit ihrem Consens drei Hufen zu Herdinghessen und den Winkelhof und eine Worth daneben an den Probst Bernhard und Convent zu Wülfinghausen verkauft haben. Sie besiegeln freilich diese Urkunde, weil sie aber noch klein sind, so siegeln mit ihnen und verbürgen sich für sie der Graf Johann von Spiegelberg, der Ritter Arnold von Wetbergen und der Knappe Helmich von Hastenbeck. — Pergam. = Copialb. fol. 26 a.

45. 1345. in die b. Godehardi pont. Conrad genannt Bock von Rithageffen und seine Frau Ysingardis senden dem edeln Manne ihrem Herrn, Adolf Grafen von Holstein und zu Schauenburg, drei zehntfreie Hufen Land auf dem Felde des Dorfes Herdingheffen mit einem Hofe und einer Worth daselbst zu Gunsten der Nonnen zu Wülffinghausen auf. Ysingardis verzichtet ausdrücklich auf ihre Leibzucht an den drei Hufen. Rado von Bezinghusen und Helmich von Hastenbeck, Knappen, Vasallen des Grafen Adolf, bezeugen diese Auffendung. — Pergam. = Copialb. fol. 27 a.

46. 1346. to Lechtmissen. Arnt Kemere, Rudolf Droste, Hennig von Holtbusen, Hermann von Wetensen, Bertold von dem Sacke, Cord von Holtbusen, Henning von Empne, Heinrich von Medenen, Henning von Woltherdesbusen, Cord von Coyerde, Hermann von Gym und Henning Kusel, zur Zeit Rathmannen zu Alfeld, bezeugen, daß Johann von Rathbusen und seine Hausfrau Mechtolt, weiland Johann Posewalks Tochter, auf alle Ansprache von Erbtheils wegen verzichtet haben gegen Cord Posewalk und Mechteld, Rudolf Posewalks Wittve. — Vom Original, welches in das Copialb. *N. II.* hineingeheftet ist. Siegel fehlt.

47. 1346. in festo Palmarum. Matthias Swengel Knappe, Conegundis seine Frau, und ihr Sohn Johann verpfänden dem Johann Adinck, Bürger zu Mündler, und dessen Frau Mechtild drei Morgen Land vor Mündler an dem Orte, welcher Bran heißt. Der Knappe Rado, genannt Numeschottel, als Bürge. — Von einer auscultirten Copie saec. XV., die ins Copialbuch *N. II.* eingehesftet ist.

48. 1346. in die beate Lucie virg. Der Ritter Johann Bock sendet dem Grafen Adolf von Holstein und Schauenburg seine Mühle an der Haller, welche Sachrite heißt, auf unter der Bedingung, daß sie dem Kloster Wülffinghausen übertragen werde. Die Ritter Sifrid und Basilius Bock, Brüder des vorbenannten Ritters Johann und gleichfalls Vasallen des Grafen Adolf zu Schauenburg, bezeugen obige Resignation unter ihrem Insiegel. — Pergam. = Copialb. fol. 27 a.

49. 1346. in festo s. Thome apost. Adolf v.

G. Gn. Graf von Holstein und zu Schauenburg schenkt dem Kloster Wülfinghausen eine Mühle seines Eigenthums, welche Sacrite heißt und an der Haller (Halria) liegt, die Johann Bock von ihm zu Lehn trug und ihm resignirt hatte. — Pergam.-Copialb. fol. 27 b.

*50. 1347. dominica qua cantatur Misericordia. Otto Domprobst, Dietrich Domdechant und das ganze Domcapitel zu Hildesheim gestatten den Brüdern Johann, Bertram und Heinrich, sel. Egards Bürgers zu Eldagsen Söhnen, eine Hufe Land auf dem Berdessaer Felde, welche der Domprobstei jährlich 10 Schillinge Hildesheimischer Pfennige zinst — quod census litonicus et vulgariter latins dicitur —, an das Kloster Wülfinghausen zu verkaufen, behalten sich jedoch vor, zu jeder Zeit jene Hufe für 14 Mark reines Silber Hildesheimischer Witte und Wichte für die Domprobstei zurück zu kaufen. — Pergam.-Copialb. fol. 32 b.

*51. 1348. in der hochtid to Paschen. Der Knappe Heinrich von Elze und seine Söhne Bodo und Heinrich verkaufen dem Probst Bernd und Convent zu Wülfinghausen auf einen Wiederkauf für 18 löthige Mark Hildesheimischer Witte und Wichte 24 Morgen zehntfreien Landes auf der Mark zu Elze und für 5 löthige Fering eine Worth in demselben Dorfe, welche Tanghe inne hat. — Pergam.-Copialb. fol. 27 b.

*52. 1349. feria II. Reminiscere. Probst Bernhard, Priorin Beata und Convent zu Wülfinghausen beunkunden, daß der Pleban Heinrich zu Gronau in ihrer Kirche einen Altar zur Ehre h. Nicolai gegründet und denselben dem Scholaren Reinbold übertragen und für 40 Mark die Brüderschaft des Klosters erworben habe. — Im Auszug bei v. Spilcker Handschr. Tom. XXIV.

*53. 1349. in der weken vor middensomere. Heinrich von Elze, Knappe, und Bodo und Heinrich, seine Söhne, verkaufen dem Probst Bernd und Convent zu Wülfinghausen für 3 löthige Mark Silbers 4 Morgen zehntfreien Landes bei der Mühle, die des Klosters ist, auf der Saale gelegen. Drei Morgen davon sind Ackerland, der vierte, der

daran hängt, ist mit Weidenbüschen bewachsen. Früher hatten die vier Morgen zu der Saalmühle gehört. Heinrich von Bernigherode und Thymme Bock, Knappen, als Bürgen. — Pergam. = Copialb. fol. 28 a.

54. 1349. in profesto b. Marie Magdalene. Rudolf und Heinrich v. G. Gu. Grafen in Hallermund erkennen an, daß Drude und Berte, Töchter weiland Helmerichs und Margaretha Musing, auf ihre Lebenszeit einige Güter besitzen, worüber dieselben von den Vorfahren der beiden Grafen Briefe in Händen haben, und in deren Besiz sie nicht gestört werden sollen. — Pergam. = Copialb. fol. 47 b.

*55. 1350. des midwekens na sinte Mertines dage. Ulrich von Algrimissen verkauft dem Kloster Wülfsinghausen für 16 Mark löthiges Silber zwei Hufen auf dem Felde zu Alforde, die er von Ernst Bock hatte, mit allem Rechte, das dazu gehört in Dorfe und an Marke. Sein Sohn Johann giebt seinen Consens. — Pergam. = Copialb. fol. 28 a. Gehört zu *N* 104 des Urkundenbuchs.

56. 1351. Feb. 3. Das Domcapitel zu Hildesheim verkauft dem Kloster Wülfsinghausen auf einen Wiederkauf den Zehnten zu Holthusen bei Eldagsen. — v. Spilcker Handschr. Tom. XXIV. nach Baring's Clavis diplom. p. 515.

*57. 1351. to Palmen. Ludghard, Rudolf Brun's Wittwe zu Eldagsen, verkauft mit Consens ihrer Kinder und Erben, Johann, Brun, Hillebrand und Hille, ihren Hof im niedern Dorfe zu Eldagsen für 12 Pfund Hannoverischer Pfennige an den Probst Bernd und Convent zu Wülfsinghausen. Diesen Hof hat sie dem Kloster aufgelassen vor Rath und Richte zu Eldagsen, mit Vorsprechen und mit Urtheilen, mit Munde und mit Hand, und ihre Kinder, sobald sie mündig sind, sollen desgleichen thun. Zu Urkund dessen dient das Eldagser Rathssiegel. Es verbürgen sich auch noch für Lutgard beim Kloster Johann von Bordyge (Börice) und Ludbert, Bürger zu Eldagsen. — Pergam. = Copialb. fol. 28 b. Gehört zu *N* 105 des Urkundenb.

58. 1351. ipso die b. nativitatis virginis Marie. Dietrich von Harboltesen, Knecht, giebt Borchard,

Dethards Sohn von Lotbergen, frei, quitt, ledig und los aller Ansprache von Eigenthumsrechte. Wilbrand und Wipold, des Ritters Rabodo von Harboldessen Söhne, bekennen sich einverstanden mit dieser Handlung ihres Vatters Dietrich und geloben mit diesem zu bewirken, daß auch Wichbrand, Wichbrands Sohn von Harboldessen, ihres Vatters, alle Ansprache aufgebe. Der große Wulbrand, Herrn Bertolds Sohn von Reden, bezeugt noch außerdem, daß er über diesen „Ohegedingen“ gewesen sei. — Pergam.-Copialb. fol. 49b. Vergl. oben *N.* 40 u. 41.

* 59. 1352. dominica Judica. Ritter Sifrid Bock willigt als Lehnherr ein, daß Bodo, des weiland Knappen Harbert von Ueckampe Sohn, und Elisabeth, desselben Bodo's Schwester, dem Probst Bernhard und Convent zu Wülffinghausen für 6 Talente Hannoverscher Denare 12 Morgen Land zu Berdesen übertragen. — Pergam.-Copialb. fol. 47b.

* 60. 1352. in die Marci evang. Probst Bernhard, die Priorin Beata und der Convent zu Wülffinghausen bezeugen, daß der Priester Herr Rembold von einem Gronauer Bürger genannt Langhe für 5 fertones reines Silber eine Worth mit einer Hufe Land zu Elze eingelöst und zu den Lampen des Altars St. Nicolai in Wülffinghausen bestimmt habe. Da aber auch der Knappe Heinrich von Elze jene Stücke ans Kloster verpfändet habe, so müsse jene Bestimmung anstehen, bis dieser Pfandschilling erstattet sei. — Pergam.-Copialb. fol. 36a.

61. 1352. an sante Lambertes daghe. Conrad von Bodensen und sein Sohn Rudolf erkennen an, daß sie dem Kloster Wülffinghausen Unrecht gethan haben, indem sie dasselbe wegen zweier Hufen zu Sattendorpe anfochten, und begeben sich nun, eines Besseren belehrt, aller Ansprüche daran. Als Bürgen für die von Bodensen treten ein: der Ritter Florin von Dalem, die Knechte Eylard von Dotessen der Aeltere, Tymmo Bock und Eylard, Herrn Eylards Sohn, von Dotessen. — Vom Originale, welches in das Copialb. *N.* II. eingestekt ist. Von den sechs Siegeln ist kein einziges mehr vorhanden. Vergl. Urfundenb. *N.* 111.

62. 1352. in sente Thomas avende des aposteles. Hartung, Sohn weiland Herrn Hartungs von Glesse des Ritters, verträgt sich mit dem Kloster Wülffinghausen um Salzgülte zu Hemmendorf, welche dasselbe lange von seinem Vater zu Pfande gehabt, dahin, daß er dem Kloster 13 Pfund Hannoverscher Pfennige daran bekennt. Als Degedingsleute sind zugegen und unterschiegeln den Brief: Junker Siverd von Homburg, Herr Hermann von Bernrode, Ritter, Dietrich Hafe, Willebrand Bock und Hartung, Herrn Ernsts Sohn von Glesse. — Pergam.=Copialb. fol. 32b.

*63. 1354. crastino Michahelis. Hermann Love, Cleriker zu Hildesheim, giebt seiner Mutter Alheyd Vollmacht, ihren Hof (curia) vor der Stadt Eldagsen im Untern Dorfe zu verpfänden oder zu verkaufen, an wen sie will. — Pergam.=Copialb. fol. 36a.

64. 1355. in der Mendweken. Bernd Probst, Beata Priorin und der Convent des Stifts zu Wülffinghausen verkaufen der Frau Mechtild, weiland Rudolf Pasuwalkes Wittwe, auf ihre Lebenszeit eine jährliche Rente von 3½ Mark löthiges Silber aus dem Zehnten zu Klein-Freden. Als Bürgen für das Kloster treten ein: die Ritter Florin von Dalem und Basilius Wolvesberg und die Knechte Tymme und Syverd, geheißten Böcke. — Vom Originale im Copialb. *N^o II.* Die Siegel fehlen sämmtlich.

65. 1355. in crastino b. Dionisii. Engelhard, Abt zu Amelungsborn, bezeugt, daß ein von dem Rathe zu Gimbeck dem Johann Bolen seligen Andenkens gegebener Brief, von dem es heißt, er sei „super quibusdam stipis sigillata“, im Originale bei den Privilegien seines Klosters aufbewahrt werde und daß die Wittwe Johans Bolen eine Copie davon beim Probste zu Wülffinghausen deponirt habe. — Pergam.=Copialb. fol. 48a.

66. 1356. in sunte Laurentius daghe. Herr Rudolf und Junker Heinrich v. G. Gn. Grafen von Hallermund, unter Consens ihres Bruders, des Hildesheimischen Domherrn Otto, verkaufen und verlassen dem Probst Bernd und Convent zu Wülffinghausen ihr eigenes Weib Kunne, Ernst

Woldegghens Wittwe, mit allen ihren Söhnen und Töchtern, die sie jetzt hat oder noch gewinnen mag, namentlich auch durch ihre Tochter Ilseke, die Hermann Richardes zu Alferde hat. — Vom Originale im Copialb. *N^o II.*; auch im Pergam. = Copialb. fol. 31a.

67. 1357. des sondaghes vor user Vrowen daghe to Lechtmissen. Herr Johann von Salderu, Ritter, Herr Otto, Pleban zu Celle, Johann und Gheverd, Knappen, des vorbenannten Herrn Johanns Söhne, lassen ledig und los Bernd Grynnummedenwaghen, ihren eigenen Mann, und alle seine Erben, die von ihm kommen mögen. — Das Original findet sich im Copialb. *N^o II.* eingehesftet. Alle vier Siegel fehlen.

*68. 1357. tertia feria Pentecosten. Cord Houacke, Bürger zu Hameln, bekennet unter Herru Bulvesberg Bocks Insiegel, daß er auf drei Jahre für 10 Pfund Hanoverscher Pfennige, die mit etnem Pfunde zu verzinzen sind, an Borchard Detherdes und dessen Bruder Ghiseke und deren rechte Erben eine Hufe Landes auf dem Quicborner Felde vor Eldagsen versezt habe. — Pergam. = Copialb. fol. 38b.

69. 1357. in die Clementis. Graf Adolf von Holstein und Schauenburg übergiebt dem Probste und Convente zu Wülfsinghausen seinen beim Stifte Hildesheim zu Lehn gehenden Zehnten zu Hoyersem und verspricht dem Kloster dafür Währung (warandiam) zu leisten. — Perg. = Copialb. fol. 32a.

70. 1357. in die Clementis. Graf Adolf von Holstein und Schauenburg sendet dem Bischofe Heinrich und dem Capitel zu Hildesheim den Zehnten zu Hoyersem auf „tam intra quam extra villam“, und bittet, denselben dem Kloster Wülfsinghausen zu übertragen. Die Grafen Rudolf und Otto von Hallermund bezeugen, daß diese Aufsendung rite et rationabiliter geschehen sei. — Pergam. = Copialb. fol. 32a.

71. 1357. in die Lucie virg. Der Ritter Heinrich genannt Knicge sendet dem Grafen Adolf von Holstein und Schauenburg seinen Zehnten zu Hoyersem auf, mit der Bedingung, daß derselbe als freies Eigenthum dem Kloster Wül-

ſinghauſen incorporirt werde. Die Ritter Baſilius Bock, genannt Wulvesberch, und Albert Bock, genannt Ordenberch, gleichfalls Baſallen des Grafen Adolf, bezeugen, daß die Reſignation in bräuchlicher Weiſe vorgenommen worden ſei. — Pergam.=Copialb. fol. 31b.

72. 1357. in die Lucie virg. Biſchof Heinrich von Hildesheim, mit Conſens des Domprobſtes Nicolaus, des Domdechanten Bolrad, des Domscholasters Otto und ganzen Capitels zu Hildesheim, überträgt dem Probſte Bernhard und Convente zu Wülſinghauſen den Zehnten zu Hoyerſem, ſowohl innerhalb als außerhalb des Dorfes, welchen der edle Mann Graf Adolf von Holſtein und Schauenburg der Hildesheimer Kirche aufgefandt hatte. — Pergam.=Copialb. fol. 32a.

73. 1359. to midvasten. Herr Wulbrand von Hallermund, von der Gnade Gottes Domherr zu Hildesheim, bekennet, daß er ſchuldig iſt rechter Schuld Herrn Rembold Probſt und dem Convente zu Wülſinghauſen und den Knechten Dietrich von Wülſingen, Werner von Reden und Aſchwin von Alten 10 Pfund Hannov. Pfennige, zahlbar auf nächſten Johannis zu Mittenſommer. Herr Otto von der Gnade Gottes Graf zu Hallermund verbürgt ſich für ſeinen Bruder, Herrn Wulbrand, und will nöthigenfalls Säumniß oder Ausfall decken „mit pennighen eder mit nogheliken panden, de me trecken eder voren mochte“. — Vom Originale, welches ins Copialb. II. eingehftet iſt. Die beiden Siegel fehlen.

*74. 1360. octavo die Epifanie. Ernſt Bock bekennet, daß die Worth, die gelegen iſt in ſeligen Henning Sunkens Hofe zu Elze und worauf deſſen Scheune gebaut iſt, zu dem untern Hofe gehöre, welchen er ans Kloſter Wülſinghauſen verkauft habe. — Pergam.=Copialb. fol. 36a. Vergl. Urkundenb. *N* 119.

*75. 1360. feria quarta ſeptimana Paſce. Dietrich und Ernſt, Brüder, Daniel, Heinrich und Lippold, Brüder, alle geheißten von Wülſingen, Knappen, erlauben dem Johann von Bordie und ſeinem Sohne Albert, eine bei ihnen zu Lehn gehende Huſe auf dem Felde zu Verdeſſen

für 12 Mark reines Silber Hildesheimer Währung an das Kloster Wülffinghausen zu verkaufen. — Pergam.=Copialb. fol. 35b.

*76. 1360. in die Pasce. Cyko Probst, Beata Priorin und der Convent zu Wülffinghausen bekennen, daß Herr Rembold und Herr Ulrich, ihre Capellane, von denen von Bordye, Bürgern zu Eldagsen, mit 12 Mark ihrer Pfennige eine Hufe Land auf dem Berdeffer Felde gekauft haben. Diese Hufe hat das Kloster unterm Pfluge und will davon den Capellanen, so lange sie leben, auf Michaelis 6 Malter Roggen, 6 Malter Gerste und 6 Malter Hafer marktgängigen Kornes (marketghevet kornes) liefern. Nach dem Tode der Capellane sollen die Priorin und die Künsterin diese Einkünfte theilen und bestellen, daß davon die Jahrzeit derselben begangen werde. — Pergam.=Copialb. fol. 35b.

*77. 1360. in die Ascensionis Domini. Johann von Bordie und sein Sohn Albert, Bürger zu Eldagsen, verkaufen mit Consens ihrer Lehns Herren an den Probst Cyko und Convent zu Wülffinghausen für 12 löthige Mark Hildesheimisch eine Hufe von 36 Morgen, gelegen auf dem Felde zu Berdeffen. — Pergam.=Copialb. fol. 36a.

*78. 1361. in festo Epyphanie Domini. Der Probst Cyko, die Priorin Beata und der Convent zu Wülffinghausen beurkunden, daß ihre Mitschwester Sophia zwei Hausstellen, die eine Glockenbrinck genannt, im obern Dorfe bei Eldagsen, die andere unterhalb Eldagsen bei der Rumemühle, auf ihre und ihrer Mitschwester Drude Tolners Lebenszeit für 6 Talente von den Grafen von Hallermund, dem Junker Heinrich und seinem Bruder, dem Hildesheimischen Domherrn Otto, gekauft, und daß dieselben die jährlichen Einkünfte davon unverkürzt genießen sollen. Nach dem Tode derselben jedoch sollen die Einkünfte zur Unterhaltung der Lampen des Altars St. Nicolai zu Wülffinghausen dienen. — v. Spilcker's Handschriften Tom. XXIV. Erwähnt im Urkundenb. in der Nummerung zu № 122.

79. 1361. des ersten dinxdages na s. Mertens dage ep. Herr Otte v. G. Gn. Graf zu Hallermund

und Junker Otte und Junker Wolbrand, seine Söhne, schenken dem Probst Rodewyg, der Priorin Sophye und dem Convent zu Wülffinghausen zu Besserung der Pröven daselbst ihre Mühle unterhalb Eldagsen, die geheissen ist die Rodemole (die jetzige Nonnenmühle), mit 6 Morgen Land, mit einem Rothofe in dem niedern Dorfe vor Eldagsen, worauf jetzt Hennecke Wolves wohnt, der davon 10 Schilling Hannoversch zinst, mit allem Recht und Zubehör, frei von Bogtei u. s. w. — Nach einer alten Copie im Copialb. II., Hand und Papier aus dem saec. XV.

80. 1361. in die Thome ap. Henning und Gheverd Brüder von Saldern, Knechte, verzichten an alle Ansprache, die sie haben möchten nach ihres Bettern Bodo von Saldern Tode, an Reineke und Volkmar Brüder geheissen Jackelen, Ghesse und Ilseke ihre Frauen und alle ihre Kinder, welche ihr Better Bodo von Saldern dem Probst und Convent zu Wülffinghausen verkauft hatte. — Pergam.=Copialb. fol. 47 a.

81. 1362. in die Margarete virg. Heinrich von Elze, Knecht, und sein Sohn Heinrich werden dem Kloster Wülffinghausen 2 R Hannoverscher Pfennige schuldig, zahlbar Jacobi übers Jahr. Albert und Syverd Brüder genannt von Elze verbürgen sich für ihre vorbenannten Bettern. — Pergam.=Copialb. fol. 37 a.

*82. 1362. in die Thome ap. Heinrich und Heinrich sein Sohn, Albert und Syverd, Brüder, geheissen von Elze, Knechte, verkaufen dem Kloster Wülffinghausen für 5 R Hannoverscher Pfennige ihre beiden Kottworthe zu Elze, wiederkäuflich nach sechs Jahren. Auf der einen wohnt der vorbenannte Heinrich der Aeltere selbst, auf der andern wohnt Grete Verteleygen. Florin von Dalem der Aeltere, Knecht, verbürgt sich für die von Elze. — Pergam.=Copialb. fol. 36 a.

83. 1363. des sundaghes to midvasten. Herr Borchard Ritter, Borchard, Aschwin und Cord, seine Söhne, und Aschwin und Henning, seine Bettern, geheissen von Steinberg, bekennen, daß Probst, Priorin und Convent zu Wülffinghausen sich freundlich mit ihnen verglichen und vereint haben um allen Schaden, „camp und venghnisse“, indem Herr

Dietrich von Münchhausen Herrn Borchard vorbenannt gefangen hatte; versprechen auch das Kloster nimmermehr darum zu beschuldigen oder zu beschädigen, vielmehr dasselbe treulich zu fördern und ehren mit Leib und mit Gute, wo sie mögen. — Vom Original im Copialb. II. Alle sechs Siegel fehlen.

*84. 1363. in vigilia Margarete virg. Johann Snering Bürgermeister, Gieseke Holwegh, Bertold Loring, Johann Godeken, Brand Pesel, Gherd Becker, Dietrich Wittenberg und Oleman Scowerte, Rathmannen zu Eldagsen, bezeugen, daß ihr Bürger Ghiseke Holwegh der Aeltere für 10 G Hannoverscher Pfennige seinen Hof im niedern Dorfe zu Eldagsen, worin jetzt einer wohnt der Floreke heißt, an Herrn Rembold Capellan zu Wülfsinghausen verkauft und denselben Hof mit Hand und Mund dem Herrn Rembold aufgelassen hat vor Gericht und vor Rath nach ihres Weichbildes Gewohnheit und Recht. — Pergam.=Copialb. fol. 37b.

85. 1364. in festo Pasche. Frau Bertrade, weiland Bernds des Wilden Hausfrau, und ihre Söhne Bernd und Heinrich verkaufen dem Kloster Wülfsinghausen für 30 G Hannoverscher Pfennige alle ihre Worthen und Rothen in dem obern Dorfe bei Eldagsen und alle ihren Worthzins binnen demselben Weichbilde mit allem Recht und Nutzen, wie sie dieselben von Hans Bock zu Lehn trugen. Nach je drei Jahren sollen sie dieses Gut wiederkaufen können, wenn zwischen Weihnachten und Lichtmesses gekündigt wird. Ihre Freunde Evert von Zeinsen, Ernst von Wülfsingen, Bertold und der junge Jordan Brüder geheißten von Ilten, Knechte, verbürgen sich für die Wilden und wollen zur Noth, wenn sie darum gemahnt werden, binnen den nächsten vierzehn Nächten nach Hannover einreiten. — Pergam.=Copialb. fol. 50b.

*86. 1364. prima dominica post Pascha. Wicbrand von Harboldessen, weiland Herrn Rabodo's Sohn von Harboldessen, verkauft auf einen Wiederkauf für 30 löthige Mark Silbers Hannoverscher Witte und Wichte an den Probst und Convent zu Wülfsinghausen den halben Zehnten zu Didersen. Lippold von Harboldessen, sein Bruder, giebt dazu seinen Consens. Auch verbürgen sich für Wicbrand der Graf Otto von

Hallermund, Everd von Zeinsen, Jordan von Jsten der Aeltere, Ufchwin von Harboldessen, Jan Knigge Herrn Heinrichs Sohn, und Dietrich von Harboldessen, Knechte. — Pergam. = Copialb. fol. 45 b.

87. 1364. prima dominica post festum b. Margarete virg. Timme und Bruun Brüder geheissen die Böcke überlassen dem Kloster Wülfinghausen durch Gott und um ihrer Seelen willen ihren eigenen Mann Hennig Lüttekenmeyer, der da wohnt auf dem Damhose zu Hardingessen, mit allen seinen Erben und mit allem Recht, wie er der ihrige war. — Pergam. = Copialb. fol. 33 a. und nochmals fol. 48 a.

88. 1364. des middewekens na sunte Katerinen daghe. Bertold Tappe kauft des Klosters Wülfinghausen Gut zu Bertsingehusen für 19 Pfund Hannoverscher Pfennige und einen jährlichen Meierzins von 10 Schillingen auf Michaelis. Heine von dem Werder bestegelt den Brief, weil Bertold kein Siegel hat. — Vom Original im Copialb. II. Das Siegel fehlt. Im Pergam. = Copialb. fol. 44 b. Hier hat eine Hand saec. XV. — XVI. „Beringehusen“ darüber geschrieben; der Ort ist nicht Barsinghausen, sondern Bessinghausen unter den Lauensteiner Bergen.

*89. 1367. in die Olrici episcopi. Gherd v. G. Gn. Bischof von Hildesheim genehmigt, daß Wicbrand von Harboldessen den halben Zehnten zu Didersen für 30 löthige Mark auf vier Jahre an das Kloster Wülfinghausen versehen möge. — Pergam. = Copialb. fol. 45 b. Vergl. oben № 86.

90. 1367. in dem hilghen daghe sente Jacobs apost. Herr Johann Bremer, von der Gnade Gottes ein Kirchherr zu Woltershusen, verkauft für 27 Pfund Hannoverscher Pfennige an Cord Berndeshusen, dessen Hausfrau Hille und Sohn Conrad eine halbe Hufe zu Harboldessen und zwei Höfe vor dem obern Thore zu Eldagsen, auf deren einem Tieleke Degheverdes, auf dem andern Hermann Runnelberghees sitzt, und außerdem noch einen Hof in der Landwehr, worauf Giseke Quicborn sitzt. — Vom Original im Copialb. II. Das Siegel fehlt.

91. 1368. in die Epiphanie. Hinrik Wißer, Hen-

ning Brandes, Henning Capescot, Bertold Hotop, Henning Holtzhusen, Hermann der Schaper und Cord Brütten, Rathsmannen zu Elze, bezeugen, daß Henning Sunken's Wittwe in Folge dessen, was ihr Mann ihr auf seinem Todtbette (in sineme dotveyde) mitgetheilt hat, und auch Ernst Bock vor ihnen bekannt haben, daß die Worth, die an seinem (Sunken's) Hofe belegen ist und worauf seine Scheune gebaut ist, zu dem untersten Hofe gehört, den Ernst Bock aus Kloster Wülfsinghausen verkauft hat. — Pergam. = Copialb. fol. 36b. Vergl. Urkundenb. *N* 119 und oben *N* 74. — Es wäre leicht möglich, daß hier die 8 in der Jahrzahl aus der Octava Epiphaniae entstanden wäre.

92. 1369. in die martirum Cancianorum. Herr Hermann Abt und der Convent des Klosters Behingerode (Marienrode) bekennen, daß Abt Siverd, ihr Vorfahr, all ihres Gotteshauses Gut auf dem Felde zu Quicbornen gelegen, mit dem Zehnten daselbst und dem dazu gehörenden Hofe und Speicher zu Eldagsen, für 108 Mark löthiges Silber Hildesheimscher Witte und Wichte an den Probst und Convent zu Wülfsinghausen verkauft habe, zu welcher Summe dieses Kloster nun noch 12 Mark zugelegt hat, um das Gut von dem Grafen von Wunstorf abzulösen. Ueber diese 120 Mark quittirt das Kloster Behingerode, behält sich aber nach je drei Jahren den Wiederkauf vor. Das Gut ist frei von allem Dienst und Vogtei. Der Stadt Eldagsen bezahlt es jährlich eine halbe Mark Bremisch zu Gemeindefarbeiten (meinerwerken) und ist damit ledig und los aller Pflicht und Dinge von der Stadt Rechte wegen, mit Ausnahme der Wachte. — Pergam. = Copialb. fol. 35a. Vergl. Archiv von Marienrode *N* 130. Der Zehnte des Dorfes Quicborn war schon in Bischof Bertholds Stiftungsurkunde de 1125 dem Kloster Marienrode beigelegt. Dazu erwarb das Kloster durch Tausch vom Kloster Lammspringe (im Jahre 1190) 4 Hufen und 4 Hofstellen daselbst. Dieser Besitz hat den ersten Grund gelegt zu dem jetzigen Toppiusschen Gute in Eldagsen, welches auch wohl noch der Paterhof genannt wird.

93. 1369. in die Thome apost. Graf Otto der

Ritter, Junker Otto und Junker Wulbrand seine Söhne, v. G. Gn. geheßen von Hallermund, verzichten vor gehegtem Gerichte auf alles Eigenthum an dem großen Olemann, der wohnhaft ist zu Kenwerdesen. — Pergam. Copialb. fol. 46b.

94. 1370. des anderen sondages in der vasten Reminiscere. Heinrich, Hans und Arnd Brüder geheßen Knyghe, Knechte, verkaufen und überlassen dem Herrn Heinrich von Herberghen, Probst zu Wülffinghausen, ihre eigenen Leute Albert und Heinrich Grampe, Brüder, Beate des alten Albert Grampe Tochter, Blome ihren Sohn und Gretefe, derselben Beate Tochter, mit ihren zwei Kindern. — Vom Original im Copialb. II. Die Siegel fehlen. Eine Copie im Pergam.-Copialb. fol. 47a. hat fälschlich das Jahr 1360.

95. 1371. ipso die decem milium militum. B. G. Gn. Graf Otto von Hallermund, Junker Otto und Junker Wullebrand, seine Söhne, verkaufen dem Kloster Wülffinghausen ihre eigenen Leute Ilseke, weiland Johann Bünefens Hausfrau, und deren drei Söhne, wovon zwei Henning heißen und der dritte Tileke. — Pergam.-Copialb. fol. 42b.

*96. 1371. dominica qua cantatur Oculi. Herr Heinrich von Herberghen, Probst, Sophia Priorin und Convent zu Wülffinghausen thun zu wissen, daß ihr Mitbruder Herr Reymbold ein ewiges Licht zum Altar St. Nicolai in der Kirche zu Wülffinghausen gestiftet hat mit den Aufkünften von 3 Worthen und 3 Rothen gelegen im Dorfe zu Elze. Die eine, welche Waghteile jetzt inne hat, giebt jedes Jahr 5 Schilling Hildesheimischer Pfennige; die andere, welche Hermann Korsenwerte hat, giebt jedes Jahr 5 Schillinge und 5 Hühner; die dritte, im Besitz der Berteleygeschen, giebt alle Jahr 2 Himpten Mohn und 2 Hühner. Dazu dann noch eine Worth vor Eldagsen in dem niedern Dorfe, welche Hermann Blumenberch hat, und die des Jahres 10 Schillinge Hannoverischer Pfennige zinst. Noch eine andere Worth im niedern Dorfe vor Eldagsen, welche die Raschersche inne hat, und die 1 Pfund Hannoverischer Pfennige zinst, soll zu Consolationen der Klosterjungfrauen am St. Nicolaus-Tage und am Tage Johannis ante portam lat. dienen, und sollen die Jung-

frauen dann singen die Sequentien Verbum dei deo natum. Nach Reimbolds Tode soll die Küsterin die Verwaltung haben. — Pergam.-Copialb. fol. 37 a.

97. 1371. ipso die Galli confessoris. Von G. Gn. Graf Otto von Hallermund, Junker Otto und Junker Wulbrand, seine Söhne, emancipiren ihre Leibeigenen Tieleke Baken, Ilseke dessen Hausfrau, und Tieleke und Berte ihre Kinder. — Pergam.-Copialb. fol. 46 b.

98. 1372. in die Brictii confessoris. Dieselben geben Hermann Boghel, Grete seine echte Frau und Ilseke seine Tochter, und alles, was von ihnen kommen mag, frei, ledig und los allerlei Pflicht, Rechtes und Dienstes, die sie an ihnen hatten von Eigenthums wegen. — Pergam.-Copialb. fol. 50 a.

99. 1372. in vigilia Jacobi ap. Heinrich Berndeshusen giebt seine Einwilligung, daß Herr Cord (Berndeshusen) die Holtuzen Hufe verkaufe. Holtgreve siegelt anstatt Heinrichs. — Vom Originale im Copialb. II. Siegel fehlt. Der Name der Hufe steht im Originale geschrieben Haltzenhove. Es wird eine der Hufen vor Eldagsen sein, wovon die Urkunde Johann Bremer's (s. *N* 90) handelt.

*100. 1376. dominica die qua cantatur Cantate Domino. Herr Ordenberg Bock, Ritter, und sein Sohn Siverd, der Droste des Stifts zu Hildesheim, schenken durch Gott und zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil dem Stift zu Wülfsinghausen zu ewigem Besiß ihre zwei Hufen Land zu Gsbeck, wovon man alle Jahr geben soll sechs Hildesheimische Schillinge und ein Malter Roggen zu der Beleuchtung des Schlafhauses der Klosterfrauen und zu dem Licht in ihrem feierlichen Umgange in der Osternacht. Die Klosterfrauen Alheyd von Godenstede und Palme von Amelungessen sollen, dieweil sie leben, die Verwaltung haben. — Von einer alten Copie saec. XV. die im Copialb. *N* II. eingestekt ist.

101. Petershagen 1378. feria VI. post Epyphaniam. Bischof Wedekind von Minden ertheilt allen denjenigen, welche das verarmte und abgebrannte Kloster Wülfsinghausen unterstützen, worin die Nonnen nicht einmal haben, wohin sie ihr Haupt legen können, einen Ablass von

vierzig Tagen, und befiehlt die Tage der Collecten in den einzelnen Gemeinden seiner Diöcese festlich zu begehen. — Vom Original im Copialb. II. Die Urkunde ist *mutandis mutatis* gleichlautend mit derjenigen des Bischofs Gerhard von Hildesheim bei v. Hodenberg *N.* 140.

102. 1378. in *sinte Lucas daghedesh ewangelisten*. Boldewin von Zudersen, Knappe, Statius und Dietrich, seine Söhne, freien und lassen los von allem Eigenthum, Dienst, Pflicht und Herrschaft ihren eigenen Mann Henneke den Herde (den Hirten). — Vom Original im Copialb. II. Drei Siegel haben an der Urkunde gehangen.

103. 1379. in *vigilia nativitatis Marie*. Die Priorin Sophie und der Convent zu Wülfsinghausen verkaufen der Frau Aleke, des Ritters Ernst Bock Wittve, Ghesse Bock ihrer Tochter, Alheyd von Kettlingen und Beate Bock an allem Gute zu Holtensen zwei Pfund Geldes Hannoverscher Pfennige für ein Capital von 10 löth. Mark Hildesheimisch. — Pergam.-Copialb. fol. 39a.

104. 1381. *prima dominica post Pascha*. Gheverd Ritter, und Syverd und Cord, Cords Söhne dem Gott gnädig sei, geheßen von Saldern, übergeben dem Stift zu Wülfsinghausen ihre Hörige Ghesse, Heneken Brolinges Hausfrau, der zu Botssem (Boikum) wohnt. — Pergam.-Copialb. fol. 42b.

105. 1381. *prima dominica post fest. Martini ep.* Herr Otto von der Gnade Gottes Graf zu Hallermund, Junker Otto und Junker Wullebrand Brüder, seine Söhne und Grafen daselbst, übereignen Gott und seiner lieben Mutter zu Lohn und zu Ehren, und zu ihrer und ihrer Aeltern Seelen Trost und Gnaden dem Probste Ludwig, der Priorin Sophie und dem Convente zu Wülfsinghausen als freies Eigenthum ihre Mühle unterhalb der Hallerburg, die geheßen ist die Rosennühle, und einen Rothhof in dem Dorfe zu Aldenois, worauf zur Zeit wohnt Helmich Wulf, und sechs Schilling jährlich von Henneken Wittewulves und Kindern, und ein Stück Land auf dem Felde zu Aldenois. — Pergam.-Copialb. fol. 42a.

106. 1384. to mydvasten. B. G. Gn. Graf Otto von Hallermund, Junker Otto und Junker Wolbrand, seine Söhne, erklären ihre Hörige Berte, weiland Cord Swertfegers Tochter, für frei. — Vom Originale im Copialb. II. Auch im Pergam. = Copialb. fol. 46b.

106b. Die Urkunde *N* 144 bei v. Hodenberg liest fälschlich Kokstych statt Bokstych. Die Forstorte Godingberg (jetzt Göthje Berg) und der daran stoßende Bockstieg gehören noch jetzt zur Wedemeyerschen Forst, und die beiden Wedemeyerschen Güter zu Eldagsen sind alte Hallermundische Burgmannlehen und occupiren noch jetzt das alte Castrum der Grafen neben der Kirche zu Eldagsen. Der Name jenes Godingberges, der eine alte Malstätte verräth, ist von hoher Bedeutung, und nicht minder interessant ist es zu sehen, daß die Grafen von Hallermund sich in seinem Besitze befanden.

*107. 1384. in die Katerine virg. Diese Urkunde findet sich bei v. Hodenberg unter *N* 145 im Auszuge. Ich füge bei, daß darin die Rede ist von der Stiftung einer ewigen Messe am Heil. Kreuz-Altare zu Wülfinghausen zum Heil der Seelen der genannten Brüder von Bock, Grete Wolhard Bocks Hausfrau, und ihrer Aeltern. Als Zeugen und Bürgen treten ein der Junker Mauritius Graf zu Spiegelberg, Hermann von Hastenbeck, Hartwig von Knigge, Johann von Wettbergen und Otto von dem Werder. — Pergam. = Copialb. fol. 44 a.

108. 1386. in die Walburgis virg. Herr Ordenberg Bock, Ritter, und sein Sohn Syverd, anders geheißten Droste Bock, schenken durch Gottes willen den Klosterjungfrauen zu Wülfinghausen zwei Hufen Landes zu Rössing, welche Henneke Terwen derzeit in Besitz hat. Dafür sollen die Klosterjungfrauen alle Jahr das Gedächtniß von Frau Alheyd von Hallermund, Herrn Ordenbergs Hausfrau, Herrn Ordenberg und Droste Bock und Lencke, des Drostens Hausfrau, begehen an dem Tage, an welchem Frau Alheyd starb. — Pergam. = Copialb. fol. 43 a.

*109. 1386. in vigilia s. Pauli. Herr Ordenberg und Herr Syverd Brüder, geheißten die Böcke, Syverd und Ordenberg, ihre Söhne, schenken dem Kloster Wülfinghausen

eine Hufe Land vor Alferde mit einem Hofe daselbst, nach der Stillbodeschen Tode, welche jetzt die Hufe inne hat. — Pergam.=Copialb. fol. 43 a.

110. 1387. dominica prima post fest. Pasce qua cantatur Quasimodogeniti. Gheverd von Saldern, Ritter, bekennt, dem Stift Wülffinghausen 15 löthige Mark Hildesheimisch schuldig zu sein, und versetzt demselben dafür seine nachbeschriebenen eigenen Leute, nämlich Lubeken zu Wülffingen, Hans Oppermanns Weib und Sohn zu Elze, Henneken den Schäfer, wohnhaft zu Oldendorf, Brand und Cord Brüder geheissen die Pittemenne, Gyleke Bussen Weib und ihre Kinder, Gretake Detmars Weib, Bukhne und ihre Kinder, Bartram und sein Weib und ihre Kinder, wohnhaft zu Alferde, und Alles was von ihnen kommen mag. — Pergam.=Copialb. fol. 39 a.

111. Sine dato — nach 1387. Gheverd von Saldern hatte mit Consens seines Betters Siverd von Saldern dem Kloster Wülffinghausen für 15 löthige Mark verschiedene Leibeigene verpfändet und bald darauf einige derselben freigelassen. Darauf erkennt Herzog Bernd von Braunschweig und Lüneburg für Recht, diese Leute könnten die Freiheit nicht genießen, bevor Gheverd von Saldern sie nicht wieder eingelöst habe. — Orig. chartac. saec. XIV. im Copialb. *N^o III.*

112. 1387. in die Philippi et Jacobi. B. G. Gn. Graf Otto von Hallermund, Junfer Otto und Junfer Wolbrand, seine Söhne, überlassen dem Probst und den Jungfrauen zu Wülffinghausen ihre Leibeigenen Metteke, des rothen Bertolds Weib zu Alferde, und ihre Kinder Bertold, Heinrich, Metteke und Ricle. Wäre es auch, daß die Grafen des zu Rath würden, daß sie ihr Viertel an Eldagsen, welches ihres Bettern des Grafen Heinrichs gewesen war, versetzen wollten, so sollen und wollen sie jene Hörigen mit Namen ausbecheiden. — Pergam.=Copialb. fol. 42 a.

113. 1390. des midweykens na s. Pawels daghe also he bekart wart. Beyger von Rössing, weiland Lippolds von Rössing Sohn, schenkt dem Kloster

Marienwerder bei Hannover um Bitten willen seiner Schwester Gese von Rössing zwanzig Morgen des best gelegenen Landes vor Volkermissen (Völksen), unter der Bedingung, dafür das Anniversarium Lippolds von Rössing, seines Sohnes Beyger und der Gese und aller von Rössing zu begeben. — Von einer alten Copie saec. XV. im Copialb. *N^o II.* Wie diese Abschrift nach Wülfsinghausen gekommen sein mag, ist nicht abzusehen. Vielleicht war Gese Nonne zu Wülfsinghausen, vielleicht war sie dieselbe, die später (1440) als Priorin Gisel von Rössing zu Wülfsinghausen erscheint? Die Urkunde wird übrigens dieselbe sein, welche v. Hodenberg Archiv Marienwerder *N^o 154* im Anszuge heibringt.

114. 1391. achte daghe na Paschen. Aschwin und Arnd Brüder von Harboldessen, weiland Aschwins Söhne, bekennen sich schuldig dem Herrn Godeke Probst und dem Convente zu Wülfsinghausen um 10 Pfund Hannoverscher Pfennige, die sie dem Kloster geben sollen und wollen zu Hülfe der Seele ihres Vaters, den das Kloster begraben und begangen hat. Dafür versehen sie dem Kloster ihre sechs Rothhöfe zu Werbefe, welche jährlich auf Michaelis ein Pfund Geldes Hannoverscher Pfennige zinsen, bis sie im Stande sein werden die 10 Pfund zu bezahlen. Beiger von Rössing und Johann Knigge verbürgen sich für die von Harboldessen. — Vom Original im Copialb. *N^o II.* Vier Siegel haben an der Urkunde gehangen.

115. 1396. ipso die conversionis b. Pauli apost. Herr Syverd Bock, Ritter, unter Consens seines Sohnes Albert Bock genannt Ordenberg, schenkt dem Kloster Wülfsinghausen zum Troste seiner Seele und zum Troste seiner Hausfrau Heilewich und seiner Aeltern Seelen seinen halben Zehnten zu Wülfsingen, den der Probst von Wülfsinghausen gleich nach Siverds Tode in Besitz nehmen soll. Die Aufkünfte desselben soll der Probst auf Martini Abend vertheilen, und zwar sollen haben: der Probst ein Stübchen Wein und zwei rothe Wecken (rode wekghe), der Beichtiger und jeder Capellan $\frac{1}{2}$ Stübchen und ein Paar Wecken, die Frau Priorin ein Stübchen und 2 wecken und je welche Jungfrau $\frac{1}{2}$ Stübchen

und 2 Becken, und was darüber ist, soll der Prior kehren in des Stiftes Nutzen. Dagegen wollen der Prior und Convent der gedachten Böcke Memorien begeben auf Martini Abend mit Vigilien und Seelmessen, so lange das Stift steht. Syverd Bock, Droste des Stifts Hildesheim, giebt seinen Consens zu der Stiftung. — Vom Original im Copialb. *N^o II.*

116. Sine anno. 1380 — 1400. Dit sint de lude, de deme clostere van Wulvinghusen behorich sint unde wonhaftich sint af ghenehalf der Ymene. Es werden Leib-eigene aufgezählt in den Ortschaften Wäßen, Lüdersßen und Pledestorpe. — Pergam.-Copialb. fol. 51 b.

117. 1402. ipso die Mathie apost. Frau Bencke von Gadenstedt, Küsterin, erwirbt aus eigenen Mitteln ein Viertel von einer von den drei Hufen, welche Cord Permes baut, und bestimmt, daß die Einkünfte an Korn und Zins dienen sollen zu der Communion, wenn unsere Jungfrauen zum Sacramente gehen, und zur Besserung der Lampen u. s. Frau an ihren vier Festen, und an allen anderen Festen, wann die Küsterinnen des Nachts Licht brennen. — Copialb. *N^o III.* im Originale.

118. 1404. des sondages alse men singhet Misericordias. Godfrid Probst, Ilsebe Priorin, und der Convent zu Wülfsinghausen verschreiben Herrn Grude, Sangmeister auf dem Berge vor Hildesheim, eine Leibzucht von 5 Mark. — Alte Abschrift auf Baumwollenpapier im Copialb. *N^o III.*

119. 1407. in sunte Lambertes daghe des h. marteleres. Otto und Herr Ordenberg, Herr Siverd, Drost des Stifts Hildesheim, seine Söhne, alle geheissen die Böcke, verkaufen eine Hufe Landes auf dem Felde zu Elze und einen dazu gehörenden Hof daselbst an Herrn Johann Rimbeck, zur Zeit Capellan zu Wülfsinghausen, behalten sich aber den Wiederkauf für 40 fl. Rheinisch vor. Diese Hufe ist freies Eigenthum der Böcke, und hatte der genannte Herr Ordenberg Hennecke Wynscher damit belehnt. — Alte Copie saec. XV. im Copialb. *N^o III.* Das „Otto“ im Eingange muß auf einem Irrthume des Abschreibers beruhen. Er

kommt sonst in der Urkunde nicht wieder vor und der Name Otto findet sich sonst gar nicht bei den Böcken.

*120. 1409. in sunte Mathias dage. Hartung von dem Campe und sein Sohn Ghodeverd, Knappen, verkaufen dem Probste Gottfried und Convent zu Wülffinghausen ihren Zehnten zu Medele (Mehle) für 200 löth. Mark Silbers Hildesheimisch. Sie geloben auch, daß Hartung, Eckbrecht und Ghodeverd, des erstgenannten Ghodeverds Söhne, sobald sie zu Jahren gekommen sein werden, diesen Verkauf anerkennen sollen. — Alte aufcultirte Copie saec. XV. im Copialb. *N^o III.*

121. 1409. Octb. 12. Vor dem Probste Gottfried, der Priorin Adelheid von Nettlingen, Elisabeth Zemers, Meggeke Glencke, Wynnecke Glencke, Gertrud Bock und Neze von Homburg, Amtjungfrauen, und dem ganzen übrigen Convent zu Wülffinghausen erscheinen vor dem Chore b. Mariae Virginis in der Klosterkirche die sämtlichen namhaft gemachten Eigenhörigen des Klosters aus Eldagsen, Holtensen, Boikum, Mehle, Alferde u. s. w. und erkennen an, daß sie des Klosters Leibeigene und Eigenthum „litones et mancipii“ sind. Als Zeugen waren zugegen: Gherard von Erwerdessen, Cantor des St. Morizstifts vor Hildesheim, Johann Eygem, Dietrich Gosler, Hermann Larchen und Johann Lampe, Priester und Cleriker der Diöcesen Hildesheim und Paderborn. — Alte Abschrift auf Baumwollenpapier saec. XV. im Copialb. *N^o III.*

*122. 1410. des anderen daghes na s. Urbanus daghe des h. mertelers. Friedrich und Heinrich von Elze, Brüder, verkaufen dem Kloster Wülffinghausen und namentlich den Klosterjungfrauen Hanne und Grete von dem Steynhus, Ilsebe von Spiegelberg, Gerburg von Tzelle und Gerburg Mengher für 50 löthige Mark „vyer guldene Rynsches goldes, de swar noch sin“, auf einen Wiederkauf nach vier Jahren, drei Hufen Landes zu Zelde (Sehlde), die da heißen „de luttiken hove“, und einen Meierhof, der 18 Schillinge, 9 Hühner und 9 Stiege Eier zinst, und zwei Rothhöfe, wovon jeder 4 Hühner, 4 Schillinge und 4 Stiege Eier giebt, in demselben Dorfe Zelde. Herr Syverd Bock,

Droste und Ritter, Willebrand von Dudinghen, Heinrich Rutschepoel und Bertold Bock von Nordholz, Knappen, verbürgen sich für die von Elze. — Alte Copie saec. XV. im Copialb. *N*. III. Vergl. v. Hodenberg, Archiv Wülffinghausen *N*. 162. Diese Copie liest deutlich „von dem Steynhus“ anstatt des „von dem Meynhus“ bei v. Hodenberg.

* 123. 1410. in s. Bartholomeus daghe des hil. apost. Hans Smet, Gogrese der Go zu Hemmendorf, bezeugt, daß vor ihn gekommen sind der Probst Gottfried von Wülffinghausen und Ghodewerd von dem Campe und ihn gebeten haben, daß er ihnen wolle hegen ein Gericht zu ihrer Noth. So habe er ihnen desselbigen Tages ein Gericht gehegt, und Ghodewerd von dem Campe sei vor dasselbe Gericht gekommen und habe aufgelassen und verlassen und dem Probste und Kloster zu Wülffinghausen überantwortet den Zehnten zu Mehle mit allem Zubehör, buten und binnen dem Dorfe, wie sein Vater Hartung und er ihn zu Lehn hatten von Herrn Ordenberg Bock, „dat wart ghehandelt mit dingluden unde mit vorspreken unde mit ordelen vor dem sulven gherichte, also recht utwisede“. Auch sei gekommen Bertha, Hartungs Frau von dem Campe, und habe auf gleiche Weise auf einen Brief Verzicht geleistet, worin sie auf den Zehnten zu Mehle beleibzüchtet war. Der Knappe Heinrich von Elze und Hans Becker waren Dingleute bei demselben Gerichte; Henneke Stroforff war Vorsprache des Probstes, Cord Crepe-meyger war Vorsprache Ghodewerds von dem Campe und seiner Mutter; Wolbrand von Dudingherode, Johann, der Bürgermeister zu Eldagsen, Ernst de Rasse, Nembert Ghos, Heinrich Becker und Lange Tyden waren an und über dem Gerichte. — In extenso bei v. Spilcker Tom. XXIV. Vergl. v. Hodenberg's Urkundenb. *N*. 158 u. 163. — Lünkel's Aeltere Diöcese Hildesheim p. 337 kennt diese Malstätte bei Hemmendorf noch nicht. Sie ist die dritte im Gudingo und entspricht dem Banne Oldendorf.

* 124. 1410. Bartholom. ap. Hartung et Godeverd v. d. Campe Ordenbergio Bock resignant decimam in Medele, curiam et casam in cimiterio et 4 mansos in

Medele sub conditione illa bona tradendi monasterio in Wulvinghusen, praesentibus testibus Henrico ab Eltze et Wulbrando de Dudinghe. — Im Auszuge bei v. Spilcker Handschr. Tom. XXIV.

125. 1410. in sante Gregories dage d. hil. paveses. Hermann und Tymme, Brüder, geheissen die Böcke, verkaufen für 12 $\frac{1}{2}$ Mark Silber Hildesheimisch auf einen jährlichen Wiederkauf dem Johann von Spiegelberg, Kirchherrn zu Elze, ihre Fischerei mit Zubehörung, belegen auf der Reine gegen Elze über, die mit Namen heißt die Fischerei zu Levynge. — Alte Copie saec. XV. im Copialb. *N* III.

126. 1413. des sondaghes vor Palmen. Bernd, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, belehnt mit Hand und mit Munde Henning Swertvegger und Erben mit sechs Morgen Land auf der Eldagser Mark zu einem rechten Erbenmannlehn. — Alte Copie saec. XV. im Copialb. *N* III.

*127. 1414. Antonius episcopus Senensis, thesaurarius papae, profitetur, praepositum Wulvinghusanum pro parte annate primi anni parrochialis ecclesiae in Ade-nois 21 florenos aureos solvisse. — v. Spilcker Handschr. Tom. XXIV. im Auszuge.

128. 1414. des fridages vor s. Martins daghe des h. bisch. Heinrich von Elze, Knappe, giebt Cord Sander, Bürger zu Elze, auf Erbenzins zwei Stücke Land, gelegen vor dem Stege zu Elze zwischen dem Meiergarten und Ruspoles Stücke. Davon soll derselbe geben auf Ostern zwei Wiggelbröte, „de schullen wesen gekoft bede vor XVIII pensch“ und auf Michaelis 2 Schillinge Pfennige. — Alte Copie saec. XV. im Copialb. *N* III.

129. 1415. ipso die b. Aghate virg. Tymme Bock, Herrn Tymmo's Sohn, nimmt noch nachträglich 2 $\frac{1}{2}$ löth. Mark Silber auf von dem Elzer Kirchherrn Johann von Spiegelberg auf die Fischerei, die dieser von Tymme und seinem Bruder in Bersag hat. — Copie saec. XV. im Copialb. *N* III. Vergl. oben *N* 125.

130. Constanz, 1415. April 17. Die hochheilige

Synode zu Constanz sendet ein Circular, worin ihre Verhandlungen mit dem Pabste Johann XXIII. dargelegt und die schmäbliche, unverantwortliche Flucht des Pabstes berichtet wird, unterm Siegel des Patriarchen Johannes von Antiochia, des Erzbischofs Johann von Riga, des Bischofs Robert von Salisbury und Jacobi Adriensis episcopi. — Gleichzeitige Copie im Copialb. *N*. III. In dorso adressirt an den Domprobst Detmar, den Domdechanten Wilhelm und das Domcapitel zu Hildesheim.

131. 1415. Mai 22. Gottfried Probst, Alheyd Priorin und der Convent zu Wülffinghausen reversiren sich gegen Herrn Johann von Northem, Archidiaconus zu Pattenzen, wegen der Einverleibung der Kirche zu Adensen mit ihrem Kloster. — Würdtwein Nov. subs. dipl. XI, 341.

132. 1416. des sondages to midvasten. Everd von Alten, Knappe, verkauft auf einen Wiederkauf für 55 löth. Mark Silber die Hälfte des Zehnten zu Volkerssen an Johann, den Kirchherrn zu Elze, und dessen Erben, Heinrich Schullen, sel. Heinrich's Sohn. — Alte Abschrift im Copialb. *N*. III. Vergl. die folgende *N*. und die Urkunde *N*. 172 bei v. Hordenberg.

133. 1416. des sondaghes to midvasten. Die Herzöge Bernd und Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg ertheilen ihrem lieben getreuen Mann und Untersassen Everd von Alten Consens, den bei ihnen zu Lehn gehenden halben Zehnten zu Volkerssen (Völksen) an den Kirchherrn Johann zu Elze und Heinrich Schulen wiederkäuflich zu verkaufen. — Alte Abschrift im Copialb. *N*. III.

134. 1416. proxima die Corporis Christi. Tidericus Welleborne (oder Wetteborne?), Rector der Capelle St. Lamberti zu Hildesheim, Namens des Richters und Conservators Henricus Bellifex, Scholasters zu St. Moriz vor Hildesheim, erkennt in einer Streitigkeit zwischen den Klöstern Betsingerode und Wülffinghausen für Recht, daß der Müller der Rodemühle bei der Stadt Eldagsen den Fleischzehnten an das Kloster Wülffinghausen entrichte. — Original im Copialb. *N*. III. eingestekt. Siegel fehlt.

135. 1417. des mandages na Misericordia Domini. Der Rath zu Hannover borgt von der bescheidenen Frau Mechtild, sel. Johann Wynscriver's Wittive, 20 Pfund Hannov. Pfennige und verschreibt ihr dafür ein Pfund auf ihre Lebenszeit und nach ihrem Tode der Priorin des Stifts Wülffinghausen zu Memorien für Frau Mechtild, ihren Mann, ihre Kinder u. s. w. — Copie saec. XV. im Copialb. *N^o III.*

*136. 1417. ipso die Walburgis virg. Bischof Johann von Hildesheim belehnt Heinrich von Bolfem, Borhard's Sohn, zu einem Erben-Mannlehn mit 3 Hufen Landes und Zubehör, die dem Stifte Hildesheim von Herrn Ordenberg erledigt waren. Davon liegt eine auf dem Felde zu Elze, wird bebaut von Henneke Schaper dem Jungen, und es gehört dazu ein Hof binnen Elze bei der Schmiede und Hene-man Schüreman's Hause und hatte diesen Hof Henneke Mynsche früher gehabt. Die anderen beiden Hufen liegen vor Giften, die eine bauet Reyneke Heyzeken, und dazu gehört ein Hof in Giften, worauf Henneke Heide sitzt, die andere bauet Gronemeier. — Von einer Copie saec. XV. im Copialb. *N^o III.*

137. 1419. in unses heren hymmelvart avende. Der Rath zu Alfeld verkauft für 15 Pfund ein Pfund Peinischer Pfennige jährlicher Gülde an Debbeke Gronen (oder Groven) und Abele Steyns, Klosterjungfrauen zu den Süstern vor Hildesheim, und nach deren Tode an Heylewigh, Bartoldes Drostens Tochter. — Copie saec. XV. im Copialb. *N^o III.*

138. 1422. des mandages vor pinghsten. Heinrich von Bolzen der Aeltere beleibzüchtet seine Frau Eylrade mit zwei Hufen und einer Worth zu Beltberghe, und sein gnädiger Junker Mauritius von Speyghelberghe giebt dazu seinen lehnherrlichen Consens. — Original, eingestet im Copialb. III. Beide Siegel sind abgefallen.

139. 1424. Bischof Magnus von Hildesheim ertheilt dem Johann Conolfus, ewigem Vicar an der Kirche zu Hildesheim, der die sehr in Verfall gekommene bischöfliche Hofcapelle b. Mariae Magdalenaes reich dotirt, ausgebaut und decorirt hat, das Privilegium, alle Canonicate und Präbenden an derselben zu vergeben. — Copie saec. XV. im Copialb. III.

*140. 1425. in s. Barbaren avende der hil. jungfr. Ordenberg Bock, Herrn Syverdes Sohn, Syverd und Ordenberg, Brüder, sel. Ordenbergs Söhne, alle geheißē die Böcke, verzichten auf die Ansprache, die sie erhoben hatten an einen Hof vor der Schmiede zu Elze und eine Hufe, womit der Bischof von Hildesheim Heinrich von Volgem belehnt hatte. — Copie saec. XV. im Copialb. № III. Vergl. oben № 136.

141. 1426. Symonis et Jude apost. Hermann Muzel verschreibt seiner Schwester Margarethe Muzels, die Jungfrau zu Wülffinghausen ist, eine Leibzucht von 1 Pfund Peinischer Pfennige von seiner Rothe auf dem Brühle draußen vor Hannover und, wenn diese verärgert oder verstört würde, von seinem freien Gute vor dem Egidien-Thore. Giebt er noch eine Tochter ins Kloster, so soll die Leibzucht derselben folgen. Er verpflichtet sich auch, den Willebrief des (nicht genannten) Lehns Herrn seiner Rothe beizubringen. Dietrich Türke und Johann von Lubeke sind seine Bürgen. — Vom Originale, welches im Copialb. № III. eingestet ist. Die Siegel sind abgefallen.

142. 1426. in den veer hilgen dagen to wynahten. Herr Johann von Spiegelberg, vormalß Kirchherr zu Elze, bestimmt, daß die Bocksche Fischerei zu Levinge auf der Leine gegen Elze, die ihm Herr Tymmo Bock, Ritter, und dessen Bruder Hermann nach Laut zweier Briefe (s. oben № 125 u. 129) für 15 Mark Hildesh. verpfändet haben, nach seinem Tode an seinen Ohm Heinrich Schulen, jetzt Pfarrer zu Elze, und nach dessen Tode an das Stift Wülffinghausen kommen soll, wo sie zur Besserung der ewigen Memorie dienen soll, die er und sein Ohm sich daselbst gestiftet haben. — Copie saec. XV. im Copialb. № III.

143. 1427. in deme achteden dage to twolfften. Tyle Bodeken, Bartold Rodenberges und Arnd Langercords bekennen, den geistlichen Jungfrauen zu Wülffinghausen und den Rittern Tymmo und Albert Bock vier Fuder Korn schuldig zu sein, nämlich ein Fuder Roggen, ein Fuder Gerste, sechs Malter Weizen und acht Malter Hafer, und versprechen

ihnen besagtes Korn eine Meile Weges weit zu liefern, wohin sie wollen. Stacius von Langreder, Bürger zu Gronau, besiegelt den Brief. — Original im Copialb. *N^o III.* Siegel abgefallen.

144. 1427. des sondages vor dem groten vastelavende. Herr Johann von Spiegelberg, ehemals Kirchherr zu Elze, cedirt seinen „Modderken“, den geistlichen Jungfrauen Gerburg von Tzelle und Gerburg Meigers, seine Gülte an drei Hufen Landes und einem Meierhofs zu Medele auf ihre Lebenszeit und später zur Begehung seiner Memorie an das Kloster Wülfsinghausen. Nur soll seine Magd, Rike Holtegeles, dieweil sie lebt, für 3 Pfund marktgängigen Kornes davon erhalten. Der Hauptbrief über die Gülte ist deponirt bei Herrn Albert, vormaligen Kirchherrn zu Benstorf, jetzt wohnhaft zu Gronau. — Copie saec. XV. im Copialb. *N^o III.*

145. 1430. Septb. 21. Bischof Bulbrand von Minden belehnt seinen Official Roland von Empne mit der durch den Tod Heinrichs Nizer erledigten Vicarie des Altars S. Andreae in der Domkirche zu Minden. — Das Original findet sich im Copialb. *N^o III.* Das Siegel fehlt.

146. 1436. feria tertia post Mathei. Bischof Magnus von Hildesheim setzt dem Kloster Wülfsinghausen eine vierzehntägige Frist, die durch die hochheilige Synode zu Basel bestellten Visitatoren und Reformatoren zu empfangen, und warnt dasselbe gegen die Folgen der Widerspenstigkeit. — Original im Copialb. *N^o III.*

*147. 1440. in s. Jurgens daghe des hil. martelers. Heinrich Vorsteher, Ghysle von Rössing, Priorin, und der Convent zu Wülfsinghausen verschreiben der Frau Alheyd, des seligen schwarzen Hermanns Wittwe, und ihren Töchtern für 100 fl. Rh. eine Leibzucht von 8 fl. Rente, welche nach deren Tode zum Gedächtniß der Frau Alheyd und ihres Mannes (auch einiger von Kniggen) im Kloster Wülfsinghausen verwendet werden soll. — Copie saec. XV. im Copialb. *N^o III.*

148. 1440. ipso die Johannis Bapt. Der Rath zu Hannover stiftet im Kloster Wülfsinghausen eine Memorie

für weiland Herrn Cord von Sarstedt, Kirchherrn zu S. Jacobi et Georgii zu Hannover, der solches in seinem Testamente verordnet hatte. An den Jahreszeiten soll das Amt der Kemmersche im Kloster davon den Nonnen zwei oder drei Gerichte zu ihrer Provende hinzufügen. — Copie saec. XV. im Copialb. III.

149. 1441. des mandages na Letare. Heinrich Bodeker, Vorsteher, Gizele von Rössing, Priorin, und der Convent zu Wülffinghausen nehmen von den Canonikern der Marien Magdalenen Capelle zu Hildesheim 100 fl. Rheinisch auf zu 6 Procent. — Copie oder Concept saec. XV. auf Pergament, im Copialb. *N.* III.

*150. 1441. in s. Thomas avende des hil. apost. Clawenberch von Neden verkauft dem Kloster Wülffinghausen (Probst Heinrich, Priorin Gizele von Rössing) wiederkäuflich sein Viertel von den 18 Pfund Hanoverscher Pfennige ewiger Rente, die er und seine Bettern bei dem Rath zu Eldagsen haben. Der Ritter Dietrich und die Knappen Ernst und Friedrich, Brüder von Neden, seine Bettern, erklären sich damit einverstanden. — Copie saec. XV. im Copialb. *N.* III.

*152. 1442. des anderen daghes na u. l. Fr. daghe Annunciacionis in der vasten. Heinrich Bodeker, Probst, Ghysele von Rössing, Priorin, und der Convent zu Wülffinghausen überlassen den Jungfrauen und Schwestern des Convents zu Eldagsen gegen einen jährlichen Canon von 2 Mark Lübisch ihre Mühlenstätte, die geheißen ist die Rodemühle unterhalb Eldagsen bei der Landwehr, 6 Morgen Land und zwei Rothhöfe daselbst. Sollte der Convent von Eldagsen dieses Gut dereinst verlassen, so soll der Probst zu Wittenburg die Gebäulichkeiten abschätzen. — Copie saec. XV. im Copialb. *N.* III. (Nach einer Bemerkung saec. XVII. in dorso war dieß diejenige Mühle, welche später die Nonnenmühle genannt wurde, unter welchem Namen sie noch jetzt bekant ist.)

153. 14. . dar na. Heinrich Probst, Gizele von

Rottingen (Rössing), Priorin, und der Convent des Klosters Wülffinghausen bekennen, daß die ehrsame und fürsichtige Alheyd Busschen, Gerd Spiegel's Wittwe, ihnen einen von Borchard von Steinberg und Clauenberg von Neden besiegelten Schuldbrief über 200 fl. überantwortet hat. Das Kloster soll jedes Jahr die Rente von 16 fl. empfangen und an Frau Alheyd auszahlen; nach deren Tode aber soll der Schuldbrief und die Zinsen Eigenthum des Klosters sein. Dafür soll das Kloster an bestimmten Tagen mit Vigilien und Seelmessen das Gedächtniß begehen von Frau Alheyd Busschen, Herrn Ordenberg Bock, Gerd Spiegel, Herrn Paul Beren, Herrn Borchard Busschen, Armgard von Mandelsloh, Anna von Schwickelt und Herrn Borchard Ritter, Cord, Johann und Dietrich Knappen genannt Busschen. An den Gedächtnistagen sollen auch die Aufkünfte dienen „to hulpe user reformacion to der ghemenen tafelen“ und soll man namentlich den Klosterjungfrauen zu ihrer gemeinen Tafel geben ein Gerichte von der Rente, Braten oder Soden (Gesottenes) und auch Weißbrod dazu. — Von einer Copie oder vielmehr einem Concept saec. XV, welches schließt verteynhundert iar dar na. . . . Nach meinem Verzeichnisse der Pröbste und Priorinnen würde dieses Document nur zwischen die Jahre 1440 — 1460 fallen können.

154. 1445. in s. Mathie dage des hil. apost. Bischof Magnus von Hildesheim gestattet dem Kloster Wülffinghausen aus den sieben Hufen Landes, welche das Kloster vor Eime im Gericht zu Lauenstein besitzt, zwei Meierhöfe anstatt eines zu machen, und verspricht, daß, wer den Lauenstein vom Stifte inne hat, darum die beiden Meier nicht mehr beschweren soll als früher den einen. — Copie saec. XV. im Copialb. *N* III.

155. 1445. in s. Severinus daghe. Henning Luttekeboyle, Bürger zu Hildesheim, verkauft dem Kloster Wülffinghausen (Heinrich Probst, Gisele Priorin) seinen halben Zehnten über die Feldmark Wülffingen und den Fleischzehnten binnen dem Dorfe, den er vom Stifte Hildesheim zu Lehn trägt, für 300 fl. Rhein.; behält sich aber den Wiederkauf vor. Bischof Magnus von Hildesheim erteilt seinen Consens

dazu und hängt sein Siegel an die Urkunde. — Vom Original im Copialb. № III. Die Siegel sind abgefallen.

156. 1446. in die Pauli. Hartung von Frencke, Knappe, bescheinigt, vom Probst Heinrich Bodeker zu Wülffinghausen Briefe überantwortet erhalten zu haben, die über der langen Campeschen Gedächtnißfeier handeln. — Original auf Papier im Copialb. III. Das Siegel ist aufgedrückt gewesen.

157. 1447. Johannes Clagenot, Priester und Vicar zum Lauenstein, quittirt über 12 fl. Pension, die er bei dem Kloster Wülffinghausen hat. — Original chartac. im Copialb. № III. Das Siegel ist aufgedrückt gewesen.

158. 1451. in s. Lucien daghe der hil. juncvrowen. Der Rath zu Eldagsen, als gekorner Schiedsrichter, entscheidet über verschiedene Punkte, die streitig sind zwischen Bartold Folzeken einerseits und dem Probst Heinrich zu Wülffinghausen andererseits. — Vom Original auf Papier im Copialb. № III. Das aufgedrückte Siegel ist fast ganz abgeblättert.

159. 1452. des sondages Misericordia. Wulbrand, Hisse und Gheverd Gebrüder von Neden nehmen von Friederike, der Wittve Friedrichs von Stedern, 100 fl. Rh. zu 7 Procent auf und verpfänden ihr dafür 3 Hufen Land vor Pattensen, welche die genannten von Neden zur Zeit unter ihrem eigenen Pfluge haben. — Copie saec. XV. im Copialb. № III.

* 160. 1452. dominica Letare. Cord, Jürgen und Dietrich Gebrüder von Lathusen verkaufen dem Probst Heinrich und Convent zu Wülffinghausen eine Hufe Landes zum Snybberode für 30 Pfund Pfennige. — Copie saec. XV. im Copialb. № III.

161. 1453. feria VI. post fest. s. Michahelis. Elisabeth von Stedern und der Convent zu Werder (Marienwerder) bei Hannover zeigen dem Herrn Dietrich Ballistarii an, daß sie, durch Resignation ihres bisherigen Probstes verlassen und verwaist, ihn zum Probst erwählt haben. — Copie saec. XV. im Copialb. № III.

162. 1454. des dinxdages na der hil. dryer koninge daghe. Hermann Mügel, Bürger zu Hannover, versetzt dem Kloster Wülfinghausen für 30 fl. Rh. seine zwei Pfannen auf der Saline zu Mündler und sein Gut zu Netelredere. — Aufcultirte Copie saec. XV. im Copialb. *N^o III.*

*163. 1454. des dinxstages na s. Matthias dage d. hilg. apost. Heinrich Probst, Gisle von Rössing, Priorin, und der Convent zu Wülfinghausen verpflichten sich eine Pacht zu bezahlen von den zwei Pfannen zu Mündler auf dem Salze und anderm Gute, das ihnen Hermann Mügel, Bürger zu Hannover, wiederkäuflich verkauft hat. — Copie saec. XV. im Copialb. *N^o III.*

164. 1455. April 26. Indulgenzbrief des Paul Tappe, Provincialgeneralis u. s. w. für Ernst Struven und seine Frau Jutta. Original im Copialb. *N^o III.* Das aufgedrückte Siegel ist abgefallen.

165. 1455. Juni 30. Appellation und Sentenz von Hermann Reserling, Decan von SS. Johannis et Dionysii zu Hervord, in Sachen Arnolds Boghet gegen die Aebtissin Ermegardis und den Convent des Stifts Fischbeck wegen Verleihung der Capelle S. Mariae in der Stiftskirche zu Fischbeck. — Copie saec. XV. im Copialb. *N^o III.*

*166. 1455. uppe den avend s. Katherinen. Johannes Koppernaghel und seine Schwester Greteke überlassen dem Rath zu Eldagsen ihr Haus, belegen bei Tylken Remnaden Hause an der Rütteken Strafe uppe Kufens Ort zu Eldagsen, zu beliebiger Verfügung. Ein Schilling Lübisck soll davon in der Osterwoche dem Kirchherrn gegeben werden, damit er für das Seelenheil der Koppernagelschen Familie bete. Es wird auch ausbedungen, daß kein Jude in dem Hause wohnen soll, oder sonst Jemand, der der heiligen Kirche offenbar zuwider lebt. — Copie saec. XV. im Copialb. *N^o III.*

167. 1456. feria III. post fest. s. Dionysii. Probst Heinrich, Priorin Gisel von Rössing und der Convent zu Wülfinghausen thun die obersten drei Höfe zu Remwersen an Volkmar Schomaker und seine Hausfrau Ilsebey gegen einen Zins von 4 Himpten Hafer und 2 Hühnern aus. Des-

gleichen an Heinrich und Adelheid Koten zwei Stücke zum Ausroden hinter Dydersen bei der Mühlenwiese gegen einen Zins von 4 Scheffeln Hafer. Desgleichen nehmen sie von ihren Dienern Henning Kock und dessen Frau Lenike 30 fl. auf, wofür kein Zins bezahlt werden soll, so lange dieselben auf dem Klosterhofe bleiben, sonst aber ein Zins von 2 fl. — Zusammengestellt aus verschiedenen gleichzeitigen Notizen von einem Blatte, welches als Concept gedient zu haben scheint, im Copialb. *N*. III.

168. 1457. sondaghes vor s. Fabianus und Sebastianus. Contract zwischen dem Probst Heinrich von Wülffinghausen und Drewes Winters. Letzterer übernimmt um den dritten Theil, als Meier, so viel von des Klosters Länderei, als er mit einem Pfluge bauen kann. Dazu giebt ihm der Probst sieben Pferde für das Geld, das sie werth sind, was er zur ersten Sommersaat bedarf an Gerste und Hafer, und Heu und Hafergarben um die Pferde zu füttern, so lange das Gras wächst, und auch für 18 Morgen Wintersaat, was Drewes nach gängigen Preisen bezahlen soll. Dann will der Probst ihm auch Gras geben zu sechs oder sieben Fuder Heu und ihm die Mühle bei der Schmiede zur Wohnung eingeben mit Scheune und Hof, welche Drewes mitsammt den Zäunen in Besserung halten soll. Auch will ihm der Probst so viel gefelgetes Land geben, als Drewes besäet, wohingegen dieser, wenn er abzieht, dem Kloster eben so viel Land felgen soll. Herr Rudolf Stauwer, Herr Bertold Volken, Hans Sunderbeke, Hermann Bock und der Hofmeister Ernst als Zeugen. — Alte Copie im Copialb. *N*. III. in duplo; auf der einen findet sich in dorso die Abrechnung mit Drewes.

169. 1458. in s. Jurgens daghe mart. Hans Knighe zu Eldagsen bestimmt zum Seelenheil seiner selbst und seiner Hausfrau Gretete, ihrer Aeltern und Kinder und namentlich ihres Sohnes Johann Knigge, der ein Kirchherr zu Eldagsen war, die Aufkünfte seiner Schuldverschreibung auf der von Ilten Güter zu Adensen und auf eine von Zeinsen'sche Wiese zu Didersen zur Stiftung einer geistlichen Commisſie am Marien Magdalenen Altar in der Kirche zu Eldagsen,

deren erster Besizer Heinrich Knolle sein soll. — Original auf Pergam. im Copialb. *N^o III.* Das Siegel ist abgefallen.

170. 1460. an s. Bonifacius daghe des h. bischopes. Der Knappe Arend von Rössing kauft vom Stifte Wülffinghausen für 100 fl. Rhein. für sich, seine Hausfrau Gunne und Tochter Godele eine Leibzucht an des Klosters Zehnten zu Remwersen und Rovingen. — Copie saec. XV. im Copialb. *N^o III.* Auf der andern Seite des Blattes eine andere entsprechende Urkunde des Probstes Heinrich, der Priorin Anna von Volkem und des Convents zu Wülffinghausen, die undatirt ist, aber entweder gleichzeitig oder bald nachher ausgestellt sein wird.

171. 1460. an s. Clemens daghe. Statius Bock und seine Hausfrau Hille cediren ihrer Tochter Syge, die eine geistliche Jungfrau zu Wülffinghausen ist, und nach deren Tode dem genannten Kloster einen vom Bischof Magnus von Hildesheim, Ordenberg und Ordenberg Bock, dem obigen Statius, seinem Bruder Thymme und seinen Vettern Brun und Cord Bock besiegelten Hauptbrief vom Jahre 1440 an einer Hufe Landes zu Elze, welche die Eylifen Hufe heißt. — Copie saec. XV. im Copialb. *N^o III.* Die Urkunde ist interessant wegen der Münzverhältnisse der damaligen Zeit, namentlich hinsichtlich der Entwerthung verschiedener Münzsorten zwischen 1440—1460.

172. 1460. mytwekens vor Urbani. Probst Heinrich, Priorin Gisele von Rössing und der Convent zu Wülffinghausen und Herr Friedrich Primas, zur Zeit ein „vromissen here“ (Frühmessen Priester) zu Eldagsen, schließen einen Contract mit Hans Dedensen und Hausfrau Ilsebey, welche fünf Stücke Land, die verwachsen sind in dem Eichenbusche, die zum Frühmessenaltare gehören und nach der Haller hinabschießen, gegen eine Recognition von einem Pfunde Wachs an besagten Altar urbar machen sollen. — Copie saec. XV. im Copialb. *N^o III.*

173. 1460. sonntag Quasimodogeniti. Burgmannen, Bürgermeister und Rath zu Gronau vertragen den Probst Heinrich von Wülffinghausen mit Hans Knochenhauer

und Hans und Heinrich Finke um des Scheels willen, den sie zusammen hatten wegen der Rodenmolen (der Nonnenmühle vor Eldagsen). — Original auf Pergam. im Copialb. *N.* III. Das Siegel ist abgefallen.

174. 1461. in s. Agaten dage. Henning Durekop, senior, Bürger zu Hildesheim, stattet seine im Kloster Wülfsinghausen begebene Tochter Margarethe mit einem Leibgedinge von zwei neuen Pfunden Hildesheimischer Pfennige aus, welche Rente von seiner Braupfanne kommen und nach seiner Tochter Tode aus Kloster fallen soll. — Copie saec. XV. im Copialb. *N.* III.

175. 1462. dominica Cantate. Der Abt Heinrich des Cistercienserklosters Marienrode zeigt dem Kloster Wülfsinghausen an, daß er am nächsten Sonntage nach der Octave des Festes Visitationis Mariae seine neue Klosterkirche einweihen werde. — Original auf Pergament im Copialb. *N.* III. Das Siegel ist abgefallen.

176. 1462. am dage Divisionis Apost. Probst Heinrich, Priorin Anna und der Convent zu Wülfsinghausen und Hermann Bolemann, Vicar des Altars S. Georgii zu Pattensen, bescheinigen dem Kloster Loccum den Empfang der Pfandsomme, für welche das Kloster der Vicarie jährlich 4 $\frac{1}{2}$ Pfund Hannov. entrichten mußte. — v. Hodenberg, Cal. Urkundenb. Archiv Loccum p. 494.

177. 1463. in profesto Visitationis b. M. v. Bischof Albert von Minden giebt seinem Generalvicar in pontificalibus Johannes episcopus Missinensis, dem Probste Heinrich von Wülfsinghausen und Herrn Rudolf Barum, Rector der Pfarrkirche SS. Jacobi et Georgii zu Hannover, Auftrag, für die Nonnen der Klöster Wennigsen, Barsinghausen und Marienwerder geeignete Priester und Beichtiger von gutem Lebenswandel zu ordiniren und deputiren. — Original auf Papier im Copialb. *N.* III. Das aufgedrückt gewesene oblonge Wachssiegel ist abgefallen.

*178. 1463. in s. Valentines daghe. Probst Heinrich, Priorin Anna von Volkmern und Convent zu Wülfsinghausen genehmigen die Stiftung einer Commisſie am St.

Nicolai Altar in ihrer Klosterkirche durch Bertold Clot, Pfarrer zu Feldbergen, und Hermann Bolemann. — Copie saec. XV. im Copialb. III.

179. 1465. sabbato post Epiphanie. Bürgermeister und sitzender Rath zu Gimbeck, mit Consens des alten Rathes und der Gildemeister, verkaufen für 100 fl. Rhein. eine aus der Capelle auf ihrem Rathhause zahlbare Leibrente von 7 fl. an Frau Kunne, sel. Cord Slimmens Wittwe, und ihren Sohn Cord, und nach deren Absterben an Soffele und Ilse Bock, Hermann Bocks Töchter, Klosterjungfrauen zu Wülffinghausen. — Alte Copie im Copialb. III.

*180. 1467. Petri et Pauli. Testament des Cord Kulde, Priesters und Pfarrers zu Adensen. — Copie saec. XV. im Copialb. N^o III.

181. 1467. Laurentii. Wilhelm der Aeltere, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, belehnt Hans Rodejohan und Erben mit einem Hofe und vier Hufen Land zu Lotberghen und einer Hufe vor Eldagsen, welches Gut dem Herzoge von den Böcken verledigt war. — Original auf Pergam. im Copialb. N^o III. Das Siegel fehlt.

*182. 1467. fridages na Martini. Der Rath zu Eldagsen verhöret auf Ansuchen des Probstes Heinrich zu Wülffinghausen die Metteke, Hermann Smedes Wittwe, über die Frage: wie Hermann von Stemmen an das Lepelsche Land (zu Remsen) gekommen sei. Metteke sagt aus, zur Zeit als sie bei Hermann von Stemmen in Dienst gewesen sei, da kam zu ihm ein Junggefelle, der hieß Lepel, und wäre gern ein „Homann“ gewesen. Dem lieb dann Hermann von Stemmen auf Land ein Pferd mit Sattel, Schwert, Stiefel und Sporn und einer Armbrust. Mit dem Pferde und Zeuge ritt Lepel dann zu Herbord Honhorst, der sein Vormund war, und nach einiger Zeit kam er und brachte Pferd und Zeug wieder. Hermann von Stemmen war aber damals nicht in Eldagsen, sondern war Vogt zum Calenberge, und Metteke wollte das Pferd nicht im Hause haben. So band es Lepel in der Straße an den Speicher, wo es stand, bis Metteke es auf Vorstellungen des Bankvogts (oder Bauvogts?) Cord

Grepmeier hereinzog. So behielt denn Hermann von Stammen beides, Pferd und Land, bis er starb; auf dem Sterbebette aber bat er seine Hausfrau, sie möge dafür sorgen, daß das Land wieder an Wülffinghausen käme, was dieselbe in Gegenwart vieler frommen Frauen versprach. — Original auf Papier im Copialb. *N*º III. Das anhangende runde Wachs-siegel der Stadt Eldagsen mit der Hallermunder Rose ist noch erhalten.

*183. 1467. Martini ep. Hinricus praepositus, Anna de Bolzen, priorissa, et conventus in Wulvinghusen testantur, Albertum de Geynsen, Alberti filium, cum Hermannno de Stempne et Friderico Primes et aliis commendam, a Wilhelmo duce Brunsvicensi, praeposito et conventu in Wulvinghusen, senatu Eldagsensi, Alberti de Geynsen uxore Margaretha, Hermanni de Stempne uxore Ilse, Detmaro de Geynsen et Metta eius uxore, Johanne Knighe et Greteke eius uxore auctam, fundasse et inspectionem praeposito in W., senatui Eldagsensi, commendistae et seniori de Geynsen assignasse, jus patronatus autem praeposito et conventui in W. dedisse. — Auszug bei v. Spilcker, Handschr. Tom. XXIV.

184. 1468. in s. Gregories dage des hil. lers. Friedrich Primes, Frühmessenherr in der Kirche zu Eldagsen vor St. Catharinen Altar, giebt Hermann Molter und dessen Frau Ilsebe gegen eine Recognition von 1 Pfund Wachs seine verwachsenen Stücke Land, belegen bei dem Belighen Kampe, zum roden ein. — Copie saec. XV. im Copialb. *N*º III.

185. 1468. dinxschedages na Vocem jocunditatis. Contract zwischen dem Probste Heinrich von Wülffinghausen und Hermann Vogel, ähnlich dem Contracte mit Dreweß vom Jahre 1457 (s. oben *N*º 168). Nur finden sich hier Bestimmungen auf den Fall, daß einige der Pferde sterben sollten. Auch erhält Vogel noch, gegen Bezahlung, eine Kuh und zwei „sochkalver“ (Saugkälber), und die Kalberwisch (wahrscheinlich der heutige Kälberkamp am Wege von Wülffinghausen nach Mehle), um seine Pferde zu grasen.

Die Hühner jenseit der Befe sollen ihm gehören, die Hälfte soll er aber jedes Jahr dem Probst zu Hülfe der Kost abgeben. — Copie saec. XV. im Copialb. № III.

186. 1468. August 30. Bruder „Radulphus, major minister totius ordinis sancte Trinitatis et redemptionis captivorum“, zählt alle päpstlichen Privilegien und Indulgenzen seines Ordens auf und nimmt die Wittve Margarethe von Rathusen in die Brüderschaft seines Ordens auf. — Original im Copialb. III. Das aufgedrückt gewesene oblonge Siegel fehlt.

187. 1469. feria II. post Invocavit. Heinrich Probst, Anna von Bolhem, Priorin, und der Convent zu Wülffinghausen weisen den Scholaren Dyleman Hesse, der gern Priester werden will, auf den Tisch des Probstes und eine Capellanei an, bis sie weiter für ihn sorgen können. — Original auf Pergam. im Copialb. № III. Das Siegel fehlt.

188. 1470. des dinsedages na Purific. Mariae. Johann Danmayer versetzt für 3 Pfund Lübischer Pfenuige, wie dieselben in Eldagsen gängig sind, an Hans Richerdes und dessen Frau Berte seine drei Scheffelstücke auf dem Everdagsen Felde, die dem Eikhof gegenüber auf den Anger schießen, zwischen der von Feinsen zwei Stücken und dem Rampe der von dem Werder. — Copie saec. XV. im Copialb. № III.

189. 1471. mytwekens na Circumcisionis Domini. Herr Johann Voof, Herr Friedrich Prymas, Hans Rodejohan und Dietrich Knolle vertragen den Probst Heinrich von Wülffinghausen und seinen Meier Eggerd Verken dahin, daß der Probst dem Meier seine Länderei noch zwei Jahre lassen soll gegen einen Zins von 9 Malter Roggen, 9 Malter Hafer und 4 Malter Gerste; „keme aver mushere, hagel edder herschilt, dare scholde sek denne de provest lantse-deliken ane hebben.“ — Alte Copie im Copialb. № III.

190. 1471. am hilligen Palmdage. Die Knappen Aschwin und Johann von Ilten, von wegen der Herzöge Wilhelm des Aelteren und seiner Söhne Wilhelm und Friedrich von Braunschweig und Lüneburg, feiligen das Dorf Mehle

(d. h. erklären dasselbe für neutral). Original auf Papier im Copialb. *N^o III*. Die Siegel sind abgefallen.

191. 1471. am vridage vor Urbani. Einige Bürger zum Lauensteine verbürgen sich bei Herrn Bartold Kempen für 10 fl. Rhein., welche derselbe für ihren im Gefängniß zu Eldagsen sitzenden Mitbürger Hans Lodewyges bezahlt hat. — Original auf Papier im Copialb. *N^o III*.

192. 1471. Nov. 16. Notarielle Bezeugung, daß Werner von Gherden, Priester der Diöcese Minden, die infamen Injurien, welche er vor Zeugen zu Hannover gegen Jacob Lampe, Priester der Diöcese Hildesheim, ausgesprochen hatte, öffentlich und feierlich zurückgenommen habe. — Copie saec. XV. im Copialb. *N^o III*.

193. 1472. mydeweken na Oculi. Johann von Wettbergen und Cord Holtgreve, Knappen, quittiren über 12 fl. Rhein. Lösegeld für Hans Ludwig zum Lauensteine, den sie Heinrich von Schwichelt an der Woltbeke abgefangen hatten. Davon hatte der Hans Ludwig selbst sieben Gulden an Syverd Boek gezahlt und die übrigen fünf Gulden hatte Herr Bartold Kempe, Kirchherr zu Adensen, als Bürge bezahlt an Herzog Friedrichs Amtleute, Johann Born und Hermann Hafe. — Original auf Papier im Copialb. III. *)

*) Im Königl. Archive zu Hannover befindet sich noch folgendes interessante Document auf Papier: Ek Conradus Hallis, nu ter tijd perner sinter Jacopes kerken to Embeke, bekenne unde bethuge openbare in dussem breve, dat dusse jegenwordighe Diderck Sunderbeken umme salicheit siner selen begert heim to sokende dat hilghe cruse to Wullinghusen unde sinter Barwerde to Hildensem unde sus anders, wor gnaden unde aflate sint, unde is up dussem weghe eyn recht pelgrimme uth unde heim, unde bruket darto des fredes, den de heren unde vorsten darover ghegeven hebben. So bidde ik eynen itliken erwerdighen prester dem genannten Diderike van mynes orloves wegen mede to delende unde to rekende de hilgen sacramente, wor unde wanne ome des noit worde. Des to bekantnisse hebbe ik myn inghesegel ghedrucket up dat spacium dusses breves. Datum anno Domini M^o. CCCC^o. LXXII. up sinter Bartholomeus avent des hilgen apostels. (Das Siegel ist abgefallen.)

194. 1472. am mandage na Decollat. Joh. Bapt. Probst Heinrich, Priorin Anna und Convent zu W. schreiben an den gestrengen Wulfferd von Gerzen (Zerßen), Bogt zur Schauenburg, wegen einer vermeintlich bei den geistlichen Herren zu Wittenburg belegten Obligation. Der Sachverhalt ist unklar; so viel ist nur klar, daß dieses Schreiben mit dem folgenden Documente in Verbindung steht. Erwähnt werden Syverd von Bolzem, sel. Wulshard von Zerßen und sein Vater, Ewerd von Brüggem, Syverd und Herr Henning von Bolzem sel. und Heinrich von Bolzem sel., welcher Letztere der Vater der Priorin zu Wülffinghausen war. — Copie saec. XV. im Copialb. *N* III.

*195. 1472. am donredaghe vor alle Goddes hilghen daghe. Bartold Hulsberg, Bogt des Herzogs Wilhelm des Aelteren von Braunschweig und Lüneburg zum Calenberge, spricht den Probst Heinrich und Convent zu Wülffinghausen, so wie auch das Kloster Wittenburg, frei von aller Ansprache in Klagesachen des Knappen Ewert von Brüggem wegen einer vom Herzoge Heinrich ausgestellten Obligation. — Alte Copie im Copialb. *N* III.

196. 1473. Probst Heinrich, Priorin Anna von Bolzem und Convent zu Wülffinghausen nehmen von Henning Spilker, Bürger zu Hameln, und dessen Frau Jutta 50 fl. Rh. an Gold und 50 fl. an Gelde auf und verpflichten sich, denselben dafür jährlich zwei Fuder harten Korns, ein Fuder Roggen und ein Fuder Gerste nach Hameln zu liefern. Stirbt eins der Eheleute, so soll damit auch ein Fuder Korn todt sein. Sind Beide todt, so soll das Kloster sie mit Memoriaen begeben. — Copie saec. XV. im Copialb. III.

197. 1474. März 26. Heinrich Witgherwer, Canonicus von S. Bonifacii in Hameln und Commissarius des Bannes Dhsen, citirt bei Strafe der Excommunication den Pleban Dietrich Kothen zu Nettelrede, Henning Kothen zu Munder und dessen Frau, um dem Kloster Wülffinghausen wegen Schulden und Beschädigung an seinen Gütern Genugthuung zu leisten. — Original im Copialb. *N* III. Das Siegel ist aufgedrückt gewesen. Aus einer von gleichzeitiger

Hand in dorso geschriebenen Insinuationsbescheinigung erhellet, daß es sich um die Aufkünfte von einer halben Hufe, vier Morgen und zwei Hausstellen zu Messenkamp handelte.

198. 1474. donnerdages na dem sondage Exaudi. Syge, Lippolds von Rössing nachgelassene Wittwe, mahnt das Kloster Wülfsinghausen um 10 fl. betagter Rente. — Original auf Papier im Copialb. *N^o III.*

199. 1475. in dem avende s. Mathies ap. Probst Heinrich, Priorin Anna und Convent zu Wülfsinghausen verkaufen dem Hildesheimischen Bürger Borchard Meyger für 100 Pfund kleiner Pfennige eine jährliche Leibrente von 8 Pfund auf die Lebenszeit des Priesters Henning Schlüter und Henning Meygers, Borchards Sohnes. — Alte Copie im Copialb. *N^o III.*

200. 1475. am sonnavend na midvasten. Hermann Tileken schreibt an den ehrsamem Herrn Johann Goghreven, Amtmann, und den vorsichtigen Bartold Hülsebergh zum Calenberge wegen einer Streitigkeit zwischen ihm und dem Probst Heinrich und Kloster zu Wülfsinghausen. — Original im Copialb. *N^o III.*

201. 1476. August 10. und 1476. Septb. 23. Zwei höchst unleserliche Briefe des Abts Johann von S. Aegidii zu Braunschweig, Halberstädter Diöcese, der sich Conservator der Rechte, Privilegien, Güter u. s. w. des Klosters Wülfsinghausen nennt. — Original im Copialb. *III.*

202. 1477. in vigilia Circumcisionis Domini. Der Rath zu Gimbeck theilt das Testament Hermann Bocks mit, wonach derselbe unter andern seiner Tochter Ilse, die eine Klosterjungfrau zu Wülfsinghausen ist, und nach deren Tode dem Cord Slynme, Canonicus der Kirche S. Bonifacii zu Halberstadt, eine jährliche Mark Geldes aus seinem Hause in der Münsterstraße zu Gimbeck verschreibt. — Alte Copie im Copialb. *N^o III.*

203. 1477. s. Gorgonii. Probst Heinrich, Priorin Anna von Bolzem und Convent zu Wülfsinghausen nehmen von Herrn Eggerd Martens, Canonicus im Schüffelkorbe zu Hildesheim, um die Schuld zu bezahlen, worin sie von Krieges

wegen (orliges) gekommen sind, 100 kleine Pfund Pfennige auf und verschreiben ihm und seinem Schwesterohne Eggerd Schelen dafür eine jährliche Leibrente von 10. Pfund. — Copie im Copialb. № III.

204. 1479. dinxtag neist na Trinitatis. Herzog Wilhelm der Aeltere von Braunschweig und Lüneburg, für sich und seinen Sohn Herzog Wilhelm, befehlt allen Amtleuten des Klosters Wülfinghausen, Dorf Mehle und den Quanthof in der Fehde mit dem Bischofe von Hildesheim zu respectiren, bestätigt auch den Brief, den das Kloster vom Herzoge Friedrich darüber hat. — Original auf Papier im Copialb. № III.

205. 1480. Herbert von Rutenberghe, Knappe, bescheinigt, vom Probst zu Wülfinghausen 8 fl. Rhein. Rente erhalten zu haben, welche die geistlichen Jungfrauen zu Fischbeck ihm schuldeten. — Original im Copialb. III.

206. 1481. feria VI. post omnium sanctorum. Der Rath zu Gimbeck bezeugt, daß ihr Bürger Tile Bock gehalten sei, von seinem Hause in der Münsterstraße eine Mark Geldes jährlicher Rente an das Kloster Wülfinghausen zu zahlen, die jedoch mit 15 Mark Gimbeckisch abgelöset werden könne. — Alte Copie im Copialb. III.

207. 1482. ipso die Gereonis et sociorum. Tile Berner, sel. Siverds Sohn, Vincentius Berner, sel. Hansens Sohn, und Floreke von Tzersen vergleichen in Freundschaft den Probst von Wülfinghausen und die Männer von Zelde (Sehlde) um etlicher Zwietracht eines Wischblekes halber, welches dem Kloster verwachsen ist. Der Probst soll dasselbe vierkantig roden und machen, „alse dat na dem Quanthove betenget is“, und soll sich dann, so lange er Probst ist, des Rodens enthalten. Dies Blek mag er alle Jahr behagen, wenn ihm das Noth thut, und die Männer zu Sehlde sollen und wollen es dem Kloster hegen und nicht von ihrem Vieh (quek) fressen lassen. Um dem Kloster den Schaden zu vergüten, den es schon gelitten hat, soll ein jeder von den Männern zu Sehlde, der fahren kann, einen Balken oder Sägeblock aus dem „Bokenhegeger“ Holze oder aus dem Dudingers-

wolde (Duinger-Walde) holen und den nach Wülfinghausen führen. — Copie saec. XV. im Copialb. III.

208. 1483. am dage Elisabeth. Hans Lampe bittet den Probst Bartold von Wülfinghausen, seinem Knechte, den er mit fünf Hannoverschen Pfunden, wie sie zu Münder gänge seien, nach Adensen schicke, anderes Geld von den 20 Pfund, die der Probst ihm schulde, zu geben, weil sonst der Knecht zu Adensen viel daran verlieren werde. — Original im Copialb. III. Hans Lampe war der damalige Bürgermeister von Münder.

*209. 1484. am dage der elvendusent megede. Otto vom Werder, Erasmus von Bennigsen, Hermann von Bevern und Godehard vom Campe, Knappen, beurkunden die unter vorstehendem Dato auf dem Mosshause zu Gandersheim erfolgte abermalige Entscheidung Herzogs Friedrich von Braunschweig und Lüneburg über die weitläufigen Sachen, die entstanden waren zwischen dem Kloster Wülfinghausen und denen von Ilten wegen der Woltwische, die belegen ist oberhalb der Hallerburg bei der Haller. Das Kloster hatte besagte Wiese 141 Jahre lang besessen und dieselbe nach Urkund besiegelter Briefe von den Grafen von Hallermund gekauft, während die von Ilten, ohne allen Beweis, behaupteten, sie hätten dieselbe dem Kloster versetzt. Am Marien Magdalenen Tage hatte der Herzog vor dem mittelsten Porthause zum Calenberge die Parteien geschieden, aber die von Ilten hatten es sich daran nicht genügen lassen, sondern abermals gewalthätiger Weise des Klosters Heu aus der Wiese geführt. Der letzte Bescheid des Herzogs lautet natürlich wieder zu Gunsten des Klosters. — v. Spilcker, Handschriften Tom. XXIV. — Die fragliche Wiese gehört noch jetzt zur Klosterpachtung Wülfinghausen.

210. 1487. sonnavend vor Dyonisii. Dietrich Gakenhold, Kirchherr zu Volkersen (Völksen), und der Knappe Erasmus von Bennigen vertragen den Wülfinghäuser Probst Bartold mit den Gebrüdern Hans und Cord Deselissen, so daß Ersterer Letzteren 20 Pfund Lübisck auszahlt. — Original im Copialb. III.

211. Münden, 1489. dornstag na Reminiscere. Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg ersucht dringend den Probst Bertold Kempe zu Wülfinghausen, seinen Amtmann Heinrich Tempus zu Lichtenberg doch nicht mit geistlichen Forderungen und Banne zu beschweren. — Original im Copialb. III.

212. 1489. am hilgen sondage s. Petri in cathedra. Probst Bertold Kempe, Priorin Elisabeth von Stedern und Convent zu Wülfinghausen nehmen von Johann Trendeleken, Kirchherrn zu Spiegelberg, 120 fl. Rhein. auf und verschreiben ihm dafür eine jährliche Leibrente von 6 Maltern Roggen, 6 Maltern Gerste und 6 Maltern Hafer aus ihren Gütern zu Sehlde und Quanthof. — Copie saec. XV. im Copialb. *N*. III.

213. 1490. feria II. post festum b. Odalrici ep. Wulbrand von Heden, Domherr zu Hildesheim und Archidiaconus zu Förste, als judex und subconservator, excommunicirt auf Ansuchen des Probstes Bartold Kempen zu Wülfinghausen den Heinrich Delman zu Mehle. — Original im Copialb. III.

214. 1492. Septbr. 4. Dietrich Sunderbefe, ein Laie in Mainzer Diöces, hinterläßt durch letztwillige Verfügung einen jährlichen Zins dem Probst Bartold Kempe, der Priorin Elise von Stedern und dem Convente zu Wülfinghausen. — Copie saec. XV. im Copialb. III.

215. Romae 1493. pridie Kal. Aprilis. Pabst Alexander VI. ertheilt den Dechanten zu Magdeburg, zum Heil. Kreuz in Hildesheim und von S. Alexandri zu Gimbeck ein Commissorium, für die Wiederherbeischaffung und Conservirung der Güter der Klöster Wöltingerode, Frankenberg, Mariä Magdalenä zu Gimbeck, Wülfinghausen, Stederburg, Dorstadt, Heiningen und Escherde Sorge zu tragen. — Alte Copie im Copialb. III.

216. 1493. Joh. Bodecker, perpetuus vicarius in ecclesia S. Bonifacii in Hamelen, judex et vicearchidiaconus sedis Osen, ad preces conventus Wulvinghusani per Bernhardum Snor, syndicum oppidi Hamelensis, sibi pro-

latas, duos testes, nempe Ludolfum de Eltze, militem, et Margaretham ejus uxorem, in causa 200 flor. aur., quos Johannes comes de Spiegelberg Conrado Vathschild debuit, hic vero sorori suae Margarethae, uxori Conradi de Lathusen, dedit, quibus post mortem praedicti mariti Margaretha in conventum Wulvinghusanum sibi comparavit receptionem, super articulis audire debebat; Ludolfo vero, militi de Eltze, ob statum militiae et ob juramentum, quo duci Brunsvicensi adstrictus fuit, jurare nolenti, praestationem juramenti remittit, hoc vero a Margaretha ejus uxore praestitum est. — Findet sich so im Auszuge bei v. Spilcker, Handschr. Tom. XXIV.; nur ist der Auszug, der, wie das bei Spilcker oft vorkommt, sehr verworren ausgefallen ist, hier etwas verständlicher gemacht.

217. in conventu nostro Grevenalveshagen, 1493. in profesto s. Jacobi ap. Bruder Heinrich Bos, Vicar des Provinzials des Minoritenordens in der Provinz Sachsen, macht das Kloster Wülfsinghausen der guten Werke seines Ordens und der Schwestern von Sancta Clara theilhaftig. — Original auf Pergam. im Copialb. *N^o III.*

*218. 1494. an s. Bonifacius daghe des hil. bischopes. Probst Bartold Kempe, Priorin Elisabeth Ruscheplate und Convent zu Wülfsinghausen consentiren in den Verkauf einer Hufe und eines Hofes — Latgut des Klosters — zu Mehle seitens Dethmar Schomakers, des Pfarrherrn zu Eldagsen, an Heinrich Dleman und Erben zu Mehle. — Alte Copie im Copialb. III.

219. 1495. des sonnabendes in der quater-tempore in der hilgen vasten. Probst Bartold, Priorin Elisabeth Rusplate und Convent zu Wülfsinghausen geben auf 10 Jahre dem Tileke Rissenbrügge und Erben ihre Mühlenstätte auf der Saale ein gegen einen Zins von 4 Pfund Lübisch. — Original im Copialb. *N^o III.*

220. Sturwold, 1497. Nov. 22. Bischof Bartold von Hildesheim erlaubt dem Benedictinernonnen(?)=Kloster Wülfsinghausen zwei ihrer Nonnen nach dem Stift Obernkirchen

zu entsenden, wo man wegen Augenkrankheiten Hülfe bedarf. — Original im Copialb. *N^o III.*

221. 1499. März 26. Heyno von dem Werder, Probst zu S. Cyriaci vor Braunschweig und Domherr zu Hildesheim, thut dem Kloster Wülfsinghausen zu wissen, daß in Sachen der Geseke, Hermann Sprengers Wittve, gegen Conrad von Schwichelst senior „super spolio superioris partis castri Lutter“ das Interdict gegen Lektorn zu verkünden sei. — Original chart. im Copialb. *N^o III.*

222. 1499. Dec. 23. Conrad Zimmermann, Senior, und die übrigen Canonici der Capelle b. Mariae Magdalena zu Hildesheim, erwählen den vom Dr. Tilo Brandes, Probst zum Heil. Kreuze und Procurator des Lüneburger Bischofs und Hildesheimischen Domdechanten Dietrich Arndes, präsentirten Probst Bartold Kempe zu Wülfsinghausen zu ihrem Mitcanonicus und führen ihn in seine Präbende ein. — Original auf Pergament im Copialb. *N^o III.*

223. 1501. am sondaghe na Galli conf. et abb. Catharina geborne von Sachsen, Meissen und Thüringen, zu Braunschweig und Lüneburg Herzogin, bekennt, nachdem ihr Gemahl Herzog Erich zu Braunschweig und Lüneburg dem Kloster Wülfsinghausen die Dörfer Holtensen und Boizum in der Eldagser Gohé verpfändet, versetzt und verkauft hat, daß sie, die wegen ihrer Leibzucht dabei theilhaftig ist, damit einverstanden sei. — Alte Copie im Copialb. *N^o IV.* Vergl. Urfundenbuch *N^o 187.*

224. 1502. feria III. post domin. Jubilate. Dethmar Schuhmacher, Pfarrer zu Eldagsen, macht sein Testament. (Dasselbe gewährt manchen willkommenen Blick in das Innere eines damaligen Landhaushalts. Ich bemerke hier nur, daß er eine Summe Geld dazu hinterläßt, um ein Kreuzfenster über dem Altar in der Kirche zu Wülfsinghausen zu machen, und dem Kaland zu Münden seine Bibel vermacht. Sonst hatte der Herr Pfarrer jedenfalls mehr Speckseiten, Schinken und Würste und große Grapen und Kessel, als Bücher.) — Gleichzeitige Copie im Copialb. *N^o IV.*

225. 1505. freitag nach Exaudi. Bischof Jo-

hann von Hildesheim, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, bewilligt um fleißiger Bitte willen des ehrbaren Hans von Salder, Hans Berners und Peters von Weyge, seines Vogts und seiner Hofdiener, daß das Kloster Wülffinghausen Zeit seines Lebens bei dessen alter Ordnung und Herkommen bleiben soll. — Original auf Pergament im Copialb. *N^o IV.*

226. 1506. Febr. 17. Der Notar Rudolf Busse, committirt durch den Generalofficial Johann Esbecker zu Hildesheim, setzt Heinrich Kempe, Cleriker der Hildesheimischen Diöcese, in Possession des Altars in der Capelle S. Laurentii prope et extra muros der Stadt Münden. — Copialb. *N^o III.* in alter Abschrift.

227. 1506. mitweken ime hilgen passchen. Heinrich von Saldern der Aeltere schreibt an den Probst Bartold Kempe zu Wülffinghausen, um seinem Untersassen Hans Meiger zu Esbeck Recht zu verschaffen gegen Heyneke Olman zu Mehle. — Original im Copialb. *N^o IV.*

*228. 1507. Febr. 12. Bischof Johann von Hildesheim exercirt im Kloster Wülffinghausen das jus primaria-
rum precum für Figeke, Tymmo Bock's Tochter. — v. Spilker, Handschr. Tom. XXIV.

229. 1509. an s. Johannes daghe in dem wynachten. Wolbrand von Neden, Cords Sohn, kündigt dem Hennig Koyte, Vicarius zu St. Gallen in Hannover, das Gut, welches er demselben verpfändet hatte. — Original im Copialb. *N^o IV.*

230. 1509. Syverd Nymans, Kirchherr zu Hunsensen in der Herrschaft Homburg, quittirt dem Probst zu Wülffinghausen über 8 Pfund Lübisck betagter Rente. — Original im Copialb. *N^o IV.*

231. Sturwald, 1511. Bischof Johann von Hildesheim bestätigt den vom Kloster Wülffinghausen erwählten neuen Probst Heinrich Kempe, nachdem der bisherige Probst Bartold Kempe mit Tode abgegangen war. — Alte Copie im Copialb. *N^o IV.*

232. 1512. Anthonii conf. Das Kloster Wülffing-

hausen rechnet mit seinem Probst Heinrich Kempe ab. — Gleichzeitige Notiz im Copialb. *N^o IV.*

233. 1514. am avend s. Martini ep. Probst Heinrich Kempe, Priorin Elisabeth Kusplate und Convent zu Wülfinghausen, borgen von den Aelterleuten der Kirche S. Petri zu Münden 100 fl. Rh., welche sie an die Dörfer Holtensen und Boizum in der Eldagser Gohé wenden. — Gleichzeitiges Concept im Copialb. *N^o IV.*

234. 1514. sondages na Andree ap. Cord von Beltheim ladet den Probst Heinrich von Wülfinghausen zur Taufe seines Sohnes zu sich nach Goldingen ein. — Original im Copialb. *N^o IV.*

235. 1515. am guden donnerdage. Herzog Erich von Braunschweig und Lüneburg bittet den Convent zu Wülfinghausen dafür zu beten, daß er die Geschäfte und Handel, womit er jetzt beschweret sei, zu gutem Ende führe. — Original im Copialb. *N^o IV.*

236. 1515. Remigii conf. Johann Richerdes, Kirchherr zu Borry, bescheinigt den Empfang von 8 Pfund Rente, die ihm fällig waren von dem Kirchherrn zu Hunsenssen. — Original im Copialb. *IV.*

237. 1516. sabbato post Gregorii pape. Lude-
rus Bruns giebt dem Probst Heinrich Kempen zu verstehen, daß zur Durchführung seiner Sache bei dem Dr. Mathias — es scheint sich um eine Pfründe gehandelt zu haben, s. auch die folgende *N^o* — er wohl thun würde, zuzusehen, ob er nicht einen Wildbraten bekommen könne. Auch habe der Doctor einen alten grauen Klepper, den er gern verkaufen möchte, wenn er nur wüßte, wer ihn gebrauchen könnte. Er selbst bedankt sich für zwei Karpfen. — Original im Copialb. *N^o IV.* Der Brief ist halb deutsch, halb lateinisch geschrieben.

238. 1516. Amelung von Snetlage, Archidiaconus des Bannes Pattensen, investirt Heinrich Kempe, Priester der Hildesheimer Diöcese, mit der Vicarie S. Nicolai in der St. Nicolai-Kirche vor Hannover. — Original auf Pergament im Copialb. *N^o IV.*

239. 1517. III. feria post convers. Pauli.

Der Magister Egbert Niterth empfiehlt seinem Freunde, dem Stiftsherrn Lüder Brunswigt zum Heil. Krenz in Hildesheim, angelegentlichst den Ueberbringer des Briefes, der bisher dem jüngern Prinzen als Koch gedient habe und als solcher schwer zu ersetzen sein werde. Derselbe leide an Hydropisie und wolle jetzt seine Zuflucht zu den Nonnen in Wülfsinghausen nehmen, die, wie das Gerücht gehe, schon Manchem diese Krankheit vertrieben haben. — Lateinischer Brief; Original im Copialb. *N^o. IV.*

240. 1517. *dinxedag na Vocem jocunditatis.* Jost von dem Werder, Knappe, mit Consens seiner Bettern, Friedrichs und Ypollethen (Sippolyt) Gebrüder von dem Werder, belehnt Werner Winkelmann mit 3 Hufen Landes auf dem Ringerlaghen Felde bei dem Neuen Graben zu Gimbeck und mit einer Hufe Landes auf dem Tzersteder Felde. — Original im Copialb. *N^o. IV.* Das Siegel fehlt.

241. 1517. *Michaelis.* Probst Heinrich Kempe, Priorin Elisabeth Ruschenplatten und Convent zu Wülfsinghausen stellen Conrad und Heinrich, Vicarien zu S. Cyriaci vor Braunschweig, und Hermann, Gebrüderu Claren, eine Obligation aus über 50 fl. Rhein. und verkaufen ihnen dafür wiederkäuflich ihren Hof zu Nettelrede. — Original auf Pergament im Copialb. *N^o. IV.* mit anhängendem Siegel.

242. *Calenberg, 1517. sondach na Lucie virg.* Heinrich Werlanth, Vogt zum Calenberge, ersucht den Probst Heinrich Kempe zu Wülfsinghausen, am Tage des heil. Thomas von Canterbury eine Betmesse zu halten um einen steten Frieden des Landes und Frucht auf dem Felde, und daß Gott der Allmächtige in seiner göttlichen Gnade die Plage und Betrübniß der Pestilenz abwenden möge. Bei Strafe von 1 Pfund Wachs, an die Kirche zu geben, soll ein jeder, der zum Sacrament gegangen ist, diese Messe über in der Kirche bleiben. — Original im Copialb. *N^o. IV.*

243. 1518. *am avende Margarete virg.* Probst Heinrich Kempe bekennt, daß er für sein Kloster den Brüdern Hillebrand, Borchard und Cord von Saldern 56 Pfund Geldes für 7 Stiege Dielen schuldet. — Concept im Copialb. *N^o. IV.*

244. 1519. dominica post Ascensionis Dom. Arnold von Szersen, Schulmeister zu Elze, schließt einen Contract mit Rath und Bürgerschaft daselbst. — Original im Copialb. *N^o IV.*

245. 1520. März 29. Johann von Mandelslo, Probst zu S. Martini in Minden, als Subconservator delegirt von dem Conservator, dem Domdechanten Lambert von Snetthlage zu Osnabrück, hebt auf Ansuchen Eberts von Frencke, Officialen der Mindener Kirche, eine Excommunications-Sentenz auf. — Original im Copialb. *N^o IV.*

246. 1521. am dage der hilgen drier koninghe. Probst Heinrich Kempe, Priorin Elisabeth Ruschplatten zc. nehmen von Eggerd Schelen, Vicarius in der Kirche zu Hildesheim, 100 neue Pfund Hildesheim. auf und verschreiben ihm dafür 6 Pfund jährliche Rente. Nach seinem Tode fällt das Capital gegen ein zu feierndes Anniversarium ans Kloster. — Altes Concept im Copialb. *N^o IV.*

247. 1521. middeweken nach trium regum. Bulbrand von Oberg, Domprobst zu Osnabrück, und Heinrich Kempe, Probst zu Wülfinghausen, schließen einen Contract, wonach letzterer ersterem 10 Fuder guten, rothen, übergelegenen Weizen, das Fuder für 13 Goldgulden, nach Hameln zu liefern und mit seinen Gespannen einen Mühlenstein von Hameln auf den Domhof zu Hildesheim zu führen verspricht. — Original im Copialb. *N^o IV.*

248. 1521. März 1. Borchard Regenborn, Decret. Dr., Domherr zu Hildesheim und Archidiaconus zu Denstorf, fällt ein Urtheil in Sachen des Probstes zu Wülfinghausen gegen einige Leute zu Adensen. — Original im Copialb. *N^o IV.*

249. 1521. midtweken in den hilgen pingesten. Cord Berners, Vogt zum Calenberge, ersucht von wegen seiner Fürstl. Gnaden um Abhaltung einer Bedemisse, daß Gott der Allmächtige alle Sachen zu friedlichem gutem Ende führe. — Original im Copialb. *IV.*

250. 1521. mydweken Oculi. Probst Heinrich Kempe legt in Gegenwart des Meisters Lüder Bruns, Bartold Bodes und Heinrich Schlüters der Priorin Elisabeth Rusplatten

Rechenschaft ab über seine Verwaltung während der letzten zwei Jahre. — Concept im Copialb. *N^o IV.*

251. 1523. am avende Petri et Pauli. Ilse Rusplaten, Priorin, und der Convent zu Wülffinghausen bekennen, daß sie ihrem Scheunenvogt Hans Eggerdes 39 Pfund Pfennige schuldig sind. Erwähnt wird Herr Bartold Bodens seliger, „de tho der tid unse vorstender was“. — Original im Copialb. *N^o IV.* mit der Bemerkung: Anno 36 durch Valentin Borgerdes abbezahlt.

252. 1523. April 29. Probst Heinrich, Priorin Elisabeth und Convent zu Wülffinghausen präsentiren dem Herrn Amelung von Snetlage, Dombherrn zu Minden und Archidiaconus des Bannes Pattensen, einen andern Benefiziaten (Namen offen gelassen) zu der durch Bartold Bodens Tod erledigten Commende beim Altar S. Nicolai in der Pfarrkirche zu Pattensen. — Concept im Copialb. *IV.*

253. 1532. des achten dages s. Martens bis. Tilemann, Senior, und die Canonici der St. Marien Magdalenen Capelle binnen Hildesheim, „im Schottelkorbe“ benannt, quittiren dem Kloster Wülffinghausen über Empfang fälliger Zinsen. — Original im Copialb. *N^o IV.* — Diese Quittungen wiederholen sich regelmäßig vom Senior Tilemann, dem Senior Bertold, dem Senior Jacob u. s. w.

254. 1536. dominica post Viti. Johann Bodeker, ewiger Vicar beim Stift S. Bonifacii zu Hameln, fordert seinen Freund Thomas Bunnighem, „sermocinator“ in der Kirche S. Alexandri zu Gimbeck, auf, nach Hameln zu kommen und sich um die dortige Predigerstelle zu bewerben, denn daselbst habe man einen Prediger, den die Stiftsherrn gern los wären, weil er eine schlechte und äußerst verdächtige, „vehementissime suspicacem“, Weibsperson in seinem Hause habe. Der Rath gäbe 24 fl. Gehalt; dazu kämen aus dem Sterberegister und anderen Accidentien noch 30—40 fl., und wenn er einen guten Lebenswandel führe und keine verdächtige Person im Hause halte, so werde er von den frommen Brauern so viel Bier im Hause haben, daß er gar keins zu kaufen brauche. — Lateinischer Brief im Original. Copialb. *N^o IV.*

255. 1541. Dec. 28. Die Urkunde *N.* 180 bei v. Hodenberg muß eben um hundert Jahre später angefertigt werden; nur zum Jahre 1541, und nicht zu 1441, passen sowohl der Probst als die Priorin.

256. 1547. Michaelis. Ilse von Reden, Domina, Anna von Mandelsloh, Schaffnerin, Maria von Zersen und Godel Bock, Küsterinnen, und der ganze Convent zu Wülflinghausen gestatten ihrem Amtmann Conrad von Windheim wegen seiner getreuen Dienste, ihren Hof zu Nettelrede, der den Gebrüdern Klaren zu Braunschweig verlehrt ist, für 50 Goldfl. einzulösen und unter denselben Bedingungen zu besitzen, bis das Kloster ihn einlösen kann. — Original im Copialb. *N.* IV.

257. 1562. dinstags in den heil. ostern. Anna von Mandelsloh, Domina, Georgen Reich, Amtmann, Elisabeth Ruschenplat und Godel Bock, Küsterinnen, Anna Greven, Schaffnerin, und der Convent zu Wülflinghausen haben aus dem Testament der würdigen und ehrbaren Jungfer Ementia Barner 50 Joachimsthaler empfangen, deren Zinsen mit $3\frac{1}{2}$ Thaler an Margaretha Creuzkamp, ihre Mitschwester und eingegebene Klosterperson zu Wülflinghausen, fallen sollen, nach deren Tode das Capital an das Kloster fällt. — Original im Copialb. *N.* IV. — Ist das früheste in reinem Hochdeutsch abgefaßte Document unter den mir vorliegenden Archivalien des Klosters.

258. 1580. Joh. Bapt. Katharina Koppermedes, Mater, Fie Volten, Margaretha Steins und Engel Schraders, Schwestern und Jungfrauen des Klosters und der Versammlung zu Eldagsen, reversiren sich, daß die Rodemühle und 6 Morgen Land mit 2 Rothhöfen, unterhalb Eldagsen bei der Landwehr gelegen, welche sie vom Probst und Convent zu Wülflinghausen gegen einen jährlichen Zins inne haben, nicht an Fremde kommen, sondern wieder an das Kloster Wülflinghausen zurückfallen solle. Der Müller auf der Rodemühle soll auch des Klosters Bedarf an Rübsaat unentgeltlich schlagen und dessen Bedarf an Flachs umsonst hoken. — Original auf Pergam. im Copialb. *N.* IV. Das Siegel fehlt.

259. 1581. donnerstags nach d. pfingesten.

Jürgen von Gladebeck, Drost zu Wülffinghausen, quittirt über 100 Rthlr. als Abschlag auf die Hauptsumme, so ihm sein gnädiger Fürst und Herr auf das Stift Wülffinghausen verschrieben. Diese 100 Rthlr. hatte das Kloster von Erich Hundertpfund geborgt. — Original im Copialb. *N*. IV.

*260. 1581. Michaelis. Herzog Erich zu Braunschweig und Lüneburg hatte seinem lieben getreuen Georgen von Gladebeck für 15000 Rthlr. und Zinsen das Kloster Wülffinghausen verpfändet, und der Convent hatte sich klagend an den Herzog gewandt, ihm vorstellend, wie das Kloster in eine merkliche und fast unerträgliche Schuldenlast gesetzt und geführt werde durch den ansehnlichen Unterhalt von zwanzig Fudern Früchte nebst gebühlichem Heu, Hufschlag, Kleidung, Essen und Trinken und anderen Amtsgefällen und täglichen Nutzungen, so das Kloster dem Georg von Gladebeck zusammt seiner Hausfrau, seinen Kindern und alle seinem Gesinde an Jungen, Knechten und Mägden liefern muß, und wie sie ganz verloren sein würden, wenn nicht der Herzog den von Gladebeck ablege, oder ihnen erlaube, auf ihre Meiergüter Geld zu borgen und denselben abzulegen. Weßhalb der Herzog ihnen erlaubt, auf ihre Meierhöfe zu Nettelrede und Gimbeckhausen im Amte Lauenau, auf alle ihre Meierhöfe zu Eldagsen, Alferde und Wülffingen im Amte Calenberg, auf ihre Meierhöfe zum Rode im Amte Springe und auf ihre Meierhöfe zum Quanthof und Sehlde im Amte Lauenstein den obbemeldeten Pfandschilling zu entleihen und dieselben ihren Gläubigern einzuthun. — v. Spilcker's Handschr. Tom. XXIV. in extenso, nach einem von Bürgermeister und Rath zu Hildesheim auf Ansuchen des Amtmanns Conrad Büsing angefertigten Vidimus vom 15. September 1587.

261. Hildesheim, 1584. Octbr. 25. Anna geborne Rauscheplatin, Wolbrand von Stockheims sel. nachgelassene Wittve, quittirt dem Jürgen von Gladebeck, Großvogte zum Calenberge, und dem Jobst Teich, Reidemeister der Stadt Gimbeck, über 60 Rthlr. Zinsen auf 1000 Rthlr. Hauptsumme. — Original im Copialb. *N*. IV.

262. Wülffinghausen, 1590. am tage Galli.

Melchior Grube, Pastor zu Wülſinghaufen, quittirt dem Amtmann Büſing über 10 fl. Münze, die derſelbe an einige „umbloper“, die nicht ſchreiben können, bezahlt hat. — Original im Copialb. IV. Die Umloperſ ſcheinen Knechte geweſen zu ſein.

263. Hannover, 1590. Martini ep. Berend Luchteimeiger, Bürger zu Hannover, quittirt dem Amtmann Konrad Büſing zu Wülſinghaufen über 90 Rthlr. Zinſen, die ihm ſchuldig waren auf ſeinen Hauptbrief von 1500 Rthlr. — Original im Copialb. IV.

264. Calenberg, 1591. März 29. Johann Oſterwalt der Ältere quittirt dem Amtmann Conrad Büſing zu Wülſinghaufen über den Scheffelſchatz von des Kloſters Zinsleuten in den Bördörfern Geſtorfer und Eldagſer Gohē, nämlich von 17 Fudern 5½ Maltern und 2 Himpten 31 fl. 9 gr und 6 ð Goſlarisch. — Original im Copialb. N^o IV.

265. 1592. am avende Eſtomihī. Harmhan Lappe von Soife, Küſter zu Alferde, verehrt den Kloſterfrauen zu Wülſinghaufen ein Bekenntniß neſt Beichte und Glauben. — Original im Copialb. IV. Der Küſter ſchreibt Plattdeuſch.

266. Wülſinghaufen, 1595. März 10. Adelhēid von Langen ſchreibt dem Amtmann, ſie könne den Brief über die 40 Rthlr, den Probiſt Valentin geſchrieben und die ſelige Domina Beate von Bothmer unterſchrieben, von wegen der würdigen Domina ihrer Schwachheit halben, ſo eilig nicht finden, derſelbe ſolle aber fürder mit Fleiß geſucht werden. — Original im Copialb. N^o IV. — Die Schaffnerin des Kloſters ſchreibt Plattdeuſch.

267. Grüningen, 1598. Nov. 16. Heinrich Julius, poſtulierter Biſchof zu Halberſtadt und Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, ſagt dem Kloſter Wülſinghaufen zu, daſſelbe bei Gleich und Recht, auch zuſtehender Gerechtigkeit, in gutem Stande, Ehre und gedeihlichem Weſen in Gnaden zu erhalten und ſein gnädiger Landeſfürſt und Herr zu ſein und zu bleiben. — fertigt auch an daſſelbe ſeinen lieben getreuen Secretarien Heinrich Hartwig mit einer Werbung ab. — Original im Copialb. N^o III.

A. Verzeichniß der Pröbste des Klosters Wülfsinghausen.

Heinrich, aus dem Kloster Lammspringe, 1235, 1240, 1245.
Ludolph, 1263.

Florentius, nur mit F. bezeichnet 1286; 1289.

Hartmann, 1300, 1306, 1309, 1314; 1308 zur Brüderschaft des Klosters Lammspringe gehörig. Ein 1309 vorkommender Probst Hermann muß derselbe sein. Die Namen Hartmann und Hermann werden oft in Urkunden verwechselt.

Johann, 1323.

Bernhard, 1324—1358. Sein Leichenstein, worauf er in Amtstracht und betender Stellung zu sehen, findet sich in der Mauer einer Abtheilung der zur Klosterpachtung gehörenden Keller, welche wahrscheinlich ein Ueberrest des alten Kreuzganges ist. Darum steht folgende Inschrift, wonach er im Jahre 1358 verstorben ist:

H . LOCA . BERNARD' . BĀ . REXIT . OLES . QVI .
NARD' . DORM . ✚ .

POST . M . L . OCTO . C . TER . HVNC . TOLLAT . X .
I . COEL . ET . ETHER .

und die zu übersetzen ist: „Diese heiligen Orte regierte Bernard, der du dustest wie Narden. Er schlafte in Christo. Im Jahre 1358. Möge ihn Christus in den Himmel und Aether erheben“. Offenbar haben sich die guten Nonnen oder sein Nachfolger recht gequält die Reime Bernardus—nardus und C. ter—ether zu finden.

Hembold, 1359.

Eifo, 1360—1362.

Ludolf, 1367.

Heinrich von Herbergen, 1370—1376. Die damalige Priorin führte denselben Geschlechtsnamen. Ein Forstort in der Klosterforst, der oberhalb des Vorwerkes Farrensen mit der Domonial-Länderei zusammengrenzt, heißt noch jetzt der Herbergswinkel.

Ludwig, 1381.

Gottfried, in deutschen Urkunden Godecke, 1391—1416.

Johannes Woker, 1425—1438.

Heinrich Bodeker, 1440—1480.

Bartold Kempe, früher Kirchherr zu Adensen, zuerst als Probst erwähnt 1484, gestorben 1511. Er war auch seit 1506 Canonicus zu S. Mar. Magdal. in cartallo (im Schüffelkorbe) zu Hildesheim.

Heinrich Kempe, zum Probst erwählt und bestätigt 1511, kommt noch als solcher vor 1523. Im Jahre 1506 wird er auch erwähnt als Vicar von S. Laurentii zu Münden, und 1516 als Vicar zu S. Nicolai vor Hannover; 1529 war er Amtmann zu Coppenbrügge, nachdem er schon einige Zeit vorher als Probst zu Wülfsinghausen abgegangen war.

Valentin Burchardi, 1527—1541, der letzte katholische Probst, resignirt nach dem 11. Juli 1542 und zieht nach Hameln, wo er Canonicus war; † 1550.

Hans Herzog, von der Herzogin Elisabeth zum Verwalter und Amtmann angesetzt, 1542.

Conrad von Windheim, Vice-Canzler, 1544 Amtmann, † 1554.

Georg Reiche, 1554, † 1573.

Hennig Thieß, 1575 Amtschreiber, 1577 und 1579 Amtmann genannt, scheint dem folgenden untergeordnet gewesen zu sein.

Georg von Gladebeck, Drost und Pfandinhaber von Wülfsinghausen, 1579—1581.

Cord Büsing, Probst und Amtmann, 1581—1592.

Ernst Woltke, 1594—1613.

Andreas Eckhardt, 1615—1626.

B. Verzeichniß der Priorinnen, Dominä und Lebtfriinnen des Klosters Wülfsinghausen.

M. Priorin, 1263. Sie erscheint nur mit dem Anfangsbuchstaben ihres Namens; vermuthlich hat sie Mechtild geheißen. Ob sie die erste Priorin gewesen und ob sie die unmittelbare Vorgängerin der Elisabeth war, bleibt ungewiß.

- Elisabeth Bock, 1305—1343. Nur einmal mit Geschlechtsnamen erwähnt.
- Beatrix von Gadenstedt oder Beata von Goddenstede, 1344—1362.
- Sophie von Herbergen, 1367—1386.
- Helene von Gadenstedt, 1397—1402, gewöhnlich Lene genannt. Im Jahre 1402 wird auch eine Lene von Goddenstede Kusterin des Klosters genannt; entweder war also die Priorin zurückgetreten, oder es gab zwei verschiedene Personen dieses Namens im Kloster.
- Ilsebe, Priorin, 1404.
- Adelheid von Rettlingen, 1407—1416.
- Gese Bock, 1425—1432.
- Gisela von Rössing, 1439—1460.
- Anna von Bolgum, Heinrichs von Bolgum Tochter, 1461—1477.
- Elisabeth von Stedern, 1484, 1489, 1492.
- Elisabeth (Ilse) von Rauschenplatt, 1494—1523.
- Elisabeth von Bennigsen, ward Priorin 1525 und starb 1535.
- Beata von Bothmer, 1541.
- Elisabeth (Ilse) von Reden, Domina, 1545, 1547, 1556.
- Anna von Mandelsloh, Domina, 1562, 1571.
- Armgard von Mandelsloh, Domina, 1573, 1588.
- Sidonia von Mandelsloh, Domina, 1589—1603.
- Adelheid von Langen, Domina, 1603—1618.
- Armgard von Mandelsloh, Domina, 1618, 1624, 1626.
- Sophia von Bothmer, Domina, 1628, 1640.
- Anna Sophia von Reden, Domina, 1654.
- Sidonia von Alten, Domina, 1664.
- Dorothea Elisabeth von Zerbst, Priorin, 1673, 1679.
- Dorothea Sophia von Ilten, Priorin, nachher Aebtissin, 1680—1718.
- Ilse Catharina von der Kubla, zweite Aebtissin, gewählt 1718, starb 1743.

Henriette von Uslar, dritte Aebtissin, gewählt 1743,
gestorben 1778, im Alter von 91 Jahren.

Agnes Helene von Quernheim, vierte Aebtissin, erwählt
1778, gestorben 17. Juli 1800, 81 Jahre alt.

- Louise von Dachsenhausen, fünfte Aebtissin, erwählt
1800, gestorben 17. April 1807.

Julie von Schlepegrell, sechste Aebtissin, erwählt 1808,
gestorben 15. Januar 1852.

Jeanette Rumann, siebente Aebtissin, erwählt 1852.

IV.

Das Armenhaus Wangelist bei Hameln.

Mitgetheilt vom Pastor Hermann Müller zu Hameln.

Eine Viertelstunde von Hameln, an der Straße, welche nach Pyrmont führt, liegen einige alterthümliche Gebäude, die das in der Gegend wohlbekanntere Wangelist ausmachen; - das Ganze besteht aus einigen Wohnhäusern und einer Capelle. Die letztere ist, wie auch die Wohnhäuser, aus Holz und Steinen erbaut und trägt ein Thürmchen, in welchem eine Glocke hängt. Das Innere ist höchst einfach; bemerkenswerth möchten nur ein altes Altarblatt und ein alter, schmuckloser Taufstein sein. Neben der Capelle liegt ein kleiner Kirchhof, und vor derselben, an der Ostseite, steht das Bild des Ritters St. Jürgen, des Schutzpatrons der Reisenden, hart am Wege; daneben findet sich ein Armenstock.

Ueber den Ursprung des Namens Wangelist läßt sich nichts sagen; so viel scheint aber gewiß, daß hier um 1405 ein Dorf Wangelist stand, denn in einem Bayerschen Testamente von diesem Jahre wird dem Rathe der Stadt ein Hof „buten dem Dorpe Wangelist“ vermacht. Nach etwa 80 Jahren ist das Dorf verschwunden und die Einwohner desselben hatten sich in Hameln niedergelassen. An der verlassenen Stelle wurde von dem Rathe ein Leprosorium errichtet, das Jahr ist unbekannt; die beiden Provisoren wurden aus der Bäcker- und Schustergilde gewählt, was sich auch bis auf den heutigen Tag erhalten hat. 1469 stiftete Johannes Kreyenberg, Kirchherr zu Nerzen, die Capelle, deren Foundation nach den Urkunden ziemlich rasch eine reichere wurde.

Beim Verschwinden der Krankheit des Auszuges wurde

das Leprosorium in ein Armenhaus verwandelt, in welchem jedesmal 10 verarmte Bürger, auch mit ihren Familien, als Probener Aufnahme finden sollten, die sich jedoch mit einer gewissen Geldsumme (16 ₰) einkaufen mußten. Sie haben dafür außer Wohnung, Feuerung, etwas Land noch verschiedene Emolumente, Bier, Erträge von gewissen Sammlungen u. s. w. Wangelist erhielt auch immer nach alter Sitte den ersten Mailachs und später noch einen aus dem Herbstfange. Im Jahre 1689 wurde statt des Lachses das Pfund mit 12 resp. 9 *mgr* abgelöst.

In der Capelle wird alle 4 Wochen ein Gottesdienst gehalten, welchen der zweite Stadtprediger zu versehen hat, die täglichen Hausgottesdienste leitet der Glockenmann, der zugleich Küsterdienst vertritt und übrigens im Armenhause die Stelle eines *primus inter pares* einnimmt, wodurch er einige besondere Einkünfte und Verpflichtungen hat. Wegen früherer Ueberschuldung sind die Stellen augenblicklich nicht sämmtlich besetzt, jedoch steht zu erwarten, daß Wangelist bald wieder die regelmäßige Zahl von 10 Armen wird aufnehmen können.

Die historischen Quellen sind für Wangelist 1) ein in Saffian gebundenes, auf Pergament geschriebenes Büchlein, dem die beifolgenden Urkunden entnommen sind; es hat jedoch nur die Abschrift der Originale und scheint aus dem 16. Jahrhundert zu stammen; 2) eine ausführliche Beschreibung von Wangelist stellte der Syndicus Friedrich Palm im Januar 1733 zusammen; die Acte findet sich in der Registratur der Stadt. Sprenger, in seiner Geschichte Hameln's (Helmwig 1826) scheint ausschließlich nur diese Quellen benutzt zu haben.

1) Bischof Albert von Minden erlaubt den Provisoren von Wangelist, bei dem dortigen Siedenhause eine Capelle zu errichten. Minden, den 11. April 1466.

Albertus, Dei et apostolicae sedis gratia episcopus Mindensis, universis et singulis, ad quorum hae nostrae litterae pervenerunt notitiam, salutem in Domino sempiternam. Cum ex relatione pauperum leprosarii in Wangeliste nostrae dioeceseos didicimus, quatenus nunc a

decem, viginti, triginta, quadraginta annis et citra, sicut et ceteri parochiani, ecclesiam sancti Bonifacii Hamelen praefatae dioecesis tanquam parochialem visitare missam et alia audire divina, Deique verbo imbui et informari intime totiusque cordis sui devotione dudum intrare anhelassent, tamen quia propter nimiam distantiam ecclesiae parochialis praedictae, etiam quia morbo horrendo gravati in via saepius viribus corporeis destituti ipsam vererentur intrare et prohiberentur visitare, quapropter ipsorum nomine a nobis fuit humillime supplicatum, quatenus ipsis contra dictum defectum sive impedimentum de remedio salubri dignaremur providere et opportuno. Volentes igitur, prout tenemur, preces justa petentium exaudire et dictis pauperibus de remedio providere, tenorem praedictum concedimus, damus et admittimus causis ex praemissis, ut ipsi pauperes aut eorum provisores in supradicta parochia sancti Bonifacii in loco suae habitationis congruo capellam et altare in eo de novo erigere, construere, instaurare ac dotare valeant et possint ibidem coemiterium ecclesiasticum deputare et habere, ac etiam ut oldermanni sive provisores eorundem pro rectore ejusdem capellae et altaris sibi sacerdotem probum et honestum eligere et assumere possint toties, quoties necesse fuit et ipsis visum fuit expedire, qui etiam dictam capellam et altare regendi in eaque missam et alia divina legendi et exercendi ac eos sepeliendi plenariam et liberam habent potestatem, jure tamen dictae parochialis ecclesiae et alterius cujuscunque in aliis semper salvo et illaeso remanente. In cujus rei testimonium hanc nostram paginam nostri vicariatus sigilli appensione jussimus communiri. Datum in Minda anno Domini 1466, die vero undecimo mensis Aprilis.

2) Notiz über die Fundation und Dotation der Capelle zu Wangelist durch den Pfarrer zu Nerzen, Johann Kreyenberg, am 5. März 1469.

In den jaren unsers Heren na syner boert alser screft

dusent verhundert darna in dem neghen und sestighesten
 jare am sondage alser screff in der hylghen kerken Oculi
 mei in der vasten, do verlövede de deken und cappittel
 der kerken to Hameln here Johanne Kreygenberghe,
 kerkhern to Artelsen, dat he mochte buwen den armen
 lüden to Wangelyst eyne cappellen mit eynem kerkhove.
 Ock so gaf he by de cappellen 20 gulden, dar de older-
 lüde, von dem rade von Hameln na lude der fundacion
 darto seth, schullen rente mede kopen, und de rente
 schullen upbören de cappellan der kerken to Hameln, edder
 eyn ander vröm prester, de dartho seth worde von den
 olderlüden, wen de cappellan sümich were, und schullet
 alle sondaghe eyne mysse holden und dann den armen
 lüden eyne korte collacien unde sprecken den loven unde
 verkündighen de hylghen daghe. Were ock sacke dat
 de cappelle vorghinge und dar armé lüde woneden, so
 schullen de 20 gulden vallen an dat cappittel, des eck
 averst nicht en hope, dat dat schee. Ock wen de cappelle
 worde dan eynem anderen prester, de darf deshalven
 nicht gan to kore to Hamelen, wol dat he under hoersam
 steyt des deken. All wat oppert wert up dat altar, ys
 des cappittels, wat averst ghegheven wert in den block,
 hort der olderlüde, unde wat se sülven byddet. Ock
 schullen de cappellan edder wem de cappelle worde be-
 volen, des anderen daghes na der kerkwyge der cappellen
 bestellen 4 zeelmyssen und so veel vigilien in der klufft
 to Hameln, de veerden schal man holden in der cappellen
 unde bydden vor den vorscrevenen her Johanne Krey-
 genberch unde syne olderen und alle crysten zele, unde
 wen dat gescheen ys, schullen de olderlüde gheven eynem
 jewelcken prester eynen tüt (od. trüt = $\frac{1}{3}$?) schyllinck
 Hemelyscher münte. Ock hebben deken und cappittel
 vorscreven verlövet, kunne de genante her Johan Krey-
 genberch verlanghen by dem bisschöp von Mynden, dat
 de armen lüde moghen horen mysse, wen to Hamelen
 interdict oder cessacie were, unde grauve de secken...
 myt dem sacrament der hylghen kerken. Ock wen de

rente worde vermeret, so schullen de cappellan edder eyn ander prester meer myssen bestellen etc. All düsse punte love wy deken und cappittel na lude der fundacien etc.

3) Dotation der Capelle zu Wangelist durch Johann Kreyenberg und Hildebrand Gottwold. 1472.

Item na den jaren na Godes boerd, alser screeff dusent verhundert twe und seventych, do vorkoffte Helmych Hundertosse de junghe 2 mark Hemelyscher münthe, ghynghe nu tor tyt und sedlyck, der cappellen edder olderlüden to Wangelist alle yar tho passchen uth tho ghevende uth synem huss, hove und frygheyt twyschen Hinrich Lopels und Hinrich Schoneberges [husen] up Emmern strate vor 20 Rynsche gulden, de her Johan Kreyenberch dar tho bestellte, eer he to closter ghyneck; de 2 marck schullen de olderlüde boren und gheven se den cappellanen, edder we de cappellen officiirt, [schall se] sulves upboren. Und de cappellan schullen bestellen alle wecken eyne mysse in der gemelten cappellen. Ock mach Helmych Hundertosse de 2 marck wedderkopen, wen he wyl, na lude des instruments. Item dosulves lovede ock her Hyllebrant Gotwoldes, dat he ock na synem dode wolde bestellen 20 gulden, dar er ock scholde rente mede kopen und gheven den cappellanen edder anderen prestern. Und den scholde de cappellan noch eyne mysse holden in der wecken, dat von den 2 myssen myt der, de dar rede bestellet ys, in der wecken eyne vor de levendyghen [si], de andere vor de doden.

Hinricus Goltsmed notarius.

4) Bertold Grylhop schuldet der Capelle zu Wangelist 20 Rheinische Gulden auß einer Schenkung des Hildebrand Gottwold. 1472.

Darna alser screeff na Godes bort dusent veerhundert twe und seventych, do bekende Bertolt Ghrylhop vor syck und syne vrouwen Katherine und syne erven, dat

he schuldych were rechter wytlycker schult herrn Hillebrande Gotwoldes 20 Rynsche gulden von des huses weggen up dem nygen markede twysschen Hans Bock und Lüdeken Wytterock beleggen; vor de sülven 20 gulden verkoffte de gemelte Bartolt myt wylle syner vrouwen den olderluden to Wangelyst alle [jar] twe marck an dem sülven huss, hove und tobehorynge jarlycks to bedaghende up sinte Mychael, doch do beheelde he syck de gnade, dat he [dusse] twe mark den olderluden wedder mach affkopen, wenn he kan, edder we na om in dem sülven hus wonet. De rente schullen de olderlüde boren alle jar und gheven se dem cappellane, und de cappellan schullet bestellen noch eyne mysse, so dat dat instrument dar over ghemacket ludet undéinholt.

Hinricus Goltsmed notarius.

- 5) Lüdecke Witterock schuldet der Capelle zu Wangelist 10 Gulden. 1472.

Item darna alser screff dusent veerhundert twe und seventych, do bekande Lüdecke Wytterock vor meck notarius hyr under screven, dat von vrouwes name (?), der God gnedych sy, hedde kofft in synen huss, hove und tobehoringe eyne mark pennyge, als tho Hameln ghyng synt, vor 10 gulden, und de sülven mark edder jarlyks rente schullen ock boren de cappellane, edder we de cappellen officiirt von der olderlüde wegen, up dat se veel vlytigher de twe myssen, de dar alle wecken bestelt synt von hern Kreygenberges und hern Hyllebrant Gotwoldes wegen, sunder sümicheyt holden. Ock mach Lüdecke de mark pennyge den olderluden mit 10 gulden na lude des instruments wedder affkopen.

Hinricus Goltsmed notarius.

- 6) Bischof Heinrich von Minden bestätigt eine Urkunde des Bischofs Albert von Minden vom 8. April 1469, wodurch der von dem Wittenburger Canonicus Johann Kreyenberg, früher Pfarrer in Nerzen, gestifteten Capelle bei dem Sie-

Hameln vor Hameln 40 Tage Ablass und verschiedene Vorrechte verliehen werden, und verleiht seinerseits dieselben Rechte. 19. April 1475.

Hinricus, Dei et apostolicae sedis gratia episcopus Mindensis, universis Christi fidelibus praesentes nostras litteras inspecturis et audituris salutem in Domino sempiternam. Sane accepimus, quod dilectus ac devotus noster frater Johannes Kreyenberch, canonicus regularis ordinis S. Augustini beatae Mariae virginis monasterii in Wittenborch, Hildesiensis dioeceseos, in honorem Dei omnipotentis, matris suae gloriosae ac benedictae Annae in remissionem suorum peccaminum et fidelium animarum salutem quandam capellam novam pro utilitate et necessitate hominum leprosorum prope Hamelen nostrae dioeceseos, dum quondam rector parochialis ecclesiae in Artelsen extiterat, erexerat atque fundaverat bonisque temporalibus, quantum potuit, eandem dotaverat, atque bonis spiritualibus eandem capellam Artelsen a felicis recordationis praedecessore nostro elargiri et concedi impetraverat; insuper aures nostras humili et indefessa supplicatione, immo pulsatione non desistebat, quatenus per praedecessorem nostrum elargita et concessa approbare et confirmare necnon de thesauro nobis divinitus concesso praefatam capellam beatae Annae in salutem fidelium animarum studio devotionis ampliare et exaltare dignaremur; ejusmodi praedecessoris nostri litterarum tenor de verbo ad verbum hic est insitus, sequitur et est talis:

„Albertus, Dei et apostolicae sedis gratia episcopus Mindensis, universis et singulis Christi fidelibus praesentes nostras literas inspecturis, visuris et audituris salutem in Domino sempiternam. Sane, sicut accepimus, dilectus noster Johannes Kreyenberch, rector parochialis in Artelsen nostrae dioeceseos, in honorem omnipotentis Dei et beatae virginis Mariae necnon sanctae Annae, ejusdem beatae Mariae matris, novam capellam domui leprosorum extra muros oppidi Hamelen dictae nostrae dioeceseos

prope villam Wangelist contiguam, ut pauperes in domo illa degentes et ad eam confluentes magna quiete absque aliorum taedio Deo valeant deservire, de bonis sibi a Deo collatis pro suo ac parentum suorum et fidelium animarum remedio et salute erexit, fundavit et instituit et dotavit. Ut enim capella praedicta ferventius et devotius a Christi fidelibus frequentetur, omnibus et singulis Christi fidelibus capellam ipsam devote visitantibus et coemeterium ejusdem capellae cum oratione dominica et Ave Maria pro fundatore et animabus fidelibus sincere suppliciter orantibus, circumeuntibus manusque adjutrices pro luminibus et ornamentorum dictae capellae sustentatione et conservatione porrigentibus, quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis poenitentiis de quolibet patrono de progenie sanctae Annae patronae toties quoties misericorditer in Domino relaxamus; insuper ut fidelium devotio erga capellam praedictam augeatur, pauperibus praedictis in domo ipsa degentibus et pro tempore confluentibus auctoritate nostra indulgemus, ut interdicti et cessationis divinorum tempore dicta nostra auctoritate vel iudicium aut commissariorum in dioecesi nostra jurisdictionem exercentium positi clausis januis interdictis et excommunicatis exclusis missas et alia divina officia audire et illis interesse necnon in sanctae Annae patronae et dedicationis diebus singulis annis divina officia solennia publice apertis januis celebrare et celebrari facere possint et valeant tenore praesentium, plenariam in Domino largimur et concedimus facultatem, non obstantibus omnibus et singulis in fundatione dictae capellae cautis et expressis ac aliis in contrarium facientibus, quibus in hac parte derogamus expresse. In quorum omnium fidem et testimonium praesentes nostras literas exinde fieri et nostri vicariatus sigilli jussimus appensione communiri sub anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo nono, indictione secunda, die vero sabbathi octava mensis Aprilis."

Nos vero piis dicti fratris Johannis monitis et affec-

tionibus inclinati venerationem quoque suam in Domino esse devotam et religiosam ac consonam natione de omnipotentis Dei gratia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum in Domino multum confisi, omnia et singula copulatim vel disjunctim per praedecessorem nostrum in praeinsitis suis literis quibuslibet concessa et elargita approbamus, ratificamus et confirmamus atque pro confirmatis ratificatis et approbatis in perpetuum haberi volumus per praesentes, communicantes nihilominus et adjuvantes praefatae capellae sanctae Annae patronis compatronos, videlicet beatum Franciscum, sanctum Georgium et sanctam Elisabeth viduam, sic quod in eorum festivitibus fidelès utriusque sexus homines pro devotione ad capellam praefatam confluentes gratiam aliis inibi collatam eandem et illis noverint esse exhibitam, quare omnibus et singulis confessis et contritis hominibus praedictam capellam causa devotionis visitantibus ea, quae insuper dictis praedecessoris nostri literis contentae sunt, pro modulo suo facientibus necnon pro statu nostro nostrae ecclesiae felicitate orantibus duplicem portionem, videlicet quadraginta dies indulgentiarum, auctoritate praedecessoris nostri et nostra remissionem suorum peccaminum perpetuis temporibus toties quoties erimus largituri. Insuper ut devotio fidelium circa capellam praedictam ferventius augeatur, dictis leprosis et aliis utriusque sexus hominibus ad dictam capellam pro devotione confluentibus omnibus beatae Mariae virginis beataeque Annae ejusdem virginis matris, sancti Johannis evangelistae, beatorum Nicolai et Francisci confessorum et sancti Georgii martyris sanctarumque Catherinae virginis, Mariae Magdalенаe necnon sanctae Elisabeth viduae, patronorum et patronarum supradictorum, festis et profestis necnon dedicationis ejusdem capellae diebus singulis annis successive venientibus auctoritate nostra indulgemus, ut interdicti et cessationis divinorum tempore dicta nostra auctoritate vel iudicium aut commissariorum in dioecesi nostra jurisdictionem exercentium positi apertis januis, interdictis et

excommunicatis exclusis, missas et alia divina officia audire et illis interesse, celebrare et celebrari facere possint et valeant tenore praesentium plenariam in Domino largimur et concedimus facultatem, non obstantibus omnibus et singulis in fundatione dictae capellae cautis et expressis ac aliis in contrarium facientibus, quibus in hac parte derogamus expresse. In quorum omnium fidem ac testimonium praesentes nostras literas exinde fieri et nostri sigilli jussimus appensione communiri sub anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo quinto, die vero Mercurii decima nona mensis Aprilis.

7) Bestellung der Aelterleute von Wangelist auß der Bäcker- und Schuhmacher-Gilde zu Hameln. 1479.

Darna alser screft na der boert Godes dusent ver-
hundert neghen und seventych, do bath vorscrevener her
Johan Kreygenberch, to der tyt eyn frater to Wytt-
borch, den rad von Hameln, dat he oem tho wyllen wol-
den bestellen olderlüde na lude der fundacien uth twen
gilden to Hamelen, als becker unde schomaker. So sach
de raed von Hamelen an dat mylde begheert des hern
Johans Kreygenberges und senden up den kerkhof to
Hamelen Hans List den borghermester, de bestellede von
hetens weggen des rades twe uth den gemelten ghylden
na wyllen des gemelten hern Johans, als Henygk Ebeken
uth der schomacker ghyld, Hynryck Mathias uth der
becker ghyld, und altyt den syttenden borghermester to
Hamelen, de der cappellen schult vorwesen myt allem
vlyte. Ock wen der olderlüde welck afqueme oder storve,
so schal de ghyldemester der ghyld, der he uth storven
ys, myt dem syttenden borghermester tho Hamelen eynen
anderen in de stade kesen. Ock schullen de olderlüde
bestellen was und wyn to den myssen von der rente von
der boven (?) und von dem opper uth dem blocke, so
lange went der rente to kort wert, und gheven dem
cappellan jarlyckes ör rente, de to der cappellen unde
myssen kofft ys, edder laten se de cappellan sülves inne-

men na lude der breve, de se hebben. Ock wenn de cappellane sümich weren und bestelden nicht alle wecken 2 myssen, eyn vor de levendyghen, de andere vor alle crysten zelen, und de cappellan twyer edder dryer gutlicken vormanet worden, so moghen de syttende borghermester und de olderlüde eynem anderen vromen prester de cappellen bevelen. Ock schullen de olderlüde all jar reken vor dem syttenden borghermester und twen ghylidenmesters, lopet on wes tō na der rekenschop, dat schullen se na tyden keren in beteringe der cappellen und derghenen, de se officieren. All dusse punte hebben lovet Hans Lest borghermester, Denecke Steinhuss, Borchart Hundertosse, Hanss Bock, von der ghylde beyde weggen, her Johanne Kreygenberch al tyd wol to holdende na lude des instruments dar over gheven.

Johannes Korffmecker notarius.

8) Die Capelle zu Wangelist wird den Capellanen der Kirche zu Hameln befohlen mit 2 Messen wöchentlich. 1479.

Ock alser scref dusent veerhundert neghen und seventych yar na Godes bort, do bevol de ergemelte her Johan Kreygenberch de vorscrevene cappellen myt twen myssen in der wecke tho holdende na lude der fundacien den cappellanen der kerken to Hamelen, und talde oen to all klenode der cappellen, als kelck und mysswande, und se loveden vor dem gantzen cappittel, dat se wolden de twe myssen holden na wyse, als se bestelt syn. Und wert sacke, dat se sümich daranne weren, und de capelle daromme an den rad queme, der schullen se dem cappittel to antworten na lude des instruments darover gheven, dat in des cappittels bock ghescreven ys to ewyghen tūchnisse.

Johannes Korffmecker notar.

9) Bischof Heinrich von Minden bestätigt die Foundation der Capelle zu Wangelist und die Bestellung der Aelterleute, ertheilt auch den letzteren, wenn sie das Beste der Capelle fördern, 40 Tage Ablass. 1479.

In dem sulven yar alser screft na Godes bort dusent veerhundert in dem neghen und seventychsten yare, de erwerdyghe in God vader und herr her Hynrick byschop to Mynden bestedyghede und confirmerde alle punte und artickel ghescheen to wyllen und behoff der gemelten cappellen dorch den rad von Hamelen umme bede wyllen des ergemelten hern Johan Kreygenbergs, unde des to merer seckerheit hefft he syn seghl myt ein dorchsteken prestelen dorch de fundacien und instrument vorseghelt, und wen de syttende borgermester und twe olderlüde wene keset vor eynen olderman der cappellen, dat schal syn vest unde vulmächtich na lude des breves dar over ghegheven. Ock gyfft de gemelte herr den olderlüden, syttende borgermester und vortsetters der cappellen 40 daghe afflates, so vacken als se dat beste der cappellen vorderen.

10) Schenkung der Geschwister Bredemann zu Hameln an die Capelle zu Wangelist. 15. October 1480.

Na Godes boert alser screff dusent verhundert in dem achtigsten yar, des daghes vor sünte Gallen daghe, da gheven Herman und Küneke syn süster, gheheten de Bredemans, Gode to love und allen cristen zelen to troste by de cappellen sunte Annen tho Wangelist tho ewyghen tyden na lude und inholde eynes instruments dar over ghemaket eynen breff myt dren seghlen, als des rychters und der bysitters vorseghelt up Herman Grunteaphels hus by der Vischporten von 15 gulden, dar der vorscrevenen Herman und Künneken oldern hadden mede kofft in dem gemelten hus al yar up Passchen 15 schillinge und Michaelis dag 15 schillinge, so bynnen Hamelen ghyng synt, in düsser naghescrevenen wyse, dat de olderlüde to Wangelyst to sünte Annen cappellen schullen gheven alle yar den cappellanen tho Hamelen 16 schillinge der gemelten münte, edder eynem anderen vromen prester, de de cappellen regerde na lude der fundacien; davor schullen se jarlikes bestellen lucht, wyn und oblaten, so veel der in

der gemelten cappellen jarlykes noth ys, sunder ghebreck. Ock schullen all yar in sunte Franciscus daghe veer capellane und de predeker und de coster der kercken tho Hameln gan des morghens in de vorghescrevene cappellen und singhen darinne eyne lange vigilie und eyne zelenmyssen, unde bestellen dar na de homyssen von sunte Francisco, unde de predecker schall doen eyne collacien na wyse der kerke tho Hameln und bydden myt flyte vor düsse gemelte Herman unde Küneke Bredemans, oer oldern unde vor alle crysten zelen, vor all de dar ghestorven synt uth dem cappittel tho Hameln und alle ledemate der vorscrevenen kerken, ock vor alle, de da synt ghestorven uth dem rade von Hameln und uth der gansen meynheyt, und wen dat gescheen ys, so schullen de olderlüde gheven dem predecker veer wytte, dem coster 3 wytte Hemelyssche pennynge, so dar gynghe synt, unde den olderlüden melck eynen schyillingck dersulven pennynge; dat overgelt schullen de cappellane under syck delen. Ock hefft deken unde cappittel düsse vorscrevene punte und artickel wyllet und vulbordet, so dat instrument dat inhölt.

Hermannus Bartoldi notarius.

11) Verschiedene Cardinäle verleihen denen, welche die Capelle zu Wangelist an gewissen Tagen besuchen und derselben mit Geld zu Hülfe kommen, 100 Tage Ablass. Rom, 1. Juli 1489.

Rodericus Portuensis, Julianus Ostiensis, Marcus Penestrensis episcopi, . . . ecclesiae sancti Vitalis, Paulus ecclesiae sancti Sixti et Johannis, Michael ecclesiae sancti Marcelli presbyteri, miseratione divina sacrosanctae Romanae ecclesiae cardinales, universis et singulis Christi fidelibus praesentes litteras inspecturis salutem in Domino sempiternam. Splendor paternae gloriae, qui sua mundum ineffabili illuminat claritate, pia vota fidelium de ipsius clementissima majestate sperantium tunc praecipue benigno favore prosequitur, cum devota ipsorum humilitas

piis sanctorum precibus et meritis adjuvatur. Cupientes igitur, ut capella beatae Mariae virginis et sanctae Annae, Wangelist vulgariter nuncupata, situata prope oppidum Hameln Mindensis dioeceseos, congruis frequentetur honoribus et a Christi fidelibus jugiter veneretur necnon in suis structuris et aedificiis debite reparetur, conservetur et manuteneatur, librisque, calicibus, luminaribus, ornamentis ecclesiasticis ac rebus aliis pro divino cultu necessariis decenter muniatur, utque Christi fideles ipsi eo libentius causa devotionis confluant ad eandem et ad reparationem, conservationem, manutentionem ac munitionem manus promptius porrigant adjutrices, quo ex hoc ibidem dono coelestis gratiae uberius conspexerint se refectos, nos cardinales praefati, videlicet quilibet nostrum, de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus auctoritate confisi, omnibus et singulis Christi fidelibus utriusque sexus vere poenitentibus et confessis, qui dictam capellam in annunciationis ejusdem beatae Mariae virginis, sanctae Magdalenae, sancti Johannis evangelistae de mense Decembris, sancti Georgii et ipsius capellae dedicationis diebus festivitatum a primis vespere usque ad secundas vespere inclusive devote visitaverint annuatim et ad praemissa manus porrexerint adjutrices, ut praefertur, pro singulis festivitatum diebus praedictis, quibus id fecerint, centum dies de injunctis eis poenitentiis [misericorditer] in Domino relaxamus, praesentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum omnium et singulorum fidem praemissorum litteras nostras [exinde] fieri moreque solito sigillorum jussimus appensione muniri. Datum Romae in domibus nostris sub anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo nono, die vero prima mensis Julii pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Innocentii divina providentia papae octavi anno quinto.

V.

Zur Frage über die Abkunft des Bischofs Adilo
von Hildesheim.

Vom Dr. phil. Ernst Volger zu Wülflinghausen.

Die Lösung der Frage, von welchem Herkommen der Bischof Adilo oder Adelog von Hildesheim gewesen sei, scheint mir seit der Zeit, als ich Heft I. des Urfundenbuches dieses Vereins besorgte, wenige Fortschritte gemacht zu haben. Selbst das Erscheinen von Lünzel's Geschichte der Diocese und Stadt Hildesheim hat diese Frage nicht weiter gebracht. Auch dieser vortreffliche Forscher, der über einen sehr bedeutenden historischen Apparat zu verfügen hatte, muß sich damit begnügen, im ersten Bande S. 463 seines Werkes zu sagen: „Bischof Adelogs Geschlecht ist unbekannt. In den Jahren 1187 und 1188 kommen die Brüder Gerhard und Ekgerich als Verwandte des Bischofs vor. Erbgüter hatte dieser zu Hemeringehusen (1173). Rozebue und Andere machen ihn zu einem v. Dorstad.“

Ich habe neulich einmal wieder die Urfunden aus der betreffenden Zeit, so viel mir deren zu Gebote stehen, sorgsam geprüft, und das Ergebnis ist, daß ich die Frage allerdings nicht mit Bestimmtheit entscheiden, aber sie doch ihrer endlichen Lösung einen guten Schritt näher führen kann.

Zweierlei muß ich noch bevormorten. Erstens ist die Angabe, Bischof Adelog gehöre den Edlen Herren v. Dorstad an, ein ganz unbegründeter Einfall von Rozebue und Andern, und deshalb braucht er nicht widerlegt zu werden. Bei den Dorstädtern, deren Stammtafel ich ziemlich genau auf-

zustellen vermag, war der Name Arnold gebräuchlich und der fängt mit demselben Buchstaben wie Adelog an. Das ist der einzige Grund des Geredes, den ich habe entdecken können. — Zweitens ist eine Bemerkung über den Vornamen des Bischofs voranzuschicken. Der sehr variirende Name lautet in den Urkunden und Chroniken „Hadelhogus, Adelhogus, Atelous, Adelous, Adhelous, Adelhous, Adologus, Athelogus, Athilhogus“. Ueber die beiden ersten Silben kann kein Zweifel obwalten, aber was ist das hinzutretende ous, ogus oder hogus? Eine einzige Urkunde, und das ist eine Kaiserurkunde, die in Italien ausgestellt ist, wo man sicher noch besser Lateinisch schrieb als in Hildesheim, hat meines Erachtens die reinste Form des Namens, nämlich Adilo. Es ist ein regelrecht gebildetes Diminutiv auf o, aber anstatt es zu fleetiren, wie Otto, Ottonis oder Cono, Cononis, hat man es nach der zweiten Declination behandelt. So haben wir dann Adilous; das eingeschobene g oder h ist unorganisch und sprachlich leicht zu erklären. Wollen wir nun dieses Diminutiv auf seine Grundform zurückführen, so haben wir, da in dem Diminutiv keine Spur eines zweiten componirenden Elementes zurückgeblieben ist, die große Auswahl zwischen Athalgerus, Athalbertus, Athalboldus u. A. m.

Einen sichern Anhaltspunkt für die Untersuchung würde das bei Lünzel erwähnte Erbgut des Bischofs „Semeringehusen“ gewähren, aber wiewohl mir diese Angabe, das einzige Neue, welches ich hierbei aus Lünzel schöpfen konnte, sehr interessant und willkommen ist, so habe ich doch bis jetzt keinen Gewinn daraus ziehen können. Lünzel setzt zu dieser Angabe das Jahr 1173; um hat er aber in seiner chronologischen Zusammenstellung der über Bischof Adelog vorhandenen Nachrichten I, 473 zu diesem Jahre nur vier Regesten, die sich auf zwei bischöfliche Urkunden reduciren, und in diesen ist kein Semeringehusen zu entdecken. Die Angabe 1173 muß also auf einem Irrthume oder einem Druckfehler beruhen, und ich werde warten müssen, bis mir ein Zufall die betreffende Urkunde in die Hände spielt.

So müssen wir uns gänzlich auf die schon früher von

mir nachgewiesenen Bettern des Bischofs verlassen. Dieselben heißen Gerhardus und Eckericus, erscheinen, so viel mir bis jetzt bekannt ist, in sechs Urkunden des Bischofs als Zeugen, stets an bevorzugter Stelle, und werden in zwei Urkunden geradezu unter die *nobiles viros* und *liberos homines* gerechnet. Nur in einer einzigen Urkunde de 1183 kommen sie mit Geschlechtsnamen vor. Sie heißen *de Rimestide* oder *de Remstede*, und müssen einem Geschlecht angehören, welches am Südrande des Harzes, in der Nachbarschaft von Walkenried und Nordhausen zu Hause war und namentlich, wie aus dem Register des Prior Dringenberg im Walkenrieder Urkundenbuche hervorgeht, einige Güter zu Peffelde besaß — eine Familie, die nicht zu verwechseln ist mit den von Reinstede am nördlichen Rande des Harzes oder mit den selten erscheinenden *de Himstede* im Hildesheimischen. Wenigleich zu den Freien gehörend, war das Geschlecht doch wohl nicht von großer Bedeutung, und das mag erklären, weshalb die Brüder Gerhard und Eckerich auf ihre Verwandtschaft mit dem Bischofe Adilo sich etwas eingebildet haben. Sie nennen sich, besonders Gerhard, unter hartnäckiger Verschweigung ihres Namens mit Vorliebe „*cognatus episcopi*“, und selbst in einer am 28. August 1188 zu Nordhausen ausgestellten Urkunde Kaiser Friedrich Barbarossas erscheint — *inter nobiles viros* — *Gerhardus cognatus episcopi Hildensemensis*. Da will es fast scheinen, als habe der Bischof ihn dem Kaiser nur schlechtweg und etwas cavalierement als „mein Better“ vorgestellt, ohne seinen Namen zu nennen. Seit 1189 verschwindet Eckerich. In den Urkunden Bischof Berno's, des Nachfolgers von Adilo, wovon mir freilich nur sehr wenige bekannt sind, erscheint keiner von beiden. Nach der kurzen Regierung Bischof Berno's traten große Unruhen im Stifte Hildesheim ein. Bischof Hartbert hatte lange anzukämpfen wider den ghibellinischen Gegenbischof Conrad aus dem Hause der Herren von Querfurt und Burggrafen zu Magdeburg, der Heinrichs VI. und König Philipps Kanzler und Bischof von Würzburg war. Zu dessen Partei hielten sich viele Hildesheimische Große, wovon wir Einige durch einen

Brief Pabst Innocenz III. (lib. II. epist. 288) kennen lernen, Graf Adolf (von Schauenburg), die Grafen Hermann und Heinrich von Harzburg, Friedrich de Insula, und von Ministerialen Ruppold von Escherde und den Vogt Hugo. Mit den beiden letztgenannten finden wir die beiden Brüder einmal in Verbindung in der Urkunde von 1189. Es liegt nahe, anzunehmen, daß unsere Brüder von Remstede sich eine Zeit lang dieser Partei angeschlossen haben werden. Erst 1201 finde ich Gerhard, der sich natürlicherweise nun immer von Remstede nennen muß, wieder in einer Urkunde Bischof Hartberts und dann im Ganzen sieben Mal, zuletzt im Jahre 1214, als Zeugen in bischöflichen Urkunden. Von da an wird dieser Name im Hildesheimischen nicht mehr gehört; das Geschlecht wird sich in seine alte Heimath, in die Mainzer Diöcese, zurückgezogen haben.

Aber ich weiß noch von einem andern nahen Verwandten dieser Brüder außer dem Bischof Adilo, und das war der Graf Berthold von Scharzfeld, der Gerhard — und ohne Zweifel unsern Gerhard — seinen Neffen (nepos) nennt. Und dieser Berthold kann wiederum kein anderer sein, als derjenige Berthold, Sohn Sigebodos I. von Scharzfeld, welcher, wie wir wissen, vermählt war mit Fritheruna, Tochter und Erbin des Hildesheimischen Vicedominus Conrad Grafen von Wassel und der Gräfin Adelheid von Hallermund, weshalb er denn auch in der Chronik von Stederburg Vicedom von Hildesheim genannt wird. Wir dürfen wohl annehmen, daß Bischof Adilo thätig gewesen sein wird, diese gewiß vortheilhafte Partie für seinen nahen Verwandten zu arrangiren und daß die Brüder von Remstede, deren Mutter eine Schwester des Grafen Berthold gewesen sein wird, mit diesem Zuwachs ihrer hohen Verwandtschaft nicht unzufrieden gewesen sein werden. Damit wissen wir denn auch, wie das Dominium und die Jurisdiction über Wülfinghausen an die Grafen von Lauterberg gelangt war (Arch. Wülfinghausen p. 10). Damit lernen wir noch andere Verwandte Bischof Adilos kennen, denn wiewohl uns die Gemahlin von Bertholds Bruder Sigebodo II. zur Zeit noch unbekannt ist, so wissen wir

doch, daß dessen ältester Sohn Graf Heideureich I. von Lauterberg mit Beatrix, einer Schwester des Bremischen Erzbischofs Gerhard aus dem Hause Lippe, wahrscheinlich schon zu Bischof Adilos Lebzeiten vermählt war. Dadurch lernen wir denn auch den Canal kennen, wodurch so manche Sprößlinge der Dynastengeschlechter in der Diocese Mainz ihren Weg in das Hildesheimische Domcapitel gefunden haben werden, die Edlen von Bodenstein, von Seulingen, die Schwauringe u. A. m.

Ich stelle hier die Urkunden zusammen, woraus sich die Verwandtschaft zwischen dem Bischöfe, den Brüdern von Remstede und Barthold von Scharzfeld ergibt.

1) 1174. Juni 2. zu Westharingen. Bischof Adilos Urkunde für Heiningen. Layci: Ebertus de Wulferbutle advocatus, Bertoldus de Scartveld, Gerardus nepos ejus. — Bei Lünzel, Die ältere Diocese Hildesheim p. 379.

2) 1178. März 20. Bischof Adilo für die Kirche zu Gr. Lobke. Gerardus et Friedericus liberi homines. Lünzel, Die ältere Diocese Hildesheim p. 381, aus einem Copionale saec. XV. des Klosters zur Sülte. — Ich stehe nicht an, zu behaupten, daß anstatt Friedericus gelesen werden müsse Eckericus.

3) 1181. April 20., wahrscheinlich im Georgenberger Stifte ausgestellt. Bischof Adilo für Riechenberg. Unter den Zeugen: Edhelgerus de Ilvelde — Comes Sigebodo de Scartfelde et frater eius Bertoldus. Harenberg 1507 Heineccius 180.

4) 1181. Bischof Adilo für das Kloster S. Godehardi. Gerhardus et Eckericus fratres — Heitenricus filius comitis Sigebodonis de Scharfelde. Scheid, v. Adel, M. D. p. 489. Falke, Trad. Corb. 910. Bogell, Gesch. der v. Schwicheltdt, Urkundenb. 6.

5) 1183. April 20. Bischof Adilo wegen der Homburg. Am Ende der Layci beneficiati und vor den Ministerialen: Gerhardus de Rimestide et ejus frater Egkericus. Origg. Guelf. III, 549.

6) 1186. October 16. Georgenberg. Bischof Adilo für

Neuwerk. Bei der ersten Recognition vornan unter den weltlichen Zeugen: Gerardus cognatus episcopi, Eckericus frater ejus. Bei der zweiten Recognition: Dominus Bertoldus de Scartfelt, Gerardus cognatus episcopi, frater ejus Eckericus. Urkundenb. des hist. Ver. f. Niedersf. Heft I.

7) 1188. August 28. Nordhausen. Kaiser Friedrich I. für Neuwerk. — inter nobiles viros — Gerhardus cognatus episcopi Hildensemensis. In derselben Urkunde erscheinen Bischof Adilo, Graf Elger von Isfeld und Graf Sigebodo von Scharzfeld.

8) 1189. Bischof Adilo für das Kloster Mariemünster. Gerhardus cognatus episcopi. Erhard, Reg. hist. Westfaliae II. cod. dipl. p. 209.

Fragt man mich nun, welchem Geschlechte ich den Bischof Adilo zutheilen möchte, so antworte ich unbedenklich: am liebsten den Grafen von Isfeld und Hohnstein — bekanntlich ein und dasselbe Geschlecht, seitdem Graf Athalger von Isfeld die Erbtöchter des alten Hauses Hohnstein heimgeführt hatte. Ein directer Beweis ist freilich nicht zu führen, doch ist mir die Sache höchst wahrscheinlich. Wir haben gesehen, wie seine Verwandtschaft auf jene Gegenden am südlichen Abhange des Harzes hinleitet. In die Stammtafel der Grafen von Scharzfeld und Lauterberg ihn einzureihen ist nicht möglich; schon der Name Adelog sträubt sich dagegen. Die de Remstede sind mir weiter nicht bekannt und scheinen mir nicht wichtig genug. Aber ganz in der Nähe beider finden wir jene alten und bedeutenden Grafen von Isfeld und Hohnstein angesessen, bei denen der Name Athelgerus, wovon sich Adilo bequem herleitet, durch alle Generationen hindurchgeht. In den obigen Urkunden *N^o 3* und *7* sind wir schon zweimal dem Edhelgerus von Isfeld in Gesellschaft des Bischofs und seiner Verwandten von Remstede und von Scharzfeld begegnet. Ich halte auch ihn für einen der nächsten Verwandten des Bischofs, der gern die Gelegenheit benützt, seinem Bruder oder Oheim, oder was er sonst sein mag, ein Rendez-vous zu geben, wenn das Kaiserliche Hoflager oder Amtsgeschäfte den Bischof in seine Nähe nach Goslar zogen, so wie auch

seinerseits der Bischof, wenn er z. B. im Jahre 1188 den Kaiser von Goslar nach Nordhausen, Allstädt und Lizuid begleitete, sicher seine alte Heimath noch einmal besucht hat. Jener Adelger erscheint übrigens zu wiederholten Malen im Walkenrieder Urkundenbuche: 1178 Comes Adelgerus de Ilfeld, 1184 Adilgerus comes, 1184 Edilgerus comes de Honstein et filius ejus Edilgerus, 1188 comes Edelgerus de Honstein, 1197 Edelgerus comes de Honstein, 1204 comes Algerus de Honstein, 1215 Helgerus comes, Theodericus et Henricus filii ejus, 1217 Elgerus comes in Honstein annuentibus uxore sua et filiis Theoderico, Henrico et Elghero juniore clerico, 1219 Helgherus comes de Honstein cum assensu filiorum suorum Theoderici, Henrici, Helgheri senioris et Helgheri junioris u. s. w. Also zwei Brüder, die denselben Lieblingsnamen führen, was übrigens gar keine seltene Erscheinung in alten Stammtafeln ist. Ich erinnere hier nur an die beiden Brüder Luthard von Meinersen und an unseres Berthold von Scharzfels Neffen Burchard von Scharzfels, der drei Söhne des Namens Burchard hatte. Dabei fällt mir ein, zu fragen, wie kam denn der Name Burchard so plötzlich in die Familie von Scharzfels, ein Name, den sie bis dahin nicht geführt hatte. Die unbekannte Gemahlin Sigebodus II. mußte einen Vater Namens Burchard gehabt haben. Das könnte nun ein Burchard von Querfurt und Magdeburg, bei denen der Name sehr beliebt war, oder der Burchard von Wöltingerode, Harzburg und Woldenberg, aber auch — und der liegt viel näher zur Hand — ein Graf Burchard von Hohnstein gewesen sein, welchen ich ebenfalls im Walkenrieder Urkundenbuche im Jahre 1178 antreffe. Dessen Tochter könnte eine Schwester des Bischofs Adilo gewesen sein, aber eben so wohl könnte auch Adilos Mutter eine Gräfin von Scharzfels gewesen sein. Kurzum eine Verwandtschaft zwischen den beiden gräflichen Häusern ist höchst wahrscheinlich und war bei dem vielfach sich durchkreuzenden Besitz der Beiden auch sehr natürlich. Das Uebrige muß ich denen überlassen, welche mit den Urkunden und der Genealogie der Grafen von Hohnstein vertrauter sind als ich,

der ich außerdem noch in dem Nachtheile stehe, daß ich auf dem Lande und mit sehr dürftigen Hülfsmitteln versehen schreibe.

War nun Adilo ein Graf von Isfeld-Hohnstein, so mußte es einem Manne von so hoher Geburt leicht werden, zu dem Capitel des Domstifts zu Goslar zugelassen zu werden und dadurch seinen Eintritt in das Domcapitel zu Hildesheim und seine spätere Erhebung zum Bischof anzubahnen. Zudem lag ja das Goslarsche Stift so hart an der Gränze, daß es lange zweifelhaft war und ein weitläufiger Proceß darüber geführt wurde, ob es zu Hildesheim oder Mainz gehöre. Doch war es gewiß nicht allein Adilos hoher Stand, sondern vorzüglich das hohe Talent, welches wir an ihm kennen, was ihn bald an die Spitze der beiden Goslarschen Stifter SS. Simonis et Judae und des Petersberges brachte. Damals kamen die deutschen Kaiser noch oft nach Goslar, damals bestand noch die so genannte Kaiserliche Hofcapelle in vollem Glanze, die lange Zeit hindurch, man kann wohl sagen, ein Seminar für künftige Bischöfe und Erzbischöfe abgab. Der höchste Adel drängte sich zu diesem Stift, welches schnelle Beförderung, Bekanntschaft mit dem Kaiser und seinen Reichsfürsten, hohe geistliche oder glänzende höfische Würden versprach. Diesem glänzenden Capitel muß Adilo mit großen Ehren vorgestanden haben. Schon im Jahre 1156 Probst des Stifts zu Goslar erscheint er öfter in Urkunden als mancher höher gestellte Geistliche jener Zeit und man kann schon eine ganze Reihe von Regesten von ihm aufstellen, schon ehe er Bischof wurde. Der Hohenstaufischen Politik treu ergeben folgt er Kaiser Friedrich I. oft Schritt für Schritt, z. B. 1163 nach Mainz, von da nach Worms, dann nach Italien, wo wir ihn im Juni 1164 mit dem Kaiser zu Pavia finden. Im Juni und Juli 1168 war er beim Kaiser zu Würzburg, im Juni 1169 zu Bamberg u. s. w. So dürfen wir annehmen, er werde, lange ehe er Bischof wurde, schon mit Kaiser Friedrich I. vertraut und befreundet gewesen sein und manches dazu beigetragen haben, daß die Harzgrafen mit großer Treue und Aufopferung am Hause Hohenstaufen festhielten.

Ich habe schon oben bemerkt, daß ich Lünkel's Notiz in Betreff des Erbguts Hemeringehufen fürs erste nicht benutzen kann. Ich bemühe mich daher auch nicht, die Belegenheit dieses Ortes aufzufinden. Sollte es sich aber auch herausstellen, daß dieser Ort in der Nähe von Stadthagen oder in der Grafschaft Hoya, wo mir jener Name vorgekommen ist, belegen gewesen sei, so würde mich das in meiner Ansicht von der Abstammung Adilos wenig beirren. Kennen wir doch schon Regensteinsche und Werningeröder Besitzungen in jenen Gegenden an der untern Weser, — warum sollte es denn da nicht auch Hohnsteinsche Güter gegeben haben?

Ich habe die Spuren angegeben, die zur endlichen Lösung der Frage über die Abstammung Adilos führen müssen. Möchten doch Andere, die dazu in günstiger Lage sind, dieselben weiter verfolgen und uns bald mittheilen, was sie über Adilo und sein Geschlecht wissen.

Schließlich gebe ich hier aus meinen Sammlungen noch einen kleinen Nachtrag zu Lünkel's Regesten des Bischofs Adilo:

Im Jahre 1177, Mai 31. befand sich der Bischof „in Volana apud cellam S. Jacobi in archiepiscopatu Ravenatensi.“ S. Urk. Kaiser Friedrich I. für die Abtei Biburg bei Hund Metropol. Salisb. II, 207.

1182. III. Id. Aug. war er zu Nürnberg, in sollempnicuria, Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I. für das Nonnenkloster S. Mariae et Theodori zu Bamberg. Ussermann, Hist. Ep. Bamb. 402. Stumpf, Archiv für Franken, Heft 2, 63. Mon. Boica XXIX, 1, 443.

1184. VIII. Kal. Apr. zu Amelungsborn. Der Bischof überträgt dem Kloster Amelungsborn Güter zu Holthusen, die Graf Theodericus de Emme ihm aufgesandt hatte. v. Spilcker, Grafen von Everstein, Urkundenb. p. 20.

1186. Novbr. 28. zu Gelnhausen. Zeuge in der Urk. Kaiser Friedrichs I. für die Stadt Bremen. — Assertio libert. Brem. 262. Miesegaes, Brem. Chronik II, 313. Lappenberg, Hamb. Urkundenb. I, 241. (Sein Stellvertreter während dieser Abwesenheit scheint der Bischof Isfried

von Hageburg gewesen zu sein. S. Lünkel, Aeltere Diöcese Hildesheim p. 214.)

1188. August 28. zu Nordhausen. Zeuge in Kaiser Friedrichs I. Urkunde für das Kloster Neuwerk zu Goslar.

1188. Septbr. 21. apud Allstede. Zeuge in Kaiser Friedrichs I. Urkunde für Walkenried. Walkenrieder Urkdb. I, 27.

1189. Bischof Adilo eiguet dem Kloster Marienmünster ein Gut zu Brockhausen bei Schwalenberg. Diese interessante Urkunde habe ich erst neulich kennen gelernt aus Erhard, Regg. hist. Westfaliae II, cod. dipl. p. 209. Es ist darin die Rede von zwei verschiedenen Collationen, von denen die eine zu Nyenstide, die andere „ad piscinas“ Statt gefunden hatte. Wahrscheinlich war der Bischof bei beiden zugegen gewesen.

VI.

War Otto von Nienhus wirklich der letzte Sprosse der Grafen von Wölpe?

Vom Legationsrath a. D. von Alten.

In Nr. 34 des Wochenblatts der Johanniter-Ordens-Balley Brandenburg stellt Hr. v. Ledebur die Ansicht auf, daß Otto v. Nienhus, genannt Wilhelm v. Boldensele und bekannt durch die Beschreibung einer Reise nach Palästina, welche er um 1330 unternommen hatte, der letzte Sprosse des ums Jahr 1300 ausgestorbenen Geschlechts der Grafen von Wölpe gewesen sei. Bevor diese Ansicht, die auf den ersten Anblick den Anschein einiger Wahrscheinlichkeit hat, in die Litteratur der Reisebeschreibungen des Mittelalters Eingang findet, sei es uns gestattet, hier auf einige Bedenken aufmerksam zu machen, welche geeignet sein möchten, jene Ansicht als nicht vereinbar mit verschiedenen urkundlichen Nachrichten darzustellen.

Ueber Otto v. Nienhus und seine Reise sind zunächst die interessantesten Notizen nachzusehen, welche Dr. Grotefend in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1852, p. 209—286, am Schluß seiner Arbeit über die Edelherrn von Boldensele zusammengestellt hat. Was sodann den Namen „de Nienhus“ anlangt, so hat Hr. v. Ledebur ohne Zweifel Recht, denselben auf das 1242 in der Nähe des hentigen Fleckens Liebenau erbaute Schloß Nienhus oder Novum Castrum zurückzuführen. Dagegen müssen wir bestreiten, daß die Grafen v. Wölpe andauernd und namentlich zur Zeit ihres Aussterbens in einer so nahen Beziehung zu diesem Schlosse gestanden hätten, daß

man annehmen könnte, der letzte Sprosse dieses Geschlechts habe sich davon den Namen gegeben.

Wie es auch Hr. v. Ledebur gethan, müssen wir hier etwas näher auf die Geschichte dieses Schlosses eingehen.

Die alte Feste Benowe war bei Bruchdorf an der Aue, unfern ihres Ausflusses in die Weser, belegen, so sagt Verbeek (SS. R. Br. II, 183), Bruchdorf aber oder Bruchdorf war nach Grupen (Hannov. Beiträge de 1762 p. 1274) der südliche an der Aue gelegene Theil des Fleckens Liebenau, wo jetzt sich das Amtshaus befindet. Die Benowe wird von den Grafen von Oldenburg erbauet sein. Der im Jahre 1234 im Kreuzzuge gegen die Stedinger erschlagene Graf Burchard von Oldenburg residirte dort zeitweise (Hoy. VI, 12), und die Familien derer v. Büren und v. Hemenhusen, so wie die Mindener Cämmerer (Camerarii) waren dort anscheinend Burgmannen, wie sie es später in Nienhus waren. — Im Jahre 1241 überließen die Söhne dieses Burchard, so wie ihre Vettern, die Söhne des Grafen Heinrich III. von Oldenburg, an den Bischof Wilhelm von Minden unter andern Gütern auch die Feste Benowe, die Vogtei über Schinna und über Grundstücke im nahgelegenen Nephthhusen, so wie den Oberhof zu Arkenberg (Hoy. VII, 167). Die Anmaßungen des unruhigen Grafen Heinrich von Hoya werden die Grafen von Oldenburg zu diesem Verkauf bewogen haben. Nach dieser Zeit verschwindet die Feste Benowe, dagegen erfahren wir wiederum aus Verbeek (SS. R. Br. II, 184), daß Bischof Wilhelm (1236—1242) die Feste Novum Castrum oder Nienhus zu bauen angefangen, und wir müssen aus der Nähe des Oberhofs Arkenberg bei Nienhus (proprietas molendini in Erkenbergh siti juxta Novum Castrum. Würdtwein Nov. IX, 98) schließen, daß dies „neue Haus“ oder Schloß auf der Stelle des alten Benowe erbauet sei. Die Lage von Arkenberg etwas unterhalb des spätern Liebenau (Bruchdorf), also auch etwas unterhalb der alten Benowe, steht aus verschiedenen Urkunden fest, und wir dürfen wohl annehmen, daß Nienhus nur an die Stelle der alten Benowe getreten, wie denn etwa 100 Jahre später (1346), als die Grafen von Hoya sich der Feste Nienhus bemächtigt

hatten und sie schleifen ließen, aus ihren Trümmern die Burg Liebenau erbaut wurde (SS. R. Br. II, 190). Bei diesem Verlauf der Sache ist zunächst nicht abzusehen, wie — nach v. Ledebur — „Nienhus schon vor 1242 eine Burg und zwar in den Händen der Grafen v. Wölpe“ gewesen sein sollte? Die Urkunde bei Hodenberg (Gal. V, 17) kann dies unmöglich beweisen. In ihr meldet K. v. Welepe an T. (Dietrich) v. Bothmer, sodann an T. (Dietrich) v. Büren, dem Vogt und den übrigen Burgmännern (Castellanis) de Nova Domo, daß er an den zum Kloster Mariensee gehörenden Zehnten zu Bothmer, dem Ritter Johann Rage kein Unrecht einräume. Daß unter dem K. die Gräfin Cunigunde v. Wölpe, Mutter des Grafen Conrad, zu verstehen sei, ist nicht nachzuweisen; es kann eben sowohl den Grafen Conrad selbst bedeuten. Der Grund also, daß, weil die Vormundschaft der Gräfin Cunigunde nicht länger als etwa bis 1232 gedauert habe, auch diese Urkunde vor 1232 fallen müsse, ist nicht durchschlagend. Vor Allem aber beweiset die Urkunde das Gegentheil von dem, was v. Ledebur will. Der Graf v. Wölpe kann damals unmöglich in Nienhus gewesen sein, weil er in diesem Falle nicht nöthig gehabt hätte an die dortigen Burgmänner ein Schreiben zu richten. Die Form „Nova Domus“, dem deutschen Nienhus entsprechend, scheint anfangs mit der späteren Form Novum Castrum geschwankt zu haben, wenigstens nennt Bischof Johann am 5. Januar 1243 seinen damaligen Aufenthaltsort ebenfalls Nova Domus (Hoy. VI, 38).

Die Mindener Bischöfe hielten sich vielfach in Nienhus auf, ein weiterer Beweis, daß diese Feste nur sehr zeitweise in den Händen der Wölper befindlich gewesen sein wird. — Schon 1242 am 26. Nov. finden wir den Bischof Johann dort anwesend und neben ihm (ohne Zweifel als dortige Burgmannen) Conrad v. Mandelsloh und seinen Sohn Lippold, Hermann von Büren, Bernward und Heinrich v. Hemenhusen (Gal. V, 47). Er scheint das folgende Jahr 1243 gänzlich dort zugebracht zu haben, denn wir finden ihn dort im Januar (siehe oben Nova Domus), im Juni (Würdtwein VI, 413), im August wahrscheinlich (Hoy. VI, 39), und endlich im No-

vember (Hoy. VI, 41). Im Juni machte Bischof Johann den Ritter Conrad von Mandelsloh und eventuell dessen Sohn H. (Hartbert) zu seinem Burgmann (Burghauptmann) auf Nienhus und, im Fall der Zerstörung dieser Feste, auf der Burg Wölpe. Wir wissen, daß dies letztere Schloß nicht nur ein Mindener Lehen war, als welches es schon 1151 vorkommt (Spilcker I, §. 6. Not. 1) und noch nach dem Uebergang an Herzog Otto im Mindener Lehnregister verzeichnet ist (Sudendorf I, № 184), sondern daß der Besitz desselben selbst nicht einmal den Grafen ungetheilt zustand. Graf Conrad v. Wölpe hatte dieserhalb Verträge mit den Bischöfen Conrad, Wilhelm und Johann abgeschlossen (Würdtwein VI, 390. 404) und Bischof Wilhelm hatte 1239 die Edelherrn Bernhard und Dietrich v. Lo als Burghauptleute auf Wölpe gesetzt (Hoy. VIII, 49). Bischof Johann hielt sich ferner in Nienhus auf (wahrscheinlich) 1244 im November (Hoy. VI, 39), sicher im Januar 1246 (Gal. III, 110). Er stellte dort 1250 4 Urkunden aus (Gal. III, 140. 141. 146. 147) und wenn er dann am 10. Jan. 1252 dem Domcapitel von Nienhus aus schreibt, daß Graf Conrad von Wölpe ihm in dem vor dem Schlosse gehaltenen Lebensgericht die bisher vom Stift Minden zu Lehen getragenen Vogteien zu Sulingen, Smalförde und Heiligenloh zurückgegeben (coram Novo Castro multis honestis viris presentibus et astantibus nobis libere resignavit, Hoy. I, 10), so beweiset dies doch offenbar Nichts für die Behauptung v. Ledebur's, daß die Grafen von Wölpe das Schloß Nienhus unzweifelhaft als Mindensches Lehen besessen hätten.

Bischof Bedekind, der Nachfolger Johanns, scheint nicht weniger gern als dieser sich in Nienhus aufgehalten zu haben. Er stellte dort Urkunden aus 1253 (Gal. III, 170), 1254 (Gal. V, 58), 1254 (Hoy. VII, 33), den Zeugen nach zu urtheilen wahrscheinlich 1255 (Hoy. VII, 34) und 1258 (Gal. V, 64), sicher 1258 (Walzroder Urf. № 49), und als er im October 1260 einen heftigen Streit mit der Stadt Minden hatte, zog er sich wiederum nach dieser Feste zurück (Würdtw. XI, p. 13). Auch eine Kirche, wenigstens eine Capelle, muß

zu dieser Zeit in Nienhus bestanden haben; dafür zeugt der „Nicolaus sacerdos in Novo Castro“, der 1257 und 1258 erscheint (Gal. VII, 36. 38. Walsrode *N* 49), und wenn Edelherr Bernhard v. Lo, der vornehmste Burgmann in Nienhus, 1258 mit den übrigen Burgmannen im nahgelegenen Brucdorp ein Lehenſgericht hegte, vor welchem die vier Grafen von Wölpe erschienen, um die Mühle zu Nienburg an den Grafen Heinrich von Hoya zu verkaufen (Hoy. I, 18), so ging er auch wieder im April 1260 mit den übrigen Castellanen nach Wölpe hinüber, um einer Bergabung Seitens derselben vier Grafen von Wölpe von Gütern im nahgelegenen Dudenhusen beizuwohnen (Hoy. III, 37). Damals muß auch die Gräfin Salome von Wölpe, die Mutter der jungen Grafen, noch wohl gelebt haben, weil ein Camerarius comitissae unter den Zeugen vorkommt.

Hr. v. Ledebur führt als weiteren Beweis dafür, daß die Grafen von Wölpe die Feste Nienhus besaßen, die Vergleichsurkunde des Grafen Bernhard mit Bischof Otto von Minden an. Ueber das Datum der Urkunde kann kein Zweifel sein, da Bischof Otto schon 1275 starb. Sie kann nicht 1276 ausgestellt sein, datirt also vom 8. April 1270 (Hoy. VIII, 98). Sieht man sich die Bestimmung dieses zu Sachsenhagen abgeschlossenen Vergleichs genauer an, so bleibt kein Zweifel, daß der Bischof es war, der in die Enge getrieben war und Concessionen machte. Den beiden Geschlechtern, welche wir schon wiederholt als mit Burgmannslehen auf Nienhus begabt angetroffen haben, den v. Mandelsloh und v. Hemenhusen, werden diese Rechte in keiner Art geschmälert; nur die gegenseitigen Verpflichtungen näher festgestellt. Vom Grafen Burchard dagegen heißt es, daß er die Burg binnen 14 Tagen verlassen solle; den festen Thurm aber solle er sofort herausgeben (statim turrim restituat) und binnen jener 14 Tage seine Sachen aus der Burg abführen (medio tempore res suas deducet). Sieht dies aus, als ob Graf Burchard Rechte an dieser Feste gehabt habe? Gewiß waren es wenigstens keine Lehenrechte, welche durch die ihm versprochenen 300 Mark abgekauft werden sollten, sondern etwa Pfandrechte, wenn nicht Kriegs-Entschä-

digungen. Die übrigen Stipulationen des Vergleichs deuten auf mannigfaltige Eigenmächtigkeiten des Bischofs Otto gegen diejenigen seiner geistlichen Untergebenen, die durch Verwandtschaftsbande den Familien seiner Gegner angehörten. Er muß ein günstigeres Verhalten versprechen gegen den Sohn des Ritters Lippold v. Mandelsloh, der Mindener Domherr war, gegen die Tochter des Ritters Achilles v. Hemenhusen, die in Balsrode geistlich war; er mußte dem Mindener Domherrn Grafen Otto von Wölpe die Erlaubniß gewähren, 5 Jahre lang vom Stift abwesend zu sein. Die vorliegende Urkunde bezeugt somit nur eine zeitweise Besetzung der Feste Nienhus durch Graf Burchard, aber kein Lehensverhältniß des Letzteren zum Stift Minden hinsichtlich dieser Feste.

Die v. Mandelsloh blieben demnächst auch auf Nienhus sitzen. In dem Vergleich, den Ritter Hartbert senior v. Mandelsloh mit Bischof Volquin von Minden im August 1280 abschloß (Würdtwein XI, 70), sagt er: ihm oder einem Einzelnen seiner Erben solle immer ein Burgmannshof auf Nienhus eingeräumt bleiben, und es sollten jedesmal dem dort residirenden Mandelsloh 10 Mark jährlich als Burglehn angewiesen werden (*Mihi vel alicui ex meis heredibus singulari semper personae in Novo Castro castrensis assignabitur curia, et dabuntur mihi vel heredi meo residenti annuatim decem marcarum redditus pro castrensi*). Im nächsten Jahre (Febr. 12) finden wir dann den Ritter Hartbert junior v. Mandelsloh als Zeuge des Bischofs Volquin, als dieser zu Nienhus eine Urkunde ausstellte (Hoy. VII, 50). Hartbert junior scheint aber alsbald einem andern Mandelsloh, etwa seinem Bruder, mit Namen Ulrich, Platz gemacht zu haben, und dieser Ulrich interessirt uns wieder wegen eines sogleich zu besprechenden Umstandes.

Im März 1282 übertrug nämlich Bischof Volquin an Kloster Loccum das Obereigenthum des Zehnten zu Horne (südlich von Nienburg), welchen der Graf Gerhard von Schaumburg zu Lehen getragen. Wohl zu gleicher Zeit bezeugt Volquin, daß der Graf Gerhard ihm jenen Zehnten wirklich resignirt und den Ulrich v. Mandelsloh angewiesen habe, die fernere

Belehrung beim Bischof zu suchen, worauf Ulrich v. Mandelsloh und seine Ehefrau Jutta den Zehnten ebenfalls resignirt (verkauft?) hätten (Gal. III, 418, f. Not. 3). Sodann finden wir ein Schreiben des Grafen Gerhard, unterm 23. April 1282 von Plön aus gerichtet an seinen getreuen Ulrich von Nienhus (*sic*), worin er ihn wegen des Zehnten zu Horne an die Mindener Kirche verweist (Gal. III, 419). Endlich bescheinigt der Edelherr Bernhard v. Lo noch 1282, vom Kloster Loccum für den von seinem Schwiegersohn Ulrich verkauften Zehnten zu Horne Namens desselben 100 Mark ausbezahlt erhalten zu haben (Gal. III, 417); was derselbe Edelherr Bernhard und sein anderer Schwiegersohn Justaz von Münchhausen ebenfalls in jenem Jahre noch einmal bescheinigen (Gal. III, 417. Not. — Treuer, Münchhausensche Geschl. G. p. 16). Scheidt (Cod. diplom. p. 646) schiebt in dieser letzten Urkunde in den Satz: *ad manus Ulrici generi nostri* die Worte ein „*Olrici comitis de Regensteyn*“, was nach Vorstehendem offenbar falsch ist.

Hier finden wir also den Namen der Burg Nienhus zur Bezeichnung eines ihrer Burgmannen benutzt; ein Verfahren, welches in jener Zeit, nach Ausweis der Urkunden, eben nicht ungewöhnlich war und wohl häufiger vorkam, als jener von d. Ledebur vorausgesetzte Fall, daß ein Mitglied oder gar der letzte Sprosse eines Dynasten-Geschlechts sich nach einem höchstens in Pfandbesitz besessenen Schlosse benannt haben sollte. Wir werden auf diesen Ulrich von Nienhus zurückkommen. Auch von dem im Vergleich von 1270 als Nienhuser Burgmann erwähnten Achilles v. Hemenhusen haben wir den Nachweis, daß er noch 1284 in jener Feste sich aufhielt. In diesem Jahre stellte er dort nämlich einen Verzicht wegen Gütern zu Hemenhusen (Heimsen) und Elmenhorst aus, welche schon sein Vater, der ältere Achill v. Hemenhusen, an das Kloster Loccum verkauft hatte. Dieser Verzicht ward am 12. März 1284 zu Drakenburg vor Graf Burchard von Wölpe und sodann auch vor der Gräfin Ermengardis von Wölpe, etwa des Grafen Burchard zweiter Gemahlin, erneuert; endlich scheint Achilles auch zu Sassenhagen vor dem damals dort

residirenden Edelherrn Bernhard v. Lo, vor dem dortigen Vogt, dem schon genannten Justaz v. Münchhausen, und vor den dortigen Burgmannen, worunter Ludwig von Engelbostel, den Verzicht wiederholt zu haben (Gal. III, 226. 227. 228).

Wir kommen zu der dritten Urkunde, welche v. Ledebur anführt, um nachzuweisen, daß die Grafen von Wölpe im Besitz von Nienhus sich befunden. Am 28. October 1286 nehmen der Herzog Otto von Braunschweig, sein Oheim der Bischof Conrad von Verden, sein mütterlicher Großvater Graf Gerhard von Schaumburg, und seiner Mutter Schwestermann Graf Burchard von Wölpe den Bruder des letzteren, den Mindener Domprobst Grafen Otto von Wölpe, und mit ihm das Schloß Nienhus, die Stadt Minden und die Mindener Ministerialen in ihren besonderen Schutz und Obhut, jedoch nur für so lange als der Domprobst dies Schloß unter sich haben würde (*quamdiu sub se habuerit Novum Castrum*). Was auch immer der Grund dieser Maßregel gewesen sein mag, die ohne Zweifel gegen Bischof Volquin gerichtet war, so zeigt doch der letzte Zusatz, daß hier wiederum ein tatsächliches Verhältniß vorlag, dessen Dauer nicht auf sehr lange bemessen war; von einem Anrecht (Lehensrecht) an Schloß Nienhus ist offenbar nicht die Rede, sicher nur von einem Pfandrecht (Aspern II, 295). Wir ersehen nämlich aus einer Urkunde des Bischofs Volquin vom 12. Jan. 1287, daß der Bischof keineswegs aufgehört hatte seinen Vogt auf Nienhus zu halten (Gal. III, 461). Als damals Volquin Güter zu Reken, Deblinghausen und Stelle verpfändete, fügte er hinzu: *Quodsi aliquis eorum qui ad haec bona pertinet astrictus, interea decesserit, exodus ejus quod vulgariter ervedel dicitur, advocatus ecclesiae in Novo Castro et supradicti (die Pfandleiher) inter se equaliter dividunt; et jus quod hedemunt vocatur, si quid talium contigerit forsan casu, nec ipsi homines in predictis bonis manentes ad nullius prorsus nisi (?) Güntheri et suorum servitia compellentur.*

Wenn wir sonach allerdings noch eine Urkunde treffen, welche Graf Otto zu Nienhus in diesem Jahre ausgestellt hat

und worin er sich, wohl wegen enger Beziehung zu Herzog Otto und dessen Verwandten „tutor ecclesiae Mindensis“ nennt (Gal. III, 462), so war dieser Besitz doch nur ein getheilter und zwar ein einfacher Pfandbesitz, denn eine fernere Urkunde bei Würdtwein (XI, 121) belehrt uns ausdrücklich, daß Bischof Volquin im März 1289 Güter in der Umgegend von Minden verkaufte, um mit dem Erlöse die Schlösser Meineberg und Nienhus vom Domprobste Grafen Otto wieder einzulösen. Wir ersehen selbst aus einem etwas späteren Document des Bischofs Rudolf von Minden von 1295, daß wiederum ein Mitglied der Familie v. Mandelsloh ein Darlehen gegeben hatte, um die wegen Auslösung des Schlosses Nienhus vom Stifte gemachten Schulden abzutragen, „urgente nos et ecclesiam nostram onere debitorum pro recuperatione Novi Castri pro 45 marcis habendo (wohl HARTHERTO?) militi dicto de Mandelslo datis . . . (Würdtwein IX, p. 405).

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß kein Grund vorliegt, anzunehmen, der Graf Otto von Wölpe habe das Schloß Nienhus andauernd in Besitz gehabt. Er hat es nur im Frühjahr 1270 auf einige Zeit im gewaltsamen Besitz und von 1286 bis 1289 im Pfandbesitz gehabt. Wenn aber v. Ledebür noch speciell die Ansicht aufstellt, daß Graf Otto, nach dem Verkauf der Grafschaft Wölpe, sich nach Nienhus zurückgezogen habe, und daß es feststehe, daß nur nach diesem Schloß ein Sohn, wenn er einen solchen gehabt habe, sich habe nennen können, so müssen wir dem — abgesehen von der Frage, ob Graf Otto wirklich noch nach jenem Verkauf gelebt habe — entgegenstellen, daß der Bischof Gottfried von Minden wenigstens im Frühjahr 1305 das Schloß selbst bewohnte und dort zwei uns erhaltene Urkunden ausstellte (Gal. III, 574 und Gal. IX, 59), und daß er wiederum im Jahre 1315 dort war (Gal. III, 658).

Um endlich diese Notizen über das fragliche Schloß abzuschließen, und um zu zeigen, daß Nienhus nicht etwa nach des Grafen Otto Tode an die Oldenburger und Herzog Otto überging, wie das Schloß Wölpe, obgleich auch ein Mindener Lehn, dies that, sei noch erwähnt, daß 1320 die Brüder Bern-

hard, Bedekind und Ulrich v. Landesberg Mindener Burgmannen dort gewesen zu sein scheinen (Gal. III, 698); daß in demselben Jahre von dem Zolle beim Schloß Nienhus die Rede ist, den der Mindener Bischof Gottfried vergiebt (Wü r d t w. Nov. IX, 173); daß 1325 ein (Albert) Sabel unter den Nienhuser Burgmannen genannt wird (Hoy. VII, 84); daß im April 1326 Bischof Ludwig die Hälfte dieses Schlosses den Grafen Otto und Hildebold von Oldenburg für 400 Mark unter dem Beding verpfändete, es solle dem Bischof ein offen Schloß bleiben (Hoy. VIII, 141); und daß 1331, anscheinend weil diese Bedingung nicht erfüllt worden war, Bischof Ludwig sich mit den Grafen Gerhard und Johann von Hoya verband, um Nienhus den Oldenburgern wieder abzugewinnen (Hoy. VIII, 144). Die Feste ward damals erobert und 1334 geschleift.

Soweit die das oft genannte Schloß betreffenden Notizen, deren Uebersicht wohl kaum noch einen Zweifel an der Unhaltbarkeit der Ledebur'schen Hypothese übrig läßt. Die Lebensverhältnisse des Grafen Otto geben aber noch andere Momente an die Hand, die nothwendig zu demselben Resultat drängen.

Graf Otto von Wölpe, Graf Conrads dritter Sohn, erscheint überhaupt zuerst am 31. December 1258 (Hoy. I, 18); als Mindener Domherr zuerst im März 1263 (Hoy. VII, 44). Er scheint nach dem Tode Bischof Cuno's von Minden, Februar 1266, sich Hoffnung auf den bischöflichen Stuhl gemacht zu haben, wenigstens sagt Paulini (p. 29), daß die Wahl von dessen Nachfolger, des Predigermönchs Otto aus Stendal, streitig gewesen. Blieb diese Erwartung auch unerfüllt, so mag er doch Ansprüche auf die Domprobstwürde erhoben haben, welche der nunmehrige Bischof bisher bekleidet hatte, die derselbe aber beibehielt und zwar mit Bewilligung des Papstes (Wü r d t w. in X, p. 28). Erst im April 1270 findet sich ein neuer Domprobst Th. Vielleicht war dieser Hader eine der Ursachen der Fehde, welche durch den oben besprochenen Vergleich vom 8. April 1270 beigelegt wurde, obgleich nicht zu übersehen ist, daß Graf Otto sowohl 1268 als 1269 in persöulichem Verkehr mit Bischof Otto zu Minden war (Wü r d t w.,

XI, 45 und 48. Hoy. VII, 48). Wir sahen, daß Graf Otto in jenem Vergleich die Erlaubniß erhielt, 5 Jahre lang aus dem Stift abwesend zu sein. Er mochte beabsichtigen, in andern Stiftern sich nach einer hohen Kirchentwürde umzusehen. Hatte doch schon 1268 sein Vetter, Erzbischof Hildebold von Bremen — ein geborener Graf von Roden — versucht, ihn gegen den Willen des Domcapitels zu Hamburg zum Domprobst daselbst zu machen; was an dem ausdrücklichen Verbot des Papstes Clemens IV. scheiterte (Lappenberg, Hamb. Urkb. № 721. 735). Uebrigens machte Graf Otto keinen oder unbedeutenden Gebrauch von der Erlaubniß seines Bischofs, sich zu entfernen, denn noch 1271 im Juli war er in der Versammlung des Domcapitels zu Minden anwesend (Hoy. VII, 51). Er traf wohl schon Vorkehrungen, bei der nächsten Domprobstwahl sein Ziel zu erreichen, und wirklich finden wir ihn im Februar 1273 als Domprobst genannt (Gal. IV, 45). Was die Bezeichnung „Otto Mindensis electus“ unter diesen Umständen sagen will, welche in einer vom Edelherrn H. v. Hodenberg im Mai 1273 ausgestellten Urkunde (Gal. V, 79) vorkommt, ist nicht klar. Graf Otto wird unter diesem Titel seinem ältern im Range ihm gleichen Bruder Bernhard, dem Bremer Domprobst, vorangestellt, während doch die nächste Bischofswahl erst nach dem 18. November 1275 eintrat.

Auch für die Annahme v. Ledebur's, daß der Domprobst sich vor und nach der Zeit, wo wir ihn im Pfandbesitz von Nienhus sehen, in Mißhelligkeiten mit dem neuen Bischof Volquin befunden, liefern die Urkunden keine Belege. Im Gegentheil zeigt er sich ziemlich häufig zu Minden anwesend oder im Gefolge des Bischofs. So 1277 (Würdtwein XI, № 58. und Obernkirch. Urkb. № 64), 1279 (Hoy. VII, 56), 1280, Aug. (Würdtwein XI, № 70), 1280, Nov. (Walér. № 74), 1280, Dec. (SS. R. Br. II, 187), 1281, Jan. (Wippermann, Reg. Schaumb. № 209), 1281, Febr. (Reg. Schaumb. № 211), 1282, März (Würdtwein XI, p. 114), 1282, Juni (Reg. Schaumb. № 218), 1285, Mai (Hoy. VIII, 105) 1285, Dec. (Gal. III, 448 und Hoy. VI, 52). War sodann Graf Otto 1286 im Pfandbesitz von

Rienhus, so war er doch schon im folgenden Jahre beim Bischof, wie Hoy. VI, 26 beweiset und erhielt auch 1288 im August von diesem eine Curie zu Beckedorf für 100 Mark in Verfaß. Alles dies deutet doch keineswegs auf Mißthelligkeiten. Wichtiger als diese Andeutungen über die Stellung Graf Otto's zu seinem Bischof, sind aber die Bedenken, welche v. Ledebur's Auffassung der letzten Lebensjahre desselben entgegentreten.

Nach des Grafen Burchard Ableben, das im Jahre 1289, aber nach dem 25. Januar (Rippische Regesten. Anh. № 11), erfolgt sein wird, fand sich Graf Otto veranlaßt, weltlich zu werden. Dies ist aber nicht sofort geschehen, wie das „dominus terrae Welpiae“ im Vergleich vom 31. Dec. 1289 (Würdtw ein XI, 122) zeigt, auch nicht vor August 1290, denn damals stand Otto noch als Domprobst dem Mindener Domcapitel vor (Obernkirchen № 86), wohl aber vor dem 21. Juli 1291, wo Otto regierender Graf von Wölpe war (Pfeffinger II, 1064).

Daß Graf Otto sich auch verheirathete, sagt er in einer Urkunde von 1300 (Gal. III, 533), aber wer war seine Gemahlin? Bisher nahm man an, dies sei Salome die Jüngere, Gräfin von Roden oder Wunstorf, gewesen, die Schwester des Grafen Johann von Roden. — v. Ledebur muß dies leugnen, da es nach dem Mindener Chronisten feststeht, daß des Otto v. Rienhus Mutter aus dem Hause des Edelherrn v. Boldensele hervorgegangen. Da wir den Grafen Otto nicht für den Vater dieses Otto ansehen können, so bleibt für uns unentschieden, wer seine Gemahlin war. Für Salome v. Roden sprechen nur einige indirecte Beweise; denn allerdings könnte Graf Johann von Roden, als er den Grafen Otto 1291 seinen Cognaten nannte (Reyser, Hist. com. de Wunstorp. p. 49), und ihn unmittelbar neben seiner Schwester Salome als consentirend anführte, möglicher Weise seine Betterschaft zu demselben durch seines Vaters Schwester, Salome die Ältere, im Auge gehabt haben. Aber warum nannte er ihn denn nicht seinen Consanguineus, da die Urkunde, von altväterlichen Erbgütern handelnd, eben ausdrücklich auf dieses Ver-

hältniß hinwies? — warum wird nicht die Art und Weise der Urkunde de 1288, die ebenfalls über Rodener Erbgüter zu Ahlem handelt (Gal. VI, 64) beobachtet, wo Graf Johann von Roden zunächst des Consenses seiner Schwester Salome erwähnt, hinterher aber der Zustimmung der Grafen von Wölpe und der Edelherrn von Diepholz, die zu ihm in gleichem blutsverwandtschaftlichem Verhältniß standen? Von beiden heißt es dann: „in signum renuntiationis proprietatis, si quid juris in ipsa habere per consanguinitatis lineam videbantur.“

Noch unerklärlicher bleibt, wie noch 1303 der Edelherr Gerhard vom Berge den Grafen Otto seinen Cognaten nennen konnte (Gal. III, 562: proprietatem sicut eam ab Ottone, cognato nostro, de Welppe comite, tunc praeposito, habuimus), wenn dieser nicht Gemahl der jüngeren Salome, der rechten Nichte Gerhards, gewesen. Das Verhältniß Gerhards zur älteren Salome war nur eine entfernte Schwägerschaft, da Gerhards Schwester Jutta als Gemahlin des Grafen Rudolf von Roden jener Salome Schwägerin war, so daß der Salome Sohn, unser Graf Otto, unmöglich aus dieser entfernten Schwägerschaft her Gerhards Cognat genannt werden konnte. Auch des Grafen Otto nahe Beziehungen zum Grafen Johann von Roden, dem er in seinem gefährvollen Streite mit Herzog Otto von Braunschweig und dem Bischof Rudolf von Minden als Vermittler zur Seite stand (vergl. die Urkunden bei Würdtwein Nov. IX, 101 und 105; Ebstorfer Urk. bei Spilcker № 91 und Sudendorf № 160) und bei dem er sich in den letzten Tagen seines Lebens in Wunstorf aufhielt (Ebstorfer Urk. bei Spilcker № 95 und Gal. III, 547), deuten mehr auf eine Schwägerschaft als eine einfache Betterschaft.

Noch wichtiger wäre es, feststellen zu können, ob Graf Otto von seiner Frau — sei es nun die jüngere Salome von Wunstorf oder eine Andere gewesen — Kinder gehabt habe. Die Urkunde von 1300 (Gal. III, 533), wo er sagt: cum consensu uxoris nostrae et heredum nostrorum, scheint es anzudeuten. Dennoch sehen wir, daß er noch im folgenden

Jahre Wendungen gebraucht, welche eher auf das Gegentheil deuten. So sagt er einmal (Gal. V, 96): „Hoc etiam heredum nostrorum vel nostrae hereditatis possessorum posteritati fiducialiter commisimus“ und ein anderes Mal (Gal. III, 547): „Cum consensu nostrorum quorum interest heredum“. Diese Ausdrücke scheinen sich doch nicht auf Leibeserben zu beziehen. Entscheidender aber sind die Worte der Verkaufsurkunde selbst, durch welche kurz nach Otto's Tode die Grafschaft Wölpe auf den Herzog Otto von Braunschweig überging (Sudendorf I, 167). Der Verkäufer, Graf Otto von Oldenburg-Altbruchhausen, sagt dort: „Promisimus domino duci, quod filius noster omnia bona pheodalia, quae a viro nobili domino Ottone comite Welpiae pheodali titulo recepit, conferre debet jure pheodali, cuicumque vel quibuscunque saepe dicto domino nostro Ottoni duci placuerit, quandocunque vel quociuscunque ab ipso fuerit requisitus“. Wir sehen also, daß Graf Otto von Wölpe, weit entfernt die Grafschaft nebst Zubehör für etwaige eigne Kinder zurückzubehalten, schon bei seinen Lebzeiten seinem Urgroßneffen, dem noch sehr jungen Grafen Hildebold, die zur Grafschaft gehörigen Lehensstücke überwiesen hatte, und daß Herzog Otto, ungeachtet des Verkaufs der Grafschaft, diese Anordnung aufrecht erhielt und nur die weitere Verleihung dieser Stücke bei eintretenden Resignationen oder Erledigungen sich reservirte. Man erwäge gleich hier, daß dieses Abkommen den Oldenburgern noch auf lange Zeit ein Interesse an den Wölpi-schen Lehensstücken erhalten mußte und es somit nicht ganz eine leere Prätension gewesen ist, wenn sie noch nach diesem Verkauf den Titel eines Grafen von Wölpe führten.

Wir fanden also, daß Graf Otto den Uebergang seiner Besitzungen an die Nachkommen seiner Schwester Hedwig vorausgesehen und daß in dieser Voraussicht er Dispositionen zu Gunsten seines Urgroßneffen getroffen habe. Wäre ein solcher Entschluß möglich gewesen, wenn er selbst einen Sohn (den fraglichen Otto v. Nienhus) oder auch nur eine Tochter (die Klosterjungfrau Willeberge zu Mariensee de 1344) gehabt hätte? Würde er diese Letztere, die doch der Erbschaft näher

stand als seine Schwester, für ein Kloster bestimmt haben? Sollte er ferner nicht für seinen Sohn einen Vormund und Beschützer unter den Mächtigen des Landes gesucht und gefunden haben, statt ihn für den geistlichen Stand zu bestimmen und seine Erb- und Lehensstücke einem Großneffen zu überweisen? Und wenn selbst Graf Otto von Altbruchhausen und durch dessen Vermittlung der Herzog Otto sich gegen des letzten Wölpers Willen seiner Grafschaft bemächtigt hätten, soll man annehmen, daß der Bischof von Minden, der Lehensherr über Wölpe — daß der angesehenere mehrfach zum Erzbischof designirte Domprobst Bernhard, Otto's Bruder, der noch bis 1307 lebte — daß Graf Johann von Roden und andere Herren, die den Wölpern befreundet waren, keiner Art Widerstand ins Werk gesetzt hätten? Lebte aber Graf Otto von Wölpe zur Zeit des Verkaufs selbst noch — was wir stark bezweifeln — und hatte er eigene Kinder, so wäre die Sache noch weniger zu begreifen.

Ein directes Zeugniß für die Zeit seines Todes läßt sich nämlich allerdings nicht auffinden. Dennoch glauben wir, daß er in den bis jetzt bekannten Urkunden zuletzt am 27. Octbr. 1301 erwähnt wird (Ebstorfer Urkunde bei Spilcker *Nr.* 95). Schon am 30. Januar 1302 kauft Herzog Otto die Grafschaft, vermuthlich doch nach Otto's Tode, denn die ganze Sachlage sowohl als die Worte der Urkunde scheinen dies anzudeuten. Entscheidender ist wohl, daß Graf Johann von Wunstorf 1302 im October, als er seine Verwandten und Befreundete aufzählt, welche den mit Herzog Otto geschlossenen Sühnevertrag verbürgen sollten, den Grafen von Wölpe nicht mit aufführt: bei dem freundschaftlichen Verhältniß zwischen Beiden, welches wir schon kennen gelernt haben, kaum erklärlich, falls Graf Otto noch lebte (Sudendorf I, 171). Wenn endlich Bischof Gottfried von Minden im Juni 1307 bei einer Vergabung an Kloster Obernkirchen unter seinen zu Minden anwesenden Zeugen zuerst einen Dominus Otto comes de Welepa aufführt, so liegt es nicht fern, sich zu erinnern, daß der Bischof Oberlehnsherr der Grafschaft Wölpe war, daß er anscheinend beim Verkauf derselben um seine Einwilligung

nicht gefragt worden war und daß er gegen dieselbe einen allerdings schwachen Protest aussprach, indem er den durch Erbgang zum Mindener Lehensträger wegen Wölpe gewordenen Grafen Otto von Oldenburg-Altbruchhausen mit dem Titel Graf von Wölpe belegte (Wippermann, Reg. Schaumb. N^o. 280). Wissen wir doch, daß eben dieser Graf noch 1336 in seinem Wappen die Wölper Büffelhörner auf dem Helm und im Schilde führte, wozu die oben besprochene Stipulation des Kaufcontractes genügenden Anlaß gab (Hoy. I, 86); so wie wir endlich das schon erwähnte Erscheinen einer Klosterfrau Willeberge v. Wölpe 1344 auf dieselben Ansprüche des Hauses Altbruchhausen zurückführen und diese Willeberge für eine Schwester oder eine Tochter des fraglichen Grafen Otto von Altbruchhausen ansehen möchten; dies um so mehr, als sie zugleich mit zwei andern „nobilibus virginibus“ aus einer andern Linie der Oldenburger genannt wird, mit der Cunigunde und Agnes, Töchtern des Grafen Johann (III) von Delmenhorst (Cal. V, 147. 148).

Man könnte den Einwurf machen, daß den Bedingungen des Kaufcontractes nach nicht dem Grafen Otto von Altbruchhausen, sondern nur seinem Sohne Hildebold gewisse Anrechte an die Wölper Lehnstücke vorbehalten worden. Allein allem Anschein nach war dieser Hildebold 1302 noch ein kleines Kind und 1307 sicher noch in väterlicher Vormundschaft. Er scheint gebrechlich an Geist oder Körper gewesen zu sein, wird kaum in den Urkunden genannt (nur einmal 1326 als seinem Vater consentirend; Hoy. VIII, 141) und muß wohl vor 1338 verstorben sein, weil damals schon der Mann seiner Schwester Renefe (Helene), der Graf Nicolaus von Tecklenburg, die Hauptbesitzung dieser Linie der Oldenburger, die Herrschaft Altbruchhausen, an die Grafen von Hoya für 8000 Mark verkaufte ohne Hildebolds Consens zu erwähnen, während er seinen Schwiegereltern, unserm Grafen Otto und dessen Gemahlin Oda, eine Art Leibzucht ausbedang (Hoy. I, 88).

Beiläufig möge noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der mehrerwähnten Verkaufsurkunde Graf Otto von Altbruchhausen (denn nur dieser als Großsohn der Hedwig v.

Wölpe, und nicht Graf Otto V. von Delmenhorst, konnte die Grafschaft Wölpe verkaufen) den Herzog Otto seinen gener nennt. Nun wird 1326 (Hoy. VIII, 141), 1334 (Hoy. I, 81), 1338 (Hoy. I, 88) und 1354 (Hoy. I, 1086) die eben- genannte Oda als des Grafen Otto Gemahlin genannt. Sie war sicher nicht Schwester des Herzogs Otto; wohl aber könnte sie die zweite Frau des Grafen Otto gewesen sein und dem- nach das „gener“ auf eine erste Frau, nämlich auf die Helene, des Herzogs Schwester, gehen. Vielleicht waren die Kinder Otto's, Hildebold und Renke, Kinder dieser Helene. Bei Letzterer leitet der Name darauf, bei Hildebold die Berücksichtigung, welche der Herzog ihm im fraglichen Kaufcontract angedeihen ließ.

Wir glauben im Vorstehenden die bedeutenden, aus den Verhältnissen der Beste Nienhus und des Grafen Otto von Wölpe hervorgehenden Schwierigkeiten erörtert zu haben, welche der Annahme entgegenstehen, daß Otto von Nienhus ein Sohn dieses Grafen Otto gewesen sei.

Aus den Verhältnissen des Otto v. Nienhus, soweit sie uns bekannt, entwickelt sich aber noch ein anderes Bedenken, welches v. Ledebur gleichfalls nicht berücksichtigt hat. Die Mindener Chronik bei Meibom (Scriptores I, 567) sagt bekanntlich: „Ex parte matris, quae erat de genere illo- rum de Boldensele, nobilis erat.“ Also nur von mütter- licher Seite, und nicht von väterlicher, gehörte Otto einem Dynastengeschlechte an; dieser Gegensatz liegt doch in den Worten des Chronisten. Wenn Otto aber der letzte Sprosse der Grafen von Wölpe war, so hätte der Chronist diese Be- merkung nicht machen können; ja es wäre unbegreiflich, wenn derselbe bei dieser Gelegenheit nicht des von Ledebur suppo- nirten wahrhaft tragischen Geschickes unseres Otto Erwäh- ung gethan hätte, wonach er, der Letzte eines edlen und mäch- tigen Stammes, ins Kloster gesteckt worden wäre, obgleich er, wie seine spätere Reiseunternehmung zeigt, ein kräftiger und unternehmender Jüngling sein mußte, der keinen Sinn für das Klosterleben hegte, und dies Geschick hätte nach dem Obigen entweder der Vater selbst noch über ihn verhängt, obgleich Letzterer eigends weltlich geworden, um den Stamm fortzu-

pflanzen, oder er hätte es doch dadurch vorbereitet, daß er vor seinem Tode seine Lehne einem Urgroßsohne seiner Schwester, anscheinend einem schwächlichen Kinde, überwies. Hieran schließt sich denn die fernere Unwahrscheinlichkeit, daß unser Otto, de quo mira leguntur, wie Verbeck sagt, und den der Thatendrang nicht Ruhe im Kloster finden ließ, wenn einmal aus den Klosterbanden befreiet, nicht zunächst auf die Wiedererlangung seines väterlichen Erbes seinen Unternehmungsgeist sollte gerichtet haben. Die Herzöge von Braunschweig hatten Feinde genug, denen er sich hätte anschließen können; selbst Kaiser und Reich hätten seiner Klage Gehör schenken müssen.

Wenn nun alle bisher besprochenen Umstände es unthunlich erscheinen lassen, in Otto v. Nienhus den Sohn des Grafen Otto von Wölpe zu erkennen, so wird man vielleicht erwarten, von uns hier eine andere Hypothese wegen seines Ursprungs aufgestellt zu sehen. Wir müssen uns jedoch leider auf das Negiren beschränken, denn ungeachtet alles Forschens wissen wir auf die Frage, wer Otto v. Nienhus gewesen, keine irgend genügende Antwort zu geben. Das Eine nur möchte festzuhalten sein, daß Otto einem derjenigen Geschlechter angehörte, welche mit Burgmannsitz auf Nienhus begabt waren.

Für die v. Mandelsloh spräche etwa, daß einer derselben, wie wir oben sahen, in der That de Nienhus genannt wurde. Auch an Wohlstand, wodurch es unserm Otto ermöglicht wurde seine Reise zu unternehmen, gebrach es dem Geschlechte so wenig, daß in eben jenen Zeiten ein Mitglied desselben, Lippold, zum Unterschiede von gleichnamigen Bettern, der Reiche oder der Reichere genannt wurde (Gal. III, 460). Dagegen darf nicht übersehen werden, daß der Taufname Otto in dieser Familie nicht gebräuchlich war.

Gegen die Edelherrn von Lo spricht andererseits Verbeck's oben erwähnte Bemerkung, daß nur von mütterlicher Seite Otto dem hohen Adel angehörig gewesen, denn zu jener Zeit zählten die von Lo eben sowohl dazu als die von Boldensele. Auch war der mehrerwähnte Edelherr Bernhard v. Lo zur Zeit der muthmaßlichen Geburt unseres Otto wohl nicht mehr auf Nienhus, sondern auf Sassenhagen sesshaft. Vielleicht

war dagegen sein Neffe Rudolf auf Nienhus geblieben, und hier ist auffallend, daß dieses Ludolfs und einer Mathilde ältester Sohn ein Otto war, der schon 1290 und 1295 als solcher vorkommt (Gal. III, 482 und Gal. I, 68), der 1309 noch weltlich war (Gal. I, 112), der aber 1321 Pleban zu S. Mariae in Minden (vergl. die Wülfinghauser Urkunde oben p. 131) und der 1326 Pleban zu Mendorf war (Gal. I, 150. 151). Die Möglichkeit wäre somit nicht ganz abzuweisen, daß dieser Pleban Otto v. Lo nach 1326 unter dem Namen Otto v. Nienhus in das Mindener Kloster der Prediger-Mönche getreten wäre und dann nach 1330 als Wilhelm v. Boldensele die besprochene Reise nach dem gelobten Lande unternommen hätte.

VII.

Otto von Campe, Abt zu St. Michaelis in
Hildesheim.

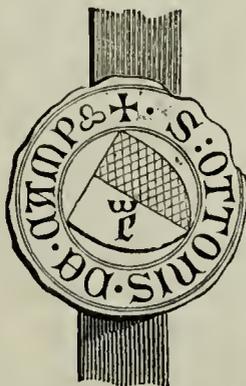
Vom Archivsecretair Dr. C. L. Grotefend.

Wenn ich abgesondert von den „Documentarischen Nachrichten über das Leben Otto's von Campe, Abts zu St. Michael in Hildesheim“, welche Herr Dr. Kräß in Hildesheim S. 102—116 dieses Jahrgangs hat abdrucken lassen, hier noch die nicht unwichtige Frage behandle, welcher Familie von Campe der Abt Otto angehöre, so bedarf es wohl vorher einer Entschuldigung, daß dies nicht gleich im Zusammenhange mit jenem Aufsätze geschehen ist, da mir als Mitglied der Redactions-Commission der Inhalt jenes Aufsatzes doch vor dem Abdrucke bekannt sein mußte. Die hoffentlich genügende Entschuldigung liegt eben darin, daß ich erst nach dem Abdrucke jener Bogen eine Kenntniß von den Siegeln erhielt, auf welche sich die nachfolgenden Zeilen stützen.

Herr Dr. Kräß sagt in seinem erwähnten Aufsätze, S. 103, der seines unglücklichen Schicksals wegen merkwürdige Abt Otto von dem Campe sei einer alten ritterbürtigen Familie der Braunschweig-Lüneburgischen Lande entsprossen, ohne jedoch anzugeben, welcher der verschiedenen Familien dieses Namens er ihn zuschreibe. Steffens in seiner Geschlechts-Geschichte des hochadelichen Hauses von Campe auf Isenbüttel und Wettmershagen 2c. hält, S. 42 und in dem Stammbaum auf Tab. I, den Abt Otto für einen Angehörigen dieser Familie, und da Herr Dr. Kräß dieser Ansicht

nicht widerspricht, kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß er dieselbe theilt. Die Siegel der beiden oben S. 113 und 116 unter *N.* II. und V. abgedruckten Urkunden, deren Originale im Königl. Archive hieselbst aufbewahrt werden, und die mir erst zur Kenntniß kamen, als ich sie behuf der Correctur des Krâz'schen Aufsatzes consultirte, zeigen die Unrichtigkeit dieser jeglichen Grundes entbehrenden Ansicht.

Von Meding führt in seinen Nachrichten von adelichen Wappen I, S. 92 ff. sechs Familien von Campe mit ihren Wappen auf, die sämmtlich ihren Sitz im Braunschweigischen und Hannoverschen hatten: *N.* 140. Campen im Bremischen; *N.* 141. Campen von Deensen oder Stadt-Oldendorf; *N.* 142. Campen von Isenbüttel; *N.* 143. Campen von Kirchberg; *N.* 144. Campen zu Osterstade im Bremischen; *N.* 145. Campen auf Boggenhagen. Genau genommen stimmen die Wappen aller dieser sechs Familien, wie sie von Meding angelegt, nicht mit dem des Otto von Campen, wie es auf dessen Siegeln erscheint, die ich deshalb hier in getreuem Abbild gebe, und zwar sowohl das Siegel, dessen er sich als Abt zu der erwähnten Urkunde von 1374 bediente, als das, welches er nach seiner Resignation in der Urkunde von 1376 gebraucht hat.



Daß diese Siegel das Wappen der Gampe von Deensen darstellen sollen (einen perpendicularär getheilten Schild, dessen eine Hälfte roth und gold geschacht, die andere schwarz ist), würde sich gewiß nicht mit Sicherheit behaupten lassen, wenn nicht einige Urkunden und Documente des königlichen Archivs uns die Beweise dafür lieferten. Erst die genauere Durchsicht der oben abgedruckten Wülfsinghäuser Regesten und die zufällig in gleicher Zeit mir obliegende Revision der Wülfsinghäuser Registratur im königlichen Archive hat mich davon überzeugt.

Unter den oben abgedruckten Wülfsinghäuser Regesten nämlich finden sich S. 158 f. unter № 120 und 124 zwei Urkunden, welche den Verkauf des Zehntens und eines Kothofes zu Mehle (Amts Gronau) von Seiten des Knappen Hartung von dem Gampe und seines Sohnes Godeverd an das Kloster Wülfsinghausen betreffen. Beide Urkunden sind, wie ich auch bei dem Abdrucke schon bemerkt habe, im königlichen Archive zu Hannover im Originale vorhanden, und zeigen die beiden Siegel der genannten Knappen von dem Gampe. Das Siegel des Hartung, mit der Umschrift in gothischen Majuskeln: † S. HARTWICI . DE . KAMPE, gebe ich hier in getreuer Nachbildung:



das des Godeverd ist diesem ganz ähnlich und unterscheidet sich nur durch die abweichende Umschrift in gothischen Majuskeln: † S. GODEVERT . D . KAMP.

Da die erste der erwähnten Urkunden in einer genauen Regeste gegeben ist, glaube ich hier von einer Wiederholung der vollständigen Urkunde absehen zu dürfen, mag indeß nicht verfehlen, die zweite, welche von Herrn Dr. Volger nur nach einer ziemlich dürftigen lateinischen Regeste von Spilcker's gegeben werden konnte, nach dem Originale hier folgen zu lassen:

„Dem strenghen riddere, hern Ordenberghe Bocke, orem truwen heren, scrivet de strenghen knapen Hartunk unde Godeverd van dem Campe oren truwen denst berede in allen dinghen. Juwer strenghen ridderscop late wy unde sendet up in dissem breve manscop unde also dāne gud, also we van ju to lene hebbet ghehaed wente an disse tiid, den tegheden to Medele, eynen kothof unde eyne hutten uppe dem kothove unde veer stuccke landes uppe dersulven marke to Medele mit alleme rechte unde tobehoringhe in dorpe, in velde, in holte, in water unde in weyde mit aldusdaner onderschedinghe, dust gy disse vorscrevenen gude updregghen dem stichte to Wulvinghusen. Unde wy Hinrik van Eltze unde Wulbrand van Dudinghe, knapen, bekennet unde betughet openbare in dussem sulven breve, dat wy hebbet dar an unde over ghewesen, dat disse vorscrevenen van Kampe disse upsande hebbet ghedan mit gudem willen unde wolberadenem mode unde dor bede willen der vorscrevenen van Kampe hebbe wy use ingheseghele witliken ghehenghet to dissem breve, unde betughet de upsande ghegheven na Goddes bord dusent unde verhundert jar in deme tegheden jare, in sunte Bartholomeus daghe des hilghen apostels.

(Anhängend 4 Siegel; außer den beiden oben beschriebenen Siegeln des Godevert von Kamp und des Hartwig von Kampe, das † SIGILLVM . HENRICI . DE ELTZE und † S' WILBRAT . D . DYDINGHE.)

Die Urkunde von 1484, welche oben unter № 209, nach einer Abschrift, ihrem Inhalte nach gegeben ist, und laut welcher der Knappe Godehard vom Campe wieder in gewisser Beziehung zum Kloster Wülfsinghausen gestanden hat, besitzt

das Königliche Archiv gleichfalls nur in einer Copie, es läßt sich also nur aus dem Namen Godehard, den wir in der Familie der Campen von Deensen häufiger finden, darauf schließen, daß auch dieser Godehard derselben Familie angehöre.

Wichtiger ist ein Actenfascikel, betreffend „Streitigkeiten zwischen dem Kloster Wülffinghausen und denen von Campe wegen des Eigenthums über einige in und vor dem Dorfe Medel (Mehle) belegene Güter.“ Die Vettern Bartold und Godert von Campe (offenbar der bei Steffens Gord III. genannte) behaupteten nämlich, verschiedene Güter in und vor Mehle (vermuthlich die in der obigen Urkunde specificirten) seien von ihren Voreltern an das Kloster Wülffinghausen nur versezt, nicht erblich verkauft, und verlangten, sie gegen Rückzahlung des Kauffschillingß wieder einzulösen; das Kloster indessen weigerte die Abtretung der Güter, und die Sache kam an das Reichs-Kammergericht. Wie sie ausgefallen, lassen die unvollständigen Acten nicht erkennen; aber das erste Schreiben des Klosters vom 26. Decbr. 1555 ist adressirt: „Denn Ernutuestenn vnnnd Erbarren Bartoldt vnnnd Godert vonn Kampe zu Deessenn, vnnserenn günstigen guten freunden zu handen“, und 3 Schreiben des Gordt von Kampe sind versiegelt gewesen mit einem Siegel, das das Wappen der Campe von Deensen und die Umschrift: GORDT. VAM. KAMPE. ASSE. SONE. zeigt. Die Vettern von Campe erzählen die Sachlage selber in einem weitläufigen Schreiben an Herzog Erich von Braunschweig folgendermaßen:

„— — zu berichten, wy daß vnser voreltern seliger de vonn Campe etliche güter binnen vnd buten dem dorffe Medel belegen dem Closter Wollinghusen vme den pantschilling vorsettet vnd ingedan hebben, daruf dan wir ihnen dem Closter Wollinghusen zu eghlichen Malen vnser gelegenheith nach dye lose gekündiget, ihnen auch ihre gulden, so sie ahn sodanen vnsem vetterlichen erb vnd gute haben, Anno LV Dinydages in den ostern vor ihrem Closter angeboten, sie aber haben dieselben vonn vnß nicht vvnemen wollen vnd enthalten also vnß armen gesellen vnser erb vnd guth wider goth vnd alle billigkeit gewaltlichen, vor dero halben wir betrogen sein wor-

denn sodane gulden vñ deß Closters schaden vñ fromen bei den wirdigen vñ Erbaren Burchart vonn Oberge, Domdechen tho Hildensem, zu beleggen“ zc.

Es ist hiernach nicht zu bezweifeln, daß der einfache getheilte Schild der obigen Siegel den getheilten Schild der Campen von Deensen vorstellen soll und das auf ihnen geschachte Feld lediglich durch ein schraffirtes dargestellt worden ist; daß mithin der Abt Otto von Campen zur Familie der Campen von Deensen gehört, nicht aber zu der von Isenbüttel, welcher man ihn bisher hat zuschreiben wollen.

VIII.

Die Juden unter den Braunschweigischen Herzögen
Julius und Heinrich Julius.

- Nach handschriftlichen Quellen dargestellt vom Oberlehrer Dr. M. Wiener in Hannover.

Es ist bekannt, daß, wie bereits Herzog Erich II. im Jahre 1553, so auch Herzog Heinrich der Jüngere im Jahre 1557 ein Verbannungsdecret gegen die Juden erließ. In diesem Decrete thut der zuletzt genannte Herzog allen Juden, die in seinem Fürstenthume wohnen oder außerhalb desselben sich niedergelassen haben, jedoch von ihm Schutz- und Schirmbriefe besitzen, zu wissen, daß, nachdem ihm bekannt geworden, wie durch ihre Unterstützung zum Nachtheile des allgemeinen Besten nicht allein das Verbrechen der Falschmünzerei getrieben, sondern auch der Erbfeind des christlichen Glaubens, nämlich der Türke, alle Kundschaft aus der Christenheit bekomme, er nicht länger dulden könne, daß Juden in seinem Fürstenthume wohnen oder gar sich seines Schutzes und Schirmes erfreuen sollen. Er kündige daher ihnen allen, keinen ausgenommen, das Wohnrecht wie sein Geleit auf und sollten sie bis zu den nächsten Pfingsten allen ihren Gläubigern ihre Schulden bezahlen und innerhalb dieser Frist sein Land mit den Ihrigen verlassen, sich später dagegen weder darin zeigen, noch, falls sie in andern Gebieten sesshaft wären, seine Schutzbriefe ferner gebrauchen. Würde ein Jude aber nach diesem Termine in seinem Fürstenthume betroffen oder triebe er darinnen oder anderwärts, auf des Herzogs Schutzbrief gestützt, Handel oder Wucher, so solle er dafür ernste Strafe zu

gewärtigen haben 1). Der hier den Juden gemachte Vorwurf, daß sie, wie dem Herzoge „vor glaublich geschrieben und gesagt“ wurde, den Türken als den Erbfeinden der Christen alle Kundschaft verschaffen, wird wohl nur in der Thatsache seinen Grund haben, daß die unter dem Schutze des Herzogs stehenden Juden ihre Handelsverbindungen bis nach der Türkei ausgedehnt hatten und auch dorthin Geschäfte machten, wie solches bei den Juden Hannovers nachweislich der Fall war. Von den letzteren waren nämlich mehrere im Jahre 1564 in Constantinopel, wo sie mit den Türken „große Gewerbe und Hautierung“ trieben und trugen damals zur Befreiung eines Hannoverschen Adlichen, Namens Sebant von Rheden, der in Gefangenschaft gerathen war, bei, indem sie das diesem gegebene Versprechen, seinem Vater Antonius, welcher von seinem Sohne schon seit langer Zeit ohne alle Nachricht gewesen war, von ihm Kunde zu geben, treulich hielten und demselben auch anzeigten, wie er den Sohn durch Fürstliche Fürsprache aus der Gefangenschaft der Rhodiser befreien könnte. Auf der Juden Bericht und Anzeige fertigte Antonius alsdann einen seiner Erbunterthanen ab und Sebant wurde frei 2).

Da aber, wie wir gesehen, Herzog Heinrich d. J. durch seinen Verbannungsbefehl nicht allein sämtliche in seinem Fürstenthume wohnenden Juden aus seinem Lande wies, sondern auch allen auswärtigen Juden dasselbe ferner zu betreten auf das strengste untersagte, so fühlten sich durch dieses Mandat nicht bloß die jüdischen Unterthanen des Herzogs, sondern auch die in der Umgegend wohnenden Juden, welche häufig Geschäfte halber die Herzoglichen Lande zu durchreisen hatten, auf das empfindlichste getroffen. Nachdem hierauf in Folge des im Jahre 1568 erfolgten Todes des Herzogs ein Regierungswechsel stattgefunden und dessen Sohn Julius den Thron bestiegen hatte, hofften die Juden auf eine Aenderung

1) Dieses Decret ist abgedruckt in des Herzogs Augusti Hofgerichtsordnung S. 703, bei Jung: de jure recipiendi Judaeos p. 85 und in Frankel's Monatschrift 1861, 173.

2) Siehe: Neues vaterländisches Archiv 1841, S. 51 ff.

der gegen sie getroffenen Maßregeln und rechneten wenigstens auf die Erlaubniß, die gedachten Lande wiederum betreten zu dürfen. Allein sie sahen sich in dieser Erwartung getäuscht, denn Julius hielt das von seinem Vater erlassene Verbot in aller Strenge aufrecht. Da blieb den Juden kein anderer Ausweg, als sich beschwerend an den Kaiser zu wenden. In einer am 9. Januar 1570 von Seiten der früheren jüdischen Bewohner und Ansitzer des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel an Maximilian II. gerichteten Eingabe³⁾ beklagten sich dieselben darüber, daß, nachdem Herzog Heinrich der Jüngere vor längerer Zeit in Folge einer Verunglimpfung etlicher Personen ihnen in seinem Lande den Paß, wie auch den Handel und Wandel verkümmert und verboten hätte, auch noch jetzt, wo Heinrich bereits verstorben wäre und dessen Sohn Julius die Regierung angetreten hätte, jenes Verbot gegen sie aufrecht erhalten würde, so daß sie fortwährend seine Landschaften nicht passiren dürften, was ihnen höchst schädlich und beschwerlich sei, da sie, obwohl weit entfernt, in des Fürsten Landen wohnen zu wollen, doch häufig, wenn sie nach andern Ländern ihrer Gewerbe und Geschäfte wegen reisen müßten, den Durchzug durch dieselben nicht entbehren könnten; und doch sei ihnen dies verboten, und müßten namentlich die um jene Lande herumwohnenden Juden in ihren Häusern gewissermaßen gefänglich einsitzen, wodurch sie in große Armuth und Noth gerathen wären und sammt ihren Weibern und Kindern kaum noch das tägliche Brod zu verdienen wüßten. Deshalb wendeten sie sich an den Kaiser mit der allerunterthänigsten Bitte, derselbe wolle um Gottes und seines jüngsten Gerichtes willen in angeborner Kaiserlicher Milde und Barmherzigkeit dem Herzoge Julius zu befehlen geruhen, daß er ihnen gegen den von Alters her üblichen Zoll und Mauth seine Länder wiederum zu durchreisen gestatte, damit sie, wenn sie außerhalb ihres Gebietes zu reisen hätten, in ihrer Hantierung und in ihrem Gewerbe ungehindert wären. Dafür wollten sie um des Kaisers lange,

3) Siehe Beilage I.

gesunde und glückliche Regierung und Ueberwindung aller seiner Feinde Gott den Allmächtigen Tag und Nacht zu bitten nicht unterlassen.

Auf diese Vorstellung erließ der Kaiser am 20. Januar desselben Jahres an den Herzog Julius eine Verfügung⁴⁾, in welcher er diesem den Inhalt der von Seiten der in der Umgegend seines Fürstenthums wohnenden Juden an ihn gerichteten Eingabe mittheilte und erklärte, daß, obwohl er die Ursachen, aus denen das gegen die Juden erlassene Verbot hervorgegangen, nicht kenne und auch nicht gemeint sei, letztere Jemandem wider seinen Willen aufzudrängen, es dem Herzoge doch nicht unbekannt sein werde, wie die gemeine Judenschaft, so viel deren im heiligen Reiche hier und da wohnen, von des Kaisers Vorfahren und ihm selbst nicht allein in Schutz und Schirm aufgenommen, sondern auch mehrerer Freiheiten und der gemeinen Rechte des heiligen Reichs theilhaftig gemacht wäre und gleich wie sie denselben gemäß gegen einen Jeden Recht zu nehmen und zu geben hätte, also auch dagegen billigermaßen der gemeinen Wohlthaten sich erfreuen müßte und daran von Niemandem gehindert werden dürfte. Dem gemäß halte es der Kaiser selbst und verfahren auch sonst des heiligen Reiches Stände und Glieder, indem sie, wenn sie gleich nicht alle den Juden in ihren Ländern zu wohnen gestatten, den letztern doch gegen Erlegung der gebührlchen Abgaben die Straßen und freien Pässe weder sperren noch verwehren lassen. Deshalb habe er auch den Supplicanten ihre, seinem Ermessen nach nicht ungeziemende Bitte nicht abschlagen mögen und begehre vom Herzoge in Gnaden, das in Rede stehende Verbot in Erwägung der Ursachen, die es veranlaßt, und des Umstandes, daß dessen Land und Leuten durch den den Juden zu gewährenden Durchzug allein ja durchaus kein Schaden oder Nachtheil erwachse, wieder aufzuheben und die gemeine Judenschaft behufs ihrer geziemenden und zulässigen Gewerbe durch die Fürstlichen Landschaften und Gebiete gegen Bezahlung gebräuchlichen Zolles, wozu sie ja

⁴⁾ Siehe Beilage II.

erbötig wäre, frei und ungehindert, ohne Aufenthalt und Belästigung wandern zu lassen. Hiermit würde der Herzog thun, was den gemeinen Reichs-Rechten und Ordnungen gemäß sei und dem Kaiser wohl gefiele.

Aber nicht allein in dem Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel war den Juden damals der Aufenthalt untersagt worden, sondern auch in dem Fürstenthume Grubenhagen war ihnen um dieselbe Zeit, nachdem etliche Juden in Einbeck⁵⁾ unter einander in Streit gerathen waren, von den Herzögen Wolfgang und Philipp gleichfalls der freie Durchzug durch das zuletzt genannte Fürstenthum verboten worden. In Folge dessen wandten sich die „Abgesandten der gemeinen Jüdischheit“ auch in dieser Angelegenheit mit einer Vorstellung vom 25. Februar 1570⁶⁾ an den Kaiser und beschwerten sich über den Schaden und Nachtheil, den ihnen jene Verordnung auf ihren Reisen brächte, indem bereits mehrere Juden durch dieselbe ums Leben, ins Gefängniß und um vieles Geld gekommen wären. Zudem wäre jenes Verbot ja den den Juden von den verschiedenen auf einander folgenden römischen Kaisern ertheilten Privilegien zuwider, da sich der Kaiser wohl erinnern werde, daß die Juden im römischen Reiche von den verstorbenen Kaisern dahin begnadigt worden seien, daß keinem unter ihnen, so weit das römische Reich sich erstreckte, sofern sie die üblichen Zölle entrichteten, die freien Pässe von irgend einem Fürsten oder sonst Jemandem bei Vermeidung einer hohen Strafe verboten werden dürfen, und seien jene Privilegien ihnen noch auf dem jüngst gehaltenen Reichstage zu Augsburg von der jetzt regierenden Kaiserlichen Majestät allergnädigst bestätigt und erneuert worden. Damit nun diese ihnen zu Theil gewordenen Privilegien und Begnadigungen aufrecht erhalten würden, wolle der Kaiser aller-

5) In Harland's Geschichte von Einbeck geschieht dieser Angelegenheit mit keinem Worte Erwähnung. Wie mir Herr Pastor May in Osterode mittheilt, hatte sich der Magister Johann Welius um die Vertreibung der Juden aus Einbeck besonders verdient gemacht und war deshalb belobt worden.

6) Siehe Beilage III.

gnädigst bewirken, daß sie in den erwähnten Fürstenthümern, wenn sie es nöthig hätten, gegen Erlegung der alten gewöhnlichen Zölle wiederum, wie zuvor, ungehindert und unbelästigt, frei und sicher reisen dürfen und nicht mehr nöthig hätten, ihn mit Gesuchen in dieser Angelegenheit zu behelligen. Auch habe ja der Kaiser in einem ähnlichen Falle schon einmal seine Intercession eintreten lassen, als nämlich vor einigen und zwanzig Jahren der verstorbene Churfürst von Sachsen⁷⁾ den Juden ebenfalls den Durchzug durch sein Land verboten hatte, ihn aber schon kurze Zeit darauf auf Kaiserliches Verlangen wieder frei geben mußte. Dafür wollten sie auch um des Kaisers Glück, seine lange Regierung und Gesundheit, wie auch um Ueberwindung seines Erbfeindes und aller Widerwärtigkeiten zu Gott dem Allmächtigen in höchster Andacht flehen.

Auch diese Vorstellung hatte sich bei dem Kaiser eines günstigen Erfolges zu erfreuen, indem er den mehrgedachten Grubenhagenschen Herzögen in einer Verfügung vom 8. März desselben Jahrs⁸⁾ die von den Juden unter Anrufung der

7) Es wird hier auf eine Maßregel hingewiesen, welche Churfürst Johann Friedrich von Sachsen gegen die Juden getroffen hatte. Derselbe hatte bereits im Jahre 1536 verordnet, daß binnen 14 Tagen sich alle Juden aus seinen Landen wegbegeben sollten, widrigenfalls ihnen „ihre Leibe und Gutter sollten angegriffen werden“. Der Grund für diese Maßregel war, weil, nachdem der Vater des Churfürsten auf Anrathen mehrerer Gelehrten die Erlaubniß erteilt hatte, „etliche, wenige jüdische Personen“ um des Unterrichts in der hebräischen Sprache willen in den Städten und den Flecken zu lassen, es sich herausstellte, daß diese den Unterricht nicht erteilen konnten, und überdies sich noch andere Israeliten in das Land eingeschlichen hatten, und so sah man sich denn veranlaßt, alle Juden fortzujagen. Wahrscheinlich aber hatte man hiermit die gehegte Absicht nicht ganz erreicht, und derselbe Churfürst sah sich daher veranlaßt, im Jahre 1543 den obigen Befehl zu erneuern, wobei er erklärte, daß nicht allein kein Jude in seinem Lande gelitten, sondern auch keinem ein Paß erteilt, noch ein Gewerbe zu treiben gestattet werden sollte. Siehe Richard, Licht und Schatten (Leipzig 1861) S. 137. Der damals stattgehabten Kaiserlichen Intercession geschieht jedoch von Richard keine Erwähnung.

8) Siehe Beilage IV.

Kaiserlichen Intercession gegen sie erhobene Beschwerde inhaltlich mittheilte und ihnen eröffnete, daß, obwohl die Ursache des von ihnen gegen die Juden erlassenen Verbots ihm zur Zeit noch unbekannt sei und er außerdem nicht die Absicht habe, dieselben Jemandem als Unterthanen aufzudrängen, sie doch wohl wüßten, welchermaßen die im heil. Reiche wohnenden Juden von seinen Vorfahren, den römischen Kaisern und Königen, nicht allein in Schutz und Schirm aufgenommen; sondern auch gewisser Freiheiten, wie der gemeinen Rechte des heil. Reichs der Billigkeit nach theilhaft gemacht worden seien. Wie sie nun denselben gemäß gegen einen Jeden Recht zu nehmen und zu geben verpflichtet wären, so sei es hingegen auch billig, sie ihrer gemeinen Beneficien sich erfreuen und von Niemandem daran hindern zu lassen. Dem entsprechend halte es denn auch der Kaiser selbst eben so wie des Reichs Stände und Glieder, die ihnen, obgleich mehrere derselben den Juden nicht in ihrem Gebiete zu wohnen gestatten, doch nicht den freien Paß gegen Zahlung gebührenden Zolles verweigern. Daher habe er den Supplicanten ihre nach seinem Ermessen nicht ungeziemende Bitte nicht abschlagen mögen und verlange daher, daß die Herzöge unter Erwägung der Ursachen, welche jenes Verbot veranlaßt haben mögen, und bedenkend, daß durch einen bloßen Paß weder Land noch Leuten ein Nachtheil zugefügt werde, das Verbot wiederum aufheben, damit die Juden in ihren zulässigen Geschäften und Unternehmungen ferner nicht gehindert würden.

Daß die Kaiserliche Intercession bei den Herzögen Wolfgang und Philipp nicht ohne Wirkung geblieben, darf man wohl voraussetzen; in Beziehung auf den Herzog Julius aber ist dies gewiß, denn in Folge derselben, und nicht aus freiem, edlem Antriebe, wie Havemann in der Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg II, 563 annimmt, erließ Herzog Julius am 12. August 1578 ein Edict, in welchem er das von seinem Vater Heinrich dem Jüngern 1557 gegen die Juden erlassene Verbannungsdecret wieder aufhob. In der interessanten, diese seine Sinnesänderung

darthuenden Urkunde⁹⁾ spricht sich derselbe folgendermaßen aus: Obwohl sein verstorbener Vater aus gewissen Ursachen und wegen mehrerer von den Juden begangener Excesse und Verbrechen diesen in seinem Fürstenthume sowohl zu wohnen als auch darin zu reisen und Handel und Geschäfte zu treiben verboten hätte und er aus erheblichen Gründen seines Vaters Verordnung zu ändern Bedenken trüge, so sehe er doch, da er zuverlässige Nachricht habe, daß sein Vater später nicht abgeneigt gewesen sei, seine Strenge gegen die Juden zu mildern, und er selbst während seiner Regierung von hohen und niederen Standespersonen darum angegangen worden, im Hinblick auf das Beispiel anderer vornehmer Stände im heiligen Reiche, nicht ein, warum die Juden ganz abzuschaffen sein sollten und ihnen nicht vielmehr, gleich wie in anderer hoher Häupter Ländern, auch in seinem Fürstenthume eine ehrliche Handlung gestattet werden sollte, zumal da sie unter des heil. Reiches Schutz und Schirm ständen und man ihnen in ihren rechtlichen Angelegenheiten gleichmäßig Recht angedeihen lasse. In Erwägung dieser Umstände glaube er, daß es ihm nicht weniger als ändern christlichen Ständen zustehe, den Juden auf ihr inständiges, langjähriges Anhalten und auch anderer Leute hohen und niederen Standes Intercession in seinem Fürstenthume unter gewissen Bedingungen nicht allein den Paß zu eröffnen, sondern auch auf ihr ferneres Ansuchen einer ansehnlichen Anzahl vornehmer Juden nach vorausgegangener Vergleichung mit ihm und mit seiner ausdrücklichen Einwilligung zu gestatten, an ihm und seinen Unterthanen geeignet scheinenden Orten auf seine Anweisung sich häuslich niederzulassen und zu besetzen. Hierzu kommt noch, daß, wie er gefunden, seine Unterthanen, den Verordnungen seines Vaters zuwider, mit den in der Nachbarschaft ansässigen Juden allerlei Gewerbe treiben und Contracte haben, wodurch seine Zölle, Accise und son-

⁹⁾ Dieselbe ist abgedruckt in Lünig's D. Reichs-Archiv IX, 284, in den Braunschweig. histor. Händel I, 82, bei Jung loc. cit. p. 88 und in Frankel's Monatschrift 1861, 254.

stige Einnahmen sehr geschmälert würden. Aus allen diesen Gründen wolle er den Juden, die durch sein Fürstenthum zu reisen und darin rechtliche Geschäfte zu treiben, zu kaufen und zu verkaufen, zu handeln und zu wandeln, wie sie solches nöthig haben würden, gestatten; doch müßte ein Jeder, der dies zu thun die Absicht hätte, sich bei ihm unter Anführung seines Namens und Zunamens melden und dabei angeben, wie viel er an Kindern und Gesinde männlichen und weiblichen Geschlechts habe, an welchen Orten sie vorher gewohnt und noch wohnen, und wo sie ihre Nahrung und ehrliche Hantierung bisher gehabt und über alles dieses, wenn es nöthig schiene, hinlängliche Beweise beibringen. Alle Juden aber, die in seinem Fürstenthume nicht ansässig wären und durch dasselbe nur reisen und darin Geschäfte machen wollten, müßten von ihren Häuptern und Vätern an allen Orten, wo Zölle eingefordert werden, den Judenzoll getrenlich und ohne Betrug entrichten, wosern sie nicht die Strafe treffen soll, mit welcher von Rechts oder Gewohnheits wegen jede Zollveruntreuung geahnt wird, und haben sie an einem jeden Orte gegen das erlegte Zollgeld ein Zeichen anzunehmen, das besonders hierzu geschlagen und ihnen ohne Weigerung gegeben werden solle. Auch sollen die Juden den christlichen Glauben weder angreifen, noch sich eine unchristliche Gotteslästerung gelüsten lassen, noch von ihrem jüdischen Glauben und Wahn den christlichen Unterthanen weder heimlich noch öffentlich, in angetrunkenem oder nüchternem Zustande etwas beibringen, noch sich in eine Disputation mit ihnen einlassen, noch auch wider die Kirchenordnung zum Aergernisse der anderen Unterthanen etwas unternehmen, sondern sich dessen gänzlich enthalten. Desgleichen sollten sie sich jedes verbotenen wucherischen Contractes und Handels, durch welchen die Unterthanen an den Bettelstab gebracht würden, enthalten und vielmehr durch Einführung allerhand nützlicher und nöthiger Waaren eine Wohlfeilheit zu bewirken suchen, die jenen förderlich wäre, zu welchem Zwecke ihnen in dem Fürstenthume rechtlichen Handel zu treiben und sich in Contracte, welche allgemeinen Nutzen stiften, einzulassen frei stehen

solle. Was sie an Pferden, Vieh und anderen Waaren zum feilen Kaufe, in sofern sie noch nicht versagt oder verkauft wären, durch das Land führten, sollten sie zu des Fürsten Behuf vor allen Anderen den Amtleuten anbieten und auf Begehren ihnen ohne alle Uebersetzung überlassen, wie ihnen dann auch erlaubt sein solle, mit den Amtleuten und Bergwerks-Verwaltern um Alles zu handeln, was durch den Bergbau durch Gottes Segen gewonnen würde, und es gegen Entrichtung des gebührlichen Wagegeldes und Zolles nach andern Dertern hin zu führen und zu verkaufen, und im Allgemeinen sollten sie sich friedfertig und gleitlich verhalten. Wofern auch einige Juden die Absicht haben sollten, sich in des Herzogs Landen zu besetzen und sich deswegen bei ihm melden würden, will er sich nach Befinden über fernere Bedingungen in Gnaden gegen sie erklären. Aus den angegebenen Beweggründen und unter den angeführten Bedingungen wolle er alle Juden, die sich bei ihm melden und einzeichnen lassen werden, in seinen Schutz und Schirm nehmen und ihnen ein sicheres Geleit gewähren, womit der frühere Bann gegen sie aufgehoben sein soll. Er behalte sich aber auch ausdrücklich vor, daß, falls ihm oder seinen Erben nicht länger gelegen sein würde, den erwähnten Juden und ihren Verwandten den Fürstlichen Schutz und Schirm zu halten oder den Durchzug, Handel und Wandel in seinem Lande zu vergönnen, dies jederzeit ganz nach seinem Gefallen sollte geschehen können, was er ihnen dann in geziemender Frist, je nachdem sie es verwirkt oder sich wohl verhalten hätten, zuvor aussagen oder schreiben lassen wolle. Er befehle nunmehr auch allen seinen Obrigkeiten und Unterthanen, die genannten Juden, so lange sein Schutzbrief ihnen nicht aufgekündigt würde und sie sich gleitlich verhalten, allenthalben in seinem Fürstenthume reisen und handeln zu lassen, ihnen gegen Entrichtung des Geleit- und Zollgeldes jederzeit Zeichen zu verabreichen und sich an keinem Juden weder mit Worten noch thätlich zu vergreifen, sondern vielmehr ihrem rechtmäßigen

Handel überall Beförderung angedeihen zu lassen, sie weder zu belästigen noch zu verhöhnen, und daß dies von Anderen geschehe, weder heimlich noch öffentlich zu gestatten, sondern vielmehr sie zu vertheidigen und zu beschützen. Jeder dawider Handelnde sollte, so oft er sich gegen die Juden verginge, eine Strafe von fünf Heinrichstädtischen Mark unnachlässig zu bezahlen und außerdem noch nach Umständen die Strafe des Geleitbruchs und die schwere Ungnade des Fürsten zu gewärtigen haben.

Die mildere Behandlung, welche die Juden nunmehr in Folge des eben erwähnten Edicts unter der Regierung des Herzogs Julius erfuhren, erfüllte auch auswärtige Juden mit Vertrauen zu ihm, und daher kam es, daß die Juden in der Grafschaft Hohnstein, denen nach dem Absterben des Grafen Volkmar Wolf von der Hohnsteinschen Regierung das Land zu räumen anbefohlen war, im Jahre 1580 um seine Intercession zur Erhaltung einer solchen Frist suchten, innerhalb deren sie ihre Immobilien gehörig erst zu Gelde machen könnten, und daß die Juden im Stifte Minden, woselbst sein Sohn Heinrich Julius, nachdem er bereits seit 1566 Bischof von Halberstadt war, im Juli 1582 ebenfalls zum Bischöfe postulirt worden war, sich in dem zuletzt genannten Jahre gleichfalls an den Herzog Julius mit der Bitte um Fürsprache zur Bestätigung ihrer Privilegien und ihres Aufenthalts in besagtem Stifte wandten ¹⁰⁾. Auch darf, obwohl keine besondere Verordnung darüber vorhanden ist, mit Sicherheit angenommen werden, daß nach dem im November 1584 stattgehabten Tode Herzogs Erich II. und dem hierauf erfolgten Anfälle des Fürstenthums Calenberg an Braunschweig auch in dem von dem Herzoge neu ererbten Lande die Juden sich einer glimpflicheren Behandlung werden zu erfreuen gehabt haben ¹¹⁾.

Um so empfindlicher traf die Judenschaft der Regierungs-

¹⁰⁾ Die beiden betreffenden Urkunden befinden sich in dem Herzoglichen Gesamtarchive zu Wolfenbüttel.

¹¹⁾ Vergl. Kleinschmidt's Sammlung von Reichstagsabschieden II, 233.

wechsel, welcher durch den am 3. Mai 1589 erfolgten Tod des Herzogs Julius stattfand, da dessen Nachfolger Heinrich Julius sich durch eine besondere Strenge und Härte gegen die Juden auszeichnete. Noch am 23. November desselben Jahres erließ Wolf Ernst, Graf zu Stolberg, als Fürstlicher Statthalter, an den Bürgermeister und Rath zu Hannover (und vermuthlich auch an die Obrigkeiten anderer Städte) eine Bekanntmachung, in welcher diesem angezeigt wurde, daß es die Absicht des Herzogs sei, allen Juden, denen von seinem Vater ein längerer Schutz nicht verschrieben wäre, diesen aufzukündigen und sie nach andern Ländern zu verweisen, und wurde der Rath ersucht, diese Fürstliche Willensmeinung sämmtlichen Bürgern ungesäumt mitzutheilen, damit sie, wenn sie noch etwas bei den Juden ausstehen hätten, solches bei guter Zeit von ihnen abfordern und sich vor Schaden sichern könnten. Diesem Ersuchen kam der Rath am 22. December durch einen öffentlichen Anschlag zu allgemeiner Kenntnißnahme nach ¹²⁾. Das angekündigte Ausweisungsdecret wurde auch schon am 6. Januar 1590 vom Herzoge unterzeichnet und mehrere Exemplare desselben von diesem am 26. desselben Monats dem Bürgermeister und Rathe mit dem Begehren zugefertigt, es zu Jedermanns Benachrichtigung an den gewöhnlichen Orten öffentlich anheften zu lassen und sich sowohl selbst streng darnach zu richten als auch zu bewirken, daß dies ebenfalls von Anderen geschehe. In diesem Decrete ¹³⁾ that der Herzog allen seinen Obrigkeiten und Unterthanen, insbesondere aber den Juden, welche bisher in seinem Lande ihren Aufenthalt gehabt oder auch künftig in dasselbe zu kommen die Absicht haben sollten, zu wissen, daß er aus allerhand christlichen und hochbewegenden Ursachen nach reiflicher Ueberlegung sich entschlossen habe, keine Juden, selbst die nicht, welche bei Lebzeiten seines Vaters und des Herzogs Erich sich in seinen

12) Siehe Beilage V.

13) Dieses vom 6. Januar (nicht vom 16., wie Nechtmeyer in seiner Chronik S. 1869 hat) 1590 datirte Decret ist abgedruckt in Braunschweig. histor. Händel I, 85, bei Jung loc. cit. p. 95 ff. und in Frankel's Monatschrift 1861, 293 ff.

beiden Fürstenthümern niedergelassen, deren Fürstlichen Schutz erhalten hätten und noch gegenwärtig in seinen Landen sich aufhielten, länger als bis zu den nächsten Pfingsten zu dulden, außer, wenn etwa der eine oder andere im Besitze eines schriftlichen, von seinem Vater eigenhändig unterschriebenen und mit Fürstlichem Siegel versehenen Schutzbriefes wäre, dann sollten ihm die verschriebenen Schutzjahre gehalten werden. Er befehle daher sämmtlichen noch gegenwärtig in seinen Fürstenthümern ansässigen oder in denselben hin- und herziehenden Juden, welche dergleichen Special-Geleite und Schutzbriefe nicht hätten, sich nach den nächsten Pfingsten an keinem Orte seines Landes sehen oder finden zu lassen, sondern sich desselben gänzlich zu enthalten und falls sie ihr Weg nach dieser Gegend führe, sein Gebiet zu umziehen. Denjenigen Juden aber, welche im Besitze von Schutz- und Geleitbriefen wären, die sein Vater ausgestellt hätte, und in seinem Lande noch längere Zeit zu weilen hätten, sollten die erwähnten Schutzbriefe bis längstens zu Annunciationis Mariae (25. März) im Originale auf seiner Fürstlichen Canzlei vorzeigen und nach Befinden seinen Bescheid erwarten. Zugleich erklärte er ausdrücklich, daß, wenn Juden, die von seinem Vater gar keine oder nur bis zu den nächsten Pfingsten gültige Schutzbriefe hätten, nach diesem Termine in seinen Landen betroffen würden, oder wenn solche, die zwar auf länger gültige Schutzbriefe hätten, dieselben aber innerhalb der angegebenen Frist nicht vorzeigen würden, sie nicht allein nicht länger im Lande geduldet werden, sondern auch in Rücksicht auf Leib, Habe und Güter seines Fürstlichen Schutzes verlustig sein sollten. Er machte es alsdann allen Obrigkeiten in seinen Fürstenthümern zur strengsten Pflicht, dieses Edict und Mandat pünktlich zu befolgen und nach Pfingsten keinen Juden, der nicht im Besitze eines von seinem Vater ausgestellten Schutzbriefes und einer Legitimation, daß er denselben auf Fürstlicher Canzlei vorgezeigt hätte, wäre, im Lande zu dulden. An jenen Juden jedoch, welche einen solchen Schutzbrief auf längere Zeit noch besäßen und ihn auch rechtzeitig producirt hätten, sollte sich Niemand vergreifen, sondern sie, so lange die verschriebenen Jahre noch nicht abgelaufen wären,

unbelästigt und unangefochten lassen, so lieb einem Jeden sei, eine schwere Strafe und die ernste Fürstliche Ungnade, wie auch die Ahndung des Geleitsbruchs zu vermeiden.

Indessen sei es nun, daß die religiösen Scrupel, welche der Bischof-Herzog gegen den Aufenthalt der Juden in seinem Lande hatte, durch das Verbannungsediict in der angegebenen Fassung noch nicht hinreichend beschwichtigt waren oder daß ihm die Anzahl der Juden, welche Schutzbriefe seines Vaters von solcher Beschaffenheit in Händen hatten, daß sie nach jenem Edicte noch längere Zeit in seinem Lande bleiben konnten, zu bedeutend schien, er erließ am 15. Juli 1591 ein zweites, noch strengeres Decret, in Folge dessen sämtliche Juden sein Land verlassen sollten¹⁴⁾. In diesem erklärte er, daß, nachdem er aus den in seiner Kanzlei producirten, von seinem Vater ausgestellten Schutzbriefen klar erkannt habe, daß letzterer sich und seinen Erben die Aufkündigung des Judenschutzes ausdrücklich vorbehalten habe, er sich nunmehr aus allerhand christlichen und hochbeweglichen Ursachen auf inständiges Ansuchen seiner getreuen Landschaft nach reiflicher Erwägung entschlossen habe, ferner gar keine Juden, sie mögen Schutzbriefe vorgelegt haben oder nicht, in seinem Lande länger als bis zu bevorstehenden Michaelis zu dulden. Er kündige letzteren hiermit sammt und sonders bis zur angegebenen Zeit seinen Schutz auf, nach welcher sich kein Jude mehr in seinem Fürstenthume betreten lassen, noch durch dasselbe reisen dürfe, und sollte einem jeden Zuwiderhandelnden der Schutz in Beziehung auf Leib, Habe und Güter entzogen und Jedermann erlaubt sein, ihn anzugreifen und zu beleidigen. Alle

¹⁴⁾ Diese Urkunde ist abgedruckt in Lünig's D. Reichs-Archiv IX, 312, in der genannten Hofgerichtsordnung S. 215, in Braunschweig. histor. Händel I, 86, bei Jung loc. cit. p. 100 und in Frankel's Monatschrift 1861, 295 ff. Dieselbe ist übrigens vom 15. Juli und nicht vom 28. Juni datirt, wie von Lünig, Jung und Hempel (Verzeichniß der Urkunden der Historie von Niedersachsen IV, 182) angegeben ist. Auch ist bei Hempel der Abdruck bei Lünig unrichtig citirt und muß 312 statt 32 gelesen werden. Bei Schudt (Jüdische Merkwürdigkeiten IV, 95) ist Tag und Jahr dieses Edicts falsch angegeben.

seine Obrigkeiten und Unterthanen hätten dieses Mandat genau zu beobachten und keinen Juden, auf welche Weise sie sich mit demselben auch eingelassen haben mögen, länger als bis Michaelis zu dulden, sondern, wo sie später einen solchen fänden, ihn auszuweisen oder sonst diesem Mandate entsprechend mit ihm zu verfahren. Sollte Jemand mit Juden in Contracten oder sonstigen Beziehungen stehen, so möge er dies bei Zeiten in Acht nehmen und seine Maßregeln darnach treffen.

Von diesem Mandate wurden mehrere Exemplare nebst einem gedruckten Begleitschreiben des Statthalters und der Rätthe zu Wolfenbüttel vom 16. Juli an den Rath zu Hannover, wie an sämtliche Obrigkeiten der unter des Herzogs Oberhoheit stehenden Städte, mit dem Verlangen gesandt, sie zu eines Jeden Kenntnißnahme an die gewöhnlichen Derter öffentlich anheften zu lassen und sie aufs pünktlichste zu befolgen. Diejenigen Städte nun, welche kein besonderes, das Juden-geleite betreffende Privilegium hatten, mußten sich natürlich fügen und den Fürstlichen Befehl ohne Weiteres ausführen. Solche Städte aber, welche von Alters her das Recht hatten, Juden in Schutz und Geleite nehmen zu dürfen, mußten sich durch das Fürstliche Decret doppelt verletzt sehen, da sie in demselben einen Eingriff in ihre alten privilegirten Rechte erkannten und zugleich, wenn das Decret zur Ausführung käme, in ihren Einnahmen einen bedeutenden Verlust zu befürchten hatten, indem das Schutzgeld, welches sie jährlich von den Juden erhielten, an einzelnen Orten eine ziemlich beträchtliche Summe ausmachte. Zu diesen Städten gehörten aber außer Hannover noch Hameln und Göttingen¹⁵⁾, die sich in

¹⁵⁾ Hannover erhielt dieses Recht im Jahre 1375 von den Herzögen Wenzlaus und Albert von Sachsen und Lüneburg, und habe ich die betreffende Urkunde in dem Jahrbuche für Geschichte der Juden und des Judenthums I, 178 mitgetheilt. Inhaltlich ist sie auch im Neuen vaterländischen Archiv 1834, 190 wiedergegeben. — Hameln wurde dieses Recht schon 1277 vom Herzog Albert verliehen (siehe Moller's kurze Geschichte der Stadt und Festung Hameln S. 19. §. 9 und Puffendorfii observationes jur. universi T. II. im Appendix p. 268), und Göttingen besaß es seit 1289 (siehe Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen I, 63).

der That nicht ohne Weiteres dem Herzoglichen Befehle zu fügen gewillt waren. Der Rath zu Hameln suchte sich aber, bevor er directe Schritte an den Herzog that, zunächst mit dem Rathe zu Hannover zu verständigen, indem er unter dem 29. Juli desselben Jahres an diesen ein Schreiben ¹⁶⁾ richtete, in welchem er die Vermuthung aussprach, daß auch ihm ohne Zweifel das landesherrliche Decret nebst Begleitschreiben von Statthalter, Canzler und Rätthen zugegangen sein werde, eventuell lege er das letztere in Abschrift bei. Nun habe sich der Rath in Hameln mit dem Juden Israel auf gewisse Jahre eingelassen, ohne daß er jemals irgend wem ein freies Geleite in seiner Stadt und soweit sich seine Landwehr erstrecke, zu geben und zu halten sich veranlaßt gesehen hätte; er müsse daher die Angelegenheit billiger Weise zu Rathe verstellen und wohl erwägen. Da er nun mit dem Rathe in Hannover, wie in anderen Städten, in steter Freundschaft lebe und es sich hier auch um eine Sache von allgemeiner Wichtigkeit handle, so bitte er diesen, sich freundlich und nachbarlich erklären zu wollen, was man in Hannover, in diesem Falle zu thun gedanke und wie man wohl in Hameln in der Sache am bequemsten verfahren solle. In specie möchte er wissen, ob der Rath das Mandat habe anschlagen lassen, was in Hameln noch nicht geschehen sei. Einer Antwort dürfe er wohl entgegen sehen.

Diese erfolgte am 30. Juli, in welcher ¹⁷⁾ der Rath in Hannover mittheilte, daß auch ihm das Mandat in Betreff der Juden zugekommen sei, da er aber der letztern wegen vor längerer Zeit mit den städtischen Predigern in allerlei arge Mißhelligkeiten ¹⁸⁾ gerathen und deshalb stets auf Mittel und Wege bedacht gewesen sei, die wenigen bei ihm wohnenden Juden, ohne die ihnen gegebenen Briefe und Siegel zu verletzen, dereinst los zu werden, und da er ferner zu besorgen

16) Siehe Beilage VI.

17) Siehe Beilage VII.

18) Ueber dieselben habe ich ausführlich gehandelt in dem erwähnten Jahrbuche für Geschichte der Juden I, 193 ff.

gehabt hätte, es möchte, wenn er das erwähnte Mandat, welches ohnehin hier vor der Stadt auf der Neustadt affigirt und auch sonst einem Jeden bekannt gewesen wäre, nicht anschlagen ließe, die frühere nunmehr fast eingeschlafene Mißhelligkeit mit den Predigern leicht wieder angeregt werden, so habe er nicht umhin können, dasselbe bald nach abgelaufenem Jacobi-Markte (am 25. Juli) anschlagen zu lassen. Hiermit aber werde ihm das Geleitrecht nicht beschränkt und werde, da die Juden noch bis Michaelis Zeit hätten, die Zeit wohl ergeben, was die in Hannover wohnenden Juden ihrer Briefe und Siegel wegen beim Rathe nachsuchen würden. Da sich indeß sein Geleite nicht weiter als bis zur Ziegelei erstrecke und außerhalb der Stadt er überhaupt nicht zu vergeiten habe, so hoffe er, daß die Juden, weil sie bei einem solchen Geleite draußen nicht sicher wären und ihnen daher damit nur wenig gedient sein könne, selbst auf Wege sinnen werden, damit ihnen der Rath Briefe und Siegel nicht zu brechen brauche. Wollten sie aber in Hannover auf ihre Gefahr weiter wohnen, so müßten sie sich der Gotteslästerung und ihrer Ceremonien enthalten und in ihrem Wucher sich nach des Reiches Polizeiordnung richten.

Aber auch der Rath der Stadt Göttingen suchte seine Rechte zu wahren und wandte sich am 13. August mit einer Gegenvorstellung direct an den Statthalter, Canzler und Rätthe zu Wolfenbüttel, in welcher ¹⁹⁾ er sich zu dem Empfange des Fürstlichen Mandats, wie des Begleitschreibens, bekannte, jedoch zugleich bemerkte, daß er zwar schon längst aus eigenem Antriebe entschlossen gewesen sei, auf Mittel und Wege zu denken, wie er die seit einiger Zeit in Göttingen wohnenden Juden wiederum los werden könnte, allein er wäre hierbei auf zwei Uebelstände gestoßen, indem erstens den Juden noch einige Jahre von ihren Vorfahren verschrieben wären, und zweitens hätten namentlich die unvermögenden Bürger ihre Pfänder von ihnen noch nicht einlösen können. Sollte er den von seinen Vorgängern gegebenen Briefen und Siegeln zuwider

19) Siehe Beilage VIII.

handeln, so würden Statthalter und Rätthe leicht selbst ermessen können, wie wenig rühmlich dies für den Rath wäre, und wenn er die Juden zum Nachtheile und Schaden der Bürger demnächst auswiese; so würde dies ohne allerlei Unzuträglichkeiten sich kaum bewerkstelligen lassen. Deshalb habe er, wiewohl wider seinen Willen, die Juden bisher noch dulden müssen und finde auch, daß um solcher Ursachen willen es bis zur Stunde schwer halten dürfte, die genannten Juden in so kurzer Zeit, wie das Mandat vorschreibt, gänzlich abzuschaffen. Er hoffe daher, der Fürst werde auf den Fall, daß die letztern sich in Göttingen etwas länger aufhalten sollten, die angeführten Ursachen gnädigst in Betracht ziehen und sich nicht etwa zur Ungnade gegen Rath und Stadt bewegen lassen, und wolle er hiermit gebeten haben, dies seiner Fürstl. Gnaden bestens vorzustellen und den Rath, wie die Stadt mit dem Erzbieten zu entschuldigen, daß, sobald die von seinen Vorgängern verschriebenen Jahre abgelaufen sein würden oder auf eine andere Weise Mittel und Wege, die Juden los zu werden, sollten gefunden werden können, der Rath es dann aus eigenem Antriebe an nichts werde fehlen lassen, um sie abzuschaffen. Dies habe er seiner Gnaden nicht verbergen wollen und rechne erbetenermaßen auf deren Fürsprache.

Allein diese Vorstellung hatte nicht den gewünschten Erfolg, und der Statthalter erließ darauf am 18. August ein sehr ungnädiges Antwortschreiben ²⁰⁾, in welchem er den Empfang jener Vorstellung bescheinigte, aus der er mit Befremden vernommen habe, daß der Rath das, was wegen solchen gottlosen Gesindels [*sic*] vornehmlich auf das inständige Gesuch der gemeinen Landschaft bewerkstelligt worden sei, zu hintertreiben und auch vor allen Landständen aus einigen angeführten nichtigen Ursachen gedachte Buben ferner zu halten sich allein anzumäßen gemeint sei. Was die vorgebrachte, von ihren Vorfahren den Juden gegebene Verschreibung angehe, so könne der Statthalter nicht glauben, daß solche mit Vorwissen und Bewilligung des damaligen Landesfürsten und vermöge der im

²⁰⁾ Siehe Beilage IX.

Jahre 1548 aufgerichteten und besonders im Jahre 1577 zu Frankfurt wiederholten Polizeiordnung; nach welcher das Judentum allein zulässig sei, stattgefunden habe. Was dann ferner das erwähnte Unvermögen der Mitbürger betreffe, so gebühre dem Rathe als einer Obrigkeit vielmehr, auf eine andere christliche und billige Ordnung zu denken, durch welche jene nicht gar zu sehr übervorthelt werden mögen, als zu ihrem gänzlichen Verderben und Untergang den Juden zum ferneren Betriebe ihres verbotenen unbilligen Wuchers Gelegenheit zu geben. Auch hätten ja die Einwohner Göttingens aus dem früher ergangenen Ausschreiben und publicirten Mandate schon länger als vor einem Jahre gewußt, daß man die Juden in diesen Fürstenthümern ferner nicht dulden würde, demnach hätten sie Zeit genug gehabt, ihre Sachen darnach einzurichten und mit den Juden richtig zu machen. Wenn der Statthalter nun aus diesen und anderen Ursachen die Meinung des Fürsten kenne und wisse, daß dieser dem Anmuthen des Rathes in keiner Weise stattgeben werde, auch mit gutem Gewissen deshalb sich des Lehtern durchaus nicht annehmen könne, so wiederhole er hiermit im Namen des Fürsten dessen Mandat und befehle dem Rathe bei einer Strafe von 400 Goldgulden, sich dem Mandate durchaus gemäß zu verhalten und für die unvermögenden Bürger zu deren Behuf eine andere gebührliche Ordnung und einen christlichen Wechsel zu veranstalten, wie dies andere städtische Obrigkeiten zu thun beabsichtigen.

Auch in Hameln war man nicht ganz unthätig geblieben, und hatte der dortige Rath am 20. August ebenfalls eine ziemlich energische Gegenvorstellung an den Herzog gelangen lassen, in welcher er diesem mittheilte ²¹⁾, daß er das Fürstliche Mandat nebst der von dem Statthalter, Kanzler und Räten gleichzeitig erlassenen Verfügung, dasselbe am gewöhnlichen Orte anheften zu lassen und auf seine pünktliche Befolgung zu achten, empfangen, zu Rathe gestellt und öffentlich hätte affigiren lassen, vornehmlich deshalb, damit man in Hameln

21) Siehe Beilage X.

auf alle Juden insgemein ein besonderes Auge habe; daß aber für diese Stadt, was seine Fürstl. Gnaden in diesem Mandate verhängt hätte, weder eine praejudicialische Nachfolge haben, noch dem von ihr verbrieften und besiegelten Schutz, den der Rath dem einzigen dortigen Juden Israel auf gewisse Jahre versprochen und zu welchem er, so weit das Gebiet und die Gerichtsbarkeit der Stadt sich erstrecke, seit undenklichen Jahren ohne allen Widerspruch der zu jeder Zeit regierenden Landesfürsten berechtigt gewesen, Abbruch thun dürfe. Somit wolle sich der Rath nach einem solchen bedingungsweise verfügten Anschläge seine alte Freiheit und Gerechtigkeit in bester Form öffentlich gewahrt haben. Damit jedoch von ihm nicht gesagt werde, daß er Siegel und Briefe gebrochen habe, sei er entschlossen, was ihm auf directem Wege zu erreichen unmöglich sei, auf andere Weise zu bewirken und seinen Juden durch der Reichs-Polizeiordnung gemäße Milderung seines Buchers, durch Abstellung jüdischer Ceremonien und durch Alles, was sonst Vernünftiges erdacht werden möchte, endlich abzuschaffen. Dies habe der Rath seiner Fürstl. Gnaden in Unterthänigkeit nicht vorenthalten mögen, und hege er die Zuversicht, s. F. Gn. werde ihm dies nicht in Ungnade verdenken, sondern vielmehr dazu beitragen, daß ihm das versprochene Geleit, wie auch seine alte Gerechtigkeit ungeschmälert verbleibe und nichts desto weniger Gottes Ehre und der allgemeine Nutzen befördert werde.

Dieses Schreiben hatte der Syndicus Johann Borchmann zu Hameln dem Syndicus Dr. Conrad Bunting in Hannover in Abschrift zugeschickt, damit dieser sehe, was der Rath in Hameln in dieser Angelegenheit gethan, zugleich aber auch bittend, daß Bunting auch ihm abschriftlich mittheile, was in Hannover hierin unternommen worden sei. Der Inhalt des Schreibens des Rathes zu Hameln, meinte Borchmann, sei so ziemlich dem Gimbeckischen Landtagsabschiede entsprechend.

Daß übrigens die erwähnten Städte von ihren Rechten nichts vergaben, geht daraus hervor, daß trotz des Fürstlichen Verbotes noch in denselben Juden wohnen blieben. In Hannover lebten noch mehrere Jahre hindurch einzelne jüdische

Familien und ein gewisser P h i b e s H e i l b o t t , zwischen welchem und dem Rathe sich später ein höchst merkwürdiger Proceß entspann, sogar bis zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts. In Hameln blieb der Jude Israel wohnen, wie aus Acten hervorgeht, die in dem Herzoglichen Gesammtarchive zu Wolfenbüttel aufbewahrt werden; über Göttingens Verhalten jedoch habe ich bis jetzt noch nichts Zuverlässiges ermitteln können.

Mittlerweile waren aber auch die Juden in der sie schwer treffenden Angelegenheit nicht müßig geblieben und hatten sich sowohl direct als auch durch Andere an den Herzog mit dem Ersuchen gewendet, den gegen sie erlassenen Befehl zu mildern, allein durchaus vergebens. - Nachdem ihnen auf diese Weise jede Aussicht auf eine günstige Wendung ihrer traurigen Lage genommen war, theilten sie ihr Schicksal ihren einflußreichen Glaubensgenossen in Prag mit und machten sie darauf aufmerksam, daß, da der Herzog in seinem Decrete sämtlichen Juden den Durchzug durch sein Land streng untersagt hatte, auch die auswärtigen Juden hierdurch eine Beeinträchtigung ihrer ihnen im römischen Reiche gewährten Privilegien und Rechte erführen. Es wendeten sich daher die die Judenangelegenheiten im Reiche im Allgemeinen vertretenden Ältesten und Gemeindeältesten der Juden zu Prag am 11. September 1591 in einer Supplication ²²⁾ an den Kaiser Rudolph II, in welcher diese ihm unter Beilegung einer Abschrift des Herzoglichen Decrets mittheilten, mit welcher Betrübnis sie vor wenigen Tagen erfahren hätten, daß der Herzog Heinrich Julius ein offenes Edict erlassen hätte, welchem zufolge nicht allein sämtlichen, in seinem Lande wohnenden Juden befohlen wurde, bis nächsten Michaelis ihre Sachen und Geschäfte richtig zu machen und alsdann sich aus seinem Gebiete und seiner Jurisdiction zu entfernen und sich ferner darin nicht finden zu lassen, sondern auch allen Juden insgesammt, obwohl dieselben in des Kaisers und des Reiches allgemeinem Frieden, Schutz und Schirm mit einbegriffen wären, streng verboten worden sei, die Fürstlichen Lande nach dem genannten

22) Siehe Beilage XI.

Termine noch zu betreten oder zu durchziehen, und sollte ein jeder Jude, den sein Weg nach jener Richtung hinführe, die erwähnten Lande zu umgehen gezwungen sein. Wenn aber dennoch ein Jude in des Fürsten Landen nach der angegebenen Zeit angetroffen werden sollte, so habe der Herzog einem Jeden erlaubt, sich an der Person, der Habe und den Gütern eines solchen Juden ohne Unterschied ungestraft zu vergreifen, ihn zu hemmen, gegen ihn Gewalt zu gebrauchen und ihn zu beleidigen. Da jedoch den armen Juden, welche in des Herzogs Landen wohnen, in solcher Eile, wo es noch dazu auf den Winter zugehe, aufzubrechen und in andere Dörter zu fliehen und zugleich ihre Geschäfte abzuwickeln ganz unmöglich sei, zumal da es unter ihnen sowohl alte und betagte Männer und Frauen, welche über neunzig Jahre in jenem Fürstenthume gelebt, darin erzeugt und geboren sind, als auch Säuglinge, Sechswöchnerinnen, franke und gebrechliche Personen gäbe, die ohnehin, wie der Kaiser zugeben werde, nicht in solcher Eile aufgeladen, fortgeschafft und anders wohin gebracht werden könnten, und da ohnehin auch die Leute dort augenblicklich mit Gelde nicht so stark versehen sind, daß ein Jeder von ihnen seine verpfändeten Pfänder sofort einzulösen vermöchte, auch überhaupt die hier und da bewilligten Termine und Zahlungsfristen nicht sämmtlich zu Michaelis bereits abgelaufen sind, so haben sie sich betrübten Gemüthes theils selbst um Milderung bittend an den Fürsten gewendet, theils dies durch Andere thun lassen, aber nichts ausgerichtet. Somit ganz verzagt und von Allen verlassen, seien sie dahin gerathen, daß sie in dieser ihrer schweren Bedrängniß sich an Niemand anders als an den Kaiser um Hülfe, Trost, Rettung und Sicherheit zu wenden wissen. Weil aber weder die Juden, welche sich vor wenigen Jahren mit großen Kosten in dem Wolfenbüttelschen Theile des Fürstenthums Braunschweig niedergelassen hätten, nachdem sie in Folge der von Seiten des weiland Kaisers Maximilian II. eingetretenen Intercession von dem ebenfalls verstorbenen Herzoge Julius an- und aufgenommen worden waren, noch sie, die Ältesten der Juden zu Prag, wüßten, ob Herzog Heinrich Julius zu dem in Rede stehenden Edicte durch die Feinde der

gesammten Judenschaft oder durch sonstige erhebliche Ursachen und Beweggründe bestimmt worden sei, so hoffen sie nunmehr sich abermals einer Kaiserlichen Fürbitte zu erfreuen, und obwohl des Kaisers Majestät bei Jedermann den Ruhm genießt, daß sie sich aller Bekümmerten und Verlassenen, wosern sie nach Gebühr zu derselben ihre Zuflucht nehmen und sie in Gehorsam anrufen, in Gnaden erbarme und ihnen, wenn irgend möglich, hülfreiche Hand zur Anshülfe biete, so wären diese armen Menschen doch so bestürzt, daß sie allerhöchstdieselbe nicht selbst anflehen mögen, sondern uns, die wir uns ohne Ruhm als des Kaisers Majestät allergehorsamste und getreueste Unterthanen bezeichnen dürfen, als ihre Abgeordneten und Glaubensgenossen gebeten haben, ihre Noth und Trübsal an ihrer Stelle Eurer Kaiserl. Majestät mit demüthigstem Fußfalle zu unterbreiten und vorzutragen und um die allergnädigste Intercession bei dem gedachten Herzoge für sie zu bitten. Wenn wir nun mit diesen uns befreundeten Glaubensgenossen billiger Weise Mitleid fühlen und mit ihnen trauern und daher das, worum sie uns mit Thränen ersucht, ihnen nicht allein nicht haben verweigern können, sondern auch uns zu Gemüthe gezogen, daß, falls es bei dem mehrgedachten Fürstlichen Verbote verbleiben sollte, allen Juden und somit auch uns, die wir in des Kaisers unmittelbarem Schuß und Schirm stehen, wenn wir uns in Geschäften in des Herzogs Gebiet zu begeben hätten, großer Schaden und Nachtheil in unserm Handel und Wandel erwachsen würde, da bei der großen Ausdehnung des gedachten Gebietes weder dasselbe füglich zu umgehen, noch auch der Zutritt zu den angrenzenden Fürstenthümern uns ohne merkliche Gefahr möglich sein wird. Daher ergehe hiermit an des Kaisers Majestät im Hinblick auf Gott, der alle Menschen in dieser Welt geschaffen habe, der gesammten Judenschaft allerdemüthigste Bitte, daß er aus angeborner Kaiserlicher Milde, Güte und Gnade geruhen möge, sich ihrer, zuvörderst aber jenes verzagten Häusleins, allergnädigst zu erbarmen und anzunehmen und alsdann in Erwägung, daß sie, die Petenten, als sein Kaiserliches Kammergut jenen besonders verwandt und zugethan seien, wie er solches aus Kaiserlicher Machtvoll-

kommenheit schon zu thun wissen werde, für dieselben bei dem oftgedachten Herzoge durch eine Zuschrift und durch besondere Abgesandte eine Empfehlung und Fürbitte einzulegen und zu vermitteln, daß der befohlene Abzug womöglich gänzlich cassirt und aufgehoben oder wenigstens auf einige Jahre und darüber hinausgeschoben werden möge, damit die armen Leute, wenn schon nichts Anderes zu bewirken sein sollte, sich doch wenigstens zum Abzuge vorbereiten, ihre Eltern, schwache Weiber und Kinder vorausschicken, ihre Angelegenheiten und Geschäfte ordnen und also ohne Verkürzung, Gefahr und Hinderniß später fortziehen könnten. Ebenso möge den Juden im Allgemeinen in Erwägung, daß sie nach den christlichen Concilien und Reichsabschieden in ihrem Glauben, wie es dem Sachsenrechte entspricht und im zweiten Buche des Landrechts im sechs- undsechzigsten Artikel im Glossar zu finden ist, mit friedlicher Sanftmuth geduldet werden sollen und deswegen in des Kaisers und des Reichs allgemeinem Schutz und Frieden mit einbegriffen seien, der freie Aus-, Ein- und Durchzug in des Herzogs Landen und Gebieten offen bleiben und nicht, wie in dem Mandate angedeutet sei, versperrt werden. Hieran erweise der Kaiser ihnen Allen ein löbliches Werk göttlicher Barmherzigkeit, welches der gütige Gott, unser Aller Schöpfer, ihm reichlich vergelten werde, und dasselbe von Sr. Majestät mit besonderem Lobe rühmend, sollen sie, indem sie ihm Leben und Gut weihen, es um ihn zu verdienen jederzeit willig und bereit gefunden werden.

Da aber die Petenten wahrscheinlich durch ihre Commerzionen am Kaiserlichen Hofe erfuhren, daß wegen des Passus, in welchem sie baten, der Kaiser möchte seine Intercession bei dem Herzoge durch besondere Abgesandte eintreten lassen, derselbe schwerlich auf ihre Bitte eingehen würde, so reichten sie schon am 13. September ganz dieselbe Bittschrift, jedoch mit Weglassung dieser Stelle ein, so daß sie darauf, daß der Kaiser eigene Gesandte an den Herzog schicken sollte, verzichteten und sich mit der Bitte begnügten, dieser durch ein Schreiben zu veranlassen, sein Mandat entweder ganz aufzuheben oder doch wenigstens zu modificiren.

Als ihnen indessen auf diese zweite Bittschrift von Seiten der Reichshofkanzlei der Bescheid zuzuging, daß ihrem Gesuche nicht stattgegeben werden könne, weil sie nicht nachgewiesen hätten, daß ihnen zu einem solchen von den in den Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenthümern wohnenden Juden Vollmacht ertheilt worden sei, wandten sie sich unter dem 16. September mit einer neuen Vorstellung ²³⁾ an den Kaiser, in welcher sie nach einer Recapitulation des Inhalts ihres Bittgesuchs vom 13. desselben Monats und in Erwiederung auf den ihnen von der Reichshofkanzlei gewordenen Bescheid nachzuweisen versuchten, daß sie zu ihrem Gesuche an den Kaiser eine Vollmacht gar nicht nöthig gehabt hätten. Denn erstens bemerkten sie, hätten sie bei der erbetenen Intercession des Kaisers an den Herzog nur um die Kaiserliche Gnade und Barmherzigkeit nachgesucht und wären sie, um für ihre in so trauriger Lage sich befindenden Glaubensgenossen um fernere Kaiserliche Intercession zu bitten auch ohne Vollmacht wohl befugt gewesen, weil es ein göttlich Werk sei, daß ein Mensch sich des andern erbarme und annehme, wie sie denn auch nicht weniger in der tröstlichen Hoffnung leben, daß sich Se. Majestät jenen Juden in allen Gnaden erweisen werde. Zweitens hätten sie Sr. Majestät kund gethan, daß sie von jenen durch einen Abgeordneten hierum ausdrücklich ersucht worden wären, und sei es unter den Juden bekannt, daß ein von jenen zu ihnen geschickter Jude aus dortiger Gegend die jüngst verstrichene Zeit hier in Prag gewesen sei und um ihre Verwendung nachgesucht habe. Von diesem hätten sie auch das publicirte Mandat in Abschrift erhalten, und da ihnen die Sache ohnehin einleuchtend gewesen wäre, hätten sie keinen Grund gehabt, Se. Majestät damit noch besonders zu behelligen. Da aber der zum Abzuge festgesetzte Termin so nahe vor der Thür gewesen wäre und des Kaisers allergnädigste Resolution sich in die Länge gezogen hätte, habe sich der abgesandte Jude, damit er, während er sich um aller Juden Wohlfahrt bemühte, nicht selbst mit Weib, Kind und den Seinen zu kurz käme

²³⁾ Siehe Beilage XII.

und in die äußerste Gefahr gerathe, sondern in der allgemeinen Trübsal auch für sein Bestes sorgen könne, wiederum zu den Seinen zurückbegeben, und hätten sie ihn sein Beglaubigungsschreiben, da sie gedacht, daß sie dasselbe nicht bedürfen würden, wieder mitnehmen lassen, was Se. Majestät ihnen hoffentlich nicht anders als in Gnaden vermerken werde. Drittens in Betreff des erbetenen freien Passes hielten sie sich selbst und nicht die ausgewiesenen Juden für die am stärksten Betroffenen, da diese von dem veröffentlichten Mandate leicht Kenntniß haben konnten, während sie selbst hier und Andere, die in des Kaisers und anderer christlicher Potentaten Ländern wohnen und von dem Fürstenthume Braunschweig-Lüneburg weit entfernt seien, sich jenes Mandates vielleicht nicht erinnert hätten, und wenn dann einer von ihnen unversehens seinen Weg nach jener Gegend hin nähme und auch wohl, auf Sr. Majestät und des Reiches Schutz sich stützend, dort den freien Durchzug zu haben meinte, so könne Se. Majestät selbst erwägen, welche Noth und Angst ein solcher in Folge seiner Unkenntniß auszustehen haben und in welches Elend er gerathen könnte, da dort einem Jeden gestattet wäre, jeden Juden ohne Unterschied ungestraft anzugreifen und sich seiner Person, Habe und Güter zu bemächtigen. Indeß wollten sie sich getrösten, daß Se. Majestät auf ihre unterthänige Bitte ihnen nach Billigkeit allergnädigst hülfreiche Hand leisten und alle die Uebelstände, die sie zu besorgen hätten, aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit ebenso abzuwenden wissen werde, wie es im Jahre 1578 geschehen, wo des vielgenannten Fürsten Vater, der verstorbene Herzog Julius, in Folge eines Kaiserlichen Schreibens den Juden in seinem Lande nicht allein den Durchzug, den er ihnen zuvor ebenfalls verboten hatte, wiederum eröffnete und sie zum Betriebe rechtlicher Geschäfte wieder zuließ, sondern auch bewilligte, daß sie sich in seinem Fürstenthume wiederum häuslich niederlassen durften. Demnach richteten sie an den Kaiser als nach Gott ihrer Aller höchsten Schutzherrn auf Erden hiermit nochmals im Namen aller Juden ihre allerunterthänigste Bitte, sich ihrer Aller anzunehmen und zu erbarmen und in Rücksicht auf den freien Durchzug, wie es der

Kaiser als oberster Regent der ganzen Christenheit aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit zu thun wissen werde, nicht allein die Vorkehrung zu treffen, daß ihnen derselbe in den mehrgedachten Landen, dem allgemeinen Frieden und den Reichsabschieden entsprechend, frei und offen bleiben möge, sondern auch für jene geringe Anzahl der armen ausgebotenen Juden aus freier angeborner Kaiserlicher Milde und Güte die allergnädigste Intercession eintreten zu lassen, die bei dem gedachten Herzoge für jene sicher erfolgreich sein würde. An alle dem erweise Se. Maj. ihnen Allen ein löbliches Werk göttlicher Barmherzigkeit, welches Gott ihr reichlich vergelten werde u. s. w.

Hierauf erließ der Kaiser noch an demselben Tage eine Verfügung ²⁴⁾ an den Herzog, in welcher er ihn von der von Seiten der Aeltesten der Judenthümlichkeit in Böhmen an ihn gerichteten Supplication und deren Inhalte Kenntniß gab und erklärte, daß, obwohl er die Ursachen, welche das von dem Herzoge erlassene Edict veranlaßt haben mögen, nicht kenne, auch nicht gemeint sei, so weit hierbei die besprochene Ausweisung in Frage komme, Jemandem wider seinen Willen mit diesem Volke lästig zu werden oder es ihm aufzudrängen, er dennoch, weil der für den Abzug der Juden festgesetzte Termin so beschränkt und kurz sei, daß den armen Leuten nicht wohl möglich sein dürfte, denselben ohne ihr äußerstes Verderben inne zu halten, darauf rechne, daß der Herzog, wofern er überhaupt mit dem Ausgebote vorzugehen noch entschlossen sein sollte, den festgesetzten Termin wenigstens auf so lange hinauschieben werde, daß sich die Ausgewiesenen, zumal wo es auf den Winter zugehe, auf denselben gehörig vorbereiten könnten und Zeit hätten, ihre dürftige Habe sammt ihren Weibern und Kindern fortzuschaffen und sich anderswo um ein Unterkommen zu bewerben. Was aber sonst das gegen diese, wie gegen alle anderen Juden erlassene Verbot, sein Land zu durchreisen, betreffe, so sollte der Herzog wissen, daß die Juden, soviel deren im Reiche wohnen, nicht allein unter

24) Siehe Beilage XIII.

eines jeden römischen Kaisers Schutz stünden, sondern auch neben vielen Privilegien und Freiheiten, die ihnen gewährt worden, der gemeinen Reichs-Rechte dergestalt theilhaftig sind, daß, so wie sie denselben gemäß einem Jeden gegenüber Recht geben und nehmen müßten, sie auch wiederum der allgemeinen Rechtswohlthaten sich erfreuen, an denen sie von Niemandem gehindert werden dürfen. Demnach halte er es selbst also, wie es auch von Seiten der Reichs-Stände und Glieder geschehe; indem sie den erwähnten Juden, obgleich diesen unter einzelnen derselben nicht zu wohnen gestattet ist, dennoch die freien Straßen und Pässe nebst einem sicheren Durchzuge, wie es das Völkerrecht will, gegen Erlegung des gebührlichen Zolles weder versperren noch verwehren. Daher ermahne er den Herzog und begehre von ihm hiermit, sich in diesem Punkte gleich anderen Ständen dem Herkommen und der Billigkeit gemäß zu verhalten, das erlassene nachtheilige Verbot wieder aufzuheben und die Juden in ihren zulässigen Gewerben, Reisen und Geschäften gegen Bezahlung des gebührlichen Zolles und der Mauth in seinem Lande und Gebiete frei, ungehindert und ohne Aufenthalt reisen zu lassen.

Da indeß Herzog Heinrich Julius die Kaiserliche Intercession ganz unberücksichtigt ließ und das von ihm erlassene Mandat in aller Strenge ausführte, so wandten sich die Aeltesten der Judenthümlichkeit in Prag unter dem 14. Juli 1592 nochmals mit einem Gesuche an den Kaiser, in welchem²⁵⁾ sie auseinander setzten, daß sie nach dem Schreiben, welches derselbe an den Herzog des von diesem gegen die Juden erlassenen Edictes wegen gerichtet hatte, der tröstlichen Hoffnung gelebt hätten, es werde der Herzog aus Rücksicht gegen den Kaiser seinen Ausweisungsbefehl mildern und das Verbot, nach welchem die Juden sein Land nicht sollten betreten dürfen, aufheben; allein es hätte die Kaiserliche Intercession nichts gefruchtet, und die jüdischen Bewohner jenes Landes hätten, laut dem öffentlichen Anschlag, dasselbe in aller Eile verlassen müssen, und auch der Durchzug durch jenes Fürsten-

²⁵⁾ Siehe Beilage XIV.

thum sei bislang sämmtlichen Juden noch immer versperrt geblieben, so daß mehrere Juden, welche ihr Weg dorthin geführt und den freien Paß zu genießen gehofft hätten, dadurch in ernste Gefahr gerathen seien und sich endlich, ohne ihre Geschäfte beendigen zu können, hätten wieder zurück begeben müssen. Wenn nun nicht allein ihnen, sondern auch allen Juden im Allgemeinen, in ihren Geschäften und Gewerben hierdurch nicht geringer Schaden und Nachtheil entstehe und, wie der Kaiser auch bereits selbst erklärt hätte, die Juden, so wie sie überall im römischen Reiche Recht geben und nehmen müßten, auch in ihren Rechten von Niemandem beeinträchtigt werden dürfen, so könnten sie nicht davon Umgang nehmen, in ihrer dringenden Noth nochmals um des Kaisers Schutz zu bitten, damit sie unter demselben von nun an gegen Erlegung des gebührlichen Zolles, wie in des Kaisers und anderer Reichs-Stände und Glieder Ländern, in denen ihnen zu wohnen nicht gestattet sei, so auch in des Herzogs Landen, der gemeinen Reichsgesetze und des Völkerrechts sich zu erfreuen hätten. Daher erlaubten sie sich, den Kaiser nochmals allerunterthänigst zu ersuchen, daß er geruhen möge, den mehrgedachten Fürsten zu veranlassen, den öffentlichen Anschlag, durch welchen ihnen sein Land zu betreten verboten würde, wieder zurück zu nehmen und ihnen die freien Straßen, wie den zulässigen Handel und Durchzug wieder zu eröffnen, damit sie allenthalben ohne Gefahr ihre Geschäfte besorgen könnten. Dieses ihr Gesuch werde der Kaiser sicher der Billigkeit gemäß finden, und rufen sie daher nochmals dessen Schutz und Hülfe zu billiger Gerechtigkeit an, stets bereit, solches um Se. Majestät und das ganze österreichische Haus durch ihre, obwohl unwürdigen, doch allerunterthänigsten Dienste zu verdienen.

Hierauf erließ der Kaiser unter dem 21. August des genannten Jahres ein zweites Schreiben an den Herzog, in welchem ²⁶⁾ er diesem anzeigte, daß, nachdem, wie ihm berichtet worden, sein Schreiben vom vorigen Jahre dem Herzoge

²⁶⁾ Siehe Beilage XV.

zu Händen gekommen, er darauf gerechnet hätte, von ihm wenigstens einen Gegenbericht zu erhalten. Ein solcher sei aber bis jetzt nicht allein nicht erfolgt, sondern es soll auch ungeachtet seiner Intercession der zur Ausweisung der in seinem Lande wohnenden Juden festgesetzte kurze Termin durchaus nicht verlängert, mit der Ausweisung stracks vorgegangen worden und außerdem bis auf den heutigen Tag der Paß und die offene Landstraße in des Herzogs Landen den Juden verwehrt und gesperrt geblieben sein. Da ihm dies die Juden geklagt hätten, so könne er, wenn er auch anfangs dem Herzoge in Rücksicht auf die Ausweisung derselben gegen das Wohl seines Landes nichts zugemuthet hätte und auch noch jetzt nicht die Absicht habe, Jemand wider seinen Willen mit diesem Volke zu beschweren, doch weder ihm noch sonst Jemandem gestatten, die freien Landstraßen und Pässe im Reiche, welche zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Nutzens vermöge ausdrücklicher Disposition und Verordnung des gemeinen Landfriedens allen seinen und des Reiches Unterthanen offen stünden und auf denen ein Jeder in seinem Fürstenthume und Gebiete die Passage frei und unverbindert zugestehen hätte, nach eigenem Gefallen zu versperren. Weil nun aber alle im heiligen Reiche wohnenden Juden in seinem, wie in eines jeden römischen Kaisers Schutz stünden, und ihnen nach Inhalt der Reichsabschiede jede rechtliche Hantierung während der freien Messen und Jahrmärkte unbenommen sein sollte, so ermahne er den Herzog hiermit nochmals ernstlich, sich den Juden gegenüber gleich anderen Ständen dem Herkommen und der Billigkeit gemäß zu verhalten, das erlassene Verbot ohne ferneren Verzug wieder aufzuheben und die Juden in ihren zulässigen Gewerben, Reisen und Geschäften gegen Bezahlung des üblichen Zolles in seinen Fürstenthümern ohne Behinderung und Aufenthalt reisen zu lassen und zu weiteren Klagen keine Ursache zu geben.

Aber auch dieses Kaiserliche Schreiben machte auf den Herzog keinen Eindruck, und wie er einem Spruche des Reichsgerichts zum Troste seinen Lüneburgischen Vettern den Besitz des Fürstenthums Grubenhagen vorenthielt (siehe Havemann

a. a. D. II, 426), so schien er seinen Einfluß am Hofe des Kaisers für so gebietend zu halten, daß er dessen Befehl ganz unberücksichtigt lassen zu dürfen meinte. Da sah sich denn der Kaiser genöthigt, am 11. October 1593 ein drittes, nachdrücklicheres Schreiben 27) an ihn zu richten, in welchem er ihm sein Befremden darüber zu erkennen giebt, daß, nachdem er ihn schon mehrere Male von den Klagen der Juden wegen der ihnen versperrten Straßen in Kenntniß gesetzt und ihn ermahnt hätte, denselben, wenn er ihnen auch keine häusliche Niederlassung in seinem Gebiete zu erlauben gewillt sein sollte, doch wenigstens zur Beförderung ihrer Gewerbe die Landstraßen offen zu lassen und ihnen den Zu- und Abzug zu den Messen und Jahrmärkten zu gestatten, er weder der Kaiserlichen Verordnung Folge geleistet, noch ihm die Ursachen, wegen deren er auf Sperrung der Straßen so fest beharre, angegeben hätte. Da nun aber keines von Beiden geschehen sei und die Juden ihn nochmals um seine Hülfe angerufen hätten, so befehle er ihm hiermit, entweder ohne weiteren Verzug die widerrechtliche Sperrung der Landstraßen aufzuheben und der gemeinen Judenschaft vermöge und nach Laut seines früheren an ihn gerichteten Schreibens den Durchzug durch seine Länder gegen Bezahlung des üblichen Zolles nicht ferner zu verwehren, oder aber ihm zum Förderlichsten den Grund, aus welchem er dies zu thun Anstand nehme, zu erkennen zu geben.

Es dauerte indeß länger als ein Jahr, bevor Heinrich Julius sich entschloß, diesem Kaiserlichen Befehle Folge zu geben, und wie wenig er überhaupt geneigt war, demselben Rechnung zu tragen, geht aus einer Maßregel hervor, die er gegen Ende des Jahres 1593 in der Grafschaft Hohnstein traf. Am 3. Juli des genannten Jahres war nämlich Graf Ernst VII., der letzte Sproß der Hohnstein-Klettenbergischen Linie, zu Lohra gestorben und die erledigte Grafschaft wurde bekanntlich der Gegenstand eines merkwürdigen Streites 28)

27) Siehe Beilage XVI.

28) Siehe hierüber Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg II, 423.

zwischen dem Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig, dem Grafen Christoph von Stolberg und dem Grafen Günther von Schwarzburg. Heinrich Julius ließ jedoch, ohne sich weiter um den Einspruch der anderen beiden Prä-tendenten zu bekümmern, als postulirter Bischof von Halberstadt, gleich nach Ernst's Tode die Herrschaften Lohra und Klettenberg als Lehne seines Stiftes in Besiß nehmen, und schon am 4. December des erwähnten Jahres wurden, wie Kleinschmidt berichtet²⁹⁾, durch ein specielles Edict die Juden auch aus der Grafschaft Hohnstein vertrieben.

Erst am 17. December 1594 ließ sich Heinrich Julius endlich herbei, dem Kaiserlichen Befehle nachzukommen und erklärte in einem speciellen Edicte³⁰⁾, daß er sich durch die Intercessionen des Kaisers Rudolph, seines Vatters, des Herzogs Philipp von Braunschweig-Grubenhagen, und anderer vornehmer Herren bewogen gefunden habe, den Juden, welche durch sein Stift und Fürstenthum zu reisen hätten, den freien Durchzug wiederum zu vergönnen und zwar dergestalt, daß, obwohl er in seinem vorigen Edicte den Juden den Weg durch seine Lande durchaus verschlossen hätte, es ihnen nunmehr wiederum erlaubt sein sollte, durch dieselben zu reisen; gleichwohl dürste sich kein Jude darin länger als eine oder höchstens zwei Nächte aufhalten und noch weniger mit seinen Unterthanen oder Anderen, außer an den gewöhnlichen freien Jahrmärkten, Geschäfte irgend welcher Art machen. Auch hätten die Juden bei ihrem Durchzuge durch sein Land das gebührende Zoll-, Geleit- und Begegeld zu entrichten, wie es bei seines Vaters Zeiten üblich gewesen oder wie er es noch in Zukunft anordnen werde. Mit dem ihnen vergönnnten Aufenthalte von einer oder zweien Nächten hätten sie sich zu begnügen, es wäre denn, daß während des Durchzuges des Einen oder Anderen gerade der Sabbath eintrete oder ein solcher von einer ernstlichen Krankheit befallen würde, dann sollte ihm längere Zeit, um auszuruhen, einge-

²⁹⁾ Siehe dessen Sammlung von Landtagsabschieden II, 233.

³⁰⁾ Dasselbe ist abgedruckt bei Jung loc. cit. p. 103.

räumt werden. Zu diesem Behufe und nur für die angegebenen Fälle cassire er hiermit sein früheres Edict und gebiete in Kraft dieses seinen Obrigkeiten und Unterthanen, den Juden von nun an den Durchzug durch seine Lande wiederum zu gestatten und sie zu den freien Jahrmärkten, so lange diese an einem Orte dauern, zuzulassen. Sollte aber irgend ein Jude gegen diese seine Bewilligung mehr unternehmen, als ihm hier gestattet worden, oder sich sonst nicht gleitlich verhalten, so sollte er angehalten und bis auf des Herzogs weiteren Bescheid in Haft genommen werden. Da sich aber trotz dieses Edictes noch zuweilen Juden in einzelnen Städten heimlich aufhielten und manche Beamte hierbei ein Auge zudrückten, so wurde dasselbe in dem Salzdhumschen Landtagsabschiede vom Jahre 1597 und später auch in dem Gandersheimischen vom Jahre 1601 wiederholt.

In späteren Jahren wurde jedoch Heinrich Julius gegen die Juden bedeutend günstiger gestimmt, und diese Veränderung seiner Gesinnung giebt sich nicht allein in dem zwischen dem Juden Phibes Heilbot und dem Rathe zu Hannover stattgehabten Prozesse ³¹⁾ kund, in welchem der Herzog sich mehrfach zu Gunsten des Juden und gegen den Rath aussprach, sondern auch insbesondere in dem interessanten Schutzbriefe, welchen er am 20. April 1608 dem Juden Natan Schay aus Hildesheim ertheilte. In demselben ³²⁾ erklärte er, daß, nachdem nicht allein des Kaisers Majestät den Natan und Samuel Schay nebst den Ihrigen mit besonderen Begnadigungen privilegirt, sondern auch seine Gemahlin Elisabeth wie die getreuen Calenbergischen Landstände für den gedachten Natan, weil er sich bisher unverweislich gehalten, Fürsprache eingelegt hätten, er sich aus besonderen Ursachen und wohlbedachtem Gemüthe bewogen gefunden habe, denselben nebst seinen Kindern und Kindeskindern, wie auch dessen Brüder und Verwandten, deren über zwölf oder funfzehn ja nicht wären, sammt deren Habe und Gütern dergestalt in seinen

³¹⁾ Ueber diesen werde ich an einem anderen Orte ausführlich handeln.

³²⁾ Siehe Beilage XVII.

Schutz zu nehmen, daß sie sich nebst ihren Mitbeschriebenen in seinem Fürstenthume Calebergischen, Wolfenbüttelschen und Grubenhagenischen Theils, wie auch in seinem Stifte Halberstadt und dessen Städten, ohne irgend Jemandes Verhinderung häuslich niederlassen könnten und wegen ihres jüdischen Gebrauchs und Glaubens von Niemandem beschwert werden sollten; nur hätten sie sich gegen einen Jeden nachbarlich und friedlich zu verhalten. Auch dürften sie zu ihrer Nothdurft und Haushaltung schlachten und was ihnen an Fleisch selbst nicht zu gebrauchen möglich wäre, anderen Leuten verkaufen, wie ihnen auch gestattet sein soll, in allen seinen Städten und sonstigen Ortschaften gegen die Entrichtung des gewöhnlichen Zolles von allen zollbaren Waaren erlaubten Handel und Gewerbe zu treiben und von seinen Unterthanen einen ihnen zugelassenen Judenzins wöchentlich zu nehmen. Würden ihnen Pfänder versetzt, so sollten sie schuldig sein, den Schuldnern dieselben bis zu ihrer Wiedereinlösung ein Jahr lang aufzubewahren, und nach Ablauf desselben ihnen durch den Herzoglichen Befehlshaber des Orts, an welchem sich die Juden niedergelassen hätten, anmelden zu lassen, daß sie das Pfand nebst den Zinsen innerhalb zwölf Wochen wieder einzulösen hätten; geschieht dies nicht, so sollten sie die Macht haben, das Pfand als ihr eigenes Gut zu veräußern und deshalb von Niemandem angesprochen werden dürfen und noch viel weniger schuldig sein, deshalb zu Rechte zu stehen und darüber Rede und Antwort geben zu müssen. Auch versprach der Herzog, ihnen zu ihren ausstehenden rechtmäßigen Schulden gleich den anderen Unterthanen gebühlich zu verhelfen, sie gegen jede Bergewaltigung zu schützen und sie in keinerlei Weise kränken zu lassen. Zur Bestattung ihrer Todten sollte ihnen an dem Orte, an welchem sie sich niederlassen würden, ein geeigneter Platz zum Begräbniße eingeräumt werden. Dagegen sollte ein Jeder, der von Natans Kindern, Brüdern oder Verwandten ein selbständiges Haus gründen würde, dem Herzoge jährlich sechs Goldgulden Schutzgeld geben, ihm in seinem Lande getreu und hold sein und Nachtheil und Schaden von diesem nach Vermögen abzuwenden

suchen. Für den Fall aber, daß einer oder mehrere der gedachten Juden sich nicht dem gemäß verhalten würden, sollten die Verbrecher bestraft, den übrigen jedoch der Schutz deshalb nicht entzogen werden, wie überhaupt die Unschuldigen nicht für die Verbrecher leiden sollten. Hierauf befahl er allen seinen Obrigkeiten, die gedachten Juden in allen angegebenen Punkten zu schützen und durchaus nicht zu gestatten, daß ihnen irgendwie Gewalt angethan werde. Doch sollten hiermit seine früheren Verordnungen wegen anderer Juden, die in diesen Schutz nicht mit einbegriffen wären und eine Begnadigung von ihm nicht erlangt hätten, keinesweges aufgehoben sein, sondern vielmehr in ihrer vollen Kraft bestehen bleiben.

Wodurch Heinrich Julius zu dieser auffallenden Sinnesänderung gegen die Juden veranlaßt wurde, habe ich nicht ermitteln können; jedenfalls kann nur in Rücksicht auf sie das günstige Urtheil gerechtfertigt erscheinen, welches ein jüdischer Historiker aus dem 17. Jahrhunderte über den Herzog fällt. Der Fortsetzer der von Rabbi David Gans unter dem Namen *Zemach David* verfaßten und von Vorstius auch ins Lateinische übersetzten Annalen berichtet nämlich zum Jahre 1592 Folgendes: „Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig, ein einsichtsvoller und rechtlicher Mann, hörte, obwohl er stets in den Fußstapfen seiner Väter wandelte, günstig über die Juden sich äußerte (!) und ihnen wohl gesinnt war, doch auf die Stimmen eines Theiles seiner Rathgeber, und so wurden schriftliche Mandate nach jeder Stadt im Sachsenlande geschickt, sämtliche Juden, die sich im Lande befänden, zu vertreiben, so daß diese vor dem Beginne des Octobers 1591 am Tage des Schlußfestes abziehen sollten. Auch sollte kein Jude durch sein Land reisen dürfen, und wer dies thäte, sein Leben und Vermögen verwirkt haben, und hätte der Erste Beste das Recht, nach Belieben mit ihm zu verfahren. Bereits mehrmals sind Juden in seinem Lande ergriffen worden, denen man ihre Habe genommen und sie selbst ins Gefängniß geworfen hatte. Als jedoch die Sache dem Herzoge und seinen Räten bekannt worden war, hatten sie mit jenen Mitleid, und ertheilten den Befehl, ihnen ihr ganzes Vermögen bis auf

das Unbedeutendste wieder zuzustellen und die Eingekerkerten wiederum frei zu lassen, und hat der Herzog zur Zeit, wie man hört, den Juden, die sich für jene verwendet hatten, einen gnädigen Bescheid ertheilt, indem er ihnen willfährig zu sein versprach, damit es uns wohlgehe alle Zeit. Und so wohnen auch jetzt noch (1692) Juden überall in seinem Lande in Reichthum und Ehren bis in Ewigkeit.“ Einer anderen Nachricht zufolge sollen sogar die Juden den Tod des Herzogs wie den eines Vaters beweint und in Erinnerung der vielen Wohlthaten, die sie ihm zu verdanken hatten, „seine Seele ruhe in Frieden“ gerufen haben ³³).

Beilagen.

I.

Supplication der unter dem Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig und Lüneburg wohnenden und um dessen Lande sitzenden Juden an den Kaiser, vom 9. Januar 1570. (Das Datum steht auf dem Umschlage unter der Adresse.)

Allerdurchlauchtigster, Großmechtigster vnd Vnberwinntlichster Römischer Kayser, auch Zu Hungern vnd Behem Rhinig etc.

Allergnedigster Herr. Guer R. R. M. Khennen wirh Arme Judenn Vnser obligende beschwernus Inn Vnterthenigst Supplicirenn Nicht Vntterlassenn als nemlich Nachdem sich Verschiener Zahlt begeben, Das der Durchlauchtige Hochgeborne furst Vnd Herr Her Heinrich Herzog Zue Braunschbayg vnd Lynenburg Hochlöblicher seliger gedachtnus durch Vor Vnglimpfung Etlicher Person Vns armen Judenn In seynner Erblandschafftenn die Pös, Sondlung Vnd wondlung Ver Trystiert vnd Verpottenn, Wie denn auch der mehrgedocht herr herr henrich herzog Zu Braunschbayg Vnd Lynenburg Im solichem mitt todt abgesthorbenn Vnd Iher

³³) Accepi aliquando ex Judaeo, majores suos tam acerbè obitum Serenissimi Principis Henrici Julii Ducis Brunsvicensis (de quo R. Gans in Zemach David I, 64) tulisse, ut tanquam communem patrem eum deslerint ac millies milliesque ob tot et tanta beneficia in se collata, illud יהי נשמתו במנוחה (soll heißen תהי) [i. e. ejus anima in pace requiescat] apprecati ei fuerint. (Wülfer annotat. ad Theriac. jud. p. 246.)

Zaidt der durchlauchtige Vnd Hochgeborne Herr Herr Julius Herzog Zu Braunschbayg Vnd Lynenburg Als der des Bilgedachtens herzog heinrich Nochgeloffener sun Soliche seyne Veterliche londschofftenn Eugenschafft Regieredt Vnd holdt Vnd Vns arme Juden dermossenn mitt solichem Verbodt Volgedt Vnd ferner auch beschberdt Inn dem das wirh arme Judenn durch alle seyne lanttschofften nirgendt nicht durch Rasenn noch Posierenn dorffenn Weliches Vns arme Judenn denn zudem Hechstenn schedlich Vnd schwerlich ist, denn obgleich das wirh In dem selbigenn seyner Jst. Gn. lendern nicht wonenn Vnd Zu wonen begeerenn Sundern das wirh Arme Judenn Von Wegenn Vnsere andern hefftigs nott Halbenn Vnd Vnsere gewerb Vnd norung In andern lendern thaufflicher Vnd handlicher weys Zu ersuchenn Durch solicher seyner Jst. Gn. lender Zu durch Rasenn nicht wegern Noch Enpeeren thonenn Vnd doch durch soliches durch seyne Jst. Gn. Verbodt nit durch Rasenn terffenn, dardurch wirh arme Judenn Umbwonende seyner Jst. Gn. londschofftenn als die armen Zu Rechnen Inn Vnsere Eigens Heisslich als die gefenglichen insitzen, dordurch wirh arme bysher Inn gross armutt Vnd nott gedienn Vnd Berner shyn das tegliche brodt sambt Vnsere armen weyb Vnd khynderenn nymehr Zu Erhalten hoben Gelangett derhalbenn an Euer Kay. Maj. als on des Römischen Reichs kayser Vnd allergenedigsten hern Vnsere allerniderhofftigste flelich Vnd Hechst Emsig byttenn Vmb Gottes willenn Vnd seyns gegingestenn gericht willenn Euer R. R. M. die welle durch Kayserlich Angeborne milde Vnd gross Reichliche Barmherzikand die allergenedigste Geruchen mitt allergenedigsten begierlichen Vorschryfften Allergenedigsten befehenn Ann den durchlauchtigen Vnd Hochgebornen fürschten Vnd herrn, herrn herzog Julius Herzog Zu Brunschbayg Vnd Lynenburg Domitt seyne Jstl. Gn. Vns arme Judenn In seyner Jstl. Gn. lendern Nebenn Alten gebreychlichem Zolle Vnd Manten frey Vnd sicher durch Zu Rasenn Vnd Possyren Zu lossenn genedigst befehenn, damitt wirh alle arme Judenn Nebenn Vnsere gebiet Vnsere hontierung Vnd gewerb durch Zu Rasenn Vnnverhynderdt shyn moge. Soliches vmb E. R. R. M. long wirig gesundt glugkselige Regierung Vnd Vberwindung Aller feynnde gott den allmechtigen treilich Zu bitten tog vnd nocht nicht Vntterlassenn

Euer R. R. M.

Aller Vnttertenigste Nyderhofftigste gehorsomiste
Wir alle Judenn Wonende Vnd Umbfizer
des durchlauchtigen Vnd hochgebornen fürsthen
Vnd herrn, herrn Julius herzog Zu Brunsch-
bayg Vnd Lynenburg londschofftenn.

(Abschrift im Königl. Archive zu Hannover.)

II.

Schreiben des Kaisers Maximilian an den Herzog Julius zu Braunschweig, die dortigen Juden betreffend. Prag, 20. Januar 1570.

May 20.

Hochgeborner Lieber Dheim vnd furst, vns haben alle Juden gemeinlich vmbstet Deiner lib Herzogthums Braunschweig vnterthenigst supplicirendt zu erkennen geben, was massen weilant Deiner L. vatter seliger durch verunglimpfung etlicher personen derselben ganzen Judenschafft in dero Furstenthumb vnd Landen zu handeln vnd wandeln verpotten, vnd als derselb darunter todtlich verfahren, nunmehr auch Dein L. solch verpott veruolgen vnd beharren thue, Inen denselben Juden vnd dero armen weib vnd kindern zu mercklichem nachteil vnd eufferstem verderblichem schaden, was daruff vmb vnser keiserlich einsehens vnd Intercession zum aller demutigsten angeruffen vnd gepeten.

Ob wir nuhn gleichwol die vrsachen solchs furgenomenen verpotts nit wissen, auch nit gemaint findt, Imandt wider seinen willen dise Leut vffzutringen,

Ihedannoch weil Dr. L. vnerporgen, das sie die gemein Judenschafft so vil dero in dem heiligen Reich hin vnd herwider wonen, von vnsern vrsfahrn Röm. keisern vnd vns nitt allein zue schutz vnd Schirm vffgenomen sonder auch neben etlichen freihaiten damit sie begabet, der gemainen des heiligen Reichs rechten zur pilligkeit thailhafftig gemacht findt, Vnd gleichwie sie denselben gemess gegen menniglich Recht nemen vnd geben müssen, also auch hingegen pillig denen gemainen beneficien vnd wolthaten sich erfreuen vnd daran von niemandt gehindert werden sollen, In massen wie es dan selbst vnd sonst des heiligen Reichs Stende vnd glidere gemeinlich auch halten vnd bemelten Ihueden, ob gleich ettlich deren keine heusliche wonung vnter Inen gestatten, doch die strassen vnd freie Beß gegen erlegung der gepur nit sperren noch verweren lassen,

So haben wir hirumb solchen supplicanten Ire vnser ermessens nit vnzimlich suchen vnd pitten abzuschlagen nit gewist. Darauff an Dein L. gnediglich gesinnendt, Dein L. wolle in erwegung obaingefurter vrsachen, vnd das one das derselben landt vnd leuten aus allein verstattem Pass nichtichst schadens oder nachteil eruolgen mag, obangeregt verpott widerumb Croffnen vnd Zerschlahen vnd sie die gemein Judenschafft in Iren zimlichen Zuleffigen gewerben durch Dr. L. landtschafften vnd gepitte gegen bezahlung geprencklicher Zöll vnd Mauten (dahin sie sich den erpittig machen) freh vnverhindert, vnverffgehalten vnd vnbebrubt passiren

vnd wandern lassen. In deme thuen D. R. was den gemeinen Reichs Rechten vnd ordnungen gemess Ist vnd vns gnedigs guts gefallens, Dero wir Zu allem gutem innu gnaden vnd freundschaft vorders genaigt findt. Datum Prag den 20. Jan. Ao. 1570.

(Concept im Königl. Archive zu Hannover.)

III.

Supplication der Abgesandten der gemeinen Judenschaft im römischen Reiche an den Kaiser, in Rücksicht auf das von den Herzögen Wolfgang und Philipp gegen die Juden erlassene Verbot, deren Länder zu durchreisen, vom 25. Februar 1570. (Datum auf dem Umschlage.)

Allerdurchleuchtigster, großmchtigster onberwintlichster
Römischer Kaiser, auch zu Hungern vnd Behaim König rc.

Allergnedigster Her, E. Rom. Kay. Maj. konen mir ormen ellende der hochgedrunge noth nach In allerunterthenigst Clagend nit verhalten, dos etwa etliche Juden Zu ainbek In widerwillen mit anander gekomen vnd erwachsen sein, vber solchem hoben dy durchleuchtigen hochgebornen fursten vnd hern hern Wolffgang vnd hern philips gebruder herzogen Zu brunschwig vnd lunenburg allen Juden vnd Juidinen die freyen pass zu deren furstenthumb verbotthen Welchs vns ormen In vnserm hin vnd wider raisen In merklichem grossen nochtail, schaden vnd verhinnderniss geraicht, So das auch etliche doruber vmb Ir leben, Zu gefengnis vnd vmb gross gelt gekomen sein. Auch vnsern von Römischen kaisern Zu kaiseren hochloblichster Seligster gedechtnis hobenden brisfilegien vnd begnodung gang entgegen vnd Zuwider, den sich E. R. Kay. Maj. allergnedigst Zu erIneren, das gemaine Juidischait Im Römischen reich wi bemelt von kaisern zu kaisern hochloblichster Seligster gedechtnis begnodet vnd befrayt sein, dos kainem Juden oder Juidin der freye poß So weith dos romisch reich vmb dy ollten gewonlichen Zoell von kainem Churfursten, fursten oder nimanzen kaines wegs nit gewaigert noch verpothen werden solle bey vermaidung hoher peen, welche prifilegien, freyhait vnd begnodung E. R. Kay. Maj. auf Jungst geholtnem reichstog Zu angspurg gemainer Juidischait Im Römischen reich allergnedigst Confermirt, bestettigt vnd vernewelt haben. Vnd damit mir orme gemaine Juidischait bey gedochten vnsern hobenden brisfilegien, freyhaitten vnd begnodung allergnedigst gehandthobt vnd erhalten werden, So gelanget an E. R. Kay. Maj. vmb gots willen vnser allerunterthenigste bit vnd anrufen, dy wellen bey hochermelten beden herzogen von brunschwig dy allergnedigste einschung vnd beschafung allergnedigst

thun, das wir In bemelten furstenthumben vnser nottorft vnd gelegenheit nach vmb dy olsten gewonliche Zoel, wy Junoren onbehindert vnd onbeschwerth wider frey sicher raisen vnd possiren mogen, domit auch E. K. Kay. Maj. ferer anlaufens deswegen geuberigt verbleiben, dan wy woll fur ettlich vnd 20 Joren weilland Churfurstlich gnod von Sachsen zc. vns auch solchen pass verpotten, ober doch In kurzer Zeit, dornoch auch wider erfroeth geschafft worden. Solchs wollen vmb E. K. Kay. Maj. glugk Seligs langwirigs woll regiren vnd gesunde, mit vberwindung dess erbvaidns vnd aller wider wertike Zu got dem almechtigen hochstes andochts Zu bitten mir als dy allerunterthenigsten gehorsambsten onuergeffen beflissen sein

E. Ro. Kay. Maj.

allerunterthenigste
niderhastigste

n. n. gemainer Judischait

Im Romischen Reich obgesante.

(Abschrift im Königl. Archive zu Hannover.)

IV.

Schreiben des Kaisers Maximilian II. an die Gebrüder Wolfgang und Philipp, Herzöge von Braunschweig, in Betreff des von ihnen gegen die Juden erlassenen Verbots, ihr Fürstenthum zu bewohnen und zu durchreisen, vom 8. März 1570.

May zc.

Hochgeporne liebe Dheimen vnd fursten, vns haben die Juden gemeinlich, so vmb E. K. Furstenthumb vnd gepitte wonhastig feindt vnd dasselbig Irer notturfft geprauchen müssen vntertheniglich Clagendt Zuerkennen geben, Was massen E. K. der gemeinen Judenschafft nit allein darinnen Zu wonen vnd handeln verpotten, sonder auch nit gestatten wollen, das Ir einer oder mehr anderer Iren geschefften vnd handtirungen nach auch gegen Bezalung der gepur (dazu sie erpittig) dadurch raisen oder wandlen vnd deswegen auch albereit ettlich Zu ganz harter vnd ernster Straff genomen haben sollen, Daruff vnd dieweil solch verpott Iren habenden freyheiten ganz widerig vnd bemelten Juden sampt dero armen weib vnd kindern Hochverderblich, vns vmb vnser kaiserlich einsehen demuttiglich angeruffen,

Ruhn feindt vns gleichwol die vrsache angeregtz E. K. furgenommenen verpots noch Zur Zeit verporgen, neben deme auch vnser gemutt vnd mainnung nit Ist, Jemandt diese leut Zu hinterlassen oder vnterthanen vffzutringen,

Diemeil aber dannoch E. R. wol wissent, welcher massen sie die gemein Judenschafft, so vil dero -im Heiligen Reich hin vnd wieder wonen, von vnseren vorsehren Romischen kaisern vnd konigen, auch vns, nit allein Zu schuz vnd schirm vffgenommen, sonder auch neben ettllichen freihaiten damit sie begabet, der gemeinen des heiligen Reichs Rechten Zur pilligkeit theilhafftig gemacht seien, Vnd gleich wie sie denselben gemess gegen menniglich Recht nemen vnd geben müssen, also auch hingegen pillig, deren gemainen beneficien vnd wolthatten sich erfreuen vnd daran von niemandt gehindert werden sollen, In massen wie es dan selbstn vnd sousten des heiligen Reichs Stende vnd glidere gemainlich auch halten, Vnd bemelten Juden, ob gleich ettllich denen keine heusliche woung vnter Inen gestatten, doch die strassen vnd freie Paß gegen Bezalung der gepur nit sperren noch verwaigern,

So haben wir hirumb solchen supplicanten Ir vnser ermessn nit vnzimlich suchen vnd pitten nit abschlagen wollen, Bestimmen Daruff an E. R. genediglich begerendt, E. R. wollen in erwegung obangeregter vrsachen vnd das one das derselben Landt vnd Leuten aus verstattung der plossen peß nichts nachteiligs eruelgen mag, solch angelegt verpott widervmb eroffnen, zerschlagen vnd abthun, Vnd sie die gemein Judenschafft In Iren zimlichen Zuleffigen gewerben vnd handtirungen furters nit hindern, noch in E. R. landtschafften vnd gepitten den freien Paß sperren, sonder sie gegen Bezalung gepurlicher Zoll vnd Mauten (Dazu sie sich den erpitten) freij, vnbetruht vnd vnuffgehalten durchpassirn vnd wandlen lassen. In deme thuen E. R. was den Reichs Rechten vnd ordnungen gemess Ist vnd vns guedigs guts gefallen. Datum Prag den 8. Martij Ao. 1570.

(Concept im Königl. Archive zu Hannover.)

V.

Bekanntmachung des Rathes zu Hannover, daß es die Absicht des Herzogs Heinrich Julius sei, den Juden den Schutz aufzukündigen, vom 2. December 1589.

Wir Burgermeister vnd Radtmanne der Stadt Hannouer fuegen allen vnd Jedem vnsern Burgern, Mitwonern vnnnd angehorigen negst erbietung vnser freundtlichen dienste Zuwissen, Welchergestalt von den Wolgebornen, edlen, Bestrengen, Ernuesten, Hochgelarten vnnnd erbaru Fürstlichen verordenten Stathalter Cankler vnnnd Rethen Zu Julius Friedenstedt, vns Iho ein gemein Ausschreiben die Juden belangendt zukommen, Inmassen dasselb alles seines Inhalts lautet wie Hier nachfolgt,

Wolf Ernst, Graff zu Stolberg, Königstein, Rugefort vnd

Wernigeroda, Herr zu Ebstein ꝛc. Fürstlicher Braunschweigischer Statthalter, Vnsern gunstigen gruß, auch freundtliche dienste Zuuorn, Erbare Wollweise vnnnd vorsichtige Liebe besondere vnnnd gunstige gute freunde, Der Hochwirdige, durchleuchtige Hochgeborne Fürst vnnnd herr, herr Heinrich Julius, Postulirter Bischof zu Halberstadt vnnnd Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. vnser gnediger Landtsfürst vnnnd herr, wirdet Inn kurzen tagen allen vnnnd Jeden Juden, so von weilandt dem auch durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnnnd Herrn, Herrn Julio, Herzogen zu Braunschweig vnnnd Lüneburgk ꝛc. Sr. Fstl. Gn. gnedigem vnnnd freundtlichem vielgeliebtem Herrn Batern vnnnd Geuattern, vnserm gewesenem gnedigen lieben Landtsfürsten vnnnd herrn, Hochloblicher Christmilter gedechtnus, lengere Schutz Jar nicht verschrieben haben, den Schutz aufkundigen vnnnd sie nach andern Landen verweisen, Vnnnd wir begern anstat Hohermelts vnserß gnedigen Fürsten vnnnd herrn Herzogen Heinrichen Julij, vor vns gutlich gesinnende vnnnd freundtlich bittende, Ir wollet solches allen vnd Jeden euern Mitburgern vnnnd angehorigen Hiraus vngesaumbt ankundigen lassen, damit ein Jeder vnserß gnedigen Fürsten vnd Herrn vnderthan, der oder die noch etwas bei den Juden hin vnnnd wieder austehen haben, solchs vorhero bei guter Zeit von Ihnen abfordern, vnnnd also Ihrem schaden vor der Juden auffbruch furkommen mugen, Darzu verlassien von wegen Hohermelts vnserß gnedigen Fürsten vnnnd herrn wir vns, Vnnnd seindt euch gunstigen willen, auch freundtliche dienste Zuertzeigen geneigt, Datum Julius Friedenstedt am 23. Nouembris Anno ꝛc.89. Auch Cantzler vnd Rethen daselbst. Den Erbaren Wollweisen vnnnd Vorsichtigen vnsern lieben besondern vnnnd gunstigen guten freunden Burgermeistern vnnnd Radt der Statt Hannouer, Demnach haben wir Euch sambt vnnnd sonders ein solichs hiemit notificirn vnnnd kundt thun wellen, damit ein Jeder sich darnach wisse Zurichten vnnnd vor schaden vnnnd nachteil Zuhueten, Vrkundtlich geben vnter vnserm Stadt Secret den 2. Decembris Anno ꝛc.89.

(Original im städtischen Archive zu Hannover.)

VI.

Schreiben des Rathes zu Hameln an den zu Hannover in Rücksicht auf den empfangenen Befehl, die Juden auszuweisen, vom 29. Juli 1591.

Vnsre freundtwillige dienste Zuuor, Erbare, vorsichtig vnd wollweise heren, insonders gonstige liebe freunde.

Waß der Hochwirdiger, vnser gnediger Landtsfürst vnd her wegen der Juden ins gemein vndrem dato den 15. hujus man-

diert, der her fürstlicher Braunschweigscher Stadthalter, Canzler vnd Rathe dabeneben auch an Vnß den 16. ejusdem geschrieben, solches ist Ew. Erb. W. im gleichen Ungezweiffelt Zukomen: in eventum haben Ew. Erb. W. wir nichtstoweiniger gernertes beyschreiben copeyllich vberschieken wollen. Wir haben vns hieueorn mit Israel Juden auff gewisse Jare ingelaßen, ohn/ daß wir ie sunst vor vns selbst ein frey geleidt menniglichem Zugeben vnd Zuhalten in Vnser Stadt vnd so weit sich vnser kniek vnd Landtwehrr erstrecken befnigt: Daher wir billigt die sachen Zu radt stellen vnd noitturfftiglich erwegen sollen. Wan wir nun, Gottlob, mit Ew. Erb. W. vnd andren Erbarh Stätten in bestendiger sambtfreundtschafft stehen, dieß auch ein commun werck vnd Handlung, Demnach bitten wir freundtlich, Ew. Erb. W. sich nachbaur- vnd freundtlich erkleren wollen, waß dieselb ihres theiltß in dießem fall Zuthuen bedenkens, vnd wie wir auch dießes ordß der sachen am bequemsten vnder augen gehen muegen. In specie begeren wir Zuwißen, ob Ew. Erb. W. daß mandatum auch anschlahen laßen, hie istz noch nicht geschehen. Ew. Erb. W. nehest empfellung Gottlicher Allmacht vnd begerter Andtwordt, feint wir Zudienen mehr alß willig. Datum Vnder Vnserm Stadt Secret den 29. Julij Ao. 1591.

Der Radt dero Stadt Hameln.

(Abschrift im städtischen Archive zu Hannover.)

VII.

Antwortschreiben des Rathes zu Hannover an den zu Hameln, vom 30. Juli 1591.

E. Erb. W. schreiben haben wir empfangen vnd weiters Inhalts lesend vernohnen, Geben E. Erb. W. darvff in Antwortt Zuerkennen, Das Vnß dergleichen mantatum, die Juden betreffend, hieueor auch Zugehomen, Weil wir den gerurter Juden wegen lengst vor dieser Zeitt mit vnsern Predicanten in allerhant schwer mißuerstende gerhaten vnd derowegen stet vff mittel vnd wege gedacht, wie wir der wenig Juden, die bei vnß whonen, vnuerlezt vnser außgegebenen brieff vnd Siegel dermaleins loß werden wuchten vnd auß besorg, da wir angeregt mantatum, welichs sonsten vff der Neustatt alhie vor der Statt affigirt vnd sonsten Menniglich kund gewesen, nicht anschlagen lassen, solichs vorige mit den hern Predicanten nun fast sopirte mißuerstende leichtlich widererregen wuchte, So haben wir kein vmbgangf haben konnen, Solichs so bald noch vor diesen abgelauffenen Jacobß Merkten anschlahen Zu lassen,

Damit vnß aber vnser gleitens gerechtigkeit nicht geschweckt,

den dieweil die Juden noch Zeit biß vff Michaelis haben, So wirt Inmittelst die Zeit geben, was die Juden, so bei vnß whonen, Ihrer brieff vnd Siegel halber bei vnß suchen werden, weil aber vnßr gleitt sich nicht weiter biß an die Zingel erstreckt vnd auffer der Statt wir nicht Zuergleiten haben. So wöllen wir hoffen, weil mit sollichem gleitt den Juden, Alß die doraußen nicht sicher sein können, wenig gedientt, Sie werden vor sich selbst vff wege gedencen, das wir Ihnen Ihre brieff vnd Siegel nicht brechen dürfen. Wöllen sie aber bei vnß vff Ihr gefahr vnd obenteuer weiters whonen, So sollen sie sich der Gottslesterung vnd Ihrer Ceremonien enthalten vnd in Ihrem wucher sich nach des Reichs Policeiordnung richten, Welchs wir E. Erb. W. in antwort freundlich vermelden vnd sein derselben freundlich Zudienen stetwillig, Datum vntir vnßr Statt Secret, den 30. Julij Ao 1691.

Der Rhatt der Statt Hannover.

(Concept im städtischen Archive zu Hannover.)

VIII.

Schreiben des Rathes der Stadt Göttingen an Statthalter, Canzler und Rätthe, die befohlene Ausweisung der Juden betreffend, vom 13. August 1591.

Wollgeborne, Edle, Gestrenge, Ehrnueste hochgelartte vnd Erbare, E. Gn. herlig't vnd gunsten seint vnser bereidt vnd freundtwillige Dienste allzeit Zuwor, Gnedige vnd großgunstige herren,

Waß E. Gn. herlig't vnd gunsten an vnß vnter Dato den 16. July der Judenn halber gelangen laßenn, auch dabey ehliche abdruck vnseres gnedigenn furstenn vnd herenn Mandat Zugeschicket, habenn wir woll empfangen vnd Inhalts verstandenn,

Ruhn seinndt wir vorlengest albereidts auf eigenem bewog gemeinet vnd entschlossen gewesen, auff mittell vnd wege Zu gedencen, wie wir derselben Judenn, so sich bei vnß In Vnser Stadt ein Zeitthero aufgehaltenn habenn, Widderumb kendten abe vnd loß werdenn, Allein haben wir dabey Zweierlej große mengell befunden, Erstlich daß Ihnenn vonn vnsern vorkahren noch ehliche Jahr verschriebenn, Zum andern, daß vnser Burgere, sonderlich die Jennigenn, so nicht großen Vermuegens von Ihnen Ihre Pfande nicht woll habenn widderumb einlöfenn konnenn, Soltenn wir nhun widder vnser antecessoren gegebenn brieff vnd gemeiner Stadt Siegell handelem, können E. Gn. herlig't vnd gunsten selbest vernunftiglich ermessen, wie rhumblich vnß solches anstehenn wolte, Soltenn wir auch mitt schadenn vnd nachteill vnserer burger mitt

aufweisung gemelter Judenn den nehistenn verfahren, wolte auch ohne allerhandt weittleufftigkeit nicht abe gehenn, Derohalb vnd auß diesenn vrsachenn habenn wir, wiewoll widder vnserenn willenn biß anhero die Judenn dulden müssen vnd befinden auch, daß biß nach auf heüttige stunde umb solcher vrsachen willenn fast schwer seinn wolte, sie die gemeltenn Judenn In so kurzer Zeitt wie daß Mandat vermeldet genßlich abe Zuschaffenn.

Derentwegen wir dann auch hoffenn wollenn, hochermelter vnser gnediger furst vnd herr werde gleichwoll diese vrsachenn vñ den fall sie ettwaß lenger sich alhie aufhaltenn würdenn, In gnedige betracht nehmen, Vnd nicht dahero ettwa auff vnß vnd gemeine Stadt sich Zu Vngenaden bewegenn lassenn, Allermassenn S. Jstl. Gn. auf allenn nothfall Zum besten Inn vnterthenigkeitt vorzupringen vnd vnß vnd gemeine Stadt Zu entschuldigenn, wir hiemitt ganz dienstlich gebethen haben wollenn, mit dem erpietenn, so baldt die Thunen von vnsern autecessern verschriebene Jahr abgelauffenn seinn, oder wir auch auf andere maß mittell vnd wege Ihrer abe, queidt vnd loß werdenn können, wir alß dann auch auß eigenem bewog vnd auß vnß selbest sie abe Zuschaffenn an vnß Im allergeringsten keinen mangell wollenn ersizen lassenn.

Welches E. Gn. herlig't vnd gunstenn der notturfft vnd sachenn gelegenheitt nach wir nicht soltenn pergenn, versehenn vnß gepettener massenn Zu deroselbenn vngezweifelt Vnd seindt E. Gn. herlig't vnd gunsten alle angenehme behägliche Dienste Zu erzeigenn allezeit bereidt willigk. Datum vnter vnserm Stadt Secrett den 13. Augusti Anno 91.

Der Rath der Stadt Göttingenn.

(Abschrift im städtischen Archive zu Hannover.)

IX.

Erwiederungsschreiben des Statthalters Wolf Ernst, Grafen zu Stolberg, an den Rath der Stadt Göttingen, vom 18. August 1591.

Wolff Ernst, Graue Zu Stolbergk, Königsteinn, Rutttsche-
fordt vnd Werningerode, herr Zu Ebstein, furstlicher Braun-
schweigischer Statthalter.

Vnsern gunst vnd freundlich diennst Zuoorn, Erbare, vorsichtige, liebe besonder vnd gunstige gutte freunde, Vnß ist ewer schreiben den 13. dieses, das euch Zugefertigt Mandat wegen der Juden betreffende, woll Zukommen, Worauß wir nicht mit geringer befrembdunge vernehmen, daß Ihr dasjenige waß dieß falls wegenn solches gottlosen gesundes vornemblich vñ gemeiner Landt-

schafft selbst Insendiges suchen vnd anhalten verordenet vnd Zu werck gerichtet, ewres theilß Zu hinterziehen, vnd euch vor allein vnd Jedem andern Landtstendenn Zu weitterer vnterhaltunge gedachter hubenn auß ehlichen eingefuhrten nichtigenn vrsachenn eineß besondern vermeintlich anzumassen gemeinet, Dann wann dem waß Ihr vonn ewer Vorfahrenn Ihnen gegebener verschreibung berurt, schon, alß wie Ihr angezogen, So konnen wir doch nicht gleubenn, daß solches mitt vorwissenn vnd bewilligunge deß domaligenn Landessurstenn vnd vernuge deß Anno 1648 aufgerichteten vnd sonderlich Anno 1677 Zu frankfurdt widderholter policej Ordnung daß Judenn gleidt allein Zustendig geschehenn sei.

Waß dann sonstenn ewer mittburger angezogenes Vnuermugen betrifft, geburet Euch alß einer Oberigkeitt vielmehr auf andere Christliche vnd billigmessige Ordnung, dadurch sie nicht gar vbernommen werden mugen, Zugedencken, dann Zu Ihrem genßlichen Verderb vnd Vntergang den Judenn Zu ferner vertribunge Ihres verbottenen vnbillichenn wuchers fernern vnterschleiff Zu gebenn, Es habenn auch die ewern auß hieuorigen außgangenenn außschreibenn vnd publicirten Mandaten lenger dann vorm Jahr gewußt, daß mann die Judenn In diesen furstenthumben lenger nicht duldenn wurde, Dero wenn sie Zeitt genug gehabt, Ihre sachen darnach anzustellenn, vnd mitt den Juden Nichtig Zu machenn, Wann wir dann auß diesenn vnd andern vrsachenn vnsern gnedigen fursten vnd herrnn der meinunge wissenn, daß S. Kstl. Gn. ewrem anmuthen In keinem wege stadt thnn werden, wir auch ohne daß mit guttem gewissenn vnß diessalß ewer nichtt annemen konnen, Alß widderholenn In Namen S. Kstl. Gn. derselben neherß Mandat wir hiemitt vnd thun Euch bei Poen vierhundertt goldfl. ernstlich aufferlegenn vnd beflehenn, Daß Ihr euch erwehntem furstlichen Mandat ewerß theilß genßlich vnd durchaus gemeiß verhaltet vnd Zu dero behueff ewren vnuermugenden Burger auf andere geburliche Ordnung vnd einen Christlichenn wechßell Inmassen andere ewreß gleichen Zu thunn gemeinet furderlichst gedencckett, Wornach Ihr euch Zu richtenn, Den wir sonstenn Zu guttem vnd freundtlichen diensten geneigt, Datum Wulffenbuttel am 18. Augusti Anno 91.

Auch Cansler vnd Raethe daselbest.

(Abschrift im städtischen Archive zu Hannover.)

X.

Schreiben des Rathes von Hameln an den Herzog Heinrich Julius, die von demselben befohlene Aufkündigung des Juden-geleits betreffend, vom 30. August 1591.

Hochwirdiger, Durchleuchtig vnd Hochgeborner furst. Euer
 Fstl. Gn. seint vnser vndertheinige gehorsame dienst bestes fleiß
 Zuuor. Gnediger furst vnd her, waß Eu. Fstl. Gn. Vnd dero-
 selben Stadthalter auch Cankler vnd Rätthe vnderen datis den
 15. vnd 16. July Jungsthin Abgangen wegen auffkundigung Desß
 Juden geleiß in offendtlichen Druck geben Vnd daselbe Vns Zu
 iedermennigliches nachrichtunge an gewontlichen orten anhefften Zu
 lasen vberschickt, fernern inhalt, Daß wir darob so woll Vor vnß
 als auch bey andern fleiß vnd fest halten wollen, solches haben wir
 mitt geburender reuerentz empfangen, Zu Rathe gesteldt Vnd
 publice affigirn lasen. Vornemblich darumb daß darinne alle
 Juden inß gemein gewarscheuwett vnd vnß in waß Eu. Fstl. Gn.
 wir in dießem Zusonderbarer reuerentz Vnd gehorsamb Vorhengett
 keine praejudicirliche nachfolge oder Abbruch in vnserm speciall-
 bewiligtem Vnd vorsiegeltem schuß, so wir vnserm einigen Juden
 Israell Auf gewisse jar versprochen Vnd dazu, so weit sich vnser
 territorium vnd Jurisdictio erstreckt, Von vndencklichen Taren,
 ohn Alle wieder rede Der ieder Zeitt Regierenden Gnedigen Landz-
 fursten berechtigt gewesen, wie noch, geberer mag. Inmaßen wir
 vnß von solchem conditionirtem anschlage vnd ersenen Alten
 frey- Vnd gerechtigkeit in meliori forma offendtlich bedinget
 haben wollen. Daß aber von vnß nicht gesaget werden muege,
 Als hetten wir siegell vnd Briefe gebrochen, seint wir entschlossen,
 waß vnß per directum vnmueglich, per obliquum an die Handt
 Zunehmen, Vnd Also vnsern Juden durch milterunge des wucherß
 auf des Reichs Policyordnung, Abschaffung Judischer Caerimonien
 Vnd waß sunst Vornunfftiglicherß erdacht werden muchte endlich
 Abzuschaffen. Eu. Fstl. Gn. haben wirs in Vndertheinigkeit nicht
 sollen vorhalten, vnd stehen in vndertheiniger Zuuorsicht Ew. Fstl.
 Gn. werden Vnß in Vagnaden nicht vordencken, Dan viell mehr
 rathen helfen, daß vnser vorsprochenes gleidt, schuß vnd schierm
 vnd alte gerechtigkeit vnuorkleinertt bleiben Vnd nichtstoweiniger
 Gottes Ehr vnd gemeiner nuß befurdert werden muege. Eu. Fstl. Gn.
 Gottlicher Allmacht Zu gluckseliger Regierung Vndertheinig empfelendt.
 Datum vnder vnserm Stadt secret den 30. Augusti Anno 1691.
 Eu. Fstl. Gn.

Vndertheinige

Der Radt Dero Stadt Hameln.

Dem Hochwirdigen Durchleuchtig Vnd Hochgeboren
 fursten Vnd heren, heren Heinrichen Julio Postu-
 liertem Bischoffen Zu Halberstadt, Herzogen Zu
 Braunschweig Vnd Luneburgk, Vnserm Gnedigen
 fursten Vnd heren Vndertheinlich.

(Abschrift im städtischen Archive zu Hannover.)

XI.

Supplication der Aeltesten und Gemein=Aeltesten der Judenthumb zu Prag an den Kaiser Rudolph, das von Heinrich Julius erlassene Verbannungsdecret betreffend. Prag, 11. September 1591. (Das Datum steht auf dem Umschlage unter der Adresse.)

Allerdurchleuchtigster, Großmchtigster, Römischer Kayser, auch Zue Huengern vnd Böhaimben Khunig 2c.

Allergnedigister Kayser, Khunig vnd herr 2c. Cuer Kay. Mtt. können wir Arme hochbetrüebte Jueden, derselben gehorsamiste vnderthanen hiemit alleruonderthänigist nicht verhalten, das wir vor wenig tagen, mit hochbetrüebtem gemüette, auch großem bekhumertem weheklagen vnd schmerzen erfahren, was massen der hochwürdigiste, auch durchleuchtigste vnd hochgeborne Fürst vnd herr herr Heinrich Julius, Postulierter Bischoff Zu Halberstadt vnd Herzog Zu Braunschweig vnd Lüneburg vnser auch gnedigister Fürst vnd herr, den 15. Julij diß lauffenden 91. Jars durch ein offen Edict vnd Mandat, wie G. Kay. Mtt. auß beygelegter Copen sub littera A. allergnedigist mit mehrerm Zue vernemen haben werden, nicht alleine allen vnder seiner Fstl. Gnd. gefessenen Jueden, das Sie vor negstkhumfftigen Michaelistage allesambtt Ire sachen vnd hendell richtig machen vnd darauff sich auß Irer Fstl. Gn. gebiet oder Jurisdictionen vnd Fürstenthumben erheben oder verrucken vnd außziehen, so wol ferner darein nicht kommen sollen, ernstlich mandiret, auffereget vnd beuohlen habe, sondern auch dabey allen vnd ieden Jueden in gemein, vngacht daz wir Jueden in gemein auch in Cuer Mtt. vnd des heiligen Römischen Reiches allgemeinen frieden, auch schuß vnd schiermb begrieffen sein, ernstlich damit verboten, das nach solcher Zeit gar kein Juede seiner Fürstl. Gnd. Fürstenthumben vnd Lande gar nicht berühren noch durchziehen, sondern wan einem sein weeg dieser endes fursfallen thette, derselbe Irer Fstl. Gn. Lande vnd gebiet umbziehen solle, wo aber dessen vnermogen einiger Juede Zue außgang bestimbter friest in seiner Fstl. Gn. Lande vnd gebiet hierüeber würde betreten werden, desselben leib, hab vnd güetter haben Ire Fstl. Gn. durchaus ohne vnderscheidt Jedermenniglichen Impune anzugreyffen, auch Zue Hemmen vnd Zue uergwaltigen oder Zue belaidigen erlaubet.

Diweillen aber den Armen leutthen, so der Zeit von Jueden in Irer Fstl. Gn. Landen vnd gebietten wohnen, in so geschwinder eyll gegen dem kalten wientter auffzubrechen vnd an andere ortter Zue fliehen vnd dennoch Ire hendel vnd Commercia Zue Expe-

diren ganz vnmüeglichen sein will, sintemall es vnder Inen tailles alte verlebte Man vnd weybes personen hat, welche ober die neunzig Jar in diesem Fürstenthumb gelebet, auch darin erzeuget vnd geboren sein, so wol seugende kinder, Sechßwöcherin, francke, Betrieffige vnd andere Prechtthaffige Personen haben, die ohne das, wie E. Kay. Mtt. allergnedigist Zue erachten in solcher Gyll so balden nicht mögen auffgeladen oder auff den weeg gesetzt vnd anders wohin transportiret werden, Zue deme das die leutthe, vff diß mall mit gelde also nicht gefast sein, das ein ieglicher seine außgesetzte Pfande lösen könne, so woll das die Hinc inde bewilligte Termine vnd Zollfristungen, auch nicht eben alle vff iezig Michaelis iere endtschafft nemen thuen, noch abgelauffen sein. Also haben Sie mit betrübtem zerschlagenem gemüette erzeltete vnd anders Ire ganz hohe anliegende bedrangte nott hochermeltem Fürsten ganz vnderthänig supplicando fürbringen lassen, so wol vmb gnedige milderung, lautter vmb gottes willen, Zum diemüetigsten gebetten, aber nichts erhalten mögen. Derowegen ganz verzaget vnd also die sonst gar verlassen leider dahin geratten, das Sie in diesen Iren hohen bedrangnussen auff dieser Weltt bey niemandt dan E. Kay. Mtt. allergnedigist hielffe, trost, rettung vnd sicherhait allerdiemüetigist Zue suchen wissen.

Vnd demnach die Ienigen, welche sich vor wenig Jaren mit großen Kosten in dem Fürstenthumb Braunschweig Wolfenbuttlischen tailles niedergelassen, wegen allergnedigisten Intercession Weylandt Kayßers Maximiliani E. Kay. Mtt. vielgeliebten in Gott ruehenden herren vnd Batters, hochlöblichster, Christseeligister gedechtnus, von auch weylandt herrn Julio, Herzogen Zu Braunschweig vnd Lüneburg auch milder löblicher gedechtnus, an, auff vnd eingennomben worden, Vnd Inen so wol vnß nicht wiessendt, ob Ire Fñl. Gn. von vnser aller mißgönstigen hierzue so angestieffet worden, oder aber ettwan anders erhebliche vrsachen vnd Motiuuen hierzue gewohnnen, Derohalben so getrösten sie sich in dießem E. Kay. Mtt. der Ruemb bey iedermenniglichen volget, das dieselbige aller bekhommerten, trostlosen, dürfftigen vnd verlassenen, wohe ferne Sy der gebuehr Zue Guer Kay. Mtt. aller vnderthänigiste Zuesucht haben vnd die gehorsamist anrueffen thuen, sich allergnedigist erbarmen vnd denselbigen die hielffliche milde handt bieten, so wol wohe Zimmer müglichen, allergenedigist treuelichen außhelffen thuen. Jedoch so sein diese elende menschen hiebey also bestürzet, das Sie Guer Kay. Mtt. für sich selbstn hierüber nicht anfliehen dorffen, sondern durch Ire abgeordnete vnß Iuden allhie, die wir sonder ruemb E. Kay. vnd Kun. Mtt. auch allerghorsamiste vnd getrewhe vnderthanen sein, alß Ires glaubens genossen diemüetigistes vleißes gebetten, das wir diese Ire große

angst, noth, Jammer vnd trüebfall an Ierer Stadt G. Kay. Mtt. mit demüettigstem sueßfall Zue Commendieren, in allerwunderthänigister gebüer fürzuetragen vnd Zue erkennen Zue geben, so wol umb allergnedigiste Intercessionsschrifft an vielhochgedachten Fürsten Zu Braunschweig Inen in gnaden mittzuetailen hochstes vleißes ersuchen vnd erbietten helffen wollten.

Wan wir dan mit diesen vnseren befreundten billich ein verwandtes mittleiden tragen vnd trauren, auch diß was Sie mitt trähnen also an vns gesucht, nicht alleine nicht Zue uerwaigern gewuest, sondern auch dabey Zue gemüette gezogen, da es bey erwehnetten furstlichen Inhibition beruehen, auch also allen Sueden in gemain vnd hiemit auch vnß, die wir allhie in Guer Kay. vnd Kun. Mtt. sonderlichen allergnedigisten schuß vnd schiermb leben, vnseren furfallenden sachen vnd geschefften oder handtierung nach in Ierer Fstl. Gn. landen vnd gebietten in ansehung das erwehnettes löbliches Fürstenthumb Braunschweig stattlich, groß vnd sich weyt erstreckhet, auch süeglich nicht khan umbzogen, so wol die anreynende Chur-Furstenthumben vnd Herrschafften, ohne merckhliche hiendernuß vnd gefahr süeglich nicht mogen erreicht werden, der Durchzuegk allso praeccludiret vnd verboten sein sollte. Das vns hieraus nit wenieger in gemain in all vnserem handell vnd wandell oder Narung vnd handtierungen merckhlicher schaden vnd nachtail erspriessen möge.

Derowegen so langet hiemit an Guer Kay. vnd Kun. Mtt. vnser sambtt vnd sonders durch gott, der vnß alle in diese welt geschaffen hatt, allerdiemüettigstes vnd sehr hochvleißigstes bietten, Guer Mtt. die geruehen aus angeborner Kay. vnd Kun. milden guette vnd gnaden sich hiemit vnser aller beuorab dieses verkagten Heuffleins allergnedigist Zue erbarmen vnd anzuenemen vnd darauff in erwegung das wir derselben Kayserlich vnd Kuniglich Cammerguett Insonderhait verwandt vnd Ingethan sein vnd wie Sie auß Kayserlicher vollkommenhait allergnedigist Zu thuen wiewen werden, dieselbige bey offft hochgedachtem Fürsten Zue Braunschweig In schrifft vnd durch dero abgesandten mit Kay. Intercession dahin Recommandieren oder furbietten vnd vermitteln. Damit der Mandirte Abzueg wohe unüglichen Zum furderlichsten genzlich Cassiret vnd auffgehebet oder ie Zuem wenigsten auff ehliche Jar oder soust was lenger erstreckhet werden möge, vff das die Armen leutthe, wohe je kein anders Zue erheben sich doch süeglich Zum abzueg praepariren, auch Ire Eltern, schwache weyber vnd Kiender voran schiecken, Ire sachen vnd hendl Expediren vnd also ohne verkürzung gefahr vnd heimmung kunfftig abscheiden können. So wol das vns Sueden in gemein vnd in Ansehung, das wir, den heiligen Christlichen Concilien vnd Reichsabschieden nach in vnserem

glauben, welches dan auch Zu Sachsenrecht, im andern Buch des Landtrechts im sechs vnd sechzigsten Articuls in gloss. Zu befinden, mit friedlicher sanfftmuett geduldet werden sollen vnd dero wegen in Euer Maj. vnd des hailigen Römischen Reiches allgemeynen schutz, schirmb vnd frieden leben vnd mit begrieffen sein, der freyhe auß vnd ein oder durchzueg in seiner Ffl. Gn. landen vnd gebietten, offen sein vnd bleiben vnd gar nicht wie in dem Mandat angedeutet verschlossen werden möge.

An solchem allem erweisen E. Maj. vnß Armen ein löblich werck der götlichen barmherzigkait, welches der güettige gott, so vuser aller schopffer ist, E. Maj. reichlichen vergelten wirdt vnd daffelbige von E. Maj. mit sonderlichem lobe ruehmende, wollen wir es vmb dieselbige mit darschunge leibes vnd guettes allvnderthanigist Zuerdienen ieder Zeit ganz gehorsamist willig vnd gevliesen erfunden werden. Zu Kay. gnaden, hulden vnd wolthaden auch allguedigisten schutz, schiermb, billicher rettung vnd hielffe beneben Zu allguedigistem gewierigem beschaidt vnß allvdiemüettigist beuehlende

Euer Kay. vnd Rün. Maj.

Allvnderthenigiste gehorsamiste vnd diemüettigiste
R. Die Eltesten vnd gemein Eltesten Zueden
der gemain Zuedischait Zue Prag im Rhönig-
reich Behaimben.

(Abschrift im Königl. Archive zu Hannover.)

Dieselbe Supplication wurde von den Juden am 13. Sept. 1591 wiederholt, nur mit dem Unterschiede, daß die Worte „und dero abgesandten“ wegblichen, so daß nur eine schriftliche Intercession des Kaisers erbeten wurde. Auch von dieser Supplication befindet sich eine Abschrift im Königl. Archive zu Hannover.

XII.

Abermalige Supplication der Aeltesten und Gemeinältesten Juden der Juedenschaft, das vom Herzog Heinrich Julius wider die Juden erlassene Mandat betreffend, vom 16. September 1591. (Das Datum ist auf der Adresse bemerkt.)

Allerdurchleuchtigster, Großmechtigster Römischer Kayser, Rhönig vnd her. Euer Röm. Kay. vnd Rhün. Maj. werden sich allguedigist Zue enttsiennen haben, was massen wir dieselbige, in kurz verschiennen tagen mit hochbetrüebtem gemüette allvnderthanigist supplicando gebetten, weilen der hochwurdigiste, auch durchleuchtigste vnd Hochgeborne Fürst vnd her, herr Hainrich Julius, postulierter Bischoff Zue Halberstadt vnd Herzog Zue

Braunschweig vnd Lüneburg, vnser auch genediger Fürst vnd herr, den 15. Julij diß lauffenden 91. Jars durch ein offen Edict vnd Mandat nicht alleine allen vnder seiner Fstl. Gn. gefessenen Jueden, das Sie sich vor negst khunfftigem Michaelis tage auß Irer Fst. Gn. gebiet vnd Landen erheben vnd außziehen sollen, ernstlich aufferleget vnd beuohlen, sondern auch dabei ernstlich verboten, das nach solcher Zeitt durch auß gar kein Jude seiner Fst. Gn. Fuerstenthumb vnd Lande mit durchziehen nicht berühren, sondern die vmbziehen solle. Vnd da einiger Juede Zue außgang bestimpter frist dariennen betreten würde, das desselben Leyb, haab und guetter, Ire Fst. Gn. durch auß ohne vnderschaidt wieder den allgemeinen Reichsfrieden, Jedermenniglichen Impune ankuegreiffen vnd Zue vergwaltigen erlaubett haben, Das Euer Kay. Maj. sich vnser allergenedigist erbarmen vnd ersuchen bey hochgedachtem Fuersten Zue Braunschweig das Arme heufflein der außgebottene Jueden durch Kayserliche Intercession vnd verbittschriefften allergnedigist dahin Recommandiren das Ire Fstl. Gn. wohe möglich, den Mandirten abzueg auffheben vnd cassiren oder doch ie Zuem wenigsten was lenger vnd vff etliche Jar oder Monadt erstreckhen woltten, Damit die Armen leuttche, wohe ie kein anders Zue erheben, sich doch fueglichen Zum abzueg praepariren, auch Ire schwache Elttern, Kinder vnd Weiber voranschicken vnd ohne alle gefahr vnd hemmung kunfftig abscheiden kondten. Dan auch das vns Jueden in Gemein vnd furnemblichen, weillen wir nit alleine den allgemeinen Christlichen Concilien vnd Reichsabshieden nach, sondern auch nach Sachsenrecht In vnserem glauben mit friedlicher sanfftmuett geduldet werden sollen, so wol derowegen nicht alleine in Eu. Kay. Maj. vnd des hail. Römischen Reiches allgemeinen schutz, schirmb vnd frieden leben, sondern auch auß solcher vrsachen Eu. Kay. vnd Rhun. Maj. Cammerguett Insonderhait vnd furnemblichen verwandt vnd Zuegethan seyn, der freyhe auß vnd Ein oder Durchzueg In seiner Fstl. Gn. Landen vnd gebietten durch auß offen sein vnd bleiben so wol mit nichten wie In dem Mandato angedeutet worden, verschlossen werden möge. So findt wir aber bei Euer Maj. löblichen ReichshoffCantzley guedigist dahin beschieden worden, Das weilen wir, neben vnserem diemüettigen Suppliciren Derowegen kein Bollmacht furbringen hetten, Das hierumben vnserem Suppliciren nicht kondte gewillfahret werden. Durch welches wir, in erhaischender vnser hoher notturfft Euer Maj. ferner gehorsamist ankuesliegen vnd Zueberichten auch hiebey diemüettigist Zue bietten hochlichen gedruengen werden. Remblichen, das wir dißsalß gar nicht erachten, Das vns einige vollmacht von nöthen sey. Dan erstlichen, belangende die gebettene Intercession von Euer Maj. an hochgedachten Fuersten,

haltten wir darfür, weillen in solcher nicht anders dan gnade vnd barmhertzigkheit gesucht vnd gebetten wirdt, Das wir fur Sie, als vnserß glaubens genossen, bey E. Maj. in einem solchen be-
trüebttten Zuestandt, vmb fernere Kayserliche Intercession ohne vollmacht Zuebieten, wol befueget sein mögen, Weillen solches ein göttlich werckh, Das ein mensch des Andern sich erbarmen vnd Annemen thue. Wie wir dan nicht weniger tröstlicher hoffnung leben thuen, Das Euer Maj. vnsern halben sich dißsalß mit allen gnaden gegen Inen auch erweisen werden.

Zum Andern Das Euer Maj. mir gehorsamist furbracht, Sy haben vnß durch Iren abgeordneten hieruemben hochstes vleißes bittlichen ersucht, So ist vnder vnß Zueden kundt vnd offenbar, Das ein Zuede von solchem ortte vnd von Inen Zue vnß kommende, die Züngst verwichene Zeitt deßwegen allhie bei vnß gewesen, vnd vnß hieruemben ersuechet hat, Von welchem wir dan auch die Copy des publicirten Mandats vberkommen vnd so es ohne das, als vernuemfftig Zue erachten, hetten wir Ja keinen beständigen grundt haben mögen, E. Maj. dißsalß vnderthanigist hierumben Zuebehelligen. Weillen aber der außgebottene Termin so nahendt vor der thuer vnd Euer Maj. allergnedigste Resolution sich in die lenge verwehlet hat, Damit er nuhn In dem Er Irer aller gemeine wolffartth Zue suchen begertte, sich nicht selbst mit seinem weib vnd Kindt vnd den seinigen verkürzte vnd dardurch in euserste gefahr gelangen thette, sondern in gemeinem trubsfall auch seinem besten vorstehen könne, hat Er sich wieder Zue den seinigen begeben vnd ist nach hauß verraiset. Wir aber haben Inen, seine an vnß gehabte Credenzschreiben, weillen wir gedacht, Das wir derselben nicht bedürffendt weren, wieder mit sich abfueren lassen, Das vnß solches E. Kay. Maj. hoffenttlich anders nicht dan In gnaden vermerckhen werden.

Zum Dritten, den gebettene freyhren Paß betreffendt, Erachten wir vnß selbß die Principallen vnd nicht die außgebottene Zueden Zue sein, Dan die außgebottene Zueden haben von solchem publicirten Mandat guet wiessen, Wir aber allhie vnd Andere, die wir vnder Euer Maj. vnd anderer hohen Christlichen Potentatten Landen wohnen vnd dem Furstenthumb Braunschweig vnd Lüneburg weytt gelegen sein, mögen allesambtt solches Mandatts vnd außbotts aigenttlich nicht erinnertt werden, Wan dan einem von vnß dießer Endes sein weeg vnuersehens furfallenden thette, sich auch beneben Euer Maj. vnd des Reiches allgemeinen schuß, schirmb vnd frieden tröstette, so wol deßwegen, den freyhren Durchzug Zue haben vermainette, als können E. Maj. selbst allergnedigist erwegen, was grofße angst, nott, Jammer vnd Ghelendt

demselben also vnwiessendt Zuestehen oder darein geradten kondte, weillen menniglichen dariennen erlaubett sein soltt, desselben leib, hab vnd guetter ohne vnderschaidt Impune anzuegreiffen vnd Zuevergwalttigen. Aber wir wollen vnß In allerwege getrostet, Euer Maj. werden vnß, vff dieß vnser allerdiemüettigistes Anrueffen auch flehentliches suchen vnd genottrengtes bietten nach billigkait, dero allergenedigiste milde hielffliche handt bietten vnd solchem allem vnserm besagenden mißfälligen Zuestandt, wie Sie auf Kay. Macht vnd vollkommenhaitt allergnedigist Zuethuen wiessen werden, mit beywohnendem Kayßerlichem allergnedigisten schuß, schirmb vnd hielffe allergnedigist vor sein vnd wenden, so wol alß ettwan de Anno 1578 beschehen, Da dieses Fürsten Batter Herzog Julius Zue Braunschweig hochmilder gedechtnus, vff Euer Maj. verschreiben, den Zueden In Irer Jstl. Gn. Landen nicht alleine den Paß, welchen Er Inen auch In Gemain Zuor verboten gehabtt, eröffnet vnd Sie mit Erbarmen vnd vnuerbottenen handtierung wieder Zuegelassen, sondern auch beneben bewilliget, das Sie sich In Irer Jstl. Gn. Landen heußlichen nieder laßen möchten.

Solchem nach langet An Euer Kay. vnd Rhun. Maj. alß nach gott vnserm aller in gemein Obristen schußherrn vff Erden hiemit nachmallen vnser im nahmen aller Zueden In gemein durch gott allervnderthänigistes, auch diemüettigistes vnd sehr hochvleißigistes bietten, Die geruchen in solchem sich vnser aller allergenedigist Zue erbarmen vnd anguenemen vnd darauff den freyhen Paß belangende, wie Sie alß ein Obrister Regentt der ganzen Christenheit auß Kayßerlicher Macht vnd vollkommenhaitt allergnedigist Zue thuen wiessen werden, nicht alleine die gnedigiste furschung thuen, Damit vnß derselbe Paß in gemein in hochgedachten Fürsten Zue Braunschweig vnd Lüneburg Landen dem allgemeinen frieden vnd Reichsabschieden nach In allwegen frey vnd offen bleiben möge, sondern auch dem Armen außgebottenen heufflein auß freyher angeborner Kayß. milden guette vnd gnaden mit dero allergnedigisten Kayß. Intercession ob Inen dieselbe E. Maj. Zu sondern gehorsamisten Eren bey hochgedachtem Fürsten, was fruchtbarliches erschiessen wolte vnd möchte, obgebettener massen allergnedigist nicht Zuelassen. Vnd an solchem allem erweisen E. Maj. vns Armen ein löblich werck der gottlichen barmhertzigkait, welches der guetige gott, so vnser aller schöpffer ist, Euer Maj. reichlichen vergelthen wirdt vnd dasselbige von E. Maj. mit sonderm lob rühmende, wollen wir es vmb dieselbige mit Darsetzunge leibes vund guettes allervnderthänigist Zueuerdienen iederZeit ganz gehorsamist willig vnd gevliesen erfunden werden.

Zue Kay. gnaden, hulden vnd wolthadten auch allergnedigisten

schuß, schirm, beneben Zue allergnedigisten gewierigen beschaide
uß allerdiemüettigist beuehlende

Euer Kay. vnd Rhun. Maj.

Allervnderthänigiste gehorsamiste vnd diemüettigiste
N. Die Eltesten vnd Gemein Eltesten Sueden
der Gemein Suedischait Zu Prage Im Rho-
nigreich Behaimb.

(Abschrift im Königl. Archive zu Hannover.)

XIII.

Kay. Vorschrift ahn Herzog Hainrich Julium Zu Braunschweig
für gemaine Jüdenschaft. Prag, 16. September 1591.

Rudolff!

Hochgeborner lieber Dheim vund Fürst, Vnus haben vnser
vnderthanen N. die Eltesten vund gemaine Jüdenschaft In vnsrer
Cron Böhheim Neüwlicher weil beuewartte Abschrift Aines vonn
Deiner L. vom 15. Julij Jungsthin Publicirten Edicts Vndt
Außbotts aller In dero Landden vndt Fürstenthumben Wonhaff-
tigen Juden mitt angehafftem gemainem Verbott, Daß auch sonnsten
kein Jude nach schierstkhunfftig Michaelis darein oder dardurch
nit khommen, raissen, noch sich Aufhalten, Sonnder sich deroselben
genzlich euffern, Vndt wo Jemants weg dahin stelle, Dieselbige
Ihre Landt Vndt gebiet umbziehen solle, Vndertheniglich furbracht
Vndt darauf in Rhamen Irer selbst Vndt Jüdischait gebettenn,
Diweil solches Edicts nit Allein deren vnder Deiner L. Who-
nenden Armen Juden Irer so Vnuersehnen schnellen Außzugß,
Dazu sy sich in solcher khurze vund enge der Zeit mit weib vund
khinndt nit gefast machen, noch anderstwo Ir vnderthommen suchen
khonden, Zum hochsten beschwerlich, Sounder auch Iren vund
allen andern Im heyligenn Reich wonhafftigenn Juden insgemain
Ansuchung ihrer leibsnotturfft, Auch Zugelassen frehen gewerben
Kassenn vund handlungge ganz vntürlich vund verderblich, Vber
daß Auch Vnsere vund des heyligenn Reichs Abschiedenn, Vndt
Ahn der gemain Jüdenschaft Von vnsern vnfahren ahn Reich
Römischen Kayseren vund Konigen mitglich mitgetheilten vund
Confirmirten Priuilegien genzlich Zu wieder, Wir geruehten
Iren hierInnen mit Vnsere Kayserlichen Einsehen hülfflich Zuer-
scheinen, vund sie bey Recht vund heergebrachten freyhaiten gne-
diglich Zuschußen Vndt haandtZuhaben,

Nun khonden wir gleichwol die Vrsachen solchs Edicts Vndt
wannenhero Dein L. Dazu bewegt worden nit wissen, Seindt
Auch nit gemaindt, so viel Anseuglich daß bernert Außbott anlangt,

Jemanden wider seinen willenn vund gelegenheit mit dießem Volckh zu beschweren oder dafelbige auffzutringenn, weil Aber dannoch der Zuem Judischen Aufzug bestimbte termin dermaßen eng vnd kurz, Das dem Armen Leuten nit woll möglich ohne eufferst verderben darinn Anzukommen, So versehen wir Vnns Dannoch (Wo fernn Deine L. Ihe mit dem Aufspodt damit nochmalß Vorzugehen entschloßenn), Sie werde Zum wenigsten den bestimbten termin Auff eglich vund so viel Monat erstreckhenn, daß sich die Aufgebotten darunder gegen dieser windterlichen Zeitt mit fortbringung Irer Armuets sampt weib vund khinder, notturfftiglich gefast machen, Vund Anderstwo vmb vunderthommens bewerben mögen. Alsviel aber sonnst das Landtverbott dieser vund Aller Anderer Zu- oder Durchraihenden Judenn betrifft, da soll Dein L. wissen, das die gemaine Jüdischeitt, so viel dern ihm heiligenn Reich wohnen, nit allein In eines Jedern Romischen Kayserß schuß vund versprechnus, sonnder auch neben vielen Priuilegien vund freyhaitenn, damit sie begabet, der gemainen Reichs Rechtenn Also thailhaftig gemacht seinndt, Daß gleich wie sie denselbigen gemeiß gegen menniglich recht geben vund nehmen müeßen, Also auch hinwieder deren gemainen Beneficien Vund wolthatten sich erfreuen, Vund darahn von niemants gehindert werdenn sollen, In massen wir es dan selbstenn, Vund neben Vnns des heiligenn Reichs Stendt vund glieder gemainlich Auch haltenn, Vund bemelten Juden, obgleich deren etlich kheine heußliche wohnungen Vunder Vnns oder Inen gestattet, Dannoch die freyen strassen, päß vundt sicherlich Durchzueg (Als so Juris gentium ist) gegen erlöung der gephuer nit gesperrt noch verwehrt werdenn,

Dero wegen ernhanen wir hiemit Dein L. ernstlich vund gnediglich begehrenndt, Sie wollen sich hier In gleich Andern Stenden dem heerthommen vund billicheit gemeiß verhaltenn, daß Angelegt gefahrlich verbott wieder aufhöbenn, Vundt bemelte gemaine Jüdenschaft In Ihreñ Siemblichen Zulassigen gewerbeenn, raißen vundt Commertien gegenn bezahlung geburlicher Zoell vundt Mant In Ihreñ Landden frey vunerhindert vund Vuanfgehaltenn Passieren laßen, Daß beschicht billich vund ist also vnnsrer gnediger will vundt mahnung. Datum Prag denn 16. Septembris Ao. 1591.

(Concept im Königl. Archive zu Hannover.)

XIV.

Nochmalige Supplication der Aeltesten der gemeinen Jüdenschaft zu Prag an den Kaiser, vom 14. Juli 1592.

Allerdurchleuchtigster, Großmechtigster vnd Vnubertwindt-

lichster Römischer Kayser, auch Zue Hungern vnnnd Behaimben Rhunig, allergnedigister Herr.

Was Euer Kay. vnd Rhun. Maj. wegen des publicirten Ediots, Damit der Hochwurdige auch Durchleuchtige vnd Hochgeborne Fürst vnd Herr Herr Hainrich Julius postulirter Bischoff Zue Halberstadt vnd Hertzog Zue Braunschweig vnd Lüneburg nicht alleine alle In dero Landen vnnnd Fürstenthumben wohnhafftige Jueden außgeschaffet, sondern auch allen vnd ieden dahin reysenden Jueden das Landt verbotten, als wo Jemandts weeg dahin fiele, Er dieselbige Landt vnd gebiet vmbziehen solle, vnß vff vnser allerdiemuettigistes Supplicando ansuchen vnd bieten, an hochgedachte Ire Jstl. Gn. allergenedigist hievor verschrieben, Das werden Euer Kay. vnd Rhun. Maj. auß beehliegender Copy Sublitera A sich allergnedigist mit mehrern Zue erindern haben, Vnnnd obwohl wir der tröstlichen Hoffnung gelebett, Es wurde Euer May. Zu sondern gehorsamisten vnd vnderthänigen Eheren mehr hochgedachte Ire Jstl. Gn. gedachtes außbott gemilttert, so wol das Landt verpott genßlichen Annulliret vnd wieder aufgehabet haben, so hat doch solche E. May. allergnedigiste Intercession gedachten Jueden Demnach Sy dem anschlag nach in geschwiender Eyll außprechen vnnnd verruckhen muessen, in nichte ersprießlich mögen, sondern es ist auch nichtes desto weniger allen Jueden In Gemain der freye Paß In Irer Jstl. Gn. Landen vnnnd gebiet bißher ganz verschlossen vnd versperret geblieben, Als das allen andern Juden, denen seither Ir weg dahin gefallen vnnnd den freyen Paß Zu genießen verhoffet kkommen, daruber In zimbliche gefahr gerathen sein vnnnd sich endlichen vnüollendet Irer geschafft wieder Zuerückh wenden müssen. Wan dan nicht allein vnß, sonndern auch allen Jueden in Gemain an den freyen zuleßlichen Comertien oder gewerb vnnnd handlschafften auß solchem nicht geringer schaden vnnnd nachtail eruolgen will, vnd Euer Kay. vnd Rhun. Maj. in deren Scripto sich allergnedigist dahin Erclaret haben, Das die ganze Gemaine Juedischait, so viel deren Im hailigen Römischen Reich wohnen, nicht alleine In Euer May. vnd eines iedern Römischen Kayfers allergnedigisten schuß vnd versprechnus, sondern auch neben vielen Priuilegien vnd freyheiten, Damit wir begabet, der gemainen Reichs Rechten Als tailhafftig gemacht seindt, Das gleich wie wir denselbigen gemieß gegen menniglich Recht geben vnd nemben muessen, Also auch hiewieder deren Gemainen Benefitien vnd wolthaten vnß erfreuen mogen, auch von niemandts daran gehindert werden sollen, Derowegen auß dringender not wir hiemit khein vmbgang haben kkonnen, Euer Kay. vnd Rhun. Maj. hieruber nochmallen vmb billichen Gerechten allergnedigisten schuß vnd schiermb allerdiemuethigist wieder Anzusziehen vnnnd Zue

bietten, Damit wir nuhn In Gemain vnder Euer May. allergnedigisten sonderm schuz vnd versprechnuß, Dennoch der freyen strassen, paß, Zuleßlicher Comertien vnd sicherlichen durchzueg gegen erlegung der gepur, wie In Euer May. sowol andern des hailigen Reiches Stendt vnd Glieder, Darinnen vnß keine heußliche wohnungen verstattet werden, In hochgedachter Irer Hfl. Gn. Landen vund gebiet vñß der gemainen Reichs Rechten, auch saktionen vnd ordnungen nach so woll aller volcker Recht wurchlichen Zue erfreuen, auch Zu gebrauchen vñnd Zu genießten haben mögen, Alß langet An Euer Kay. vñnd Rhun. May. hiemit nachmallen vnser allerdiemuëtigistes vnd In vnderthanigen, gehorsamb sehr hochvleißigistes bitten, Die geruhen, wie sie auß Kayserlicher Volkhommenhait allergnedigist Zuthuen wießten werden, bey mehr hochgedachtem Fursten Zue Braunschweig die allergnedigiste furschung Zuthuen, vff das Ire Hfl. Gn. den offentlichen anschlag wegen solches landverbotts abthuen vñnd die freyhe strassen vñnd Paß so wol die Zuleßlichen freyen Comertien vnd durchzueg vnß Zueden allen allhie In Gemain, so wol denen so Im hailigen Reich wohnen gnedigist wieder eroffnen Lassen wollen, Damit wir allenthalben vnder Euer May. allergnedigisten schuz auch daselbsten vnbesaret, vnsern geschefften nach darinnen abwarten vñnd allenthalben sicher nachkomen mögen. Dessen wirdt gott Euer May. diß vnser suchen der billigkhait gemeyß befinden werden, So ruffen wir nachmallen Euer May. hierueber an vmb allergnedigisten schuz vnd hielff der billichen Gerechtighait, Wellen Auch solches vmb Euer May. vnd das ganze hochlobliche Haus Zu Osterreich mit vnsern ob wol vnwürdigen doch allervnderthanigisten gehorsamisten dinsten Euserstes vermögens hinwieder Zuerdienen ieder Zeit willig vnd gevließen erfunden werden, Beneben Euer May. in dero Kayserlichen schuz vnd Zu allergnedigistem beschaidt vnß allerdiemuëtigist beuehlende. Actum Prag den 14. July Ao. 1592.

Euer Kay. vnd Rhun. May.

Allervnderthanigiste Gehorsamiste vnd diemuëtigiste
N. Eltesten vnd Gemaine Judischait
alhie Zu Prage.

(Original im Königl. Archive zu Hannover.)

XV.

Schreiben des Kaisers Rudolph II. an den Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig, den Juden in seinen Fürstenthümern die Landstraßen nicht zu versperren, vom 21. August 1592.

Rudolffus!

Hochgeborner lieber Dhaim vnd Fürst. Was Wir Dr. L. hiebuor noch vom verfloffenen 91 Jar auf anrueffen vnserer Bunderthanen gemainer Judenschafft in vnserer Cron Behaim, dessen in Dr. L. Landen vnd Fürstenthumben wider alle Juden in gemain publicirten Edicts vnd dem vnder Dr. L. wonenden Außpots halb geschriben. Soll Zwar wie Wir berichtet, Dr. L. vberantworttet vnd Zuehommen sein.

Nun hetten Wir Buß aber versehen, D. L. wurde vns darauf Zum wenigsten Tzen gegenbericht gethan vnd Zuegeschickt haben, so gleichwol biß daher nit allein nit cruolget, sondern soll auch vngachtet vnserer eingewendten Intercession der Zue Außschaffung vnder Dr. L. wohnenden Juden angesetzte enge Termin nichts gemiltet, mit dem Außpott gestrackts vortgefahren vnd vber diß alles noch biß auf heut allen Juden in gemain der Paß vnd offene Landtstray durch Dr. L. Landt vnd FürstenThumb verwehrt vnd gesperrt sein, Inmassen vns ermellte Juden flehenlich klagen,

Gleich wie Wir nun Dr. L. anfenglich souil beruert Außgepott der Juden belangt, wider Tre oder Tzer Landt gelegenheit nichts Zuegemuettet, auch noch nit gemainet sein Yemandts wider seinen willen mit disem volckh Zubeschweren, Also können Wir auch hiegegen Dr. L. noch Yemandts kaineswegs gestatten vnd nachsehen, das Sy die freye Landtstrassen vnd Päß im Reich, welche Zu erhaltung vnd furstandt gemaines Nuzes wolfsahrt vnd guettem vermög außdrucklicher disposition vnd verordnung des gemainen Landtfridens allen vnsern vnd des Reichs vnderthanen vergönnt vnd offen stehn, Vnd die ein Yeder durch seine FürstenThumb, Landtschafften, Graffschafften, Herrschafften, Obrigkeit vnd gepiet frey, sicher vnd vnuerhindert wandern, Ziehen vnd webern lassen soll, aigens gefallens versperre,

Diueil dann alle die Juden, so im Hl. Reich wohnen, in vnsern vnd in Aines Yeden Römischen Kayfers Schutz vnd versprechnuß sein vnd denselben Innhalts der Abschiedt die aufrichtigen handtierungen vnd Commertien Zu den offnen freyen Messen vnd Jarmärchten vnbenommen sein sollen, So ist derwegen hiemit nochmals vnser anderworte Ernste Ermahnung vnd Beuelch, D. L. wölle sich hier Innen gleich andern Stenden dem heerkommen vnd billigkeit gemey verhalten, das angelegte Interdict vnd Landtsverpott ohn vernern verzug wider aufhöben vnd die Juden in Tzen zimblichen Zuelässigen gewerben, Raissen vnd Commerciem gegen bezallung gepurlicher Zöll vnd Maut in Dr. L. Landten vnd FürstenThumben frey, vnuerhindert vnd vnaufgehalten durchraissen vnd passiern lassen vnd Zu weitteren klagen Rhein vrsach geben,

Es beschicht an Ime selbst billich vnd ist also vnnsfer endtlicher will vnd mainung. Datum Prag den 21. Augusti Ao. 1592.

Abn Herzog Hainrich Julium von
Braunschweig.

(Abschrift im Königl. Archive zu Hannover.)

XVI.

Anmahnung an Herrn Heinrich Julium Zue Braunschweig, die Juden in Behaimb betreffend, Prag, den 11. October 1593.

Rudolph der Ander von Gottes genaden Erwölter Römischer Kayser Zu allen Zeitten Mehrer des Reichs.

Hochgebornner lieber Ohaim vnuud furst, Demnach Wir Dr. L. nun ettlich mahl vnnserer im Königreich Böhaimb wonenden Judenschafft Clag vnuud beschwernns wegen der gesperrten Päß vnuud straffen Zugeschicht, Mit angeheffter Ermanung vnuud Beuelch, auf den fall D. L. in Iren Lannden den Juden kein heußliches anwesen Zu gestatten bedacht, das Sy Iren dannoch Zu befurderung Irer gewerb vnuud handtierung die gemaine Päß vnuud Landtstraffen freylaffen, auch den Zue- vnuud Abzug auf die Messen vnuud Jarmärk öffnen vnd verstaten wölle,

So hetten Wir Bnns billich versehen, D. L. wurde hierauf aintweder solcher vnnserer rechtmessigen verordnung volge geleistet, Oder Bnns Zum wenigsten die vrsachen derentwegen D. L. ab vorangeregter sperrung der Straffen also vestigentlich beharre, berichtet haben,

Dieweil aber deren kains beschehen vnd vnns vorangemelte Juden nochmals (wie aus beygefugter Supplication Zu sehen) vmb verrer hilf vnuud einsehens wider D. L. Zum flehenlichsten anrueffen vnuud bitten thuen,

Als ermannen Wir D. L. hiemit abermals gnediglich auch endtlich beuelchendt, Sy wölle aintweder one weiters verziehen solche geclagte wider Rechtliche sperrung gemainer Landtstraffen relaxirn vnuud den Durchzug in Dr. L. Furstenthumben vnuud Lannden gemainer Judenschafft (vermöge vnuud nach laut vorberürter Vnnserer, an D. L. hierunter außgaungener Schreiben) gegen bezallung gebürender Zoll vnuud Mautt nit verwehren, Oder aber Bnns mit dem furderlichsten warumb D. L. solches Zuthuen sich beschwert erachte, in gehorsamb Zu erkennen geben, die notturfft hieruber haben Zue bedencken,

Hieran thuet D. L. Zur gebür vnnsern gefölligen willen vnuud mainung, Dero Wir mit Kaiserlichen gnaden genaigt seindt. Geben

auf vnserm Königlichem Schloß Zu Prag, den Aylfften Monats-Tag Octobris Anno 2c. im drey vnnnd Neunzigisten, Vnserer Reiche des Römischen im AchtZehennden des Hungerischen im Zway vnnnd Zwainzigisten vnnnd des Böhaimischen im Neunzehennden.

Auffschrift:

Dem Hochgebornnen Hainrich Julio Herzogen Zu Braunschweig vnnnd Lünenburg, vnserm lieben Ohaim vnnnd Fürsten.

(Original im Königl. Archive zu Hannover.)

XVII.

Heinrich Julii Schutzbrief für den Juden Ratan Schay aus Hildesheim und dessen Familie, vom 20. April 1608.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich Julius, Postulirter Bischoff des Stifts Halberstadt vnnnd Herzog Zu Braunschweig vnnnd Lunenburgk 2c. Thuen hiermit für Vns, Vnsere erbenn gegen menniglich bekennen, Demnach nicht allein die Röm. Kay. Maj. vnser allergnedigster herr, Nathan vnnnd Samuell Schay, Juden zu Hildesheimb Vnd die Ihrige vor allen andern Juden mit besondern begnadigungen allergnedigst angesehen Vnd privilegirt, Sondern auch sowoll die hochgeporne furstinn Fraw Elisabeth geporne aus Königlichem Stamb Dennemarck, Herzogin Zu Braunschweig vnnnd Lunenburgk, Vnsere freundliche herzliche Gemahlin, als Vnsere getrewe Calenbergische Landstende Ihnen Nathan Schay Juden vnd die seinige bey Vns freundlich Vnnnd Vnterthenig verpeten, weil sich derselbige biß dahero vnuerweißlich verhalten, Das wir vber vörige begnadunge aus sonderbaren gewissen vrsachen mit wolbedachtem gemudte Ihnen Nathan Schaye Juden neben seinen Kindern Vnd Kindeskindern, Wie dann auch Brüdern vnd Verwandten (deren doch vber zwolff oder funffzehen nicht sein) Vnd seinem vnnndt Ihren Weibern, Kindern vnnnd Hanßgesinde, Auch alle Ihre haab Vnnnd gütere In Vnseren Schutz vnnnd schirm Auch sicher Gleidt vffe vnd angenhomen haben, Dero gestaltdt Vnnnd also das Sie sich mit Ihren midtbeschriebenen in Vnsern furstenthume Calenpurgischen, Wolffenbuttelschen Vnnnd Grubenhagischen Theills Stiffen, Graueschafften, Auch In Vnserem Stiff Halberstadt vnnnd dero selben Städten, Flecken vnnnd Dörffern ohne vnser vndt mennigliches vnderhinderung an Vnterschiedtlichen örtern heuslich niederlassen vnnnd whonen, wegen Ihres Judischen gebrauchß vnnnd glaubens von niemandem beschwert, geirret noch betrübet werden, Sich aber gegen menniglichen nachparlich vnd friedlichen verhalten vnd erzeigen sollen. Sie mügen auch Zu Ihrer Notturfft vnd haushaltung schlachten, was Ihnen aber an fleisch selbst

nicht dienlich andern leuten hinwieder verkeuffen Auch soll Ihnen Vnndt Ihren midtbeschriebenen erlaubt sein, In vund durch vorbenante Vnsere Fürstenthumb, Stifft, Graffschafft, Deroselben Städte, Flecken vund Lande, alle ehrliche erlaubte händell, hantierung vnd gewerbe, So Ihnen vund Ihres gleichen Zustehen vund geziemen, gegen gewöhnliche Zollentrichtung von zohlbaren wharen sicher zu geprauchten Vnnd von Vnsern Vnterthanen einen gebürlichen Ihme Zugelassenen Judentzins wochentlich Zunehmen.

Do Ihnen auch Pfande versetzt wurden, sollen sie schuldig sein, den debitoribus dieselbe bis Zu Ihrer wiedereinlösung ein Jharlang an sich Zu halten, Nach verflussung deselben Jhars durch Vnsere beschlichaber deselben ortts, da sie geseßen vund sich niedergelassen, Ihnen anmelden lassen, das Pfandt neben den Zinsen Inwendich Zwolff wochen hinwieder an sich Zu lösen, In verpleibunge desen aber sollen sie macht haben, das Pfandt als Ihr selbst eigenes guds Zu verkauffen vnd Zu alieniren vundt deswegen von Niemandem ferner besprochen werden sollen: Weil weniger schuldig sein, zu Rechte zu stehen vnd davon andtwort Zu geben, Wir wollen Ihnen auch Zu Ihren ausstehenden Rechtmeßigen schulden gleich andern Vnsern Vnterthanen gepurlich verhelffen, Sie für mennigliches Vngeburlicher Bergwaltigung schützen vnd In Keinerley weise noch wege Vnerhörter Sachen betruben lassen.

Es soll auch Ihnen ein bequemblicher ort Zum begrebnüs Ihrer abgestorbenen an dem ordt, da sie sich heußlich niederlassen Vergünnet vnd Zugewiesen werden. Dagegen soll ein Jeglicher gedachts Nathans Schem Juden Kinder brüder vnd Verwandten Vor Sich vnd die Ihrige so oft sich einer heußlich niederlassen wirdt, Vns oder Vnsere beschlichaber Vnter wellichem sie geseßen vff Martini Sechs goldtgulden Zu Schußgelde Jarlich vnd Jedes Jhar besonders Zu geben verpflichtet, Auch Vns vnd Vnsere Landen gethrew vnd holdt sein, schaden vnd nachtheill aber nach Ihrem besten Vermügen Verhütten vnd abwenden helffen, Wie ehr Vns dan deswegen einen Neuerßbrieff heraufgegeben hatt.

Wurde aber einer oder mehr Vnter gemelts Nathans Schame Juden Kinder bruder vnd Verwandten sich dem obgeschriebenen nicht gemes erzeigen vnd verhalten, Sollen die Verbrecher der gepuhr gestraffet werden. Dennoch aber dieser Schuß dardurch den Vbriegen Vnschuldigen nicht abgestrieket noch Bewircket sein, Sondern In vollen Gresten Bleiben, Inmaßen dan auch die Vnschuldige der Verbrecher nicht entgelten noch der Straffe theilhaftig werden sollen. Gepieten darauff Vnsere Grauen, Praelaten, Freyhern, Ritterschafft, Ober- vnd Amtleuten, Schuldtheißen, Burgermeistern, Voigten vnd In gemein allem vnd Jedem In

obgedachten Vnsern Landen, So Vmb Vnsertwillen Zu Thuede Vnd Zu laßen haben, hiermit in gnaden beuehlende, Sie wollen obgedachte Juden an Vnser stadt bey allen obspecificirten Puncten bis an Vns schützen, Bertheidigen Vnd In Keinerley weise noch wege Verhengen oder nachgeben, Das Ihnen von Jemanden, wehr der auch sey, einige Vngebührliche Vergwältigunge Zugefüget, Sondern Vielmehr bey diesem allen gehandthabet werden mügen, sie In geruhigem wesen laßen Vnd bei allem, wie obsteht, bis an Vns schützen, handthaben, befördern Vnd Bertheidigen. Doch sollen hierdurch Vnsere aufgangene Constitutiones wegen anderer Juden, so hierinn nicht begriffen, noch Vnsere begnadung erlangt Keines weges vffgehoben sein: Sondern nicht desto weniger bey Ihren vollen Grefften pleiben, An deme wirdt Vnsere gnedige Meinung Vollenbracht Vnd wir seindt den gehorsamb In gnaden Zuerkennen geneigt. Deßen In Vhrkundt wir dießen brieff mit eigenen handen Vntergeschrieben Vnd demselben Vnser Fürstlich Stats Insiegel wißendtlich anhangen laßen. So geschehen Vnd geben vff Vnserm Hauße Heßen den 20. Aprilis Ao. Einthausent Sechshundert Vndt Acht.

Henricus Julius.

[Beglaubigt von dem Notar Franciscus Wedemeyer.]
(Copie im Königl. Archive zu Hannover.)

Berichtigung.

S. 260 Z. 12 lies Zingel statt Ziegelei.

IX.

Der Bauernproceß im Stifte Hildesheim.

Vom Landdrostei-Registrator Meese in Hildesheim.

Zu der Zeit, als jenseit des Rheins sich das Gewitter aufthürmte, das Deutschland den Untergang drohete, vereinigten sich unter Leitung des Canonicus Goffaux viele Tausende von Bauern *) im Hochstifte, behuf Abstellung von Mängeln und Mißbräuchen der Landesverfassung und Verwaltung, wodurch die innere Ruhe des Landes zu einer höchst gefährlichen Krisis gebracht wurde.

Die desfallsigen von dem Bauernstande aufgestellten Beschwerden waren theils allgemeine Beschwerden gegen die landschaftliche Verfassung und die Staatsverfassung überhaupt, als Verheimlichung der Landtags-Angelegenheiten, Desorganisation des landschaftlichen Collegiums, usurpirte Gewalt des größeren landständischen Ausschusses, mangelhafte Staatsverwaltung, zweckwidrige Verwendung der öffentlichen Gelder, Prägravation der steuerbaren Unterthanen durch Adel und Geistlichkeit, Verweigerung der Vorlegung der Landesrechnungen an Bauern-Mandatarien — theils besondere Beschwerden, nämlich über den Mühlenzwang, den Bier- und Branntweinzwang, die Uebertreibung der Schäfereien, die Jägerzehrung, Plusmacherei der Fürstlichen Hofcammer, den Herrendienst, die Landgerichte, die Aufhebung des Näherrechts der Gemeinden an den Zehnten zc.

Vorangegangen war diesem Acte eine allgemeine Auf-

*) Die Vollmachten der vereinigten Bauern waren von 5064 Personen unterschrieben.

regung im Bauernstande, welche theils durch die Einwirkung der damaligen politischen Weltereignisse, theils durch die Verbreitung von aufwiegelnden Flugchriften angeregt wurde. Von letztern ist besonders zu erwähnen ein die Hildesheim'schen Landesangelegenheiten betreffendes Werk unter dem Titel „Theodor, Landesfreund“ welches bedeutend verbreitet wurde, und ganz in einem dem Fassungsvermögen des Bauern entsprechenden Tone geschrieben war.

Nicht weniger hatte auf die Gemüther eine nicht lange vorher von den Ständen, in Folge eines von dem erwähnten Canonicus Goffaux als ständischem Mitgliede übergebenen Pro Memoria, zur allgemeinen Landessache erhobene Beschwerde der Unterthanen gegen die Fürstliche Hofcammer, oder vielmehr gegen ein namhaft gemachtes Mitglied dieser Behörde, über Bedrückung und Plüsmacherei aufregend gewirkt, indem die auf diese Beschwerde ergangene Fürstbischöfliche Resolution vom 13. Februar 1790 *) (wonach es jedem Einzelnen überlassen blieb seine etwaigen Beschwerden auf dem Administrations- oder Justizwege zu verfolgen), ungeachtet daß diese Entscheidung den Gesetzen gemäß sein mochte, Angesichts der Landleute, welchen man durch Goffaux's Anhänger hatte glauben machen, daß die Beschwerden auf Kosten der Landescasse würden abgestellt werden, unerheblich war, und die Bauern nunmehr die Abstellung der fraglichen Bedrückung als vereitelt ansahen.

Diesem kam auch noch hinzu, daß die städtische Curie der Landstände bereits seit einer Reihe von Jahren über Prägravation der onerabeln Unterthanen bei der Besteuerung heftige Beschwerde führte, und da solche bei den übrigen Ständen und der Regierung erfolglos blieben, sie auf processualischem Wege an die Reichsgerichte brachte.

Obgleich der desfallsige mit dem rubro pto. fixi bezeichnete Proceß durch den bereits eben erwähnten Vergleich, welcher zwischen der städtischen Curie und den exemten Ständen im Jahre 1793 abgeschlossen wurde, auf eine Art zum Vortheil

*) Druckschrift: Vollständige Geschichte der Bertram'schen Bedrückung 1790.

der onerabeln Unterthanen, unter lobenswerther Darbringung von Opfern durch die exemten Stände, beseitigt wurde, wie von ersteren wohl früher nie gehofft war, so vermochte dieses Ereigniß dennoch nicht mehr die Bauern von ihren inmittelst erhobenen ausgedehnteren Forderungen abzubringen.

Zunächst brachte der Bauernstand des Hochstifts die Beschwerden, wengleich erst im geringeren Umfange, wie solche oben bezeichnet worden, durch seine Syndiken in zwei verschiedenen Malen während des Jahres 1792 bei den Landständen vor.

Als jedoch die Stände Bedenken fanden, auf die Vorstellung der Syndiken irgend etwas zu äußern, solche vielmehr unverabschiedet ließen, und der späterhin zum Bauernmandatar erwählte Canonicus Goffaux mit seiner auf gerichtlichem Wege bei der Regierung eingereichten Klage gegen die Landstände abgewiesen war, wurde gegen dieses Erkenntniß am 5. Mai 1794 die Appellation bei dem Reichs-Cammergerichte eingewandt, und die anfänglich nur gegen die Landstände gerichtete Klage auf den Landesherrn und dessen Regierung ausgedehnt.

Das hierauf ergangene Erkenntniß, welches ungewöhnlich schnell schon am 11. Februar 1795 erfolgte, verwarf zwar den Antrag des Bauernstandes auf Einräumung landständischer Rechte (Anstellung eines beständigen Bauernmandatars behuf Abnahme der Landesrechnungen) als verfassungswidrig, gefährlich und verderblich, forderte jedoch über die sonstigen Beschwerden, mit Ausnahme einiger Klagepunkte, welche an die betreffenden Landesbehörden verwiesen wurden, den Bericht des Fürstbischofs.

Dieser Bericht sowohl als der nachgehends von dem Bauernanwalt verhandelte Gegenbericht wurden beim Reichs-Cammergericht eingereicht, ohne daß von letzterm bis zur Aufhebung des deutschen Reichs, ein Erkenntniß erfolgte.

Während des Processes wurde von beiden Parteien Alles aufgeboten, die öffentliche Meinung zu gewinnen, und zur Erreichung dieses Zwecks erschienen, außer den Aufsätzen in Journalen, eine große Anzahl mit bittern Neußerungen erfüllter Druckschriften, welche aber, insofern sie zu Gunsten

der Bauern abgefaßt waren, theilweise durch die Regierung verboten und confiscirt wurden. Von letzterer und deren Bertheidigern wurde die ganze Angelegenheit nur als ein Geschrei unruhiger Volksaufwieglers und ein Revolutionswerk des Canonicus Goffaux und der öffentlichen und geheimen Anhänger desselben geschildert, welchen es gelungen sei, die gutwilligen und zufriedenen Bauern, welche sich eines so unverkennbaren Wohlstandes, wie nur in wenig Ländern vorkomme, zu erfreuen hätten, zu täuschen und zu verderblichen Absichten in Bewegung zu setzen und auf Irrwege zu führen. Nicht weniger waren nach dieser Schilderung die vom Bauernstande für Goffaux und seine Genossen, behuf Anstellung der Klage, ausgestellten Vollmachten nur durch Erschleichung mittelst Aufwiegelung und strafbarer Insinuationen erlangt.

Zur Begründung jener Sätze wurde namentlich angeführt, daß, wenn bei den Bauern, deren größter Theil protestantisch sei, ein Bedürfniß zur Beschwerdeführung wirklich rege geworden wäre, sie wohl schwerlich aus eigenem Antriebe ihre Zuflucht zu einem katholischen Geistlichen, der überdies zu den exemten Landständen gehöre, genommen haben würden.

Die Motive des Goffaux zu jenem Verfahren wurden als Rache wegen vom Landesherrn erlittener Demüthigung und als falsche Ehrsucht bezeichnet.

Die Regierung ordnete über das bei Ausstellung der Vollmachten beobachtete Verfahren eine Untersuchung an, in deren Folge viele eingeschüchterte Bauern ihrer Theilnahme an dem obschwebenden Prozesse entsagten, was jedoch die Mandatarien nicht hinderte, denselben fortzuführen, zumal da dagegen bei andern Bauern der Eifer für die Angelegenheit gestiegen war.

Der beschuldigte Goffaux unterließ es auch nicht, zur Rechtfertigung seines Verfahrens auseinanderzusetzen, daß nur reiner Patriotismus und das Gefühl für Unterdrückte ihn leite. Er habe nicht, wie die bezahlten Bertheidiger der Regierung, Ehre, Titel und Reichthum zu erwarten. Für seine zum Wohle der unterdrückten Bauern angestellten Bestrebungen treffe ihn, außer dem Verluste eines großen Theils seines Ver-

mögens und einer geistlichen Pfründe, Haß, Verfolgung und Verleumdung. Doch habe er, was über dies Alles erhaben sei, das reine Bewußtsein, nach Menschenpflicht und aus Vaterlandsliebe gehandelt zu haben *).

Mochten manche der Beschwerden der Bauern verkehrt aufgestellt, manche unbegründet sein, mochten die Wortführer nicht immer redlich zu Werke gehen, das erhobene Geschrei wirkte, ohne daß die angesprochene gerichtliche Abhülfe erfolgte, auf Ordnung des Staatshaushalts und führte die Abstellung mancher Mißbräuche in der Verwaltung herbei **).

Der Bürger und gebildete Mittelstand, insbesondere der, welcher der lutherischen Religion zugethan war, sympathisirte mit dem ausgesprochenen politischen Glaubensbekenntnisse des Bauernstandes und legte dieses auf verschiedene Art zu Tage. Weniger war dieses der Fall mit der verhältnißmäßig nur geringen Anzahl der Mitglieder des Mittelstandes katholischer Religion, indem sich dieselben vieler Bevorzugungen von der Regierung erfreuten, und sich dadurch mit dieser in einer engeren Verbindung befanden.

Dadurch, daß die landständische städtische Curie in dem eben bezeichneten Prozesse zu den Verklagten des Bauernstandes gehörte, gerieth dieselbe nicht selten in die Lage, sich von der Widerlegung der Beschwerden der Bauern loszusagen, da manche der von den Letzteren aufgestellten Klagepunkte langjährige Beschwerden der städtischen Curie, und einige derselben selbst Beschwerden der ritterschaftlichen Curie ausmachten.

Ein anderweites Ereigniß, welches nicht ohne nachtheilige Wirkung auf die damalige Mißstimmung blieb, waren Schritte, welche von der protestantischen Ritterschaft, unter Beitritt der städtischen Curie, unternommen wurden.

Diese beiden Corporationen hatten nämlich seit der Restitution des Hochstifts, mithin seit anderthalb hundert Jahren, fast ununterbrochen über Bedrückung der protestantischen Kirche

*) Recepisse an den Vertheidiger der Hildesheim'schen Landesverfassung, Hofrath R u n d e. 1795.

***) L i n g e l, Artikel „Hildesheim“ in der Encyclopädie von Ersch und Gruber II, 8. S. 150.

und über Ausschließung der Protestanten von den öffentlichen Bedienungen Klage geführt.

Obschon mehrfach eine Einmischung der größern Reichsstände des niedersächsischen Kreises im Interesse der Protestanten eingetreten war, so wurde doch fast Nichts für dieselben erreicht, indem jede Partei die von beiden Parteien erhobenen Reichs- und Particular-Recessse auf eine andere Art zu ihrem Vortheile auslegte, und die Fürstbischöfliche Regierung auf ihrer Auslegung und dem darauf begründeten Verfahren beharrte.

In jener Zeit nun, als durch politische Weltereignisse Alles dazu beitrug, das Leben zu steigern und zu spannen, und Alles, unter Verschwinden der unbewegten Achtung vor dem Bestehenden, zu großen Veränderungen hindrängte, unternahm es die ebengedachten Corporationen, mit einer kräftigen und kühnen Sprache um die Abstellung der bisherigen durch religiöse Verhältnisse für die Protestanten herbeigeführten Mißstände in einer Art aufzutreten, wie bislang wohl nicht oft von Unterthanen zu ihrem Landesherrn gesprochen sein mochte.

Die desfallsige an den Fürstbischof gerichtete Vorstellung wurde demselben im Monate März 1793 überreicht.

Obgleich es wohl nicht die Absicht der protestantischen Stände gewesen sein mochte, dieser Vorstellung eine allgemeine Publicität zu verschaffen, so währte es indeß nicht lange, daß sie durch Schlözer's Staats-Anzeigen *), das damalige Tribunal für die Mißbräuche der deutschen Regierungen, verbreitet wurde.

Die Mandatare in der Bauern-Prozeß-Angelegenheit unterließen es nicht, diese Vorstellung auf eine doppelte Art zu benutzen, denn sie wurde nicht allein unter die protestantischen Bauern verbreitet, um diese aufzuregen, sondern sie wurde auch gegen die von den Bauern mitverklagten protestantischen Stände als Beleg der Wahrheit für mehrere von den Bauern aufgestellte Behauptungen angeführt.

Letzteren kam auch, wie hier zur Vollständigkeit des Zu-

*) Heft 71. S. 266 ff.

sammenhangs der damaligen Ereignisse erwähnt wird, der Umstand gelegen, daß ein Landstand der Ritterschaft, der Freiherr von Brabeck, durch tadelnde Bemerkungen, in welchen mehrere Beschwerden der Bauern als gerecht geschildert wurden, die Hildesheimische Staatsverwaltung öffentlich angriff, wodurch derselbe mit der Regierung in Verwickelungen gerieth, in deren Veranlassung eine Anzahl Bertheidigungen für den Freiherrn von Brabeck, mit den bittersten Ausfällen gegen die Regierung, theils in Journalen, theils in Flugschriften verbreitet wurden.

In der oben erwähnten Vorstellung der protestantischen Stände war im Wesentlichen Folgendes geschildert, und zwar mit nachstehenden Worten: Der Protestant im Hochstifte, bei weitem der größte Theil der Unterthanen, der nützlichste Theil, der den Acker baue, der Handwerke treibe, der Geld durch seinen Fleiß ins Land bringe, der dem Landesherrn nebst der katholischen Geistlichkeit durch seinen Fleiß den größten Theil ihres Unterhalts verschaffen müsse, der habe im Hochstifte nichts zu erwarten, nichts zu hoffen. Der Protestant sehe so viele reiche Pfründen, so viele landesherrliche Besoldungen fast ausschließlich von katholischen Ausländern verzehren. Alle Hoffnung dazu zu gelangen, sei ihm abgeschnitten; er werde nicht von seinen Glaubensgenossen regiert, seine Händel würden nicht oder doch nur selten von seinen Glaubensgenossen geschlichtet.

Staatsämter und Bedienungen, die zur Wohlfahrt aller Eingeborenen, folglich auch zur Wohlfahrt der evangelischen Unterthanen, eingeführt, und nothwendig wären, würden entweder von Ausländern oder doch aus dem katholischen, ungleich kleinsten Theile der Inländer besetzt. Dadurch würden diese über die bei weitem größere Zahl evangelischer Eingeborenen beinahe zu erblichen Regenten erhoben.

Ja, der eingeborene Protestant sehe sich wahrlich oft von dem wirklichen Fremdling wie ein Fremdling behandelt. Dem Bürger lege man so viele Hindernisse in den Weg, daß er nicht zum Wohlstande gelangen könne. Es erkalte in ihm daher aller Patriotismus, alle Liebe für Landesverfassung, für den

Regenten und für alles, was zur Landesregierung gehöre, weil man ihn in seinem Vaterlande wie Stiefkind, wie Fremdling behandle, weil man auf ihn als einen solchen herabsehe, dem gar kein Antheil an der Verwaltung der öffentlichen Aemter gebühre, weil man ihm in so vielen Dingen wehe, beinahe nie aber wohl thue.

Es sei eine traurige Wahrheit, daß der Hildesheimische Landadel größtentheils um dieser kläglichen Verfassung halber von dem Wohlstande seiner Vorfahren herabgesunken sei; ansehnliche Theile seines Eigenthums, die er vor Zeiten willig hergegeben, weil er mit der Ehre und dem Reichthum der Geistlichkeit den Glanz seines Hauses fester zu gründen geglaubt habe, seien für ihn nun verloren, und dienen jetzt nur dazu, den Reichthum ausländischer katholischer Familien zu erhalten oder doch zu vermehren. Er könne sich seinem Vaterlande nicht widmen, denn ihm gewähre man durchaus keine andere Beziehung auf dasselbe, als die, welche ihm der precäre Einfluß eines Landstandes noch übrig lasse.

Den gerechtesten Unwillen müsse er empfinden, wenn alle sonst für den Adel bestimmten Landesbedienungen durch Männer besetzt würden, deren ausländisches Interesse nicht an das Wohl des Vaterlandes geknüpft würde. Doppelt hart, ungerecht und schädlich würde dieses aber, wenn ihre Fähigkeiten und Bildung den Aemtern, die sie bekleideten, ganz und gar nicht entsprächen, und dadurch die wichtigsten Staatsbedienungen lediglich in einträgliche Renten umgeschaffen würden.

Bei Erledigung der adelichen Lehne würde, wie die traurige Erfahrung lehre, entweder zum künftigen Lehenträger ein Katholik gewählt, oder das Lehn würde in todte Hand gebracht, und stiftete so wiederum für katholische Ausländer reiche Einkünfte. Der eingeborene protestantische Adel sehe für seine Kinder nur Untergang auf vaterländischem Boden. Sein einziges Rettungsmittel sei der schwer zu erringende Ausweg, auf fremdem Boden das zu erreichen, was ihm in seinem Vaterlande geraubt würde, während alle Geldquellen des Landes von fremden Händen ausgeschöpft würden.

Der Nichtadeliche, hätte er etwas gelernt, oder fühle er

sein Talent, dann sehe er sein Vaterland mit Bedauern, wo nicht mit Verachtung an, weil es ihn verachte, und suche daher andere Länder auf, wodurch alle talentvolle Männer des Inlandes für das Vaterland verloren gingen, wogegen man ausländische katholische Subjecte wieder aufnehme, die zu Zeiten in Ansehung des Werthß weit unter den protestantischen Unterthanen ständen.

Der Prediger- und Advocatenstand, als Lehrer und Rathgeber des Volks, beide für den Staat wichtiger, als der kurzsichtige Politiker vielleicht glaubte, würden gänzlich vernachlässigt. Der protestantische Prediger müsse in der Regel sein Amt mit einer immoralischen Handlung anfangen, denn die meisten protestantischen Pfarren müßten erkaufte werden. Dem protestantischen Juristen sei alle Aussicht zum Fortkommen abgeschnitten, indem er von allen öffentlichen Bedienungungen ausgeschlossen wäre.

Der katholische Bürgerliche allein könne die Stellen, welche in der Regel mit Bürgerlichen besetzt würden, erhalten, und betrachte alsdann von der Höhe, worauf er stände, den Protestanten nur als seinen Untergebenen, und bedenke nicht, daß er ursprünglich nur ein Fremder sei.

Ferner wird in der fraglichen Vorstellung vorgetragen: Protestantische Stände hielten es zwar für unnöthig und überflüssig, durch Schilderung aller der Grausamkeiten zu rühren, die seit der Stiftsrestitution (1643) der Protestant im Hochstifte unter der blutigen Geißel der Intoleranz hätte erdulden müssen; allein so wie sie jetzt zu ihrem Landesherren redeten, so redeten sie auch vor der ganzen Welt für sich und ihre Nachkommen.

Keiner könnte es aber wagen, eine Härte darum nicht hart, eine Unbilligkeit darum nicht unbillig zu nennen, weil die geschilderten Handlungen Jahrhunderte hindurch mit kalter Brust begangen wären.

Zurückschandern müsse man zwar bei dem Gedanken, daß Gott und Religion zu diesen Handlungen zu einem Vorwand geworden, wenn die Geschichte, leider nicht lehre, zu wie vielen

verabscheunungswürdigeren Thaten der Mensch denselben Vorwand geliehen.

Die Macht kümmere es zwar wenig, ob etwas, das sie ihrem Interesse nicht gemäß finde, erlaubt und wohlthätig für den Staat sei oder nicht; jedoch rufe die Geschichte der Neuzeit laut genug, wie schwankend und hinfällig jede Macht sei, die nicht auf Natur der Sache und Vernunft gegründet sei. Sie lehre hinlänglich durch schreckende Beispiele, welche unselige Folgen es für die Menschheit haben könne, wenn auch die festbegründetste Macht die ihr von der Vernunft gezeichneten Gränzen überschreite.

Das Reich der Täuschung, die Toge, wo nur Macht gültige Münze gewesen, die wären zu Ende. Die Vernunft allein könne die Uebel heilen, die der Mißbrauch der Gewalt verursacht habe.

Am Schlusse der Vorstellung wurde darauf angetragen, daß der Landesherr, unter Beitritt der katholischen Mitstände, den im Jahre 1711 abgeschlossenen Religionsrecess, in welchem den Protestanten namentlich gleiche Rechte mit den Katholiken auf die Staatsbedienungen zugesagt waren, als ein verbindliches Landes-Grundgesetz anerkennen, und in allen Punkten und Clauseln sofort in Erfüllung bringen möchte.

Der Antrag blieb jedoch ohne Erfolg, wogegen die Vorstellungen in einer Druckschrift über die Hildesheimische Staatsverwaltung vom damaligen Domsecretair Malchus (nachherigem westphälischem Staatsminister) zu widerlegen versucht wurden.

Vom Verfasser jener Druckschrift wurde insbesondere vorgetragen, daß es in die Augen falle, daß die protestantischen Stände mit zu lebhaften, durch leidenschaftliches Gefühl erhöhten Farben die Nachtheile geschildert hätten, welche mit der damaligen Constituirung der Verfassung für sie, oder eigentlicher für den protestantischen Adelp verknüpft wären.

Die Ausschließung des letztern von den Pfründen des Domcapitels und der sonstigen Stifter wäre theils in der Natur der Sache, theils in sonstigen zum Theil reichsverfassungsmäßigen Verhältnissen so sehr gegründet, daß eine

Abänderung hierin außer den Gränzen der Macht, selbst der dem Adel wohlwollendsten Staatsverwaltung liege.

In allen Dienststellen, in welchen den Protestanten eine gesetz- oder vertragsmäßige Concurrenz zustehet, und deren Besoldungen aus der Landescasse fließen, wäre diese Concurrenz denselben nirgends beengt, und jene Stellen würden ihnen mit ganz gleichem Fuße wie den Katholiken ertheilt.

Die Anzahl dieser Dienststellen dürfe nicht gering angeschlagen werden, da in diese Classe das ganze Consistorium, die Hälfte des Hofgerichts, ein Theil des Medicinal-Collegiums und die landschaftlichen Bedienungen gehörten, so wie auch die städtischen Magistrate dazu gerechnet werden müßten.

Die Hof- und sonstigen Bedienungen, welche ausschließlich von der Willkür des Landesherrn abhängen und lediglich von ihm aus seinen Domainen besoldet würden, befänden sich zwar in den Händen der Katholiken; allein würde auf die Eigenheiten der besondern, und in Betreff der Regierungsverhältnisse durch den Zufall des Normaljahres begründeten Religionsverfassung der einzelnen deutschen Staaten Rücksicht genommen, so dürfe man schwerlich hierin etwas so Auffallendes finden, da man Verhältnissen ähnlicher Art auch in andern Ländern begegne.

Erwägt man aber nun, daß gerade diese letztgedachten Stellen, insbesondere die bei den höhern Landes-Collegien und Fürstlichen Aemtern, es waren, welche nicht allein in vielen Beziehungen eine vortheilhafte Stellung verliehen, sondern auch, daß von jenen Behörden die Anordnungen und Entscheidungen, von denen das Wohl und Wehe der Unterthanen abhing, ausgingen, ferner daß die Protestanten sich zur Zulassung zu diesen vielen Stellen, namentlich durch den obenerwähnten Recess vom Jahre 1711 berechtigt hielten, so konnte es nicht anders sein, als daß bei ihnen ein großer Unwille und ein Mißtrauen gegen die Regierung über ihre Ausschließung entstand und genährt wurde.

Das Verlangen der Protestanten auf Einräumung gleicher Rechte mit den Katholiken in fraglicher Beziehung mußten erstere, abgesehen von dem Rechtspunkte, welchen sie glaubten

für sich zu haben, um so billiger halten, als sie schon ihres religiösen Glaubensbekenntnisses halber von den bedeutenden und von ihren Voreltern theilweise gestifteten Revenüen des Domcapitels und der Stifter (deren jährliche Einnahme, einschließlich der der katholischen Geistlichkeit, selbst von den Vertheidigern der Regierung zu 281,960 ₰ angegeben wurde*) ausgeschlossen waren, und die Katholiken durch den Genuß der desfallsigen Pfründen bedeutend begünstigt wurden.

Sucht man nun aber die politischen Gründe näher auf, welche die Regierung zu dem obigen Verfahren leiteten, und welche in der oben gedachten Vertheidigung unerwähnt blieben, so wird vom Gesichtspunkte dieser Gründe aus betrachtet, dasselbe in vielen Beziehungen als ein durch die Verhältnisse gebotenes erscheinen. Und dieses um so mehr, als die Politik der Regierung sich nicht allein in gezwungener Abhängigkeit von Rom befand, sondern auch den Einflüssen der übrigen katholischen deutschen Reichsfürsten unterworfen war.

Als ausschließlicher geistlicher Staat im niedersächsischen Kreise wurde das Hochstift durch die beabsichtigte Ländervermehrung der benachbarten protestantischen Landesherren nicht selten der Gefahr der Säkularisation ausgesetzt. Die Besorgniß, daß diese Gefahr sich verwirklichen werde, entstand fast während eines jeden Reichskriegs, und zur Abwendung eines solchen Ereignisses wurden auch jedesmal bei eintretender Gefahr Schritte, welche mit bedeutenden Kosten verbunden waren, vorgenommen.

Diese Besorgniß war aber nicht allein die der Zerstörung des politischen Staats, sondern die der Nichterhaltung der katholischen Kirche im Norden von Deutschland. Die Erhaltung und Verbreitung der katholischen Religion war jedoch das streng gebotene und wichtigste Ziel der geistlichen Regierung, zu dessen Erreichung sie der eifrigen Mitwirkung aller ihrer Diener bedurfte.

*) Malchus, Hochstift-Hildesheim'sche Staats-Verwaltung. 1800. S. 16.

Daß die Regierung unter den oben geschilderten Verhältnissen die Protestanten, von welchen, insbesondere von denen des Adels, durch Wort und That ihre Sympathie für die protestantischen Nachbarstaaten an den Tag gelegt wurde, und bei welchen das von der Regierung geforderte Interesse für die katholische Kirche nicht vorhanden sein konnte, bei Anstellungen übergang, erscheint mehr oder weniger als ein Gebot der Nothwendigkeit.

War die angedeutete Zuneigung der Protestanten nach Außen auch fast lediglich durch die ihnen von der Regierung widerfahrne Zurücksetzung und Bedrückung ihrer Religion herbeigeführt, und weniger durch religiöses Interesse, welches dieselben mit den benachbarten protestantischen Landesherren verband, veranlaßt, so darf doch nicht unerwähnt bleiben, daß bei dem Verfahren, welches die Regierung leitete, derselben geschichtliche Vorgänge zur Seite standen.

Dem als nach dem im Jahre 1519 erfolgten Abfall des stiftischen Adels von den Bischöfen das Land durch die herbeigeführte Stiftsfehde zahllose Drangsale ausgestanden hatte, und im Jahre 1523 mit Ausschluß eines geringen Theils in die Hände der Herzöge von Braunschweig gekommen war, wurden, nachdem im Jahre 1542 und 1543 die protestantische Religion eingeführt war, mittelst des zu Wolfenbüttel unterm 27. Januar 1619 errichteten Landtagsabschiedes sämtliche Katholiken, mithin auch die in den mit Wolfenbüttel vereinigten Stiftstheilen, von allen öffentlichen Bedienungen ausgeschlossen.

Mochten nun auch die nachherigen Verhältnisse der Protestanten zum Hochstifte nicht dieselben sein als die der Katholiken, welche im Jahre 1619, während der Braunschweigischen Regierung, jener Landtagsabschied traf, so wurde doch jene erlittene Kränkung nicht vergessen, sondern bei den fortwährenden Religionsstreitigkeiten im Andenken erhalten.

Ferner war das seit dem Abfall des Adels gegen denselben bei den Fürstbischöfen entstandene Mißtrauen nicht vertilgt, solches wurde vielmehr durch die, wenn gleich theils wohl durch die Nothwendigkeit gebotenen Verbindungen, in

welchen jener mit Hannover und Braunschweig durch Anstellung in deren Staatsdienste und durch Gewährung von Intercessionen für die Protestanten im Hochstifte, stand, nur unterhalten.

Ueberdies sah die Regierung, welche ohnehin meinte, allen vertragsmäßigen Verpflichtungen gegen die Protestanten nachgekommen zu sein, in fast allen protestantischen Ländern mehr oder weniger eine Intoleranz gegen die Katholiken ausüben, und dieses sogar am Sitze der Residenz der Fürstbischöfe, in der Stadt Hildesheim, in welcher man nicht allein die Katholiken von allen städtischen Stellen, sondern auch von der Theilnahme an der den Bürgern zustehenden Wahl zu jenen Stellen ausschloß.

X.

Der Gewerbebetrieb Lüneburgs in der Vergangenheit
und Gegenwart.

Parallele zwischen 1795 und 1860.

Von **H. Ringklib**, Calculator im Königlichen statistischen Bureau
zu Hannover.

Von 1795 bis 1860 sind 65 Jahre verflossen, also etwa die Dauer eines Menschenlebens. In diesem bedeutenden Zeitraume ist, wie überall, so auch in der guten Stadt Lüneburg und besonders in deren Nahrungs- und Gewerbe-Verhältnissen Vieles anders geworden; es dürfte daher angemessen sein und das Interesse der Leser erregen, die gewerblichen Zustände von damals und jetzt in einer so alten, einst dem mächtigen Bunde der Hanse angehörenden Stadt, wie Lüneburg, in übersichtlicher Darstellung mit einander zu vergleichen. Vorab sei bemerkt, daß wir den Bestand der Gewerbe im Jahre 1795 nach dem meist aus amtlichen Quellen bearbeiteten Buche des weiland Cammermeisters und Commerzraths Patje zu Hannover: „Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungs-Zustandes in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landen“, angeben, dazu jedoch hier und da erläuternde Anmerkungen, meistens auf Grund des bekannten trefflichen Werks von Mauelke: „Kurze Beschreibung und Geschichte der Stadt Lüneburg. 1816“ machen, während die Nachweisung des Bestandes im Jahre 1860 auf Grund zuverlässiger Aufzeichnung geschieht.

Vergleichende Uebersicht des Gewerbebetriebes in der Stadt Lüneburg im Jahre 1795 und 1860.

I. Handwerker und Gewerbetreibende im Allgemeinen.

Bestand im Jahre 1795:		Bestand im Jahre 1860:
Bader	1	} 7 Barbieri und Bader.
Barbiere und Chirurgi..	7	
Bäcker, und zwar:		
a. Weißbäcker	11	12 Weißbäcker, wovon 2 zugleich Conditoren ohne Schenke.
b. Loßbäcker	2	—
c. Grobbäcker	16	17 Grobbäcker.
d. Confectbäcker	2	4 Conditoren mit Liqueurschenke zc.
Bildhauer	1	1.
Binder (Dichtbinder oder Dichtböttcher)	15	} 26 Böttcher und Salztonnenböttcher (Dichtbinder und Kleinbinder bilden jetzt eine Böttchergilde, der im Jahre 1871 auch die Salztonnenböttcher beitreten werden).
Böttcher (Kleinböttcher oder Kleinbinder)	5	
(Salztonnenböttcher) ..	14	
Brauntweinbrenner *) . . .	13	11.
Brauer (Bierbrauer) **)..	37	24.
(Essigbrauer)	3	2.

*) Hinsichtlich der Zahl der Brauntweinbrennereien im Jahre 1795 waltet zwischen der obigen Angabe von Patje und derjenigen von Manecke eine Differenz ob, da nach dem zuletzt erwähnten Autor die Brauntweinbrennereien in Lüneburg auf diejenigen zwölf sich beschränkten, welche von der Stadtcämmerei erblich concessionirt waren.

**) Die Bierbrauerei ist in älteren Zeiten in Lüneburg, gleichwie in vielen anderen Städten Niedersachsens, weit stärker als gegenwärtig betrieben. Dies erhellt aus Manecke's Angabe, daß sich im Jahre 1694 noch 72 Brauer in Lüneburg befanden, also der Zahl nach gerade dreimal so viel als im Jahre 1860. Der erwähnte Autor bemerkt noch, daß die Brauerei nur auf gewissen Häusern ruhe und von einem Jeden, der ein Brauhaus mit einer Braupfanne besitze und in das Brauer-Collegium aufgenommen sei, unbeschränkt ausgeübt werde. Im Jahre

Bestand im Jahre 1795:		Bestand im Jahre 1860:
Buchdrucker *)	1	1.
Buchführer (Buchhändler)	1	2.
Buchbinder	5	6.
Büchsenmeister	1	—.
Bürstenbinder **)	1	4.
Corduanmacher	1	—.
Drechsler	5	10.
Factoren oder Expeditours	49	—.
		Expediti- und Commissions- und Incasso-Geschäfte betreiben etwa 12 Personen neben ihren Kaufmanns- und Handels-Geschäften.
Färber	3	7.
Fischmenger ***)	15	7. Zur Betreibung des Fisch-

1806 sei die Zahl der Lüneburger Brauer schon bis auf 33 geschmolzen gewesen, dennoch aber seien wenige von ihnen vermögend, sich von der Brauerei allein den nöthigen Unterhalt zu verschaffen.

*) Es verdient erwähnt zu werden, daß die hierunter verstandene von Sternsche Buchdruckerei, jetzt im Besitze des Fräuleins Doréte von Stern, eine der älteren Officinen Deutschlands und, wenn wir nicht irren, die älteste im Königreiche Hannover ist, denn sie wurde schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts von den Gebrüdern Hans und Heinrich Stern gegründet, die deshalb im Jahre 1625 vom Herzoge Christian von Braunschweig-Lüneburg ein Privilegium erhielten. Die von Sternsche Buchdruckerei besteht demnach, wenn man von dem Jahre der Ertheilung des landesherrlichen Privilegiums an rechnet, schon 235 Jahre. Mancke, dessen vorhin erwähntem Werke wir diese Nachricht entlehnen, führt noch an, daß sich schon 1493 eine Buchdruckerei des Johann Luce in Lüneburg befunden habe. [Nur Emden, Goslar und Hildesheim können sich älterer Officinen rühmen, als Lüneburg; vgl. meine Geschichte der Buchdruckereien in den Hann. u. Braunschw. Landen, Hann. 1840. C. L. Grotefend.]

**) Patje bemerkt, daß zu seiner Zeit (1795) im ganzen Lande nur 3 zünftig gelernte Bürstenbinder vorhanden waren, nämlich 1 in Lüneburg und 2 in Hannover.

***) Zu Bezug auf die Fischerei in der Ilmenau führt Patje an, daß dieselbe für die Stadt Lüneburg wegen des Neunaugenfanges von Wichtigkeit sei, indem jährlich für mehr als 1500 Thlr. Neunaugen

Bestand im Jahre 1795:	Bestand im Jahre 1860:
	menger = Gewerbes sind 7 Personen concessionirt. Die frühere Gilde ist aufgehoben.
Fleischer oder Knochenhauer 7	27 Schlachter und 5 Kleinschlachter, letztere mit beschränkter Befugniß zum Handel mit Fleisch.
Fuhr- und Ackerleute . . . 13	{ 18 Dekonomen. 26 Fuhrleute.
Garbräter und Garlöche . . 4	— Die früheren „Garbräter“ sind jetzt Kleinschlachter.
Gelbgießer 1	2.
Glaser 4	9.
Goldschmiede 4	7.
Grobschmiede 10	12.
Gürtler 5	1.
Handschuhmacher 1	— siehe Weißgerber.
Hauschlachter 4	— Die 5 Kleinschlachter (s. oben) sind auch als Hauschlachter aufzuführen, doch sind auch mehrere Schlachtermeister als Hauschlachter concessionirt, von denen vielleicht manche von der Erlaubniß keinen Gebrauch machen.
Herbergierer u. Gastwirth 17	{ 3 Gastgeber. 33 Gast- und Schenkwirth.

versandt würden, „wiewohl — so setzt der Autor hinzu — in älteren Zeiten dieser Artikel noch einmal so beträchtlich war“. Martens sagt von den Neunaugen, diese würden hauptsächlich von den Anwohnern am diesseitigen Elbufer hierher gebracht, nur wenige hier gefangen. Von den Lüneburger Fischmengen aber würden sie in Menge gebraten, eingemacht und unter dem Namen Lüneburger Bricken weit versandt.

Bestand im Jahre 1795:		Bestand im Jahre 1860:
Höfer oder Vollhaken*)..	14	12.
Hutmacher	5	3.
Hutstaffierer	2	—.
Kammacher	1	1.
Kaufleute**) und Krämer	34	57.
Kleinschmiede (Schlosser).	9	16, mit Inbegriff 1 Feilenhauers.
Klempner	4	8.
Knopfmacher	5	3 Knopfmacher und Posamentiere.
Köche	1	6.
Korbmacher	2	8.
Kornkäufer oder sonst auf Handlung concessionirte Personen	62	Kornkäuferei und geringer Hofenhandel wird von vielen „Bürgern auf unverbottenen Handel“ frei betrieben.
Kupferschmiede	2	2.
Kürschner	5	5.
Lederthauer	2	siehe Lohgerber.
Leinenkrämer	4	Leinenhandel wird von mehreren Kaufleuten mit betrieben.
Leineweber	22	14 Leineweber, Drell- und Damastweber.
Lohgerber	4	7.
Maler	4	12.
Maurer	3	4.
Messerschmiede	1	2.

*) Nach Manecke wurden die Höfer (Fettwaarenhändler) früher in Vollhaken und Mittwochshaken getheilt. Letztere durften en gros, und nur zu festgesetzten Zeiten en detail handeln.

**) Die hierunter mitbegriffenen Tuchhändler oder Wandschneider waren, wie Manecke anführt, auf die Zahl 7 beschränkt und trugen den Handel vom Rathe zu Lehn. Dies ist auch noch jetzt der Fall.

Bestand im Jahre 1795:	Bestand im Jahre 1860:
Nadler 1	2.
Peruquenmacher 10	2 Friseur.
Posamentiere 2	siehe Knopfmacher und Posamentiere.
Nademacher 4	9 Nade- und Stellmacher.
Riemer 19	19 Sattler: Es giebt jetzt nur Sattler, welche Sattler- und Riemer-Arbeiten verfertigen.
Roth- und Glockengießer 1	—.
Sattler 2	siehe Riemer und Sattler.
Schiffbauer 1	2.
Schiffer*) und zwar:	
a. Böherschiffer 10	15.
b. Enterlöper 6	—.

*) Wir führen hier an, was Manecke über die eigenthümlichen Verhältnisse der Lüneburger Schiffer bemerkt: „Die Schifffahrt auf der Aue (Ilmenau) in die Elbe hinein und zurück besorget und verrichtet eine beschränkte Anzahl Schiffer und eine Menge Schiffknechte. Jene theilen sich nach ihren ehemaligen Berechtigungen a. in Böherschiffer (15), welche das ausschließliche Recht haben, mit Kaufmannsgütern auf Hamburg zu fahren, und b. Enterlöper, d. i. Zwischenläufer (6), welchen nur im Nothfall, wenn die Böherschiffer zu fahren behindert werden, Kaufmannsgut einzunehmen erlaubt ist, c. Eber-, Korn- oder Haferführer (12), welche berechtigt sind, Korn hierher zu holen und damit aus dem Schiffe Handlung zu treiben, auch Salz nach Hamburg zu verfahren, d. Eichenschiffer (8), welche das ausschließliche Recht haben, auf Lauenburg und Lübeck zu fahren. Der Eichenschiffer vornehmste Ladung war vormals Salz und in Rückfracht allenfalls Holz, da aber der Salzhandel nicht mehr der alte ist und die Stecknitzschiffer selbst Salz von hier holen, auch der Eberfahrer (Haferführer) Korndhandlung schon lange dahin ist, so fahren jetzt fast alle Schiffer nur auf Hamburg, und daher rührt es, daß sich ihre beschränkte Zahl sehr vermindert hat.“

„Ein Schiffer darf zur Zeit, wenn viele Güter vorhanden sind, nicht mehr als 24 bis 27 Last, und wenn nur wenige Güter vorhanden sind, nicht mehr als 14 bis 16 Last, die Last zu 12 Schiffspfund gerechnet, einnehmen und kann sich dazu so vieler Fahrzeuge, die man eins hinter das andere hängt (Hinterhang) bedienen, als er will, doch bedient man sich nie über 4, höchstens 5 Fahrzeuge.“

Bestand im Jahre 1795:		Bestand im Jahre 1860:
c. Haserführer	7	15.
d. Eichenschiffer	8	3.
Schneider	33	79. Außerdem 40 Schneiderinnen und Näherinnen.
Schornsteinfeger	1	2.
Schuster	70	105. Außerdem 8 f. g. Altflicker.
Schwertfeger	1	1.
Seifensieder	4	3.
Seiler oder Reeper	7	6.
Sporer	1	—.
Strumpfw Weber	1	—.
Stuhlmacher	2	2.
Sülzmeister *)	9	—.
Tischler	12	35.
Töpfer	4	5.
Tuchmacher od. Wollenweber	7	2 Wollenweber.
Uhrmacher	4	7.
Weinschenker	5	3 Weinhandlungen, von denen 2 auch Weinschenken sind; außerdem wird Wein auch von anderen Gastwirthen geschenkt.
Weißgerber	6	3.
Zeugschmiede	2	—.
Zimmerleute	5	4.
Zinngießer	4	5.
Diesen kommen hinzu:		
Sülzer	82	71. Außerdem 17 Salzpacker, 4 Wächter, 1 Brunnenwärter und 2 Kunstwärter.
Schiffsknechte	120	50.

*) Dies waren die Pächter der Salzfiedungs-Berechtigten bei der ehemaligen Salinverfassung.

Bestand im Jahre 1795:	Bestand im Jahre 1860:
Arbeiter beim Kaufhause 25	4 Kaufhausarbeiter und 5 Wächter.
Sonstige Tagelöhner 50	— Am Kaufhause sind besondere Tagelöhner nicht mehr erforderlich.

Außer den vorstehend aufgeführten, im Jahre 1860 vorhandenen Gewerbetreibenden, sind noch folgende zu verzeichnen, welche unter dem Bestande vom Jahre 1795 von Patje nicht erwähnt werden, und die zum Theil erst in neuerer Zeit hinzukamen:

Abdecker	1
Badeanstalt-Inhaber	3
Baumwollentweber	1
(Außerdem weben auch die Leineweber baumwollene Zeuge.)	
Commissionaire und Makler	5
Dachdecker	1
Formstecher	1
Gärtner (Kunst- und Handels-)	5
Gewichtmacher	1
Instrumentenmacher (Verfertiger musikalischer Instrumente)	2
Instrumentenschleifer (Scheerenschleifer)	2
Kleiderfeller und Trödler	12
Lackirer	2
Leimsieder	2
Leistenmacher	2
Mobilienhandlungen	5
Mützenmacher	1

Das Mützenmachergeschäft betreiben außerdem die sämmtlichen Kürschner, 1 Schneider, und 1 Hutmacher.

Musikanten, welche gewerksweise an öffentlichen Orten spielen 10

Außerdem die Militairmusiker bei der Infanterie und Cavallerie.

Nagelschmiede	3
Putzmacher und Putzmacherinnen mit Laden....	9
Schirmmacher*)	3
Steindruckereibesitzer und Lithographen.....	1
Steinhauer	1
Steinsetzer und Pflasterer	7
Tapeziere.....	7
Tuchbereiter.....	1
Wachsbleicher	1
Wäschereibetrieb mit Bleiche.....	3
Wattenmacher	1

II. Fabrikbetrieb im Besonderen.

A. Im Jahre 1795 war der Fabrikbetrieb in Lüneburg nach Patje folgender:

1) Leinweberei, die auf 51 Stühlen betrieben ward, auf welchen an Linnen, Drell und Bettzeugen jährlich gefertigt wurden zwischen 60,000 und 70,000 Ellen, wovon etwa $\frac{1}{5}$ nach auswärts Absatz fand.

2) Fries-Manufactur**), von 6 Meistern betrieben, die im Jahre 1793 = 575 Stück Fries, 200 Ellen Bergopzoom und 1656 Ellen gestreiften Flanell verfertigten.

*) Die Schirmmacher kommen zu Ende des vorigen Jahrhunderts erst sehr spärlich im Lande vor, denn nicht nur, daß diese Gewerbetreibenden damals in Lüneburg ganz fehlten, es werden von Patje selbst für die Residenzstadt Hannover nur 2 Parasolmacher verzeichnet. Wenn man annehmen darf, daß unter letzterer Bezeichnung wohl nicht, dem stricten Wortlaute nach, allein Sonnenschirmmacher, sondern Schirmmacher überhaupt zu verstehen sind, so mögen doch, wie aus der Wahl des Worts für die Bezeichnung dieser Classe von Gewerbetreibenden hervorgeht, die Parasolies oder Regenschirme zu Ende des vorigen Jahrhunderts erst wenig im Gebrauch gewesen sein.

**) Die Zahl der 1795 in Lüneburg vorhanden gewesenen Friesmacher oder Wollenweber findet sich, abweichend von dieser Angabe, oben zu 7 nachgewiesen. Patje giebt in Bezug auf diesen Gewerbszweig noch an, daß, weil keine auswärtige Frieße ins Fürstenthum Lüneburg eingeführt werden durften, die Friesmacher in der Stadt Lüneburg den größten Theil der inneren Consumtion in diesem Artikel beschafften.

3) Baumseiden-Manufactur *), welche jährlich etwa 400 Stück lieferte und 40 Personen beschäftigte. Außerdem Verfertigung von haarenen Fußdecken zu ungefähr 200 Ellen.

4) Seifensiederei, und zwar Fabrikation grüner Seife von Oppermann und von Arnemann. Die Oppermannsche Fabrik war die bedeutendste und lieferte jährlich über 100,000 Pfund. Außerdem wurde weiße Seife fabricirt von Arnemann, Oppermann und Rittler und betrug das fabricirte Quantum im Jahre 1794 = 133,072 Pfund.

5) Tabacksfabrik von Albers, in welcher jährlich 40,000 bis 45,000 Pfund Taback fabricirt wurden.

6) Spielkartenfabrik von Crato, die jährlich über 600 Groß Karten absetzte.

7) Papierfabrik zu Hasenburg, die jährlich über 5000 Rieß Papier absetzte.

8) Ziegeleibetrieb auf einer städtischen Ziegelei.

9) Saline. Von dem Salinbetriebe erwähnt Patje, daß im Jahre 1793 die Ausfuhr an Salz 3443 Last betrug. Dabei wird die Bemerkung hinzugefügt, der Salzhandel habe in neueren Zeiten durch die Concurrenz der vielen ausländischen Salze „ausnehmend abgenommen“.

10) Kalkbrennerei. An Kalk sollen in demselben Jahre 1652 Wispel versandt und 1706 Wispel zur eignen Consumption der Stadt verbraucht sein.

11) Bierbrauerei. Von den oben unter den Handwerkern und Gewerbetreibenden mit aufgeführten 37 Bierbauern, welche im Jahre 1795 in Lüneburg vorhanden waren, führt Patje an, daß sie laut der städtischen Accise-Register jährlich 658 Wispel oder 26,320 Himpten Gerste verbrauchten.

12) Branntweimbrennerei. Ferner wird von den im Jahre 1795 vorhanden gewesenen 13 Brennereien gesagt, daß ihre gewöhnliche jährliche Consumption in 440 Wispel oder 17,600 Himpten Rocken bestand.

*) Nach Manecke fand die Fabrikation der baumseidenen Zeuge, so wie der haarenen Fußdecken im städtischen Zuchthause statt.

13) Essigbrauerei. Die 3 im Jahre 1795 in Lüneburg bestandenen Essigbrauereien sollen jährlich 31 Wispel oder 1240 Himpten Gerste consumirt haben.

B. Im Jahre 1860 waren dagegen in Lüneburg folgende Fabriken und fabriklähnliche Etablissements vorhanden *):

1) Zuckerraffinerie von Joh. Lud. Schulz & Sohn (jetzige Inhaber der Firma: Gebrüder Heyn), eine der größten Raffinerien des Landes, welche jährlich etwa $2\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Zucker producirt. Die Fabrik hat 4 Dampfmaschinen, durch 3 Dampfkessel bedient, wovon die größte, von Desrone, Gail & Comp. in Brüssel gebaute Maschine 18 Pferdekraften entspricht.

2) Das Lüneburger Eisenwerk, früher im Besitz von Wellenkamp, jetzt einer Actiengesellschaft gehörig, enthält eine Eisengießerei, Maschinenfabrik und ein Emaillirwerk, zählt 150 bis 160 Arbeiter (zum Theil Handwerksgefallen) und liefert mittelst des Hochofens jährlich etwa $2\frac{1}{2}$ bis 3 Millionen Pfund Eisen von sehr guter Qualität. Es sind 4, in eigener Fabrik gebaute, durch 2 Cylinderdampfkessel bediente Dampfmaschinen im Betriebe, deren größte 30 Pferdekraften erreicht. Die sehr sehenswerthen Arbeitsmaschinen und sonstigen Vorrichtungen des Werks bestehen in: 10 Drehbänken, 3 Hobelmaschinen, 1 Schraubenschneidmaschine,

*) Zur Erläuterung dieser Angaben wird bemerkt, daß sie sich auf eine am Schlusse des Jahrs 1856 aufgenommene amtliche Nachweisung der Fabriken und fabriklähnlichen Etablissements, so wie auf eine im Jahre 1859 aufgestellte amtliche Nachweisung der Dampfmaschinen und Dampfkessel gründen, mit thunlichster Berücksichtigung der bis December 1860 eingetretenen Veränderungen. Da es dem Verfasser nicht möglich war, wegen eines jeden einzelnen Fabrikbetriebes mit dem betreffenden Inhaber in Correspondenz zu treten, so ist es denkbar, daß die nachfolgenden Angaben hier und da kleine Unvollkommenheiten oder Irrthümer enthalten. Es wird dieserhalb um Entschuldigung gebeten und die Hoffnung ausgesprochen, daß die gegebene Darstellung nichtsdestoweniger zur Gewinnung einer vergleichenden Uebersicht des Fabrikbetriebes in Lüneburg in der Vergangenheit und Gegenwart ausreichend und von Nutzen sein werde.

6 Bohrmaschinen, 1 Blechbiegemaschine, 1 Lochmaschine, 1 Cylindergebläse, 1 Kohlenmühle, 1 Emailmühle.

3) Haartuch-, Plüsch- und Krollhaare-Fabrik von Georg Leppien Wittwe, in neuerer Zeit bedeutend vergrößert. Es sind 81 Webstühle im Gange, mit etwa 160 Arbeitern, resp. Arbeiterinnen. Wenn wir nicht irren, ist diese Fabrik die einzige ihrer Art im Königreiche und gebührt jedenfalls dem weiland Kaufmann Georg Leppien das Verdienst, die Haartuch-Verfertigung im Königreiche Hannover zuerst heimisch gemacht zu haben.

4) Chemische Fabrik der Lüneburger Saline, auf dem Fabrikhofe der letzteren und in jeder Weise großartig eingerichtet, bereitet Schwefelsäure, Soda, Chlorkalk etc., beschäftigt etwa 70 Arbeiter und hat eine von Goderill in Seraing gebaute Dampfmaschine von 7 Pferdekraften.

5) Chemische- und Kreidefabrik (nebst Essigfabrik und Branerei) von C. E. Scharff Wittwe, liefert Kreide, Glaubersalz, Erdfarbe und Vitriol. 10 Arbeiter.

6) Maschinen-Papier-Fabrik von Auliep zu Hasenburg *), beschäftigt in ihrer jetzigen neueren Einrichtung 22 Arbeiter, resp. Arbeiterinnen, und besitzt eine Dampfmaschine von 10 Pferdekraften von G. Eggestorff in Linden.

7) Spielkarten-Fabrik von Crato, eine der ältesten Fabriken Lüneburgs.

8) Tapeten- und Rouleaux-Fabrik von Penseler und Sohn liefert jährlich etwa 30,000 bis 40,000 Rollen Tapeten. 20 Arbeiter.

9) Möbeln-Fabrik, verbunden mit einer kleinen Eisengießerei, von Georg Meyer. Die Möbelfabrik wird von dem Inhaber mit 20 bis 24 Kettensträflingen in der Lüneburger Strafanstalt betrieben. Es werden Stühle, Commoden u. s. w. angefertigt, hauptsächlich zum Export über See, durch Vermittelung eines Hamburger Agenten. In der

*) Die im Lüneburger Stadtgebiete belegene Hasenburger Papiermühle ist nach einer Notiz in von Heden's „Statistik des Königreichs Hannover“ im Jahre 1691 angelegt, besteht demnach jetzt schon 170 Jahre.

Eisengießerei werden die zu den Möbeln erforderlichen Eisenarbeiten beschafft.

10) Baumwollenweberei von Gottfried Kaulitz liefert jährlich etwa 5000 Ellen Zeuge verschiedener Art. Das Spulen geschieht durch arme Frauen außerhalb der Fabrik.

11) Wollgarnfabrik von Haase.

12) Desgleichen von Rustemeyer.

13) Wachs- und Tuchfabrik von Kuchel.

14) Cigarrenfabrik von Linds.

15 — 22) Acht kleinere Cigarrenfabriken von A. Koellmann, Müller, Suhr sen. und jun., Hübener, Westphal, Lühring und Grotstück.

23) Seifen- und Licht-Fabrik von Lehmann.

24) Desgleichen von F. Leppert.

25) Essigfabrik von Penseler.

26) Desgl. von G. E. Scharff Wittwe (s. *N^o 5*).

27) Leimsiederei von Weber.

28) Zeug-Druckerei und Färberei von Thomann.

29) Ziegelfabrik von Kreiß.

30) Eine Cementfabrik der Gebrüder Heyn, welche dem Vernehmen nach auf eine bedeutende Production berechnet sein soll, ist seit Kurzem im Betriebe.

31) Die Gasanstalt zur Versorgung der Straßen, öffentlichen Plätze, öffentlichen und Privatgebäude mit Gaslicht, ist eine Nebenanstalt der Magdeburger allgemeinen Gas-Actiengesellschaft.

32) Saline. Von der großen Lüneburger Saline (einem unter Aufsicht Königlicher Behörden stehenden gewerkschaftlichen Etablissement), deren Arbeiterzahl zc. schon oben in der Uebersicht der Handwerker und Gewerbetreibenden angegeben wurde, ist zu bemerken, daß die Salzausfuhr im Jahre 1859 = 6053 Last betrug. Bekanntlich ist die vor dem Bardowieker Thore belegene kleinere Saline im Mai 1859 im Wege des Vergleichs aus dem Eigenthume der s. g. Salzsocietät an die Verwaltung der großen Saline übergegangen und wird jetzt als Nebeninstitut der letzteren fortbetrieben. Die Zahl

der bei der kleinen Saline beschäftigten Sülzer 2c. steckt mit in der oben nachgewiesenen Zahl der Sülzer im Allgemeinen.

33) Städtische Gypskalk-Fabrik am Schildstein. Eine von Sprengell in Lüneburg erbaute Dampfmaschine von 7 Pferdekraften setzt die Schöpfmaschine beim Gypskalkbruch in Bewegung, eine Windmühle dient zum Mahlen des Kalks. Die jährliche Production beträgt etwa 250 bis 280 Last, oder 18,000 bis 20,000 Himpten.

34) Königliche Gypskalk-Fabrik am Kalkberge. Ueber diese, für Rechnung der Landescasse betriebene Fabrik, deren Umfang den der städtischen Fabrik am Schildstein erheblich übertrifft, fehlen augenblicklich die näheren Daten.

35) Die Kalkfabrik (Fabrik von kohlen-saurem oder s. g. Balth- oder Löschkalk) von Daetz & Comp. hat eine Jahres-Production von etwa 12,000 Tonnen, bei einer Arbeiterzahl von etwa 20 Mann.

36) Der ähnliche städtische (d. h. der Stadtcämmerei gehörende) Betrieb, der s. g. Kreitenbruch, ruht seit Jahren, und zahlen Daetz & Comp. der Stadt ein Aequivalent für das Ruhenlassen des städtischen Bruchs.

Betrachten wir den oben in Vergleich gebrachten Zustand der Gewerbe im Jahre 1795 und 1860, so stellt sich zunächst eine neuerdings eingetretene, nicht unbedeutende Verminderung mancher Gewerbszweige heraus. Es ist vor Allem des Verfalls der Expedition und mancher mit ihr in naher Verbindung stehender Nahrungszweige zu gedenken. In jenen glücklichen Zeiten, als über Lüneburg noch die einzige große Transitstraße von Hamburg und Lübeck ins mittlere und südliche Deutschland (nach Braunschweig, Magdeburg, Leipzig, Prag, Wien, Frankfurt a. M. 2c.) führte, war die Expedition bei weitem die wichtigste Erwerbsquelle dieser Stadt, welche dem Handels- und Gewerbestande, indirect aber auch der ganzen übrigen Einwohnerschaft einen behäbigen Wohlstand, ja Reichthum verschaffte. Wir beziehen uns in dieser Hinsicht namentlich auf das oben mehrfach citirte Werk von Patje, welcher Autor am Schlusse seiner Darstellung der

Lüneburger Gewerbe- und Nahrungs-Verhältnisse ausdrücklich bemerkt, daß die Stadt einen „sich auszeichnenden Wohlstand“ besitze. Aber welche Veränderung von 1795 bis 1860! — Statt der damals vorhandenen 49 Factoren oder Speditoren befassen sich jetzt nur noch etwa 12 bedeutendere Mitglieder des Lüneburger Handelsstandes nebenbei mit Speditionsgeschäften.

Es dürfte nicht uninteressant sein, hier noch einige nähere Daten über die ehemalige Größe der Lüneburger Expedition und deren Verfall in neuerer Zeit beizubringen. Nach Patje's Angabe kamen im Jahre 1793 = 71,162 Frachtfahrerperde zur Lüneburger Niederlage und wurden in demselben Jahre 20,632 *m℥* (1 *m℥* = $\frac{1}{2}$ R alter Cassen-Münze) Kaufhausgeld bezahlt. In den 10 Jahren 1784 bis 1793 betrug das Kaufhausgeld = 147,850 *m℥*. Auf 1 *m℥* Kaufhausgeld berechnet Patje den Verdienst der Factoren zu $2\frac{1}{4}$ R ; es verdienten folglich damals die Lüneburger Factoren im Durchschnitt jährlich 33,266 R . Nach anderweitiger zuverlässiger Ermittlung betrug die Einnahme der Lüneburger Stadtcämmerei an Kaufhausgeld:

im Jahre 1794.....	17,545	<i>m℥</i>
„ „ 1795.....	21,270	„
„ „ 1796.....	20,596	„
„ „ 1797.....	22,501	„
„ „ 1798.....	18,661	„
„ „ 1799.....	19,274	„
„ „ 1800.....	27,773	„
„ „ 1802.....	19,398	„
„ „ 1803.....	13,057	„
„ „ 1804.....	12,362	„
„ „ 1805.....	20,998	„
„ „ 1816.....	21,034	R
„ „ 1817.....	12,468	„
„ „ 1820.....	20,944	„
„ „ 1825.....	21,267	„
„ „ 1830.....	14,551	„
„ „ 1835.....	11,197	„

im Jahre 1840.....	12,004	„\$
„ „ 1843.....	6,268	„
„ „ 1845.....	4,640	„
„ „ 1848.....	4,280	„
„ „ 1850.....	4,160	„
„ „ 1853.....	6,007	„
„ „ 1855.....	6,554	„
„ „ 1856.....	6,252	„
„ „ 1857.....	4,848	„
„ „ 1858.....	4,606	„
„ „ 1859.....	4,110	„

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß der Güterverkehr am Kaufhause zu Lüneburg, besonders während der ersten 10 Jahre nach beendetem Kriege (1815—1825) florirte, seit 1830 aber im starken Rückschritte begriffen ist, so daß die Einnahme an Kaufhausgeld im Jahre 1859 noch nicht den fünften Theil der Einnahme eines der Jahre 1816, 1820 oder 1825 ausmacht!

Die Zahl der Lüneburger Schiffer hat sich im Vergleich zu 1795 zwar wenig verändert, aber dennoch ist es Jedem bekannt, daß das einst so rüdrig betriebene Lüneburger Schiffergewerbe gegenwärtig darnieder liegt, indem der frühere Wasserweg für Kaufmannsgüter, besonders seit Eröffnung der Eisenbahn ganz aufgehört hat und nur die Beförderung von Salz, Kalk, Holz und Steinkohlen den Schiffern geblieben ist, wie denn auch die Zahl der Schiffsknechte im Jahre 1860 gegen 1795 um 70 zurückgegangen ist und jetzt nicht mehr die Hälfte von damals beträgt. Es ist zu fürchten, daß die Schiffer über kurz oder lang auch den vorerwähnten Rest des Wassertransports verlieren und völlig aufs Trockene zu sitzen kommen werden, indem schon jetzt viele Steinkohlen per Eisenbahn billig nach Lüneburg gelangen.

Auch die in älteren Zeiten in Lüneburg florirende Herbergiererei, welche mit der Expedition Hand in Hand ging, hat mit dem Verfall der letzteren und mit dem Aufhören des Frachtfuhrverkehrs ihren Ruin gefunden, denn wenngleich nach obiger Zusammenstellung die Zahl der „Gast- und

„Schenk-wirthe“ im Jahre 1860 gegen die der früheren „Herbergierer“ nicht kleiner, sondern sogar erheblich größer erscheint, so sind doch unsere heutigen Gast- und Schenk-wirthe, soviel den Umfang und die Bedeutsamkeit ihres Geschäftsbetriebes anlangt, nicht entfernt mit den Herbergierern in früherer Zeit zu vergleichen. Man muß sich nur von alten Leuten erzählen lassen, was so eine Lüneburger Herbergiererei für ein großartiges Geschäft gewesen ist. Wir hörten namentlich von dem ehemaligen Munstermann'schen Herbergierhause am Sande, daß in den Zeiten, als noch der Frachtverkehr florirte, oder, wie das Volk sich auszudrücken pflegt, als „das Fuhrwerk noch ging“, dort stets eine große Menge von Fuhrleuten und in den weitläufigen Munstermann'schen Stallungen fortwährend Hunderte von Frachtfuhrpferden anzutreffen gewesen seien, ja daß der Herbergierer Munstermann selbst ein bedeutender Frachtfuhrherr gewesen, dessen Stolz darin bestanden habe, seine zahlreichen Gespanne mit Rücksicht auf die Farbe der Pferde genau einzutheilen, so daß mehrere Sechsgespanne aus Schimmeln, mehrere andere aus Füchsen, wieder andere aus Hapen zusammengesetzt waren, und zwar alles herrliche, wohlgenährte Thiere, mit Schellengeläute und sonstigem Zierath versehen.

Außer der Schiffahrt und der Herbergiererei giebt es aber noch manche andere Gewerbe in Lüneburg, welche von der Abnahme und dem allmählichen Verfall des Transitverkehrs in Mitleidenschaft gezogen sind, so namentlich die Bierbrauerei. Von dieser war schon oben die Rede; wir sahen, daß die Zahl der Lüneburger Brauer 1860 im Vergleich zu 1795 um 13 abgenommen hat und nur noch $\frac{1}{3}$ des Bestandes von 1694 ausmacht. Die Lüneburger Bierbrauer theilen ihr Schicksal mit den Fachgenossen in den meisten Städten Norddeutschlands, denn überall ist die ehemals blühende „Braunahrung“ zurückgekommen und zwar meistens zum directen Vortheil der Branntweimbrennereien, denn der Bierconsum in den mittleren und niederen Volksschichten ist, trotz der gestiegenen Population, jetzt nicht entfernt das mehr, was er nach der Angabe städtischer Chronisten vormals war, und erst in

neuerer Zeit haben die schweren f. g. Bagerbiere angefangen, dem Branntwein das verlorene Terrain zum Theil wieder abzugewinnen.

Unsere obige Zusammenstellung zeigt ferner, daß das Böttcherhandwerk in Lüneburg 1860, im Vergleich zu 1795, um 8 Meister abgenommen hat, ein Ausfall, der auch mit auf Rechnung des Verfalles der Expedition zu setzen ist, denn bei der ehemaligen regen Waarenversendung, bei der Umladung der per Schiff angekommenen Güter auf Frachtwagen und umgekehrt der per Aye angekommenen Güter ins Schiff, gab es viele Böttcherarbeit, die neuerdings längst nicht mehr in dem Umfange vorkommt.

Sodann haben wir der bedeutenden Abnahme eines anderen städtischen Nahrungszweiges zu gedenken, der f. g. „Fischmengerei“. Im Jahre 1795 zählte man in Lüneburg 15 Genossen der ehrsamten Fischmenger Gilde; seitdem aber ist diese Zunft aufgehoben, und nur noch 7 Personen sind zur Betreibung des Geschäfts concessionirt. Es wurde schon oben erwähnt, daß ein Hauptgeschäft der Lüneburger Fischmenger in der Zubereitung der Bricken oder Neunaugen zur Versendung nach auswärts bestand. Dieser Erwerb hat in neuerer Zeit erheblich abgenommen, obgleich wieder der Geschäftsbetrieb der Fischmenger in anderer Hinsicht gewonnen hat, besonders durch den Handel mit Caviar, der bekanntlich aus dem Rogen des Störs gewonnen wird, und durch den neuerdings recht lebhaft betriebenen Aalfang und Handel mit geräucher-ten oder Spick-Aalen.

Wir erwähnen nur beiläufig verschiedener anderer kleinerer Gewerbe, die ebenfalls von 1795 bis 1860 eine Verminderung erlitten, so namentlich der Gürtler, welche von 5 auf 1 Meister, der Hutmacher, welche von 5 auf 3, der Knopfmacher und Posamentiere, welche von 7 auf 3, der Weißgerber (oder Bentler) und Handschuhmacher, welche von 7 auf 3 Meister sanken; führen auch nur kurz an, daß manche im Jahre 1795 freilich nur in geringer Zahl bestandene Gewerbe, als: 1 Corduanmacher, 2 Hutstaffierer, 1 Roth- und Glockengießer, 1 Sporer,

1 Strumpfw Weber, 2 Zeugschmiede u., in neuerer Zeit von der Liste der Lüneburger Gewerbetreibenden ganz verschwunden sind.

Daß das ehrbare Amt der Peruquenmacher von den 10 Mitgliedern, welche es im Jahre 1795 zählte, auf 2 im Jahre 1860 geschmolzen ist, erklärt sich einfach daraus, daß die häßliche Perücken- und Zopfzeit des 17. und 18. Jahrhunderts glücklich überwunden wurde.

Eine sehr erhebliche Abnahme ist aber noch bei den Leinewebern und Wollenwebern zu bemerken. Die Zahl der städtischen Leinewebermeister ist seit 1795 von 22 auf 14, also um etwa $\frac{1}{3}$, die Zahl der Wollenweber aber ist von 7 auf 2 gesunken. Die Leinweberei gehört zu denjenigen Handwerken, welche vorzugsweise von der gewaltigen Concurrenz der Fabriken hart betroffen werden und ihrem gänzlichen Verfall mit raschen Schritten entgegen gehen, denn mit der enorm billigen und doch guten und sauberen Arbeit der Maschinenweberei kann der handwerksmäßig arbeitende Weber, und wenn er noch so fleißig und tüchtig ist, nicht Strich halten, besonders nicht mehr in neuester Zeit, wo die flächförmigen Leinen gegen den immer mehr sich ausdehnenden Verbrauch baumwollener Gewebe (Kessel) fortwährend abnehmen. Wir führen zum Beleg dieser Angabe an, daß z. B. die große „Hannoversche Baumwoll-Spinnerei und Weberei“ in Linden am Schlusse des Jahres 1856 nicht weniger als 982 Arbeiter beschäftigte und in einem Jahre $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Baumwolle verarbeitete, die theils verwebt wurden, theils als Garn in den Handel kamen. Die außerdem in Linden vorhandene „Mechanische Weberei“ beschäftigte Ende 1856 = 120 Arbeiter. In der zuerst erwähnten großartigen Fabrik wirkten 48,800 Spindeln und 500 Power looms, durch Dampfmaschinen von insgesammt 400 Pferdekraften betrieben. Wie soll gegenüber solcher Concurrenz die Handweberei bestehen? Geht doch selbst die ländliche Spinnerei und Weberei, welche im Vergleich zu den städtischen Webermeistern so sehr im Vortheil ist, da sie meistens als Nebengeschäft betrieben wird und deshalb weit billiger arbeiten kann als letztere, von

Jahr zu Jahr mehr zurück, wie die amtlichen Uebersichten des Geschäftsbetriebes der Linnenleggen unzweifelhaft darthun. — Eben so wenig aber wie die Leineweber, können die handwerksmäßig arbeitenden Wollenweber oder Friesmacher die mächtige Concurrenz der Fabriken bestehen.

Wenn, dem Vorhergehenden zufolge, manche Gewerbszweige in Lüneburg eine erhebliche Abnahme zeigen, giebt es aber auch wieder andere, welche in neuerer Zeit eine erfreuliche Zunahme erfuhren und theilweise zu noch größeren Hoffnungen für die Zukunft berechtigten. Wir sehen aus obiger Zusammenstellung, daß die Zahl der Kaufleute und Krämer von 34 im Jahre 1795 auf 57 im Jahre 1860, also um 23 sich vermehrte, daß die Zahl der Goldschmiede in eben diesem Zeitraum von 4 auf 7, die der Glaser von 4 auf 9, die der Drechsler von 5 auf 10, die der Färber von 3 auf 7, die der Schlosser von 9 auf 16, die der Klempner von 4 auf 8, die der Korbmacher von 2 auf 8, die der Lohgerber von 4 auf 7, die der Maler von 4 auf 12, die der Rademacher von 4 auf 9, die der Uhrmacher von 4 auf 7 gestiegen ist u. s. w.

Eine sehr erhebliche Zunahme zeigt besonders das Gewerbe der Schlachter, dessen Mitgliederzahl von 7 auf 27 stieg, sich also fast vervierfachte, ferner das Schneiderhandwerk, welches von 33 auf 79 und, mit Einschluß der Schneiderinnen und Näherinnen, gar auf 119 stieg, endlich das Schusterhandwerk, welches von 70 auf 105 Meister (ausschließlich der s. g. Altsticker) kam. Auch die Zahl der Tischler hat sich sehr erheblich vermehrt, von 12 auf 35, also fast auf das Dreifache des Bestandes von 1795.

Dazu kommen noch manche, dem Luxus dienende Gewerbe, welche im Jahre 1795 in Lüneburg noch gar nicht vertreten waren, die wenigstens unser Gewährsmann Patje ganz unerwähnt läßt, so die 1860 vorhandenen 2 Lackirer, die 5 Mobilienhandlungen, die 9 Putzmacher und Putzmacherinnen mit Laden, die 3 Schirmmacher, die 7 Tapeziere, die 2 Instrumentenmacher u. s. w.

Man kann also, wenn man Abnahme und Zunahme mit einander vergleicht, wohl behaupten, daß im Ganzen genommen

der Gewerbebetrieb in Lüneburg seit 1795 eher zu- als abgenommen hat, wobei freilich nicht außer Acht gelassen werden darf, daß auch die Bevölkerung der Stadt seit dem bedeutend gestiegen ist, wodurch, bei übrigens normalen Zuständen, auch eine verhältnißmäßige Zunahme der Gewerbetreibenden, besonders der auf Consumtions- und Bekleidungsartikel arbeitenden, hervorgerufen wird. Im Jahre 1795 hatte Lüneburg, nach Patje, nur 9000 Einwohner in 1300 Häusern; bei der letzten amtlichen Volkszählung vom 3. December 1858 aber wurden 13,918 Einwohner in 2060 Wohngebäuden gezählt.

Entschieden günstig für die Gegenwart fällt ein Vergleich des Fabrikbetriebes in Lüneburg von früher und jetzt aus. Was wollen die wenigen und kleinen Fabriken des Jahres 1795 sagen im Vergleich zu dem Bestande im Jahre 1860? Eine einzige der heut zu Tage mit Dampfkraft arbeitenden größeren Fabriken (so die Zuckerraffinerie der Herren Heyn, die Maschinenfabrik und Eisengießerei des Lüneburger Eisenwerks, die chemische Fabrik der Saline etc.) möchte mehr bedeuten, als die Mehrzahl der 1795 bestandenen Lüneburger Fabriken zusammengenommen. Es ist oben nachgewiesen, daß die sämtlichen Lüneburger Leineweber im Jahre 1795 im Ganzen 51 Stühle im Betrieb hatten; heut zu Tage unterhält eine einzige große, fabrikmäßig betriebene Weberei, die Haartuch-, Plüsch- und Krollhaare-Fabrik der Madame Lepyien, anderthalbmal so viele Webestühle, nämlich 81.

Und dennoch läßt sich nicht verkennen, daß die Fabriken Lüneburgs noch in der Entwicklung begriffen, noch sehr der Erweiterung und Ausdehnung fähig sind. Die Stadt ist vermöge ihrer günstigen geographischen Lage an einem schiffbaren Flusse und an der Eisenbahn, im Hinblick ferner auf die von der Natur hier freigiebig aufgehäuften werthvollen Rohstoffe (wir weisen hin auf den großartigen Salzreichtum und die mächtigen Ablagerungen von Gyps und Kalk), so wie in Betracht so mancher anderer günstiger Verhältnisse (billige Localitäten in großer Auswahl, mäßige Tagelohnsätze etc.) so recht zur regen Fabrikindustrie berufen und hat, wie wir wünschen und hoffen, in dieser Hinsicht noch eine große Zukunft. Die

Entwicklung geht allerdings sehr langsam und vorsichtig von statten, was aber eine natürliche Folge der Schwierigkeiten sein dürfte, denen Fabrikanlagen in kleineren Städten, selbst bei übrigens günstigen Verhältnissen, gewöhnlich zu begegnen pflegen. Wie lange Zeit ist z. B. vergangen, ehe man sich entschloß, die große Saline, außer zur Salzgewinnung, noch zur Production von chemischen Präparaten, als Schwefelsäure, Soda, Chlorkalk etc., zu benutzen, wozu der Rohstoff in Fülle vorhanden war und ist? Und welchen bedeutenden Erfolg hat, dem Vernehmen nach, die jetzige chemische Fabrik auf dem Salinhofe nun seit der verhältnißmäßig kurzen Zeit ihres Bestehens nicht doch schon errungen? — So werden sicher noch manche andere rentable Fabrikunternehmungen in Lüneburg Platz finden können, die ihre Basis in dem dortigen Salz- und Kalkreichtum haben. Einen Beleg für die Richtigkeit dieser Ansicht bietet die vor Kurzem eingerichtete Cementfabrik der Herren Heyn, der wir von Herzen das beste Gedeihen wünschen. Dieselbe wird gewiß eben so gut und besser bestehen können, als die Cementfabriken in Buxtehude, da letztere, so viel wir wissen, den hauptsächlichsten Rohstoff: Kalkstein, nicht am Platze haben, sondern aus der Ferne beziehen müssen *), während die Lüneburger Cementfabrik einen Ueberfluß an Kalkstein in fast unmittelbarer Nähe der Fabrikgebäude vorfindet.

*) Nach von Reden benutzen die Buxtehuder Cementfabriken Muschelskalk vom Seewatt.

XI.

Das erste Linienbataillon der Königlich deutschen Legion vor Hameln.

Vom Regierungsrath von Dmpteda.

Es ist bekannt, daß die deutsche Legion, mit englischen Truppen unter dem Befehl des General Don, dann des Lord Cathcart vereinigt, im Spätjahre 1805 die Bestimmung erhielt, das hannoversche Land, welches von den, zum Kriege gegen Oesterreich abgerufenen französischen Streitkräften fast ganz entblößt war, zu besetzen, um von da aus, in Verbindung mit einem russischen Corps und, wie man damals hoffen durfte, mit der gesammten preussischen Macht dem in Süddeutschland vordringenden Heere Napoleons in die Flanke zu fallen; eine großartige Diversion, welche schon damals seine Uebermacht hätte brechen müssen, wenn nicht die Schlacht von Austerlitz, die plötzliche Wendung der preussischen Politik und der Preussburger Frieden dazwischen getreten wären. —

Am 17. October hatte die Legion sich in Ramsgate eingeschifft, wurde bis zum 5. November durch widrige Winde in den Downs zurückgehalten, ging dann unter Segel und befand sich, nach einer ungünstigen, zum Theil gefährlichen Fahrt, am 17. November auf der Rhede von Cuxhaven. Aber schon in der Mitte des Monats Februar 1806 war sie mit den englischen Truppen an der brittischen Küste wieder angekommen, ohne in der Lage gewesen zu sein, etwas Erhebliches zu unternehmen. Indessen hatte doch das erste Linien-Bataillon eine militairische Begegnung mit den Franzosen gehabt, deren selbst Beamtisch nicht gedenkt, und welche deshalb, als ein

kleiner Zug zur Bervollständigung des großen Gesamtbildes, nach der zuverlässigsten Quelle ihre Schilderung hier finden mag.

Diese Quelle sind Briefe des Commandeurs jenes Bataillons, des Obristlieutenants von Dmpteda *).

Mit den schönsten Hoffnungen auf Erfolge, Genugthuung und Ruhm erblickten die Truppen das vaterländische Ufer wieder, von welchem sie zwei Jahre früher unter den betrübendsten Verhältnissen Abschied hatten nehmen müssen. Die Aussichten waren damals für den Muthvollen noch günstig, obgleich die ersten Unfälle der Oesterreicher schon bekannt geworden waren.

In einem Briefe vom 17. November heißt es: „Unsere Armee ist zahlreich und gut componirt. Wir haben einen Theil des Kerns der englischen Truppen mit uns. Es ist eine ehrenvolle Begleitung für den Haufen, der, aus der Asche erstanden, jetzt wohl organisirt und voll Muth, mit den Waffen in der Hand wieder da steht. Ich hoffe zu Gott, manches soll ausgewetzt werden, wiewohl ich von der Lage des festen Landes seit dem 20. v. Mts., wohin zuletzt bei unserm Abgange aus England die französischen Berichte von den unerhörten Niederlagen der Kaiserlichen in Schwaben reicheten, durchaus nichts weiß. — Nichts von Preußen — doch ich hoffe, davon höre ich alles Gute. Nichts von den Russen — denn unsre Ferngläser lassen uns in Zweifel über die Vermuthung russische Uniformen in Cuxhaven zu sehen.“ —

Das Bataillon war am 20. Novbr. bei Stade gelandet, aber erst am 6. December erhielt es Befehl zum Aufbruch von da, und marschirte folgenden Tages durch öde Gegenden, und bei schrecklichem Wetter und Wegen auf Hannover, vor dessen Thoren es am 14. ankam. Noch selbigen Tages zog es ein, in Parade vor dem commandirenden russischen General vorüber, und verließ die Stadt, um in Pattensen Quartier zu nehmen.

Zwei weitere Märsche brachten es an den Ort seiner Be-

*) Leser der Zeitschrift werden schon an dem Ton des Nachfolgenden leicht erkennen, daß dies der ehemalige Major Dmpteda vom hannoverschen Garderegimente ist.

stimmung, welche darin bestand, mit dem 2. Linienbataillon unter dem Obersten von Barffe ein russisches, von dem General Werdereffsky befehligtes Corps zu verstärken, welches mit der Blokade von Hameln beauftragt war, jedoch in Erwartung einer ferneren, zur regelmäßigen und vollständigen Einschließung der Festung nothwendigen Verstärkung dieselbe nur theilweise am rechten Weserufer cernirte.

Während des letzten Marsches am 16. Decbr. hatte, fast unter den Kanonen von Hameln, das Zusammentreffen mit dem Feinde stattgefunden, worüber die nachstehende dienstliche Correspondenz das Nähere enthält:

„An den Kaiserl. Russischen General-Major
Werdereffsky, Befehlshaber der Blokade von
Hameln, im General-Quartier Münden.“

„Amt Ohfen, 16. Dec. 1805, Abends 6 Uhr.“

Erw. Exc. habe ich die Ehre zu melden, daß ich der erhaltenen Ordre zufolge heute mit dem ersten Linienbataillon der Königlich Großbritannisch-Deutschen Legion hier eingerückt bin. Ich habe zwei Compagnien vorwärts nach Tündern detaschirt, und auf dem Wege nach Hastenbeck einen Officiersposten ausgesetzt. Erstere observiren die Fährre über die Weser. Der gewissen Versicherung des Beamten zufolge ist die gewöhnliche Straße von Hameln nach Tündern der Inundation wegen impraktikabel. Gegen Hastenbeck werden Patrouillen vorwärts pouffirt. Der Rücken der Postirung ist durch das 2. Linienbataillon der K. Deutschen Legion gedeckt.

Auf dem heutigen Marsche hatte der in Coppenbrügge commandirende Kaiserl. Russische Herr Oberste die Gefälligkeit, dem Bataillon unter meinem Befehle ein Detaschement der K. Russischen Truppen beizugeben, um den befohlenen Marsch des Bataillons und der Baggage desselben zu decken. Zu dem Ende war die Avantgarde dieses Detaschements in dem Dorfe Afferde postirt. Wie das Bataillon unter meinem Befehle von diesem Orte gegen die Afferdsche Warte vorrückte, wurde durch die vorwärts recognoscirenden Kosacken die Gegenwart des Feindes gemeldet. Wir sahen zugleich deutlich eine

Linie feindlicher Infanterie, und ein Detaschement Cavallerie, welche jenseits der Afferdschen Warte aufmarschirt waren. Ebenfalls hatte der Feind die Höhen des Morgensternberges und die dortigen Holzungen mit Detaschements besetzt. Ich ließ das Bataillon in der Entfernung von etwa 300 Schritten von der Afferdschen Warte aufmarschiren und erwartete den Angriff des Feindes. Dieser schien sich auf die Verweigerung des Postens neben der Warte zu beschränken. Nach einigem Verweilen detaschirte ich zur Deckung des weitem Marsches eine Arriergarde gegen die Afferdsche Warte, und marschirte in Divisions langsam gegen Hastenbeck und Ohsen fort, ohne von dem Feinde molestirt zu werden, der seinerseits wieder nach Hameln abzog.

Die Baggage, welche hinter dem Bataillon folgte, sandte ich bei Entdeckung der Nähe des Feindes nach Coppenbrügge zurück. Einem späteren Befehle zufolge ist sie seitdem auf einem sichern Wege bereits wieder beim Bataillon angelangt.

Ich nehme mir die Erlaubniß, gegenwärtigen Rapport durch den Lt. v. Schlütter zu übersenden, welcher im Stande ist Gw. Exc. über alle Details des Marsches Auskunft zu ertheilen.

G. v. Ompteda
Oberstlieutenant."

„An den Herrn Obersten von Barffe.“

„General-Quartier Münden, 16. Dec. 1805,
Abends 9 $\frac{1}{2}$ Uhr.

So sehr ich den heutigen Marsch des ersten Linienbataillons der englisch-hannoverschen Truppen durch die getroffenen Verfügungen gesichert glaubte, so unerwartet war mir diesen Mittag die Meldung, daß dieses Bataillon mit einem Angriffe des Feindes von Hameln bedrohet wurde. Ich setzte mich sofort an die Spitze der Reservepiquets des von mir befehligten Corps, und eilte mit solchen bis nahe vor Hameln vor. Mit besonderem Vergnügen erfuhr ich hier, daß das marschirende Bataillon bei der Annäherung des Feindes den, den Umständen so ganz angemessenen, Entschluß gefaßt

hatte, gegen den anrückenden Feind aufzumarschiren, und ihn durch diese Entschlossenheit vom weitem Vorrücken abgehalten hatte. Es ist mir daher eine sehr angenehme Pflicht, Ew. Hochwohlgeboren zu ersuchen, dem Hrn. Chef des oberwähnten Bataillons meine besondere Zufriedenheit über das so sehr zweckmäßige Benehmen desselben zu erkennen zu geben, und zugleich die Versicherung anzunehmen, daß es mir wahre Freude macht, Truppen zu commandiren, die so viel erwarten lassen.

Generalmajor Werdereffsky."

„Sr. Hochw. dem Hrn. Oberstl. v. Dmpteda.“

„General-Quartier Münden, 17. December 1805.“

Mit sehr vielem Vergnügen habe ich heute von Ew. Hochwobl. die glückliche Ankunft Ihres Bataillons in den Cantonnements-Quartieren, so wie durch den deshalb übersandten Officier das Detail der gestrigen Rencontre ohnweit Afferde erfahren. Schon habe ich gestern Abend meine besondere Zufriedenheit über die dabei von Ew. Hochwobl. getroffenen Maßregeln dem Obersten von Barße bezeugt. Ich wiederhole jetzt die Versicherung derselben, und freue mich, so brave Truppen unter meinem Commando zu haben.

In Ansehung der jetzigen Dislokation Ihres untergebenen Bataillons muß ich bemerken, daß die Besetzung von Tündern zu gewagt ist, indem der Feind durch die Inundation nicht abgehalten wird, dorthin zu kommen. Ich wünsche daher, daß dieses Dorf wieder verlassen, und die daselbst befindlichen Truppen zurück gelegt werden mögen, da es mir zu empfindlich seyn würde, wenn die unter meinem Commando stehenden Truppen irgend einen Schec erlitten.

Generalmajor Werdereffsky."

„Die Antwort des Generalmajor Werdereffsky“, fügt der briefliche Bericht, mit welchem die vorstehenden dienstlichen an die Familie übersendet sind, an letztere sich wendend, noch hinzu, „ist ausschließlich für Euch. Ihr werdet die Mittheilung eines ehrenvollen Zeugnisses, das ich der vortrefflichen Haltung der Truppen verdanke, welche ich commandire, nicht der Eitelkeit zeihen, und ich will Euch nicht verhehlen, daß

die Erinnerung, mit fliegenden Fahnen, bei Trommelschlag und schallender Kriegsmusik, im Angesicht des General Barbou, und eines Detaschements, das entschieden aus der Festung gekommen war, um uns anzugreifen, und es nicht wagte, über das Schlachtfeld von Hastenbeck gezogen zu sein, immer eine der interessanten Erinnerungen meines Lebens ausmachen wird. Es kam mir vor, als ob wir den abgeschiedenen Geistern unserer Väter, die vor nun fast 50 Jahren auf diesem nemlichen Boden gefallen waren, eine Genugthuung leisteten.“ —

Allein in jener vorgeschobenen Stellung blieb das Bataillon nur wenige Tage. Es wurde zunächst nach Springe verlegt, und ging, als die Blokade von Hameln aufgehoben war, am 3. Januar 1806 nach Hannover zurück. Während dieser letzten Tage hatte, zwar nicht das Bataillon, aber doch sein Commandeur, Gelegenheit, dem einzigen kleinen Gefecht beizuwohnen, welches in jenem fruchtlosen Feldzuge vorfiel. Ein kurzer Bericht darüber von der Hand dieses Augenzeugen wird hier nicht am unrechten Orte sein.

„Am letzten Sonntag hatten wir noch eine Gelegenheit, unsre Bekanntschaft mit dem Feinde zu erneuern. In der Meinung, daß wir uns in vollem Rückzuge befänden, wagte er eine Recognoscirung mit einem starken Detaschement. Da ich gerade an jenem Tage Stabsofficier du jour war, so bot sich mir die interessante Möglichkeit, mit einer Abtheilung von Kosacken und russischen Kürassieren unter Befehl eines Major Brittwitz, mich schnell dem Feinde entgegen zu werfen. Nie habe ich Truppen mit größerer Leichtigkeit, noch mit mehr Entschlossenheit, noch in besserer Stimmung dem Feinde entgegen eilen sehen. Wir erreichten ihn etwas über 2 Stunden von hier bei Hilligsfeld, wo die Kosacken ein Scharmügel eröffneten, welches uns, da die Nacht schon einfiel und der Feind von Artillerie gedeckt war, die unsre Artillerie nicht mit einer Schnelligkeit gleich der unserer Cavallerie erreichen konnte, nichts einbrachte als einen verwundeten Gensdarmen, den wir gefangen nahmen, und einige andere, die wir kampfunfähig in die Festung zurück sandten.“ —

Das Resultat dieser ganzen Unternehmung und der Ein-

druck, welchen dasselbe bei denen machte, die Besseres gehofft hatten und zu kräftigster That entschlossen gewesen waren, stellt sich in dem nachfolgenden Briefe deutlich genug dar:

„Hannover, 4. Jan. 1806.

Ich bin seit gestern hier, und von Hameln zurück. Krusemark ist auch hier.

Daß unsere retrograden Bewegungen Preußens Werk sind, brauche ich Dir nicht zu sagen. — Ich habe eben eine der interessantesten Expectationen, face à face, mit Krusemark gehabt, der ein braver Kerl ist und bleibt, den ich persönlich sehr schätze, der verdiente einer edleren Sache und unter besseren Verhältnissen zu dienen, und dessen Schuld es nicht ist, wenn er Aufträge ausrichten muß, deren Erbärmlichkeit, deren höchst gefährliche Tendenz für das eigne Gouvernement er fühlt.

Mein lieber Freund! — Gehn die Sachen so fort, so ist der Continent in Kurzem unwiederbringlich verloren. Daß russische und englische Armeen sich nicht auf irgend lange Zeit — so wie jetzt Cathcart und Tolstoi dazu bewogen sind — unter den verächtlichen preußischen Deckmantel vertriehen werden, das ist klar. — Wir sind hier circa 40,000 Mann der besten und bravsten Truppen. — Eine rasche Bewegung auf Holland hätte uns allein sichern Success zu Wege gebracht. — Ein Paar Bataillons mehr zu dem Corps, in welchem ich diese Zeit her vor Hameln stand, und, nach allen sehr detaillirten und sichern donnés, die ich über diesen Punct natürlich besitze, wäre der, ohne Schwertstreich vielleicht, in 8—14 Tagen in unserer Gewalt gewesen. — Statt dessen sind wir paralyßirt, Barbon lacht uns aus und wird die extravagantesten Prätensionen machen, unsre Freunde verlieren weit und breit den sehr geringen Funken von Muth und Hoffnung, der vielleicht noch übrig war, und die Gegend um Hameln wird ungestraft geplündert, so wie das ganze Land tiefer wie je in den Cloak der Apathie zurücksinken wird.

Und das ist Lombards und Haugwitzens Werk — ich nenne die Personagen in dem Range, wie ich sie glaube

classificiren zu müssen. — Seit gestern hörte ich erst, daß meine letzte Hoffnung auf Preußen, die ich in Pfuhl's Mission setzte, auch gescheitert, und wie sie gescheitert ist.

Die Sache der Infamie siegt; den Anhängern der Sache der Ehre wird wenigstens ein Ausweg bleiben, der, jeder so viel an ihm ist, seine Rolle bis auf den letzten Moment mit Ehren zu spielen.

Engländer und Russen nehmen jetzt Quartiere zwischen der Weser und Elbe. Alles was wir am linken Ufer des ersteren Flusses hatten (unsere Avantgarde), geht zurück. Ich marschiere morgen mit dem Bataillon nach Kirchboizen, dem Lande Canaan, welches mir zum einstweiligen Winterquartiere bestimmt scheint. Ich gehe dahin mit Freuden, da es mich der Furcht überhebt, den Winter mit dem Bataillon hier zubringen zu müssen.

Ich dinirte heute bei Münster. Er sagte mir, er habe eine extraordinaire Gelegenheit nach Berlin, und bot mir an, sie zu benutzen, welches ich denn hiemit thue, um mein Herz einmial gegen Dich zu ergießen.

Lebe wohl, lieber Bruder. — Indignation ist kein frohes Gefühl, aber beinahe das Einzige, was über die öffentlichen Angelegenheiten übrig ist — doch noch eins, sich, es gehe, wie es wolle, nicht niederschlagen zu lassen.

Dein treuer Bruder.

G. v. D."

Nachschrift. „Die kurze Zeit, die ich mit den Russen gedient habe, gehört zu meinen schönen militärischen Reminiscenzen. Kosacken, Kürassiere und Kings German Legion sind mit herzlichem gegenseitigen Bedauern und gegenseitiger Achtung von einander geschieden.“

XII.

Inhalts-Angabe der dem historischen Vereine für Niedersachsen überlieferten Beschreibungen vaterlän- discher Kirchen nebst Zubehör.

Vorbemerkung. Nachdem von dem Ausschusse des historischen Vereins für Niedersachsen zur Erlangung umfangreicher Nachrichten über die vaterländischen Kirchen nebst Zubehör ein hierauf Bezug habendes Fragen-Formular aufgestellt war, wurde solches, unter Genehmigung eines hohen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, von den geistlichen Oberbehörden den Herren Pfarrern im Königreiche zu thunlichster Beantwortung der gestellten Fragen übermittelt. Es sind hierauf zahlreiche, mitunter von Zeichnungen begleitete Beschreibungen der vaterländischen Kirchen nebst Zubehör eingegangen. Der Ausschuß des historischen Vereins, dankerfüllt für das ihm zu Theil gewordene werthvolle Material, hat für angemessen gehalten, zunächst eine das Wesentliche berührende Inhalts-Angabe der eingelieferten Arbeiten zu veröffentlichen, um letztere durch Nachweisung der in ihnen enthaltenen, nicht selten in historischer oder künstlerischer Beziehung bemerkenswerthen Gegenstände — deren nähere Kenntniß durch Einsicht der betreffenden Beschreibungen erlangt werden kann — auch in weiteren Kreisen bald nutzbar zu machen.

In der Inhalts-Angabe wird die bei Einsendung der Beschreibungen gemachte Einteilung nach Fürstenthümern u. s. w. beibehalten und am Schlusse derselben ein alphabetisches Register der Kirchen gegeben werden:

Hoffentlich ist es zu erreichen, einzelne der beschriebenen Gegenstände, eintretenden Falls auch unter Mitbenutzung anderweit zu Gebote stehender Nachrichten und Beifügung von Zeichnungen, in speciellen Darstellungen hiernächst folgen lassen zu können.

Die den vorliegenden Beschreibungen am Schlusse hinzugefügten Mittheilungen über heidnische Alterthümer sind in der nachfolgenden Inhalts-Angabe unberücksichtigt gelassen.

I. Reformirte Kirchen der Grafschaft Bentheim.

Zusammengestellt vom Baurath Mithoff.

1) Kirche zu Arkel. Die Kirche ist im Jahre 1821 erbauet. Früher war eine Kapelle an einer in der Nähe der Bechte belegenen Stelle, Arkel genannt, vorhanden. Die Kirche bildet ein einfaches Rechteck, 63 Fuß lang, 33 Fuß breit, hat schlichte, mit niedrigen Rundbogenfenstern versehene Umfassungen aus Quadern und ein halbkreisförmiges Brettergewölbe, auch auf der Südseite ein hölzernes Thürmchen mit einer Glocke, deren Inschrift auf ein höheres Alter, als das der Erbauung der Kirche, hinweist. — Die Kirchenbücher beginnen mit dem Jahre 1819.

2) Kirche zu Bentheim. Erbauet 1695. Grundform ein Oblongum. Außenmauern aus Backsteinen mit Quaderverblendung, mit rundbogigen Fenstern und Thüren. Thurm gegen Osten. Die Kirchendecke bildet ein hölzernes Tonnengewölbe. — Kanzel aus Sandstein mit Namen und Wappen eines Bentheimer Grafen. Um die Kanzel das s. g. Taufhäuschen, wo in der Mitte der Gemeinde die Sacramente gespendet werden. — Im Thurm ein s. g. Archiv; darin ein steinerner Sarg, in welchem der Inschrift zufolge eine achtjährige Tecklenburgische Prinzessin begraben liegt. Unter dem Archive ein Grabgewölbe mit 2 kleinen Särgen.

3) Kirche zu Brandlecht. Ueber die frühere Geschichte der Kirche nichts bekannt. Kunstschätze und Alterthümer darin nicht vorhanden. Die Kirche selbst ein einfaches gewöhnliches Gebäude.

4) Kirche zu Emblicheim. Die Kirche, 92 Fuß lang, 37 Fuß breit, ist nebst Thurm an der Westseite in gothischem Style aus Bentheimer Quadern erbauet, mit großen Fenstern versehen und überwölbt. Thurm viereckig, mit der Spitze 120 Fuß hoch; Schallöffnungen desselben durch eine Säule getheilt. Ueber der s. g. Gangthür der Kirche die Jahreszahl 1484. — Alter Taufstein, jetzt im Thurme stehend. — Vier Glocken aus dem 15. und 16. Jahrhundert, drei derselben mit Inschriften. — Die Kirchenbücher reichen bis zum Jahre 1691 zurück, sind jedoch defect.

5) Kirche zu Gildhaus. Die Erbauung des Chors ist einer Inschrift zufolge im Jahre 1480 erfolgt. Das Schiff soll dem 13. Jahrhunderte angehören. Die Kirche, der h. Anna geweiht, aus Sandstein an einem Bergabhange aufgeführt. Oberhalb des großen Eingangs 2 Figuren aus Stein. Der Thurm liegt 30 bis 40 Schritte von der Kirche entfernt auf einem Berg Rücken. Eine Glocke darin vom Jahre 1648. — Einige alte Schriftstücke im Kirchen=Archive, darunter ein Kaufbrief vom Jahre 1369..

6) Capelle zu Hesepe, einer Bauerschaft der Gemeinde Nordhorn, dem h. Johannes geweiht, alt, mit schlichtem Mauerwerke, kürzlich restaurirt. — Nachrichten über die Benutzung dieser Capelle.

7) Kirche zu Laar. Die Kirche, 50 Fuß lang, 27 Fuß breit, hat Backsteinmauern mit Strebepfeilern und Rundbogenfenstern und ist mit einem Brettergewölbe versehen. Statt eines Thurms ist für die Glocken ein hölzernes Gehäuse vom Jahre 1654 vorhanden. — Mehrere Grabsteine mit Inschriften aus der Zeit von 1660—1666. — Zwei Glocken mit Inschriften von 1490 und 1511. — Die Kirchenbücher reichen bis 1756.

8) Kirche zu Lage. Kurze historische Nachricht über Lage. — Vor dem Jahre 1627, in welchem daselbst durch die Herren von Lage eine Kirche erbauet wurde, hat Lage eine eigene Kirchengemeinde nicht gebildet. — Die Kirche ist im Jahre 1855 durchweg restaurirt und mit kleinem Kuppelthurm und 2 Glocken versehen. — Kircheniegel neueren Ursprungs, enthält das Wappen von Lage, wie solches über der Kirchenthür ausgehauen ist.

9) Kirche zu Neuenhaus. Die jetzige Kirche, in den Jahren 1684—1688 erbauet, bildet ein Oblongum mit Umfassungen von Backsteinen und hölzernem Gewölbe und hat ein Thürmchen mit 3 Glocken. — Kanzel, aus einem Stein gehauen, an drei Seiten mit Marmorplatten bekleidet. — Das Kirchen=Protocoll, nur einfache Notizen enthaltend, fängt an im Jahre 1681.

10) Kirche zu Nordhorn. Die jetzige Kirche, dem h. Ludgerus geweiht, im Jahre 1489 durch den Grafen von Bentheim, Everwyn den Reichen, begonnen, in gothischem Style ausgeführt, besteht aus 3 überwölbten Schiffen mit Außenmauern von gut bearbeiteten Sandbruchsteinen, hat 3 Joche mit Rundpfeilern, einen Chor mit abgerundetem (polygonem?) Abschluß und gegen Westen einen im Mauerwerke 120 Fuß und mit der hölzernen Spitze an 200 Fuß hohen Thurm. — Kanzel sechseckig, aus einem Stein gehauen, mit Bibelsprüchen rings versehen. — Ueberwölbte Sakristei an der Nordseite des Chors. — Von den alten

Kirchenbüchern nur eins erhalten, mit unvollständigen Angaben bis zum Jahre 1603 hinaufreichend und von einzelnen Jahren eine kurze Ortschronik enthaltend. — Kircheniegel alt, zierlich gearbeitet, mit dem Brustbilde des h. Ludgerus unter gothischem Baldachin und mit Umschrift. (Perspectivische Zeichnungen vom Aeußern und Innern der Kirche sind beigefügt.)

11) Kirche zu Dhne. Die Kirche wird für die älteste in der Grafchaft gehalten, historische Nachrichten über dieselbe fehlen indeß. Sie ist einschiffig, mit Umfassungen aus Bruchsteinen. Das Schiff hat 2 Joche mit Kreuzgewölben, durch eine halbkreisförmige Gurte getrennt. Ueberwölbter Chor, aus 5 Seiten des Achtecks construirt. Fenster sämmtlich halbkreisförmig überwölbt. Ueber dem südlichen Eingange Inschrift in gothischen Minuskeln mit Jahrzahl (nicht deutlich wiedergegeben). Massiver Thurm gegen Westen, mit der hölzernen Spitze 120 Fuß rhld. hoch. Eingang desselben halbkreisförmig, gegen Westen die Inschrift: Renov. 1764. Ganze Länge des Baues etwa 100 Fuß, Breite des Schiffs etwa 25 Fuß rhld. — Massiver Taufstein in der Vorhalle des Thurms. — Zwei Glocken, die eine derselben 1763 umgegossen. — Die Kirchenbücher reichen bis 1763 hinauf, Bruchstücke bis 1694.

12) Kirche zu Schüttorf. Hier früher ansehnliches Nonnenkloster Augustiner Ordens, in der Reformationszeit aufgehoben, die Gebäude mit der Klosterkirche abgebrochen. — Jetztige Kirche, früher dem h. Laurentius geweiht, dreischiffig, gewölbt, 5 Joche enthaltend, Chor fünffseitig aus dem Achteck, in einfach gothischem Style mit Umfassungen von Quadern im 15. Jahrhunderte erbauet. Thurm gegen Westen vom Jahre 1502, mit der Spitze etwa 280 Fuß hoch. Ganze Länge der Kirche mit Chor und Thurm 191 Fuß, Breite der drei Schiffe 71 Fuß rhld. Innere Wandgemälde sollen vorhanden gewesen, jetzt übertüncht sein. — Achteckige gothische Kanzel aus Sandstein. — Sakristei nördlich am Chore, darin mehrere Botivtafeln. — Fünf Glocken. — Kirchenbücher reichen bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. — Kircheniegel vom Jahre 1657. (Ein Grundriß der Kirche ist mitgetheilt.)

13) Kirche zu Uelsen. Die Gründung des jetzigen Baues unbekannt. Es ist jedoch erwähnt, daß einer früheren Kirche in Uelsen in Urkunden von 1131 und 1332, so wie in einem derselben ertheilten Ablassbriefe vom Jahre 1327 gedacht werde, dabei aber nicht angeführt, ob und wo diese Urkunden vorhanden sind. Die Marienkirche zu Uelsen, dem h. Werenfried gewidmet (?), aus Sandsteinquadern in gothischem Style erbauet und mit Kreuzgewölben überspannt, hat ein etwa 33 Fuß breites, 90 Fuß langes Schiff, welchem ostwärts ein polygonförmiger Chor, gegen Norden

ein schmales Seitenschiff und gegen Westen ein etwa 40 Fuß im Quadrat haltender Thurm angefügt ist. Das Thurmgemäuer steht mit dem Mauerwerke der Kirche nicht in Verbindung. Die achteckige Thurmspitze aus Holz hat 66 Fuß Höhe. Das Portal an der Südseite der Kirche, die Grafenkirche genannt, ist mit Nischen und Bildsäulen geschmückt gewesen. Die Arkaden zwischen den beiden Schiffen ruhen theils auf Rundpfeilern ohne Kapital, theils auf oblong gestalteten Pfeilern. Eine beigegefügte Zeichnung enthält den Grundriß, ein Quersprofil und einen Theil des Längendurchschnitts der Kirche: — Die Kirchenbücher reichen bis zum Jahre 1676 hinauf. Die Kirche ist im Besiß des s. g. Mönchsbuches, welches anscheinend besonders merkwürdige Nachrichten nicht enthalten soll.

14) Kirche zu Wilsun. Durch den Grafen Everwin von Bentheim war 1511 eine Vicarie des h. Antonius in Wilsun gestiftet und eine Capelle daselbst erbauet. Diese Foundation ist, laut darüber noch vorhandener Abschrift, durch den Bischof von Utrecht am 16. October 1515 confirmirt. Von der alten Capelle scheint nichts mehr vorhanden zu sein. Die jetzige Kirche ist 1725 vollendet und 1773 nach einem Brande restaurirt. Sie bildet ein Rechteck von 65 Fuß Länge, 32 Fuß Breite und ist nebst dem vorhandenen Thurme mehrerentheils aus Backsteinen errichtet und mit einem Brettergewölbe versehen. — Kirchenbücher reichen bis zum Jahre 1703 hinauf.

II. Lutherische Kirchen des Herzogthums Bremen.

Zusammengestellt vom Oberlandbaumeister Bogell.

1) Ahlerstedt. Die Kirche, 1656 von Fachwerk gebauet, ist einschiffig mit grader Decke. Der massive ältere Chor hat ein Holzgewölbe. Flügelaltar mit Schnitzwerk.

2) Altenwalde. Die Kirche, 1790 erbauet, ist einschiffig mit einer graden Decke. Spitzbogenfenster. Die Kirchenbücher bis 1628.

3) Alt-Luneberg. Die Kirche ist 1637 erbauet.

4) Apensen. Die Kirche ist einschiffig mit einer graden Decke. Der Chor hat ein Holzgewölbe.

5) Arbergen. Allen Heiligen geweiht. Die Kirche, 1719 erbauet, hat einen älteren Thurm mit Säulenfenster und ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Kirchenbücher bis 1663.

6) Assel. Die ältere Kirche ist einschiffig mit einer graden Decke. Flügelaltar mit Schnitzwerk. Kelch. Taufstein. Crucifix.

7) Balje. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

8) Bargstedt. Die Kirche, 1801 erbauet, ist einschiffig mit einer Holzdecke. Schutzheiliger St. Primus.

9) Basbeck. Die Kirche, 1571 gebauet, besteht aus Fachwerk, ist einschiffig und hat eine grade Decke.

10) Bederkesa. Die Kirche, 1859 erbauet, ist einschiffig, spitzbogig überwölbt und hat einen Thurm. Die Kirchenbücher bis 1743.

11) Belum. Schutzheiliger St. Vitus. Die Kirche, von Feldsteinen erbauet, hat einen Thurm und ist einschiffig mit einem Brettergewölbe. 2 Glasgemälde. Altar mit Schnitzwerk. Ein Kelch mit Figuren. Die Kirchenbücher bis 1661.

12) Bevern. Schutzheiliger St. Valerius. Die Kirche ist einschiffig mit einer graden Decke. Flügelaltar mit Schnitzwerk. Kelch. Kirchenbücher bis 1663.

13) Beverstedt. Die Kirche, 1851 geweiht, ist eine Kreuzkirche, hat eine grade Decke und ist einschiffig. In der Nähe viele Hüengräber.

14) Bexhövede. Die ältere Kirche ist einschiffig mit einem Steingewölbe. Begräbniß der Familie v. Scheither. Glocke 1485. Hüengräber.

15) Bliedersdorf. Die Kirche ist einschiffig mit einer graden Decke. Glocke.

16) Blumenthal. Die Kirche, 1522 aufgeführt, ist später 1705 und 1732 erweitert. Sie ist von Backsteinen gebauet und hat einen Thurm. Das Schiff hat eine grade Decke. Hüengräber.

17) Borstel. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Taufstein von Metall.

18) Bramel. Die Kirche, 1774 erbauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Die Kirchenbücher bis 1649.

19) Bramstedt. Die Kirche, 1780 gebauet, ist einschiffig und gewölbt. Metallener Taufstein.

20) Bremervörde. Die Kirche, 1651 gebauet, ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. Die Kirchenbücher bis 1689.

21) Bruch. Schutzheiliger St. Nicolaus. Die Kirche ist einschiffig mit einer graden Decke.

22) Bülkau. Schutzheiliger St. Johannes. Die Kirche, 1859 umgebauet, ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. Ein Taufstein von Metall mit einer Inschrift. Eine Glocke 1404. Kirchenbücher 1612. Ältere Urkunden. Kircheniegel aus dem 14. Jahrhundert.

23) Büttel. Die Kirche ist einschiffig mit einer graden Decke. Taufstein.

24) Bückfleth. Schutzheiliger St. Nicolaus. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

25) Buxtehude. Schutzheiliger St. Petrus. Die Kirche, von Backsteinen 1285 erbauet, ist dreischiffig, hat ein Steingewölbe auf 6 runden Pfeilern und Strebepfeiler. Der Thurm 1856 erneuert. Alter Altar mit Gemälden. Chorstühle. Alter Altar mit Schnitzwerk. Kirchenbücher bis 1654.

26) Gadenberge. Schutzheiliger St. Nicolaus. Die Kirche, 1742 gebauet, hat einen Thurm und ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. v. Bremer'sches Familienbegräbniß. Ein Taufstein von Metall mit einer Inschrift.

27) Gappel. Schutzheilige St. Petrus und Paulus. Die Kirche, 1815 erbauet, ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. Aelterer Thurm. 2 Glocken.

28) Cranenburg. Die Capelle ist einschiffig mit grader Decke, von Fachwerk gebauet.

29) Daverden. Schutzheiliger St. Sigismund. Die Kirche mit einem Thurm ist von Backsteinen im Rundbogenstyl erbauet, doch später umgebauet. Sie ist einschiffig und mit einem Spitzbogengewölbe versehen. Eine Glocke von 1300. Kirchenbücher bis 1682.

30) Debstedt. Die Kirche, von Feldsteinen erbauet, hat kleine im Halbkreis geschlossene Fenster und eine grade Decke. Sie ist einschiffig und hat einen rechtwinklig geschlossenen Chor. Ein metallener Taufstein mit Figuren 1497. Die Kirchenbücher 1691. Hümnengräber. Pipinsburg.

31) Drochtersen. Die Kirche, 1780 erbauet, ist einschiffig mit einer graden Decke. Schutzheilige St. Johann und St. Catharine.

32) Elmlohe. Die Kirche, 1346 gebauet, ist einschiffig und hat eine grade Decke.

33) Elsdorf. Allen Heiligen gewidmet. Die Kirche ist nebst dem Thurme aus Feldsteinen 1797 gebauet, einschiffig und hat eine grade Decke. Ein älterer Kelch mit Figuren und Inschrift. Ein Crucifix.

34) Estebriège. Die Kirche, 1700 gebauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Schutzheiliger St. Martin. Kronleuchter. Taufstein von Metall.

35) Fischerhude. Schutzheilige St. Maria. Die Kirche, 1840 gebauet, ist einschiffig und hat eine grade Decke. Die Kirchenbücher bis 1853.

36) Flögeln. Die Kirche, 1852 gebauet, ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. Der ältere Chor hat eine grade Decke. Kirchenbücher bis 1700. Hümnengräber.

37) Freyburg. Schutzheiliger St. Wulphardus. Die Kirche, 1837 erbauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Kelche.

38) Geestendorf. Schutzheilige St. Maria. Die Kirche, 1848 umgebauet, ist einschiffig und hat ein spitzbogiges Gewölbe. Die Kirchenbücher bis 1730.

39) Geversdorf. Schutzheiliger St. Andreas. Die Kirche, 1842 gebauet, ist einschiffig und hat eine grade Decke. Altarleuchter. Ein Kelch mit Figuren. Ein Taufstein aus Metall mit einer Inschrift. Reste eines Altars mit Schnitzwerk. Eine Glocke 1420 (?). Die Kirchenbücher bis 1656.

40) Gnarrenburg. Die Kirche, 1785 gebauet, ist einschiffig, achteckig und hat ein Holzgewölbe. Die Kirchenbücher bis 1790.

41) Grasberg. Die Kirche, 1785 gebauet, ist eine einschiffige Kreuzkirche und hat ein Holzgewölbe.

42) Großenwörden. Die Kirche, 1686 erbauet, ist von Fachwerk aufgeführt, einschiffig und hat eine grade Decke.

43) Grünendeich. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

44) Gythum. Schutzheilige St. Margarethe. Die Kirche, aus Feldsteinen erbauet, ist einschiffig und hat eine grade Decke. Kirchenbücher bis 1652.

45) Hambergen. Die Kirche, 1752 gebauet, besteht aus Mauern von Feld- und Backsteinen, ist einschiffig und hat eine grade Decke.

46) Hamelwörden. Schutzheiliger St. Dionysius. Die Kirche ist einschiffig mit einer graden Decke.

47) Hechthausen. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Ein älterer Kelch.

48) Heeslingen. Schutzheiliger St. Vitus. Die ältere Kirche einschiffig und sammt dem Gewölbe aus Feldsteinen erbauet. Älterer Altar mit Schnitzwerk. Kirchenbücher bis 1650.

49) Himmelpforten. Die Kirche, 1738 geweiht, ist einschiffig mit grader Decke.

50) Hollern. Einschiffig mit einem Holzgewölbe. Taufstein von Metall mit Bildwerk. Schutzheiliger St. Mauritius.

51) Holzfel. Schutzheiliger St. Jacobus. Die Kirche besteht aus einem großen Thurm mit einem angebauten Chor und hat Rundbogenfenster. Das Material ist Backstein und Feldstein. Grade Decke. Die Kirchenbücher bis 1691.

52) Horneburg. Die Kirche, 1729 erbauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Schutzheilige St. Maria. Taufstein. 3 Türrinnen getauft 1689 und 1690.

53) Horst, Inspection Himmelpforten. Schutzheiliger St.

Petrus. Die Kirche, von Feldsteinen erbauet, ist einschiffig mit einer graden Decke.

54) Jmsum. Schutzheilige St. Bartholomäus und Thomas. Die Kirche, aus Feldsteinen erbauet, ist einschiffig, hat kleine Rundbogenfenster, eine grade Decke und einen Thurm. Der Chor hat ein Steingewölbe. Ein Kelch 1408 mit Figuren und Inschrift. Ein metallener Taufstein mit Figuren und Inschrift. Alte Glocke mit Inschrift. Altes Siegel aus dem 14. Jahrhundert. Die Kirchenbücher bis 1694.

55) Jork. Einschiffig mit einem Holzgewölbe.

56) St. Jürgen. Schutzheiliger St. Georg. Die Kirche, von Backsteinen erbauet, ist alt, massiv gewölbt und einschiffig. Zwei Glocken 1478 und 1474.

57) Rehdingbruch. Schutzheiliger St. Georg. Die Kirche, 1753 erbauet, ist einschiffig mit einer graden Decke. Kelch mit Figuren. Eine Glocke 1524. Kirchenbücher bis 1718.

58) Richtimbe. Die Kirche, 1739 erbauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe, hat einen älteren runden Thurm und ist von Feldsteinen aufgeführt. Die Kirchenbücher bis 1652.

59) Kirchwistedt. Ältere von Granit gebauete Kirche. Sie ist einschiffig mit einer graden Decke. Der Chor hat ein Steingewölbe. Metallener Taufstein.

60) Krautsand. Die Kirche, 1845 gebauet, ist einschiffig mit einer graden Decke.

61) Krummendeich. Die Kirche, 1758 erbauet, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

62) Kuhstedt. Die Kirche ist einschiffig und hat eine grade Decke. Die Grundform ist ein Oblongum, welches an beiden schmalen Seiten durch ein halbes Zehneck geschlossen ist. Glasbilder. Wandmalereien und Holzschnitzwerke.

63) Lamstedt. Schutzheiliger St. Bartholomäus. Die Kirche, aus Feldsteinen erbauet, ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. Die Kirchenbücher bis 1647. Älteres Kircheniegel 15. Jahrhundert. Ablassbrief 1300. Hünengräber.

64) Lehe, evangelische Kirche. Schutzheiliger St. Dionysius. Die Kirche, 1802 umgebauet, ist einschiffig mit grader Decke. Der untere Theil der Mauer besteht aus Feldsteinen, der obere aus Backsteinen. Kirchenbücher bis 1687.

65) Lesum. Die Kirche, 1778 gebauet, ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe und Spitzbogenfenster. Die Mauern bestehen aus Feldsteinen. Älterer Thurm.

66) Lilienthal. Die Kirche, im 13. Jahrhundert von Backsteinen erbauet, ist einschiffig und hat massives Gewölbe. Leichenstein einer Aebtissin 1385. Kirchenbücher bis 1691.

67) Logstedt. Die Kirche ist einschiffig und hat ein Steingewölbe. Fenster spitzbogig geschlossen.

68) Meyenburg. Die Kirche, 1857 gebauet, ist einschiffig und hat eine grade Decke. Leichenstein v. Wersebe, v. Issendorf und v. Kuhlau. Aeltere Glocke mit Inschrift. Hünengräber.

69) Midlum. Schutzheiliger St. Pancratius. Die Kirche von Feldsteinen erbauet, ist einschiffig, hat kleine Rundbogenfenster, eine grade Decke und einen Thurm. Ein metallener Taufstein mit einer Inschrift. Kirchenbücher bis 1682.

70) Misselwarden. Schutzheilige St. Catharina. Die Kirche, von Mauersteinen mit Rundbogenfenstern erbauet, ist einschiffig und hat eine grade Decke. Der Chor hat ein Steingewölbe. Glocke mit plattdeutscher Inschrift. Kirchenbücher bis 1704.

71) Mittelnkirchen. Schutzheiliger St. Bartholomäus. Die Kirche ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

72) Mulsum. Schutzheilige St. Maria. Die Kirche, von unbehauenen Granitsteinen erbauet, ist einschiffig und hat zum größten Theil eine grade Decke. Der kleinere Theil nebst dem anliegenden Chor hat ein Steingewölbe. Ein neuerer Thurm. Altar mit Schnitzwerk. Kelch 1409. Metallener Taufstein. Glocke 1520. Kirchenbücher bis 1697. Aelteres Siegel 16. Jahrhundert. Hünengräber.

73) Neuenfelde. Die Kirche ist einschiffig und 1682 gebauet, und hat ein Holzgewölbe.

74) Neuenkirchen, Amts Blumenthal. Aelterer Thurm. Die Kirche, 1768 erbauet, ist einschiffig und hat eine grade Decke. Kirchenbücher bis 1743.

75) Neuenkirchen, im Alten Lande. Schutzheiliger St. Johannes. Die Kirche ist einschiffig mit einer Holzdecke. Altar mit Schnitzarbeiten.

76) Neuenwalde. Die Kirche ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. Die Kirchenbücher bis 1681.

77) Neuhaus a. d. D. Die Kirche, 1728 erbauet, hat einen Thurm und ist einschiffig mit einem Holzgewölbe.

78) Neukloster. Die Kirche ist einschiffig mit einer graden Decke. Altarblatt ist Schnitzarbeit. Kelch.

79) Oberndorf. Schutzheiliger St. Georg. Die Kirche, 1653 erbauet, hat einen Thurm, ist einschiffig mit einem Holzgewölbe. Altar mit Schnitzwerk. Metallener Taufstein. Leichenstein des v. Brobargen 1592. Alte Urkunden. 2 Siegel 15. Jahrh.

80) Dederquart. Schutzheiliger St. Johannes. Aelterer Thurm. Die Kirche ist einschiffig mit grader Decke, hat Rundbogenfenster und Strebepfeiler. Der Chor Spitzbogenfenster und Strebepfeiler. Flügelaltar mit Schnitzwerk. Taufstein aus Metall.

81) Derel. Schutzheiliger St. Göderich. Die Kirche ist einschiffig mit einer graden Decke. Der Chor hat ein Steingewölbe. Die Mauern bestehen aus Feldsteinen. Ein Flügelaltar mit Schnitzwerk. Kelche. Crucifix. Hünengräber.

82) Dese. Die Kirche, 1581 erbauet, ist einschiffig mit einer graden Decke. Leichensteine der v. Issendorfschen Familie. Glasmalereien.

83) Dildendorf, Insp. Himmelsporten. Schutzheiliger St. Martinus. Die Kirche, von Feldsteinen erbauet, ist einschiffig und hat kleine im Rundbogen geschlossene Fenster und eine grade Decke.

84) Dypeln. Schutzheiliger St. Nicolaus. Die Kirche, 1734 erbauet, ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. Ein älterer Kelch mit Inschrift. Die Kirchenbücher bis 1616.

85) Dsten. Die Kirche, 1745 erbauet, ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe.

86) Dsterholz. Älterer Thurm. Die Kirche hat Spitzbogenfenster, ist dreischiffig mit Spitzbogengewölben. Alte überlünchte Wandgemälde. Schnitzwerk. Älteres Crucifix.

87) Ottersberg. Die Capelle, 1666 von Fachwerk erbauet, ist einschiffig und hat eine grade Decke.

88) Otterstedt. Schutzheiliger St. Martinus. Die Kirche, 1750 gebauet, ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. Leichensteine der Familie v. Greiffencrans. Ein älteres Basrelief. Die Kirchenbücher bis 1661.

89) Padingbüttel. Die Kirche, von Granit mit Rundbogenfenstern erbauet, ist einschiffig und hat eine Balkendecke. Der Chor hat ein Steingewölbe. Altar mit Schnitzwerk. Kelch. Leichensteine mit Abbildungen in der alten Wurster Tracht. Kirchenbücher bis 1801.

90) Rhade. Die Kirche, 1815 erbauet, ist einschiffig und hat ein massives Gewölbe. Kirchenbücher bis 1751.

91) Ringstedt. Schutzheiliger St. Fabian. Die Kirche, von Feldsteinen erbauet, ist einschiffig und hat eine grade Decke. Hünengräber.

92) Ritterhude. Die Kirche, 1792 gegründet, besteht aus Fachwerk, ist einschiffig und hat eine grade Decke. Leichensteine der Wreden, Lieth, Hude.

93) Sandstedt. Schutzheiliger St. Johannes. Die Kirche ist einschiffig mit grader Decke.

94) Scharmbeck. Die Kirche, 1744 errichtet, ist von Feldsteinen gebauet. Der Thurm älter. Schutzheiliger St. Willihadus. Die Kirche ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. Hünengrab in der Nähe.

95) Schiffsdorf. Schutzheiliger St. Martinus. Die Kirche

ist einschiffig und im Spitzbogen überwölbt. Altar mit Schnitzwerk. Taufstein. Die Kirchenbücher bis 1686.

96) Schwanewede. Die Kirche, 1761 erbauet, besteht aus Fachwerk, ist einschiffig und hat eine grade Decke. Der Thurm ist von Backsteinen. Kirchenbücher bis 1696. Hünengräber.

97) Selsingen. Schutzheiliger St. Lambert. Die Kirche, 1725 gebauet, ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. Ein metallenes Taufbecken mit Bildwerk 1498. 2 Glocken 1400. Kirchenbücher bis 1803.

98) Sittensen. Schutzheiliger St. Dionysius. Die Kirche ist einschiffig und hat eine grade Decke. 2 Glocken 1454. Kirchenbücher bis 1668.

99) Spaden bei Debstedt. Eine alte achteckige Capelle.

100) Spieka. Die Kirche, von Granit- und Backsteinen erbauet, ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. Kirchenbücher bis 1716.

101) Steinkirchen. Schutzheilige St. Martinus und St. Nicolaus. Die Kirche ist 1785 restaurirt, einschiffig mit einem Holzgewölbe.

102) Stotel. Schutzheilige St. Margarethe. Die Kirche, 1746 umgebauet, ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. Verschiedene ältere Geräthschaften. Die Kirchenbücher seit 1673.

103) Trupe. Die Kirche, 1820 erbauet, hat einen älteren Thurm. Eine Glocke 1511.

104) Twielenfleth. Die Kirche ist von Fachwerk erbauet, einschiffig mit einem Holzgewölbe.

105) Uthlede. Schutzheiliger St. Nicolaus. Die Kirche ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. Der Chor hat eine grade Decke. Die Fenster klein und rundbogig. Flügelaltar mit Schnitzarbeit. Metallener Taufstein.

106) Werfabe. Die Kirche, 1769 erbauet, ist einschiffig mit einer graden Decke. Alte Altardecke. Taufstein. Schutzheilige St. Maria.

107) Wilstedt. Die Kirche, 1722 erbauet, ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. Eine Glocke mit verkehrter Majuskelschrift. Die Kirchenbücher bis 1687.

108) Wohlshüttel. Schutzheilige St. Lucia. Die alte Kirche ist einschiffig mit einer graden Decke und hat Rundbogenfenster. Hünengräber.

109) Worpzwede. Die Kirche, 1757 gebauet, ist einschiffig mit einer graden Decke. Die Kirchenbücher bis 1757.

110) Bremen. Schutzheiliger St. Willehadus. Die Kirche, von Tuffsteinen erbauet, ist einschiffig und hat eine grade Decke. Der Chor hat ein Steingewölbe. Das Aeußere ist mit Rund-

bogenfriese und Eisenen verziert. Die Fenster mit Rundbogen geschlossen. Unterm Thurme eine Vorhalle. Die Kirchenbücher bis 1667. Aelteres Siegel 14. Jahrhundert.

111) Wulsdorf. Schutzheiliger St. Dionysius. Die Kirche, aus Feldsteinen erbauet, ist einschiffig und überwölbt und hat einen Thurm. Die Kirchenbücher bis 1647.

112) Zeven. Schutzheiliger St. Vitus. Die Kirche, um 1150 von Feldsteinen erbauet, ist eine einschiffige gewölbte Kreuzkirche mit einem runden Thurme und einem halbkreisförmigen Chor. Der Thurm und die Kirche haben mit Rundbogen geschlossene Thüren und Fenster. Die Fenster des Thurms haben Säulen in der Mitte. Aelteres Crucifix. Ein metallener Taufstein mit Sculpturen 1469. Kirchenbücher bis 1652. Leichenstein 1397. Hünengräber.

III. Lutherische Kirchen des Herzogthums Verden.

Zusammengestellt vom Oberlandbaumeister Bogell.

1) Ahausen. Die Kirche, 1848 erbauet, ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. Die Kirchenbücher bis 1698.

2) Brokel. Die Kirche, 1804 gebauet, ist einschiffig und hat eine grade Decke. Die Kirchenbücher bis 1661.

3) Fintel. Schutzheiliger St. Antonius. Die Kirche, 1649 gebauet, ist von Fachwerk und hat ein Strohdach. Die Kirchenbücher bis 1848. Hünengräber.

4) Kirchlinteln. Die Kirche, 1798 erbauet, ist einschiffig und hat eine Holzdecke. Aelterer Thurm. Schutzheiliger St. Petrus. Kirchenbücher bis 1759. Hünengräber.

5) Kirchwalsede. Die Kirche ist einschiffig und hat ein massives Gewölbe. Altar mit Schnitzarbeiten. Die Kirchenbücher bis 1649.

6) Neuenkirchen. Schutzheilige St. Anna. Die Kirche, mit Spitzbogenfenstern und Strebepfeilern, ist einschiffig und hat ein Steingewölbe. Metallener Taufstein mit einer Inschrift und Figuren. Die Kirchenbücher bis 1671. Eine Glocke mit Christus und den 12 Aposteln 1630.

7) Posthausen. Die Kirche, 1851 gebauet, ist einschiffig und hat eine grade Decke und einen Thurm. Die Kirchenbücher bis 1851.

8) Rotenburg. Die Kirche, 1861 noch im Bau begriffen. Eine Glocke mit nebenstehendem Zeichen und eine andere von 1379. Die Kirchenbücher bis 1681.

9) Scheeßel. Die Kirche, 1755 umgebauet, ist dreischiffig und hat massive Gewölbe

10) Schneverdingen. Schutzheilige Petrus und Paulus. Die Kirche, 1745 gebauet, ist einschiffig und hat eine Holzdecke. Ein metallener Lauffstein mit Inschrift. Die Kirchenbücher bis 1642. Hünengräber.

11) Sottrum. Die Kirche, 1737 gebauet, ist einschiffig und hat ein Holzgewölbe. Leichensteine v. d. Kula, v. Bockleben, v. Heden, v. Düring, v. Borch, v. Beren, v. Lunebarch, v. Mandelsloh, v. Selkfeldt, v. Alden, v. Kramme, v. Horne, v. Landesberge, v. Huse, v. Fresen, v. Hude. Die Kirchenbücher bis 1686.

12) Verden. Der Dom, angefangen 1290, geweiht 1390, restaurirt 1830, ist dreischiffig, von Backstein aufgeführt, und hat Spitzbogen-Gewölbe und Fenster. Aelterer Thurm. Leichensteine von Metall und Sandstein. Alter Bischofsstuhl. Neuere Glasfenster.

13) Verden. Schutzheiliger St. Andreas. Die Kirche, 1205 erbauet, hat einen Thurm und ist ein rundbogiger Backsteinbau, einschiffig mit einem massiven Gewölbe. Metallener Leichenstein des Bischofs Yso 1231. Uebertünchte Wandmalereien. Kirchenbücher bis 1652.

14) Verden. Schutzheiliger St. Johannes. Die Kirche hat einen Thurm, ist dreischiffig und gewölbt. Fenster und Gewölbe mit Spitzbogen. Verschiedene Sculpturen. Kirchenbücher bis 1660.

15) Bisselhövede. Schutzheiliger St. Johannes Bapt. Die Kirche ist einschiffig und hat theilweise ein massives Gewölbe. Die Kirchenbücher bis 1795. Hünengräber.

16) Wittlohe. Die Kirche ist einschiffig und ist mit spitzbogigen Gewölben und Fenstern versehen. Erbbegräbnisse der Herren v. Behr. Thurm.

17) Wittorf. Schutzheiliger St. Nicolaus. Die Capelle, 1605 erbauet, ist einschiffig und hat eine grade Decke.

18) Wolterdingen. Schutzheiliger St. Spiritus. Die Kirche stammt aus verschiedenen Zeiten, ist einschiffig und hat eine grade Decke. Material Backsteine. Rohbau. Geschnitzte Figuren aus dem älteren Altar. Ein metallener Altar mit Sculptur. Die Kirchenbücher bis 1685. Glocke 1587 mit Inschrift. Hünengräber.

IV. Lutherische Kirchen des Landes Hadeln.

Zusammengestellt vom Oberlandbaumeister Vogell.

1) Altenbruch. Patron der Kirche ist der heil. Nicolaus. Die Kirche hat zwei viereckte Thürme, welche nebst dem daran stehenden Theile der Kirche von Granitsteinen aufgeführt sind. Der

östliche Theil ist neuer und 1727 von Backsteinen erbauet. Fenster mit Spitzbogen, darin Glasmalereien. Verschiedene Delgemälde. Altar mit ausgezeichnetem Schnitzwerk. Leuchter und Kelche. Taufstein von Bronze mit Reliefs und Inschrift. Juratenrechnung von 1488 — 1522. Kirchensiegel alt.

2) Ihlienworth. Patron der Kirche St. Willehadus. Die Kirche ist einschiffig, von Feldsteinen erbauet. Balkendecke. Flügelaltar mit Schnitzereien. Altarkelch mit Reliefs 1602. Grundriß.

3) Lüdningworth. Patron der Kirche St. Jacobus major. Die Kirche nebst Thurm ist von Feldsteinen und Ziegeln erbauet, hat Strebepfeiler und mit Rundbogen überwölbte Thüren und Fenster. Viele Wappen von Sandstein an den Außenmauern, Wappen Herzogs Franz II. von Braunschweig = Lüneburg. Im Innern eine Statue des Schutzheiligen von Holz. Ein Altarkelch 1519. Taufstein von Bronze mit Figuren und Reliefs. Ein Altar mit Schnitzwerk.

4) Neuenkirchen. Patronin ist St. Maria. Altargemälde von Krauß nach Rubens' Abnahme vom Kreuz. Kirchenlagerbuch von 1622. Im Westen ein viereckiger Thurm mit Spitzbogenfenstern. Die Kirche von Backsteinen. Die Fenster rundbogig. Nischen im Innern mit Spitzbogen. Einschiffig mit grader Decke, daran gemalte Familienwappen. Im Chore und an der Empore Schnitzwerk und Gemälde. Ein älterer Altarkelch mit einem Crucifixus und Inschrift. Taufbecken von Bronze mit Reliefs.

5) Nordleda. Patron der Kirche ist St. Nicolaus. Ein viereckiger Thurm an der Westseite. Material Feldsteine. Einschiffig. Grade Decke mit den Darstellungen der Propheten und Apostel. Ein Flügelaltar mit Schnitzwerk. Altarleuchter von Bronze. Ein Taufstein von Bronze mit Inschrift. Ein alter Dolch.

6) Odisheim. Patron der Kirche ist St. Jobst. Die Kirche einschiffig, von Fachwerk 1803 erbauet.

7) Osterbruch. Patron der Kirche ist der Apostel Petrus. Kirche, von Feldstein und Ziegeln einschiffig erbauet, hat Strebepfeiler. Fenster und Thüren mit Spitzbogen überwölbt. Balkendecke.

8) Otterndorf. Patron der Kirche ist St. Nicolaus. Chor ist älter als das Schiff und der Thurm, welche um 1739 gebauet sind. Das Material ist Backstein. Der Chor wird durch 2 Reihen kurzer dicker Säulen in 3 Schiffe getheilt. Mit Kreuzgewölben überspannt, 21 Fuß hoch. Außerhalb mit Strebepfeilern. Kirche einschiffig, 39 Fuß hoch, mit Tonnengewölbe. Leichenstein eines Herrn v. Kuhlen. Dreiflügliger Altar mit Schnitzwerk und Gemälden. Messgewand 1592. Taufstein von Bronze mit Inschrift. Eine sehr große Orgel 1660. In der Kirche Schnitzwerk. Eine Glocke aus dem 15. Jahrhundert.

9) Steinau. Patron der Kirche ist Johannes der Täufer. Die Kirche ist 1835 von Fachwerk erbauet. Der ältere Thurm auch von Holz. Aeltere Schnitzarbeiten auf dem Boden. Eine Urkunde von Herzog Franz zu Sachsen 1522. Kirchenriegel alt.

10) W a n n a. Patron der Kirche ist St. Georg. Die Kirche ist einschiffig von Feldsteinen und Ziegeln erbauet, hat Fenster und Thüren mit Spitzbogen geschlossen. Balkendecke in der Kirche, Holzgewölbe im Chor. In der Nähe 2 Steingräber.

XIII.

Miscellen.

1. Die Landbede des Stifts Hildesheim vom Jahre 1481.

Mitgetheilt vom Reichsfreiherrn Julius Grote zu Schauen.

„Anno 1481 ward der Hochwürdiger Herr in Gott Bartelt vor einen Bischof des Stifts Hildesheim eingeführt, und ward S. F. G. desselbigen Jahrs diese nachgeschriebene Landbede übergeben:

Das Gericht zum Steurwaldt	900 fl.
Die Thum Probstei	600 „
Das Richte tho Peine	800 „
Gadenstede	
Groten Ilsede }	200 „
Steinbrugge	300 „
Levenburg	600 „
Schladen	150 „
Binenburg	61 „
Wiedenla	100 „
Woldenberge	400 „
Greine	210 „
Hundesrugge	150 „
Wintzenburg mit der Ritterschafft	1200 „
Lavenstein	700 „
Gronden	100 „
Artelsen	50 „
Hallerburg	80 „
Papenburg mit Wulffingen	205 „
Rutte und Colbingen	700 „
Lutter	30 „
Bodenborg	200 „
Wispenstein	20 „
Marienburg	100 „
Westerhove	150 „
Kindaw	150 „

Heinde, Liftringen und Verftede gehoret von Walmode	80 fl.	
Binder die von Lunde	10 "	
Bantelem die von Dozem	40 "	
Brundensen	30 "	
Soenbocke Wrißberge	8 "	
Limmer die von Stockem	10 "	
Die Stichte	1000 "	
Die Papenheit buten Hildesheim	1200 "	
Abvelde	300 "	
Bodenem	250 "	
Gronaw	200 "	
Peine	150 "	
Sarftede	100 "	
Elze	80 "	
Dafel	40 "	
Die Nidenftatt	300 "	
Memmerhufen hort Henni Kußkeplaten	20 "	
Nolinghufen	} Hanß Wrißberg {	10 "
Petſche		25 "
Holtensen		20 "
Herze den v. Steinberge tho Wiſpe	15 "	
Tho Langenholtensen Johan von Tedeleben	35 "	
Die Sack Henni von Steinbarg	35 "	
Eimessen Henni von Keden, Hanß von Ritbergen ..	16 "	
Wettensen Curdts und Burcharten von Steinberge .	6 "	
Bruggen	80 "	
Dozem, die von Dozem und der Fresen	6 "	
Eddingehufen des Klosters tho Eſcherde	15 "	
Eizem des Thumdeckens	60 "	
Eberholzen die Fresen	35 "	
Honneßem zur Vicarei unter Ihm Dohme	25 "	
Mollensen den von Steinbergen zu Bodenburg ...	25 "	
Almſtede Hanß von Steinberge	50 "	
Oſterm der von Steinberge zu Bodenburg	20 "	
Sellenſtede Hanß von Sellenſtede	35 "	
Ermeſule der von Stockum	— "	
Werſtede Hanß von Steinberg	20 "	
Beinem halb	10 "	
Herbernsen der von Steinberg zu der Wiſpe, daſſel-		
bige Dorf ſteit zu dem heiligen Geiſt uff der		
Newſtatt, und ſteit in Heinrich von Welthem		
tho vor Betelem, die weil he tho der Winſen-		
borg iſt, dat he die dem H. Geiſt dar wider		
vor von hefft	16 "	

Wolderffem dem Closter zum Lampspring	10 fl
Rude.....	20 rheinfl.
Honßen Vicarius in Gronaw	10 fl

Summa des vorbeschriebenen Schatzgeldes... 12505 fl" *).

Extrahirt aus einer vom Prothonotario Apostolico und Comite Palatino Caesareo Blum vidimirten Copia Hildesheimischen Lehenbuchs, welches „die Brandes zu Hildesheim in der Congregation lassen aus Ihrem ausschreiben, und haben Fürstl. Herrn Statthalter und Rähte dafür müssen geben den 22. Aprilis Ao. 74 3 ₰.“

2. Die Kenntniß der hebräischen Sprache verschafft im 16. Jahrhundert mehreren Juden die Erlaubniß, sich in Niedersachsen niederlassen zu dürfen.

Mitgetheilt von Dr. M. Wiener.

Bereits oben (Seite 249, Anm. 7) habe ich den Nachweis geliefert, daß auf Anrathen mehrerer christlicher Gelehrten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts einigen Juden die Erlaubniß erteilt worden war, sich in einzelnen Städten und Flecken des ehemaligen Churfürstenthums Sachsen um des Unterrichtes in der hebräischen Sprache willen aufhalten zu dürfen. Auch in Niedersachsen kommen ähnliche Beispiele aus derselben Zeit, in welcher die protestantischen Geistlichen, von der Wichtigkeit der Kenntniß der hebräischen Sprache auch für die christlichen Theologen überzeugt, auf die Erlernung derselben vielen Eifer verwandten und sich gern von Juden darin unterrichten ließen. So gestattete der Rath zu Hildesheim, welcher, nachdem den Juden der Aufenthalt in Hildesheim längere Zeit untersagt war, bereits im Jahre 1520 einem solchen, genannt der große Michael, weil er ein sehr guter Soldat gewesen, wiederum zu wohnen erlaubt hatte, 1542 einem Anderen, Namens Leiffmann, ebenfalls den Aufenthalt daselbst, weil er der hebräischen Sprache vollkommen kundig war und die damals aufgenommenen protestantischen Lehrer darin unterrichten konnte¹⁾. Ein anderer ähnlicher Fall, bei welchem der bekannte Dr. Urbanus Rhegius eine hervorragende Rolle spielte, kam um dieselbe Zeit in Braunschweig vor. Der genannte, im Dienste der Reformation so überaus thätige Hospre-

*) Es sind vielmehr 12,553 fl. und 20 rhein. fl.

¹⁾ Siehe (Dr. Martinus Schrader) Gründliche Rett- und Behauptung der Stadt Hildesheim Freiheit (Hildesheim 1733) S. 309, welche Ausgabe wahrscheinlich Lauenstein in seiner diplomatischen Historie des Bisthums Hildesheim S. 95 benutzt, jedoch in ganz unverständlicher Weise mitgetheilt hat, indem er sagt: „A. 1542 haben die Prediger wegen der hebr. Sprache, Kroffmann (*sic*), und von dem Rath Erlaubniß erbeten, daß er in Hildesheim wohnen mögte, auch erhalten.“

diger hatte nämlich im Jahre 1539 die Bürgermeister und Rathmänner zu Braunschweig ersucht, einem gelehrten Juden, genannt Rabbi S m u e l, zu gestatten, vor der Stadt auf dem Berge zu wohnen und in die Stadt zu gehen, um dort in der hebräischen Sprache zu unterrichten. Diese Bitte hatten Bürgermeister und Rath gewährt. Nachdem aber bald darauf zwischen den Herzögen Ernst und Heinrich Streitigkeiten ausgebrochen waren ²⁾, war der erwähnte Rabbi, der ohnehin durch einige Geistliche bei dem dem Katholicismus anhangenden Herzog Heinrich verklagt worden war, unterwegs nicht mehr sicher, und daher wandte sich Urb. Rhegius am 27. September 1540 zum zweiten Male ³⁾ an die Bürgermeister und Rathmänner zu Braunschweig und ersuchte dieselben, in Rücksicht auf die gefährlichen Zeiten und die große Mühe, welche dem armen Manne zumal während des Winters die weiten Wege nach der Stadt verursachen, denselben zu vergönnen, zu den anderen Juden in die Stadt zu ziehen, da der Mann sich erbiere, sich gebühlich als ein gehorsamer, unterthäniger Mann zu verhalten. Wäre derselbe ein arger Mensch, meint Urb. Rhegius weiter, so würde er den Rath sicher nicht weiter bemühen; aber es sei dies ein gelehrter, stiller Jude, der seinen Studien obliege und die heilige Sprache Anderen treulich mittheile. Es gereiche aber den Christen zu großem Nutzen, daß einige unter ihnen die hebräische Sprache erlernen, und da mehreren Juden ohnehin in der Stadt zu wohnen vergönnt wäre, so könnte dies ja auch in Betreff des gedachten Rabbi geschehen, der keiner jener ungelehrten Juden sei, die nichts wissen, sondern vielmehr sehr gelehrt und erfahren sei und gute Zeugnisse von den Vornehmsten der Stadt Straßburg, wie er selbst gesehen, besitze. Auch habe der Jude wegen seiner Studien nicht Zeit zu wuchern, sondern unterrichte fortwährend Andere in der hebräischen Sprache und in der Bibel.

Zur Unterstützung seines Gesuches richtete Urb. Rhegius noch an denselben Tage ein besonderes Schreiben an den Bürgermeister Cort von Damm in Braunschweig ⁴⁾, in welchem er denselben von dem Inhalte der an den Rath gerichteten Bitte in Kenntniß setzte und ihn zugleich ersuchte, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß seinem Gesuche die erwünschte Gewährung zu Theil werde. Ob dies der Fall gewesen, habe ich zwar nicht mit Sicherheit ermitteln können; allein es darf wohl um so sicherer vorausgesetzt werden, daß der Rath dem Wunsche des Urb. Rhegius entsprochen haben wird, als Rabbi Samuel sich auch der Verwendung von Seiten des Herzogs Ernst zu erfreuen hatte, welcher am 29. September des erwähnten Jahres jenen dem Rathe zu Braun-

²⁾ Siehe darüber Havemann's Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg II, 145.

³⁾ Siehe Beilage I.

⁴⁾ Siehe Beilage II.

schweig empfahl ⁵⁾ und von letzterem ebenfalls begehrte, den mehrgedachten Juden, der ihm als ein in der hebräischen Sprache wohl erfahrener und zum Unterrichte in derselben sehr geschickter Mann gerühmt worden sei, in der Stadt wohnen zu lassen.

Beilagen.

I.

Gottes reiche gnad, mit velliger Erkentnis Christi Ihesu vnserß Herrn.

Ersamm wyßen, großgünstigen lieben Herren vnd patronen. Ich hab E. E. wyßheit lenger den vor ainem Jar oder bey solcher Zit fur ain armen gleren Jüden gebetten genant Rabi Smuel, das er vor der Statt vff dem Berg möchte wonen vnd in die Statt gehn die heilige sprach zu leren, diß gebett hat E. E. w. gunstiglich erhört, derhalb ich warlich E. E. wyßheit höchlich Danc mit Erbietung meiner armen dinst, wohn ich ainen Erbarn Rhat vnd Statt Zu willen sein kan. Nun begibt sich das dem armen Man In disen geseßlichen Zeiten auch schwer wirt vor der Statt Zu wonen vnd ist Ime wynters Zeit ain große mue den selbigen weg Zu gehn, vnd als Ich vermerk, muß er sich auch vor Hertzog Hinrichen fürchten bey dem Er durch etliche geistlichen ist verclagt worden, derhalb er In disen seinen Nöten demuetiglich bitt vnd sucht, das E. E. wyßheit Ime christliche gedüllt vnd barmherzikeit noch ain mal beweysen wolten vnd Ime vergonnen, das er Zu den andern Jüden möchte In die Statt Ziehen, do er sich erbeut gepörrlich als ain ghorsamer vnderteuiger man Zu hallten. Wenn er nü ain arger mensch wer, wie ich wol Juden kenn, so woltt Ich vngern E. E. wyßheit bemuehen, aber es ist ain geleter stiller Jüd, der seiner Bücher wartet vnd die heilige sprach trewlich andern mitteilt, Lieber Gott wie solten wirs mit den Juden machen, Christus spricht selbs sie werden bliben müssen bis ans end, So müssen wir ia die Hoffnung haben, das noch vil vnder Inen Zu Christo bekert werden wie wir vs Hosea vnd andern propheten vnd aus Paulo Zu Römern am 11. c. lernen, derhalb müssen sie etwa aus barmherzikeit beherbergt werden, wir haben an Frem verderben kein schüld. Wenn wir nü ain mitliden mit Inen haben, der hoffnung, das noch vnder Inen seyen, die Gott In sein gnad werde vffnuemen, so thun wir ain loblich werck christlicher liebe vnd muß sie dennocht der Christen exempel vnd gedüllt bewegen, das sie deßer leichter mit der Zit vom Irthumb Zur Warheit mügen gebracht werden, So ist der Christenheit grosser nutz, das etlich vnder Inen die heilige sprach lernen, welchs dann seer wol kan geschehen, wo E. E. W. disen Juden die Wohnung In der Statt vergount vnd Zulast, Er ist mit der

⁵⁾ Siehe Beilage III.

unglerten Juden ainer die nicks rechts wissen, sonder wolgeleret vnd erfaren, hatt gutte Zeugnus von den furnemsten der Statt Strasbürg, wie ichs selbs gesehen habe, Er hatt vor studieren mit weil Zu wuchern, sonder lert die andern In der sprach vnd bybel.

So will Ich E. E. wyßheit noch ain mal fur disen Juden bitten, als vlißfig Ich bitten kan, E. E. wyßheit wölle den armen Man Zu andern Juden vffnemen, damit er on geserlichkeit seins libes vnd seiner armut möge die glerten vnd andern in der heiligen sprach vnderrichten, wölchs sonderlich Zu disen Ziten hoch von nöten ist, Zu beschirmung vnser christlichen Religion; kan Ich das erbitten, so will ich dagegen In allem, dorhn min vleis vnd arbeit E. E. wyßheit mag dinstlich sein, mich allezyt bereit vnd vnuerdrossen finden lassen. Hiemit befele Ich E. E. weißheit sampt der ganzen Statt Christo vnserm Herrn vnd Gott, das er Euch In seyner Warheit beware vnd vor allem vbel behuete, dorumb Ich Ime dann trewlich bitten will.

Datum Zu Zell Montag vor Michaelis Anno dni. 1540.

E. E. Wyßheit

guttwilliger Diener

Dr. Urbanus Rhegius,

Superintendent des Fürstenthumbs Luneburg.

Ausschriß:

Den Ersamen, wysen Herrn Burgermaistern vnd Ratmennern der Stat Brunswick, minen In sonders Großgunstigen Herrn vnd patronen. In Ire aigen Hand.

(Original im Besitß des Herrn Kreisgerichts-Registrator Sad in Braunschweig.)

II.

Min willig dinst vnd Was ich guts vermag Zuvor. Ersamer vester Herr vnd großgunstiger freund, Ich will E. E. weyßheit fruntlich gebetten haben, Ir wollt min schriben mit gunstigem gutten willen, als Ich verhoff, von mir annemen, Nach dem ietz geschwinde leuff sind, kan der arme Jud rabi Schmucl ser vbel vor der Statt Brunswick vff dem Berg bliiben vnd wirt Ime Winters Zit schwer so ferr Zu seinen schülern hinein Zu gehn, vmb der willen schrib Ich an einen Ersamen Rhat Zu Brunswick vnd bitt trewlich ein E. Rhat wolle disen armen Juden vollend lassen In die Statt hinein Ziehen, Es ist nit ain böser Jud, sonder gibt sich ganz vf, die Bybel vnde heilige sprach ander leut Zu lehren, Were der halb min vlißfigs gebett an E. E. weyßheit, Ir woltet dem armen Man verholffen sein, das min Brieff an ain Ersamen Rhat kome vnd woltet selbs auch das best do Zureden, wie sollen wirs machen, sie müssen Ja etwa beherbergt werden bis an jungsten tag, wir Christen müssen Inen barmherzigkeit beweyßen. Solch ewer wyßheit forderung will ich vmb E. E. wyßheit mit allem vleis, wo ich

Immer kan vnd mag verdienen, Grüßt mir Herr Berthram von Damm,
Gottis gnad sey mit euch vnd den Ewern Zu allen Zeiten. Datum
Zu Zell Montag vor Michaelis Ao. 1540.

E. E. W.

gutter freund

D. Vrbanus Rhegius.

Auffschrift:

D. L. S.

Dem Erfamen, fürsichtigen erenthreichen herrn Cort
vonn Damm Burgermeistern der Statt Brunsuidt,
minem gunstigen lieben herrn vnd patron.

(Original im Besitz des Herrn Kreisgerichts-Registrator Sack in
Braunschweig.)

III.

Von gotts gnaden Ernst Herzog Zu Braunschweig Vnnd
Luneburgk.

Vnsfern gunstigen gruß Zuor. Erfamen Lieben getrewen. Wir
sein gepetten worden, das wir gegenwertigen Juden Rabi Samueli eine
schriff an euch geben vnd begeren wolten, Das ir Inen in die Statt
bey den andern Juden wollet wonen lassen, darneben ist ehr Vns ge-
ruemet, Das er sonderlich erfaren vnd geschickt seye andere Zuleren in
der hebreischen sprache, dere ewere geistliche vnd Predicanten villichte
auch begirig vnd notturfftig sein mochten. Diemeil Ir dan one das
etliche Juden, die doch sunst nit vil nutz schaffen bei euch habt vnd diser
den leuten nit beschwerlich sonnder mit seiner lehre in der heiligen sprach
nutzlich vnd furderlich sein mochte, So haben wir Ime dise vnsere schriff
nit mogen weigern nit Zweinelude, Ihr werdet euch hierinne der gele-
genheit nach vnd souil euch leidlich Zuuerhalten vnd Zuertzeigen wissen.
Das mochten wir euch, denen wir mit gnaden geneigt, nit vuanzeigeit
lassen. Datum Zell am tag Michaelis Anno 2c. XL.

Ernst

H. J. Br. u. L.

(Original im Besitze des Herrn Kreisgerichts-Registrator Sack in
Braunschweig.)

3. Zum Nekrolog des Klosters Wienhausen.

(Jahrg. 1855 dieser Zeitschrift p. 189 f.)

Das Kloster Wienhausen gehörte zu den Nonnenklöstern, welche von
den Familien der Stadt Braunschweig vorzugsweise geru für ihre weib-
lichen fürs Kloster bestimmten Angehörigen gewählt wurden, wie die
Vertrags- und Testamentenbücher und andere Schriften der Stadt
Braunschweig bezeugen. Deshalb finden sich denn auch eine Menge
Namen in dem Nekrologe, welche Familien angehören, die Jahrhunderte
hindurch in derselben ansässig waren und blüheten. Zu diesen gehören

z. B. die Peyne, Luterdes, de Warbarghe (wenn schon von dem Dorfe Warberg im Herzogl. Amtsgerichte Königsutter ihren Namen habend, doch nicht zu der Familie der Edlen v. Warberg gehörig), Pralle, Broßsem oder Bronsem (jetzt v. Broitzem), Evensen, Stapel (auch in Goslar ansässig), Velhouwer, Stropke (jetzt v. Strombeck), de Gustidde (sie hatten ganz dasselbe Wappen, wie die noch jetzt im Halberstädtischen ansässige Familie v. Gustedt), Plackhorst, de Heyde, Kalm (jetzt v. Kalm), Hantelmann, Suringh, Schuppenstede, Kemmen, de Brokelde, Kale, Riken, Hameln, Walbenke (jetzt v. Walbeck), Werle. Alle diese Familien haben mehr oder weniger häufig Mitglieder in die Räthe der Stadt Braunschweig geliefert.

Elyzabeth Stropkes, p. 199 des Abdrucks in das Nekrolog eingzeichnet, gehörte zu der Patriciersfamilie der Stadt Braunschweig, welche schon im 13. Jahrhunderte in derselben angefessen war und dem Rathe der Altstadt derselben Mitglieder gegeben hat, und sich damals de Strobke, Stropke und ähnlich und gegenwärtig v. Strombeck, nicht aber v. Strobeck schreibt. Ihre Eltern waren der Bürgermeister der Altstadt Cord v. Strobeck, der 1468 oder 1469 starb, und Eleborch geb. v. Twedorp. Ihr Vater bestimmte sie in seinem Testamente von 1468 fürs Kloster und ihre Schwester Gerborge zum Heirathen; zwei andere Schwestern derselben Metteke und Gheseke waren damals bereits Nonnen im Kloster Dorstadt; Elyzabeth wird noch im Testamente ihrer Mutter vom Jahre 1485 als im Kloster Wienhausen lebend aufgeführt.

Eyleburgis Stropkes, p. 208 in das Nekrolog als l., ohne Zweifel laica, eingzeichnet, ist vielleicht die Mutter der vorgeordneten Elisabeth und würde dann die Tochter Lübberts v. Twedorp und der Ghesa geb. v. Broitzem sein, welche sich circa 1447 mit Cord v. Strobeck vermählte und 1485 ihr Testament errichtete; eine andere ihres Namens, welche für jene angesprochen werden dürfte, ist nicht bekannt.

Wasmodus Kemmen l. † 12. Juni (l. c. p. 210) und Gerbergis Kemmen l. † 17. Juli (l. c. p. 213) sind vielleicht der Wasmod v. Kemme, Bürger zu Braunschweig, und seine Ehefrau Gerborg geb. v. Broitzem, welche die an der Südseite der Martinikirche zu Braunschweig noch jetzt vorhandenen schöne St. Annencapelle im Jahre 1434 erbaueten und fundirten (Schmidt: Die Martinikirche p. 25) und auch noch andern Kirchen und frommen Stiftungen in und außerhalb Braunschweig nicht Unbeträchtliches zugewandt haben. Dieser Wasmod v. Kemme war der Sohn Hennigs v. Kemme und der Ilse, errichtete 1439 zu Braunschweig sein Testament und war 1447 bereits todt. Seine Ehefrau Gerborg war die Tochter Tiles v. Broitzem und der Gerborg und die Schwester der vorgeordneten Gese v. Twedorp geb. v. Broitzem, und errichtete 1473 zu Braunschweig ihr Testament, nach welchem sie neben ihrem Gatten begraben sein wollte, wo jedoch, sagt sie nicht. Beide hatten 2 Kinder, Geseke, schon 1439 an Heinrich Hantelmann verhei-

rathet, und Ilsebe, 1439 Nonne zu Dorstadt, deren oder deren Nachkommenchaft jedoch im Testamente ihrer Mütter keine Erwähnung geschieht.

Wolfenbüttel.

H. v. Strombeck.

4. Vitus Chrummer.

In Bezug auf Jahrgang 1854 p. 399 dieser Zeitschrift vermag ich die Nachricht mitzutheilen, daß der Probst Vitus Chrummer, M. Veit Krummer oder Grummer, wie er gleichfalls genannt wird, welcher 1557 die Probsteien St. Moritz und zum H. Kreuze in Hildesheim an Heinrich Karl von Kirchberg resignirte, Rath des Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig war, als Vertreter desselben im Passauer Vertrage vom 2. August 1552 erscheint (Struvii corp. jur. publ. p. 153.), den Augsburgschen Religionsfrieden vom 25. September 1555 unterzeichnete (Struvii corp. jur. publ. p. 212.), laut Urkunde vom 24. Juli 1565 (im städtischen Archive zu Braunschweig) früher bereits mit der Pfarre St. Martini zu Braunschweig belohnt war und einen Sohn Jakob hatte (er war sein ältester Sohn), welchem jener Herzog durch jene Urkunde die Anwartschaft auf diese Pfarre ertheilte.

Wolfenbüttel.

H. v. Strombeck.

5. Der Ueberfall bei Schöningen.

Ueber den am 4. April 1606 stattgefundenen Zusammenstoß der Truppen der Stadt Braunschweig mit dem die Stadt bekriegenden Herzoge berichtet der hessische Amtmann zu Höckelheim unterm 8. April 1606 nach Cassel:

„... vergangenen Freitags im Mittag, als der Herzog seine Reuter zu Schöningen abgedankt und bezahlt, und wieder nach Wolfenbüttel mit Wustraw und Keden beiden Compagneyen gewollt, beiegniet ihnen Stembshorn, so der Stadt Braunschweig Diener, mit 5 Compagneyen und setzen an einander, das sonderlich Wustrawen Compagnei kaum die Hälft darvon kommen. Des Herzogen beste Pferd, daruf s. s. Gu. gejeffen, haben sie bekommen, den Secretarien und Chamberjungen erschossen und ist der Herzog mit 3 Pferden entrennt. Das Geld, so den Reutern gegeben, hat Stembshorn mit den Wagen nach Braunschweig führen lassen. Der Herzog schickt jetzo umhero, Volk zu werben, daß nunmehr der Krieg wohl erst angehen dürfte, Stembshorn hat vergangnen Nacht zu Lutter liegen wollen, soll streifen von einem Ort zum andern, Pferde, Schuhe und anderes in Braunschweig schicken, ist auch mit 6 Pferden vor Wolfenbüttel gewesen.“

Alles das bestätigte auch der von Wolfenbüttel nach Cassel kommende Werner Ungefuge.

Dr. Laudau.

6. Zwei Epigramme auf die Wolfenbüttelschen Hahureithaler.

Mitgetheilt vom Archivsecretair Dr. Grottefend.

In dem Jahrgang 1859 dieser Zeitschrift, S. 78 ff., findet sich ein Auszug aus dem Briefe eines höheren Officiers der dänischen Garnison in Wolfenbüttel vom 26. September 1626, in welchem das vorzüglich betont wird: „dat et kein Religionskrig is, sundern dat et dem König umme dat Landt tho donde is.“ Die nachfolgenden beiden Epigramme, die ich in einem Mischbunde mit Papieren aus den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges, die in unserer Gegend gesammelt worden sind, gefunden habe, stimmen damit völlig überein.

Was die Persönlichkeit ihres Verfassers, des Doctor Medic. Johann Wolff, anbetrifft, so berichtet uns Föcher in seinem Gelehrten=Lexicon Folgendes: Johann Wolff, geb. zu Oldendorf 1550, studirte und promovirte zu Helmstädt, wirkte dann als praktischer Arzt zu Braunschweig und als Stadtphysicus zu Wolfenbüttel, 1612 wurde er Professor der Medizin in Helmstädt, hielt sich seit 1631 meist als Leibarzt am herzoglichen Hofe auf, ohne jedoch seine Professur aufzugeben, und starb den 28. August 1645 zu Hannover.

Die sogenannten Hahurei=Thaler, d. h. die Thaler, welche Graf Philipp Reinhard von Solms im Jahre 1627 als Commandant der dänischen Besatzung von Wolfenbüttel zu Bezahlung der Garnison hat schlagen lassen, und wozu er das vom Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig zurückgelassene Silbergeschirr angegriffen haben soll, beschreibt Madai Vollständiges Thaler=Cabinet I, n. 1908. II, n. 4384 bis 4386. Das Königliche Münz=Cabinet besitzt 6 Varietäten dieser Thaler.

In symbolum D. Philippi Reinhardi, asserti regis
Daniae vicarii in Wolfenbüttel, comitis Solmensis etc.

QVID NON PRO RELIGIONE.

Siccine, RELIGIO, cunctis ludibria debes

Jussa malam scelerum sustinuisse vicem?

Aera recuduntur dignae furtiva monetae;

Idque audit sacrae Relligionis opus.

Principis exitio terrae evertuntur et arces;

Atque illud sacrae est Relligionis opus.

Horrida vicinis flagrant incendia pagis;

Idque iterum est sacrae Relligionis opus.

Omnia si fuerint commissa piacula, magnum

QVID NON PRO sacra RELIGIONE? tonant.

Ancipiti larvâ sub Relligionis eandem

Sic speciem et virtus et vitium omne capit.

Jo. Wolffius M. D.

QVID NON PRO RELIGIONE?

Mira est Relligio, varios quae sumere vultus
 Sueta docet cunctis jus dare criminibus.
 Auri, argenti atque aeris eget, ut Cappadocum rex?
 Scrutari haec regum scrinia clausa jubet.
 At portum sceleri perversa rebellio quaerit?
 Captis furtivas arcibu quaerit opes.
 Nec satis, agricolas quovis vexasse flagello est;
 Insuper et flammae rustica tecta vorant.
 Summum crede nefas, summum scelus esse patratum:
 Hoc quivis titulo ritè superbit apex.
 QUID NON (Dis sit honos) PRO RELIGIONE? suopte
 Ejicitur coelo hac Relligione Deus.
 Autore Lupo quodam.

7. Hausprüche aus Münden und Hameln.

Mitgetheilt vom Baurath Wirthoff.

Im Jahrgange 1859 der Vereins-Zeitschrift sind S. 83 ff. Hausprüche aus Celle, Peine und Stadthagen mitgetheilt und ist dabei der Wunsch ausgesprochen, diese Sammlung von Hausprüchen vermehrt zu sehen. Indem ich nachfolgenden Beitrag hierzu liefere, welcher in Betreff der Hausprüche in Hameln allerdings sehr unvollständig ist, bemerke ich, daß die nächstens erscheinende Schlußlieferung der III. Abtheilung meines Archivs für Niedersachsens Kunstgeschichte auch mehrere Hausprüche aus Goslar enthalten wird.

M ü n d e n .

Benedic . et . sanctifica . domū . istam . in . sempiternū . deus . israhel .
 №. 561.

WAS . DV . THVEST . SO . BEDENCK . DAS . ENDE . SO . WIRSTHV .
 NUMMER . MER . VBELS . TVND .

PSALMO 119. ERHALT MICH DEIN WORT.

PSALMO 119. DEIN WORT IST MEIN TROST . INN . MEINEM .
 ELENT . HANS . VISCHÆR . ANNO . DOMINI . 1565 . DEN . 15 .
 MARTII . №. 3.

NICHTS BESSERS IST DEN KVNST AVF ERDEN
 NICHTS NVTLICHER KAN GEVNDEN WERDEN
 ALS KVNST IST EIN GETREWER GFERT
 DRVM SIND KVNSTLER EHREN WERTH . №. 546.

ALLES MIT GOT SO HATS KEINE NOHT,
 AN GOTTES SEGEN IST ALLES GELEGEN,
 WER GOT VERTRAWT HAT WOHL GBAWT
 IN HIMMEL UND AUF ERDEN . №. 25.

GOTTES GÜTE UND TREUE
IST ALLE MORGEN NEUE. ANNO . 1688 . DEN 3. MAY. №. 27.

ABGVNST DER MENSCHEN KAN NICHT SCHADEN
WAS GOT WIL HABEN MVS DOCH GERATE(N).

HEINRICH	}	DIE HABEN GOT VERTRAVT	}	CATRINA
WEICHEL		VNT HABEN DIS HAVS GBAVT		MEIER
ANNO				1672. №. 126.

H a m e l n.

... Mi . an . dinem . name . vorgripe . Pso.

... Godt . vorlene . vns . sin . gnade . am.

[A]nno . Christi . 1 . 5 . 5 . 6 . Wer Es . kan . Lesen .

Ist . Ein . Gros . Tholauff . Nach . den . Heiligen . Brun . Gewesen .

Nicht . Weit . [v]om . Sloss . Pirmont .

Dar . den . Nach . Viel . Krancken . Sein . Worden . Gesundt .

Beide . Frow . un . ma .

We . god . de . gnad gan. (Fischpfortenstr.)

ANNO . 1284 . AM DAGE . JOHANNIS ET PAULI . WAR . DER . 26 . JVNII .
DORCH EINEN PIPER . MIT ALLERLEI FARVE . BEKLEIDET .
GEWESEN . CXXX KINDER . VERLEDET . BINNEN HAMELEN .
GEBON . TO CALVARIE . BI DEN KOPPEN . VERLOREN .

(Edhaus an der Ofter- und Bungelosenstr.)

8. Kleine Anmerkungen zu einigen neueren Urkundenbüchern 2c.

Vom Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen.

Sudeudorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge
von Braunschweig 2c., Band II.

Urk. 21. „Die Gebrüder Johann, Richard und Conrad von Mandelsloh“ u. s. w. — Es muß heißen: Johann Richard und Conrad von Mandelsloh Herrn Herbords Sohn. Aus den Urkunden 202, 446 und 447 geht hervor, daß Johann Richard nicht von Mandelsloh sich nannte, sondern daß Richard sein Familienname war.

Urk. 50. lin. 17. Lutteken Rode heißt nicht, wie in der Regeste vor der Urkunde steht, Kleinen-Rhoden, sondern noch heute Lütgenrode; es liegt, wie die Urkunde bemerkt, unterhalb des Klosters Stötterlingenburg (unweit Osterwieh im Kreise Halberstadt).

Urk. 206. Das in der Urkunde genaunte Rhselhusen lag eine Viertelstunde von Sangerhausen. Im Jahre 1753 stand noch die Kirche, ein Hospital St. Juliani und eine Mühle dort. (Hannov. Gelehrte Anz. 1753. S. 667.)

Urk. 280. Note. Der in der Urkunde vom Jahre 1270 lin. 45 als Zeuge aufgeführte Thidericus hieß nicht de Cossem, sondern de Tossem.

Urk. 484 p. 259. lin. 29. Das unter den von den Dynasten von Arnstein an die von Heimbürg gegebenen Verleihungen aufgeführte Lehn von 7 Hufen brotstowen muß heißen broscowen = Bruch-Schauen, ein Bestandtheil der spätern Besizung des Klosters Walkenried zu Schauen, jezt im Besize des Einsenders.

Urk. 556. Note. Conrad Endewath hieß nicht von Hesperdingen, wie das ? andeutet, sondern nannte sich nach dem jezt wüsten Dorfe Hesperde, einst bei Sarstedt belegen. Der Hesperder Berg, über welchen die Chaussee von Hannover nach Hildesheim führt, hat seinen Namen von dem eingegangenen Dorfe Hesperde.

Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis in Lüneburg.

Urk. 165 und 166. Theodericus miles de Hartesroden ist in der Regeste als Diedrich von Harzgerode bezeichnet. Das Geschlecht, dem er angehört, nannte sich indeß nicht nach dem Orte Harzgerode, sondern nach dem bei Vernigerode am Harze belegenen Hasserode. — Das Biscopingerode der Urkunde ist nicht Bischofrode in der Grafschaft Hohnstein, sondern eine Wüstung zwischen Schauen und dem Kloster Stötterlingenburg, wie ein im Königl. Archive zu Hannover befindliches Copiar dieses Klosters anzeigt.

Urk. 150. Der als Consul der Stadt Lüneburg aufgeführte Waldemarus hieß Werdewardus, wie gleichzeitige Urkunden, z. B. Urk. *N.* 148, beweisen.

Urk. 221 u. 292. Das Wappen des Heinrich Greving an Urk. 221 ist als hinaufschreitender Wolf, dagegen bei Urk. 292 als Bär bezeichnet. Beides ist falsch. Das Wappen der ausgestorbenen lüneburgischen Familie der Greving war ein redendes, ein Dachs, niedersächsisch Grevink. Siehe die alte Lübecker Ausgabe des Keiuecke Vos, wo unter dem Namen der Derte Grimbart, de Grevink, aufgeführt ist.

9. Vaterländische Literatur des Jahres 1861.

Gesammelt von H. Guthe, Dr.

I. Königreich Hannover und allgemeine Verhältnisse betreffend.

Karten und Topographisches.

C. Vogel, Hannover, Ergänzungsblatt zu Stieler's Handatlas. Gotha. qu. Fol.

Brockhaus' Reiseatlas von Deutschland. Entworfen und gezeichnet von H. Lange. *N.* 5 N. Westdeutschland. Leipz. 1861. 8.

Krause, Bohrungen, Höhenmessungen und Aufnahmen im Herzogthum Bremen. S. Petermann, Mittheilungen, 1861, p. 313.

— Geographische Niederdeutsche Namen. S. Petermann, Nachrichten, 1861, p. 146.

— Ueber die Namen Werra und Weser. Ebendas. p. 111.

Naturbeschaffenheit des Landes.

- (**Ubbelohde**), Die ostfriesischen Marschen und die Veränderungen der ostfriesischen Küste. Lüneburg. 8.
- Röggerath**, Die Senkung des Bodens und die Versandung der Flüsse in der Nordsee. S. Westermanns illustr. Monatshefte. 1861. April.
- Von den Weser- und Elbmündungen. S. A. A. Z. 1861, *Nr.* 261 ff.
- Kohl**, Das schwimmende Land zu Wathusen. S. Gartenlaube 1861, 43.
- Laugel**, Blatterstein des Harzes. S. Bull. de la soc. de géol. de France. XVIII. p. 101.
- Noth, J.**, Symbola ad regionis Lunenburg. indolem geognosticam cognoscendam. Berol. 8.
- Strombeck, v.**, Ueber die Triasschichten mit *Myophoria pes anseris* auf der Schafweide zu Lüneburg. S. Zeitschrift der deutschen geol. Gesellschaft. 1861, p. 381.
- D. Speyer**, Tertiäre Conchylien von Söllingen bei Braunschweig. S. Zeitschr. d. deutschen geol. Gesellsch. 1860, p. 471.
- H. Sander**, Ueber die in Ostfriesland hin und wieder vorkommende f. g. Pulvererde. S. Henneberg, Journ. f. Landwirthschaft. N. F. VI. p. 249.
- Wicke**, Untersuchung eines unfruchtbaren Bodens vor Bederkesa. Eben-
dasselbst p. 407.
- Prestel**, Die thermische Windrose für N. Westdeutschland mit 4 Tafeln. Jena 1861. 4. (Specialabdr. aus den Nova acta acad. Caes. Leop. Car. Germ. nat. curios. T. XXVIII.)
- Casse**, Zur Kenntniß der meteorologischen Erscheinungen am Harze. S. Jahresbericht der höheren Stadtschule zu Osterode. 1861. 4.
- Kohlrausch**, Ueber die Regenverhältnisse der letzten Jahre. S. Henneberg, Journ. f. Landwirthsch. N. F. VI. p. 119.
- Prestel**, Meteorologische Untersuchungen, betreffend die Verbreitung des Moorrauchs in den Tagen vom 20. bis 26. Mai 1860, die isobarometrischen Linien am 22. Mai und die Gewitter vom 20. zum 26. Mai 1860. S. H. Schr. d. naturf. Gesellsch. zu Emden. VIII. 4.
- Die Herrschaft des N. Westwindes in den unteren Weser- und Elb-
Länden. S. Morgenblatt f. gebildete Leser. 1861. *Nr.* 47.
- Prestel**, Uebersicht des Verlaufs der Witterung im Königreich Hannover im Jahre 1860. Mit 1 lith. Tafel. S. Henneberg, Journal f. Landwirthsch. N. F. VI. p. 169.
- Listing**, Witterungscharakter der drei Frühlingsmonate März bis Mai 1860. Ebend. p. 268.
- Witterungscharakter der drei Sommermonate Juni bis August 1860. Ebend. p. 275.
- Fünfstägige meteorologische Mittelwerthe für Göttingen. December bis Mai 1860/61. Ebend. p. 283.

Uisting, Fünfstägige meteor. Durchschnitte für Göttingen im Sommer 1861. Ebend. p. 283.

Uebersicht der meteor. Beobachtungen im Königreich Hannover in den Monaten October bis Mai 1860/61. Ebend., Tabellen hinter p. 284, 433, 600.

Hannovers merkwürdige Bäume. S. N. Hann. Zeit. 1861, 575 ff.

Beiträge zur Naturkunde des Fürstenthums Lüneburg. I. Verzeichniß der Wirbelthiere. S. 10. Jahresbericht des naturwissenschaftlichen Vereins f. d. Fürstenth. Lüneburg. Lüneb. 1861. 8.

Agricultur und Viehzucht.

Selferich, Vorschläge zur Reform der Hagelschädenversicherungsgesellschaft für das Königr. Hannover u. Herzogth. Braunschweig. S. Henneberg, Journ. f. Landwirthsch., N. F. VI. p. 21.

Bodungen, F. v., Ueber Moorbirthechaft und Fehncolonien. 3 lithogr. Tafeln. Hannover 1861. 8.

Uebersicht über den Culturzustand der Moorcol. im Königr. Hannover vom Jahre 1859 nebst Vergleichen mit den Zuständen vom Jahre 1849 und 1834. Aus dem statist. Bureau. S. N. Hann. Zeit. 1861, 100.

Ausflug des Centralcomités der K. landwirthschaftl. Gesellschaft nach Lingen. S. N. Hann. Zeit. 1861, № 271.

Aus den Verhandlungen des Centralauschusses der K. landwirthschaftl. Gesellschaft in der diesjähr. Sommerversammlung. S. Henneberg, Journ. VI. p. 423.

Personalbestand des Centralauschusses der K. landwirthsch. Gesellschaft. Ebend. p. 429.

Mittheilungen aus der landwirthschaftl. Lehranstalt Ebstorf, red. v. Ed. Fischer. Hannover. 8.

Die Kunstdüngerfabrik zu Linden vor Hannover. S. Henneberg, Journ. VI. p. 214.

Dassel, Beitrag zum Bewässerungsproject der Wietzeniederung. Mit Tab. u. Karte. Celle. 8.

Salfeld, Die Cultivirung der Lüneburger Heide. S. Henneberg, Journ. VI. p. 229.

Peters, Die Heidflächen Norddeutschlands. Ebend. p. 492.

Dreyer, Das Verhältniß der Feldmarksverkoppelung zu der Gemeinheitstheilung im Fürstenthume Göttingen. S. N. Hann. Zeit. 1861, № 248 ff. (Gegen einen Aufsatz von Miquel in der Norddeutschen Zeitung, 1861, № 3775, Beilage.)

Notizen über die Mittel zur Hebung der Landwirthschaft in den westl. Theilen der Landdrostei Osnabrück. S. Henneberg, Journ. I. I. p. 244.

Landwirthschaftliche Beobachtungen im Fürstenth. Osnabrück. Aus den Acten der K. landwirthsch. Gesellschaft. Ebend. Beilage zum Bande.

Die Ergebnisse der Viehzählung vom December 1858. S. Zur Statistik des Königr. Hannover. Bd. 7. 1861. Fol.

Uebersicht der Wirksamkeit der Viehversicherungsvereine im Königr. Hannover in den Jahren 1859 u. 1860. Aus dem statist. Bureau. S. N. Hann. Zeit. 1861, *N.* 78, 590.

(Bock), Pferde in Norddeutschland. S. N. Hann. Zeit. 1861, 95 ff.

Bock, Das Pferd im deutschen Volksleben. S. Prutz, deutsches Museum. 1861, *N.* 29.

Die Versammlung deutscher Bienewirthe zu Hannover am 20. bis 22. September 1860. S. Henneberg, Journ. VI. Beilage zum Bande.

Forstwirthschaft.

Verhandlungen des Hils-Sollinger Forstvereins. Herausgegeben von dem Vereine. Jahrg. 1860. Braunschw. 8.

Bergbau und Hüttenwesen.

Ein Bericht von Laugel über die Lage des Harzer Bergbaus soll in der Revue des deux mondes, 1861, Jan., stehen.

Geschichte der Königlichen Bergschule zu Clausthal. Zur Erinnerung an die 50jährige Jubelfeier der Bergschule am 7. Jan. 1861. Goslar 1861. 4.

Der Ernst-August-Stollen am Oberharz. Nach sämtlichen Mittheilungen. S. Bornemann und Kerl, Berg- und hüttenmänn. Zeitung, 1861, *N.* 2 ff.

Wimmer, Tableau der Erzaufbereitung von der Grube Bergwerkswohlfahrt bei Clausthal. 2 Bl. lith. Imp. Fol. Clausthal.

Kerl, Die Rammelsberger Hüttenproceße am Communionunterharze. Theor. und praktisch dargestellt. 2. Ausgabe. 4 Figurentaf. und acht Stamm bäume. Clausthal. 8.

Production der K. Hannov. Eisenwerke im Jahre 1859/60. S. Bornemann und Kerl, Berg- und hüttenm. Zeitung, 1861, *N.* 4.

Sudhaus, Die Eisenhütte bei Meppen. S. Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure. Bd. 5 S. 1.

Industrie.

An unsere Handwerksgeoffen im Königreich Hannover. Eine Ansprache von einer Anzahl Zunftgeoffen in Lüneburg. Lüneburg. 8.

Uebersicht des Geschäftsbetriebs bei sämmtlichen Linnenleggen des Königreichs Hannover, so wie Darstellung des Leinen-, Garn- und Flachshandels im Jahre 1860. Aus dem statist. Bureau. S. N. Hannov. Zeitung, 1861, 237.

Generalübersicht der im Jahre 1860 bei den sämtlichen Linnenleggen der Königl. Landdrosteien Hannover, Hildesheim, Lüneburg u. Osnabrück zur Schau gebrachten und auf denselben classificirten und gestempelten Linnengattungen mit Berechnung des Geldwerthes nach den dafür gezahlten Preisen. S. Mittheilungen des Gewerbevereins, 1861. S. 54.

Mittheilungen des Gewerbevereins für das Königreich Hannover. Red. Prof. Heeren, Prof. Kühmann und Reg.-R. Niemeyer. Neue Folge. 1861. 4.

Verkehr im Inlande.

Röhrig, Die Tarifiermäßigung und die Deister-Eisenbahn. Hannover. 8. Zur Frage der Eisenbahnverbindung des Deisters mit Hannover. Mit einem Situationsplan. Hannover. 8.

Die Geestebahn. S. N. N. Zeitung, 1861, *Nr.* 301.

Möller, Postenzeiger für das Königreich Hannover. Vier Hefte. 1861. 12.

Hemmelmann, Posthilfsbuch für das Königreich Hannover. Zusammenstellungen und Auszüge aller für das correspond. Publ. wissenswerthen postal. Verordn. 2c. 3. Aufl. Hildesheim. 8.

Seefahrt.

Almanach für 1861, enthaltend Listen der von der Elbe, Weser und Ostsee (Lübeck) zur See fahrenden Segel- und Dampfschiffe im Anfang des Jahres 1861 mit ihren Signal-Nummer-Flaggen. Hamburg, 1861. 8.

Hannoversches Schiffsrepertorium. Alphabetisches Verzeichniß aller Seeschiffe des Königreichs Hannover. Mit Genehmigung des Königl. Minister. der Finanzen und des Handels bearbeitet aus den zur Eintragung der Hannoverschen Seeschiffe in die Brit. mercantile navy list dienenden amtlichen Schiffslisten. Hannover, 1861. 4. S. auch N. Hannov. Zeitung 1861, *Nr.* 146.

Carl und Schlüter, Statistische Uebersicht von Harburgs Handels- und Schifffahrtsverkehr im Jahre 1860. Harburg, 1861. 4.

Von den Weser- und Elbmündungen. S. N. Allg. Zeitung, 1861, 261—63, 65—66, 86, 87.

Statistische Verkehrsübersichten des Hafens Leer f. d. J. 1860. Leer, 4.

Die Bevölkerung, ihre Zustände und ihre Sprache.

Die Ergebnisse der jüngsten Volks- und Häuserzählung vom 3. Dec. 1858. f. Zur Statistik des Königr. Hannover. Heft 7.

Die Geburten, Sterbefälle und neu geschlossenen Ehen während der 3 Jahre 1856, 57, 58. Ebendasselbst.

Zur Bevölkerungsstatistik Hannovers. S. Monatschrift für deutsches Städtewesen. VII. p. 422.

Statistisches über Taubstummen und Taubstummenbildung in den westl. Provinzen des Königr. Hannover. S. N. Hannov. Zeitung 1861, *N.* 114.

Die Hollandsgänger im nordwestl. Deutschland. S. Gartenlaube 1861, *N.* 33.

Die Faustsage im Lande Wursten. S. Morgenblatt für gebildete Leser 1861, *N.* 48.

Boort, L., Plattdeutsche Dichtungen. Bremen. 8.

Drei Harzgedichte. Stade. 8.

Mahn, Einige Proben von Anwendung der Sprachwissenschaft auf Bestimmung völkergeschichtlicher Verhältnisse bes. der Ureinwohner Deutschlands durch ethnologische Untersuchung geographischer Namen. 1) Braunschweig und die Oker. 2) Der Brocken. S. Archiv für das Studium der neueren Sprachen. XXVIII, 1860, p. 149.

Medicinalwesen.

Cellescher Arznei-Kalender auf das Jahr 1861 für die Königl. Hann. Lande. Celle. 4.

Neue Arzneitaxe für das Königreich Hannover vom 1. Jan. und 1. Oct. 1861. Hannover. 8.

Pharmakopöe für das Königreich Hannover. Hannover, 1861. 8.

Finanzen.

Miquel, Das neue Hannoversche Finanzgesetz vom 24. März 1857. 1. und 2. verb. Aufl. Leipzig. 8.

Hannovers Staatswirthschaft in den letzten 12 Jahren. S. Preuß. Jahrb. 1860, Heft 6.

Marbach, Darstellung über das Landes- und Eisenbahnschuldenwesen nach dem Zustande vom 1. Jan. 1860. S. N. Hannov. Zeitung 1861, *N.* 271.

Militairwesen und Kriegsgeschichte.

Kreisler, Rang- und Quartierliste für das 8., 9. und 10. deutsche Bundesarmee-corps und die Reservedivision für das Jahr 1861. Lübeck. 8.

Pontonier-Reglement für das Ingenieur-Corps der Königl. Hannov. Armee. Hannover. 12.

Kirche, Schule, Universität, gelehrte Gesellschaften.

Hiemer, Die Einführung des Christenthums in den deutschen Landen. Th. 5 u. 6. s. tit: Die Einführung des Christenthums im westl. und mittleren Norddeutschland. Schaffhausen 1859, 1860. 8.

- Oeuvres de Leibniz publ. pour la prem. fois d'après des manusc. originaux avec notes et introduct. par Foucher de Careil. T. II. Lettres de Leibniz, Bossuet etc. pour la réun. des prot. et des cathol. Paris, 1860. 8.
- Viertelj. Nachrichten von Kirchen- und Schulsachen, herausgegeben von E. Cammann, Consistorialrath. Jahrg. 1860, 1861. 8.
- Kirchliche Mittheilungen aus Ostfriesland. S. Selzer, protest. Monatsblätter. XVIII, Heft 3.
- Anhang zum Lüneburger Kirchengesangbuch. Celle, 8.
- Choralmelodien zu dem Gesangbuche der Herzogthümer Bremen und Verden. Stade. 8.
- Die Erstarkung der katholischen Kirche im Königreiche Hannover. S. Hengstenberg, Evang. Kirchenzeit. Bd. 68. Heft 2.
- Hermannsburger Missionsblatt, herausgegeben vom Pastor Harms. Jahrgang 8. Hermannsburg. 8.
- Bericht über die 18. Hauptversammlung des evangel. Vereins der Gustav-Adolfsstiftung, abgehalten in Hannover den 27., 28., 29. August 1861. Hannover. 8.
- Chrenfechter, Zimmermann, Brückner**, Drei Predigten gehalten bei der 18. Hauptversammlung des evangel. Vereins der Gustav-Adolfsstiftung am 27., 28., 29. August in der Marktkirche zu Hannover. Hannover. 8.
- Neue Blätter für die Volksschule der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln. Jahrg. I. Stade. 8.
- Meyer**, Zur Statistik des Gymnasiums zu Celle. Jahresbericht über das Gymnasium zu Celle. 1861. 4.
- Vornbaum**, Evangelische Schulordnungen. Bd. I. Güttersloh, 1860. 8. (Enthält p. 745 ff. die Neandersche Schulordnung für Iffeld.)
- Sonne**, Geschichte des Gymnasiums zu Verden von 1794—1815. S. Programm zur Geburtstagsfeier Sr. Maj. des Königs Georg V. im Domgymnasium zu Verden. 1861. 8.
- Hartmann**, Beiträge zur Geschichte des Schulwesens in der Stadt Osnabrück. S. Programm des städt. Gymnasiums zu Osnabrück. 1861. 4.
- Schweckendieck**, Die ältesten Schulordnungen der vormaligen latein. Schule zu Emden von 1596—1621. S. Jahresbericht über das Gymnasium zu Emden. 1861. 4.
- Nachrichten von der Georg-Augusts-Universität und der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Göttingen, 1861. 8.
- Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Bd. 9. Aus dem Jahre 1860. Göttingen. 4.
- Curtius, G.**, Festrede im Namen der Georg-Augusts-Universität zur akadem. Preisvertheilung am 4. Juni 1861. Göttingen. 4.

Die Accessionen der K. Universitätsbibl. zu Göttingen während des Jahres 1860. Braunschweig. 8.

24te Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen. Hannover 8. Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1860. 8.

Bericht des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden. Stade. 8.

Verfassung des Landes und Staatsleben.

Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Hannover. Auf das Jahr 1861. Hannover. 8.

Graf von Borries. Hannover und Deutschland. Aus dem Holländ. übersetzt. Hannover. 8.

Sendschreiben an Frau Mathilde Raven. Hannover. 8.

Raven, Math., Die deutsche Frage und die servile Presse. Eine Antwort auf das Sendschreiben. Coburg. 8.

Sievers, Hann. Gespräche. Heft I. Hannover. 8.

Die Versammlung vom 8. April 1861. Hannover. 8.

Die Rechtswidrigkeit des in Hannover bestehenden Verfassungszustandes. Leipzig. 8.

Hannoversche Zustände. S. Prutz, Deutsches Mus. 1861. № 24.

Hannover als Particularstaat. S. Prutz, Deutsches Mus., 1861, № 41.

Hannoversche Staatsbriefe. I.—XII. (Abdr. aus der „Zeit.“) Epz. 8.

An unsere Handwerksgenossen im Königr. Hannover. Eine Ansprache von einer Anzahl Zunftgenossen in Lüneburg. Lüneb. 8.

Gerichtswesen.

Grefe, Hannovers Recht. 3. umgearbeitete und verbesserte Auflage des Leitfadens zum Studium des Hannoverschen Privatrechts. Th. 2. Hannover. 8.

Gesetzsammlung für das Königreich Hannover. Hannover, 1861. 4.

Neues Magazin für Hannoversches Recht. Herausgegeben von v. Dürring und Wachsmuth. Bd. 2. Hannover. 8.

Leonhardt, Das Civilproceßverfahren des Königreichs Hannover. Ein Beitrag zur deutschen Civilproceßgesetzgebung unter Benutzung der Acten des K. Hannov. Justizministeriums bearbeitet. Hannover. 8.

Breitling, Erfahrungen über die Wirksamkeit der K. Hannov. Civilproceßordnung. S. Archiv für civilistische Praxis, herausgegeben von Franke u. A. Bd. 43. Heft 3.

Gerding, Bemerkungen zur Hannov. Civilproceßordnung. S. Hiersemenzel, Deutsche Gerichtszeitung, 1861, № 59.

Gesler, Die Hauptgrundzüge des Hannoverschen Civilprocesses in ihrem Verhältnisse zu dem Würtemb. Verfahren. (Abdr. aus dem Württembergischen Archive für Recht.) Stuttgart. 8.

- Planck**, Zur Erörterung und Kritik der Hannov. bürgerlichen Proceßordnung. S. Hiersemenzel, Deutsche Gerichtszeitung, 1861, *N.* 43.
- Schmidt**, Bemerkungen über die Hannov. bürgerliche Proceßordnung. S. Hiersemenzel, Deutsche Gerichtszeitung, 1861, *N.* 86.
- Brüel**, Zur Dinglichkeit der Kirchen- und Schullasten im Königreich Hannover. Hannover. 8.
- Planck**, Der Hannov. Entwurf einer Hypothekenordnung. S. Hiersemenzel, Deutsche Gerichtszeitung, 1861, *N.* 19.
- Wedekind**, Zur Reform des Meierrechts und der bäuerlichen Verhältnisse überhaupt mit besonderer Rücksicht auf das Meierrecht des Fürstenthums Lüneburg. Heft 1. Göttingen. 8.
- Schlüter**, Sammlung sämmtlicher in den Herzogthümern Bremen und Verden erlassenen Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben und Resolutionen von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, nebst einem literarischen Anhang. Stade. 16.

Verwaltung.

- Zur Statistik des Königr. Hannover. Aus dem statist. Bureau. Hft. 7. Hannover 1861. Fol.
- Heyer, C.**, R. Hannov. Gesetzgebung über Entwässerung u. Bewässerung der Grundstücke, so wie über Stauanlagen. Mit den Motiven der Regierung und der Kammern. 2. Aufl. Celle. 8.
- Landes-Oekonomie-Gesetzgebung für das Königr. Hannover. Mit den Motiven der Regierung und der Kammern nebst sachdienlichen Auszügen aus den Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung und Erläuterungen. Bd. I. T. 2—5. Celle. 8.
- Mayr**, Die f. d. Königr. Hannover erlassenen Gesetze über das Privat-Fener-Versicherungs-Wesen. Hildesheim. 8.
- Ebhardt**, Die Polizeistraßen des Königr. Hannover nach dem Alphabet geordnet. 3. Aufl. Hannover. 8.

Geschichte des Landes und seiner Fürsten.

- Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und ihrer Lande, gesammelt und herausg. von H. Sudendorf. Th. 2. Vom Jahre 1342—56. Hannover 1860. 4.
- Simson**, Der Poeta Saxo und der Friede zu Salz. S. Forschungen zur deutschen Geschichte, herausg. von der histor. Commission der Königl. Bayer. Academ. der Wissenschaften. Bd. I. Hft. 2.
- Bode**, Geschichte des Bundes der Sachsenstädte bis zum Ende des Mittelalters mit Rücksicht auf die Territorien zwischen Weser und Elbe. Abdruck aus den Forschungen zur deutsch. Geschichte. Göttingen. 8.
- Havemann**, Ueber das Auftreten Tilly's in Niedersachsen. S. Forschungen zur deutsch. Geschichte. I. Hft. 2.

- Klopp**, Reclamation gegen Prof. Havemann in Sachen Tilly's. S. Hist. polit. Blätter für das katholische Deutschland. Bd. 48. Hft. 8.
- Andreaä**, Das Trimalciosfest zu Hannover. S. Bremer Sonntagsblatt. 1861. *N.* 49.
- Das Unglück Hannovers im Jahre 1803. S. Augsb. A. Zeitung. Beilage, 239.
- Bodemeyer**, Die hann. Verfassungskämpfe seit 1848. Abschn. I. Vom März 1848 bis zur Berufung des Ministeriums Scheele am 23. November 1851. Hannover. 8.
- Hesse**, Beiträge zur Genealogie des Königl. Hauses Hannover. Mit 2 Steindrucktafeln in Fol. Hannover. 8.
- Briefe der Herzogin von Orleans, Elisabeth Charlotte, an die Kurfürstin Sophie von Hannover. (Aus dem hannov. Archive.) S. Ranke, Franz. Geschichte. Bd. V. p. 280 ff. Stuttg. 8.
- Sie Welf! 1. u. 2. Aufl. Hamburg. 8.
- Malortie**, v., König Ernst August. Hannover. 8.
- Aus dem Leben Ernst Augusts v. Hannover. S. Europa, 1861, *N.* 43.
- Zur Feier der Enthüllung des Ernst-August-Denkmales am 21. September 1861. 1. u. 2. Aufl. Hannover. 4.
- Gedenkbuch, enth. die Geschichte und Beschreibung des Ernst-August-Denkmales in Hannover, so wie die Darstellung der Grundsteinlegung am 5. Juni 1860 und der Enthüllung desselben am 21. September 1861. Hannover. 4.
- Landsberg**, Gott und Vaterland. Festrede, gehalten am ersten Tage des Wochenfestes im Jahre 5620, d. i. am 27. Mai 1860 am Geburtstage Sr. Maj. Georgs V. in der Synagoge zu Hildesheim. Hildesheim. 8.

Biographisches.

- A. A. Berthold. S. Nachrichten v. d. Geo.-Aug.-Universität, 1861, 22.
- Dürge**, Bessel's Leben und Wirken. Vortrag, gehalten im Rathhaussaale zu Zürich. Zürich. 8.
- Des angeblichen Johanniter-Ordensritters Otto von Nienhus, genannt Wilhelm von Boldensele, Reise nach Palästina. Von **L. v. Ledebur**. S. Wochenbl. der Johann. Ordens-Ballei Brandenburg 1861, *N.* 34.
- R. Fr. A. von Bothmer. S. N. Hann. Zeit. 1862, *N.* 5. u. Viertel-jährige Nachrichten von Kirchen- u. Schulsachen 1861. S. 191 f.
- Senke**, Georg Calixtus und seine Zeit. Halle 1860. 2 Bde. 8.
- J. W. S. Conradi. S. Nachrichten v. d. Geo.-Aug.-Universität, 1861, *N.* 22.
- Dahlmann**. (Sep.-Abdr. aus den Preuss. Jahrb. Berlin. 8.)
- Freytag**, Duae orationes, quae dicuntur ephorales. Quas habitas quondam pro sacro consistorio Hannov. nunc una cum

- nonnullis vitae suae fragmentis solis tamen pro viris tum ipsius tum rerum amicis in lucem edidit auctor. Hannov. 8.
- Landschaftsdirector von Hohenberg. S. Henneberg, Journ. f. Landwirthsch. N. F. VI. p. 431.
- Pröhle**, Der Göttinger Dichterbund, Hölth und G. A. Bürger. S. Pröhle, Unser Vaterland. 1861. Hft. 8.
- J. C. Sam. Jordan, Bergrath. S. Berg- u. hüttenmänn. Zeitung, herausg. v. Kerl u. Bornemann. 1861. *N^o*. 50.
- Grabstein des Grafen Heinrich von Lüchow in der Klosterkirche zu Diesdorf. Von **J. Adler**. Nebst einer Anmerkung über das Wappen der Grafen von Lüchow von L. v. Ledebur. S. Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit. 1861, S. 195 ff.
- H. Marschner. S. Augsb. A. Zeitung 1861. *N^o*. 350, Beil. und Bremer Sonntagsblatt. 1861, *N^o*. 52.
- Just. Möser. S. Morgenblatt. 1861, *N^o*. 35. 36.
- Uhlhorn**, Urbanus Rhegius, Leben und ausgewählte Schriften. Elberfeld. 8.
- D. F. Köbbelen. S. Vierteljährige Nachrichten von Kirchen- und Schul-sachen. 1861, S. 126.
- Brauns**, Leben, Wirken und Ende des auf Borneo ermordeten hann. Missionairs Ferd. Kott. 2. Aufl. Hermannsburg. 8.
- E. R. C. J. J. von Siebold. S. Augsb. A. Zeit. 1861, *N^o*. 311, Beil. und Nachr. v. der Geo.-Aug.-Universität, 1861. *N^o*. 17.
- Münkel**, Karl Joh. Phil. Spitta, ein Lebensbild. Leipzig. 8.
- Arnold**, Friedrich August Wolf in seinem Verhältniß zum Schulwesen und zur Pädagogik dargestellt. Bd. I. Biographischer Theil. Braunschweig. 8.

Auf einzelne Landestheile Bezügliches.

- Adreßbuch der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover. 1861. 8.
- Plan der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover, lith. und illum. Hannov. gr. Fol.
- Petition der Bürger des westl. Stadttheils der Königl. Residenzstadt Hannover, betr. die Hebung dieses Stadttheils, insbesondere die Verlegung eines Wochenmarkts dahin. S. Monatschr. f. deutsches Städte- und Gemeinwesen. 1860, Heft 12.
- Wiener**, Geschichte der Juden in der Residenzstadt Hannover, vorzugsweise während des 16. Jahrh. S. Frankel's Monatschrift, 1861, p. 121 ff., 161 ff., 241 ff., 281 ff.
- Jost**, Eine Familien-Megillah. (Dieselbe enthält einen Bericht über das gegen die im Jahre 1721 in Concur's gerathenen Hoffactoren Gebr. Isaac und Gumpert Berens in Hannover eingeleitete Criminalverfahren.) S. Jahrb. für die Geschichte der Juden und des Judenthums. Bd. II. S. 39 ff.

- Dudheidkundige Reisberigten uit Duitschland, Hongarije, Bohemen en Zwitserland door Dr. Jansen, I. Arnhem, 1861. 8. (p. 7—23, über die antiquar. Sammlungen in Hannover.)
- Klopp und Hogen**, Geschichte und Beschreibung der Stiftskirche St. Materniani zu Bücken. Hannover, 1860. 8.
- Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstenthums Lüneburg. Unter Mitwirkung von v. Hohenberg herausgegeben von v. Lenthe. Bd. 8. Celle, 8.
- Bolger**, Der Ursprung und der älteste Zustand der Stadt Lüneburg. Lüneburg, 1861. 8.
- Die Lüneburger Sülze. S. Lüneburger Neujaarsblatt 1861, Ofterblatt 1861, Neujaarsblatt 1862.
- Adreß- und Handbuch der Stadt Celle und deren Vorstädte. Celle. 8.
- Die Entbindungsanstalt zu Celle. S. Zeitschrift des Hannov. Architekten-Vereins, 1861, p. 98.
- Straßen-Ordnung für die Vorstädte Celle. Celle. 16.
- Adreßbuch der Stadt Harburg und der Städte Buxtehude und Winsen a. d. L., herausgegeben von G. Ekan. Harburg. 8.
- Köpfe und Welfner**, Die steuerfreie Niederlage zu Harburg und deren hydraulische Krähne und Aufzüge. (Abdr. aus der Zeitschrift des Architekten- u. Ing.-Vereins zu Hannover.) Hannov., 1860. Fol.
- Die Einweihung der Kirche zu St. Dionys am 17. Juni 1861, nebst kurzer Nachricht über deren Bau. Mit 1 Tonbilde. Lüneburg. 8.
- Sammlung auf die Stadt Hildesheim bezüglichher Gesetze, Statuten und Verfügungen. Thl. I. s. tit.: Die revidirte Städteordnung und die für die Stadt Hildesheim im Allgemeinen bezüglichher statutarischen Verfügungen. Hildesheim, 1861, 8.
- Unger**, Göttingen und die Georgia-Augusta. Mit (eingedr.) Holzschnitten und 1 lith. Karte. Göttingen. 8.
- Plan von Goslar. Goslar, 1861. 4.
- (**Peinemann**), Die alte Burg bei Osterode. Im Osteroder Wochenblatt von 1860.
- Sackländer**, Das Schloß zu Oldershausen. S. Zeitsch. des Hannov. Architekten-Vereins 1861, p. 102.
- Grieben**, Der Harz. 7. Aufl. Berlin. 8.
- Umers**, Marschenbuch. Land- und Volkshilder aus den Marschen der Weser und Elbe. 2. (Titel-) Ausgabe. Bremen (1858). 8.
- Peilsticker**, Das frühere katholische sogen. Stift Bersenbrück. Osnabr. 1860. 8.
- Wilken**, Kurze Geschichte des Herz. Artembergischen Hauses. S. Programm des Gynasiums zu Meppen. 8.
- Seld, v.**, Ostfriesland u. s. Bewohner. S. Pröhle, Unser Vaterl., Tref. 11.
- Nolffs**, Die antike Rüstkammer des Emdener Rathhauses. Ein cultur-

gesch. Beitrag zur Waffen- und Sittenkunde des Mittelalters. Emden. 8.

16. Jahresbericht über den Zustand und die Wirksamkeit der im November 1844 eröffneten Taubstummenanstalt in Emden. Emden. 1860. 8.

II. Herzogthum Braunschweig.

Die sogen. Successionsfrage betreffend:

Die Regierungsfolge im Herzogthum Braunschweig nach dem Erlöschen des Br.=Wolffenbüttelschen Fürstenhauses. Berlin. 8.

Bohlmann, Denkschrift über die prioritätischen Ansprüche Preußens an das Herzogthum Braunschweig-Wolffenbüttel. Nach den Quellen bearbeitet. Nebst einem Anhang, enthaltend 4 Stammtafeln und Abdrücke der wichtigsten Urkunden. Berlin. 8.

Braunschweigs Anschluß an Preußen. Berlin. 8.

Wedekind, Hannover und Braunschweig. Beleuchtung und Widerlegung der Druckschrift „Die Regierungsfolge im Herzogthum Braunschweig u. s. w.“ Leipzig, 1861. 8.

Die Braunschweiger Successionsfrage. S. Grenzboten, 27.

Die Successionsfrage im Herzogth. Braunschweig. S. Heim, Preuß. Jahrb. Bd. 8. Hft. 1.

Die sog. Braunschw. Successionsfr. S. N. N. Zeit. 1861, 296.

Die Regierungsnachfolge im Herzogth. Braunschweig. S. Europa, *N* 12.

Spehr, Friedrich Wilhelm, Herzog von Braunschw.=Lüneb.=Dels. Mit Portr. u. anderen Illustrat. herausg. v. W. Görge. 2. Ausg. Braunschw. 8.

Der Herzog v. Braunschweig=Dels. S. Pröhle, Unser Vaterland, *N* 9.

Böttger, Das Braunschw.=Lüneb. Wappen. Hannover 1861. Fol.

Mittheilungen des Vereins f. Land- und Forstwirthschaft im Herzogth. Braunschw. Red. W. Schönermark. 29. Jahrg. Braunschw. 8.

Die Erfindung der Braunschw. Mumme. S. Europa. 1861, *N* 15.

Kirchenblatt f. d. evangelisch=luther. Gemeinden d. Herzogth. Braunschw. Red. C. Guthe. Mit Beilagen. Braunschw. 4.

Schulblatt f. die Gemeindeschulen des Herzogth. Braunschweig in Stadt und Land. Unter Benutzung amtlicher Quellen herausg. v. R. Hirsche. Braunschw. 8.

Bege, Repertorium der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzogl. Braunschw. Lande v. 1. Januar 1853 bis dahin 1860. Fortges. von Görz. Thl. 8. Wolfenb. 1861. 8.

Zeitschrift f. Rechtspflege im Herzogth. Braunschweig. Red. Ed. Gott- hart und C. Koch. Jahrg. 8. Braunschw. 8.

Spohr's Selbstbiographie. Bd. 2. Cassel. 8.

- Braunschweigisches Adreßbuch f. 1861. Braunschw. 8.
- Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Bd. I. Statuten u. Rechtsbriefe. 1ste Hälfte. Mit 2 (lith.) Schriftproben u. 2 (lith.) Siegelbildern. Braunschw. 4.
- Sack**, Kurze Geschichte der Stadt Braunschweig. Erinnerungsblatt an Braunschweigs tausendjähr. Jubelfeier. Braunschw. gr. Fol.
- Schultes**, Die Stadt Braunschw. S. Pröhle, Unser Vaterland. 1861, 7, 8.
- Bethmann**, Die Gründung Braunschweigs und der Dom Heinrichs des Löwen. S. Westermann, Illustr. deutsch. Monatschrift 1861, *N* 54.
- Pagendarm**, Die Herzöge Bruno, Dankward und Otto, die Gründer der Stadt Braunschweig, nach alten Nachrichten und Volksfagen. Balladen. Braunschw. 8.
- Heusinger**, Gesch. d. Residenzstadt Braunschweig von 1806—1831. Mit besonderer Berücksichtigung d. westfäl. Hof- u. Staatsverhältnisse Braunschw. 8.
- Dürre**, Gesch. der Gelehrtenschulen zu Braunschweig. 1. Abtheil. Vom 11. Jahrh. bis 1671. Braunschw. gr. 4.
- Sack**, Gesch. d. Schulen zu Braunschw. von ihrer Entstehung an, u. die Verhältnisse d. Stadt in verschiedenen Jahrhunderten. In 2 Abtheil. 1. Abtheil. Die Schulen zu Braunschweig von ihrer Entstehung an bis zur Reformation, u. die Verhältnisse der Stadt im Jahre 1414. Braunschw. 8.
- Krüger**, Die Primanerarbeiten gegen das Ende des 17. u. den Anfang des 18. Jahrh. Ein Beitrag zur Geschichte des Martineums. Braunschw. 1860. 4.
- Glafer**, Gesch. des Theaters zu Braunschweig. Eine kunstgesch. Skizze. Braunschw. 8.
- Das Fest der 1000jährigen Gründung d. Stadt Braunschw. S. Ausgb. N. Zeit. 1861, 240.
- Gahmann**, Festchronik. Zur Erinnerung an die 1000jähr. Jubelfeier der Stadt Braunschw. Mit 2 Holzschn. Braunschw. 8.
- Griepenkerl**, Festprolog zur Feier der 1000jähr. Gründung der Stadt Braunschweig. Braunschw. 8.
- Sachtleben**, Predigt am Jubelfeste des 1000jähr. Bestehens der Stadt Braunschweig am 20. August 1861 in der St. Katharinenkirche zu Braunschweig gehalten. Braunschw. 8.
- Herzfeld**, Predigt zum Jubelfeste des 1000jähr. Bestehens der Stadt Braunschweig am 20. August 1861 in der Synagoge daselbst gehalten. Braunschw. 8.
- Knoch**, Gesch. des Schulwesens, bes. der lat. Stadtschule zu Helmstädt. I. II. Progr. des Gymnasiums von Helmstädt. 1860 u. 1861.
- Schiller**, Gesch. der Harzburg. Goslar. 8.
- San Marte**, am Wasserfalle der Kadau bei Harzburg. S. Pröhle, Unser Vaterland. 1861, *N* 9.

Verzeichniß

der

in der Sammlung des historischen Vereins für Niedersachsen
befindlichen Original-Urkunden.

(Fortsetzung des Verzeichnisses im Jahrg. 1857 S. 365 ff.)

260. **1327**, November 1. Vertrag des Convents zu Wienhausen mit den Gebrüdern v. Obbernshausen über die Fischerei im Bache Scheveling. 1327, omn. sanctor.
261. **1352**, Februar 3. Vergleich zwischen Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Aachen als Erbmeier zuurtscheit einerseits, und dem Ritter Arnold v. Frankenberg, Erbvogt zuurtscheit, andererseits, wegen verschiedener Streitigkeiten. 1352, des anderen dagis na unser Brauwen daghe Lietmessen.
262. **1355**, Juni 1. Der Rath zu Lüneburg urkundet über ein zu einer Vicarie der Kirche zu Bardowiek gehörendes Sülzegtut. 1355, d. Nicomedis mart.
263. Um **1360**. Verzeichniß der Lehen des Ritters Aschwin [von Meienberg], Schenken des Stifts Hildesheim. (Ohue Jahr.)
264. **1366**, August 15. Engelbert, Erzbischof zu Köln, bestätigt eine vom Stadtrathe zu Iferlohn behuf Hebung des Gottesdienstes in der Capelle SS. Cosmae et Damiani daselbst gemachte Schenkung einer Jahresrente von 10 Dortmunder Mark, und zwar unter Beitritt der Pröbste zu S. Andreae und des Pfarrers an der Marktkirche. 1365, d. assumpt. b. Marie virg.
265. **1366**, September 28. Claves Garlop, Bürger zu Lüneburg, überläßt an Hans Dike einen Theil seines Sülzegtuts. 1366, in s. Mychahelis avende.
266. **1376**, August 14. Heinrich, Bischof zu Verden, bestätigt die durch die Testamentarien des Bürgers Ditmar Teolonarius zu Lüneburg vorgenommene Stiftung der Vicarie Bartholomaei in der Capelle der Johanniskirche zu Lüneburg. Lüneburg, 1376, in vig. assumpt. b. Marie virg. (Abschr. des 16. Jahrh.)

267. **1386**, August 10. Schuldschein des Wolter v. Obbernshausen über 6 Mark zu Gunsten des Johann und Wolter v. Obbernshausen. 1386, am daghe f. Laurentius, des h. mertelers.
268. **1386**, December 10. Schuldverschreibung der Grafen Burchard und Ulrich v. Reinstein über 440 Mark zu Gunsten des Wolter v. Dorstadt, Pippold v. Salder, B. v. Alvensleben, H. v. Schwicheltdt und S. und D. v. Köffing, unter Verpfändung des Schlosses Zillingen, so wie unter Bürgerschaft des Hilmar v. Oberg und mehrerer anderer Adlichen. 1386, mandaghes na f. Nycolaus daghe.
269. **1390**, Juni 6. Der Rath zu Lüneburg verspricht, den dortigen Rathmann Diderik Brömsen wegen verschiedener von ihm übernommener Verpflichtungen schadlos zu halten. 1390, mandaghes na des h. Iohannes daghe.
270. **1393**, April 17. Der Rath zu Lüneburg bezeugt, daß der dortige Rathmann Johann Dycke ein Sülzegut an Otto Garlop überlassen habe. 1393, fer. quinta post dom. Quasim.
271. **1399**, Juni 29. Anna v. Campe belehnt den Bürger Gerlach von dem Broke zu Braunschweig mit Grundstücken zu Bordinge. 1399, in f. Peter u. Pawels daghe.
272. **1403**, December 6. Der Convent zu Wienhausen verkauft an Henning von Obbernshausen eine Rente von 5 Mark. 1403, Nicolai.
273. **1404**, Februar 3. Stiftungsurkunde des Altars Mariae Magdalenae in der Johanniskirche zu Lüneburg. Lüneburg, 1404, in d. b. Blasii.
274. **1407**, November 8. Johann van der Molen zu Lüneburg verkauft ein Sülzegut an Heinrich Biscule. 1407, fer. tert. ante fest. b. Martini episc.
275. **1421**, April 2. Heinrich Regel überweist seine Rechte hinsichtlich des Marschallamts des Stifts Hildesheim den Rittern von Rautenberg, was von Bertold von Duingen, Kirchherrn zu Hohenhameln, und Andern bezeugt wird. 1421, des mydwefens na Quasim.
276. **1422**, December 4. Der Rath zu Lüneburg bezeugt, daß der Bürger Brand Schele zu Hannover dem Rathmann Ludolf Töbing zu Lüneburg ein Sülzegut verkauft hat. 1422, d. Barbare virg.
277. **1423**, October 21. Johann Riper, Probst zu Katelnburg, belehnt Henning Salgen und Cord van Ursebe, Bürger zu Braunschweig, mit Grundstücken zu Seitelde bei Steternburg. 1423 in der elven dusent megede dage.
278. **1434**, Juni 3. Der Rath zu Lüneburg bezeugt, daß Gerhard Gronenhagen, Bürger daselbst, an Heinrich Brunswing daselbst ein Sülzegut verkauft habe. 1434, feria quinta ante f. Bonifacii pape.

279. **1437**, Januar 5. Eine vor dem Rathe zu Salzdetsfurt vom Bürger Heinemann Schlüter zu Gunsten des Albert Loppenstedt, Canonicus der Kirche S. Andreae zu Hildesheim, ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung über 100 Gulden. 1437, in der h. dryer koninge avende.
280. **1437**, September 30. Eine vor dem Rathe zu Salzdetsfurt von den Gebrüdern Helmersen daselbst zu Gunsten des Marie-Magdalenen-Klosters bei Hildesheim und des Hermann Kuber, Vicars am Johannis-Altare daselbst, errichtete Schuld- und Pfandverschreibung über 50 Gulden. 1437, mandaghes in der meynen welen.
281. **1438**, September 28. Tise van dem Broke, Tise van Strobeke und Hans Kale stellen wegen ihrer Lehngüter einen Revers aus. 1438, in s. Michaelis avende.
282. **1439**, Mai 24. Boltesberg von Gadenstedt beleibzüchtet die Witwe des Bartold Hourode mit Grundstücken auf der Mark zu Levenste. 1439, in dem pinxten.
283. **1439**, Juli 29. Testament des Eggerd Snewerding, Bürgers zu Lüneburg. 1439, des mitwefens vor s. Peters daghe ad vinc.
284. **1439**, December 20. Das Kloster Heiligenthal zu Lüneburg verkauft dem dortigen Rathmann Dietrich Brömsen wiederkäuflich ein Sülzegut. 1439, in s. Tomasfes avende des h. apostels.
285. **1441**, Februar 3. Der Knappe Cord von Marenholz vergleicht sich mit dem Bürger Tise van dem Broke zu Braunschweig und belehnt ihn und Hans Kahle mit Grundstücken zu Vordorpe. 1441, am dage s. Blasii.
286. **1442**, December 20. Hans Dalenborch, Bürger zu Lüneburg, verkauft an Jacob Thurowe, Vicar an der Johanniskirche daselbst, eine Jahresrente aus seinem Sülzegute. 1442, in s. Thomas avende des h. apostels. (Gleichzeit. Abschr.)
287. **1443**, April 26. Johann von Galen verkauft an Johann Gastorp zu Hartneghe eine Jahresrente von 6 Malter Hafer aus einigen im Brocksfelde belegenen Stücken Landes. 1443, vrydach na paschen.
288. **1443**, Juni 20. Hermann Prige verkauft an Bernd Holtgreven die große Wiese bei der Mühle auf dem Broke zu Rautenberg; Heinrich, Kirchherr zu Rethmar, besiegelt die Urkunde. 1443, an des h. lichamen dage.
289. **1444**, Januar 22. Jan von Rampe belehnt Tise van dem Broke, Bürger zu Braunschweig, mit Gütern zu Essenrode, dem Zehnten zu Dren, Isenbüttel, Gravenhorst und Waggen. 1444, am dage s. Vincentii.
290. **1445**, Juni 13. Heinrich van Twedorp, Bürger zu Braun-

- schweig, bescheinigt, 2 dem verstorbenen Tite van dem Broke ertheilte Lehnbriefe des Domprobstes zu Hildesheim und der v. Schwichelbt in Verwahrung erhalten zu haben. 1445, sondaghes vor Viti.
291. **1445**, December 17. Der Rath zu Lüneburg bezeugt, daß der dortige Bürger Heinrich Brunswig ein Sülzegut an Johann Löbing verkauft habe. 1445, feria quinta post f. Lucie virg.
292. **1446**, Februar 3. Der Rath zu Lüneburg bezeugt, daß der dortige Bürger Segehand Nyeufkerken ein Sülzegut an Eghard Wangelouwe verkauft habe. 1446, d. Blasii.
293. **1447**, April 8. Geverd, Herwich und Everd von Kisleven verpfänden mit Genehmigung des Bischofs Magnus zu Hildesheim an die von Kautenberg ihren Meierhof zu Groß-Algermissen, wie solchen Bertold van Gadenstedt vor ihnen vom Stifte Hildesheim zu Lehn getragen hat, für 500 rhein. Gulden. 1447, am h. avende to paschen.
294. **1448**, März 3. Johann Löbing, Rathmann zu Lüneburg, verkauft dem dortigen Rathmann Dietrich Brömsen ein Sülzegut. 1448, sondaghes Letare.
295. **1449**, Juli 7. Der Rath zu Lüneburg bezeugt, daß Conrad Stöterogge dem dortigen Rathmann Ludeke Godenstede eine Rente aus einem Sülzgute verkauft habe. 1449, dingstages na unser I. Frouwen daghe visit.
296. **1450**, Februar 1. Eine vor dem Rathe zu Salzdettfurt von Hermann Hoppener und Bertram Gumprecht zu Gunsten des Marie-Magdalenen-Klosters bei Hildesheim errichtete Schuld- und Pfandverschreibung über 70 Gulden. 1450, in user I. Frouwen avende to lechtmissen.
297. **1450**, October 28. Das Kloster Heiligenthal zu Lüneburg überläßt dem Vicar Jacob Thurowe daselbst ein Haus. 1450, in f. Symon. et Jude daghe.
298. Um **1450**. Verzeichniß der Dienst-Einnahmen des Schulzen zu Hameln. (Ohne Jahr.)
299. **1451**, Januar 29. Der Bürgermeister Albert Semelbecker zu Lüneburg präsentirt dem Dr. Leonhard Lange, Probste zu S. Johannis in Lüneburg, den Geistlichen Johann Clavenberg zur Vicarie S. Martini in der JohannisKirche daselbst. 1451, d. vices. nona m. Januar.
300. **1451**, September 10. Hilmar und Bodo von Oberg verkaufen wiederkäuflich ihren Meierhof zu Hotteln an Herbord von Kautenberg mit Genehmigung des Bischofs Magnus zu Hildesheim. 1451, am fridage na conc. Marie virg.
301. **1452**, October 28. Graf Johann von Hoya belehnt Conrad

- van Hove mit den vormalis v. Bordeslo'schen Lehngütern. 1452, Symon. et Jude.
302. **1454**, April 6. Bischof Bernd zu Hildesheim entscheidet einen Streit zwischen Herbert von Hantenberg und Rabodo von Gleidingen wegen Grundstücke vor Sarstedt. 1454, am sonnabend na Letare.
303. **1455**, Juni 21. Eine vor dem Rathe zu Salzdetsfurt von Hermann Hopener zu Gunsten des Marie-Magdalenen-Klosters bei Hildesheim errichtete Schuld- und Pfandverschreibung über 17 Gulden. 1455, sonnavendes na Viti.
304. **1455**, Juli 4. Eine vor dem Rathe zu Salzdetsfurt von Tyle Leifheit zu Gunsten des Marie-Magdalenen-Klosters bei Hildesheim errichtete Schuld- und Pfandverschreibung über 17 Gulden. 1455, des vrigdages na unser l. Brouwen daghe visit.
305. **1456**, April 24. Eine vor dem Rathe zu Salzdetsfurt von Henning Schlüter zu Gunsten des Dietrich von Etze, Vicar zu Celle, errichtete Schuld- und Pfandverschreibung über 50 Gulden. 1456, in s. Jürgens daghe.
306. **1457**, September 28. Schuldverschreibung des Johann Töbing, Rathmanns zu Lüneburg, über 216 Mark für den dortigen Rathmann Dieterich Brömsen. 1457, in s. Michaelis avende.
307. **1457**, November 12. Der Knappe Jan von Garfenbüttel belehnt den Bürger Heinrich van Twedorp zu Braunschweig mit einer Rente von 1 Mark aus einem Hofe zu Weddesbüttel. 1457, des lateren dages s. Martini episc.
308. **1458**, Januar 14. Der Knappe Cord von Schwicheldt belehnt Heinrich van Adenstede, Bürger zu Braunschweig, mit Gütern zu Lengede. 1458, sonnavendes vor Antonii des h. vaders.
309. **1458**, März 11. Der Rath zu Lüneburg bezeugt, daß der dortige Rathsherr Dietr. Brömsen seine beiden Pfannen auf der Sülze durch Zahlung von 1816 Mark Lüb. frei gemacht habe. 1458, sonnavendes vor Letare.
310. **1458**, März 11. Der Rath zu Lüneburg bezeugt, daß der dortige Rathmann Eggard Wangelouwe ein Sülzegut durch Zahlung von 227 Lüb. Mark frei gemacht habe. 1458, sonnavendes vor Letare.
311. **1459**, März 31. Hilmer von Oberg, Bodo von Oberg und Herbord von Hantenberg vereinbaren sich wegen der Einkünfte des Guts zu Hotteln. 1459, am sunavende in den paschen.
312. **1459**, Mai 20. Rabodo von Gleidingen und sein Sohn Herwich verpfänden dem Herbert von Hantenberg ein Grundstück in der Ruther Marsch, welches sie vom Stifte Hildesheim zu Lehn tragen. 1459, am sond. Trinit.
313. **1461**, April 30. Der Bürger Tyle van Gandersem zu Braun-

- schweig verkauft dem dortigen Bürger Tyle van dem Broke eine Rente aus dem Zehnten zu Klein=Lafferde. 1461, am avende Walburgen, der h. junifr.
314. **1461**, Juli 24. Das Kloster Escherte vertauscht dem Herbord von Kautenberg gegen 11 Hufen Landes auf dem Gesekenberge in dem Hesperder Felde vor Sarstedt 11 Hufen Landes auf dem Recke vor Gronau mit Genehmigung des Bischofs Ernst zu Hildesheim. 1461, am S. Jacobs avende.
315. **1463**, Mai 14. Leonard Langhe, Probst zu St. Johann in Lüneburg, vermittelt einen Vergleich zwischen der Frau Wobbeke Hoymann und dem Rathmann Heinrich Hoymann zu Lüneburg wegen des Patronats des Altars Mariae Magdalenaee in der JohannisKirche in Lüneburg. 1463, am sonavende vor Vocem jocundit.
316. **1464**, August 17. Bischof Ernst zu Hildesheim belehut den Bürger Hans von Broitzem zu Braunschweig mit einem Theile des Zehntens zu Welfede. 1464, am frydage na unser l. Fruwen dage assumpt.
317. **1464**, September 20. Lucke, Priorin des Stifts St. Johannis in Katelnburg, belehut Hans Kahle zu Braunschweig mit dem Gerichte Kuden nebst Gütern in Geitelde. 1464, in s. Matthwes avende des h. apostelen.
318. **1465**, November 20. Der Bürgermeister Heinrich Lange zu Lüneburg präsentirt dem Dr. Leonhard Lange, Probst zu St. Johannis daselbst, den Geistlichen Heinrich Ghulzouw zur Vicarie Catharinaee in der JohannisKirche. 1465, d. vices. m. Novembr.
319. **1467**, Juli 18. Der Bürger Hans van Gysen zu Lüneburg verkauft dem Bürger Dietrich Brömsen daselbst sein Wohnhaus. 1467, am sounav. na Divis. apostolor.
320. **1467**, August 9. Eine vor dem Rathe zu Salzdelfurt von Henneke Smet zu Gunsten des Marie=Magdalenen=Klosters bei Hildesheim errichtete Schul= und Pfandverschreibung über 100 Gulden. 1467, in s. Laurentius avende.
321. **1468**, December 2. Dem Dr. Leonhard Lange, Probst zu St. Johannis in Lüneburg, präsentirt der Bürgermeister Albert van der Molen und Hartwich Schomaker daselbst den Geistlichen Matthias Bil zur Vicarie Simonis et Judae in der Capelle S. Spiritus daselbst. 1468, secunda die m. Decembr.
322. **1470**, April 29. Die Gebrüder Tilo und Herbert von Berner verpfänden für ein von der Ehefrau des Herbord von Kautenberg empfangenes Darlehn von 200 rhein. Gulden ihren Antheil an dem Gute derer von Kisleven zu Algermissen. 1470, sondaghes Quasim.
323. **1472**, Januar 5. Urkunde des Raths zu Lüneburg, betreffend

- die Freiheit der Sülzgiüter der Gebrüder Dietrich und Heinrich Brömsen. 1472, ame avende der h. dryer koninge.
324. **1472**, März 11. Die Probstei zu Uelzen belehnt den Geistlichen Ludolf Töbing mit der Vicarie Mariae virg. in der Capelle S. Spiritus zu Uelzen. Uelzen, 1472, die undecima m. Marcii. (Gleichzeit. Abschr.)
325. **1474**, Februar 28. Der Knappe Heinrich von dem Campe belehnt den Bürger Tile van dem Broke zu Braunschweig mit Grundstücken zu Vordorpe. 1474, mandaghes na dem witten sondaghe.
326. **1474**, März 21. Das Johannisstift zu Ratelnburg belehnt Tile van dem Broke, Tile van Strobefe und die Gebettern Kahle, sämtlich zu Braunschweig, mit dem Gerichte zu Ruden 'nebst Grundstücken zu Seitelde. 1474, mandages na dem soud. Letare.
327. **1474**, August 14. Henning, Bischof zu Hildesheim, belehnt den Bürger Cord van Broitzem zu Braunschweig mit einem Theile des Zehntens zu Velsfide. 1474, an unsir l. Brownen avende der hemelbart.
328. **1475**, Juni 24. Schuldverschreibung des Knappen Johann von Hademstorf für Cord Gire über 26 Lüneb. Mark. 1475, am dage s. Joh. des döpers.
329. **1475**, Juli 6. Die Knappen Heineke und Brand v. Münchhausen überlassen ihren Zehnten zu Geversen an Ludolf von Hademstorf. 1475, am douredage na Olrici.
330. **1477**, März 29. Ludefe Stöterogge und Hinrich Varendorp, Rathmänner zu Lüneburg, bezeugen, daß Hermann van der Molen, Domherr zu Bardowiek, und sein Bruder Volkmer, Bürger zu Lüneburg, dem Rathmann Dietrich Brömsen ein Sülzegot verkauft haben. 1477, am sonavende vor palmen.
331. **1479**, August 19. Der Knappe Johann von Hademstorf verkauft den Aelterlenten zu Schwarmstedt eine Wiese in dortiger Marsch. 1479, am donnersdage nach Assumpt. Marie.
332. **1480**, October 31. Johannes, Abt zum Paradiese, Cisterc. Ordens, Bisthums Posen, bezeugt, daß der Klosteruntersasse Nickel Kobur der Pfarre zu Goklaw eine Rente von 15 Groschen verkauft habe. 1480, am obiu allirheylgen tage.
333. **1480**, December 20. Hinrich Wytick, Rathmann zu Lüneburg, urkundet über ein von dem Domherrn Gert Ketberg zu Bielefeld empfangenes Sülzegot. 1480, am avende Thome apost.
334. **1481**, Juni 26. Ablassbrief mehrerer Cardinäle für die Kirche des h. Sixtus zu Northeim. Rom, 1481, d. vices. sexta m. Jun. (Die Siegel abgesehen.)
335. **1481**, November 24. Dietr. Brömsen, Rathmann zu Lüneburg,

- verspricht, seinen Bruder Heinrich wegen der von ihm zu Gunsten des Klosters zur Burg in Lübeck wegen dessen Sülzgeguts übernommenen Verpflichtungen schadlos zu halten. 1481, in f. Katharinen avende.
336. **1481**, November 24. Dietrich Brömsen, Rathmann zu Lüneburg, urkundet über verschiedene vom Kloster zur Burg in Lübeck empfangene Sülzegüter. 1481, in f. Katharinen avende.
337. **1482**, Juni 27. Bischof Bartold zu Hildesheim belehnt den Bürger Cord Broitzem zu Braunschweig mit dem Zehnten zu Belstidde. 1482, ame donresdage na S. Johannis dage to middenfommer.
338. **1483**, Januar 11. Dem Dr. Leonhard Lange, Probst zu St. Johannis in Lüneburg, präsentirt die Witwe Godenstorf zu Lüneburg den Geistlichen Conrad Sneverding zur Vicarie Leonardi in der Johannisikirche daselbst. 1483, d. undecima m. Januar.
339. **1483**, August 14. Das Kloster Weende leihet von den Inhabern des Hochaltars in der Nicolairkirche und des Heil. Geist=Altars im Gerhause zu Göttingen ein Capital von 300 Goldgulden, unter Verpfändung des Weender Klosterzehntens. 1483, in vig. assumpt. Marie virg.
340. **1485**, November 22. Claves Sandenstede, Bürgermeister, und Johann Sneverdingk, Rathmann zu Lüneburg, bezeugen, daß Ludolf Töbing, Probst zu S. Blasii in Braunschweig, sich mit dem Bürger Hans Boltzen daselbst wegen eines zur Capelle S. Spiritus in Uelzen gehörenden Sülzerechtigung verglichen habe. 1485, am dage s. Caecilie.
341. **1487**, Februar 11. Der Knappe Koseff von Rampe belehnt Tise vom Broke und Hinrich Twedorp mit Grundstücken zu Essenrode. 1487, am sondage na f. Dorotheen.
342. **1487**, October 6. Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg belehnt Albert von Bechelde mit Grundstücken zu Salzdahlum. 1487, am sonnavende na Francisci conf.
343. **1489**, September 21. Agnes, Fürstin zu Anhalt, Aebtissin zu Gandersheim, belehnt Herbord von Kautenberg mit dem Gerichte zu Kautenberg nebst Zubehör, vorbehältlich des stiftischen Meierdings. 1489, am mandage na Exalt. crucis.
344. **1491**, Februar 17. Dem Dr. Joh. Barum, Probst zu St. Johannis in Lüneburg, präsentirt der Bürgermeister Ditmar Saufenstede zu Lüneburg den Geistlichen Helmold Varendorp zur Vicarie Trium regum in der Lamberti=Capelle daselbst. 1491, d. decima sept. m. Febr.
345. **1491**, Mai 2. Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüne-

- burg belehnt Henning Kauschenplat mit den vormals v. Adelebsen-
schen Gütern, nämlich mit den Dörfern Denkiefhusen und Hefsingehusen und mit dem Zehnten über den Belzerberg, auch mit dem halben Zehnten zu Meilingehusen. 1491, am mandage na Cantate.
346. **1494**, Februar 14. Der Geistliche Heinrich Brömsen wird von der Witwe Ravens und dem Rathsherrn Dieterich Brömsen zu Lüneburg als Vicar des Altars Bartholomaei in der Johanniskirche zu Lüneburg präsentirt. 1494, d. quarta decima m. Febr.
347. **1494**, November 11. Herzog Heinrich zu Braunschweig verpfändet für 210 Gulden an Henning Kauschenplat den Zoll zu Bolkerfen. 1494, am dage s. Martini des h. bischopes.
348. **1495**, Mai 29. Herzog Erich von Braunschweig belehnt Henning Kauschenplat mit den nach erfolgtem Aussterben der Grafen von Pyrmont an das Herzogthum Braunschweig gefallenen Gütern, nämlich mit dem Zehnten zu Denkingehusen und Hefsingehusen. 1495, am sridage na ascens. Domini.
349. **1495**, Juli 15. Der Bürger Ludeke Doppfen zu Lüneburg errichtet vor Godeke Tzerstede und Meyne Töbing, Rathmännern zu Lüneburg, sein Testament. 1495, am dage divis. apost.
350. **1496**, August 10. Schuldverschreibung des Knappen Rudolf von Hademstorf für die Witwe Woltof über 50 Gulden. 1496, am midweken vor unser l. Fruwen dage frutwiginge.
351. **1497**, November 11. Adelheid Hegers, Priorin des Johannisstifts zu Ratelnburg, belehnt Bodo Kahle zu Braunschweig mit dem Gerichte zu Ruden und Gütern zu Seitelde. 1497, am dage s. Martini episc.
352. **1500**, Januar 20. Dem Dr. Joh. Barum, Probste zu St. Johannis in Lüneburg, präsentirt der Bürgermeister Conrad Lange zu Lüneburg den Geistlichen Heinrich Leyhemann zur Vicarie Mariae in der Johanniskirche daselbst. 1500, d. vicesima m. Jan.
353. **1500**, Februar 29. Dem Dr. Joh. Barum, Probste zu St. Johannis in Lüneburg wird der Geistliche Joh. Pagenschake durch den Rath zu Lüneburg zur Vicarie des Hochaltars in der Johanniskirche präsentirt. 1500, d. ult. m. Febr.
354. **1500**, März 12. Der Geistliche Nicolaus Iwen wird demselben Probste durch den Bürgermeister Conrad Lange zu Lüneburg zur Vicarie Catharinae in der Johanniskirche präsentirt. 1500, d. duodec. m. Marcii.
355. **1500**, Juni 10. Der Geistliche Joh. Grabow wird demselben Probste durch den Bürgermeister Hartwich Stöterogge zu Lüneburg zur Vicarie Georgii in der Nicolai-Capelle daselbst präsentirt. 1500, d. decima m. Jun.

356. **1500.** Hans van Boltzem präsentirt dem Archidiaconus zu Sarstedt den Geistlichen Jodocus Kauschenplat als Pfarrer der Kirche zu Döhren. 1500.
357. **1501,** März 28. Die Gebrüder Bartold und Hinrich von Kautenberg stellen wegen der von ihrem Vetter Hinrich testamentarisch angeordneten Almosenstiftung von 2000 rhein. Gulden unter Bürgerschaft mehrerer Adlichen einen Revers aus. 1501, am sondage Judica.
358. **1501,** October 27. Schuldschein des Hermann Brömsen, Bürgers zu Lüneburg, für seinen Vetter, den Bürgermeister Hinrich Brömsen zu Lübeck über 1563 Mark. 1501, am avende Sim. et Jude.
359. **1502,** März 7. Dem Dr. Joh. Sartoris, Probste zu St. Johannis in Lüneburg, wird der Geistliche Gottfried Ellinghusen durch den Bürgermeister Hartwich Stöterogge zu Lüneburg zur Vicarie Zirenbergs in der Nicolai-Capelle daselbst präsentirt. 1502, d. sept. m. Mart.
360. **1502,** November 8. Kaufbrief des Arndt tom Degehorn wegen 2 Stücke Landes im Schönemörer Felde. 1502, s. Wylhadi.
361. **1503,** Februar 16. Dem Probste Joh. Sartoris zu St. Johannis in Lüneburg wird der Geistliche Lüder Brandes durch den Bürgermeister Conrad Lange zu Lüneburg zur Vicarie Martini in der Johanniskirche daselbst präsentirt. 1503, d. sexta decima m. Febr.
362. **1503,** Mai 29. Eheberedung zwischen dem Bürger Sneverdingk und Anna Gwelmann zu Lüneburg. 1503, mandages na Exaudi.
363. **1503,** December 29. Dem Probste Johann Sartoris zu St. Johannis in Lüneburg wird der Geistliche Johann Heren durch den Bürgermeister Conrad Lange zu Lüneburg zur Vicarie Mariae in der Johanniskirche daselbst präsentirt. 1503, d. vices. nona m. Decemb.
364. **1504,** Mai 12. Schuld- und Pfandverschreibung des Knappen Giso von Hademstorf für die Nesterleute zu Schwarmstedt über 7 rhein. Gulden. 1504, am sondage vor Godes hymmelvart.
365. **1507,** April 9. Dem Probste Joh. Sartoris zu St. Johannis in Lüneburg wird der Geistliche Heinrich de Molendino durch den Rathsherrn Meynard Schelpeper zu Lüneburg zur Vicarie Catharinae in der Lamberti-Capelle daselbst präsentirt. 1507, d. nona m. April.
366. **1507,** August 30. Demselben Probste wird der Geistliche Johann Bars durch den Bürgermeister Leonhard Elber zu Lüneburg

- zur Vicarie Cosmae et Damiani in der Johanniskirche daselbst präsentirt. 1507, d. trices. m. Augusti.
367. **1510**, October 24. Die Rathmänner Gotke Tzarstede und Dieterich Wulfsche zu Lüneburg bezeugen einen Vergleich zwischen den Hoymann'schen Vormündern und dem Bürger Albrecht Sneverding daselbst. 1510, donredages na undecim milium virg.
368. **1512**, April 18. Aschwin von Schwicheldt, Erbmarschall des Stifts Hildesheim, belehnt Tyle van dem Broke mit Gütern zu Lengede und Bonstede. 1512, am sond. Quasim.
369. **1514**, März 15. Schuldberschreibung des Herzogs Heinrich von Braunschweig für Kembert van dem Horn über 100 Gulden. 1514, am myddeweken na Reminisc.
370. **1514**, Mai 31. Der Geistliche Helmsold Barendorp wird als Vicar am Altare Mariae in der Lamberti-Capelle zu Lüneburg eingeführt. 1514, d. ult. m. Maji. (Gleichz. Abschr.)
371. **1516**, December 20. Der Geistliche Johann Schonefeldt wird dem Probste Joh. Sartoris in Lüneburg durch den Bürgermeister Rudolf von Dassel zu Lüneburg zur Vicarie Mathiae in der Johanniskirche präsentirt. 1516, d. viges. m. Decembr.
372. **1518**, December 5. Demselben Probste wird der Geistliche Dieterich Woldersborg durch den Bürgermeister Leonhard Elber zu Lüneburg zur Vicarie Mariae und Bartholomaei in der Nicolai-Capelle daselbst präsentirt. 1518, d. quinta m. Decemb.
373. **1520**, Juli 11. Bischof Johann zu Hildesheim belehnt Tyle Broke zu Hildesheim mit einem Theile des Zehntens zu Belstede. 1520, am middeweken nach Kiliani mart.
374. **1521**, Januar 19. Die Lüneburger Rathmänner Stöterogge und Wizendorf bezeugen einen zwischen Cord Stalboom und den Erben des Probstes Heinrich zu Bardowiek abgeschlossenen Vergleich. 1521, ahm avende Fabiani et Sebast.
375. **1521**, August 2. Johann Koller, Probst zu St. Johannis in Lüneburg, belehnt den Geistlichen Albert Küter mit der Vicarie St. Johannis in der Lamberti-Capelle zu Lüneburg. 1521, d. sec. m. Aug. (Transsumt.)
376. **1521**, November 8. Leonhard Töbing, Rathmann zu Lüneburg, verkauft dem Rathmann Hartwich Bischkule einen Theil seines Sülzeguts. 1521, ahm fridage vor Martini ep.
377. **1524**, October 27. Die Gebrüder Sneverding zu Lüneburg überweisen ihrem Bruder Albert verschiedene Sülzegüter. 1524, am avende Symon. et Jude.
378. **1525**, April 1. Hieronimus Wizendorf und Jürgen Töbing, Rathmänner zu Lüneburg, bezeugen die von Albert Sneverding

- dieselbst mit seiner Tochter Ilsebe vereinbarte Vermögenstheilung. 1525, jonav. na Letare.
379. **1525**, December 6. Schuldverschreibung des Raths zu Salzdorf zu Gunsten des Marie=Magdalenen=Klosters bei Hildesheim über 50 Mark Silbers. 1525, am dage Nycholai conf.
380. **1526**, August 23. Der Rath zu Lüneburg bezeugt, daß Herrmann van dem Nyne, Bürger zu Hamburg, dem Albert Sneverding zu Lüneburg ein Sülzegut verkauft habe. 1526, in prof. s. Barth.
381. **1526**, August 23. Johann Döring und Rudolf Stöterogge, Rathmänner zu Lüneburg, bezeugen, daß der Bürger Hermann van dem Nyne zu Hamburg an Albert Sneverding zu Lüneburg ein Sülzegut verkauft habe. 1526, am avende Barthol. ap.
382. **1528**, Juni 9. Herzog Philipp von Braunschweig belehnt Dietrich von Gernessen mit dem Dorfe Frederickshufen. 1528, am dinstage na Trinitatis.
383. **1529**, April 1. Lutke Semmelbecker und Jürgen Töbing, Rathmänner zu Lüneburg, bezeugen, daß Michel Krogher dieselbst dem Rathmann Hartwich Wiscule seinen außerhalb des Thors belegenen Garten verkauft habe. 1529, donredages in den pastenn.
384. **1530**, September 29. Catharine, Aebtissin des Stifts Wunstorf, belehnt die v. Lenthe mit einem Burghofe zu Wunstorf. 1530, ahm dage Michaelis arch.
385. **1531**, Januar 25. Domherr Gerhard Frese zu Bremen vergleicht sich mit Arend tom Nutzhorn wegen Länderei im Moilkenbroke. 1531, am saterdage conv. Pauli.
386. **1531**, Juni 2. Georg Berner, Canonicus zu Hildesheim und Archidiaconus zu Alfeld, bestätigt den von Henning von Klausenplat als Patron der Pfarre zu Sellenstedt präsentirten Heinrich Bethmann als Pfarrer dieselbst. Hildesheim, 1531, d. sec. m. Jun.
387. **1531**, Juni 28. Rudolf Stöterogge und Hartwich Schomaker, Rathmänner zu Lüneburg, bezeugen, daß Dietrich Praveft dieselbst ein auf dem Hanse des Albert Sneverding hastendes Capital zurückgezahlt habe. 1531, am avende Petri et Pauli ap.
389. **1534**, October 4. Dem Probst Joh. Koller zu St. Johannis in Lüneburg wird der Geistliche Heinrich Lampe durch den Bürgermeister Heinrich Garlop zu Lüneburg zur Vicarie Thomae in der dortigen Johanniskirche präsentirt. 1534, d. quarta m. Octobr.
390. **1535**, März 5. Hermann Meyer, Richter zu Delmenhorst, bezeugt, daß Arend Nutzhorn dem Ludeke Stover zu Stenem 40 Gulden, wofür 2 Stücke Landes in Langenkampe im Schömeringer Felde verpfändet gewesen, zurückbezahlt habe. 1535, am frydage na Oculi.

391. **1537**, April 2. Obligation des Sander von Dberg über 500 Gulden für Cord Romel nebst Bürgschaft des Marschalls Hermann v. Walsberg. 1537, mandages in Ostrenn.
392. **1538**, April 22. Obligation des Jost v. Halle über 600 Gulden für Claus v. Mandelsloh nebst Bürgschaft des Rudolf v. Oldershausen, Heinrich v. Rautenberg und Rudolf Kauschenplat. 1538, am mandage in Ostrenn.
393. **1539**, Mai 1. Erbverschreibung des Herzogs Erich von Braunschweig für den Vogt Lüder Buchholz zu Rodewald bezüglich des dortigen Vogteidienstes. 1539, am tage Philippi Jacobi.
394. **1539**, August 17. Das Capitel der Kirche S. Petri et Pauli zu Bardowiek trifft Bestimmungen wegen einer Präbende. 1539, d. decima sept. m. Augusti. (Transsumt.)
395. **1540**, März 30. Obligation der Gebrüder v. Halle über 500 Gulden für die Hildesheimer Bürger Florke und Luchtemaker nebst Bürgschaft des Simon v. Alten. 1540, dinstags in Distern.
396. **1540**, Mai 7. Dem Probste Joh. Runze zu Lüneburg wird der Geistliche Joachim Wegener durch den Bürgermeister Hartwich Schomaker zu Lüneburg zur Vicarie Gregorii in der Johanniskirche präsentirt. 1540, d. sept. m. Maji.
397. **1540**, Juli 15. Demselben Probste wird der Geistliche Heinrich Ellenberg durch den Bürgermeister Jürgen Töbing zu Lüneburg zur Vicarie Stephani in der dortigen Johanniskirche präsentirt. 1540, d. decima quinta m. Jul.
398. **1540**, October 23. Demselben Probste wird der Geistliche Theodor Steding durch den Rathsherrn Statius Bertold zu Lüneburg zur Vicarie Petri et Georgii in der Nicolai-Capelle daselbst präsentirt. 1540, m. Octobr. vices. tert.
399. **1540**, October 31. Demselben Probste wird der Geistliche Rudolf Lange durch den Bürgermeister Hartwich Schomaker zu Lüneburg zur Vicarie Catharinae in der Johanniskirche daselbst präsentirt. 1540, in vig. omn. sanctor.
400. **1540**, November 22. Demselben Probste wird der Geistliche Caspar Nothwer durch den Bürgermeister Georg Töbing zu Lüneburg zur Vicarie Bartholomaei und Elisabethae in der Nicolai-Capelle daselbst präsentirt. 1540, d. viges. sec. m. Octobr.
401. **1541**, Januar 18. Cordt van Buegen bekennt, den seiner Ehefrau Anna van Horne von Kembert van dem Horne zugesicherten Brautschlag empfangen zu haben. 1541, in s. Peters dage ton stole.
402. **1541**, Mai 3. Der Geistliche Johann Klose wird durch die Rathsherrn Hartwich Schomaker und Helmeke Lampe zu Lüneburg

- dem Probste Joh. Kuntze daselbst zur Vicarie Mariae Magdalenae in der Johannisikirche präsentirt. 1541, m. Maji d. tert.
403. **1541**, Mai 16. Der Geistliche Tilemann Kuden wird durch den Bürgermeister Jürgen Töbing zu Lüneburg demselben Probste zur Vicarie Bartholomaei der Nicolai-Capelle daselbst präsentirt. 1541, d. decima sexta m. Maji.
404. **1541**, October 10. Demselben Probste wird der Geistliche Henning Sonnenborn durch den Bürgermeister Jürgen Töbing zu Lüneburg zur Vicarie Catharinae in der Johannisikirche daselbst präsentirt. 1541, d. m. Octobr. decima.
405. **1541**, November 17. Ehrecess zwischen Thomas v. Hademstorf und Hilburg v. d. Horn. 1541, donnerdages na Martini.
406. **1541**, December 20. Albert Sneverding wird mit der Vicarie Leonardi in der Johannisikirche zu Lüneburg belehnt. Lüneburg, 1541, d. viges. m. Decembr. (Transjunt.)
407. **1542**, Mai 17. Dem Probste Joh. Kuntze zu Lüneb. wird der Geistliche Johann Degente durch den Bürgermeister Jürgen Töbing zu Lüneburg zur Vicarie Annae in der Nicolaikirche präsentirt. 1542, d. decima sept. m. Maji.
408. **1542**, September 21. Graf Jost von Hoya und Bruchhausen genehmigt die Ueberlassung des Burglehns zu Wehhe durch Kembert v. d. Horn an Thomas v. Hademstorf. 1542, am tage Mathei apost.
409. **1543**, März 12. Der Geistliche Peter Bonhagen wird durch den Bürgermeister Hartwich Schomaker zu Lüneburg dem Probste Joh. Kuntze daselbst zur Vicarie Mariae in der Johannisikirche daselbst präsentirt. 1543, m. Mart. d. duodecima.
410. **1543**, September 19. Demselben Probste wird der Geistliche Engelbert Brant durch den Bürgermeister Georg Töbing zu Lüneburg zur Vicarie Catharinae in der Johannisikirche daselbst präsentirt. 1543, d. mens. Septembr. decima nona.
411. **1545**, Juli 22. Lehnbrief des Bischofs von Münster für Wilken Stedding, Amtmann zu Cloppenburg, über Güter im Kirchspiele Harsflicke und in der Bauerschaft Dornem. 1545, Marie Magd.
412. **1545**, August 6. Der Geistliche Jacob Ditmar wird durch Jürgen Töbing zu Lüneburg dem Probste Joh. Kuntze daselbst zur Vicarie Bartholomaei in der Nicolaikirche daselbst präsentirt. 1545, m. Aug. d. sexta.
413. **1545**, December 20. Empfangsbescheinigung des Knappen Johann von Reinsberg über den von Kembert v. d. Horn ihm zugesicherten Brautsatz. 1545, sond. vor winachten.

414. **1546**, Januar 25. Dem Probste Joh. Kunze zu Lüneburg wird der Geistliche Johann Wale durch Hartwich Schomaker zu Lüneburg zur Vicarie-Trinitatis in der Johannisikirche daselbst präsentiert. 1546, m. Jan. d. vices. quinta.
415. **1549**, August 12. Schreiben des Stadtraths zu Hannover an den zu Braunschweig, worin er sich wegen seines Ausbleibens in dem zu Anhörung und Berathung des Lüneburger Berichts in der auf den 12. August zu Braunschweig anberaumten Tagesfahrt entschuldigt. 1549, ahm mantage na Laurent.
416. **1550**, August 12. Der Decan der Kirche S. Andreae zu Verden verleiht dem Geistlichen Johann van der Mollen auf Präsentation des Rathsherrn Heinrich Brömssen zu Lüneburg eine Vicarie in der Capelle S. Spiritus. Verden, 1550, d. duodec. m. Aug. (Transsumt.)
417. **1550**, September 25. Der Geistliche Cyriacus Wolmerstorp wird mit der Vicarie Bartholomaei in der Johannisikirche zu Lüneburg belehnt. Lüneburg, 1550, d. vices. quinta m. Sept.
418. **1551**, Juli 29. Erbtheilungsrecess der Gebrüder Kauschenplat mit Angabe der Güter und Gefälle. 1551, d. 29. Jul.
419. **1551**, August 29. Auseinandersetzung der Gebrüder Kauschenplat wegen des Hauses Steuervald. 1551, den 29. Aug.
420. **1552**, März 27. Rückbürgschaft des Arnold v. d. Hohe für Diétr. Kleuke wegen 100 Thlr. 1552, sondages Letare.
421. **1552**, November 1. Diétr. v. Nuthorn verkauft an Arnd v. Nuthorn seinen Antheil an den Gütern zu Nuthorn. 1552, am dage alle Gods hilligen.
422. **1554**, Mai 6. Arnd v. Oldenesche und seine Söhne verkaufen ein Dhr Holz an Arnd und Heineke v. Nuthorn. 1554, Exaudi.
423. **1555**, Juni 10. Herzog Erich von Braunschweig und Lüneburg belehnt Rudolf Kauschenplat mit dem Zehnten zu Denkehausen und Hefsinghausen, dem Belzerberge und dem halben Zehnten zu Mefinghausen und Robdissen. 1555, montag nach Trin.
424. **1555**, December 14. Vergleich zwischen dem Bürgermeister Hans v. Dassel zu Lüneburg und den Erben des Albert Sneverding wegen einer Pfanne Sülzeguts. 1555, 14. Decemb.
425. **1557**, Februar 17. Bischof Georg zu Minden belehnt die von Lenthe mit Gütern zu Lenthe, Wederen, Belber, Idensen, Eggestorf, Wunstorf, Lemmie und Lancreder. 1557, den 17. Febr.
426. **1557**, December 3. Diétr. Pravest und Fürgen Töbing, Rathsmänner zu Lüneburg, bezeugen, daß die Ehefran Conze dem Rathmann Töbing daselbst mehrere Sülzegüter überlassen habe. 1557, frydages nha Andree ap.

427. **1558**, April 6. Erneuerter Erbtheilungsrecess der Gebrüder Kaufchenplat unter Vermittelung des Hans und des Michael von Mandelsloh, des Jobst v. Alten und des Hans Bloch. 1558, mithwechens na Palmar.
428. **1559**, März 8. Das Stift Hildesheim cedirt dem Rudolf Kaufchenplat, Drosten zu Steuerwald, eine Obligation über 200 Gulden wegen einer für Herbord von Rautenberg geleisteten Bürgschaft. 1559, am midweken nach Letare.
429. **1559**, März 28. Tönnies Frese ersucht den Thomas v. Hademstorf um Ueberrahme einer Bürgschaft. 1559, dingstags in h. Distern.
430. **1562**, Juni 15. Johann Löbing zu Lüneburg verkauft wiederkäuflich dem Vicar Johann Kulemann daselbst eine aus der großmütterlichen Erbschaft ihm zugefallene Rente von 45 Lüb. Mark, welche Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg im Jahre 1469 dem Dietrich von Dassel im Fürstlichen Zolle zu Lüneburg verschrieben hat. 1562, Viti.
431. **1564**, Mai 8. Herzog Ernst von Braunschweig und Lüneburg überläßt dem Barward Kaufchenplat die lebenslängliche unentgeltliche Benutzung von 2 zur Probstei St. Alexandri gehörigen Hufen Landes. Osterode, 1564, den 8. Maji.
432. **1564**, Juni 5. Bischof Burchard zu Hildesheim beglaubigt eine Obligation des Bischofs Friedrich für die Gebrüder Kaufchenplat. Steuerwald, 1564, am 5. Junii.
433. **1564**, Juni 13. Bischof Burchard zu Hildesheim bekennt, von einer früher bei Rudolf Kaufchenplat contrahirten Schuld von 8000 Thlr. Goldgulden noch 5292 Thlr. Goldgulden zu schulden. Hildesheim, 1564, den 13. Jun.
434. **1565**, Mai 15. Die Gebrüder Otto, Erich und Friedrich, Grafen zu Hoya und Bruchhausen, befreien einen im Amte Stolzenau wohnenden Mann von der Leibeigenschaft. 1565, 15. Mai.
435. **1567**, April 2. Jürgen v. Weige verkauft an Thomas v. Hademstorf 4 Stücke Landes auf der Schmalen Brack. 1567, midwekens in Osterun.
436. **1568**, März 17. Der Bürger Georg Löbing zu Lüneburg vergleicht sich mit Dietr. Brömsen wegen einer Forderung. Lüneburg, 1568, mont. nach Judica.
437. **1568**, Mai 10. Consens des Bischofs von Münster für die Kinder des Wilken Stedding zum Verkaufe der Steddingschen Lehngüter. 1568, am 10. Maji.
438. **1568**, Juli 9. Ehestiftung zwischen Johann Vinke und Mette v. Nutzhorn. 1568, am negeden Julii.

439. **1568**, October 3. Lehnbrief des Bischofs von Münster für Wilken Steding. 1568, am 3. October.
440. **1569**, Februar 19. Herzog Julius von Braunschweig und Lüneburg befehlt Christoph v. d. Streithorst mit einem Burghofe zu Schliestedt. Wolfenbüttel, 1569, sonabent nach Sexages.
441. **1569**, August 17. Lehnbrief des Bischofs von Münster für Heinrich Schade wegen der vormals von Steddingschen Güter. 1569, am 17. Aug.
442. **1575**, April 21. Hans Brömsen verkauft seinem Bruder Claus seine Sülzgülter in Lüneburg. Lübeck, 1575, den 21. Apr.
443. **1575**, Juli 20. Notariatsprotocoll, einen Bericht des Joachim Stier, Amtmanns der Gerichte Munssen und Sichelstein, und die Vernehmung einer Frauensperson, Margarethe Wiffel von Ricklingen, enthaltend, Inhalts dessen die Letztere im Zustande der Schwangerschaft von einem Manne Namens Mathies, dem angeblichen Stiefvater der Domina zu Hilwartshausen, angeblich mit einem Knebelspieße mehrere Schläge erhalten und in Folge dieser Mißhandlung ein todtes Kind, welches von einem nach Holstein gezogenen Landsknecht aus Corbach hergerührt, zur Welt gebracht hat. Gimte, 1575, den 20. Julii.
444. **1577**, April 30. Graf Otto v. Hoya und Bruchhausen schenkt dem Sohne seines alten, treuen Dieners Hermann Heineking einen Hof zu Sibben. Haus Rienburg, 1577, am 30. April.
445. **1578**, Juni 22. Elisabeth Walen verkauft an Heineke zum Ruzhorn ein Stück Land im Oldenescher Felde. 1578, sondag na Viti.
446. **1579**, Mai 13. Rückbürgschaftsschein des Grafen Friedrich von Diepholz für Nickel v. Scherling. 1579, den 13. Maji.
447. **1579**, Juli 14. Freibrief des Grafen Otto v. Hoya für Heinrich Koep zu Kirchdorf. 1579, am 14. Jul.
448. **1583**, August 18. Vergleich zwischen Heineke Ruzhorn und der Witwe Ruzhorn. Delmenhorst, 1583, den 18. Aug.
449. **1585**, September 29. Revers des Raths zu Alfeld für Henning Kauschenplat wegen der ihm verpfändeten Bischofswiese. Alfeld, 1585, Michaelis.
450. **1585**, September 29. Obligation des Henning Kauschenplat über 700 Thlr. für den Rath zu Alfeld. 1585, Michael.
451. **1586**, März 1. Der Bürgermeister Dietrich Brömsen zu Lübeck überläßt seinem Bruder Claus zu Lüneburg auf 12 Jahre eine freie Pflanne auf der dortigen Saline. Lübeck, 1586, den 1. Mart.
452. **1590**, April 6. Ludolf v. Bortfeld befehlt Heinrich Meyer mit Grundstücken zu Watenbüttel. Braunschweig, 1590, den 6. Apr.

453. **1593**, October 6. Frau Dusterhop und Georg Dassel, Rathmänner zu Lüneburg, bezeugen, daß die Brandeschen Vormünder einen Schuldschein über 200 Mark dem Bürgermeister Többing verkauft haben. 1593, in oct. Mich.
454. **1593**, December 7. Heineke v. Nutzhorn tritt seinem Sohne seine Güter ab. 1593, den 7. Decembr.
455. **1595**, Januar 20. Bischof Philipp Sigismund zu Osnabrück und Verden schenkt dem Melchior von Steinberg ein Capital von 4131 Thlr. 17 Schill. 1595, 20. Jan.
456. **1596**, März 11. Testament des Heineke Nutzhorn und seiner Ehefrau. 1596, Mont. nach Reminisc.
457. **1599**, Februar 4. Schuldverschreibung des Drosten Melchior v. Steinberg zu Marienburg für seinen Schwager Rudolf v. Alvensleben über 1000 Thlr. unter Bürgschaft des Hermann Kaufschensplat und des Bertold v. Kautenberg. 1599, am 4. Febr.
458. **1602**, Juni 21. Der Rath zu Göttingen bezeugt, daß die Witwe Knutgen den Kastenherren der Nicolaikirche eine Rente von 2 Mark an ihrem Hause an der Dürsteren StraÙe vermacht habe. 1602, die vices. pr. m. Jun.
459. **1603**, Mai 21. Der Rath zu Göttingen bezeugt, daß die Witwe Ludwig den Kastenherren der Nicolaikirche eine Rente von 1½ Mark an ihrem Hause vor dem Groner Thore verkauft habe. 1603, die vices. pr. m. Maji.
460. **1606**, Februar 9. Obligation des Heineke v. Nutzhorn über 200 Thlr. für Dorothea von Nutzhorn. 1606, den 4. Febr.
461. **1606**, September 29. Pfandverschreibung des Herzogs Julius von Braunschweig und Lüneburg für Staz v. Münchhausen über die Dienste des Dorfs Wegen im Amte Lauenburg wegen 2300 Thlr. Wolfebüttel, 1606, am Tage Mich.
462. **1611**, September 29. Obligation des Bertold v. Kautenberg, Erbgeßenen auf Kethmar, für seinen Schwager Cord v. Marenholz über 2000 Thlr. Neuenhagen, 1611, am tage Mich.
463. **1612**, Januar 21. Der Rath zu Göttingen bezeugt, daß Jacob Moring den Kastenherren der Nicolaikirche eine Rente von 3 Mark an seinem Hause auf dem Nicolaikirchhofe verkauft habe. 1612, die vices. pr. m. Januar.
464. **1613**, Mai 1. Eheveredung zwischen Georg Lafferdes und Elisabeth Dusterhop zu Lüneburg. 1613, am 1. May.
465. **1616**, April 4. Bischof Christian zu Minden belehnt Dietrich vom Bruch mit Grundstücken zu Bording, Eyenrode u. s. w. 1616, am 4. April.

466. **1618**, April 17. Schuldverschreibung des Drosten Curd von Schwicheltdt zu Winzenburg für Ernst v. Holle über 1400 Thlr. Bürgen: Bertold v. Kautenberg und Heinrich v. Veltheim. 1618, Dienstags in d. heil. Disternn.
467. **1618**, August 24. Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig und Lüneburg bestätigt die Leibzuchtsverschreibung für die Ehegattin des Geheimen Cammeraths Barthold v. Kautenberg. Wolfenbüttel, 1618, am 24. Aug.
468. **1618**, November 13. Bestätigungsurkunde des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig und Lüneburg für Bartold v. Kautenberg wegen der ihm von Staz v. Münchhausen überwiesenen Dienste des Dorfs Wezen im Amte Lauenburg. Wolfenbüttel, 1618, am 13. Novembr.
469. **1618**, November 26. Heineke v. Ruzhorn verkauft an Arnd v. Ruzhorn seinen Antheil an dem von 3 Meiern im wüsten Lande der Graffschaft Oldenburg ihm zu entrichtenden Zinse. 1618, am 26. Novembr.
470. **1619**, August 17. Herzog Christian von Braunschweig und Lüneburg belehnt als Bischof des Stifts Halberstadt Tile vom Broke mit Gütern zu Bording, Dphorst u. s. w. Haus Grüningen, 1619, am 17. tagt des M. Aug.
471. **1621**, April 18. Der Rath zu Göttingen bezeugt, daß der Bürger Meyer den Kastenherren der Nicolaiirche eine Rente von 2 Mark an seinem Hause auf der Neustadt verkauft habe. 1621, d. decimo oct. m. April.
472. **1624**, Juli 1. Leonhard Elver verkauft an Hartwich Töbing, Rathmann zu Lüneburg, einen Theil seines Erbsülzeguts. 1624, in oct. Joh.
473. **1627**, Januar 3. Der Fürstlich Lüneburgische Statthalter Julius v. Bülow belehnt Jürgen vom Bruch mit dem Zehnten zu Wardesbüttel. 1627, am 3. Januar.
474. **1629**, Juni 26. Der Notar Greve aus Speyer behändiget der Fürstlichen Canzlei zu Wolfenbüttel auf Requisition des Bertold v. Kautenberg auf Rethmar ein Kaiserliches Rescript nebst mehreren in beglaubigter Abschrift vorliegenden Urkunden und Actenstücken, die Nordholzschen und Rhedenschen Lehngüter, eine Leibzuchtsverschreibung u. s. w. betreffend. Wolfenbüttel, 1629, am 26. Jun.
475. **1630**, Mai 4. Der Rath zu Lüneburg cedirt der Witwe des verstorbenen Bürgermeisters Hartwich Töbing ein Capital von 2000 Mark. 1630, am 4. May.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Zäneske in Hannover.

GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 9313

